Wappen des Geschlechts derer von Glasenapp.

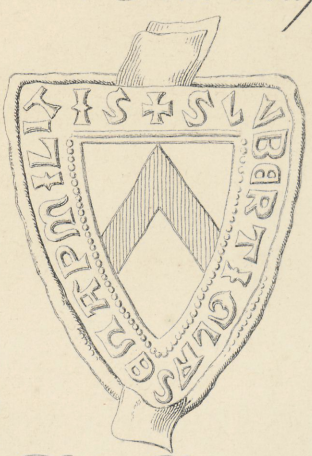

Lubert Glasenap
1315.

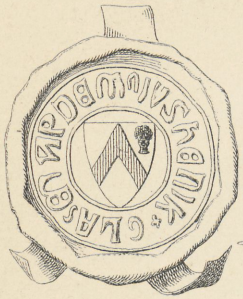



Hennink Glasenap
1409.

Peter Glasenapp
to Manow
1505.

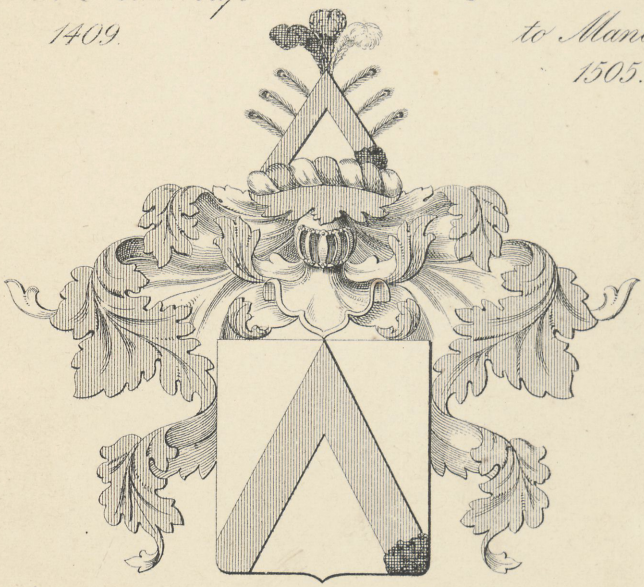

von c. 1600 ab.

Beiträge

zu der

Geschichte des alt-hinterpommerschen Geschlechts

der

Erb-, Burg- und Schlossgesessenen

von Glasenapp,

Nachrichten aus der engeren Heimath Hinterpommern resp. Livland,

sowie über den

specifisch **pommersch**-germanischen

Uradel.

Gesammelt

von

E. von Glasenapp,

Major z. Disp.

Als Manuscript gedruckt (2 Theile).

Berlin, 1884.

Event. später in Kommission der Vossischen Buchhandlung (Strikker).

Est.
Bibliotheca Universitatis Tartuensis
1939:2801
6934

Alle Rechte vorbehalten.

ESTICA A-6972

I. Theil.

Inhalt:

I. Abschnitt. **Vorbemerkungen, Quellen** ..... Seite 1—15

II. Abschnitt. **Das Geschlecht von Glasenapp** ..... S. 15—47

III. Abschnitt. **Territorial-Geschichtliches** von Mittelpommern und Livland ..... S. 47—206

IV. Abschnitt. **Allgemein-Geschichtliches,** zunächst Pommern östlich der Oder, Hinterpommern, Betreffendes und von Livland ..... S. 206—289

V. Abschnitt. **Urkunden** ..... S. 290—338

I. Abschnitt.

Völker verrauschen, Namen verklingen,
Finstre Vergessenheit breitet die Schwingen
Ueber ganze Geschlechter aus. (Schiller.)

Drum ist's Pflicht auch der Enkel Schaaren
Ihrer Ahnen Gedächtniss zu wahren
Und es zu ehren durch Wort und durch That!

Vorbemerkungen.

No. 1. Ein Geschlecht, welches in einem Lande geboren, darin viele Jahrhunderte durchlebt, gewirkt, die Schlachten geschlagen etc. hat, ist darin tief verwurzelt, — ein Theil seiner Geschichte —; die Geschlechtsgeschichte ergänzt die Landesgeschichte und umgekehrt, ersteres wohl mehr hier, denn abgesehen davon, dass die Geschichte von Pommern sehr lückenhaft, mangelhaft aufgezeichnet ist (siehe weiter), fehlt in derselben das eigentliche „Pommern", das Land etwa zwischen Oder und Wipper, fast gänzlich und ist über den Theil desselben, von der Persante bis Wipper, wie über Inner-Afrika, geschichtlich ein Schleier gebreitet. Die Geschichte der Landschaften und Staaten setzt sich aber aus der der Einzelnen, der Familien, zusammen und steht namentlich mit der Geschlechtsgeschichte des Uradels, der ja in seinem ganzen Stamme, in den Beziehungen seiner Häuser zu Land und Leuten, zu der Heimath überhaupt, fest verknüpft war, in engster Wechselbeziehung. (v. Uechtritz.)

No. 2. Die ältesten, sehr spärlich über Pommern durch Cäsar, Ptolemäus, Tacitus und Andere aufgezeichneten, Nachrichten sind noch besser als die nach der Völkerwanderung, etwa um 1100 gebrachten; neben Adam von Bremen hat besonders Helmold aus Lübeck, ein Priester der Wagrier, mitten unter Wenden lebend und diese auch überall bis zur Ostsee annehmend, durch seine Aufzeichnungen, die Wendencultus trieben, wohl ohne dass er es wollte, der pommerschen Geschichtsschreibung erheblich Schaden gethan. Bis in das 16. Jahrhundert hinein schweigt in Pommern die Chronik; dann beginnen Einige in einem gewissen Wendendusel pommersche Geschichte nach Helmold, unbekümmert um Pommern selbst, weiterzuschreiben, wonach das Land durch die Völkerauswanderung erst völlig entleert und dann durch die Wenden wieder vollständig bevölkert worden; Alles, was in Pommern wohnte und noch da an Menschen lebt, ist resp. Vollblut-Wende oder stammt davon ab und was vorging, war wendisch; eine spätere Einwanderung, oder „Rückstau" wie es genannt wird, muss dann Pommern wieder deutsch machen. — Andere Geschichtsschreiber, wie Micrälius, lassen doch noch einige alte Pommern deutschen Stammes und zwar die begütertsten und mächtigsten, als die Schlossgesessenen etc., im Lande bleiben, da man etwas schärfer sieht und das Factum hierfür vorliegt; dieser nimmt aber seit 1180, als die vorpommerschen Fürsten deutsche Lehnsmannen und Herzoge wurden, auch eine bedeutende Einwanderung von Deutschen an, deren es nach v. Rango, v. Schwartz und Andern nur etwa 20 noch bekannte Adelsfamilien und 60 Kolonisten gewesen sind und ruft aus: „Nun wurde, etwa 1230, Pommern ein sächsisches!" Mehr oder weniger in diesen Widersprüchen wurde die Geschichte weiter getragen; kein Chronikant ermannt sich, die Uebertreibungen im Widerspruch zu den Thatsachen von früher und jetzt einer selbstständigen Kritik zu unterwerfen, dann eine möglichst richtige, von offenbaren Irrthümern befreite Geschichte von dem alten Pommerlande aufzustellen und ist jetzt leider um so weniger Anregung dazu, als ja das so selbstständige Herzogthum Pommern seit 1653 eine preussische Provinz nur geworden ist. Des Wendenthums und der Wenden wird hier leider sehr oft Erwähnung geschehen müssen, nicht um ihrer selbst willen,

sondern, um das Deutschthum wieder in der pommerschen Geschichtsschreibung, auch hier, hervorzuheben und einige falsche Anschaunngen, überhaupt Fälschungen, so weit noch möglich, richtig zu stellen; auch ist Vieles durch Andere unberechtigter Weise vorweg genommen, oder zu ihren Gunsten, sowie überhaupt, entstellt worden. — Um das Beweismaterial oder das Gegentheilige gleich bei der Hand zu haben, sind Wiederholungen, welche immer nicht interessant sind, unvermeidlich gewesen; sowie sie auch aus dem Umstande entgegentreten werden, als einzelne dieser Bruchstücke, als für sich abgerundete Artikel für ein Tagesblatt gewünscht und der Zeitersparniss wegen nicht wieder umgearbeitet worden sind.

Einzelne wenige Schriftsteller treten gegen den eigentlich durch nichts Faktisches begründeten Wendenkultus auf und wird dergleichen hier noch angeführt werden (Kannegiesser etc.) Die pommerschen Geschichtsschreiber, welche dann im 16. und 17. Jahrhundert meistens aus Vorpommern, Stettin und Stralsund her Aufzeichnungen machten, schrieben über Vorpommern, östlich etwa durch Oder, auch Jhna, Rega begrenzt; weiter reichte für gewöhnlich das Scepter der westlichen Fürsten ja auch nicht, obgleich der Geschichtsschreiber auch, noch ehe Pommern in eine Hand kam, bis an die Persante, Grabow, Wipper, bis an die Grenze Ostpommerns hätte gehen und dies wirkliche Centralpommern nicht brach liegen lassen müssen; es scheint, als wäre dies fast rein germanische Mittelpommern ihnen unsympathisch, störend gewesen. Aehnlich ist es diesem Mittelpommern mit seiner Geschichte seitens des Herzogthums Ostpommern, seiner Zeit, ergangen; jedoch ist für den Theil etwa von Persante bis Wipper in den polnischen Annalen und Urkunden, auch der Neumark, in denen des Deutsch-Ritterordens mehr Material einzuheimsen, als in den westpommerschen, wo einige Chronikanten, scheinbar mit eifersüchtiger Absichtlichkeit, nur ungern zugestehen, dass bereits um das Jahr 1000 ein Bisthum in Colberg vorhanden und in Hinterpommern über 100 Jahre früher die Leuchte des Christenthums aufgesteckt worden ist, Kirchen und Klöster bestanden haben, als der Bischof Otto von Bamberg, doch meistens nur nach Vorpommern kam und taufte. Ausser Anderem sucht man vergeblich nach dem wichtigen Vorgang in der pommerschen Geschichte, wie geschickt und schlau, das Bisthum von Cammin in fast nur 100 Jahren zu einem Fürstenthum und einer souveränen Macht anschwoll, welche über ein Sechstel von Pommern zu gebieten, auf ganz Pommern tief greifende Einwirkung hatte, dies, wie ein Keil mitten hinein gedrängt, in zwei weit getrennte Länder getheilt, den Herzogen zu wiederholten Malen der Fehdehandschuh hingeworfen und mit den Markgrafen Bündnisse gegen die Landesfürsten abgeschlossen werden konnten.

Nach dem 30jährigen Kriege und als Pommern aufhörte, selbstständig zu sein, schlief die Geschichtsschreibung völlig ein, nur in späterer Zeit versuchten einzelne Schriftsteller auch über Pommern zu schreiben, meistens die alten Irrthümer, weiterspinnend, wiederzugeben, einiges Gute auszulassen und da die Mehrzahl von ihnen dem Ritterthum, dem Adel, dem platten Lande abhold, einige auch sich nicht von ihrer heute allgemein liberal philisterhaften Anschauung loswinden konnten: so fassten sie die Geschichte Pommerns, welche doch hauptsächlich im Mittelalter liegt, nicht im Lichte und der Eigenthümlichkeit ihrer Zeit auf, gaben ein partheiisches Bild, aus dem Spiegel der heutigen negirenden, materiellen Zeit entnommen, wieder, das eben nicht getroffen ist. Mit intellectuellen, entsprechenden Eigenschaften begabt, bleibt zu bedauern, dass der Professor Barthold, zwar manches Gute in seiner Geschichte von Pommern dargereicht, leider aber mit seiner fortätzenden Feder und gram dem Adel, viel in der Geschichte Anerkanntes, wofür er aber eine Urkunde verlangte, und, seiner Gesinuung nicht Entsprechendes, beseitigt hat. Einzelne Städtechroniken, die jetzt auch in Hinterpommern erschienen sind, ergehen sich auch häufig in Partheinahme gegen das platte Land, die Mutter der Städte, wo „Rittermark und Bauernmark, Titanenblut beide“ (Brachvogel) viele hun-

derte von Jahren vor den Städten, ihren zahmeren Producten, die Hauptrolle in der Geschichte spielten. Eine rühmliche Ausnahme hiervon macht die mit Objectivität und mit besonderer Hingebung verfasste Chronik von Colberg von Dr. Riemann, von der nur zu wünschen bleibt, dass der Herr Verfasser ihr eine Geschichte vom ganzen Pommerlande folgen lassen möchte.

Landesgeschichte und die der darin sässigen Geschlechter ergänzen sich, sind sie lückenhaft und falsch, also schlecht, dann sind sie zu verwerfen. Wie bereits erwähnt, ist gerade über den Theil des Pommerlandes um Persante, auch südlich von ihrem Ursprunge, Neustettiner Kreis etwa, dann östlich bis zur Grabow-Wipper tiefes, wie selbstverständliches Schweigen ausgebreitet. Hier gerade hat seit den frühesten Zeiten Pommerns das Geschlecht der v. Glasenappe, als östlichstes hinterpommersches Erb-, Burg- und Schlossgesessenes den meisten Grund und Boden besessen, von seinen Schlössern und Burgen etc. aus beherrscht, resp. verwaltet und den angestammten Fürsten, selbstredend auch unter vielen Kämpfen (s. G. 11, 16, 39, 40, 41, 87 etc.) besonders das weit in Polen hineinragende Neu-Stettiner Land, ohne Ostentation und ohne ruhmrednerische Aufzeichnungen davon gemacht zu haben, fest und treu erhalten. — Es dürfte die Lücke in der Landesgeschichte gerade hierfür der sicherste Beweis sein, andererseits das Geschlecht von Glasenapp, in zu ehrender Beziehung, dafür mit verantwortlich zu machen sein, dass der Griffel der Geschichtsgöttin hier geruht hat, gewissermaassen ruhen durfte.

Die specifische Eigenart, welche sich der Pommer Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch im Hinblick auf seine von Wenden vermischt oder nicht vermischten Nachbaren z. B. die sprichwörtlich gewordene Treue, die der conservativ-monarchischen Gesinnung (siehe über Charakter der Pommern) etc. bewahrt hat, lassen unzweifelhaft zurückschliessen, dass seine Vorväter weit über die Wendenzeit hinaus zu suchen sind; zu dieser Eigenart gehört auch, dass er wenig Redensart von sich macht und auch von sich machen lässt; es ist echt „pommersch", dass in der Geschichte so wenig verzeichnet ist; dasselbe findet auch bei den urpommerschen Adelsgeschlechtern statt und ist es sehr schwierig, da keine Vorsammlungen gemacht, das Lehnsverhältniss, besonders bei den mächtigeren Schlossgesessenen erst spät eintrat, das Material aufzusuchen und zusammenzustellen: oft muss analytisch verfahren, mancher andeutende Faden nach oben verfolgt, Verwickelungen, eingeführte Irrthümer mussten entwirrt resp. berichtigt werden, ehe man zu gewünschten Resultaten gelangte und das in einer nicht richtig gestellten Fundamentallandesgeschichte, die leider auch von der Seite des deutschen Reichs her nicht aufgezeichnet worden ist; eines Theils, weil Pommern, besonders Hinterpommern, gegen das deutsche Reich möglichst sich abschloss, andern Theils von hier aus nicht durch die davor liegende Wenden-Mauer, die Marken, hindurch gesehen, resp. Pommern mit Wenden meist gleich gedacht wurde. Und doch herrschen in dieser Beziehung so ganz andere, durchaus in der Geschichte und deren Wiedergabe zu berücksichtigende Verhältnisse in Pommern vor, welche in dem allgemeingeschichtlichen Abschnitt später klarer hervortreten werden.

No. 3. Die Wenden (s. Allgemeinschichtliches), von denen die Chronikanten nicht angeben, wann sie sich in Deutschland angesiedelt haben, weil sie also nicht mit Gewalt, mit Krieg eingezogen, sondern allmälig, nachdem der Slavenstamm, die Lechiten, die Polen, der edlere kriegerisch-ritterlichere sich bei der Weichsel gesetzt hatte, weiter gehen mussten, sich ein Unterkommen zu suchen, sind erst nach 600 in Deutschland erschienen; denn 591 sind, nach Fischer's berühmter Handelsgeschichte von Deutschland, die um Aufnahme bittenden Abgesandten der Wenden, harmlose Zitherschläger und dergl., vor dem byzantinischen Kaiser Mauritius erschienen, von den Avaren jedoch weiter gedrängt und nach Nord-Westen die Weichsel resp. Oder hinunter gewandert. Die von den oder über die Polen weiter nach Norden gegangenen Stämme können dann nur, dem damaligen Terrain gemäss, die Weichsel

weiter hinab, bis an die See, auch die Flussthäler des Schwarzwassers, der Ferse, Radaune etc. hinauf nach Leba und Lauenburg etc., desgleichen auch die alte Handelsstrasse von Bromberg über Schloss Schornigast (das alte Skorgun? der Name und Alter weisen darauf hin) nach der Bernsteinstadt Rügenwalde, und parallel die Brahe hinauf, nachdem bei Conitz sich ein beträchtlicher Theil gesetzt hatte, nach Bütow hin gewandert sein. Auf andern Wegen konnten hier nach Norden hin die sogenannten Wenden (Kassuben) ihren Weg nach Hinterpommern hinein nicht fortsetzen. Hier trat ihnen hinter Warthe- und Netze-Bruch besonders der undurchdringliche pommersche Gränz-Höhen-Wald entgegen (s. das Volk Pommern und Nestor 1170) von dessen Vorhandengewesensein noch die Städte: Bärwalde in der Neumark, Bärwalde in Hinterpommern, Arnswalde, Freyenwalde etc. Kunde geben, wozu um ihn zu durchreisen, um das Jahr 1124 Bischof Otto v. Bamberg, mit vielen Reisigen und den besten Transport- und Wegbereitungsmitteln auf seiner Reise von Gnesen nach Pyritz vom König von Polen versehen, allein sieben Tage und Nächte gebrauchte. Nothgedrungen mussten die Einwandernden hier der Warthe resp. Netze folgen und konnten erst jenseits der Oder sich, wie ihre bereits westlich von den Polen, wohl die Oder mehr entlang gewanderten Stammesgenossen in den Marken bis gegen die Elbe, in Mecklenburg und in Vorpommern niederlassen. Das eigentliche Mittel-„Pommern“ ist von den Wenden verschont geblieben, vielleicht bis auf einzelne, die später von Westen an der Oder, im Osten über die Stolpe sporadisch herüber gekommen sind.

Es blieb Mittel-Pommern rein deutsch, Ostpommern deutsch mit Wenden (Kassuben), später, durch die Polenkriege und deren lange Herrschaft, mit Polen vermischt, Rügen und Vorpommern deutsch mit Wenden untermischt. Diesem hat die Pommersche Geschichtsschreibung Rechnung zu tragen, dann wird sie auch den Thatsachen Entsprechendes liefern.

In Mittel-Pommern, incl. Neumark, die ja dazu gehörte, der Heimath der deutschen Burgundionen, Burgen-Erbauer und- Bewohner, haben sich auch am längsten ihre Nachkommen, in der Schloss- und Burggesessenheit, bis 1720 resp. bis jetzt erhalten (s. G. 164 G. 135 etc.).

Auch hört man in Mittelpommern nichts von den Wendenstämmen und ihren Götzen, nicht von Obotriten, Lutiziern, Wilzen, Circipanern, Wagriern etc., wie in Vorpommern, oder bei Lauenburg, Bütow und Conitz von Kassuben, die wohl erst später ihren Namen durch die Polen als Spottbezeichnung, womit sie auch alle Pommern benannten, erhalten haben.

Dass nun aber Mittelpommern selbstverständlich so frei von Wenden geblieben war, wussten die Chronikanten in der engen Studierstube garnicht; dachten nicht weiter nach; es wurde wendisch behandelt. Das Volk, welches vielleicht schon viele Jahrhunderte vorher sich Pommern nannte, welcher Namen ganz willkürlich von den Bewohnern angenommen oder ihnen gegeben worden sein kann, vielleicht durch die seefahrenden Kulturvölker schon: Po? Mare (letzteres also lateinisch, Prope mare, nah am Meere und Pommern ähnlicher klingend als wir später sehen werden; oder Pommare — Obstland, Apfelland am Meere, da Pom wohl die Stammsilbe ist, oder auch ganz alt deutsch, wo Pommern gleich Paomern, Pamern, Pammern, (P) am Meer? bedeutet haben könnte: es wurde Pommern aber durch die Wendenliebhaber von Pomorczy hergeleitet und sehr naiv sagt z. B. Gadebusch, die Einwanderung der Wenden beschreibend: „die Pomorjanen“, wie kommandirt, sie bringen ihren Namen gleich mit, „setzten sich zwischen Weichsel, Warthe und Oder.“ Da nun „Po morczy“ wendisch „am Meere“ heissen soll? weshalb mögen nicht eben so vorherrschend von den Skribenten die in Vorpommern und Rügen wirklich eingewanderten Wenden und auch consequenterweise die in Mecklenburg etc. auch an der Küste gewohnt habenden Wenden „Po morczy“ genannt worden sein? — In einem Werke ist sogar, nachdem Otto von Bamberg, be-

sonders für Vorpommern, das Christenthum gebracht hatte und hauptsächlich die Wenden anerkanntermaassen starrköpfig waren, in das Heidenthum zurückfielen, während Hinterpommern lange schon christlich war, zu lesen: „Dennoch blieben viele Bewohner des Landes heimlich dem Heidenthum ergeben und wurden zum Unterschiede von den Christen — „Pommern“ — genannt“; dies ist doch eine ganz sonderbare Nachricht! und wird gewiss von Einzelnen geglaubt, denn es steht gedruckt (in einem Werke v. B.).

Soll durchaus der Name „Pommern“ in der müssigen Spielerei der „Schrift“-Gelehrten von anders woher geholt, seine Abstammung erklärt werden, so sind die eingeschlichene Herleitung und die Beweisführung, als wäre er „wendischen“ Ursprungs, doch durchaus hinfällig:

1) weil in das eigentliche, vorherrschend „Pommern“ genannte Land keine Wenden gewandert sind, die sich gleich den Namen „am Meere“, Pommorjanen (?), wohin sie doch erst allmählig herangekommen wären, als ein gegen die andern Partialwendenstämme, von Oder bis Weichsel so beträchtlich grosser Volkshaufen, schon mitgebracht haben müssten;

2) sind gerade die Landestheile von Pommern, wohin notorisch einige Wenden gekommen sind, mit andern Bezeichnungen, als: Rügen, Slawien, Wenden und Kassubien bezeichnet worden, während Pommern (Mittelpommern), der eigentliche Kern, stets mit „Pommern“ benannt worden ist und selbst das gegen Hinterpommern so stolze Vorpommern, auf ersteres stets hinabsehend (mehr aus den Chroniken zu entnehmen), sich immer doch herbeigelassen hat, diesen Namen für sich und für das ganze Land gern zu tragen; die Bezeichnung Pommern muss also wohl aus alter deutscher, vor der Wenden-Zeit herstammen;

3) kann nicht dies Stück Land, den Bernstein liefernd, das ganze Pommern, den Namen von den alten Kulturvölkern, von der See oder von dem Lande her, erhalten haben? abgesehen davon, dass für gewöhnlich ein Volk sich und seinem Lande selbst den Namen giebt;

4) könnte, wenn der Name von den Slawen-Wenden nur ausgehen soll, was aber nicht zutrifft, er dem Volke und Lande nicht später, seit 830 durch die Polen gegeben worden sein, die ihr Trachten immer nach „dem Meere“, ihre Züge zu den und die hunderte von Jahren langen Kämpfe mit den Bewohnern „am Meere“ gerichtet resp. geführt waren? — sie nannten zwar alle Pommern Kassuben, wohl wie heute noch die Kassuben, diese in Hinterpommern eingewanderten Slawen-Wenden, Brüder der Polen, spottweise und in feindlicher Art, alle deutschen Pommern „Pommereningk“ (s. Giesebrecht) nennen. — Auf diese Art hätte die Ableitung von „Pomerczy“ Gültigkeit.

5) In Vorpommern und anliegenden Gebieten haben ja die Wenden, in nicht unbeträchtlicher Anzahl vorhanden, eine gewisse Rolle gespielt; weshalb hat denn das ganze Pommern nicht einen von ihren vielen Stammesnamen von dort her erhalten und angenommen? als: Circipanien oder dergleichen? —

6) Die Silbe Po hat bei den alten heidnischen Ostpreussen, die weder Wenden noch Slawen, aber die nächsten Nachbaren der Pommern an der See waren, „bei“ bezeichnet, daher noch der Name Powunden, welches die christliche Tochter eines heidnischen Häuptlings, von diesem ermordet, dort ausgerufen haben soll; ferner am Narien-See „Po-Narien“, vielleicht von hier Po- und Meer — Pomer, oder in Pommern, wo Po auch etwa üblich, man sich selbst so genannt hat. —

7) Wendisch heisst „Po“ weder „am“ noch „beim“, sondern natum (am oder beim) weliki (grossen) murio (Meere), woraus doch kein Pommern herzuleiten ist? —

Wer kennt die alte Wendensprache, wo ist sie überliefert? eine Wendenlitteratur? ist sie jemals vorhanden gewesen? ist auch nur eine wendische Urkunde in den pommerschen Archiven aufzufinden? was der Rest im Spreewalde spricht, siehe C. Pauli und Andere darüber. Dass in Pomme-

rellen polnische Anklänge zu finden, ist ja bei dem langen Connex dieses Landes mit Polen und bei den Kassuben, einem Unterstamm der Polen erklärlich, berechtigt doch nicht dazu, dass, wenn in Pommern ein Name, ein Wort fremd oder polnisch klingend gefunden wird, darauf gleich Schlüsse auf Wenden und dergl. gemacht werden! Es kennt Keiner die alte Rein-Wenden-Sprache und doch giebt es Viele, die mit Sicherheit über Wendenthum und Nicht-Deutschthum entscheiden, an der Ostseeküste hiermit gleich bei der Hand sind. Welche Willkür des überkommenen Vorurtheils! — Der Eine sagt z. B. Stargard, Nau- (deutsch) gard, wendische Namen, bedeuteten Alt-Schloss, Neu-Schloss, der Andere meint: Alt-Stadt, Neu-Stadt (Schillmann). C. Pauli findet in der Wendensprache viel Deutsches, angenommen, theils Hochtheils Platt-Deutsch etc, je nach ihren Nachbaren.

No. 4. Mehr noch als die meisten Chronikanten geschadet haben, schädigen Etymologen immer noch an der Geschichte des Landes und der Geschlechter, so wie überhaupt auch am Deutschthum durch Silbenstecherei und Wortklauberei; wo ein Geschlechtsname auf itz oder ow, Ortsnamen auch auf in endigen, soll Geschlecht und Ort „wendischen" Ursprungs sein; so wie die Endsilbe gard wendisch Schloss bedeuten soll, was wir eher von grad, als Belgrad oder grod als Nowogrod gelten lassen und gard z. B. Mömpelgard, am Doubs, Montbeliard, welches von der Ostsee vielleicht dort hingetragen ist, für Fränkisch-Gallisch, auch rein deutsch in Irmgard etc. annehmen möchten. Die Endsilbe itz soll vandalischen Ursprungs (Bolduan) und bei den Vandalen (also Deutschen) witz Sohn bedeutet haben, also deutschen Ursprungs sein.

Auch in wird gern von den Betreffenden auf wendisch angesprochen und soll bedeuten, wo viel ist. Diese Silbe ist aber oft erst in späterer Zeit angehängt worden, wohl um dem Namen mehr einen lateinisch klingenden Anstrich zu geben; ausser andern hiess z. B. in Pommern um 1500 ein Dorf Kartschen, wohl von Karz so genannt, welches jetzt Carzin heisst; auch die Endsilbe laf, laff, Olaf, Gützlaff, Dargislaff, Triglaff, deutsch-skandinavisch, auf wendisch wohl law, gehört hier her. Ob den Triglaff oder andere Götzenbilder ausschliesslich nur Wenden oder deutsche Heiden, oder diese allein nur angebetet haben, wird schwer bestimmt zu behaupten sein; dass Triglaff 1124 nach Triglaff bei Greiffenberg geflüchtet wurde, dürfte auf letzteres schliessen lassen. Der Name Bogislaw ist erst später, etwa seit 1500, als für das Plattdeutsche das Hochdeutsche in Pommern Schriftsprache wurde, wie auch Anderes, so verfremdet, verschnörkelt, vielleicht auch durch Skribenten slawisirt worden; denn 1386 in den Urkunden steht „Bugslaf" und nannte sich der Herzog selbst „Bugsla", so auch noch 1476, wie noch jetzt in der Leute Mund platt: Bugslaf oder Buslaf, was doch deutsch klingt. Die Hauptendsilbe für Wendenverehrer ist zu deutsch au, wendisch nach ihrer Meinung ow, und sollen bedeuten: ein Feld, wo viel wächst. Im Altdeutschen kommt zwar oft „Frau gleich Frowe", in alten Urkunden ein Städtchen in Schwaben Rippoltsau auch Rippoltsow genannt vor. Auch heute ist modern, deutsche Namen zu französiren, polonisiren und dergl., also haben die Skribenten und die Mode ihr Mögliches im Laufe der Zeit gethan; dennoch, was auf ow endigt, soll wendisch sein. Hiergegen giebt Voigt, Geschichte von Preussen, an, dass vor 1258 noch an der Westküste Preussens gewisse Inseln und Land fortgeschwemmt worden, dort an der Pillauer Nehrung, wohin keine Wenden gekommen sind, Orte wie: Bonowe, Lynthowe, Senegowe sich befunden haben, welche meistens, wieder in Natangen aufgebaut, sich jetzt noch vorfinden. Man vergleiche alte Urkunden, wo Ortschaften, auch Personen, mit ganz andern Endsilben als „ow" aufgeführt sind, die später lange nach der Wendenzeit, diese erst erhalten haben, z. B. Clodona, Dodona jetzt Klötikow resp. Dadow und andere.

Mit einer an Unverfrorenheit grenzenden Sicherheit haben eine grosse

Anzahl von Chronisten, besonders für Pommern von jeher alle einigermaassen fremdklingenden, auch nicht auf ow, in und dergl. endigenden Orts-, wie Personen-Namen, welche letztere, als heidnische, ja vor Verbreitung der biblischen Namen, auch dem späteren Ohr eigenthümlicher klangen, auf „wendisch“ angesprochen, was denn auch spätere Skribifaxe und Leichtgläubige nachbeteten und glaubten. Was nicht durchaus in Neudeutsch geradezu „redende“ Namen waren, gehörte dem Wendenthum an. Es ist ferner bekannt (siehe alte Geschichte Russlands und Livlands), dass die Normannen (Skandinavier, Waräger) auch an der östlichen Küste der Ostsee und im Innern des östlichen Europas, in dem heutigen Russland, um den Ilmensee bis Nowgorod, Kiew etc. gewohnt, ja bis Konstantinopel gestreift, auch dort selbst Kriegs- und andere Dienste angenommen, Handel getrieben haben. Aus diesen Warägern wurde ja 862 der Normannenheld Rurik zum regierenden Fürsten des Landes, dessen Haus lange in Russland regiert hat, gewählt; seine Brüder Sinëur und Truwor waren Theilfürsten, sowie die Waräger Askold und Dir über Kiew und südlichere Theile herrschten. Ruriks Sohn Ingos war 879 noch minderjährig, für den ein Verwandter Olég die Regierung anfangs führte; desgl. regierte Ingors Gemahlin Olga bis (957) zur Volljährigkeit ihres Sohnes Swätoslaw. Es folgen noch bis um 1000 Swätopolk, der Sohn Jakopolks und in der Zeit bis 1400 mehrere des Namens Joann, woraus später Iwan geworden ist. Ein jeder von den oben angedeuteten Skribenten schwört doch sonst darauf, dass diese Waräger-Namen: Swätoslaw, Swätopolk, Jaropolk rein nur wendische Namen seien, was doch nicht wahr ist. Ein anderer Name „Swantus“ soll wendisch „Heilig“ bedeuten, was aber „smilni“ heisst; der wendisch-slawische Name für Swantus, der öfter in Norddeutschland und anderswo vorkommt, ist wohl Swenz, Swenzo? Eine andere Annahme auch bis zu einer gewissen Sicherheit weiter getragen, ist die mit Ortsnamen, dass die mit den Geschlechtsnamen gleich klingenden Orte (sehr opodyktisch hingestellt) auch die Stammgüter der betreffenden Familien, gewiss doch in deren Besitz gewesen, diesen ihren Namen gegeben hätten etc.; mitunter mag es zutreffen, doch wohl eben so oft der umgekehrte Fall und andere Zufälligkeiten. In heutiger Zeit herrscht die Mode doch mehr nach Vornamen zu bezeichnen als: Elisenhof, Augustwalde, Charlottenburg etc. Es sind unter den Besitzungen der v. Glasenappe, mehrere der Hauptgüter, Schlösser und Burgen, die so recht als Oertlichkeiten „redende“ Namen tragen, als: Nest, Oldenwall (Altenwall mit Pommerschhof), Bärwalde, Wissbuhr (Weissburg) auch Naseband, Gohrband und dergl. Mehrere Güter, besonders die Buschgüter, führen nach den (After?-) Lehnleuten, Verwaltern und Pächtern ihre Namen, als: Redel, Briesen (s. G. 45), Tarmen, „Zülkenhagen“, Petersmark nach Peter v. Gl. (s. Genealogie) u. s. w.? Die Tradition den Namen Glasenapp, als mit dem früher besessenen Gut Glesenowe (Bernsteinort) in enger Beziehung gestanden, hat sich freilich erhalten. Wir wollten nur auf den Unfug der hier zu grossen, zu weitgehenden Sicherheit einiger Genealogen (siehe Dr. Klempin) aufmerksam gemacht haben und constatiren, dass mit Familiennamen gleichlautende Ortsnamen nicht immer Stammgüter der ersteren bezeichnen, resp. sein müssen und dergl.

v. Mülverstädt, Staatsarchivar zu Magdeburg, führt an: „926. Der Kaiser Heinrich forderte viele „getreu Altmärker, Sachsen und Düringer“ auf dem Landtage zu Stendal zum Kampf gegen die ungläubigen Wenden auf und erhob von ihnen diejenigen, die nicht von Adel waren, besonders seine Hofdiener, Handwerksleute zu Hofe, gemeine Amtsleute und Kriegsknechte, so Deutsche waren, zu Edelleuten mit den Worten: „Adel — Edel — eyd halt.“ Er machte Hauptleute zu Grafen und Herren. Mit diesen, die ihren Adel bethätigen sollten, rückte er über die Elbe. Von den 927 vor Brandenburg Stehenden und später in der Mark Ansässigen waren auf ow endigend: Lochow, Below, Stechow, Grabow, Randow, Rochow, Kreckow, auf itz, wie Puttlitz, Rochlitz und Andere vorhanden. Welche Geschlechter schon vor diesem Akt Edelleute waren, ist

nicht speciell angegeben“ (v. Plotho). — Hiernach sollte man doch vorsichtiger sein, dergleichen Namen für wendische zu erklären. — „Bei den Gefechten um Brennaburg und nach der Einnahme der Stadt ging es hart, erbittert und grausam her. Der Deutsche kannte in dem stolzen Bewusstsein seines Christenthums (?) kein Erbarmen mit den wendischen heidnischen „Hunden.“ Es währten diese Kämpfe mit geringer Unterbrechung, mit der grössten Erbitterung geführt, über 200 Jahre. Die Wenden kämpften um ihre Existenz und tritt noch hierzu die fast **einzige** an ihnen durch Widukind von Corvay gerühmte Tugend, wenn dies wirklich der Fall war: „Denn dieser Menschenschlag ist ein hartes Geschlecht, ausdauernd in der Anstrengung, an die ärmlichste Nahrung gewöhnt, und was die Unsrigen schwere Last dünkt, das erachten sie für Vergnügen.“ (Schillmann, Brandenburg).

Die Endsilbe ow giebt den Wendenspähern am meisten Nahrung, während sie au entschieden als deutsch ausgeben; jeder Name auf ow ist wendisch, jedoch auf au ist die Herstammung deutsch. Nun werden diese Herren Chronikanten, Etymologen und Silbenstecher aufgefordert, die Landkarte zur Hand zu nehmen und die schärfste wendische Brille aufzusetzen, dennoch werden sie finden, dass erstens auf dem Wege, welchen die Wenden nach Deutschland hinein, zwischen Weichsel und Oder, doch dieser zunächst, weil an ersterer die Polen mehr sich gesetzt hatten, ferner über letztere hinaus, etwa vom Gopplow-See ab die Weichsel hinunter resp. Brahe, Schwarzwasser, Radaune etc. hinauf gezogen sind und zweitens dort, wo noch ungestört sich die wenigen Reste der Wenden als beim Spreewald, die Cassuben bei Conitz und in der Bütow-, Lauenburg-Lebaer Gegend vorfinden, Ortsnamen auf au mehr, als in irgend einer andern Gegend und fast gar nicht auf ow endigende vorhanden sind. Von Krakau etwa ausgehend im östlichen Schlesien meistens Städte, ohne die Dörfer: Ostrau, Sorau, Loslau, Sachau, Proskau, Grottkau, Patschkau, Ottmachau, Ohlau, Namslau, Breslau, Sulau, Wohlau, Steinau, Glogau, dann westlicher Primkenau, Hagenau, Bunzlau, Sprottau, Halbau, Muskau u. s. w.; beim Spreewald, dem noch heutigen Sitz des Wendenrestes: Lübbenau, Luckau, Kalau, Kragau, Vetschau, Breitenau, Drebkau und andere; dann besonders links der untern Weichsel: Gr. Liebsau, Lalkau, Ponczau, Grabau, Borkau, Janischau, Liebenau, Falkenau, Subkau, Malsau, Matschkau, Baldau, Liebschau, Dirschau, Damerau, Stüblau etc.; dann in nordwestlicher Richtung an der Ferse hinauf Jablau, Kleschkau, Koblau, Jarischau, Wenzkau, Kladau, Kamerau, Garczau, Szadrau, Hornikau, Alt-Grabau, Schlaffkau, Schmentau, Mirchau auf Lauenburg zu; ferner das Rothe Fliess, die Kladau und Radaune hinauf: Kladau, Gr.-Salau, Prangenau, Kriesau, Borkau, Kobissau, Zuckau, Pempau, Glukau, Mischau, Czettchau; auf Neustadt: Kielau, Zissau, Gnewau, Ustarbau, Robokau, Rekau, Bohlschau u. s. w., die Rheda und Küste entlang; bei Bütow: Golizau, Parchau, Fuschkau etc.; bei Conitz: Paglau, Kladau, Richnau, Peterkau etc. Dies dürfte den Beweis führen, den wir aber auch nicht wollen, dass die Endsilbe au wohl die wendische wäre; jedoch muss Jedermann zur Prüfung überlassen werden, inwieweit überhaupt dies angenommen werden muss. Den Theoretikern gegenüber sei gesagt, dass, an Ort und Stelle, in Pommerellen bis zur Weichsel hin, die Endsilbe „au“, besonders bei Ortschaften, als wendisch-kassubische bezeichnet wird. — Jedoch sind wir damit zufrieden, dass die Endsilbe ow bei Namen mehr auf deutschen Ursprung und Deutschthum deutet, als auf Wendenthum und dass das Hunderte von Jahren von den Wenden-Verehrern und -Spähern, von den Silbenstechern aufgebaute Kartenhaus, in welchem Irrthum auf Irrthum angehäuft wurde, an der realen Thatsache und an dem Status quo zum Zusammensturz endlich gelangen muss. —

In der That muss es dem objectiven Auge wunderbar erscheinen, wie von einem untergeordneten Volksstamme — der sich hier bei den deutschen Ureinwohnern einnistelt, an einzelnen Stellen freilich in solcher Zahl angehäuft hat, dass wie in den Marken sich ein Fürstenthum auf mehrere Jahre erhielt,

an andern Stellen er als Hinterländler geduldet, doch überall ungern gesehen, bekämpft, verachtet wird; der in einigen 100 Jahren, etwa von 600 bis 1100, in Vorpommern etwa bis 1200, wie ephemer von der grossen Bildfläche, ohne Runen, Litteratur, ohne eine Geschichte von sich selbst aufgezeichnet zu haben, ohne Bauwerke und dergleichen zu hinterlassen, bis auf ganz kleine Stamm-Reste, die ungestört in zwei wenig befahrenen Winkeln Landes weiter vegetirt haben, verschwindet; der ferner an keiner Stelle das Deutschthum, das Wesen des Urbewohnervolkes erstickt hatte —: hinterher nicht nur von ihnen durch die Skribenten so viel Herrliches erzählt, das Schönste und Beste, was von den Ureinwohnern gethan, ihnen zugeschrieben, sondern dass dies auch von der Mehrzahl der Deutschen selbst geglaubt wurde. Passarge führt Namen der Strandbewohner bei Swinemünde an: Utpadel, Stephas, Thimm, Pautsch, Maltzahn, Horn, Knüppel, Kohrt, Schwalbach, Stibbas, Boldt, Kracht, Uhlke, Jamradt etc. und fügt hinzu: auch ein nicht Sprachekundiger erkennt sofort, dass die meisten dieser Namen nicht deutsch sind; — man sieht hier eklatant, wie weit die Zärtlichkeit für die Wenden geht; die Namen sind doch wohl alle deutsch-pommersch. — Wie hoch würden dereinst den Betreffenden erst die Juden mit ihrer Zähigkeit und ihren Nichttugenden erscheinen und von ihnen gefeiert werden, wenn sie auch vom deutschen Boden verschwänden? —

No. 5. Da das nur bei den Deutschen geschehen konnte, — man studire als Gegentheil die Geschichte anderer Völker und diese selbst, welche selbst von kräftigeren edleren Volksstämmen ohne Kampf, ohne Bedrückung und nicht dadurch hervorgerufene Erbitterung gegen sie, überschüttet worden sind: — so liegt der Schlüssel hierzu, wie von Winckler in seiner Geschichte von Westpreussen es bezeichnet, in dem „Deutschen Spleen", welcher nämlich einem Volk (einem Geschlecht) im Allgemeinen nicht vergönnt, aus dem Lande zu stammen, wo es notorisch (wie in Hinterpommern) viele Jahrhunderte gelebt und gewirkt hat; es muss eingewandert oder, wie hier, eine andere Raçe aufgepfropft sein, von der es dann abstammt; ein Analogum, von dem so gern und so leicht von andern Nationen sich imponiren lassen und dem auch sich ihnen bald zu accommodiren. —

No. 6. Wenn ein Volk von solcher Ausdehnung und Zahl, freilich auch von solcher Unbedeutendheit wie die Wenden, welche nach v. Schwarz und Anderen von den Deutschen wie Parias betrachtet wurden, so schnell versiegt und seit fast 1000 Jahren verschollen ist; dann ist auch sein Adel, wenn sich ein solcher von doch einiger Distinction in demselben befunden hatte, mit untergegangen; ob noch einzelne rein wendische Adelsfamilien in Deutschland aufzufinden sind, wird wohl Jeder bezweifeln; dass in einzelnen des heutigen deutschen Adels Wendenblut fliesst, ist nach dem vorstehenden Faktum nicht wahr. Der pommersche Edelmann ist nicht schwach genug, sich die Abstammung von Wenden durch Theoretiker aufhalsen zu lassen, sträubt sich gegen dergleichen und stammt, wie ja thatsächlich, von deutschen Vorältern ab.

No. 7. Es war nicht nöthig, dies Angeführte hier voraufzuschicken, um zu beweisen, dass das Geschlecht derer von Glasenapp ein deutsches sei; dies ist unzweifelhaft: erstens, weil es ein Hinterpommersches Erb-Burg- und Schlossgesessenes mit sehr grossem meist zusammenhängendem Grundbesitz und daraus resultirenden Machtverhältnissen, ein Dynastengeschlecht, von altpommerschem Uradel ist, das über die Ansiedelung der Wenden hinausragt und zwar das östlichste von den acht alten Erb-Burg- und Schlossgesessenen in Mittel-Pommern, incl. der Neumark, Nachkommen der alten Deutschen, Burgundionen (Burgenbewohner); östlich der Grabow-Wipper sind dergleichen in der pommerschen Geschichte nicht verzeichnet; zweitens weist der deutsche Geschlechtsname, wie auch bei den andern hier Schlossgesessenen Geschlechtern, so wie die fast durchgängig deutschen auch biblischen Vornamen dies nach, und drittens sprechen sich auch die meisten pommerschen

Geschichtsschreiber, wie: v. Kanzow, Micrälius, Buggenhagen, v. Schwarz, auch Hupel und viele andere darüber und dass sie „Principes gentis“ seien, bestimmt aus.

No. 8. Für die andern mittelpommerschen Geschlechter des dort altgesessenen (nicht erst eingewanderten) Uradels hoffen wir hiermit ihre altdeutsche Abstammung klar gelegt und von Wust und Zweifeln, die Oberflächlichkeit und deutscher Spleen darüber verbreitet hatten, freigemacht zu haben.

No. 9. Um nicht die über das Geschlecht v. Glasenapp noch vorhandenen Nachrichten ganz dem Moder verfallen zu lassen, haben wir uns nach längerem Kampf und da eine andere bessere Kraft sich dafür nicht vorfand, um Nachsicht bittend, entschlossen, jene Nachrichten hier, freilich nur als noch sehr zu vervollständigendes Bruchstück, nicht als Historiker etc., sondern nur als einfacher Sammler zu fixiren gesucht. Dies ist nun freilich um so schwieriger gewesen, als früher von der Familie zu solchem Zwecke Nichts gesammelt worden, die meisten Familienarchive verschwunden, mehrere 1807 bei dem Brande des Rathhauses zu Colberg, wohin qu. Archive geborgen wurden, verloren gegangen sind. Ueberhaupt ist es eine schwere mühsame und wenig Material vorfindende Arbeit, von einem Geschlecht des hinterpommerschen Uradels eine Geschichte zu schreiben; weshalb auch so wenige vorhanden sind.

No. 10. Viel leichter ist es den eingewanderten Familien gemacht, weil selbige meistens mit Adelsbrief des deutschen Reichs versehen waren, ihren Stammvater, oder den ersten Wanderer kannten und in der Folge, was gleich eintrat, bei jeder Schenkung und Belehnung, über kleine Klitschen, selbst über Bauerhöfe einen langathmigen Lehnbrief mit Aufführung der ganzen Genealogie ausgefertigt erhielten und dadurch meistens, amtlich das Skelett zu ihrer Geschichte, gegeben und aufbewahrt wurde. Bei dem hinterpommerschen Uradel trat das Lehnsverhältniss anfangs schüchtern und erst später allgemein ein; bei den Schlossgesessenen und wie v. Rango und andere, auch die vorhandenen Lehnbriefe sagen, entschlossen sich z. B. die v. Borcke, v. Dewitze und v. Glasenappe erst im 15. Jahrhundert „ihr väterlich Erbe“ unter gewissen Bedingungen, auch manches Gut zum Theil nur, manches gar nicht, als Lehn vom Fürsten anzunehmen. Mehreres Material musste erst aus der unvollkommenen Landesgeschichte, aus der bereits die Zuvorgekommenen für sich, sehr anzuzweifelnde Daten, verwerthet und dadurch Irrthümer herbeigeführt hatten, unter Richtigstellung verarbeitet werden; ferner war aus der Territorial-Geschichte — dem heimathlichen Boden — und aus sonstigen Ueberlieferungen Manches mühsam heraus zu sammeln: weshalb hier dringend geboten war, einen Abriss aus diesen beiden Branchen, neben Anderem, s. Theil I, folgen zu lassen. In Folge dessen, dass so fast gar nichts von dem Geschlecht v. Glasenapp selbst aufgezeichnet worden ist, auf Wort, Handschlag und christlichen Glauben die Abmachungen, Versicherungen etc. fast nur getroffen wurden; haben Andere, vielleicht im guten Glauben und da es ihnen nicht streitig gemacht worden, sich veranlasst gesehen, manche Thatsache, auch Persönlichkeiten, die noch nicht, oder nicht stets den Geschlechtsnamen führten, sich anzueignen, sich durch Skribenten octroyiren zu lassen. Diese Wiedergewinnung des anderweitig Usurpirten macht, wenn es auf den ersten Blick freilich weitgegangen erscheint, hier leider es nothwendig, zur Klarlegung und Beweisführung gegen die Jahrhunderte hindurch progressiv fortgeschleppten Missgriffe und Fehler, tiefer in die Ueberlieferungen, Verhältnisse und Thatsachen hineinzusteigen. — (s. G. IV. V. XIII. XI. XXIIIa. etc.)

No. 11. Eine kahle, oft mit dem Ersten des Geschlechts, der genannt wird, als Stammvater und Einreihung zweifelhafter Descendenz, glatt gemachte Genealogie, mit den ruhmrednerischen Biographien, wenn sie nicht schon vorlagen, auch von weniger als Durchschnittsmenschen zu bringen, widerstrebte unserer Feder und wenn auch auf Kosten der Abrundung des Styls hier sollte gefehlt wordeu sein, so zogen wir es der Glaubwürdigkeit halber jedoch vor,

die betreffenden Urkunden, Regesten, andere Nachrichten möglichst wortgetreu bei den einzelnen Geschlechtsmitgliedern wiederzugeben, um jedem der Epigonen seiner Phantasie in Anfertigung des Bildes seines Vorfahrens etc. und in Beurtheilung der Situationen, freies Spiel zu lassen. Das Dasein oder Dagewesensein jedes aufgeführten Gliedes des Geschlechts, so wie auch seine Abstammung, wo sie angegeben, sind durch Urkunden, durch die Geschichte etc. event. nur durch den amtlich angefertigten Stammbaum beglaubigt. Der Abriss der Geschichte des hier interessirenden Landestheils ist den Generationen, jede freilich etwas hoch, zu 35 Jahren, gerechnet, eine oder die andere Person in eine der nächstliegenden zwar hineinragend, entsprechend in Zeiträume abgetheilt, in welche, regelrecht, der Betreffende vom 15. bis 55. Lebensjahre anzunehmen sein würde. Es ist das üblich gewordene Verfahren, den ältesten durch Geschlechtsnamen oder durch einen in der Familie gebräuchlichen Vornamen, als: Hasso, Jasko, Peter etc. bekannt Gewordenen, oft ohne Weiteres, willkürlich, als Stammvater eines Geschlechts an die Spitze zu stellen, weder wissenschaftlich noch weniger als richtig zu bezeichnen, denn: 1) lasse man sich mit Demjenigen, von welchem auch wirklich urkundlich und sonst festgestellt, die Nachfolgenden abstammen, genügen. Das vorstehend angeführte, willkürliche Verfahren bei Annahme eines so fraglichen Stammvaters ist leicht hingeschleudert, doch nicht correct. Von den wirklichen urkundlich feststehenden Thatsachen, hier Familiengliedern, von Grundbesitz etc. ausgehend, verfolge man die eventuellen selbst schwachen Fäden nach Oben in das Dunkel der Vorzeit, so weit irgend angängig, hinein; zuweilen trifft man dann auf lichtere Stellen; im Verein oder Vergleich solcher mit helleren Stellen etc. aus denen sich bestimmte Thatsachen, Familienbesitz, Familienglieder, Descendenz, Ascendenz und dergl. oft ganz bestimmt herauserkennen lassen: hat dann die Forschung festen Anker gefunden. Bei den alt pommerschen Adelsfamilien den Stammvater der Sippe, den ersten Edelmann aufstellen zu wollen, ist vergebliches und unkritisches Mühen, weil erstens es keinen Briefadel in Pommern gab und die schriftlichen Urkunden, auch die traditionellen Nachrichten gar nicht so weit in das dunkle Alterthum hineinführen, wo dies Faktum der ersten pommerschen Uredelleute, vielleicht vor Einwanderung der Indo-Germanen, seinen Anfang hatte, also die wirklichen Stammväter der adligen Familien als faktisch festgestellt, genannt werden könnten, wie bei dem bestandenen und später officiell festgestellten oder im Laufe jüngerer Zeit erst creirten deutschen Reichsadel und bei anderem es der Fall war. 2) Oft, stets bei den alt pommerschen Familien, gehört der Stammvater des Geschlechts einer viel älteren Zeit, dem grauen Alterthum an, von dem Linien und Zweige ausgegangen sind, die ja faktisch dieselben ebenbürtigen Nachkommen, aber schwer aus jenem Zeitraum herauszuerkennen sind, in welchem ein ad libitum in Wahl des Zunamens und des Wappens herrschte und vielleicht eine Linie den Namen und das Wappen bereits führte, welche die andern später annahmen, wieder sich beilegten, vielleicht auch ausstarben oder nie sie gebrauchten und den andern Geschlechtsvettern zuletzt ganz entfremdet wurden. So sollen die v. Tessen, v. Bonine, v. Kameke einen Geschlechtes von Alters her sein; so wie v. Stojentin, v. Schwetzkau, v. Woiten, nur, nach Bolduan, ein Geschlecht waren; auch die v. Manteuffel, v. Limmern, v. d. Quere und die v. d. Goltze auch v. Lohden geheissen haben; auch hier siehe G. 47 oder hierhin Betreffende, wie z. B. in einer Urkunde v. Weiher, in einer andern Woyen genannt werden (Steinbrück). So kommen im Geschlecht der Glasenappe in Betracht: Kule, Romele, Czegelin nach Steglin, die v. Bewenhusen nach dem Schloss, die sich nach Barthus und dessen einer Besitzung Barthusewitze auch resp. Bulgrine nannten, von denen die ersteren ausstarben, von den letztern die Barthusewitze auch den Namen v. Glasenapp, seit 1340 allein weiter führten, siehe Urkunden von 1313, 1346, 1347 (Schöttgen) etc., während ein Zweig sich bis zum Aussterben, um 1650, Bulgrine nannte. Der grosse zusammenhängende Grundbesitz in Communion, zu der

Zeit vor Erfindung des Schiesspulvers und dem wirklichen Gebrauch der Schusswaffen, das alleinige Innehaben der in dem Bereich der Erb-, Burg- und Schlossgesessenen gelegenen Schlösser und Burgen und auf die Verwandtschaft hinweisende Urkunden sind hier nur die Fäden gewesen, welche zu verfolgen waren, um event. zu sicheren Resultaten zu gelangen.

No. 12. Wenngleich von einzelnen Herren und Prälaten in Pommern ein Zuname bald nach Einführung des Christenthums, ein schon früher deutscher Gebrauch, beliebt worden sein soll, so ist die allgemeinere Einführung derselben, so wie auch eines Wappens in Hinterpommern erst um 1300 erfolgt, was ja auch erst mit Einführung des Lehnswesens nothwendig und controllirt wurde. (Siehe die ältere Genealogie.)

No. 13. Diejenigen Glieder des Geschlechts v. Glasenapp, von welchen uns nicht sicher bekannt war, wo in der neuern Genealogie sie hingehörten, werden in dem Nachtrage Aufnahme finden und verwahren wir uns hier dagegen, dass alle verzeichnet, und nur diejenigen Familienmitglieder die Befugniss besitzen, das Adelsprädikat v. Glasenapp zu führen, welche hier aufgeführt sind; trotz unserer Nachfragen und Bemühungen mag Mancher uns nicht bekannt geworden sein, der ja später, da das Werk überhaupt nicht als abgeschlossen betrachtet, in einem Anhange nachgetragen werden kann.

No. 14. Zum Schluss noch folgende Worte von v. Fircks: „Erinnerung, Andenken und Namen sind die Unsterblichkeit, die eine höhere Hand Völkern, Geschlechtern und überhaupt Menschen hinieden beschied und die so schöne Blüthen zum Heil der Menschheit entfalteten; sie sind die Kette, welche die Vergangenheit mit der Zukunft verbindet, die es verhindert, dass nicht Völker und Geschlechter sich vereinzeln und ein getrenntes Dasein ohne Zusammenhang und Verbindung leben.

Wehe dem Volke, wehe den Geschlechtern, die keine Vergangenheit anerkennen wollen, an die sie theure und werthe Erinnerungen zu knüpfen ein inneres Bedürfniss fühlen! Wehe den Menschen, die sich so erhaben über ihre Vorzeit dünken, dass sie nur mit gleichgültigem Blicke, mit bemitleidendem Achselzucken zurücksehen auf das Andenken, das ihnen ihre Väter hinterlassen haben! Vereinzelt, nur auf sich und ihre Gegenwart beschränkt, werden sie einst keine Zukunft besitsen, wenn sie jetzt keine Vergangenheit haben wollen. Den Heimath- und Besitzlosen gleich, die an Nichts gefesselt sind und sich an Alles hängen, die keine andere Sorge, keinen andern Wunsch kennen, als den, der ausschliesslich ihre Person betrifft und nur vom Tage zum Tage leben, — werden sie, da sie Nichts von ihren Vorfahren erben wollten, auch ihren Nachkommen Nichts zu hinterlassen im Stande sein.

Der, welcher sich selbst genügend, der Vorzeit Nichts verdanken will, mit welchem Recht kann man von dem irgend eine Verpflichtung für die Nachwelt fordern, mit welchem Vertrauen von ihm das leichteste Opfer, irgend eine Entbehrung oder Entsagung für eine Welt erwarten, die seinem Ich eben so fremd und bedeutungslos ist, wie Alles das, was diesem ephemeren Ich voranging.

Wehe, Völkern, Geschlechtern, Menschen überhaupt solchen Geistes, solcher Empfindungen und Grundsätze; sie müssen zu Grunde gehen!“

Mögen die hier folgend angeführten Dahingeschiedenen des Geschlechts derer v. Glasenapp auf immer der „finstern Vergessenheit“ entrissen sein und die noch lebenden Nachkommen sie ehren durch guten Kampf mit Gott auf Ritterehre, in Treue fest, für Gott, für ihren angestammten Fürsten und für das Land der Väter! —

Quellen,

die hier benutzt worden:

No. 15. Gadebusch sagt sehr richtig: „Ein falscher Satz, der einmal durch Versehen, oder auch mit partheiischem Auge, nicht genau geprüfter Urkunden, in die Geschichte eingetragen worden, ist schwer wieder auszustreichen.“ — (c. G. IV. Urk. Gohrband, Haken, Cöslin, Stammtafel der Jasko-Swenzonen.)

Richtige Urkunden geben aber nur ein kahles Skelett, die Geschichtsschreibung soll ergänzend ein ausstaffirtes Bild geben. Manches Schriftstück gilt als Urkunde, wird aber selbst von Gelehrten schlecht oder falsch gelesen (s. oben bei G. IV und G. XXXVII, Bärwalde), falsch gedeutet (s. G. XVIII u. a. a. O.).

Die Urkunden alter Zeit sind die sichersten, schon Mitte des 14., besonders im 15. Jahrhundert, verlieren im Allgemeinen auch in Pommern dieselben an Beweiskraft, um so mehr, als von da ab gar Viele, (s. die Swenzonen G. IV) mancher Habenichts, (bei G. XVIII) Urkunden ausstellten, denen Autorität und Authenticität gänzlich abgingen. Vorsicht ist also auch hier geboten, doch leider geht heut zu Tage der Zug, der sich recht gelehrt Dünkenden, etwa in der Allüre, wie der verstorbene Professor Barthold (s. darüber in der Geschichte von Stolpe von Dr. Reinhold) ihn verfolgte: man disputirt gern alles Andere fort. Fischer in seiner Handelsgeschichte spricht bei Vineta sehr richtig aus: „Es ist viel leichter eine Tradition geradezu als ungereimt zu verwerfen, als sie historisch ans Licht zu setzen; jenes wird wohl eine gewöhnliche Erbsünde der Gelehrten bleiben.“ —

Neben den wenigen Urkunden muss das geschichtlich Mitgetheilte erhalten bleiben, bis es etwa noch durch Urkunden erhärtet oder das Gegentheil bewiesen ist; ferner die an Ort und Stelle noch etwa vorhandenen Anzeichen sind oft die besten Urkunden; auch der Tradition, Sage etc. muss Werth beigelegt werden und kann eben die Geschichtsschreibung und -Forschung nicht immer synthetisch, sondern sie muss auch analytisch verfahren; denn (Dr. Reinhold) „durch der Sage beredten Mund spricht oft die Geschichte ein gewichtiges Wort zu uns, welches nicht leer verhallen, nicht vornehm belächelt, bewitzelt und bespöttelt werden sollte und in manchem einfachen Wort, (in manchem geringen Umstand, zu dem sich zufällig oder später ein anderer heranfindet) liegt der Kern resp. die Feststellung einer Thatsache, ein Aufschluss einer geschichtlichen Denkwürdigkeit und man kann sich nicht der Annahme neuerer Schriftsteller, welchen alle aus der Vorzeit herüberschallenden Töne als: alte Festanklänge, Tradition, Sage, Gebräuche, Usancen etc. verwerfen, anschliessen.“ Immer weiter von der ursprünglichen Quelle ab wollen diese klügern? Epigonen es dennoch besser erforschen. Was bleibt zuletzt übrig? ein kahles klapperndes Gerippe.

Der Stammbaum des Geschlechts v. Glasenapp erst bei Annahme der Lehne aufgestellt, ist aus der pommerschen Lehnskanzlei, bis 1808 durch den Criminalrath und Lehnssekretär Zietelmann vervollständigt, unter wenigen Hinzufügungen jetzt 1867 nach Aufhebung der Lehne bis auf den heutigen Tag ergänzt, und weitergeführt worden (s. Stammtafeln).

Das Landraths-Kollegium zu Riga (Ritterhaus) hat die Familie v. Glasenapp zu besonderem Dank in Pflicht genommen durch die bereitwillige Wohlgeneigtheit, mit der die Stammtafel des Livländischen Astes und sonstiges vortreffliches Material, wohlgeordnet und in nobelster Weise, hergegeben wurden.

Benutzt durfte werden:

Das Königliche Geheime Staatsarchiv zu Berlin, das Pommersche Staatsarchiv, Lehnskanzlei, Hofgerichtsacten, die Bibliothek etc zu Stettin. Einiges aus dem Posener Archiv, aus dem von Preussen zu Königsberg, dem Heroldsamt zu Berlin, aus der Königlichen Bibliothek hierselbst etwa 300 Werke und dergl.

Genealogische Sammlungen: v. König, Köhne, v. Kretschmann, v. Plotho, Pomm. Adelsspiegel von Elzow, v. Bolduan, (Winter), Steinbrück, v. Ledebur; ferner der genealogisch historische Archivarius, Spangenberg's historischer Adelsspiegel etc.

Adelslexika: v. Ledebur, v. Zedlitz, v. Krohne, Gauhe, Kneschke, v. Hellbach, v. Üchtritz, Adelsmatrikel der Provinz Preussen von Mecklenburg, Herbarz Polski, Dänisches Adelslexikon etc.

Wappenbuch von Siebmacher, Bagmihl etc.

Deutsches Reichsarchiv von Lüning, v. Dreger Cod. dipl. Pom., Dähnert's Sammlung Pommerscher Urkunden, v. Rango Pom. dipl. 1767. Dr. Klempin Diplomatische Beiträge von Pommern, Matrikel, Vasallen-Tabellen etc., v. Raumer Cod. dipl. Brand, Riedel desgl., Voigt Cod. dipl. Pruss, Mecklenburgische Urkunden von Lisch etc.

Geschichte der Familie v. Behr, v. Blücher, v. Böhn, v. Bonin, v. Dewitz, v. Flemming, v. Flotow, v. Knobelsdorf, v. Lettow, v. Maltzahn, v. Massow, v. Oertzen, v. Puttkamer, v. Schlieffen, v. Schöning, v. Schweinitz, v. Schwerin, v. Sydow, Staël von Hollstein; Urkunden der Familie v. Kleist etc.

Esth- und Livländische Brieflade von v. Bonge etc., Hupel topographische Nachrichten von Livland und Esthland, ältere und neuere Miscellaniae, v. Hagemeister Geschichte der Landgüter Livlands, Gadebusch Livländische Jahrbücher, Livl. Bibliothek, v. Knoopmann Kurländische Güterchronik, v. Wrangel Sammlungen über den Livländischen Adel, v. Stryck Zur Geschichte der Rittergüter Livlands, Landrolle des Livländischen Gouvernements, v. Schirren Capitulation der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga etc.

Wippel, Die Ritterorden, Geschichte des Johanniter-Ordens von Beckmann, v. Winterfeld, Dienemann, Falkenstein etc.

Dithmar Kurmärkische Adelshistorie, Vanselow Adliges Pommern, v. Mülverstädt Ehestiftungen etc.

Geschichte und Nachrichten von Pommern: v. Kanzow, v. Klemzen, Micrälius, v. Rango, Woken, Schöttgen, v. Gundling, Atlas von Pommern und über den Adel. Dähnert Pomm. Bibliothek, Oelrichs, Gadebusch, v. Schwarz Pommersche Lehnshistorie, Pommersches Archiv der Wissenschaft etc. von Hahn und Pauli, Pommersche Provinzial-Blätter von Haken, Wuttstrack, Vanselow gelehrtes Pommern, Brüggemann, Barthold, Baltische Studien, Cramer Kirchengeschichte von Pommern, Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern, Hering Geschischte zweier Kirchen, St. Marien und St. Otten in Stettin, Klempin Exemtion des Bisthums Cammin, Kanngiesser, Fabricius, Gadebusch über Wendenthum etc.

Schlözer Allgemeine Nordische Weltgeschichte, Gebhard Geschichte von Pommern in seiner Weltgeschichte, Fischer Geschichte des Deutschen Handels, Geschichte der Kreise Dt.-Crone und Flatow von Schmidt, Voigt Geschichte von Preussen, Erläutertes Preussen, Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg, Bucholz Geschichte der Kurmark Brandenburg, Voigt Erwerbung der Neumark unter Friedrich dem I. und II. von 1402—1457. v. Winckler Rückblicke auf die Vergangenheit Westpreussens und dessen Bevölkerung, Klöden Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg. Chyträus Chronicon Saxoniae, Der Netzdistrict, Bilder aus der Vergangenheit, Weber aus vier Jahrhunderten und Preussen vor 500 Jahren, Küster Altes und Neues Berlin etc.

Dahlmann Geschichte von Dänemark, Dalin Geschichte von Schweden, Knut Lundblatt Geschichte König Karls XII. von Schweden, Kicnitz Geschichte Livlands, Freiherr v. Fircks Ueber den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen, Napierski Geschichte der Kirchen Livlands, Röpell Geschichte Polens, Lengenich Geschichte der Preussischen Lande Königlich Polnischen Antheils, Krüger Die Polenchronik von Boguchwal, Adler Kulturgeschichte Polens, Vehse Geschichte des Preussischen Hofes und Adels, auch des Sächsischen Hofes,

Hoyer Territorial-Geschichte des Regierungsbezirks Cöslin, Jacobson, topographisch-statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Marienwerder etc.

Chemnitz Königlich Schwedischen in Deutschland geführten Krieges 1653. v. Schrötter, fortgesetzt durch Seyfart Geschichte des seit 1755 bis 1763 in Deutschland geführten Krieges, v. Pfau Geschichte des Preussischen Feldzuges in der Provinz Holland 1778. Hans Curt v. Schönings, Feldmarschall, Leben und sein Zug gegen die Türken. v. Höpfner Krieg von 1806/7, v. Plotho Krieg in Deutschland gegen Frankreich von 1813/14 etc.

Horn, der grosse Kurfürst Friedrich-Wilhelm; v. Gundling, Leben Kurfürst Friedrich III.; Dr. Förster, König Friedrich-Wilhelm I. von Preussen; Preuss, Friedrich der Grosse etc.

Geschichte der Städte Pommerns von Klempin und Kratz; Chronik der Stadt Colberg von Professor Dr. Riemann, desgl. von Greiffenberg in Pommern; Friedeborn, Altenstettin; Wachsen, Altstadt Colberg; Haken, Cöslin; Benno, Cöslin; Dr. Reinhold, Stolp und Prenzlau; Seeckt, Prenzlau; Goedke und Uppenkamp, Conitz; Wilke, Neu-Stettin; Stolle, Demmin etc.; Teske, Stargard in Pom.; Wetzel, Cosel; Schlöpke, Stift und alte Stadt Bardewik, Rutsch Nakel. Ueber Vineta: Zöllner, Zinzow, Lewezow etc., Chronik von Nordhausen, von Greiffenhagen; Geschichte von Brennaburg, Brandenburg, von Schillmann; einige Güter- und Kirchenchroniken etc.

v. Ciriaci, Geschichte des Preussischen Herres; v. Gansauge, das Brandenburgisch-Preussische Kriegswesen; Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung in Deutschland im Mittelalter; König, die ehmalige Leib-Garde zu Fuss der Königl. Preussischen Armee; Seyfart, Geschichte der Königlich Preussischen Regimenter; Geschichte der Brandenburg-Preussischen Artillerie von v. Malinowski und von v. Bonin; v. Reinhard, Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuss; v. Fransecki, Geschichte des 16. Infantrie-Regiments, Freiherr v. Monteton, Geschichte des 6. Kürassier-Regiments (Kaiser Nicolaus I. von Russland); Husarenbuch vom Grafen zur Lippe etc. Geographie von Daniel etc.

Kadetten-Corps-Akten etc.

Karte von Pommern von Eilhardt Lubin 1618.

Mehrere Kirchenbücher, Leichenpredigten etc.

Stamm-Quartier- und Ranglisten.

Aus der Geheimen Kriegs-Kanzlei konnte wegen der neuerdings gegebenen verschärften Bestimmungen, wonach auch die Nomenclatur verschlossen blieb, nur sehr bescheidenes Material und immer nur auf specielle schriftliche Bitte entnommen werden; es bleiben leider viel Lücken, einem später Nachtragenden auszufüllen überlassen; dies ist um so bedauerlicher, als das Geschlecht von Glasenapp anerkannt zu allen Zeiten stark in den Armeen vertreten war und auch aus (zunächst) dem Allerhöchsten Munde als eine ächte alte Soldatenfamilie bezeichnet worden ist. — Die Urkunden allgemeineren Inhalts werden dem geschichtlichen Abschnitt folgen.

II. Abschnitt.

Das Geschlecht von Glasenapp.

No. 16. Ueber das **Geschlecht** v. Glasenapp lassen sich die verschiedenen Adelslexika, z. B. das von v. Zedlitz, folgendermaassen aus:

„Seit den ältesten Zeiten werden die v. Glasenappe in Pommern zum angesehensten Adel gezählt und das Geschlecht gehört zu dem alten Adel, der sich am spätesten entschloss, seine väterlichen Güter den Fürsten zu Lehn anzutragen; die v. Gl. gehören ferner zu denjenigen Familien, welche zu den Schloss- und Burggesessenen gezählt werden. Oft findet man sie (früher immer,

bis 1750 circa), wie die Borcke ohne die Beisetzung des Wörtchens „von“ geschrieben etc. Eine sehr grosse Anzahl von Städten, Flecken, Dörfern in verschiedenen Kreisen Pommerns waren lange Zeit hindurch ihr Eigenthum. Viele v. Gl. haben sich im Heere Ruhm und Ehre erworben etc.

Die v. Gl. wohnten auf einem Strich Landes zusammen, haben einen Geschlechtsnamen, den einige seit 1100 führten, andere Linien führten in früherer Zeit erst einen andern Beinamen (Kule, Romele, v. Bewenhusen (das Schloss), v. Pollnow, Barthusewitz, von Barthus und diese auch Bulgrin, nach dem ihnen gehörenden Besitz), später nahmen alle den Namen v. Glasenapp an; sie machten mehrere Häuser (nach den Schlössern, Haupt-Burgen und Gütern) aus, beherrschten das Land, besonders in früherer Zeit, in einem Umkreis circa 80 Quadratmeilen enthaltend und zwar das Land Nest incl. Rügenwalde, das Bernsteinland, Schlawe und Pollnow, Zanow am Gollenberge, bei Cöslin, um den Jamund-See, bei Bublitz, das Neu-Stettiner Land, bei Polzin und Colberg bedeutende Gebiete, später auch in Vorpommern bei Demmin, so wie seit 1600 etwa in den Russischen Ostsee-Provinzen beträchtlichen Grundbesitz; von diesem Areal haben sie die längste Zeit doch mindestens die Hälfte, darin die Schlösser, Burgen, einige Städte, Flecken und dergl. im speciellen Besitz gehabt, natürlich eine beträchtliche Mannschaft mit denen, die ihnen Folge leisten mussten, aufgebracht und einen eigenen „Haufen“ gebildet; sie waren bis tief ins 16. Jahrhundert keine Lehnsleute, sondern Stammmes-Eigenthümer, dem Lande und Fürsten in Unterthänigkeit (aus Courtoisie) zugethan, „nobiles viri de castro“, der in ihrem Gebiet wohnende Adel musste sich auch bei dem Burggerichte stellen etc.

No. 17. Der **Ursprung**, die Abstammung des Geschlechts liegen aus nachfolgenden Ausführungen so weit im Schoosse der Zeit zurück, dass dieselben vorläufig, bis noch führere Ascendenz nachgewiesen ist, auf die Urbewohner Hinterpommerns, vor und während der Völkerwanderung, deutschen Stammes, auf die Burgundionen, Burgen-Erbauer-Bewohner, zurückgeführt werden müssen. Dies beweist:

No. 18. 1) Von den alten deutschen Tempelgauen, Gaugrafschaften mit ihren Gaugrauen, Barones (als durch die Kirche die lateinische Schriftsprache verbreitet wurde) sind die Erb-, Burg- und Schlossgesessenheit mit ihren Herren (Schlosshauptleuten), Burgrichtern etc. die Nachfolger resp. Nachkommen und sind diese Gaue in den noch bis Mitte vorigen Jahrhunderts amtlich so genannten Kreisen, als: Borcken-, Dewitzen-, v. Glasenapp-Gramenz-Neu-Stettiner und v. Glasenapp-Pollnower Kreis der Nachwelt zur Erinnerung aufbewahrt und ihr deutscher Ursprung bewiesen.

No. 19. 2) Die Schlösser und Burgen in diesen Gauen und Bezirken, welche selbstredend nur von Nachkommen der ersten dort residirenden Dynasten neu angelegt, bewohnt, vererbt werden durften, widrigenfalls ein furchtbarer Kampf der Standesgenossen gewüthet hätte, so lange Schlösser und Burgen noch den hohen Werth vor Einführung der Geschütze hatten, beweisen in Anbetracht ihres fortifikatorischen, Gewalt und grosse Vorrechte gebenden Werthes für die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen ihre altpommersche deutsche Abstammung, was auch die ausschliesslich deutschen Namen der Burgen als: Nest, Nassow (s. Vorbemerkung, ow nicht wendisch), Bewenhusen, Wissbuhr (Weissburg), Gohrband, Naseband, Gramenz, Bärwalde, Koop- auch Kuhprieben, Gellen, Altenwall und dergl. mit erhärten.

No. 20. 3) Der deutsche Geschlechtsname Glasenapp, früher Glas = Glaz = Gles (Gles, Bernstein bedeutend und in frühester Zeit das Glas ihm gleich geachtet), die Hauptsilbe also alt deutsch mit desgleichen Endsilbe nap, sind der dritte Beweis, so wie nur deutsche und biblische nebst einzelnen nach Fürstlichkeiten gewählten etwa fremd klingenden Vornamen. Auch die Geschlechtsnamen der andern pommerschen Schlossgesessenen sind nicht anders als deutsch event. skandinavisch-deutsch anzusprechen.

No. 21. 4) Die frühest genannten Familienglieder erscheinen in dem eigentlichsten Pommern, doch in so entfernt von einander liegenden Orten und verschiedenen Lebensstellungen in so beträchtlicher Zahl, dass der Stammvater weit in grauer Vorzeit und zwar hiernach auch spätestens unter den alten Hinterpommern deutschen Stammes (Burgundionen) zu suchen ist; der nicht zutreffenden Eigenschaften und Zustände wegen nicht bei den Kelten, noch weniger bei den Wenden. In Bezug auf Einwanderung sagt Staatsarchivar von Mülverstädt: „Es ist a priori anzunehmen, dass ein Geschlecht in den Ostseeländern da zu Hause sei, wo es urkundlich zuerst auftritt; das Gegentheil, seiner Einwanderung wird jedesmal zu beweisen sein. Wenn schon 2 oder 3 oder mehrere des Geschlechts in einer Provinz, einem Lande auftreten, ist zu schliessen, dass sie nicht die Ersten waren, die hier gewohnt haben“ (auch v. Winckler). Es haben also die pommerschen Familien des Adels, bis auf die wenigen 1190 und 1230 aus dem deutschen Reiche und einzelnen später Eingewanderten, welche ja hinlänglich bekannt sind, ihre Stammväter nirgend anders zu suchen, als in Pommern selbst, bei den germanischen Pommern. Etliche können sich von der Fabel über die Wenden und deren Adel (?) nicht losmachen, haben sich durch Skribifaxe einfangen lassen, finden auch nicht früh genug Aufzeichnungen über ihre Familie in Pommern, vielleicht anderswo ein Körnchen, einen Abzweig von hier, möchten aber nicht von den überall sonst verachteten Wenden, den Parias abstammen — fühlen sich deutsch, suchen im deutschen Reich, besonders in Norddeutschland, häufig in Westphalen nach ihrem Stammvater; als ob es nicht möglich ist, ihn in der engern Heimath zu haben. — (Der deutsche Spleen — v. Winckler.)

No. 22. 5) Die meisten wirklichen Geschichtschreiber von Pommern sind, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, darüber einig, dass die Erb-Burg- und Schlossgesessenen Geschlechter Pommerns deutscher Abstammung und als „Principes gentis, Principes terrae“ bezeichnet worden sind.

No. 23. Gemäss den alt pommerschen Grundsätzen: Unwandelbar treu seinem Gott, treu seinem angestammten, rechtmässigen Fürsten, treu und bieder gegen seine Mitmenschen, stellt sich auch die Geschichte des mittelhinterpommerschen Geschlechts v. Glasenapp dar, welches weniger in der lauten, rauschenden Glorifikation, als in dem stillen Ruhm seine Befriedigung suchte. —

No. 24. Macht und **Reichthum.** Beides war durch den grossen Beherrschungsbezirk bedingt, der in Bezug darauf, dass selten das Scepter eines Fürsten als eingreifend und regierend, weder von Osten noch von Westen her sich hier geltend machte — wie neutrales Gebiet zu betrachten war —; ferner durch den immensen Grundbesitz selbst und dadurch, dass letzterer in der früheren Zeit in den fettesten Gegenden Pommerns, zum grossen Theil im Lande des Bernsteinhandels, unfern der grossen Handelsstrassen und an der See, den Quellen des Geldeswerthes lag. Diese schönen Gaben Gottes erhielt das Geschlecht sich resp., wenngleich nicht in so hohem Maasse als früher, bis in die spätere Zeit. Wie von Wuttstrack, kein Freund des Adels, und von Andern angeführt wird, galt bereits im Volk der Spruch:

„De Borcken Moot (Fehdelust),
De Glasnappen Goot, (Gut, Reichthum)
De Wedelln Tritt, (Auftreten),
Wer dat hätt, der kümmt woll mit!“

schon um das Jahr 1300. Noch zu der Zeit und früher wurde der Reichthum eines Edelmannes nach der Zahl von Reitern und wie es hier zutraf, nach der Menge der Schiffe, die er aufstellen konnte, taxirt.

No. 25. Auch das **Ansehen** eines Geschlechts wird ausser andern schönen Eigenschaften, Tugenden und Gaben durch Macht und Reichthum in der Welt bedingt und sind wir wohl richtiger Ansicht,

No. 26. den **Höhepunkt** des Geschlechts v. Glasenapp in der Zeit von etwa 1250 bis 1350 anzunehmen, als dasselbe sein Eigenthum, sich selbst so ganz dem Christenthum, christlicher Kultur weihte, diese in seinen Schutz nahm und auch jener Spruch bereits im vollen Schwange war. Durch die mit dieser Zeit abnehmenden Wichtigkeit der Erb-, Burg- und Schlossgesessenheit, durch das Zunehmen der fürstlichen Einwirkung und Gewalt auch hier im Lande, durch das Allgemeinerwerden des Lehnswesen und dadurch Heranbildung eines zum grossen Theil gefügigern Adels, besonders aber durch die anfangs in tiefster Pietät, dem Christenthum, der Kirche, mit vollen Händen gebrachten Opfer, bestehend in ganzen, besonders guten, Landstrecken, in Gerechtsamen, Gefällen und dergl., worin kein anderes Geschlecht in Pommern, so viel geleistet hat, als das der v. Glasenapp und welches vielleicht nur durch die Herzoge Barnim I. und Otto I., die ja wenig noch zu opfern übrig behielten, übertroffen worden sein mag: wurde der Besitzstand beträchtlich geschmälert. Nachdem diese Opferwilligkeit so weit getrieben, der schlaue Krummstab die herrlichsten Strandgegenden mit nun verfallenden Schlössern und Burgen in Form von Dominial-Vermögen oder in hohen Lieferungen für die Kirche, für Klöster, Filiale, für Geistliche, zur Anlage von bischöflichen Städten, und dergleichen, an sich gebracht hatte: sahen sich, erwachend, die Nachkommen der hauptsächlich opfernden Generationen aus jenen Besitzungen meistens hinaus manövrirt, auf schlechteren Ersatz (s. Gründung von Bublitz) verwiesen und genöthigt, sich auf die südlich gelegenen, allgemein nicht so ergiebigen Territorien, zurück zu concentriren. Es blieb dem Geschlecht immer noch ein Besitz von wohl 40 Quadratmeilen übrig, immer noch das grösseste Gebiet, welches irgend ein Geschlecht in Pommern besass; bedeutend genug um Ansehen, Wohlhabenheit des Geschlechts zu erhalten, selbst Glanz zu entwickeln. Ob dieser Höhepunkt des Geschlechts, der nach den spärlichen Urkunden mehr den äusseren Glanz, Macht und Reichthum widerspiegelt, auch mit dem intellectuellen von der Grösse, den Tugenden, dem Ruhm der zu der Zeit gelebt habenden Familienglieder ausgehend, zusammenfällt, oder Dieses in einer anderen Epoche übertroffen worden ist, lassen wir als offene Frage stehen. —

No. 27. Der betreffende **Grundbesitz** des Geschlechts war, bis zum Eintreten des Lehnsverhältnisses bei demselben, etwa um 1550, freies Stammes-Eigenthum, Allodium, väterliches Erbe, welches in Communion, doch usancemässig in Linien, besessen wurde und sich um die Schlösser und Hauptburgen gruppenweise lagerte; die einzelnen Güter überstiegen beträchtlich die Anzahl der resp. lebenden Geschlechtsmitglieder, welche die Hauptsitze einnahmen, während die andern Güter durch Verwalter, Pächter und Lehnleute (nicht Afterlehn, denn das Geschlecht war die directe Lehnsherrschaft) bewirthschaftet wurden und viele Güter nach diesen auch den Namen erhalten haben, wie: Tarmen, Briesen, Zülken-hagen, auch Manow und viele andere (s. b. Wurchow). Es giebt der landläufige Ausdruck „alt v. Glasenappen Lehn“, vor c. 1550 gebraucht, nur Anlass zu falscher Auffassung und Unwahrheit. Hiernach leuchtet ein, dass das Geschlecht mit seinem freien Erb- und Eigenthum, ohne fürstlichen Consens einzuholen, schalten und walten konnte nach eigenem Ermessen, was denn auch, besonders ja der Kirche gegenüber, mit voller und williger Hand geschehen ist, und wenn dieselbe besonders in der frühesten Zeit die Confirmation des Landesfürsten einholte, geschah es zu ihrer eigenen Sicherheit für die Zukunft, so wie sie auch die schlaue Vorsicht übte, in den Schenkungsurkunden möglichst den Namen des Gebers zu umgehen, dem Grundbesitz, dessen Name an das besitzende Geschlecht erinnern könnte, sehr bald eine andere Benennung zu geben (s. Glesenowe, später Wandhagen etc.; s. Specielleres über Grundbesitz Seite 26 und a. a. O.).

No. 28. **Hauptverdienst** des Geschlechts v. Glasenapp, welches für jedes Auge die Geschichte verzeichnet, liegt erstens in der innigen frühen Auffassung, Verbreitung und Befestigung des Christenthums

unter reichen Opfern an Gut und Blut, womit das Geschlecht in seiner hervorragenden Stellung an Macht und Grundbesitz viel zur Civilisirung und Kultur Hinterpommerns beigetragen hat, und in Folgendem: Vorherrschend in dem Landestheil Pommerns zwischen Persante und Wipper und südlich der Persante schlossgesessen, in dem Stück Pommerns, über welches, wie bereits erwähnt, Landesgeschichte, Archive etc. sich fast ausschweigen, wo Regierung eines Fürsten sich selten bemerkbar machte, zur Zeit der Polenkriege, beim Einfall des Markgrafen Waldemar und dergl. selten ein Herzog vorhanden, auch die Kampfführung dem mächtigsten Geschlecht, abgesehen von den grösseren Grenzkämpfen, ganz überlassen blieb; in dem Stück Pommerns, um welches viel begehrliche Liebhaber wohnten und hervortraten, welches von dem Bisthum, von der See aus, öfter angegangen, einmal von den östlichen, dann wieder von den westlichen pommerschen Herzogen sich angeeignet, von den verschiedenen Ritterorden, von den Markgrafen von Brandenburg und besonders von den Polen erstrebt wurde, mit welchen letzteren die Kämpfe bis Nakel, überhaupt bis an die Netze sich erstreckten und in fortwährenden Grenzfehden der v. Glasenappe, erst besonders mit den Grafen v. Bninsky (Bnin?), später mit anderen polnischen Grossen sich fortspannen: hier hat das mächtigste der Geschlechter, das der v. Glasenappe, die schwere Aufgabe rühmlichst erfüllt, seinen rechtsmässigen pommerschen Landesfürsten in unentwegter Ausdauer, bei all dem Andrängen und den hartnäckigsten Kämpfen, dies Stück väterlichen Landes verwaltet, vertheidigt und festerhalten zu haben. In wie weit dies geschehen, bewies der Thatbestand von 1653, wo nur noch der Neu-Stettiner Kreis als Vorwerk des dahinter liegenden und dem Herzogthum erhaltenen pommerschen Landes, tief in Polen hinein fest stehen geblieben war. — Dass das Herzogthum Pommern eine Provinz Preussens geworden, hat im Laufe der Zeit einen Schleier über diese Thatsache gebreitet, jedoch dieselbe, als solche, welche die Herzöge Pommerns, wie Bogislaf VIII., Erich II., Bogislaf X. und andere dankbar anerkannten, auch bei Familienfestlichkeiten in Gramenz, Wissbuhr etc., durch ihre hohe Anwesenheit es bezeugten, weder abschwächen, noch vergessen machen können.

No. 29. Unwandelbar **treu seinem Gott** hat also das Geschlecht nicht nur, mit seinen materiellen Mitteln auf dem Opferstein, sondern in der einen Hand das Kreuz, in der andern das Schwert hingebend, der frühzeitigen Annahme, in Hinterpommern domicilirend, wohl schon um das Jahr 1000 und früher, wie kein anderes Geschlecht, der Verbreitung und der Befestigung des Christenthums, welches dasselbe auf seinen Schild genommen hatte, und dadurch auch der Einführung wahrer Kultur in Pommern gedient. Durch die grossartige Hergabe bedeutender Gebietstheile, wodurch dem Bisthum es ermöglicht wurde, sich so weit auszubreiten; durch Bauten von Kirchen und Kapellen, wofür noch bis in die neueste Zeit das Geschlecht Vorliebe gezeigt hat; durch die Kämpfe gegen die Ungläubigen, Sarazenen etc. nicht allein, sondern besonders dadurch, was Geschichte und Urkunden bestätigen, wie so viel Glieder sich als wirklich fungirende Würdenträger in den Dienst der Kirche begaben: hat dasselbe vor den andern Familien Pommerns sich ausgezeichnet. Die Geschichte führt 15 Prälaten v. Glasenapp auf, von denen die vier jüngsten als weltliche, die andern bis 1400 als rein der Kirche mit Leib und Seele hingegeben zu nennen sind; der erste wird bereits zu Zeiten des Fürsten Bogislaf von Ostpommern von 1108 bis 1150, also vor und während der Ankunft des Bischofs Otto von Bamberg, als Domherr, des Colberger Kapitels (selbstredend) angegeben. Es sind auch hiernach die v. Glasenappe nicht erst, was auch aus andern Gründen nicht geschehen konnte, mit Otto von Bamberg gekommen. (S. ältere, über die Kämpfe, auch die neuere Genealogie, so wie über die Schenkungen etc. von dem Lande Persanzke, um den Streizig-See bis Landeck — späteres Amt Neu-Stettin —; Gebiete bei Colberg; zur Anlage des Klosters Buckow das Terrain, Glesenowe

und Umgegend; für das Kloster zu Cöslin Steglin, Moker, Gebiete bei Nassow — wohl dies selbst —, an der Radue, Bast, Streiz, Göritz, Belz, Jamund-See und dergl.) Bei Eingang der Reformation ist das Geschlecht eines der ersten gewesen, welches dieselbe annahm und in seinen Besitzungen einführte (s. Genealogie). Aus der Zeit des Ritterthums geben die Nachrichten als wirkliche Ritter an: 22, die ja auch nach einer Seite Diener des Christenthums waren.

No. 30. Wie **treu** das Geschlecht für seine **rechtmässigen Fürsten,** ausser dem bereits Angeführten, im Krieg und Frieden gewirkt hat, dürfte aus folgenden Anführungen hervorgehen; es sind bekannt geworden:

1 General-Feldmarschall etc. (G. 122).
1 General en Chef und Gouverneur von Sibirien etc. (G. 235).
6 Gouverneure.
13 Generale überhaupt noch.
3 Admirale, vielleicht aus alter Vikinger-Zeit von den Vätern, an der See wohnend, ererbte Passion.
5 Feldobersten, Heerführer früherer Zeit (G. 16. 73 etc.).
5 Feldhauptleute, Truppenführer früherer Zeit.
35 Regiments-Kommandeure und Stabsoffiziere, unter ihnen einer (G. 188), welcher 1760 dem grossen Könige, da ihm seine reichen Mittel dies gestatteten, ein Dragoner-Corps von fünf Schwadronen ausgerüstet und organisirt, zuführte und dasselbe im Kriege rühmlichst führte.
36 Hauptleute und Rittmeister, von welchen der eine (G. 262), sehr wohlhabend, eine vollständige Landwehreskadron mit seinen Mitteln ausrüstete, organisirte und im Kriege 1813 und 1814 führte.
55 Subalternoffiziere und Fähnriche.
8 Kriegs-Räthe oder Oberkriegs-Kommissare älterer Zeit.

Viele des Geschlechts haben ihre Treue mit ihrem Blut, eine bedeutende Anzahl mit dem Tode auf dem Schlachtfelde, besiegelt (s. Genealogie).

Als so bezeichnete Ministeriale im Friedensstaatsdienst früherer Zeit ist Niemand zu verzeichnen.

No. 31. Ehrenhofämter bekleideten: 9.

No. 32. Der grosse Grundbesitz, besonders der Schloss- und Burg-Bereich, beanspruchte die Geschlechtsmitglieder meistens hier in den angeerbten Verwaltungs- und Richterstellungen, neben der Beschäftigung mit dem Grund und Boden selbst und es ist schwer von den erbgebornen Burggrauen, Burg- und Schlossgesessenen, Schloss-Hauptleuten, Landesvögten (Landes-Directoren, -Verwesern etc.) Burgrichtern, Landräthen etc. in ihrem Bereich der Schlossgesessenheit, neben welcher öfter fürstliche Aemter, Vogteien, Castellaneien mit verwaltet wurden, diejenigen aufzuführen, welche diese Aemter nur in der Schlossgesessenheit oder nur als fürstliche Beamte, oder beides vereint, bekleideten. Erstere sind, da man sich Titulaturen und dergleichen nicht beilegte, dergleichen sich von selbst verstand, meistens nicht als solche in den Mittheilungen der herzoglichen Registraturen aufgeführt und können hier nur die herzoglichen oder bischöflichen Kanzler, Räthe (Reiseräthe), Landesvögte etc. verzeichnet werden; als solche sind bekannt geworden:

2 Kanzler, der eine (G XI) als Prälat, wie üblich am herzoglichen Hofe, der andere (G. 3) beim Bisthum, honores causa.
12 Erb-Landesvögte, die Aufsicht und Gewalt über den Adel ihres Bezirks hatten.
15 fürstliche Räthe (älterer Art, Reiseräthe).
27 Schlosshauptleute, Burggrauen, auch Burgrichter.
28 Landräthe.
20 Räthe, jüngerer Zeit und Richter.
6 Burgrichter, die fürstliches Amt mit ihrem eigenen Bezirk versahen.
8 in anderen höheren Aemtern der Justiz, Verwaltung etc. —

No. 33. Ausser dem Streben, durch Besuch der Universitäten den Kreis ihres Wissens zu erweitern, sich für die ihnen später obliegenden Pflichten vorzubereiten, welche der grosse Grundbesitz und die damit verbundenen Erbämter erheischten: suchten die jungen Familienmitglieder durch Reisen in das Ausland, Aufenthalt an fremden Höfen etc. sich besonders qualificirt zu machen; wozu auch die Anforderung gehörte, dass jeder gesunde junge Mann einen Heeres- oder Feldzug, einige ehrenhafte Fehden mitgemacht hatte. Da im heimathlichen Pommern kein stehendes Heer gehalten wurde und durch Erstarken der fürstlichen Gewalt etc. auch die Fehden im Innern und an den Grenzen aufgehört hatten, im Land Ruhe und Friede war: folgten auch viele des Geschlechts dem Drange nach Kampf und nach Kriegsruhm in fremde Dienste tretend, als: schwedische, dänische, polnische, französische, hier zum Beistande der Hugenotten, in das Reichsheer, um mit den Türken einen Strauss auszutragen und dergl.; so dass zuletzt die Herzoge geharnischte Befehle zur Einschränkung erliessen. Später selbstredend wurde der vaterländisch-preussische Kriegs-Reiterdienst vorherrschend aufgesucht.

No. 34. **Treu** und **bieder** gegen die **Mitmenschen** — gerade Wege. — Anerkanntermaassen hat das Geschlecht, vornehm, dem wahren Edelmann entsprechend, weder gestrebt, von Oben Vortheile, als Lehne etc. zu erhalten, noch seinen Nutzen bei den Genossen, noch durch Druck auf Untergebene und Unterthanen herausgeschlagen; von letztern beiden Kategorien haben mehrere, hunderte von Jahren ungesteigert in denselben Lehn-, Verwalter- und Pachtstellen unter Nachsicht und Freigiebigkeit seitens der Herrschaft, die ja auch die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod hatte (Familie Zülke etc.), ungestört verharren können. Da anzunehmen ist, dass die Bewirthschaftung des Grundbesitzes, überhaupt die Verwaltung der Finanzen bei dem alten pommerschen Adel, wohl überall gleich waren, so beweist, bei Berücksichtigung, dass der Eine oder der Andere des Geschlechts auch leichtsinnig mit seinem Gut verfahren hat, der Umstand, wie von dem immensen Reichthum und Grundbesitz heute nur noch so wenig übrig geblieben: dass die v. Glasenappe nicht gegeizt, sondern Andern auch etwas haben zukommen lassen; wie auch aus der Genealogie häufig, besonders den Unterthanen gegenüber zu ersehen ist. Auf gut pommersche Art war hier, obwohl dem Faktum nach die Erb-Burg- und Schlossgesessenen mit den Grafen event. Freiherren des Reichs gleich standen, von einem Aufpairschen, von einer Titelsucht dem andern Adel gegenüber, gar keine Rede. Der pommersche Adel betrachtete sich überhaupt als eine Familie, wesshalb sich auch nach Eingehen der höhern Pflichten und der besondern Vorrechte der Erb-Burg- und Schlossgesessenen dieser Titel nicht erhalten hat. Während in dem Lande von der Oder östlich bis nach Belgard hinein von Anfang 1300 bis gegen Ende viel Fehden, nicht nur des Adels gegen die Städte, sondern auch der erstere in sich, eh' Fremde mit den Einheimischen sich vereinigt hatten, stattfanden; ein mächtiges Geschlecht (v. B.) hier auch den Herzögen der Bevorzugung der Einwanderer wegen den Fehdehandschuh hinwarf, in welcher Zeit 1338 auch durch die Greiffenberger und die v. Manteuffel die Wulfsburg derer v. Borcke zerstört worden, Stramehl einmal von den Polen, dann 1393 (nach Wilhelm v. Gelderns Gefangennahme) von dem deutschen Ritterorden zerstört sein soll; 1354 die Grafen v. Eberstein, die v. Dewitze, v. d. Osten, v. Wedell, v. Manteuffel, Greiffenberg, Treptow und Naugard im Bündniss gegen die Boddenstulper und Mordbrenner auftraten: so ist dergleichen in dem Neu-Stettiner und Bublitzer Lande, ausser den Grenzfehden mit den Polen, nirgend vorzufinden; von keinem Kampf mit dem Adel unter sich, wohl aber von solchen mit einer aufsätzigen Stadt oder einer gegen das Land gehenden Demonstration, sind Nachrichten vorhanden. Kämpfe der Schlossgesessenen unter sich, in ihren Angelegenheiten sind gar nicht nachzuweisen und durfte dann selbstredend der andere Adel sich nicht bekämpfen. Wie friedfertig das Geschlecht v. Glasenapp gegen

seine Nachbaren und Mitmenschen war, dürfte das Verzeichniss in den pommerschen Hofgerichtsacten darthun, wo von ihnen, die den grössesten Besitzungsbereich inne hatten, als Kläger auftretend, nur 58 Nummern, während bei einem andern Geschlecht über 1500 in ein und demselben Zeitraum figuriren.

No. 35. Wo Gott, Fürst und Ehre es geboten, gaben sich die v. Glasenappe mit Passion, besonders dem Ritter- und Kriegsdienste hin, andererseits bleibt der Hang zur Unabhängigkeit nicht zu verkennen; sowie den Anforderungen in obigem Sinne Genüge geleistet war und eh zu einem amtlichen Beruf, nur als Lebensunterhalt, geschritten wurde, zogen sie vor, meistens oft in Genügsamkeit, der Ehrsucht bar, sich auf ihre Scholle zurück zu ziehen, ihrem Heim folgende Devise gebend:

„Wer seine eigene Wohnung hat,
Der danke Gott und ess sich satt;
Denn wer einem Andern dienen muss,
Der isst sein Brot oft mit Verdruss!“ —

Meistens waren die Glieder des Geschlechts materiell doch so günstig situirt, dass sie der Unabhängigkeit nachleben und sich die Charaktere unbehindert, bei mehreren von der schneidigsten Art, auch Originale, einzelne bis zur Extremität ausbilden resp. ausleben konnten; man wird hier mehreren scharf ausgeprägten, schneidigen Charakteren auf der Ruhmesbahn (G. 11. 16. 85. 122. 188. 235 etc.) und auch in Friedens-Aemtern (G. 3. 25. 68. 77. 87. 118 etc.) begegnen.

No. 36. Der bei weitem grössere Theil der Männer hat in der Ehe höhere Glückseligkeit gesucht. Die Damen betreffend, ist als eine erfreuliche Thatsache hervorzuheben, dass die meisten Fräulein v. Glasenapp auch vermählt gewesen sind; ob dies ihrem Liebreiz, der guten Mitgift, oder beiden zuzuschreiben gewesen? entzieht sich ja der speciellen Beurtheilung; allgemein wird das letztere auch früher zugetroffen haben.

No. 37. Die Fortpflanzung der Familie bietet einige Eigenthümlichkeiten dar: 1) dass, bei Berücksichtigung des Falles, wie die Glieder weiblichen Geschlechts weniger urkundlich verzeichnet worden, dennoch derselben wenig vorhanden sind; 2) dass eine Kindermittelzahl verhältnissmässig weniger vorkommt, häufig nur eins, zwei, auch drei und dann das Extrem 10, 11, 12 und darüber.

Wie es ja auch bei so vielen andern der pommerschen Familien der Fall ist, war ja auch in der letzten Hälfte des 14. und 15. Jahrhunderts, wohl wegen der in damaliger Zeit, besonders 1349 und sonst noch häufig grassirenden Pest und wegen der Mehrzahl der im Cölibat lebenden Prälaten, der Personalbestand des Geschlechts merklich vermindert, so wie auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Verringerung zu konstatiren sein dürfte.

No. 38. Das Vorhandensein einer Generation, auf 35 Jahre angenommen, würden, bis jetzt von dem ersten Henning v. Gl., G. I, Canonicus Colbergensis (1108 bis 1150) 23 Generationen anzunehmen, von Wilkinns v. Gl., geboren circa 1230, denn 1287 verkauft er auf Betreiben des Bischofs an die Stadt Colberg ein halb Dorf Necknin, wohl ein Burggut, dicht bei Altstadt, der Stadt Colberg mit Einverständniss seiner bereits älteren, als erst majorennen, Söhne (siehe Stiftsurkunden, Brüggemann etc.), mit ununterbrochener, urkundlich erwiesener Aufeinanderfolge, 18 Generationen festgestellt sein.

Verzeichniss der Generationen, älterer und neuerer Genealogie, so wie die Zahl der darin aufgeführten Glieder des Geschlechts, inclusive der im Nachtrag angegebenen: Summa 480 bis c. 500.

1. Generation v. 1100 bis 1135 — 1 v. Glasenapp.
2. „ v. 1135 bis 1170 ein nicht ganz Festgestellter des Geschlechts.
3. „ v. 1170 bis 1205 unbekannt.
4. „ v. 1205 bis 1240 „

5.	Generation	v.	1240	bis 1275	— 1	v. Glasenapp.
6.	„	v.	1275	bis 1310	— 9	„
7.	„	v.	1310	bis 1345	— 18	„
8.	„	v.	1345	bis 1380	— 15	„
9.	„	v.	1380	bis 1415	— 13	„
10.	„	v.	1415	bis 1450	— 5	„
11.	„	v.	1450	bis 1485	— 12	„
12.	„	v.	1485	bis 1520	— 11	„
13.	„	v.	1520	bis 1555	— 14	„
14.	„	v.	1555	bis 1590	— 18	„
15.	„	v.	1590	bis 1625	— 26	„
16.	„	v.	1625	bis 1660	— 32	„
17.	„	v.	1660	bis 1695	— 40	„
18.	„	v.	1695	bis 1730	— 51	„
19.	„	v.	1730	bis 1765	— 34	„
20.	„	v.	1765	bis 1800	— 36	„
21.	„	v.	1800	bis 1835	— 48	„
22.	„	v.	1835	bis 1870	— 53	„
23.	„	v.	1870	bis jetzt	— 34	„

Es leben jetzt, so viel bekannt geworden, im Königreich Preussen (in Deutschland) ca. 43, in Livland (im russischen Reiche) 37, in runder Summe 80 v. Glasenappe. Das Geschlecht scheint etwa vor 1400 stärker vertreten gewesen zu sein, als zu der Zeit, wo besonders bei der Lehnsannahme eine genaue Aufzeichnung und Weiterführung stattfand, die Bestände waren. Der in der älteren Genealogie so häufig verzeichnete Vorname „Henning“ scheint auf einen besonders hervorragenden Vorfahren hin- und darauf zu deuten, dass noch eine bedeutende Mitgliederzahl anderer Vornamen zu den Zeiten gelebt haben müsse und trifft das mit der Epoche zusammen, wo das Geschlecht wohl auf dem Zenith, also auch an Stärkezahl stand.

Früher ging das Leben, als solches, rasch; mit 20 Jahren waren der Jüngling, mit 14 Jahren die Jungfrau meistens verheirathet; das Leben selbst wurde in Friedenszeiten leichter eingesetzt, man schonte es nicht so wie jetzt, die Gesundheit war wohl häufiger, der Körper robuster; rafften die damaligen Kriege nicht so viel Menschen fort, so thaten es doch sicher die häufigern und intensivern Seuchen. Es scheinen leider statistische Angaben über das damalige Durchschnittsalter nicht vorhanden zu sein; wie sich dasselbe zu dem jetzigen verhielt, wäre zu erfahren, höchst interessant.

Pauli, der das deutsche Reich im Auge hatte, sagt: „Bis in das 12. Jahrhundert ist es möglich, die Ahnen zu erkennen, dann verlieren sie sich in die Vornamen; der hohe Adel bis in das 10. Jahrhundert.“ In Vorpommern kamen die reichsdeutschen Usancen später in Anwendung und in Hinterpommern, welches gegen dergleichen eingenommen war, von sich wies, kann man 100 bis 150 Jahre später annehmen, eh event. deutsche Gebräuche hier ins Leben traten. Das noch nicht eingeführte Lehnswesen gebot hier auch noch lange nicht Einführung eines Geschlechts-Namens und Wappens und erscheint hier in Colberg, der damaligen Stadt der Intelligenz und des guten Geschmacks der erste als Prälat, zu dem Herrenstande gehörige v. Glasenapp mit Zunamen, dem bald in Colberg und Umgegend, wo das Licht vom Jahre 1000 her bereits heller schien, an und südlich der Persante an andern Orten, meist als Prälaten mehrere als v. Glasenappe genannt, folgen; während weiter in Mittelpommern, noch etwas dunkler und wo weniger aufgezeichnet wurde, Glieder des Geschlechts, noch bei andern beliebigen Bei-Namen ferner verharren, manche Linien vorher aussterben, andere zu dem Namen v. Glasenapp zurückkehren oder ihn auch erst später annahmen. Diese Umstände werden an dem Zusammenhang des Besitzes, durch andere Hinweise und durch Urkunden bei den in der **älteren Genealogie** aufgeführten Personen und

Linien zur Kenntniss und dass diese, Glieder des Geschlechts v. Glasenapp sind, darüber Beweis geführt werden:

No. 39. 1) Johann, Ritter, mit dem Beinamen Kule (G. V) schenkt, wohl auf Burgschloss Coprieben und zwar speciell auf Kulenhof, später Grünhof genannt, 1268 dem Kloster Buckow 100 Hufen des Landes um den Streizig-See bis an die Küddow, ferner bis Landeck, d. h. über fünf Quadratmeilen, nebst acht Hufen bei Persanzke und sechs Hufen bei Bulgrin mit dem Patronat dieser Kirchen; dies bestätigt 1281

No. 40. 2) Johann, Ritter, mit dem Beinamen Romele (G. XIX, Romulus?) als ein Geschenk seines „Vorfahren". Coprieben, Persanzke etc. sind urkundlich alt v. Glasenappscher Besitz, so wie Bulgrin hauptsächlich dem auf Schloss Nest (s. weiter) sitzenden Barthus, der schwarze Ritter, v. Glasenapp, G. III, gehörte und noch 1590 Lorenz v. Gl., G. 54, auf Lübgust zum Theil besass. Ferner liegt am westlichen Ausläufer des Copriebenschen Busches ein Gut Bulgrin, ohne Kirche und dicht dabei ein Claweshagen, auf welchem desselben Namens, Claweshagen bei Cöslin am Strande, ein Nachkomme von Barthus, und zwar Henning Barthusewitz, G. XXXXII, v. Glasenapp 1347 genannt wird. Ein Curt Kule wird noch 1440 auf Wissbuhr und Viverow alt v. Glasenappscher Besitz bei Cöslin als letzter, von Bolduan, angeführt.

No. 41. 3) Die von Bewenhusen, auf dem alten Schloss bei Bublitz, gehören schon als Schlossgesessen, da sie unter dem Namen als solche in Pommern nicht aufgeführt sind, zu dem Geschlecht v. Glasenapp und da 1291 Herzog Bogislaf IV bezeugt, dass Johann Kule auf 50 beim Dorfe Bast gelegene Hufen, die Ulrich von Bewenhsen, G. VI, dem Nonnenkloster zu Colberg geschenkt, zu Gunsten des Klosters Dargun verzichtet, so ist auch hier zwischen Kule und von Bewenhusen die Geschlechts-Verwandtschaft v. Glasenapp erwiesen. Um Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Linie v. Bewenhusen ausgestorben.

No. 42. 4) Barthus, G. III, der schwarze Ritter, auch Niger, zum Unterschiede wohl von seinem Vetter Berthold (Barthus) v. Glasenapp, G. 2, 1287, so genannt, auf Schloss Nest incl. Rügenwalde, Schlawe, Bulgrin, Moker etc. gesessen, ist der Stammvater der Linie die sich Barthusewitze, auch nach der Besitzung Bulgrine nennen und von dessen Söhnen Mathäus, G. XVI, etc. in der Urkunde bei Gohrband 1313 v. Glasenapp, Ritter, genannt werden, spätere Nachkommen sich 1346, auch 1347 bei Bublitz nur v. Glasenapp nennen. Es haben die andern Beinamen zu vielem Irrthum den Skribenten Anlass gegeben, besonders ein von diesen abstammender weiter sich Bulgrine nennender Zweig, der etwa 1650 ausgestorben ist.

No. 43. 5) Dürften hier noch Thyder, G. VIII, Burislaf, G. IX, de Czegelin, auf Stegelin, welches mit Moker (s. Barthus III) stets verbunden, eine Pertinenz von diesem war, aufzuführen sein, welche beide Orte bei Schenkungen an das Kloster zu Cöslin 1281 und 1287, auch bei Buckow genannt werden. Abgesehen von den hier vorgeführten urkundlichen Beweisen hätten ja die Kule, Bewenhusen, Barthusewitze (Bulgrine), da sie doch Schlossbesitzer waren, wenn sie nicht zum Geschlecht v. Glasenapp gehörend angenommen werden sollten, doch auch in Pommern besonders als Schlossgesessene aufgeführt werden müssen, was doch nicht der Fall ist.

No. 44. Die um etwa 100 Jahre später, mit Wilkinus, geb. c. 1230 und 1287 urkundlich bei Colberg auftretend, beginnende **jüngere Genealogie** sendet mit bald ausgestorbenen andern geringen Abzweigungen, etwa 1360 von Henning v. Gl., G. 9, eine Linie mit Paul, G. 10, die Alt Manow-, Bublitzer ab, die jedoch in dritter Generation mit Jürgen v. Gl., G. 28, ausstirbt und deren Besitzthum zum Theil gleich, zum andern Theil, weil das Stift sich einmischte und für sich vortheilhafte Verfügungen versuchte, erst später 1636, nach langwierigen Prozessen, vollständig wieder an das Geschlecht zurückfiel. Die andere Linie, deren Stammvater Henning v. Gl., genannt Griesler, G. 11,

zerfällt nach dessen Tode c. 1432 in zwei Hauptlinien, welche bis auf den heutigen Tag fortgelaufen, die jetzt lebenden v. Glasenappe, je nachdem, der Paul-, G. 14, schen oder der Curt-, G. 16, schen Linie entsprossen, sich seit der Zeit als Vettern, doch alle als Nachkommen des einen Stammvaters, des Wilkinus resp. Henning v. Gl. begrüssen.

Die Paulsche Linie, des älteren Bruders Nachkommen, aus welcher der Generalfeldmarschall Casper Otto v. Gl., G. 122, entsprossen, haben sich des bei weitem grösseren Besitzes, der damit verbundenen Gerechtsame und der hohen Erbamtsstellungen zu erfreuen gehabt, während die Curtsche, die vom jüngeren Bruder abstammende, Linie, zwar auch recht begütert, grösseren Theils, ihrem engern Stammvater folgend, dem Kriegsdienste sich hingegeben hat und es, als weniger behindert auch konnte; aus ihr sind ihrem Ahnen folgend, welcher für Herzog Erich sein Leben, als Feldoberster der für ihren Fürsten kämpfenden des hinterpommerschen Adels, auf der Wahlstatt liess und durch mehrere Urkunden (s. G. 10) bekräftigt, reckenhaft, pommersche Erde gegen Polen und andere Feinde vertheidigte, ihm ähnlich der Feldoberst Assmus v. Gl., G. 73, auch auf dem Schlachtfelde bei Breitenfeld bleibend, Michael v. Gl., G. 37, bei Pavia 1525 und beim Sturm auf Rom in der Geschichte rühmlichst zu erwähnen; so wie Reinhold v. Gl., G. 85, der tapfere schwedische Feldoberst, Joachim Reinhold v. Gl., G. 188, ferner Georg Johann v. Gl., G. 235, General en chef und Gouverneur von Sibirien und Andere sich hervorgethan haben. Nachdem 1523, sei es in Verfolg diplomatischer Sendung oder dem Zuge Mehrerer des pommerschen Adels sich anschliessend, Anton v. Gl., G. 41, auf Bärwalde, Klotzen sich in den Ostsee-Provinzen in Kreutzburg niedergelassen, auch vermählt hatte, jedoch wieder nach Pommern zurückgekehrt war: hatte auch dessen Sohn Georg v. Gl., G. 59, dort Kriegsdienst genommen und Besitz erworben; er war aber auch wieder nach der alten Heimath zurückgekehrt und erst, nachdem er als pommerscher Hofkavalier und Hofstallmeister im Gefolge der Prinzessin Elisabeth Magdalene, der hohen Braut des Herzogs Friedrich von Kurland 1600 dies Land wieder betrat, blieb er bis 1612 daselbst, beschloss aber 1636 in Pommern sein Leben; während von fünf seiner Söhne sich vier in den Ostseeprovinzen ansiedeln, theils in Kriegsdienste treten und so einer derselben, der Oberst Reinhold v. Gl., G. 85, der Stammvater des noch jetzt frisch blühenden Livländischen Astes derer v. Glasenapp wurde. Es waren also einige des Geschlechts schon in der heermeisterlichen Zeit in den Ostseeprovinzen ansässig, welche es ihren Nachkommen überliessen, sich erst 1673 in Livland, Kurland und Esthland immatriculiren zu lassen. (S. Livländische Adelsmatrikel No. 95.) Ein älterer Bruder des Obersten Reinhold v. Gl., der Capitain-Lieutenannt Johann v. Gl., G. 83, auf Wergubben in Kurland, dessen Sohn Jürgen Wilhelm v. Gl., G. 113, polnischer General war, mag, was bis jetzt nicht festzustellen, der Stammvater des in Litthauen, im südlichen Ostpreussen noch bis in die neueste Zeit geblüht habenden Zweiges gewesen sein, von dem zwei Glieder 1810 bei Manstein-Dragoner standen. Die Mutter derselben, als Wittwe v. Glasenapp, deren vier Söhne 1810 inactiv seien, richtet 1810 den 5. April, von Rogallen aus, ein Bittgesuch um Erlass der Kriegssteuer an Se. Majestät (s. Nachtrag). v. Lebedur und Mecklenburg geben als Besitz dieses Zweiges an: Gronden, Woithynen und Rogallen bei Ortelsburg, Rogainen Prztulla bei Labiau (wohl Löbau); so wie auch diese Glieder des Geschlechts von den Vorgenannten „v. Glasenapp-Glisminsky“ genannt werden, in der Rangliste und an Ort und Stelle deutsch „v. Glasenapp“ geheissen wurden. Im vorigen Jahrhundert mag die Polonisirung des Namens an der Grenze vorgekommen sein, denn in der Familie ist folgende Tradition aus der Zeit des grossen Königs bekannt: Se. Majestät fragt bei irgend einer Affaire oder Revue einen ihm auffallenden Offizier: „Wie heisst Er!“ Antwort: „Glisminsky!“ Der König: „Nenn Er sich v. Glasenapp!“ — Im Jahre 1715 nennt v. Gundling einen Herrn v. Glisimski auf Reckow in Pommerellen,

welcher wohl nicht hierher gehört. In polnischen Archiven findet sich nichts über einen polonisirten Zweig der v. Glasenappe, wie so häufig von andern an der Grenze doch mit den Polen in Connex gestandenen adligen Geschlechtern anzuführen ist, und sagt Bobrowicz im Herbarz Polski aus, dass die v. Glasenappe Pommern seien, im Wappen einen Triangel (Winkelbalken) hätten und nennt er Casimir v. Glasenapp, G. 120, auf Gramenz, 1677 Starost von Neu-Stettin (Nevczeczecinski), der später der grösseste Wohlthäter der Residenz Waleckiej (Wallachsee?) gewesen und ferner: Anna v. Glasenapp, Tochter von G. 120, aus Gramenz (Gramel), welche die Gemahlin von Johann v. d. Goltz, Rath von Waleckiej und sächsischer Oberst gewesen sei. Es hat sich auch in dieser Beziehung das Geschlecht v. Glasenapp bei den vielen Berührungen mit den Polen als Grenzbewohner, in geselliger Beziehung und bei dem friedlichen Verkehr gewiss sehr chevaleresk, jedoch hier so abwehrend, wie stets im Kampfe mit dem Schwerte ab- und zurückweisend gezeigt.

Grundbesitz. (Specieller.)

No. 45. Mit dem **Grundbesitz** ist auch die Geschichte des Geschlechts eng verflochten. Die genaue Aufführung desselben würde hier zu weit abführen und muss auf das Verzeihniss desselben im Orts-Register verwiesen werden. Wie bereits angeführt, befand sich derselbe in ganzen Flussgebieten etc., und lagerte sich derselbe um die von dem Geschlecht besessenen Schlösser und Burgen; ein Gebiet von circa 80 Quadratmeilen ausmachend, hauptsächlich an der untern Persante, weiter hinauf östlich derselben, einen Theil des Landes Belgard ausgeschlossen, und südlich von ihrem Ursprunge; im Osten bildeten die Grabow und untere Wipper, zum Theil darüber östlich bis gegen Stolpe hinaus, die Grenze. Wie weit derselbe vor etwa dem Jahre 1300 nach der Netze zu ausgedehnt gewesen, verdunkelt das Grau der Geschichte hier; jedenfalls hat der Beherrschungsbereich noch über 100 Meilen betragen.

No. 46. Wie von Ursprung an der Grundbesitz eingenommen, wie gross die Macht und das Ansehen des Geschlechts gewesen, beweist der Umstand evident, dass ersterer meistens von vornherein in ganzen Complexen, abgesehen von der Anlage von Burgen und Schlössern an den geeigneten Stellen, in den besten Gegenden an der See ununterbrochen, an grösseren Seen, an ganzen Flusstheilen, ganzen Flussgebieten mit deren Zuflüssen (wegen der Communication, der Wiesen etc.): also lange vor der Völkerwanderung angelegt worden ist; so an der Ostsee z B.: Soorenbohm, Streitz, Gr. und Kl. Möllen, Schloss Nest, Lase, Claweshagen, Wusseken, Glesenowe (Wandhagen) Bobelin, Rügenwalde etc.; um den Jamund-See: Jamund, Kleist, Repkow; um den Buckow-See: Ewentin, Belkow, Buckow etc.; am Witte-See: Bartzewitz (Barthusewitz?); am Mühlenbach und dessen Gebiet: Manow, Lubbetow, Bonin, Kretemin, Dörsentin, Rogzow; am ganzen Nestbach mit all seinen Nebenbächen bis zur Ostsee: Seidel, Viverow, Grünhof, Wissbuhr mit der Nestmühle, Steglin, Moker, Natzlaff, Zwölfhuben, Vangerow, Maskow, Gohrband, Schloss und Stadt Zanow, Zuchen, Schübben, Karnkewitz, Damerow, Zitzmin etc.; an der Radue mit Radasse: Glienke, Gerbin, Zewelin, Konikow, Neu-Klenz, Neu-Beltz, Rossnow, Geritz, Ponikow, Schwessin, Streckentin, Thunow; bei der Einmündung dieser an der Persante: Bulgrin, Pustchow, Kösternitz, Silesen, Pumlow etc.; an der Gozel, Nebenfluss der Radue: Porst, Burg Bubeltze (später Bublitz), Dorpstede, Ubedel, Schloss Bewenhusen (Schlosskämpen) etc.; an der Grabow: Föhrde, Reetz, Schloss und Stadt Pollnow, Jatzingen, Wusterwitz, Borkow, Sellnitz, Zowen, Zirchow, Kuhtz etc.; an der Wipper beiderseits: Warschow, Alt-Schlawe, Stemnitz, Freetz, Penneckow, Pustamin, Meitzow, Krakow, Masselwitz, Kannin etc.; an der obern Persante: Persanzig, Klingbeck, Eschenriege, Storkow, Valm (fetter Boden), Flakenheide, Lübgust, Schloss Gramenz (fetter Boden), Zuchen, Zülkenhagen,

Balfanz, Klotzen; am Priebkow- etc. Bach: Priebkow, Rothfliess, Grabunz, Burg und Stadt Bärwalde und Umgegend; an der Dame: Örden, Tarmen, Burg und Flecken Coprieben, Patzig etc.; beim Drazig-See, Südwestende des Copriebenschen Busches: Bulgrin, Claweshagen, Hammer, Schneidemühle etc.; an der Seenreihe nach S. und nach N.O. Altenwall, Schloss, die Burgen auch an der Piele bis Zacherin, am Streitzig-See und so weiter, Wurchow am gleichnamigen See und dergl. mehr. Hiernach werden auch diejenigen verstummen müssen, welche nach Wenden- oder nach Einwanderung aus dem deutschen Reiche so gern ausschauen und auch mit der Ankunft Otto's von Bamberg deutsche Einwanderer annehmen möchten, trotzdem dann der Zeitraum für Besetzung oder Erwerbungen so grosser Landesstrecken zu kurz gewesen und faktisch mit dem von Gnesen kommenden, durch den Polenherzog mit Reisigen und einigen Priestern ausgestatteten Apostel meistens nur Polen (Slaven) und weniger Deutsche in Pommern (Vor-) eingezogen sind. Diese gegentheiligen Aufstellungen dürften auch darin Berichtigung finden, als die Herzoge von Pommern hier gar keinen Dominial — ducalen — Besitz hatten; sondern später erst durch die Kirche zu dem, an das Bisthum von dem Geschlecht von Glasenapp geschenkten, Besitz in den säkularisirten oder auch früher sonst erworbenen Aemtern (Rügenwalde, Bast, Neu Stettin etc.) gelangten. — Dieser immense Besitz, von dem nicht bestimmt behauptet werden soll, dass ein oder das andere Gut nicht in andern Händen, jedoch in frühester Zeit in von dem Geschlecht abhängigen, gewissermaassen in Lehnshänden gewesen, auch später faktisch dahin übergegangen sein dürfte, wurde von dem Geschlecht v. Glasenapp als alt-väterliches Erb- und Eigenthum, als Allodium früher unbeschränkt, wie ihn nur Dynasten inne haben konnten, besessen und vererbt. Eine gewisse Eintheilung in Linienbesitz, an welchem eine oder die andere nähere Hand hatte, lässt sich nicht verkennen, jedoch nicht genau feststellen.

No. 47. Der Besitz war so umfangreich, dass die doch nur geringe Zahl der Familienglieder den kleinsten Theil nur selbst bewirthschaften konnte und war von vorn herein geboten, hier Lehnleute, Pächter, Verwalter und dergleichen zu substituiren, wovon auch das Zeugniss geben mag, wie ganze Gruppen von beieinanderliegenden Gütern so eingetheilt erscheinen, dass an denselben eine dem Geschlecht gar nicht verwandte Familie, wie z. B. die v. Lohde, $^1/_5$ von Gramenz, Storkow, Zuchen, Gr. Schwartow etc. inne hatte und was später zu ganz falschen Deutungen unter andern auch dazu, dass die Eintheilung der vielen erbenden Familienglieder an einem Gut dies erheischten, Veranlassung gegeben hatte. Wenn Theile eines Gutes mit Buchstaben bezeichnet werden, so hat das hier nicht den Grund, wie bei andern des Adels, wo oft mehrere Mitglieder an einem Gut participirten und wo A. das Gut a, B. den Theil b u. s. w. besassen, sondern es sassen auf den Hauptsitzen, wie z. B. auf Gramenz A. ein Besitzer, der dann auch Antheil an Lübgust, Storkow, Zuchen, Schwartow mit Janikow etc. hatte, welche Theilgüter ein Buchstabe wie a bezeichnete, während der Besitzer von Gramenz B. etwa den Antheil b von den Pertinenzgütern besass, oder auch alle in einer Hand waren und dergleichen. Es waren bis in die letztere Zeit viel mehr Güter, als Mitglieder des Geschlechts vorhanden. Unter den weitläuftigen Verhältnissen mag es den betreffenden auf dem Schloss, Burg oder Hauptbesitz Gesessenen nicht unangenehm gewesen sein, wenn von den, besonders von Vorpommern her, von 1319 ab, überhaupt nach der Zeit Bogislaf IV. heranwandernden Edelleuten sich einige als gute Nachbaren in der Nähe, wo noch viel Terrain brach lag, ansiedelten oder einheiratheten, wie letzteres öfter geschehen ist. (Siehe G. 14 Coprieben, etc. bei Gramenz, Bärwalde etc.)

No. 48. Von dem Jahre 1350 etwa an, wo die epidemisch zu nennenden Schenkungen, Ablassungen von Besitz an das Stift leider damit aufhörten, dass dasselbe in praktischer Erkenntniss die fetten Strandgegenden, das Land und die Küste des Bernsteins, an sich gebracht hatte und die v. Glasenappe nicht

nur auf etwa die Hälfte des früheren, sondern auch auf den weniger tragfähigen südlicher gelegenen Grund und Boden und von der See ab manövrirt waren, zur kühlern Erkenntniss gekommen, die Opferwilligkeit in dem Maasse aufhörte: beginnt eine zweite Periode in den Besitzverhältnissen. Die älteren Linien, von denen sich mehrere üblicherweise, wie bereits erwähnt, allein nur nach ihrem Hauptsitz nannten, (wie ja dergleichen bei vielen andern Familien stattfand, z. B. noch 1523 ein Zweig derer v. Puttkamer sich „von Lojow" (s. Genealogie) nannte), und deren specieller, innegehabter Besitz gruppiren sich folgendermaassen:

1. Die in und bei Colberg, auf den bei Cöslin liegenden Manow-, Moker-, Wissbuhr'schen etc. Gütern, um die obere Persante, südlich derselben um Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Altenwall im Lande Persanzke etc. gesessene Haupt-Linie des Geschlechts, auch am Jamund-See, an Buckow und Gegend, an Bulgrin und anliegenden Gütern, ferner an dem von Linie No. 2 (Bast) und von No. 4 bei Rügenwalde auf Schlawe, Stolpe hin liegenden Besitz (G. XVI, XXI. etc.), an Moker, Steglin, Wissbuhr, Bulgrin etc. betheiligt.

2. Die auf und bei Bewenhusen in dem Landstrich nordwestlich von Cöslin zur See hin auf Geritz, Alt-Belz, Neu-Klenz, Bast, Streitz etc. und auch bei Colberg auf Kolermannshagen, Gützlaffshagen etc. gesessene.

3. Die ältere Linie auf Pollnow und Gegend, die Grabow hinunter, das Gebiet am Gollenberg, um Zanow besitzend und Antheil (westlich) am Jamund-See habend.

4. Die hauptsächlich das Land Nest, Rügenwalde, die Strandgegend, Umgegend um Buckow, um den östlichen Jamund-See, bei Schlawe, östlich der untern Wipper auf Stolpe hin, ferner Moker und Gegend, Nassow, Bulgrin und Gegend, Bublitz, grosses Gebiet zwischen dem Belzig-See, von Baldenburg und Zadakfluss östlich und dem Dolgen-, Damen-, Wurchow- etc. See westlich begrenzt und dergl. inne habende Linie.

No. 49. Alle Linien stiessen mit ihrem Besitz am Jamund-See zusammen, hatten Antheil an diesem, woraus der Schluss zu ziehen, dass in Pommern bei der Einwanderung der Germanen oder resp. dem späteren Landen der Skandinavier-Germanen, oder zur Zeit Palnatokes (?) die erste Niederlassung resp. Besitzergreifung der v. Glasenappe hier stattgefunden haben mag. — (Vergl. Urkunde No. 10 und Erläuterungen, s. S. 30.)

No. 50. Bei Einführung des Christenthums, welches in Pommern östlich etwa der Rega bereits 100 Jahre früher Ein- und Fortgang gehabt hatte, als in Vorpommern und Fürsten, wie den eigentlich pommerschen Adel zu pietätvoller Opferwilligkeit begeisterte, behielten freilich die ersteren wohl noch weniger an Dominialbesitz zu verschenken, als sie ihn später, nach etwa 300 Jahren, anerkannt auch nur in sehr bescheidenem Maasse, besassen. Besonders die Herzöge Barnim I. und Otto I. haben über ihr Maass der Kirche, die es den Landesfürsten nicht immer dankte, Anerkennenswerthes geschenkt. Der grundbesitzende Adel musste für christliche Stiftungen, für Klöster, Kirchen etc. Territorien, Einkünfte von solchen und andere Mittel hergeben. Auch konnten die Fürsten nicht überall bezügliche Gerechtsame, wie Anlage von Mühlen, die Fischerei, Einziehen der Beede und dergl. überweisen; wohl aber haben sie die Schenkungen resp. Abtretungen seitens des Adels an die Kirche, so lange diese es für nöthig hielt, eher dazu anregend als ablehnend, urkundlich confirmirt: woraus, weil die Ueberlassenden, von dem Klerus schlauer, vorsichtiger Weise nicht gern der Nachwelt aufbewahrt wurden, die kurzsichtigen Chronikanten den Schluss meistens gezogen haben, dass der Landesfürst auch der Opfernde gewesen sei. Scharfen, praktischen Blickes wurden die Klöster und dergleichen Anstalten wohl nicht immer gerade dort angelegt, wo heidnische Tempel oder Opferstätten gewesen, sondern vorherrschender in den fruchtbarsten Gegenden, am Strande, im Pyritzer Weizacker zwei, und nur als ein schwacher, dies beweisender Versuch in schlechterer Gegend, dürfte das

nicht lange bestandene Marienthron zu nennen sein. Landestheile leichteren Bodens trat das Bisthum gegen andere Vortheile oder bessere Gebiete sehr bald ab, wie das ihm von G. V 1268 geschenkte Land um den Streitzig-See bis Landeck, Persanzke genannt, schon wieder um 1321 den Herzögen gegen irgend ein anderes Gebiet vertauscht wurde. In nächster Nähe von Cammin war nicht viel, auch zu nah der fürstlichen Einwirkung, zu erwerben; aus letzterm Gesichtspunkt das Land Colberg auch besser, als das bei Stargard und begann auch sofort die Grundbesitz-Erwerbsthätigkeit, als das Bisthum das Land Colberg, das westliche 1248, das östliche 1264 erhalten hatte; wozu es schmählicherweise das Land Bernstein, freilich etwas später, an den Markgrafen verkaufend, die gezahlte Summe grösstentheils wieder eingeholt hatte. Colberg war nun sicher, nach Osten musste gewonnen, das Kloster Buckow, welches ja 1230 gestiftet war, musste besser dotirt, eine Haupt- und Residenzstadt des Bischofs, Cöslin 1266 mit einem Kloster bei der Ablasskapelle auf dem Gollenberge, gegründet werden; Alles auf dem Gebiete der v. Glasenappe, die treu, ihrem Gott, zugethan dem Christenthum, auch materiell viel geben konnten und als willfährig wohl bekannt waren; wahrscheinlich auch damals schon hier auf ihrem Gebiet die Kapelle auf dem Gollen- und bei Pollnow die Kirche auf dem Heiligen Berge erbaut hatten. In noch nicht 100 Jahren, um 1350, war denn auch das Bisthum zu einer bedeutenden Macht im Landesgebiet, grösser als es der bis jetzt bestandene Kreis „Fürstenthum Cammin“ darstellte, herangewachsen, in welchem der Bischof nicht nur wie ein Fürst souverain, sondern auch mit seinen ihm zu Gebote stehenden kirchlichen Gewalten einschneidend herrschte und regierte, den Grund und Boden dominialiter betrachtete, belehnte, alte Grundrechte beseitigte und den Adel in ein unleidliches Versallenthum hinabdrückte. Selbstverständlich ist, dass die, welche in dieser Zeit von dem Geschlecht v. Glasenapp hohe Kirchenwürdenträger waren uud wozu man ja anerkannt vorherrschend Reiche und Angesehene des Adels heranzog, auch ihr specielles Gut und Eigenthum der Kirche hingegeben haben, worüber freilich keine Urkunden vorliegen.

No. 51. Im Allgemeinen geht schon aus folgender Annalekta, aus Urkunden nach Quandt, v. Dreger und Brüggemann zusammengezogen, hervor, was an Verschenkungen, Verkäufen (?) der Bischof an milden Stiftungen, für das Kloster Dargun in Vorpommern, für das Seminar von diesem, für Buckow und dessen Filiale, das Kloster zu Cöslin, durch das Geschlecht v. Glasenapp, etwa von 1248 (als das Bisthum das westliche Colberg besass) bis etwa 1278, erhalten hatte: „Herzog Wartislaf zum Theil (?) mit Willfährigkeit der adligen Besitzer (d. h. nur), die ja vor 1187 schon zu befragende und einwilligende Landstände bildeten, gab (?) dem Kloster Dargun (heisst wohl confirmirte?), welches bereits 1173 als solches bestand, 1248 die Gegend Bonsowe (Pollnower Gebiet), 1252 das Dorf Buckow (v. Glasenapper Besitz), um daselbst ein Kloster zu bauen und dazu die Dörfer Bobolin, Jesitz, Piristowe und Damerow; (Böbbelin, Jesitz (jetzt andere Namen?), Pripstrow, Damerow alle an der untern Grabow); dazu kamen durch den Bischof 1253 (?) 300 Hufen und durch den Herzog Barnim I, besonders durch verschiedene vom Adel mehrere Gebiete, wie auch noch durch den Bischof (?) 1278 das Dorf Ewentin, welches er 1262 durch Kauf oder auf dem Wege der Schenkung von den Edelleuten erworben, nebst Feldmarken von Belkow, Karnkewitz und Glesenowe (Bernsteinau, später Wandhagen umgenannt, etwa $^3/_4$ Meilen vom Strande, von Wusseken am Jamund- und vom Buckow-See), welche der Bischof dem Kloster 1263 verlieh und nun (wo er schon das ganze Land Colberg besass) verkaufte, „mit solchen Grenzen, dass sie erschliessen liessen, wie sie nicht ganz in seinem Besitz, also in Mitbesitz von Edelleuten seien.“ (Vielleicht nur Theile oder Einkünfte erst, das Weitere fand sich dann schon.) Ganz besonders einträglich für das Bisthum war das Jahr 1287; es mag eine besondere Veranlassung dazu, als Ablass oder dergleichen arrangirt worden

sein und zeichnen sich in dieser Zeit besonders Barthus v. Gl., G. III, der schwarze Ritter auf Schloss Nest, Rügenwalde etc. und Lubbert v. Gl., G. 3, Ritter auf Manow, Peterwitz etc., in den stiftischen Urkunden, besonders bei Cöslin (Kloster) Artusius, öfter auch Famosi (der Berühmte) genannt, durch Schenkungen und Zuwendungen an die Kirche aus, was aus dem specieller nach Linien Dargestellten erhellen wird. In Colberg besass das Geschlecht, s. Berthold, G. 2, dieser nun Bürgermeister von 1296 bis 1320, Salzstätten; der Vater Wilkinus, G. 1, war wohl der letzte Burggraue (fürstlich Castellan) gewesen, worauf auch noch das Burggut Necknin, zunächst Altstadt zurückschliessen lässt. Auf Betreiben des Bischofs verkauft letzterer 1287 mit Einwilligung seiner Söhne Berthold, G. 2, und Lubbert, G. 3, v. Gl. eine Hälfte des Dorfes Necknin an die nun bischöfliche Stadt Colberg (also im stiftischen Interesse). Lubbert, Lubbe v. Gl., G. 3, durch den ausser Anderm auch wohl das nach ihm benannte Dorf Lubbetow an das Kloster zu Cöslin gekommen, verkauft (selbstverständlich) zuwider Protestationen Anderer, die er dann durchficht, durch die zweite Hand, das Dorf Peterwitz 1319 an die Kirche, macht mit seinen Unterthanen ganze Dörfer urbar, womit ihn während der Zeit der Bischof „belehnt“ (?), diesen Grossgrundbesitzer, und giebt er dann dem Bisthum dergleichen Dörfer organisirt und kultivirt zurück, wie es mit Krühne, später mit Soorenbohm und Garrin geschehen ist. Er ist überall für die Kirche, deren Vortheile wahrnehmend auf verhandelndem, vertheidigendem Gebiete und in der Erwerbspraxis thätig, in Urkunden vorzufinden. Sein Sohn Peter, G. 6, besass die dennoch beträchtlich gebliebenen Manowschen Güter, starb ohne Erben und fielen sie zunächst wohl an seinen Bruder Bartholdus, G. 7 welcher im Süden im Neu-Stettiner Lande, wohl auf Gramenz, seinen Sitz hatte; denn 1360 sind in den Händen des Sohnes Henning v. Gl., G. 9, sowohl die Manowschen, als die im Süden liegenden Gütercomplexe um Gramenz, Bärwalde, Coprieben und Altenwall (s. zweite Periode und jüngere Genealogie) vereinigt. Beide Nachkommen Lubberts scheinen doch weniger freigiebig gewesen zu sein.

No. 52. Der ältere Sohn von Wilkinus v. Gl., Berthold v. Gl., G. 2, Bürgermeister in Colberg, hatte ausser hier in Colberg in und bei Buckow, ferner am Jamund-See Besitz resp. Antheil; von letzterem besass sein Schwiegersohn Hermann v. Damitz das Möllensche Wasser, den westlichsten Theil und Möllen selbst als Mitgift; sein ältester Sohn Berthold v. Gl., G. 4, hatte ja in und bei Buckow Besitz, von welchem sein nunmehriger Stiefvater Dethmer v. Dabelsteen, in Colberg sonst wohnhaft und 2. Bürgermeister daselbst, sich Einiges anmaassen wollte und es deshalb zum Zweikampf kam, in welchem der Verlauf auf dem Denkmal in Buckow und in Urkunde No. 12 verzeichnet, ja folgender war: „1364. Berthold Glasnap. Hee schlog tho dode synen Steefvaoder Dethmer Dabelstehn.“ Dass Berthold v. Gl. reich begütert und sonst auch sehr wohlhabend war, beweisen ja die Opfer, welche er der Sühne und der Kirche bringen musste. Bertholds v. Gl., G. 2, zweiter Sohn Paul v. Gl., G. 5, besass ja noch 1351 ein Bedeutendes, 14 der fetten Bauernhöfe, wohl den Rest des 1278 bereits schon der Kirche, von dieser wieder an die Stadt Cöslin, abgetretenen Theiles, von Jamund. Puddemersdorf und andere an dem westlichen Theil des Jamund-Sees gelegene Güter waren bereits auch schon für Cöslin, natürlich von den v. Glasenappen auf dem bekannten Wege erworben. Aus dem hier Vorgeführten geht klar hervor, dass die bei Colberg resp. bei Cöslin genannten v. Glasenappe dieser Zeit in und bei Buckow den Haupt-Besitz, so wie am Jamund-See-Ufer, westlicher Hälfte, an diesem selbst, Antheil hatten, so wie dies von ihren Vettern im Lande Nest, auf Bewenhusen etc. und von denen auf Pollnow hier auch nachgewiesen werden wird.

No. 53. In den um die obere Persante und südlich derselben gelegenen Gebieten erscheint zuerst Johann mit dem Beinamen Kule von dem Geschlecht v. Glasenapp, G. V, Ritter, von dem der Rittersitz Grünhof, eine Pertinenz von

Coprieben noch bis in das 17. Jahrhundert den Namen Kulenhof (Kirchenchronik von Neu-Stettin, Bolduan), als sein Sitz, führte, und schenkte er dem Kloster Buckow 100 Hufen (eine allgemeine Angabe, wohl des urbaren Ackers) um den See Streitzig, sowie diesen, sechs Hufen zu Persanzke und acht Hufen zu Bulgrin mit dem Patronat der Kirche zu Persanzig und Bulgrin, ein mehrere Quadratmeilen grosses Gebiet, im Osten bis an die Küddow, nach Süden sich bis Landeck ausdehnend (s. G. V), welches später, nach 1321 (1330?) vom Bisthum an den Herzog abgetreten, grösstentheils das Amt Neu-Stettin ausmachte.

No. 54. Eh Neu-Stettin 1333 als Stadt erbaut und das ganze Gebiet, jetzt Neu-Stettiner Kreis, diesen Namen erhielt, haben hier die Schlösser und Burgen dem Lande die Namen gegeben. So haben das alte Schloss Altenwall, den aufgefundenen Fundaments- etc. Resten und dem noch jetzt auf der Reimann'schen Karte in den Kämmer-See (von Kammer, wo beim Schloss Steuern und Abgaben eingeliefert werden mussten) hineingehend, angegebenen „Wall", zu Folge, nahe am Kämmer-See gelegen, nebst einer noch andern dort gestandenen Burg, desgleichen auch am Dolgen-See, die Piele hinunter und südlich von Zacherin bei Wall-Bruch, eine Reihe von Festen, dem von dem Kämmer- und Lubin-See südlich, von der Piele an, westlich sich hinstreckenden Landestheile bis in das 17. Jahrhundert (siehe Hufenmatrikel 1628) die Bezeichnung „an dem alten Walle" gegeben.

No. 55. Nordwestlich davon, nach dem alten Burgschloss Coprieben, wo Pfahlbauten das Alter dieses gewesenen Marktfleckens angaben, heisst das Land der Copriebensche Busch, bis gegen den Dratzig-See sich ausdehnend, wo noch jetzt sich ein Claweshagen (s. G. XLII.) und dicht dabei ein Gut Bulgrin (s. G. III.) befinden. Es ist hiernach wieder ein Zusammenhang des Besitzes, des Copriebenschen Busches und Persanzke mit Bulgrin an der Radue, Claweshagen im Lande Nest: eine Verwandtschaft zwischen Johann Kule v. Gl., Barthus niger und andern Linien der v. Glasenappe nachgewiesen, welcher Zusammenhang auch mit den v. Bewenhusen v. Gl. speciell aus Nachfolgendem hervorgeht: „1291 Herzog Bogislaf IV. bezeugt, dass Johann Kule (v. Gl.) auf 50 beim Dorfe Bast (nördlich von Cöslin) gelegene Hufen, die Ulrich von Bewenhusen (G. VI.) dem Nonnenkloster zu Colberg geschenkt, zu Gunsten des Klosters Dargun verzichtet."

No. 56. Zwischen dem Alten Walle und Copriebenschen Busche einerseits und dem Lande Persanzke (Persanzig auch ein alter Flecken mit Pfahlbauten), wo die betreffende Burg am Streitzig-See gelegen, ob früher schon Burg Stettin geheissen, ist nicht bekannt, andererseits liegend: dehnte sich die Pieleborger Haide, östlich der Piele, an dem See, die alle von der Pfeilburg (platt Pieleborg) den Namen erhalten haben, weiter nach Norden bis an das Land um die Burg Bärwalde aus, an welches letztere, jenseits der Persante, dann das engere Gebiet des Schlosses Gramenz und der Burg Wurchow stiess. Wie viel Hunderte von Jahren mögen diese Landestheile und die betreffenden Ortschaften die Namen schon geführt haben? — Wer in jener Zeit das Schloss oder die Burg besass, war auch Beherrscher und so weit er es betreiben mochte und konnte, Besitzer des Grund und Bodens in dem Gebiet. Welcher von den hier zunächst noch genannten Mitgliedern des Geschlechts auf der Burg am Streitzig-See, auf Persanzig (s. Woken, v. Ledebur, v. Plotho, Bolduan etc.), auf Coprieben, auf Bärwalde, auf Gramenz oder auf Altenwall speciell gesessen, oder auf welchen zugleich, ist nicht mitgetheilt; dass sie aber an allen betheiligt gewesen, ist unzweifelhaft. Das Uebermaass von Schenkungen an das Bisthum fand hier im S. nicht statt und drang die Kirche hier wohl auch nicht so darauf wie im Norden; obwohl der Boden bei Gramenz, Valm etc. vorzüglicher Qualität ist.

No. 57. 1314 (s. Barthold) wird hier, also in der Zeit, wo Städte angelegt wurden, Henning v. Gl., G. X, anwesend genannt, als die v. Wedell

(Märkisch) Neu-Friedland gründen und mag ihm dies praktisch erschienen und anzunehmen sein, dass er wohl bei Gründung von Neu-Stettin als Stadt mitbetheiligt und der erste herzogliche Schloss-Hauptmann hier gewesen sei. Bestimmt ist wohl, dass er bis dahin auf Altenwall (Hupel und Andere), welches als Schloss dem Verfall schon nahe gewesen, gesessen, bei dem Aufblühen von Neu-Stettin auch in Henning v. Gl. der Wunsch eine Stadt zu gründen, rege wurde und er bei der Burg Bärwalde dies bewerkstelligt hat; dies wäre Anfang oder Mitte des 14. Jahrhunderts geschehen; denn 1389 als Peter v. Gl., G. XXXVII, (s. Bartholds Gesch.) Schloss-Hauptmann zu Neu-Stettin, auf Coprieben, Gramenz etc. mitgesessen (s. Urkunde No. 13 wegen Herzog Wilhelm von Geldern) lebte, war Bärwalde bereits Stadt, bevor die nach einander heranwandernden Geschlechter v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow hier, wo noch Raum zur Ansiedelung vorhanden, erschienen und am Weiterfördern der Stadt, wie später geschehen, sich betheiligen konnten. Dass die v. Glasenappe als Gründer der Stadt Bärwalde die Ersten gewesen, beweist neben dem bis 1842 inne gehabten Sitz auf der Freiheit-Bärwalde (Schloss-Freiheit), dass sie auch die immer zuerst Aufgeführten der „vier Geschlechter" in den Erlassen und Urkunden etc. der Stadt waren, was auch zwar ihrem Range als Erb-Burg- und Schlossgesessene zuzuschreiben, andererseits solche als Urbewohner betrachtet, erst recht hier Beweis wäre. Ferner dokumentirt dies der in Urkunde No. 14 enthaltene Jagd-, Holzungs- etc. Vergleich der Städte Neu-Stettin und Bärwalde von 1409, in welchem es sich um Gerechtsame oder Usancen handelt, die nur das Geschlecht von Glasenapp den beiden Orten, für welche beide es also von früherer Beherrschungs- und Besitzzeit her Interesse hatte, ihnen gewährt haben kann.

No. 58. Hier an Johann Kule v. Gl. und Barthus v. Gl., die mit der auf Schloss Bewenhusen gesessenen Linie des Geschlechts in Besitz-Communion und Verwandtschaft nachgewiesen sind, anknüpfend, haben die Mitglieder dieser letztern Linie Schlösser und Güter, Alles, die Personen sich selbst, meistens dem Dienst der Kirche hingegeben. Das Schloss Bewenhusen, unfern von Bublitz und der noch bestehenden gleichnamigen Mühle, an der Gozel gelegen, von dem die Schlosskämpen noch Zeugniss geben, ist 1330 bei dem ersten Auftauchen der Gründung von Bublitz bereits im Verfall und dann, etwa 1340 an das Bisthum gekommen. 1291 verkauft Ulrich von Bewenhusen v. Gl., G. VI, 50 Hufen des Dorfes Bast, westlich des Jamund-Sees, dem Nonnenkloster zu Colberg; 1297 er mit Bruder Friedericus, G. VII, dem Kloster zu Cöslin 13 Hufen in Neu-Klenz und den halben Zehnten für 200 Mark; desgleichen verleihen sie demselben 1300 das Patronatsrecht über die Kirche zu Geritz und zwei Hufen in Alten-Belitz (Belz). Ferner schenkt 1315 Heinrich v. Bewenhusen v. Gl., G. XX, seine Güter Gützlaffshagen, Kolermannshagen sammt der Upatelschen Mühle (Neu-Mühl am Kreyherbach bei Treptow a. R., also unfern von Colberg) dem Domkapitel zu Cammin. (Kolermanns- (Kule-Manns?) hagen, soll entweder Glansee (in der Leute Mund Glase- von Glasenapp?) gewesen oder weiter östlich nach dem Kreyherbach hin gelegen, nach späterer Ueberlieferung an Ort und Stelle „Colbergerhagen" geheissen haben. Tetzlaus v. Bewenhusen v. Gl., G. XXI, bestätigt 1321 dem Kloster Dargun den Besitz von acht Hufen und der halben Pacht aus der Mühle beim Dorfe Klein-Stretenitz (Streitz) westlich des Jamund-Sees. Später verkaufen die letzten Nachkommen wiederholentlich Pächte aus dem ihnen nur noch geblieben zu sein scheinenden Alt- und Neu-Beltz an die resp. Klöster, bis beide Güter 1463 auch dem Bisthum ganz angehören.

No. 59. Die vornehmlich im Lande Nest herrschende Linie des Geschlechts, besonders der schwarze Ritter Barthus v. Gl., G. III, wetteifernd mit dem schon erwähnten Ritter Lubbert v. Gl., G. 3, hat die beträchtlichsten Opfer der Kirche gespendet. Nicht allein, dass Barthus oder sein Vater mit Einwilligung der betheiligten Vettern zur Stiftung und Dotirung die bereits Ein-

gangs angegebenen Güter- und Gütertheile oder Gefälle als: den Theil von Buckow selbst, Bonsowe, Bobelin, Jesitz, Pripstrow, Damerow, Ewentin, Belkow, Karnkewitz, s. G. XVIII, und Glesenowe hergegeben, sondern er hatte auch 1278 Gefälle von Streckentin (bei Rossnow) von Thunow, den Krug zu Nest und $^1/_3$ des Krugzinses zu Lase und dergl. (die Kapelle auf dem Gollenberge, auf Glasenappschem Gebiet liegend, welche der Bischof nun dem Kloster zu Cöslin überliess) dem Bischof gereicht (Haken). 1286 schenkt er dem Kloster Buckow acht Hufen in seinem Dorfe Bulgrin mit dem seinerseitigen Patronat, einen Theil hatte ja 1268 bereits Johann Kule v. Gl. mit dem Lande Persanzke gegeben — also hier wieder Zusammenhang im Besitz und Verwandtschaft. — 1287 schenkt resp. verkauft Barthus v. Gl. an das Kloster zu Cöslin, Saussin (Sissemin, Zitzemin), 40 Hufen bei Moker (Mukro), die Nüsse (Fichtwald) Nassow, auf dem linken Ufer der Radue bis gegen Pustchow und westlich von Bulgrin liegend, auch Nassow-Clawe (ob Nassow selbst?) und Wiesen an der Radasse bei Thunow.

No. 60. Nach Quandt heisst es, dass auch Opferspenden der Kirche aus Lase bei Wusseken durch Edle gemacht seien und bezeichnet hier die Herren von Czegelin (Steglin zu Moker gehörig); es ist das hier bereits Angeführte gemeint. Hier der Zusammenhang der Edlen von Czegelin und der v. Glasenappe auf Schloss Nest und zwar in der Person Barthus in Gemeinschaft mit den Vettern Thyderius, G. VIII., und Burislaf, G. IX., v. Czegelin, v. Gl., welche speciell wohl auf den Mokerschen Gütern, wozu Steglin und Wissbuhr gehörten, sassen.

No. 61. Nachdem hier schon früher 1277 in Johann Kule v. Glasenapps Beisein das Dorf Kaykow (Konikow) durch die v. Bewenhusen der Stadt Cöslin bereits, von dem Manowschen Complex, wohl auch Dörsentin, Maskow und andere an die Stadt resp. an das Kloster Cöslin gekommen, verblieb den Nachkommen von Barthus v. Gl. etwa: Schloss und Haus Nest, Lase, Hohenhof, Wusseken, Repkow, das Dorf, welches später nach 1489 Kleist genannt, sowie etwa hier auch das frühere Terrain von Schwerinsthal, Meyeringen, Coccejendorf und Andere, welche 3 letzteren im vorigen Jahrhundert diese Namen erst erhalten haben; ferner Clawes- (Claus-, Cluss-)hagen am Strande; Barzwitz (Barthusewitz), Vitte, Dersentin, Drosedow, Krakow, Pustamin etc.; Bulgrin, Thunow, Streckentin, Pustchow, Silesen, Kösternitz, Pumlow bei der Persante und Radue nebst der östlichen Hälfte des Jamund-Sees; daneben freilich die Güter bei Rügenwalde und um Alt-Schlawe, welche 1300 der vorjüngste Sohn Mathäus v. Glasenapp, G. XVI., besass und in der Urkunde von 1313, in welcher der Stadt Cöslin das Burgland Gohrband und anderes bestätigt wird, Glasenapp nebst Lubbert, Andreas und Paulus, alle Ritter, hier nicht Barthusewitz genannt wird; derselbe auf Alt-Schlawe und Rügenwalde, welche zum Lande Nest gehörten (meist nur auf Schlawe bezeichnet), schlossgesessen, wurde, nachdem Witzlaf III. das Land den Polen, den östlichen Prätendenten und Usurpatoren entrissen hatte, durch diesen Fürsten, wie einige Chronikanten sagen, als „Burggraf“ auf Rügenwalde im Besitz dieses und anderer Güter bestätigt und damit belehnt; um sich hier als neuen Beherrscher zu befestigen. Haken (Cöslin) ist auf falscher Fährte, ihm folgend auch Klempin, die hier in Mathäus einen Mathias (slawisirt), einen nicht nachgewiesenen Bruder Swenzos erspähen wollen; er wird als solcher auch schon 1274 als Burggraf von Schlawe angenommen, in der polnischen Verwaltungssprache 1285 als Podkomorczy, Castellan u. s. w. bezeichnet, während er hier „erblicher Schloss- und Burggesessener Burggraf“ war, und geben ihn auf Schlawe an, welches mit Rügenwalde in enger Verbindung, sowie auch später noch mit dem Lande Pollnow stand. Diese Unfehlbaren übersehen, dass die Jaskoswenzonen um 1300 bis hier her noch gar nicht vorgedrungen waren. Mathäus v. Glasenapp ist also als Burggraf auf Rügenwalde und Schlawe und mit seinen Gütern: Warschow, Mikrow, Zirchow, Sanzkow (später noch v. Glasenappen-Besitz), Kunsow, Kose,

Sarli, Pustamin (in dessen Nähe später noch v. Glasenappen-Güter als: Pennekow, Freetz, Nitzenow, Krakow, Meitzow, etc. s. G. 23, 68 etc. und andere lagen), Sellin, (v. Ledebur), Indago (?), Zelna, Woblanse, Darsin und Kuhtz (wozu später Drenzke, Buckow und Bosens, auch früher v. Glasenappen-Besitz, eingepfarrt waren) bestätigt, resp. belehnt worden. Von diesen Besitzungen sind die meisten, in Folge der nun hier im Lande eintretenden Kämpfe, Usurpationen und unsichern Rechtsverhältnisse, an zweifelhafte und andere Besitzer übergegangen, nachdem auch der mit seinem Besitz, dem Pollnower Lande, am meisten nach Osten gravitirende Peter v. Glasenapp, G. IV., 1308 der Gewalt des Markgrafen und dem Treiben im Lande weicht, wie auch gleich nach 1300 Mathäus v. Glasenapp, der „Burggraf von Rügenwalde und Schlawe", in seine westlichen Besitzungen sich zurückgezogen hat, nicht todt ist, (da die Chronikanten ihn bei der Swenzonen-Herrschaft vermissen); sondern 1300 bei Bukow, 1309 und wie erwähnt 1313 bei Gohrband urkundlich noch auftritt. (S. Urk. No. 4.) Die Nachkommen von Barthus v. Gl., G. III, und auch der Vetter auf Pollnow waren dem Bisthum gegenüber kühler und durch Schaden, dem immer habgieriger werdenden Krummstab gegenüber, zwar klüger geworden; aber leider zu spät. Man hörte auf mit vollen Händen zu schenken. Während die ersteren sich noch herbeiliessen, vielleicht auch dazu auf schlaue Weise bearbeitet und gedrängt wurden, mit der Kirche zu verhandeln (Jamund-See), machte der letztere, Peter v. Gl. Pollnow (G. IV), entschieden, bis 1308, Front gegen Westen gegen das Bisthum, er wich event. aus und liess Andere mit ihm handeln und verhandeln (s. bei Peter v. Gl. Pollnow, G. IV).

No. 62. An Grundbesitz hatte das Bisthum um 1300, in nicht 40 Jahren, das erreicht, was es sich hier nur wünschen konnte. Der Jamund-See mit der Strandgerechtigkeit musste noch erworben werden. Das Land Colberg als solches reichte östlich bis an den Nestbach an der Küste, der zu jener und in früherer Zeit bedeutender, als Ausfluss des Jamund-Sees in die See, für damals übliche Schiffe zu befahren, gewesen ist. Die Erwerbung ist nicht ohne schlaue Unterhandlungen, Chikane und mit der dem Bisthum eigenthümlichen Diplomatie und Consequenz, doch erst in 50 Jahren im Allgemeinen erreicht worden. S. Haken, Chronik von Cöslin, worin die Verhältnisse des Verkäufers, zu welchem pommerschen Geschlecht er gehörte, ihm völlig unbekannt geblieben sind und er, weil in der Nähe das Dorf „Kleist" liegt, welches soweit die Forschungen reichten, nie der Familie v. Kleist gehört hat, die Bulgrine später zwei Thiere im Wappen führten, welche er für Füchse hält, aber schwarz seien, die faktisch halb stehend halb sitzend mit langem Gehör Eichkatzen, wie die v. Bewenhusen deren drei führten, bedeuten: so sollen die Barthusewitze-Bulgrine, Klankspare (Klingspor?), Butzke alle zu dem Geschlechte der v. Kleiste gehören, welches bekanntlich um die in Betracht kommende Zeit im westlichen Pommern, bei Pyritz auftritt und mit Besitzergreifung des Landes Belgard durch Wartislaf IV. nach 1319 seine Weiteransiedelung nach Osten erst jetzt vornehmen konnte.

No. 63. Die westliche Hälfte des Jamund-Sees, um welche das meiste anliegende Landgebiet, excl. Möllen und Antheil Jamund, den Paul v. Gl., G. 5, noch besass, bereits das Bisthum inne hatte und welche Hälfte des Sees vorher dem Geschlecht v. Glasenapp, wie sich nachstehend entnehmen lässt, wohl Peter v. Gl. Pollnow gehörte: hatte der Bischof wohl wie sein Eigenthum betrachtet, wogegen Peter v. Gl. Pollnow, wie es scheint Schritte gethan hat, um sie nicht dennoch dem Bisthum ohne Weiteres abtreten zu müssen. Der Umstand, dass dieser Theil des Sees allein, ohne anstossenden Grund und Boden, dem 1308 bis an den Gollenberg und nicht weiter vorgerückten Usurpator Swenzo gehören sollte, unter der Firma, wie Haken sagt: „und er (Swenzo) rechnete den westlichen Theil des Jamund-Sees auch unter seine Eroberungen," ist doch zu naiv und unglaubwürdig. Die Eroberungen haben gar nicht bis dahin gereicht. Swenzo kann ihn entweder durch Verheirathung mit einem Fräulein v. Glasenapp oder durch andere Verwandtschaft des Geschlechts mit sich etc., oder

durch Kauf erhalten haben; in ersteren Fällen würde doch Ufergebiet dazu gehören. Vermuthlich hat Peter v. Gl. Pollnow vorgezogen, den halben See an Swenzo zu verkaufen, wie er es auch hat mit dem Burgland von Gohrband, welches 1308 der Bischof für Cöslin von Swenzo für 100 Mark erstand, gemacht haben wird, in welcher betreffenden Urkunde Peter v. Gl. Pollnow als „Peter Pomeranus", also den Kaufenden bekannt, als Garantirender für die anzuzweifelnden Verkäufer auftritt und dürfte denjenigen Chronikanten, welchen dieser Peter so viel Schwierigkeiten und Verwirrniss in die Lokalgeschichte gebracht hat, hiermit Aufklärung gegeben worden sein.

No. 64. Nach Klöden: Als 1308 der Bischof von Cammin den Markgrafen Waldemar auf Ersatz seiner bei dem Einfall in das Camminsche Land verwüsteten Güter anging, wurde ihm das Land Nest als Entschädigung angewiesen. Der Bischof war damit nicht zufriedengestellt, indem er wohl behauptete, dass ihm dasselbe wohl meistens schon gehöre; denn 1309 mussten die Ritter Ludike v. Wedell, der alte, Heinrich und Henning v. Stegelitz und Heinrich v. Blankenburg (märkische Vasallen) darüber entscheiden, speciell, ob ihm der halbe Jamund-See, welcher beim Hause Nest (westliche Seite) läge, gebühre, oder eine andere Entschädigung. Die Entscheidung fiel dahin aus, dass ihm der See nicht gehöre, die eine Hälfte stände dem Peter von Neuenburg, die andere, also östliche, beim Schloss Nest, den Barthusewitzen (Söhnen von Barthus v. Glasenapp) zu. An der See, unfern des Jamund-Sees, an dem früheren Ausflusse des Nest-Baches, lagen auf breiter, zum Theil waldiger Landzunge, das Schloss und Haus Nest. Das Land Nest war ein Theil des Landes Dirlow, jenes von der Wipper bis zur Persante; Dirlow, die alte Burg der Stadt Rügenwalde, schon früh verfallen und abgebrochen. (Klöden, v. Raumer.) Die Nachkommen des Barthus v. Gl., G. III, und zwar die Söhne Andreas, G. XII, Paul, G. XIII, und Matthäus, G. XVI, alle drei Ritter, vertragen sich wegen Aufhebung des Kirchenbannes 1309 (es scheint doch nicht mehr so viel Willfährlichkeit geherrscht zu haben) mit dem Kloster Buckow über die Grenzen der Dörfer Ewentin und Repkow; ob es sich bei Ewentin nur um Theilstrecken zwischen beiden Parteien, dass die v. Glasenappe noch darin Besitz gehabt hätten, handelte, ist nicht zu ersehen. (Der Bann hat wohl wegen nicht gutwilliger Abtretungen verhängt werden müssen?) 1300 bereits verkaufen Matthäus, G. XVI, zwei andere Brüder, Bartholomäus, G. XIV, und Pribislaf, G. XV, v. Glasenapp, also Söhne des Barthus, welche drei im östlichen Theil des Landes, ersterer ja auf Rügenwalde und Schlawe, in und bei Buckow sassen, dem Abt und Convent von Buckow fünf Hufen in dem Dorfe Bulgrin für 50 Mark und in demselben Jahre auch einen Bauernhof in Buckow für fünf Mark jährlichen Zins (Pomm. St.-Arch.). Die Nachkommen des Barthus v. Gl., G. III, und zwar: die Enkel Ulrich, G. XXVIII, und Vicko, G. XXIX, der Sohn des ersteren, Andreas, G. XXXIX, die Söhne von Paul, G. XXX, als: Paul, G. XL, Barthus, G: XLI, und Henning, G. XLII, sind denn 1353 auch so weit, frei- oder unfreiwillig bereit, einen Theil des östlichen Jamund-Sees und zwar $^4/_6$ der Hälfte (s. Urkunde No. 9) der Stadt Cöslin, d. h. dem Bisthum, für welche erstere der See als eine Lebensfrage angesehen wurde, zu verkaufen.

No. 65. Nachdem der Bischof schon 1330 an die Gründung einer Stadt in der schlechteren südlicheren Gegend an der Gozel, genannt Bublitz, herantrat, hatte er den Köder ausgeworfen, der den damaligen Knappen Paul v. Gl., G. XXX, ein Barthusewitz, auch gefangen machte, ihn von seinen Besitzungen am Jamund-See, an diesem selbst antheilsweise betheiligt, ab- und auf Bublitz hin fesselte. Paul v. Gl. nebst Gerhard v. Goltbecke wurden die Possessoren, die Gründer der neuen Stadt, welche aber schlechten Fortgang hatte, bis 1340 Flecken blieb und dem Paul v. Gl. viel Beschwerden, Ausgaben und Unzufriedenheit gebracht hatte. Die Versprechungen und Voraussetzungen waren hier nicht in Erfüllung gegangen. Vergeblich schienen bereits die Väter und Brüder 1335 (s. Paul v. Gl., G. XIII, Barthus G. XXVI, Henning G. XXVII etc.

und Urkunde) dem Stift die ihm von den Vorfahren gebrachten Opfer und dagegen die event. von dem Bisthum dafür ihnen entgegen getragene Behandlung in das Gedächtniss gerufen zu haben. Es kam zu offenen Zwistigkeiten, wonach das Bisthum sich veranlasst fühlte, 1340 den betreffenden v. Glasenappen, Paul, G. XXX, und Vicko, G. XXIX, eine Entschädigung gewähren zu müssen, die freilich zu der Zeit noch schlechter war, als gar keine. Der Bischof überliess an gedachte Brüder $^1/_8$ des Landes Bublitz, und 300 Hufen in südöstlicher Richtung auf Schlochau, zwischen Baldenburg und Hammerstein, in der „deserta", die freilich nicht mit einer Wüste nach jetzigen Begriffen zu vergleichen, sondern tragfähig, aber wenig cultivirt war und worüber beide Brüder 1342 einen Revers ausstellten. Dies Stück Land, etwa fünf Quadratmeilen gross (s. G. XXIX), in welchem die jetzt wie folgt genannten Ortschaften: Grumsdorf, Sassenburg, Neue Welt, Altschloss, Ulrichshof, Baldenburg, Drensch, Casimirshof, Bischofsthum, Stepen, Wittfelde, Dolgen, Ebersfelde etc., acht Seen, bedeutende Forst und dergl. liegen, ist erst 1350 von den v. Glasenappen, wo der Bischof sie abermals belohnte, williger aufgenommen, doch bis auf einige Ortschaften: Casimirshof, welches noch 1650, Sassenburg bis in die Neuzeit zur Parochie Wurchow gehörte, Grumsdorf, Sassenburg, Altschloss Ulrichshof, Drensch (Drenzke) etc., die sie einige Zeit in Besitz hatten, wenig beachtet und sehr bald an andere Edelleute, an Zarten, Ristow etc. verliehen und abgetreten worden; während die v. Glasenappe auf Gramenz und Wurchow nebst Umgegend allein, sich befriedigter fühlten. Selbst Bublitz und Umgegend, wie Dorpstede, Glienke und Andere sind auf Zeiten veräussert worden, und erscheinen im 15. Jahrhundert an Bublitz (s. Urkunde No. 8 etc.) mehrere Antheilsbesitzer, sehr oft wechselnd. Späterhin ist Bublitz wieder ganz (s. G. 13) in v. Glasenappen Besitz; jedoch von auch nicht sehr langer Dauer.

No. 66. Diese Uebernahme von Bublitz und anderem Gebiete in der Gegend muss unbedingt viel baare Mittel und Kräfte erfordert haben und hat gewiss auch materiell neben dem am Strande weiter spielenden Einnisteln des Stifts dazu beigetragen; dass die andern Brüder von Paul, Vicko, G. XXIX und Ulrich, G. XXVIII, dessen Sohn Andreas, G. XXXIX, die Söhne von Paul, G. XXX, und zwar Paul, G. XL, Barthus, G. XLI, und Henning, G. XLII, nicht allein ihren Antheil am Jamund-See, $^2/_3$ der Hälfte an die Stadt Cöslin verkauften; sondern auch den Besitz und die Gerechtsame zu dem Theile, am Nestbache vom See bis zur Ausmündung mit den entsprechenden Gebieten, an der Strandgerechtigkeit, Ausübung der höhern und niedern Gerichtsbarkeit (jus Castri) über die dazu gehörigen Unterthanen etc. 1353 abtraten.

No. 67. Damit waren der Besitz des zwar verfallenen Schlosses Nest, Umgegend des Sees und die daran haftenden Rechte, bis auf $^1/_6$ geschmolzen, was nun vollends nur noch an Rechten an Lase, Wusseken, Repkow etc. haften blieb, welche Paul, G. XXX, im speciellen Besitz behielt, der klug geworden, fest entschlossen blieb, seinen Grundbesitz und $^1/_6$ des Sees zu behalten. Ein jüngerer Paul (Enkel?), der sich von der Familie abgezweigt, „Bulgrin" nennt, dessen Vater vielleicht Paul Bulgrin war, der seinen Bruder Barthus 1415 erschlagen hatte und Kirchenbusse, Wallfahrt etc. thun musste, verkauft 1446 den letzten dritten Theil der Hälfte des Sees, bis auf das Wussekener Wasser an die Stadt Cöslin und somit auch die Rechte, welche hier vom Schloss Nest bis Hohenhof am Strande gegolten hatten (s. Urkunde No. 15).

No. 68. Die westliche Hälfte des Jamund-Sees bis auf das Möllensche Wasser hatte der Bischof für Cöslin bereits von den Nachkommen von Swenzo 1333, in specie von Jasco, Milites, Slawina und Jasco, Famulus Rügenwaldenses erstanden. Der Kauf ist aber, weil er wohl angefochten, auch Urkunden gefälscht sein sollten (s. Urk. 9, 10 und 6) erst 1353, dem Kaufjahre des anderen grösseren Theils und in der Zeit, wo sich das Bisthum vor Einsprache wohl sicher und mächtig genug fühlte, durch den Bischof Johann feierlich bestätigt worden. — (S. weiter unten.) Es blieben etwa von 1353 ab der sich nur

„Bulgrin“ nennenden und dem Geschlecht der v. Glasenapp immer mehr entfremdeter gewordenen Linie, bis zu ihrem Aussterben etwa 1650, hier beim Jamund-See Repkow, Kleist, Lase, Wusseken, sowie Thunow und in Bulgrin neben v. Glasenappen, s. G. 54 Lorenz v. Gl. auf Lübgust, der noch 1590 Antheil an Bulgrin, Pumlow, Silesen etc. hatte und worin früher noch Klanksparen sassen, später vom Bisthum noch andere genehme Familien in diese der Kirche von den v. Glasenappen geschenkten Antheile eingesetzt worden waren, nur Theilbesitzungen übrig.

No. 69. Im guten Glauben, durch Frömmigkeit und Pietät veranlasst, in diesen, nicht scharfen Auges der Habgier und der Hierarchie gegenüber, zu weit gehend, war es derselben also gelungen, einen Theil des Geschlechts v. Glasenapp aus dem speciellen Besitz in dieser fruchtbaren Strandgegend hinaus auf andere weniger ertragreiche ihnen zugehörige Besitzungen zu escamotiren. Dem ganzen Geschlecht ging damit der Zusammenhang mit der See verloren, wo es auf dem starken Schloss „das Nest“ genannt, sicher sitzend, wohl manchen Zug auf der See gegen die Vikinger und andere Feinde zu Wasser gemacht, die Betreffenden dann in den sichern Hafen, den Jamund-See, eingelaufen waren, wozu das weithin leuchtende Kreuz der Kapelle auf dem Gollen und die lieblich zum Danke gegen Gott rufende Horaglocke ihnen gewiss als sichere Wahrzeichen gedient haben werden. Auch der Gollenberg selbst mit seiner Burg Gohrband, auch Wissbuhr (Weissburg) in der Nähe, gleich hinter dem Hafen gelegen, werden von manchem Strauss, den die v. Glasenappe hier ausgefochten, zu erzählen haben. Desgleichen dürfte von Handel und Wandel hier, im zweiten Bernsteinlande Rügenwalde (Rhugium) an der Bernsteinküste, wohin die grosse Handelsstrasse von Ascaucalus (Nakel) über Skorgun (Schornigast) zu Lande, die Strasse auf dem Meere die alten Kulturvölker zum Einkauf des edlen Gles, Glessario, Bernstein (nach Giesebrecht) heranführte, auch viel feindliches Treiben und Leben aufzuzeichnen gewesen sein; hier im Lande Nest, wo vielleicht in Glesenowe, — vergleiche der Besitzer: Glese-Glase-nap — oder der Ort auch nach dem Herrn desselben genannt, — die **Wiege des Geschlechts v. Glasenapp** gestanden haben mag. Aus diesem Landestheil, einem der besten Pommerns, wohl aus der ersten engern Heimath, hinaus; — aber vorwärts um Christenthum und damit Kultur weiter zu tragen und zu verbreiten —: dies muss das Tröstende für die nächsten damaligen Nachkommen des Geschlechts gewesen sein. Wie das Bisthum, das Stift, gedankt hat, davon liegt Zeugniss hier vor und wird noch Manches folgen. Das Bisthum aber, als äusserlich hierarchische Einrichtung, ist vergangen, das Geschlecht v. Glasenapp noch nicht! —

No. 70. Peter v. Glasenapp Pollnow, G. IV. den Kanzow, Micrälius und v. Schwartz, hervorragende Chronikanten Pommerns, als einen der vornehmsten der ostpommerschen Edelleute aufführen, welche 1306 den König Wenzeslaus von Polen „vor einen König ausriefen“, 1309 ihn, Peter, auch anführen, und der bei dem Heranrücken der Markgrafen 1308 sich von Pollnow, wohl treu seinem Fürsten, nach Wissbuhr und Gegend hat zurückziehen müssen, ist bereits hier als in der Urkunde bei Gohrband 1308, als „Petrus Pomeranus“ genannt, erwähnt, der als rechtmässiger Mitbesitzer der westlichen Hälfte des Jamund-Sees und der nun verfallenen Burg Gohrband das Burgland von dieser dem Swenzo abgelassen hatte, um nicht selbst dem Bischof dies, wie einige Vettern es gethan, in übermässiger Opferbereitschaft, gewissermaassen abtreten zu müssen. Desgleichen muss auch den Seeantheil, den der von Osten, bis zum Gollenberge nur, herandringende Usurpator Swenzo nie erreicht hat, „um ihn in seine Eroberungen hineinrechnen zu können“, er etc. durch Heirath oder durch Ueberlassung, Kauf und dergleichen, wie schon angeführt, erworben haben; so dass ihn seine Nachkommen 1333, aber noch nicht sicher, an die Stadt Cöslin haben verkaufen können. Dieser Peter v. Glasenapp Pollnow, ein anderer als Peter v. Nuwenborg (Swenzone), der sich nach, von dem Mark-

grafen ihm untergebenen Gebieten auch, je nachdem es diplomatisch war, Peter von Pollnow und wie es sein Sohn noch 1353 that, als Pollnow schon Tafelgut des Bischofs geworden war, nannte, ist mit dem Swenzo-Peter und auch mit dem Sohne und betreffenden Nachkommen, die auch Peter hiessen, verwechselt worden; so dass die Chronikanten, z. B. Haken (in seiner Stammtafel für die Familie v. Puttkamer) in einem Zeitraum von ca. 50 Jahren 4 Peter, Urgross-, Gross-Vater, Vater nnd Sohn aufeinander folgend, alle gleichen Namens, vorführen, und viel Verwirrniss gebracht haben. Dieses Ritters Peter v. Glasenapp auf Pollnow Sohn, während Lebzeit des Vaters zum Unterschiede Petzeke (Diminutif von Peter, Peterke), Famulus, später Peter von Pollnow, Ritter, genannt, erscheint in der Urkunde von 1335 (s. G. XIII), wo die Nachkommen die Schenkungsurkunde von 1287 betreffend Moker etc. durch Barthus v. Gl., G. III, transsummiren, unter Zeugen als: Dom. Jesko de Slauna, Milites, Petrus, Domicellus, Filius Domicellii, Peter de Nuvenborg, Petzcke de Pollnow, Famulus, G. XVIII, also neben den beiden Peter Swenzos, die hier nicht „Pollnow“ als Beinamen gewählt haben. Dieselben hatten auch nur noch sehr wenig Besitz und obgleich der Peter Swenzo, hier Filius, sich in einer transsummirten Urkunde (?) von 1353 „Peter von Pollnow, Sohn des Kanzlers“, seinen letzten Rest des väterlichen Erbes von dem Lande Tuchel an den deutschen Orden verkauft hat: nennt er sich diesem Käufer gegenüber, nichts mehr besitzend, doch noch „Peter v. Pollnow“. — Der konnte doch nicht die Stadt Zanow 1343 mit grossem Grundbesitz bei Gohrband, das alte Dorf Sannow, Neuendorf, Theile von Schübben, Karnkewitz, Zitzemin, weiter begrenzt von der Pollnitze, von Pollnow, Vangerow, dem Nestbach, und mit allen Rechten wie Cöslin (v. Glasenappen Besitz, vergleiche frühere Schenkungen an das Kloster Buckow, Cöslin etc.) gründen und dotiren und sie vorläufig als Filiale auf die Mutterkirche Zuchen verweisen?

No. 71. Die Stadt Zanow, 1343 gegründet, 1344 von dem Bischof Johann konfirmirt, ist von Peter v. Glasenapp, G. XVIII, Ritter auf Pollnow als Stadt, neben Cöslin, wie zu ersehen, als Zufluss zu dem bischöflichen Gebiet erbaut worden, und hätte der Swenzo-Peter es, wenn er auch das Gebiet hier, was ja nie der Fall gewesen, besessen und die Mittel dazu gehabt hätte, doch schwerlich gethan; wie Peter v. Glasenapp es hier diesmal, der entgegengesetzten Ansicht seines Vaters, Peters von Gl., der bereits todt war, aber dem Beispiel seiner andern Ahnen folgend, gethan hat. Später hat Peter v. Gl. dem Bischof Pollnow selbst noch als Tafelgut abgetreten, was nach 1350 geschehen sein muss; denn Quandt sagt: „1350 wurde das Gebiet bei Pollnow von dem Neu-Stettiner Lande getrennt“, d. h. also es schied aus dem cummunalen Besitz der v. Glasenappe aus, deren Gebiet auch ferner von N. und W. noch heranstiess; während das fürstliche Amt Neu-Stettin weit ab südlich liegen blieb. Nach diesen Anführungen ist es doch verwunderlich, dasss dieser Peter v. Gl. Pollnow auch mit dem Swenzonen-Sohn, zwar nur schüchtern, verwechselt wurde. Der Bischof behielt Pollnow nicht lange, er verpfändete es, wohl als nicht sehr ergiebig und ein ewiger Angriffspunkt der Polen, bald an den Herzog, von dem es auf besonderen Wunsch des Fürsten wieder an das Geschlecht v. Glasenapp (s. G. 14) kam, welches das Gebiet Pollnow bereits seit 1436 wieder in Verwaltung und Vertheidigung genommen hatte. Seit 1474 hat, s. G. 23, Peter v. Glasenapp Coprieben etc., Land Pollnow vom Herzog Erich II. gegen die Dörfer: Cannin, Kusserow, Hanswalde, Krackow, Meitzow und Schwolow, bei Schlawe (alt v. Glasenappscher Besitz) wieder erb- und eigenthümlich mit allen Gerechtsamen und mit der Landvogtei im Lande Schlawe incl. Rügenwalde, also mit bedeutenden Rechten und Gewalten über den andern darin wohnenden Adel, ertauscht und belehnte Herzog Erich ihn damit. Es war dies die erste Belehnung, welche ein v. Glasenapp hier, freilich unter gewissen Bedingungen und zwar nur mit Besitz tauschend, annahm.

No. 72. Aus allen diesen Darlegungen von urkundlich erhärteten Thatsachen und Verhältnissen rückschliessend, auf einen in grauer Ferne gewesenen Stammvater dieser Linien, der diesen immensen Besitz in einer gewaltigen Hand gehabt haben muss, geht folgerichtig hervor: dass bei der Einwanderung der Germanen, lange vor Ansiedelung der Wenden in Deutschland, weniger wohl ein skandinavisch-germanischer (weil diese allgemein keine Burgen anlegten): als ein indogermanischer Dynast mit seinem Gefolge sich auf dem vorgefundenen Untergrunde der Kelten, der Bauern, hier zwischen Persante und Wipper und auch südlich davon, das ganze Gebiet selbst in Besitz nehmend, niedergelassen und wohl vorherrschend bei Rügenwalde oder auch bei Colberg residirend, es entweder an seine Söhne nach Gauen oder Schlossbezirken vererbt hat, oder seine Nachkommen, die sich später v. Glasenapp nannten, überhaupt solche Theilung unter sich vorgenommen haben, wie das auch bei den andern Schlossgesessenen in Pommern, die ganze Kreise inne hatten, zutreffen dürfte.

No. 73. Während dieser ältern Periode, bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, hatte in Pommern das Bisthum es verstanden, mittelst der in den fruchtbarsten Gegenden, am Strande, in der Pyritzer Gegend (Brode, Pyritz und Colbatz), angelegten Klöster, Ablassorte, auch resp. Städte etc. sich an dem schönsten Dominialbesitz etwas gesättigt zu haben; dessen sich nach Säcularisation die armen pommerschen Fürsten nicht sehr lange erfreuen durften. Es hatte denselben auch mit den ihm zu Gebote stehenden moralischen und materiellen Mitteln und Arbeitskräften so bewirthschaften können, dass er reichlich ausgenutzt werden konnte. Dahingegen war der alt-ansässige pommersche Adel sehr in Nachtheil gekommen; sowohl in Bezug auf seine Verhältnisse des Rechts und der Macht, da der nöthige event. Nachdruck geschwächt war; als in seiner materiellen Lage. Schon nicht mehr mit den hier erforderlichen Geldmitteln, Kräften und dem Inventarium versehen, mit hörigen Unterthanen, welchen meist Interesse und Betriebsamkeit weit abging und die befriedigt waren, wenn nur ihr kärgliches Brod erworben war; dabei oft grosse Flächen zu bewirthschaften: so ist nicht zu verwundern, wenn noch bis in neuere Zeit hinein auf den Besitzungen meistens nur der nahe um das Gehöft liegende Acker, oft recht leichter Qualität, bewirthschaftet wurde, viel besserer in Brache, in Forst oder in Bruch liegen blieb und ist fraglich, ob in damaliger Zeit der schwere, fette Boden unter den Verhältnissen dem Adel werthvoller, so vorzüglich erscheinen durfte und musste, wie es jetzt der Fall ist. Dass hierin dennoch etwas gefehlt worden, soll hier nicht mit heutigem Maasse gemessen, und nur bedauert werden, dass die Bonität des Bodens nicht annähernd zu der Geltung gekommen ist, wie das Bisthum es gethan hat und er überhaupt in der neuesten Zeit ausgenützt wird. Von einer gewissen Schuld aber ist der betreffende Adel, hier das Geschlecht, abgerechnet, was in der ersten Zeit im „guten Glauben“ geschehen ist, nicht loszusprechen: es hat, als ihm die Habgier der Hierarchie klar werden musste, sich dennoch zu gutmüthig, ja oft mit Vergebung von Grund und Boden, Rechten etc. verschwenderisch gezeigt, hat sich weiter treiben lassen; statt bei guter Zeit ein Halt entgegenzusetzen; vielleicht auch manches Gute, Praktische und Sparsamkeit von den geistlichen Herren zu lernen und anzunehmen, unterlassen.

No. 74. Das Eine, welches zwar auch Fürsten thaten, das Gründen von Städten, hatten die Edelleute, sich selbst das Grab bereiten helfend, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachgeahmt. Im östlichen Hinterpommern, in Pommerellen, schien das Gründen resp. zweifelhafte Rechte verleihen etc., förmlich Modesache zu werden. Dies Anlegen von Städten an irgend einer beliebigen Stelle, ohne dass dort Lebensadern zu- und abflossen, hat keine besondern Resultate zur Folge gehabt; es haben dergleichen Städte den Erbauern und deren Nachkommen mehr Nachtheil, als Nutzen gebracht und sind letztern, als sich Land und Stadt immer mehr trennten, deren Sentiments und

Interessen immer mehr auseinander gingen, gewiss manche Verwünschungen entlockt worden. — Diese Trennung, welche in Mittelpommern um diese Zeit begann, vollzog sich ja bekanntlich unter den bittersten Kämpfen und Fehden zwischen dem Adel und zwischen den übermüthig gewordenen Städten, der ja sonst seine Saison in einzelnen, besonders in Colberg verlebte; von nun an aber sich mehr auf seine Scholle zurückzog. Häufig genug hatten selbst die pommerschen Herzöge renitente Städte zur Raison zu bringen.

No. 75. Zu dieser Zeit des Uebergangs aus der ersten Periode in die zweite hatte ja auch öfter, besonders 1349, die Pest furchtbar aufgeräumt, und von dem Geschlecht manchen dahingerafft, vergleiche Genealogie, sowie auch die Bebauer des Grundbesitzes bedeutend gelichtet. Unter diesen Verhältnissen und Auspicien mögen die nächsten Generationen mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben.

No. 76. Der Grundbesitz war, wenngleich etwa auf die Hälfte zusammengeschmolzen, noch sehr bedeutend; vom Neu-Stettiner Lande, wovon nur das fürstliche Amt mit anderem kleinen Besitz, den Edelleute, wie: v. Bonine, v. Lohde, v. Lemke, v. Vangerow etc. inne hatten, abging, war hier noch drei Viertel des Districts, etwa 20 Quadratmeilen gross; dazu der Manowsche Gütercomplex, im Bublitzer Lande, von 1436 an wieder das Land Pollnow, bei Polzin beträchtliche Gebiete und in dem Lande Nest bei Schlawe und auch Rügenwalde eine beträchtliche Zahl Güter, welche, wie besonders die Mokerschen Güter, aus Moker, Steglin, Wissbuhr, Nestmühle beim Nestbache gelegen, bestehend etc., ein noch lange vom Bisthum sehr begehrter Besitz; im Ganzen wohl noch 40 Quadratmeilen ausmachend.

No. 77. „Die Mokerschen Güter besonders, waren als Rest von den fetten Strandgegenden noch geblieben"; das Verbindungsglied zwischen diesen und den von nun ab südlicher speciell besessenen Gebieten; sie waren noch als Güter-Central-Stock pietätvoll festgehalten, s. G. 86, 256, bis zur Aufhebung der Lehne im Besitz- resp. Lehnsnexus des Geschlechts, und eine Darstellung der alten Güter-Communion, aus der sich etwa seit 1500 resp. 1600 immer schärfer die Gramenz a, Coprieben-Bärwalder (resp. Livländische), die Gramenz b, Balfanz-, Wurchower, ferner die neuere Manower und die neuere Pollnower Linie entwickelten, welche noch bis in die Neuzeit, besonders die letzteren drei (s. G. 86, 118 [1663], 68, 220 [1774]) Antheile der Mokerschen Güter inne hatten. Es dürften für manche Zeiträume in der zweiten Periode 40 Quadratmeilen, in denen die ja noch 1750 amtlich so genannten Neu-Stettin-, v. Glasenapp-Gramenz commembrirter-, der Pollnow- v. Glasenappsche und der Gramenz-Bublitzer- (v. Gundling) Kreis, die vorpommerschen Güter etc. lagen, noch nicht als genügend gross gegriffen sein.

No. 78. Mit dem 1346 ohne Leibeserben erfolgten Tode Peters v. Gl., G. 6, auf Manow, kamen dessen Güter an seinen Bruder Bartholdus v. Gl., G. 7, der an der obern Persante seinen Besitz hatte; so dass bei Beginn der jüngeren Periode sein Sohn Henning v. Gl., G. 9, Canonius Colbergensis (weltlich, da er Nachkommen hatte), 1360 fast den ganzen damaligen Besitz an seine Söhne und zwar an Paul v. Gl., G. 10, Manow etc., Bublitz etc., an Henning v. G., G. 11, Gramenz, Wurchow, Bärwalde, Coprieben etc. vererben konnte. Die Linie des Paul von Gl., G. 10, die ältere Manowsche, starb in dritter Generation mit Jürgen v. Gl., G. 28, aus und gelangte der Besitz 1556 und 1636, bis zu welcher letztern Zeit das Geschlecht mit dem Bisthum wegen unrechtmässiger Sichaneignung eines Theils der Güter und Verleihung an, dem Bisthum angenehme, dem Bischof verwandte Familien, Prozess zu führen hatte (s. G. 68): an die Nachkommen des Bruders, Henning v. Gl., G. 11.

No. 79. Nachdem Pollnow 1436 resp. 1474 mit Schloss Stadt, Land und mit Landvoigtei über das Land Schlawe und Rügenwalde hinzugekommen war: machte sich folgende Eintheilung des Besitzes mit wenigen

Abänderungen bis Ende des 18. Jahrhunderts resp. bis jetzt geltend, wozu im 16. resp. 17. Jahrhundert der livländische, im 18. der vorpommersche Grundbesitz vermehrend hinzutraten. Etwa 1500 theilen sich die Nachkommen von Paul v. Gl., G. 14, ältesten Sohnes von **Henning** v. Gl., G. 11, in der zweiten Generation den Besitz und wird Otto v. Gl., G. 30, Oberst, der Stammvater 1) der Gramenz-Balfanz-Wurchower Linie, deren Besitz im Allgemeinen war: Gramenz b, später auch a und c, also ganz Gramenz (Schloss und Flecken, nebst Buschgütern), Oldenwall (früher Schloss) Altenwall, später das Dorf Altenwalde, etwa 1650 als solches mit Rittersitzen erbaut, mit den alten Vorwerken Pommerschhof und Petersmark, Altmühl, Althütten, Balfanz mit Casimirshof, Bernsdorf mit 13 Buschgütern, Brotzen, Gr. und Kl.-Dallentin, Eschenriege, Flakenheide, Freetz, Glienke, Grünwald, Klingbeck; später auch Klotzen, Kussow, Linde, Naseband (Burg), Neuhütten, Pieleborg (Burg), Pennekow, Pöppel, Sassenburg, Scheddin, Schnakenburg, Anth. Schmenzin, Schofhütten, Steinburg, Storkow, Valm, zwei Güter, nebst Ludwigshütten und Briesen (Burg), Wurchow (zwei Burgen) mit etwa 32 Buschgütern, Wruckhütten (Buchwald), Wusterhanse, Zacherin, Zechendorf, Zuch mit Schwartow und Janikow, Zülkenhagen; ferner Antheile in der Pieleborgschen Heide als: Linde, Dummerfitz etc.; bei Bublitz Schloss-Kämpen; Antheil Lottin; Antheil an den Mokerschen Gütern Steglin etc. Der Bruder des Otto v. Gl., G. 30, Peter v. Gl., G. 34, erhält den Polziner (etwa bis 1500) Manow- und Pollnowschen Besitz und theilen sich dessen Nachkommen nicht ganz strenge, betreffend die Besitzverhältnisse, etwa um 1550 in: 2) die neuere Manowsche Linie, deren Besitz: Manow, Bonin, Gerbin, Grünhof, Nesekow, Rossnow, Seidel, Viverow, Antheil Wissbuhr (Burg, Theil der Mokerschen Güter), Zewelin, Zettun, Zirchow, Zowen etc.; ferner noch Borkow, Drenzke, Kösternitz, Nitznow, Ponikow, Rattak, Reckow, Sanzkow, Schurow, Tessin etc. 3) Die neuere Pollnowsche Linie, deren Besitz: Pollnow (Schloss, Stadt und Land), Bosenz, Datjow, Fichthof, Föhrde, Jatzingen, Nadebahr, Natzlaff, Nesekow, Papenzin, Polzow, Anth. Schwirsen, Raderang, Gr. Reetz, Rozog, Rochow, Selburg, Vettrin etc.; Antheil an den Mokerschen Gütern, der an die Manowsche Linie dann kam; später seit c. 1709 in Vorpommern: Barkow, Benzin, Anth. Kartlow, Klinkenberg, Krukow, Leussin, Marienfelde, Pensin, Sanzkow, Demmin-Vorwerk etc. Dies die Linien, welche von dem ältesten Sohn des Henning v. Gl., G. 11, dem **Paul** v. Gl., G. 14, dem Begründer der **Paulschen** Linie sich abzweigten, mit dem etwa 1440 sein jüngerer Bruder **Curt** v. Gl., G. 16, sich in den Besitz getheilt hatte und dieser die **Curtsche** Linie bildete, welche sich nach seinem Tode 1460 theilte in: 4) an der Spitze sein ältester Sohn Curt v. Gl., G. 26, die Gramenz a — Lübgustsche Linie mit: Gramenz a, Barenbusch, Bulgrin, Damen (Anth.), Dargen, Dombruanitz (Dummerfitz), Dubberow (Anth.), Denzig, Denzin, Gellen (Burg), Ganzkow, Jagertow, Jeseritz, Kösternitz, Langen, Lübgust, Lanzen, Mersin, Pumlow, Pobranz, Redel, Retzin, Reichow, Sannort, Sanzkow, Silesen, Schnakenburg, Schmenzin (Anth.), Steinfurt, Stibbeborn, Steinburg, Treten (mit 24 Vorwerken), Gr.-, Kl.- und Hohen-Wardin, Wulflatzke, Wusterbart, Wusterwitz, Wutzow, Zemmin, Ziezenowe, Zuchen etc.; in Vorpommern Kasekow, Woltersdorf; in Geldern Holtmühlen, Schneidemühlen und einige Städte im Jülichschen Lande etc. 5) Der zweite Ast der Curtschen Linie, ausgehend von dem zweiten Sohn Peter v. Gl., G. 27, die Bärwalde-Coprieben-Klotzensche Linie, von welcher um 1600 die Livländische Linie sich abzweigt; der Besitz ist: Bärwalde (Stadt, Burg und Land) als: Freiheit (Burgfreiheit), Bärwalde b (Buth) und c, Rothfliess, Gr.- und Kl.-Grabunz, Gr.- und Kl.-Schmilz, Schwurk, Osterfelde, Barken a, Gr.- und Hohen-Born, Anth. Borntin, Brandenheide, Coprieben (Burg, früher Flecken) mit Buschgütern und Vorwerken Grünhof (Kulenhof), Joachimsthal und Parchlin, Gönne, Hammer und Steinburg, Klotzen mit Tredehof, Linz, Koppe, Neuhof und Zeblin, Lanzken, Lubin, Luknitz, Lutzig, Nemmerin, Oerden, Patzig, Antheil

an der Pieleborgschen Heide, etwa seit 1500 Anth. an Polzin (Schloss, Stadt und Land), Priebkow, Rambin (Anth.), Standemin, Tarmen, Tarnowke (Kreis D.-Crone) Wuckel, Zemmin, Ziegelei Zolnow (Zamory?), Zülkenhagen (Anth.); an Schloss und Flecken Arnhausen Antheil, Granzin, Lutzig, Pustar, Anth. Balfanz, an Valm und an Wusterhause etc., Gembarczewken (Gnesen), Lestin, Polczen etc. 6) Die Livländische Linie von Anton v. Gl., G. 41, aus der Bärwalder etc. Linie abgehend, resp. in Reinhold v. Gl., G. 85, ihren Stammvater sehend, deren Besitz in Liv-Esth- und Kurland: Bentenhof, Braushof, Creutzborch (Glasmanka), Darsen, Essemeggi, Johannishof, Kaima, Kliewenhof, Kokenkau, Koick, Luznik, Laisholm, Löweküll, Odempäe, Perrist, Rogosinsky, Ruthern, Saarjerw und Sutti, Salishof, Treppenhof, Welkenhof, Wergubben etc.; in Podolien, Herrschaft Harmacky bei Baar etc. In der Provinz Preussen ein Abzweig dieser Linie: Gronden, Prztullen, Rogallen, Rogainen, Woythienen etc. Noch nicht aufgeführter oder auch nur vorübergehender Besitz der älteren Periode: Brietzig, Anth. Cammin, Dorpstede, Garrin, Lensin (nach v. Ledebur bei Greiffenberg, wohl richtiger Greiffenhagen), Lettnin, Sommerfeld, Zwielipp, Persanzke (v. Ledebur) etc.; der jüngeren Periode: Barenbusch, Barkenbrügge, Barskewitz, Brüsewitz, Camnitz mit Liebenhof, Carwitz, Kl.-Crien, Drenzig, Drewen, Gallingen, Ganzkow, Wimmel, Kutzke, Latzig, Lauenburg und Bütow (v. Ledebur), Nemitzhof, Nitznow, Neu-Stettin (Vorwerk), Mallenzin, Panzig, Parnow, Parsow, Porst, Pöppelhof, Platen (Spandau), Quispernow, Sandow, Sorenhof, Stemnitz, Tarnow (Regenwalde), Tessin, Ubedel, Wolmirsleben bei Wanzleben (Antheil), Zabern, Zarnekow und dergl., was aus dem Ortsregister, in fetterer Schrift gedruckt, aus der Genealogie, so wie auch welche Besitzungen sich augenblicklich noch in Händen des Geschlechts befinden, genauer zu ersehen sein wird. (S. v. Ledebur.)

No. 80. Im weiteren Verfolg der Nachtheile, welche dem Geschlecht v. Glasenapp durch die übertriebenen, grossartigen Schenkungen an das Bisthum erwuchsen, war auch dasjenige einschneidend, dass die in dem Stiftischen angesessen gebliebenen Mitglieder nur als treu gehorsame Vasallen unter die oft peinlich werdende Botmässigkeit des Bisthums kamen. Ausser den mit demselben (s. G. 28. 68) lange Zeit geführten Processen, gingen Uebergriffe, in späterer Zeit noch der Stiftsverwaltungsbeamten z. B. so weit, den betreffenden v. Glasenapp, nachdem im Stift meistens das jus castri aufgehoben werden sollte, dies und auch die andern Vorrechte und Eigenschaften der Erb-Burg- und Schlossgesessenheit, freilich vergebens, einschläfern und vergessen machen zu lassen (s. G. 172 etc.). Das ganze Geschlecht aber musste sehen, wie durch den Bischof, die spätern Bisthumsverweser und durch die Fürsten andere Edelleute, die diesen „persona grata“ waren, mit Grundbesitz etc., welchen die v. Glasenapp, in früherer Pietät der Kirche Gottes geweiht zu haben glaubten, beschenkt und belehnt wurden, wie unter Andern z. B. 1478 Laffrenz Ganzels (Ganzkow, ein von Vorpommern stammender v. Podewils) das Anfallrecht auf Antheile von Bulgrin, Silesen und Denzin erhielt; die v. Ramel mit Theilen von Stegelin und Cösternitz belehnt wurden (s. G. 68, wo sie jedoch noch als Pächter der v. Glasenappe aufgeführt werden); desgleichen wurde 1608 dem Paul v. Ramel das Kirchenlehn in Bulgrin verliehen, welches 1777 Friedrich v. Ramel wieder an Georg v. Kleist verkaufte. Bereits 1621 erhielten Georg Heinrich und Paul v. Ramel einen Lehnbrief, wonach sie die freilich von den v. Glasenappen und nun auch von den v. Podewils (s. vorstehend) besessenen Antheile von Bulgrin eventuell sich anzukaufen hätten (?); 1628 erhielten die v. Wolde Besitz in Geritz und auch in Thunow auf diese Art (Pomm. Lehnsarchiv).

No. 81. Ein sehr eigenthümlicher Wechsel, von den Chronikanten absichtlich oder unabsichtlich übersehen, ist hier gezeitigt worden; fast das ganze fürstliche Amt Neu-Stettin, Amt Bast, das Amt Rügenwalde mit Buckow, Belkow, Bobolin, Ewentin, Damerow, Görik, Karnkewitz, Pribstrow, Wandhagen

(Glesenowe) u. s. w. früher v. Glasenappen Besitz und andere Güter sind an die Herzöge von Pommern, als sehr erwünschter Dominialbesitz gekommen und bald darauf war das Lehnswesen in Pommern so weit gediehen; dass sie das Geschlecht v. Glasenapp, sowie auch andere wie v. Borcke, v. Dewitze mit „ihrem väterlichen Erb und Lehn", wenngleich allgemein, in rücksichtsvollen Ausdrücken und resp. unter gewissen Bedingungen, nunmehr selbst belehnen konnten.

No. 82. Der erste Geschlechtslehnbrief vom Herzog Barnim, Altenstettin den 9. Dezember 1562, welcher auf zwei Partiallehnbriefe gestützt ist, und zwar auf einen 1474 von Herzog Erich II., über Pollnow gegen 6 Dörfer bei Schlawe von Peter v. Glasenapp, G. 23, auf Coprieben, getauscht, auf diesen und seine Nachkommen lautend, auf einen andern von 1486 vom Herzog Bogislaf über Pollnow, Schloss, Stadt und Land, ein Viertel Polzin, Schloss, Stadt und Land, halb Coprieben, ein Viertel von Bärwalde, ein Sechstel von Gramenz, über Lübgust, Zuchen, Storkow, Flakenheide, Wurchow, Wutzow, halb Stegelin ausgefertigt: lautet auch nicht so speciell, dass Zweifel darüber beseitigt wären, ob das eine oder das andere Gut, oder welcher Antheil davon Lehn oder Allodium sei (s. G. 148 etc.). Dieser Gesammtlehnbrief spricht aus, nachdem Peter, G. 34, Otto, G. 30, Gebrüder Hans, G. 56, Michel, G. 57 und Heinrich, G. 58, auch Gebrüder, Tönnies, G. 41, Henning, G. 40 und weiland Christoffer nachgelassene Söhne, Tönnies, G. 55, Drewes, G. 56, Henning, G. 57 und Christoffer G. 58, auch Gebrüder und Vettern, alle v. Glasenappen zu Pollnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübgust und Klotzen gesessen aufgeführt sind: dass sie belehnt werden mit „Ihro väterlich Erb und Lehen Wie solliche durch Ihre Eltern und voreltern auff sie vererbet und sie solche bishero Inne gehabt und besessen Jetzo auch noch Innehaben und besitzen, zusammt der samenden Handt wie sie die von alterss gehabt, Inhalt der alten Lehnbriefe (auch ein Viertel Polzin, Schloss, Stadt und Land und was 148C aufgeführt ist) gnädiglich verleihen" etc. „und wass sie sonst mehr in unserm Lande haben an Dörfern, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, wassern stehende und fliessende, ob berührte Güter auf sie geerbet und sie bis daher in Besitz gehapt und noch haben, wie sie in ihren grenzen und scheiden seind mit dem hochsten und siedesten Gericht an Hand und Halss und mit allen andern Zubeherungen und Gerechtigkeiten" etc. (s. Urk. No. 21.). In einem Special-Lehnbriefe von 1488 für Henning, G. 25, v. Gl. und seinem Bruder Peter, G. 23, v. Gl., deren Vettern und Nachkommen, sind Pollnow, Polzin, Ko Priuen, Gramenze, Bärwalde etc., auch Nemmerin, half Borrentin, half Stegelin etc. genannt. Die Lehnbriefe, welche das Stift, eventuell sind auch gar keine angenommen, ausgefertigt haben könnte, haben nicht vorgelegen und scheint von 1633 der erste herzogliche für die gesammte Hand des Geschlechts für ganz Pommern, incl. des Stifts, zu datiren. Es sind auch hier viele Besitzungen in den Lehnsbriefen wieder gar nicht speciell genannt, die also, so wie mehrere einzelne Gutsantheile, noch bis in die Neuzeit Allodium des Geschlechts v. Glasenapp geblieben waren. Immerhin hatte das Lehnswesen einen wesentlichen Vortheil; es bildete den materiellen Kitt, welcher den Grundbesitz und auch die Geschlechter in sich fester zusammenhielt und waren insofern der Erlass des Allodificationsgesetzes vom 16. Juli 1787, die Aufhebung der Lehne in Pommern 1867, ferner auch die immer laxer werdende Betrachtung der christlichen Ehe seit 1875, die Aufhebung der Stände etc. unheilbringende Einführungen. Der Grundbesitz wird und muss zur Schacherwaare hinabsinken.

No. 83. In wie weit das Geschlecht v. Glasenapp den schönen Wahrspruch:

„Der Grundbesitz ist das edelste Gut,
„Das ganz in Gottes Händen ruht;
„Ob Stürme droh'n, ob Feinde toben,
„Der Grund bleibt unten, der Himmel oben!"

gewürdigt hat und wie weit der unter die Bildnisse von G. 87, 120 und 168 in der Gramenzer Kirche gesetzte Mahnruf: „Heulet ihr Tannen, die Cedern sind gefallen!“ auch materiell genommen, gerechtfertigt ist, bleibt objectiver Beurtheilung überlassen. — Die Ideale schwinden; dem Grundbesitz wird überhaupt das Ethische genommen; die Ehe gelockert; Gottlosigkeit auf den Gassen gepredigt; mit der Frage: „was ist Ehre?“ — und der Antwort: „nur Geschäft!“ — taumelt eine grosse Rotte dem falschen Zug einer irrigen Wissenschaft folgend in den gemeinen krassen Materialismus, in die Barbarenkultur hinein. Hier heisst es für den Edelmann in der Linken das Kreuz, in der Rechten das Schwert führend: „Halte fest an Gottesfurcht, Ritterehre, Mannesmuth — in **alt-pommerscher Treue!**“

Der Name von Glasenapp.

No. 84. Der Name von Glasenapp wird geschrieben urkundlich zuerst 1287 und um 1300 als Glashap, Glaznap, dann auch Glasenab, Glazenap, Glasenapp bis 1600, von da ab Glasenapp überliefert; wie Henning v. Glasenapp, G. I, Prälat, um 1108 bis 1150 lebend, ihn geschrieben hat, ist uns unbekannt geblieben. Den Namen aus „Glas“ und „Napf“ zusammenzusetzen, wie ihn einige nicht dem Geschlecht Angehörende, z. B. v. Ledebur, welcher in dem schlecht dargestellten Mohrenkopfe des Wappens von Henning v. Glasenapp, G. 11. 1409, (s. Bagmihl und Titelblatt) einen „Napf“ (eher ein Rheinweinglas) erkennt, erklären will: wird als zu trivial von Jedem des Geschlechts zurückgewiesen. Als vor oder zu der Ritterzeit der Name angenommen wurde, war man noch poetischer. Uebrigens kann die Wahl eines Namens sehr eigenthümlich zugegangen, das Spiel einer Laune, auch zufällig gewesen sein, sich ganz ohne besondere Absicht und Wahl „so gemacht“ haben. Da es Modesache geworden ist, jeden Namen auf Entstehung, Bedeutung etc. erklären zu wollen, wird meistens ganz unnütze Spielerei hiermit getrieben. Urkundliches kann nicht, jedoch das Traditionelle angeführt werden. Der Name Glasenapp wird mit Glesenowe, einem alten Besitz des Geschlechts, in Verbindung gebracht, welcher im Bernsteinlande und unfern der Bernstein-Küste, zwischen Rügenwalde und Nest (auch alt v. Glasenappen Besitz), 1252 dem Bischof zur Begründung und Dotirung des Klosters Buckow geschenkt wurde (s. vorher und G. III). Hier haben (nach Haken, Chronik von Cöslin) noch in den Jahren 1749 bis 1764 jährlich jede Ortschaft etwa 100 Pfund Bernstein eingesammelt gehabt. Mit demselben ist ja in grauer Vorzeit hier von den Grundbesitzern mit den südlichern Kulturvölkern Welthandel getrieben worden. Nach Giesebrecht, Haken, Wunster, Jäkel hiess Bernstein in Pommern zu der Zeit „Gles“, womit das später wohl nur ähnlich erscheinende „Glas“, e zu a, oder umgekehrt, benannt worden sein mag; lateinisch wurde Bernstein Glessario, ja auch griechisch, wie bekannt, Electrum genannt. Glesenowe ist vom Bisthum, das gern den Namen, welcher an den frommen Geber erinnern konnte, beseitigte, in den Namen Wandhagen umgewandelt worden. „Glesenowe“ heisst „Bernsteinsau“, der Besitzer hat sich event. Glesenab (Glese-hab) etc., später Glasenap genannt. Ob der Ort dem Geschlecht, was wahrscheinlich ist, oder dies dem Orte den Namen gegeben, wie letzteres später mehrere Edelleute, um sich zu verewigen, in Pommern thaten, dürfte wohl indifferent sein; es haben beide Namen „Gles“ oder „Glas“ als Stammsilbe und standen Personen und Ort ja früher in enger Verbindung. Wie bereits erwähnt, währte es geraume Zeit, bis der Name für alle Linien des Geschlechts, von denen eine und die andere noch neben ihm, mehr oder weniger häufig, andere Beinamen, als von Barthus, die „Barthusewitze“ etc. führten, etwa um 1340 allgemein angenommen wurde. Mit Einführung des Lehnsverhältnisses bei den Geschlechtern hörten auch die Licenzen bei Namen und Wappen in Pommern auf. Des Beiworts „von“ bedienten sich die v. Glasenappe, da der Adel bei ihnen als selbstverständlich angenommen wurde, erst allgemein seit dem 18. Jahrhundert. Von Vornamen, als Rufname, kamen

am häufigsten vor, in älterer Zeit: Henning (ca. 25 mal), später Johann (17 mal); wenn hier Vergleich mit andern pommerschen Familien, bei denen der Vorname Otto nach dem Bischof Otto, dem Apostel der Vorpommern, in der früheren Zeit so häufig beliebt worden ist: so war hier Henning (Johannes) der häufigere und dürfte weiter geschlossen werden; ob nicht etwa der erste Verkünder des Christenthums für Hinterpommern, von Polen her, um das Jahr 1000, Johannes oder Henning, vielleicht auch ein besonders hervorragendes Familienmitglied, so geheissen haben mag? Der Name Otto beginnt im Geschlecht erst um 1500 in der Zahl von 35, häufig mit Caspar in Verbindung, Georg (35 mal), mittlerer und neuerer Zeit. Paul (25 mal) von Alters her, desgl. Peter (21 mal), Reinhold (18 mal), Joachim (12 mal), Christoph (Christer) (12 mal) und so weiter. (v. Böhn): „Gleichheit der Taufnamen wird in den frühesten Generationen zweier (oder mehrerer) Adelsgeschlechter etc., deren Identität (Zusammenhang) bewiesen werden soll, als ein Beweismittel hierfür angesehen. Hierbei muss indess bemerkt werden, dass weder die Wappen der westphälischen noch die der pommerschen und mecklenburgischen Familien (in diesen) selbst gleichen Namens mit einander übereinstimmen. Die nächsten Verwandten führten oft die abwechselndsten Wappen. Der Knappe Johannes v. Zernin untersiegelte z. B. eine Urkunde von 1332 mit einem Schilde, der zwei Flügel enthielt, während sein Bruder Nicolaus und sein Vetter Heinrich an dieselbe Urkunde ein Siegel mit einem Löwen hingen. Es wird von den wirklichen Genealogen auf diese Verschiedenartigkeit der Wappen für die ursprüngliche Abstammung durchaus kein Werth gelegt.“ Die Wappen waren Anfangs willkürlich, unbestimmt und verschieden, bis ein vieljähriger Gebrauch sie bestimmte, oder ein Höherer (wie im Reiche) sie verlieh, oder durch das Lehnsverhältniss Einheit darin geboten wurde. (S. Wappen.)

Das Wappen.

No. 85. Wer bei dem altpommerschen Adel die im deutschen Reich Gültigkeit gehabten Normen, wo der Kaiser die Embleme verlieh, Kontrolle darüber führen liess, bei den Turnieren etc. blasonirt wurde und dergleichen, hier strikte in Anwendung bringen will, wird sehr irren und nach dem Maassstabe gemessen, auf viel Widersprüche stossen. Bis zur Einführung des Lehnswesens, bekanntlich in Hinterpommern noch später und allmälig, bei einigen Geschlechtern sehr spät, war vollständiges ad libitum. Als überhaupt Wappen in Gebrauch kamen, wählte sich, wie z. B. bei dem Geschlecht v. Behr, die eine Linie in den Schild einen Bären, die andere einen Vogel, eine dritte ein anderes Emblem, so wie ja auch andere Zunamen lange noch ausser, oder neben dem Geschlechtsnamen geführt wurden. (Siehe Namen.) Während der bekannte Ursurpator Swenzo im Wappen einen Reiter, einen Hirsch und einen Hund geführt hatte: nahmen seine Söhne und Verwandten den fürstlich pommerschen Greif in ihr Wappen, wie es auch die v. Palow, später die Rexine etc., wohl aus ihrer amtlichen Stelluug als Vögte oder Kammerarien etc. mit hinüber, thaten. Noch im vorigen Jahrhundert beklagt sich der Graf v. B., dass die eine Linie 2 Wölfe, die andere 2 Füchse, die dritte sogar Hunde im Wappen führe, was freilich der Form nach nur geringfügige Abwandelungen sind; woraus jedoch hervorgeht, dass auch später nicht ganz von der früheren Willkür abgegangen werden mochte. (Steinbrück.) Auch sehen die Wappen der altpommerschen, gegen die der aus dem Reiche eingewanderten Familien, noch lange sehr in der Kindheit begriffen, an den alten Urkunden, aus; da die der letztern meist schon wie heute, bereits mit Helm, Kleinod und Plümasien vervollständigt erscheinen. In dem Geschlecht v. Glasenapp ist das jetzt übliche Wappen in seinem Haupttheil, dem um 1300 gebräuchlich und erst bekannt werdenden gleich und zwar bei der Linie, welche auch den Namen Glasenapp zu der Zeit nur allein führte; andere 2 Linien hatten, die eine 2, die andere 3 Thiere wie Eichkatzen im Wappen, die erstere auf Nest, Rügenwalde etc.

sitzend; nach Barthus die Barthusewitze zum Theil genannt, nahmen um 1340 das Geschlechtswappen an, während von der letztern, den von Bewenhusen, es nicht bekannt geworden, ob sie vor ihrem Aussterben ca. 1450 es noch gethan hat. Der Mohrenkopf wurde bis 1600 bald zwischen 1346, bald neben dem Sparren rechts, auch links, auch oben an der Spitze des Winkelbalkens geführt. Das Wappen des Geschlechts v. Glasenapp besteht aus dem üblichen Schilde in Silber, darin in seiner ganzen Länge aufrecht stehend, die Spitze nach oben bis an den Helm reichend, ein rother Winkelbalken, der mit dem rechten Schenkel auf dem untern Rande des Schildes, mit dem linken auf einem halb liegenden, en profil, nach oben sehenden Mohrenkopf (schwarz) steht. Auf dem Schild der fünfgegitterte Turnier-Helm, en face, le beaume taré (im Reich der freiherrliche), oben bedeckt mit roth und silbern abwechselnden Helmwulsten (eine Krone ist wenig gebräuchlich gewesen). Die Helm- und Umwallungsdecken gleichfalls roth und Silber. Auf den Helmwulsten gleichfalls aufrecht stehend, verjüngt der rothe Winkelbalken, links auf einem desgleichen Mohrenkopf ruhend. Auf der Spitze dieses Balkens 3 Strausfedern, die linke, weiss, die mittlere roth, die rechte schwarz; auf jedem Schenkel dieses Sparren je 3 Pfauenfedern in gleichen Abständen vertheilt und nach aussen stehend. Ein goldner Rand um den Schild (Zusammensetzung von Gold und Silber, war zwar gegen die Heraldik) deutet auf hohes Alter und als Auszeichnung für Sieg wider die Ungläubigen; derselbe ist sehr vereinzelt zu finden. Silber bei roth heisst Kühnheit, ersteres bedeutet auch Weisheit und Gerechtigkeit, auch Beständniss im Glauben, dessen freudiges, unerschrockenes, unverhohlenes, lauteres Bekenntniss, aufrichtige Ehrbarkeit und untadelhaften guten Lebenswandel. Sparren in roth heisst, kämpfen mit dem Blute, dass der gedeihliche Friede bestehen kann; ein Balken überhaupt, Zeichen für Theilnahme an den Kreuzzügen, für Turnierfähigkeit; für Städte gründen, Bauen, gut in Zustand setzen, gut wirthschaften, kultiviren. Roth überhaupt, brennende Begierde sich um sein Vaterland verdient zu machen und für Gottes Wort sein Blut zu vergiessen; auch christliche brünstige Liebe und Treue; ferner auch Arbeitsamkeit, Mühen und Sorgen im auferlegten Amt; Gerechtigkeit im Gericht. Mohrenköpfe befanden sich im Wappenschilde der sarazenischen Könige und ist der hier erscheinende zur Erinnerung an die und für Auszeichnungen bei den Kämpfen mit den Sarazenen im Wappen enthalten. Straussfedern, eine alte beliebte Plümasie, deren Livius bereits hatte. Pfauenfedern zu Kaiser Honorius Zeiten als Schmuck; auf dem fürstlich pommerschen Wappen befanden sich als Helmzierde dreimal Pfauenwedel, auch auf dem Herzogs-Hute. Wappenmäntel mit Hermelin gefüttert waren auch üblich für Edelleute (Spangenberg, Gatterer); auch im Geschlechte. Die Farben werden in schwarzer Zeichnung ausgedrückt: Gold durch Punkte, Silber bleibt weiss, roth durch perpendikuläre Linien, blau durch horizontale, grün durch Diagonallinien von oben rechts nach links unten, schwarz durch senkrechte und horizontale sich kreuzend, purpur durch Linien von oben links nach unten rechts. Das Wappen wird blasonirt, d. h. angesprochen, als wenn dasselbe, eine Person, dem Beschauer gegenüber stände; also dort rechts etc. was hier links etc. ist. Der älteste sehr gut erhaltene Wappenabdruck mit der Umschrift Lubert Glasnap Milites, G. 3, von 1315, zeigt im Schilde den Winkelbalken, darauf tritt auch der Mohrenkopf ein, bald links, bald rechts neben dem Sparren, um 1500 auf der Spitze des Winkelbalkens und darüber auf dem Schilde 5 Federn oder Spiesse; gleich darauf ist der Mohrenkopf unter dem linken Schenkel, dieser darauf stehend und um 1600 ist das Wappen ganz in heutiger Ausführung bereits im Gebrauch; also genau wohl seit allgemeiner Einführung des Lehnsverhältnisses bei dem Geschlecht. Obwohl im „Herbarz Polski“ nichts darüber vorgefunden, auch ein wirklich polonisirter Zweig des Geschlechts uns nicht bekannt geworden ist, wird hier doch angeführt, was v. Ledebur über einen solchen, der sich v. Glasenapp-Gliczminski genannt, an-

gegeben hat; das Wappen: in blau einen silbernen Kesselrinken und zwischen dessen, wie im Hufeisen nach oben ausgebogenen Hänken, ein blankes Schwert mit goldenem Griff, die Spitze nach unten. Es soll der Zweig, welcher in Süd-Ostpreussen ansässig gewesen (Gronden, Moithienen etc.) dem Stamme der Nowima einverleibt worden sein und auch das Wappen geführt haben, also polnisch (?); worüber Authentisches an Ort und Stelle nicht zu erfahren gewesen ist. Von Interesse ist es, dass der mehr bei pommerellischen Familien vorgefundene Helmschmuck, bestehend aus einem mit Sternen besteckten Halbmonde, aus der Zeit von 1610 bei Cikora und 1621 bei Choczym stammt, wo das pommersche Heer im Verein mit den Polen gegen die Ungläubigen (Türken) sehr tapfer kämpften. Es ward von den Fürsten beschlossen, dass die betreffenden Geschlechter Halbmond und Sterne in das Wappen aufnahmen; die höchste Kriegsdekoration damaliger Zeit (v. Winckler). Insofern dem Wappen des Geschlechts v. Glasenapp ähnlich, als sie auch den Winkelbalken im Schilde führen, ist das des vorpommerschen Geschlechts der Schlossgesessenen v. Owstin und in Pommern noch das der v. Mellentine, hier der Sparren mit Mauerwerk. In Norddeutschland, in Dänemark etc. sind häufig dergleichen zu finden. Wo die Führung des allgemein v. Glasenappschen Wappens eine Abweichung oder Abänderung erleidet, wird dies, soweit es bekannt geworden, in der Genealogie bei den betreffenden Zweigen angegeben werden, so wie gleich hier zu bemerken ist, dass ein Zweig in Russland statt der drei Straussfedern nur eine Pfauenfeder führen soll. (S. Titelblatt.)

Stiftungen etc.

No. 86. **Stiftungen etc.** werden bei den betreffenden Geschlechtsmitgliedern, von denen sie ausgegangen, oder die sonst dabei betheiligt sind, angeführt werden. — „Wenn man die erspriesslichen Resultate der Adelsverbände in den letzten Decennien verfolgt, möchte man jeder Adelsfamilie rathen, sich zu vereinen, da die gesammten Kräfte eines Geschlechts mit wenigen Mitteln manche Glieder desselben vor dem Untergange bewahren können; während dies für den Einzelnen viel schwieriger ist. Besonders aber ist es die Pflicht des altangesessenen Adels, der durch die Aufhebung der Lehne seine Zusammengehörigkeit theilweise verloren hat, durch Stiftung von Geschlechtsverbänden und Befestigung ihres Grundbesitzes die Familie zusammen zu halten, da diese beiden Maassnahmen fast die einzigen Mittel sind, diesem Adel seine Stellung zu bewahren.“ (v. Prittwitz.) Nach Aufhebung der Stände, als solche, also auch Beseitigung der Rechte des Adels und auch der Pflichten dieses Standes, dem aber stets die Pflicht der „Ehre“ heilig bleiben muss, dürfte das Vorstehende, wie auch in dem „fast die einzigen etc.“ herauszulesen ist, doch immer nur ein Palliativ sein. —

III. Abschnitt.

Territorial-Geschichtliches

von Mittel-Hinterpommern und Livland.

No. 87. **Die Ostsee,** (das Meer der am (po) Meere, der Pommern?)

„Wogende Tiefe, gesegnet und gross
Mächtige Wunder verhüllet Dein Schooss;
Schläft nicht da unten im kühlen Gemach
Ewige Sonne und rosiger Tag?
Sucht ihr die Brüder in Liebe und Gluth,
Funkelnde Sterne, im Schoosse der Fluth? —
Lockend und drohend in Wonne und Schmerz
Ziehst Du den Menschen an's brausende Herz,
Zaubergewaltig und lässt ihn nicht mehr,
Mutter der Schönheit, Du heiliges Meer!“ (Wilde.)

Etwa von der Westküste der Insel Rügen eine Linie südlich bis in die Höhe der Netze, dann östlich auf die Warthe — Netze, diese, die letztere aufwärts entlang bis zur Weichsel, gezogen, die Weichsel hinab und dann im Norden die Ostsee, welche nach den ältesten Landkarten die Ufer Pommerns viel paralleler mit dem Breitengrade, bespülte (Ptolemäus); dürften die Grenzen eines Rechteckes, des alten Pommerlandes bilden, von dem 1653, in Folge der Habgier der Nachbaren nach seinem Besitz und der langsam zehrenden Unersättlichkeit des Meeres, nur noch eine nicht breite Sichel, vergleichbar einer Mondscheibe im abnehmenden Viertel, geblieben war. Die Ukermark, Neumark, das zwischen der Weichsel und Netze gelegene Land sind verloren gegangen. Der Theil östlich der Oder bis zur Wipper, vorherrschend „Pommern", (s. v. Kanzow, v. Gundling etc.) also Mittelpommern, genannt, kommt hier nur in Betracht. Gegen alle andern Alluvialbildungen im Lande ist am auffallendsten, in grösseren Zeiträumen betrachtet, das Hinschwinden der Meeresküste. Gleich als wenn das Meer sein früheres Besitzthum zurückerobern wollte, leckt hier die Ostsee mit ihren tausendfachen Wellenzungen ihre Gestade und entreisst dem vaterländischen Boden in rastlosem Mühen (meist jährlich 2 Fuss) fussweise, was ihr meilenweit mit einem Schlage früher geraubt wurde. (Körner.) Der Dünensand (so klein und winzig an sich und doch der zäheste Widerstand gegen das Anbrausen), hier der Hauptbestand der Alluvialgebilde, die festern Erdschichten der Ufertheile (doch nicht so widerstandsfähig als der passivere Dünensand) veranlassen die Veränderung in der Gestaltung der Küste, wobei Wind, Wellen und Strömungen des Meeres (auch der sogenannte Unterstrom) und der Flüsse in Wechselwirkung treten, so wie unterseeische Gewitter „Seebär", dabei Ueberfluthung, wodurch selbst mehrere Ortschaften bereits untergegangen, mitwirken (Haken).

No. 88. Da Pommern in einer Zone liegt, die mehr von den vom Nordpol herwehenden kälteren, die südliche wärmere Temperatur ausgleichenden, Winden; also von den Nord-, Nord-Ost und besonders den Nord-West-Winden bestrichen wird, deren öfteres Wehen sich an dem Gebilde der pommerschen Küste, eventuell noch mehr, wenn nicht der an der Westküste so zerrissene Kreidefelsen Rügen noch schützend davor läge, abzählen lässt: so wird es auch stets an die nördlichen, auch nordöstlich gelegenen Gestade, an Skandinavien, Ostpreussen, auch an Russland Land abgeben müssen; die Gelehrten sagen sehr bestimmt zwar (?) Schweden etc. hebt sich, was ja schon vor mehreren Jahrhunderten der Geschichtsschreiber Dalin aussprach. Sollte nicht Nachfolgendes hier besonders mitsprechen? Auch beim Nordwind, wird das Sandkorn, welches er hier anpeitschend, abreisst, häufig durch Unterströmung, Zurückstauung, durch Hülfe auch des südlichen Windes und wenn es hunderte von Jahren zur Reise gebrauchen sollte, die See ihre angewiesene Tiefe behalten, sich nicht versanden lassen will, zur Landung nach Schweden (ob dasselbe? doch ein anderes) weiter getrieben, dort angesetzt. Der West-, besonders Nord-West-Wind, durch die Rotation der Erde etc. häufiger hier wehend, wirken rasirender, schon durch das nach Osten Jagen des Dünensandes auf der kahlen Fläche zwischen Meeressaum und Düne. Wo der Meeresboden so nah an die Oberfläche tritt, dass er in den Bereich des wogenden Wassers gelangt, entstehen Brandungen, die sich fast regelmässig durch Wechselwirkung der beiden Elemente, des Wassers und der Erde, bei stark bewegter See, hier bei je drei Riffen und dem Strandsaum zu vier, entsprechend den drei Riffen und dem Saum, bei weniger starkem Sturm zu drei Malen und je drei Wellen markiren. Bei beweglichem Meeresgrunde, wie meistens an der pommerschen Küste, bildet dies Gewoge Sandbänke und Riffe. Das Wasser wird durch die Wellen an der Oberfläche periodisch landwärts getrieben und fliesst unterwärts periodisch zurück; wo sich diese hin- und zurückfluthenden Ströme begegnen, tritt eine relative Ruhe ein, so dass der Sand zum Theil niedersinkt und sich anhäuft, während er dazwischen durch das bewegte Wasser aufgerührt und

theils nach der Küste zu, theils weiter in die See geführt wird. Es bilden sich so abwechselnd Erhöhungen im Meeresgrunde (Riffe, Sandbänke) und Vertiefungen parallel der Küste, deren Lage von der Grösse der Wellen abhängt. Mit der Windstärke und Richtung verändert sich die Grösse der Wellen, mithin auch die Gestaltung der Riffe, indem dieselben einen der Entfernung der Wogen entsprechenden Abstand anzunehmen streben. Ist die Windrichtung nicht rechtwinklich zur Küste, so entsteht parallel der letztern ein Strom zwischen den Riffen, in dem der Wind das Wasser vor sich hertreibt. Bei stark bewegtem Meere wird der aufgewühlte Sand zwischen den Riffen fortgeführt, die Küste an den in das Meer vorspringenden Stellen angegriffen, während in den vor dem Winde geschützten Buchten sich Sand ablagert. Dennoch ist im Allgemeinen das kleine Korn des Dünensandes, weiterhin in die Düne gefasst, mit seiner Beweglichkeit, in dem passiven Widerstande, doch der stärkste Gegner des oft sehr gewaltig anstürmenden Wassers, der bessere Schutz gegen das Abwaschen des Meeres; während das festere Erdreich doch unten ausgehöhlt wird, wo dann besonders das durchgefroren gewesene beim Aufthauen im Frühjahr auf Fussstärke nachfällt, nie wiederkehrt, auf immer hier verloren ist. Oft sind die auf dem Meeresgrunde nahe der Küste liegenden Steine noch Anzeichen, Reste des dort früher gestandenen Landes festerern Erdreichs und höheren Ufers (wo viel dergleichen liegen, laicht der Hering und ist ergiebiger Fang). Der Dünensand veranschaulicht so recht, wie das Kleinste bei vereintem Streben mächtig ist. — In diesen Strömungen hat der im Allgemeinen, früher wohl mehr, geradlinige, doch von der Odermündungsgegend an, wo die West- und Nord-West-Winde einfassen können, einen von Süd-West nach Nord-Ost gerichteten Verlauf des hinterpommerschen Gestades, (der Untergang Vinetas), hauptsächlich seinen Grund. An der Mündung eines Flusses tritt die Strömung desselben mit der des Meeres in Wechselwirkung. Erstere rückt die Riffe weiter in die See hinaus und giebt zur Entstehung der Nehrungen, Küstenseen und Haffe Veranlassung; letztere sind Landseen, die vom Meer aus durch einen Dünengürtel (Nehrungen) getrennt sind; sie können, wenn sie nicht tief sind, durch Vertorfung zuwachsen. Dies, besonders die Bildung der Küstenseen, häufig in Pommern, scheint der Schwäche der Ausmündung der Flüsse an der südlichen Küste der Ostsee, im Allgemeinen, gegenüber dem gewaltiger zurückdrückenden Meere durch die Nord- und West-Winde zuzuschreiben sein. Während an andern Gestaden die ausmündenden Flüsse durch ihren Auswurf eher Land ansetzen, waltet hier das Gegentheil vor und ob die sogenannte Oderbank, welche doch östlich der Ausmündungen liegt, wohin sie ja auch durch die West- und Nord-West-Winde hingeschwemmt sein könnte, von der Oder herrührt, ist sehr fraglich, sie liegt zu tief in die Ostsee hinein; vielleicht, dass sie durch festere Erdschicht gebildet, noch höher, von dem weggespülten Lande Pommerns, meilenbreit stehen geblieben ist. Die Wasser der Flüsse, der Haffe verbinden sich niemals mit dem Seewasser; sie verdrängen sich nur oder legen sich über einander; meilenweit läuft bei entsprechenden Winden das einmündende Flusswasser am Meeresufer entlang; mitten in der See halten sich Süsswasserthiere lebend in ihrem gewohnten Wasser. (Passarge.) Desshalb sind durchgängig die Seebäder, fern von einer Flussausmündung gelegen, vorzuziehen. Es mag nicht unwahrscheinlich sein, dass Pommerland, wo die Burgundionen, die Burgunder wohnten mit Bornholm, auch im Alterthum Burgunder-Holm genannt, zusammengehangen oder sich näher gewesen, was alte Chronisten und die Oderbank noch andeuten. Ausser andern hier hinschlagenden Nachrichten der alten Geschichte dürfte Nachstehendes von Kienitz in seiner Geschichte von Livland Angegebene von Interesse sein. Er spricht aus, dass Dänemark und Livland früher nicht von dem zwischen gelegenen Lande (Skandinavien) getrennt gewesen, dass eine Verbindung über Oesel durch einen Landrücken (auf Schweden zu), von dem noch die bezüglich flachere

Stelle das Vorhandengewesensein andeutete, die Ostsee in zwei Theile getheilt, also zwei Binnenmeere vorhanden gewesen seien; die an der Süd- und Ost-Küste immer mehr zurücktraten. Als aber die Fluthen sich zwischen Dänemark und Skandinavien drei Wege bahnten, der Bottnische See eine See geworden war, musste die Wirkung des Ostmeeres auf seine Küsten (Livlands) feindlich werden; deshalb Preussens Inselküste die zerrissene Gestalt, darum ging Vineta, Jomsburg etc. unter und wurde das Witland an der preussischen Küste, dort wo das Frische Haff, zwischen Brandenburg und Lochstett gelegen, verschlungen (?). Es darf hier wohl nicht missverstanden werden, als wenn die Ostsee auch nicht einen Ausfluss vorher gehabt hätte. Eine hierher gehörende Nachricht folgende: Gothland war früher, zur Zeit der Römer Sitz der räuberischen Vitalienbrüder; die Ränder, oft steile Felsen aus der See; die Insel erfreut sich eines milden Klimas und besonderer Fruchtbarkeit; es gedeihen in Wisby noch vortrefflich Wallnussbäume. Gothland hing früher mit dem Festlande zusammen, später zerriss das Meer diese Verbindung nach Osten und Westen. Aus uralter Zeit ist hier auch der Thorsborg mit einer 8 bis 12 Fuss hohen, 25 Fuss dicken, aus Feldsteinen erbauten Mauer, Erwähnung gethan (die also vor die Wendenzeit datirt). (Guta Saga, Passarge.)

No. 89. Durch das immerwährende Angreifen der pommerschen Küste seitens der Ostsee ist diese an der Stelle, wo die von den häufig anstürmenden W.-Winden zerrissene Kalkinsel Rügen vor den W.- und N.-W.-Winden nicht mehr schützte, bei den Odermündungen besonders landeinwärts gerückt. Es findet ein Aushöhlen, ein Abspülen der pommerschen Küste und ein Anspülen an das Ufer der Provinz Preussen statt; weil der bei W.-Stürmen von der pommerschen Küste abgespülte und fortgeführte Sand, in der Danziger Bucht sich absetzt, nachdem er auch an die Halbinsel Hela abgegeben hat, welchem Umstande diese ihr Dasein verdankt; Hela skandinavisch Häl, Hacken, Absatz, wohl so genannt, eh sie, wie jetzt, länger, Halbinsel wurde. Vermöge des Vorspringens dieser Halbinsel, der Küstengestaltung und bei den weniger von Osten kommenden Winden und Stürmen wird dieser Zuwachs an Erdreich nie wieder zurückgeführt. — Dem Vorgeführten entsprechend findet an der pommerschen Küste das Vorrücken der Dünen (Breiterwerden), der Hauptrichtung der heftigsten und öftersten Stürme entsprechend, von N.-W. nach S.-O. statt. (Hoyer etc.). Seit der cymbrischen Fluth, welche von Schwarz um 111 v. Chr. angiebt und vor Aufzeichnung der ältesten Karten (Ptolemäus), welche die Abweichung der Küste um beinahe eines Grades Länge wohl markirt hätten, da Compass und dergl. der Schifffahrt sehr gut bekannt waren; mag Pommern wohl das Stück Land, etwa durch eine Linie von Rügenwalde mitten auf Rügen begrenzt, verloren haben.

No. 90. Nach der von Ptolemäus (Giesebrecht) gemachten Angabe über Flussmündungen an der pommerschen Küste muss auch manche Veränderung eingetreten sein. Er giebt ausser der Weichsel dann von W. nach O. an: den Chalusus (Gellen), Suevus (Swine) und Viadus (Wipper), alle drei je in gleicher Weite von der Weichselmündung an gerechnet, etwa $2^1/_2$ Grad, auseinander und um vier Minuten südlicher als die Elbmündung; die Küste von der cymbrischen Halbinsel (Jütland) läuft in östlicherer Richtung paralleler mit dem Breitengrade (s. vorstehend Kienitz). Etwa mitten zwischen Elbe und Weichsel war der Suevus, der Weichsel am nächsten der Viadus (Wipper); die Mündung des Chalusus beim Gellen also zwischen dem Festlande und der Insel Rügen. Nach Kanzow, v. Klemzen, Friedeborn etc.: „Die Oder (westlichster Ausfluss) und der Fluss Peene sollen sich früher bei Anklam vereinigt und einen Ausfluss gehabt haben, der erst in den Gellen gehend dann ins Meer gemündet hat; (es hat also die Oder den Arm Peene dort hingesendet). Nachdem der Gellen flach geworden, hat sich wieder ein neues Wasser geöffnet und ist das „neue Tief“ entstanden. (Dieser Ausfluss (als Peene oder)

des Chalusus und die Bemerkung vom „neuen Tief“ sind jetzt also das ganze Gewässer (Busen), welches die Insel Rügen vom Lande südöstlich trennt und war letzteres zu Ptolemäus Zeit noch nicht, erst seit 1304 durch Sturmfluth gebildet). Es soll also ein breiter Fluss zwischen Land und dem „neuen Tief“, damals Land, gezogen sein; das war der Suevus (? wenn damit allgemein die Oder bezeichnet wird, sonst Chalusus; die Divenow war wohl noch unbedeutender als jetzt), wo die Sweven wohnten.“ $2^1/_2$ Grad östlich oder auf der Mitte zwischen Suevus und Weichsel ist Viadus, jetzt Wipper, auf der alten Karte von Ptolemäus verzeichnet, den alten Kulturvölkern wegen des Bernsteins bei Rügenwalde, Rugium, wohl bekannt. Gern möchten die alten Vorpommern hier den Viadus (aber der ähnliche Name Wipper) als Bezeichnung für ihre andere Odermündung, für die Divenow annehmen und Hinterpommern seinen Fluss den Viadus nicht lassen, an dem ja zunächst, unfern der See nach Ptolemäus (Giesebrecht, Haken etc. und nach den alten Karten) Rugium (Rügenwalde) mit dem Bernsteinhandel, wovon die dort in der Gegend so häufig ausgegrabenen alten, besonders arabischen Münzen Kunde geben, liegt. Auf der östlichen Seite des Viadus in südöstlicher Richtung, etwa 20 M. (wohl Meilen, oder Minuten?) von Rugium, ist Skorgun (wir behaupten das alte Schloss Schorni-gast) und wieder 40 M. (wohl Meilen?) in derselben Richtung Askaukalis (Nakel) angegeben. Es sind dies also die den Griechen, Römern und andern alten Völkern auf der Landhandelsstrasse, links ab auf Rügenwalde, dem zweiten Bernsteinort neben dem Samlande, bekannt gewordene Städte im Lande; alles wohl unzweifelhafte Thatsachen. Es hat die Unterschiebung, den Viadus, gegen recht genaue Bestimmung seiner Lage und seines Laufes, als Divenow einzuschmuggeln, etwas Komisches; auch das alte Rugium wird nahe an die Oder gerückt, das dann „als untergegangen“ verschwinden muss; trotzdem es noch heute in Rügenwalde besteht, wo die Rugianer über die Rega bis Rügen die Küste Pommerns bewohnten, ihre Nachkommen wohl noch in den Küstenbewohnern, den Strandfischern, zu finden sein dürften. Nicht nur um den Viadus (Wipper) handelt es sich hier, sondern darum, dass in absichtlich eng begrenztem Gesichtskreise, eigensinnig und eifersüchtig man hier auch einen Theil hinterpommerscher älterer Geschichte, welche über Wenden-Zeit und -Dusel weit hinausragt, ohne Weiteres bei Seite schiebt: statt dies zu erhalten und weiter zu spinnen; ganz ähnlich wie mit dem Christenthum und dem Bisthum in Hinterpommern. — Der alte Kantzow, um ja nicht bis Rügenwalde zu müssen, hat sich die Rega als äusserste Grenze nach Osten gesetzt und sagt: „Der Fluss Rega, davon die Rugier (?) ihren Namen und bis Rügen gewohnt haben sollen (doch wohl auch noch östlicher bis Rügenwalde?), hat ehemals einen andern Lauf gehabt, ja dasjenige Meer so zwischen dem jetzigen Einfluss der Rega (d. h. von Rügenwalde ab) und der Insel Rügen sich erstrecket, ist ehemals gar nicht gewesen, vielmehr waren daselbst schöne Landschaften, welche überschwemmt worden. Fast übereinstimmend mit Friedeborn fährt Kantzow fort: In solchem Sturmwind 1309 (s. G. 2, 1304, Regamünde) ist auch das Land zu Rügen von Ruden abgerissen, also dass eine Schifffahrt an demselben Ort geworden, so heutiges Tags das „Neue Tief“ genannt wird. Zuvor haben die Bauern aus dem Dorfe Zicker in Rügen (Land) Erbsen gesäet auf dem Ruden (Insel) und zu Fuss dahin gehen können etc. Ferner: Der Ausfluss des Svevi (Swine) war wohl acht Meilen zum wenigsten weiter hinunter, als er heut zu Tage ist und ist es nicht zu verwundern, wenn man siehet, wie das Wasser ganze Länder, ja grosse Städte hinweggenommen, wie dieses an Vineta zu sehen, da die See ein grosses Land, wie man noch deutlich wahrnimmt, unter Wasser gesetzet. Selbst ist das Haff ehemals eine schöne Landschaft gewesen, wo viele Dörfer gestanden, und man gepflanzt, gesäet und geerntet hat. — Ueber die Sturmfluth, welche die Insel Ruden von dem Lande Rügen trennte, berichtet Berckmanns Stralsundische Chronik: „Im Jahre 1304 ummer alle Gades (Gottes) hilligen weigede (wehte)

Ex Bibl. univ. Tart.

so ein groth stormwind, nicht gehört bi minschen thiden, böme (Bäume) uth der erden, dörpen, möhlen umme, und makede so groth wader umme dit land, dat datt Nyn-deep uthbrack; und dar dee von Cikere plegen eren weiten (Weizen) tho seyen up den Ruden und tho gonde (gingen) von dem einen Lande up dat ander, dat wass water."

No. 91. Es befinden sich an der hinterpommerschen Küste noch viele Stellen in der Ostsee, welche von den Fischern theils wegen der noch gebliebenen Baumstubben etc., theils aus Aberglauben, wegen dort untergegangener Ortschaften gemieden und so diese noch in der Erinnerung erhalten werden; so wie seit Menschengedenken manche Orte der Meeresküste merklich näher gerückt, manche Gebäude abgerissen oder dem herantosenden Elemente zum Raube überlassen werden, wie letzteres z. B. mit der Kirche zu Hoff bei Greiffenberg der Fall ist. Früher (Haken und im Volksmunde) ist bei Hoff zwischen der Kirche und der See noch viel Land gewesen, das halbe Dorf hat dort gelegen, die grosse Strasse von Cammin nach Colberg (die dann über eine Brücke bei Regamünde geführt haben müsste), später wohl erst auf Treptow a/R. also vor Anlegung des Dammes durch das Bruch bei Lensin, ist zwischen der Kirche zu Hoff und der Ostsee fortgegangen, an der die Krüge von Rewal und Kl.-Horst als solche belegen, noch 1820 existirten. Jetzt ist die See diesem alten etwa 700 Jahre gestanden habenden Gotteshause so nahe gerückt, dass die eine Ecke desselben bereits unterspült und es täglich mit dem steilen Ufer auf immer hinabstürzen muss. Man kann an diesem Ufer ziemlich genau abmessen, dass jährlich ca. 1 Schritt Landes verloren geht. In etwa 50 Jahren sind daselbst 138 Fuss abgespült worden und drohte dem auf diesem steilen festen Ufer erbauten schönen Leuchtthurm, binnen etwa 80 Jahren, dasselbe Schicksal; wenn die nördlich von demselben am Strande angelegte Schutzmauer nicht fest erhalten und je nachdem er auf eine Halbinsel resp. Insel zu stehen kommt, selbige auch entsprechend umschliessend erweitert wird. Oestlich weiter ist ja Regamünde 1304, die Kirche zu Funkenhagen, 1690 erbaut, 1760 als Rudera in der See gestanden, untergegangen; die Kirche von Soorenbohm ist mehrmals neu auf anderer Stelle abwärts der See erbaut worden. Schloss Nest hat wohl auch 1304 den ersten Stoss erhalten; denn 1309 war es urkundlich im Verfall. (S. G. III.) Zwischen dem Meer und dem Leba-See hat auf der Landzunge, welche jetzt schmal noch steht, Lebamünde gelegen, vor 1779 noch ein gemauerter Schwibbogen gestanden, in welchem eine Urkunde gefunden sein soll, wonach die vorhandenen Ruinen von 1430 her noch ständen. (Giesebrecht.) 1357 Handfeste von Lebamünde gegeben durch den Komthur von Danzig auf Befehl des Hochmeisters Winrich v. Kniprode, sowie am 19. November 1499 wird ein Vertrag zwischen Bogislaf X. und der Stadt, wegen des Fischens pommerscher und deutschritterlicher Unterthanen auf dem Leba-See, abgeschlossen, da in Folge der Grenzscheidung vom 19. October 1313 Unregelmässigkeiten eingetreten waren. (Preuss. St.-Arch.) Nach Cramer (Lauenburg und Bütow): 1377 fand seitens der deutschen Ritter durch den Kompthur czu Danczk eine Grenzbeschreibung und Feststellung der Stadt Lebemünde statt. Sie soll erst 1570 vom Meer und Sande verschlungen; dann Leba entstanden sein. Wahrscheinlich hat auch dieser Ort, also bis 1570 in Ruinen bestanden, dem in der Nähe gelegenen alten bedeutenden Handelsverkehrsort zwischen dem Westen zur See und dem Innern Russlands, Kiew, zu Lande, dem zweiten Belgard in Pommerellen, als Hafenplatz gedient und auch wohl 1304 den Stoss zum Untergange erhalten.

No. 92. So wie der Dünenrand dem Aufgeführten zu Folge landeinwärts rücken muss, verändert sich auch der dahinter liegende Bruchsaum, welcher öfter jedoch, nur immer auf kurze Zeit von der See aus durch nördliche und westliche Winde mit Wasser angestaut wird. In früherer Zeit, als die Flüsse mehr Wasser mit sich führten, hat solche Anstauung ganz, resp. nachhaltiger angedauert und ist Schiffahrt, mit leichteren Fahrzeugen wohl nur, darauf

ausgeübt worden, was die in dem Bruche bei Ausgrabungen vorgefundenen Fahrzeugreste, Anker etc. darthuen; auch ist ja in der Geschichte, in nicht zu alter Zeit, die Rede von der „Insel Belbuck“, der Insel Tribus und Holm bei Treptow und anderen dergl. Orten. Betreffs der Werbung des Bernsteins spielen die W. und N.-W.-Winde (s. über Handel) eine hervorstechende Rolle. Angesichts dieser Thatsachen und Naturnothwendigkeiten ist es einerseits zu bedauern, andererseits vermessen zu nennen, wenn einige gar zu gescheite Schriftsteller — immer weiter ab von der Quelle — statt Erinnerung durch geschichtliche Aufzeichnung an die Tradition und Sage von im Meere untergegangenen Orten und Ländern, wo auf, ihnen theuer gewordenen, lieblichen Erdflecken, zufriedene, glückliche Menschen gewohnt haben, vor der schnellern Vergessenheit des schweigsamen Meeres zu bewahren: sie dieselben, trotzdem sie noch als Sage durch die ganze civilisirte Welt weiterklingen (s. Vineta), mit der winzigen Feder fortstreichen wollen. — In noch höherem Grade bedauerlich, jedoch voraussichtlich erst nach tausenden von Jahren, wird es sein, wenn das ganze Stück Pommerland abgeschwemmt, versunken, das Biedervolk, welches darauf lebte, mit seiner Eigenthümlichkeit, wird eher vergessen sein, als seine Bruder- und Nachbar-Völker. — Ein Seevolk, ein Volk wie die ruhigen, gemüthvollen Pommern, das mit seiner See **verwachsen** ist; hat keine Neigung seine ihm theure Heimath zu verlassen, um event. auf die Berge zu steigen; es lässt sich auch nie und nimmermehr lebend aus derselben verdrängen (s. die hundertjährigen Kämpfe mit den Polen): das Gegentheilige dürfte von den betreffenden Chronikanten — freilich vergeblich — noch zu beweisen sein. —

Das Land Hinterpommern.

No. 93. Das **Land Hinterpommern**, in der älteren Zeit das Rechteck zwischen Oder und Weichsel, Netze und Ostsee, wurde fast diagonal durch die Fortsetzung des uralisch-baltischen, des später Grenzwald-Höhenzuges von Pommern, mit seinen Seen, Mooren, undurchdringlichen Forsten und Heiden (d. h. Kiefernwälder) in 2 rechtwinklige Dreiecke getheilt, von denen das südlich gelegene seit etwa 1300, bis auf das noch vorspringende, später „Neu-Stettiner“ genannte Land, als abgetreten, hier nicht weiter interessirt. Der andere nördlich gelegene Theil, welcher sich vom Höhenzuge aus in der Richtung auf N.W. nach der Ostsee abflacht, von N. wenngleich etwas kühles, doch oceanisches Klima hat, von S. O. her geschützt durch den Wald vor rauhen ausdörrenden Winden, mit reichlichen Wässern überrieselt, erscheint wie ein, zwar nicht nach S. angelegtes, Treibhaus und muss dies Land verhältnissmässig in früherer Zeit, wie es ja auch in der Geschichte gerühmt wird, besonders wohl in trockenen, heissen Jahren, recht fruchtbar gewesen sein. Schon um 113 v. Chr. (nach Scherr s. Geschichtliches) trieben die Deutschen, die ja hier in Pommern, so recht ansässig waren, Ackerbau in erhöhtem Grade; es wurde Gerste, Hirse und Hafer gebaut, Gewicht auf Wiesewachs wegen der Viehzucht gelegt; Schwein und Ziege werden neben Rind und Pferd genannt, welche letztere schon 2- bis 4-rädrige Karren und Ackergeräthe zogen; Hengste als Reitthiere, Hund und Katze waren alte Hausgenossen; Butterei, Käserei fleissig geübt, desgl. Flachsbau. Harken, Spaten, Pflüge und Eggen im Gebrauch; selbst Kirschen- und Apfelbäume wurden gepflegt. Dies bestätigt Alles schon Tacitus und also weit vor der Wendenansiedelung, die resp. von den Germanen nur lernen konnten. Es ist also nicht so erstaunlich, wenn berichtet wird, dass in Pommern, hinter dem „Lygischen Walde und an den Lygischen Wässern und Sümpfen,“ wo das Küstenbruch noch bewässert war, zur Zeit Ottos von Bamberg der Weinbau recht ansehnlich geblüht habe und viele Tonnen Weins jährlich gekeltert worden sind, was im 13. Jahrhundert, wohl mit Schwinden des Grenzwaldes und mehr Ablaufen der Flüsse etc. wieder eingegangen ist. Als die Küstenflüsse noch wasserreicher, dieselben in das

Land hinein schiffbar waren; blühte ein lebhafter Handel. Es ist ein grosser Irrthum, wenn, falsch berichtet, viele annehmen, dass vor 1000 ja 2000 Jahren hier in der Heimath alles wüst und leer war, die Menschen in Häuten der wilden Thiere umherliefen, an einem Knochen nagten und das vorher Nichts war; die unbedeutenden Wenden in Norddeutschland und gar in Pommern, so wie einige Einwanderer aus dem deutschen Reich erst Alles geschaffen, Kultur verbreitet hätten. —

No. 94. Im Allgemeinen nimmt die Kälte in Hinterpommern in Folge seines von der See her Ansteigens von N. nach S. mehr zu, als wenn es ganz flach wäre. Der jetzt weniger bewaldete Grenzhöhenzug mit seinen Brüchern, Seen und mit leichtem Boden, die sogenannte Seenplatte, der Heidekamm, von dem einige Stellen z. B. bei Hammerstein, auch bei Tempelburg früher „Deserta" genannt wurden, ist recht kalt und wenig fruchtbar. Es lag früher sehr im Interesse der Landesherren, das Andenken an dereinstige, mit der Zeit wüst gewordene Dörfer festzuhalten; weil solche für den Fall des Wiederaufbaues, wie früher dienst- und schosspflichtig wurden, auch zur Belehnung an gefügige und eingewanderte Edelleute benutzt werden konnten; deshalb wurden solche Oerter als „villae desertae" oder „wüste Dorpsteden" verewigt, in Erinnerung behalten und wohl bebauenswerthe Flächen „desertae" genannt. (Gesch. v. Spandau.) Lange Zeit auf den Seen befindliche Eismassen, kalte Nebel und Nachtfröste, ein kurzer Herbst und spätes Frühjahr machen eine gewisse Unfruchtbarkeit noch bemerkbarer. Man begnügt sich mit dem 6. bis 8. Korn. In der hier interessirenden Gegend ist das Wiesenverhältniss, neben Waldwiesen nicht so ungünstig, bei Polzin, Bärwalde, Bublitz, das Futter auch nahrhaft, doch wegen des ungünstigen Klimas nicht so ergiebig. Bei Gramenz, hier noch anstossend, sind etwa 1800 Morgen Rieselwiesen, die recht beträchtlich in das Gewicht fallen, welcher Ort, im vorigen Jahrhundert schon mit 3 Rittersitzen und 106 Bauern, so wie Valm ebenfalls mit 3 Rittergütern und 100 Bauern besetzt, in einem Strich fetten, schwarzen Bodens liegen. Forsten sind noch ausreichend vorhanden, welche auch die Voreltern zur Glasfabrikation, damals die beste Verwerthung der unermesslichen Forsten und Heiden, genutzt zu haben scheinen, indem die Namen Neu-, Alt-, Schof- etc. Hütten darauf hindeuten. Es war nicht nöthig, die hier in den alten Gräbern vorgefundenen Glasperlen aus Phönizien oder dergl. herbeizuholen. Die von den Kelten beliebten einzeln gelegenen Bauernhöfe, im Gegensatz zu ganzen Dörfern, bei den Wenden nur gebräuchlich, sind jetzt hier noch häufig vorhanden. (Wurchow, Bernsdorf, Grünwald, Gramenz etc.) Diese hier angeführten Orte ragen jedoch meistens in das 2. Stufenland, bestehend aus dem südlichen Theil des Fürstenthum Camminschen, des Schlaweschen und dem nördlichen des Belgardschen und Neustettinschen Kreises; diese Landestheile haben ein etwas milderes Klima als das Land des Höhenzuges; im nördlichen Gebiet ist dieser Mitteltheil am fruchtbarsten; oft wechselt Flugsand mit Lehmboden ab; viel Kiefernwald, bedeutend grosse Forsten; es giebt hier grosse Gütercomplexe von 20,000 Morgen, von 6 bis 7000 Morgen gewöhnliche, von 1000 Morgen sind kleine Güter. Lebhaftere Industrie, Käsereien, Brennereien, grosse Schäfereien etc. Die 3. Stufe bilden die Strandländereien; feuchtes, nebeliches, gesundes Klima, recht fruchtbarer Boden. Von N. zunächst dem Dünenstreifen schöne Hütungen, auf 1 bis 2 Meilen Breite, fruchtbares Marschland, dann meist strenger Lehmboden, letztere beiden Arten nicht weniger gut, als bei Pyritz; der Lehmboden geht dann südlich als Mittelboden in die 2. Stufe über. Dies sind die Gegenden, auf welche die Kirche, das Bisthum das Augenmerk gerichtet hatte, in dem schon vorher viele reich bewohnte Dörfer auf „hagen" endigend, von sich ein„hägen", mit Baumreihen umgeben, vorhanden, von deutschen Urpommern angelegt und bewohnt waren. Dass Mönche, die wohl anfangs als Organisatoren der Klöster, wie bei Belbuck einige aus Lund, die nicht blieben, dann 1208 aus Friesen herangeholt wurden, war

nothwendig; dass die andern und vollends die Bauern der Strandgegenden durch die Mönche geführt, aus Sachsen, Westphalen, aus dem Reiche überhaupt, herangezogen sein sollten, ist doch zu unwahrscheinlich und müsste das, bei allen Gründen dagegen (eigentlich komisch Erscheinende), und wie die Kirche dies zu der Zeit ins Werk gesetzt hat; doch erst bewiesen werden. An keiner andern Stelle in Norddeutschland, als zwischen Colberg und Cöslin, auf einem Landstrich der weder unter Klöstern gestanden, noch von ihnen abhängig gewesen, befinden sich so viele Dorfbenennungen auf „hagen", als hier; überhaupt kommt gerade in Hinterpommern „Hagen", welches noch heut gleichbedeutend mit Dorf, „im Hagen" gleich „im Dorf" ist, am häufigsten vor; davon hergeleitet „Hägemeister"; also alt-pommersch, gleich alt-deutsch. — (S. Geschichtliches über Einwanderer.)

No. 95. An der ganzen hinterpommerschen Küste, nach Osten an Menge zunehmend, wird Bernstein, etwa jährlich 80 bis 100 Tonnen, in früherer Zeit besonders bei Nest und Rügenwalde bedeutend mehr gewonnen, (s. Handel).

No. 96. Süss- und See-Wasserfische waren im Ueberfluss, womit bedeutender Handel getrieben wurde; der Fang wird von Jahr zu Jahr weniger lohnend (s. Handel).

No. 97. Die Jagd selbstredend ist in alten Zeiten sehr ergiebig gewesen, auch noch bis 1650, wo die pommerschen Herzöge dieselbe besonders hegten und pflegten und in den grossen Waldungen Edelwild etc. aussetzen liessen. Noch vor 400 Jahren sind Heerden wilder Pferde z. B. in der Uekermündischen Heide vorhanden gewesen; so wie die Chroniken ja berichten, dass Herzog Wartislaf V. 1364 (?) den letzten Auerochsen (Wisent, Ur, Thur) im Thurbruch bei Neu-Stettin erlegt hat. Auch Bären waren vorhanden, die Namen: Bärwalde, Bärbaum, Barenbusch etc. zeugen noch davon; im 30jährigen Kriege, 1739 bei Rampitz bei Schivelbein, 1741 bei Keltschau in der Neumark und im 7jährigen Kriege wurden Bären noch erlegt. 1718 sind an den Abhängen des Grenzwaldes noch Rudel Hirsche von 2000 Stück vorgekommen. Desgleichen sind Luchse, Bieber und anderes Wild in nicht unbedeutender Zahl vorhanden gewesen. Der Wolf besonders hat sich lange noch in Pommern gehalten, zu dessen Jagd z. B. G. 27, 30, 34, 37, 41, 55 etc. sich hunderte von Hunden hielten, denen z. B. in Coprieben, Klotzen etc. ein ganzer Hof, der „Köterhof" genannt, eingeräumt war. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden im Neu-Stettiner Kreise, besonders an der obern Persante Wolfsjagden veranstaltet und bei Eschenriege, Valm, Flakenheide, Balfanz etc., welche Ortschaften noch lange Wolfsjagdzeuge bereit halten mussten, ist mancher Wolf erlegt, bis sie jetzt gänzlich ausgerottet worden sind.

No. 98. Von den hier in Betracht kommenden Flüssen Wipper, mit Grabow, dem Nestbach, von der Persante, welche aus dem alten See Pagufet oder Persanzke-See kommt, ist zu bemerken: dass sie jetzt nicht mehr schiffbar, aber letztere von Gr. Crössin ab flössbar ist. Nicht unwichtig ist und wohl auf Benamung der Flüsse im Allgemeinen als durchschlagend anzunehmen, dass sie, wie hier nachstehende Beispiele darthun, den Namen von ihrem Ursprunge, meistens von einem Ort oder See erhalten haben; so: die Persante von Persanzig, die Küddow von Küdde, die Döberitz unfern des Dorfs Döberitz entspringend, die Drage in Nähe des Drazig-Sees, dabei ja Draheim liegt, ferner die Piele, nicht polnisch Pyla oder Pilow (?), kommt aus dem Pieleborger See, an dem Pieleborg (die alte Pfeileburg) liegt; an den Bächen ist das so recht ersichtlich, die meistens nach dem Orte des Ursprungs, wie Priebkowscher, Cölpinscher etc. Bach, dann eventuell als Fluss wohl so weiter, genannt worden sind; vergleiche Oderberg, Donaueschingen etc.; ohne hier für alle Fälle eine Regel anzugeben, war es uns darum zu thun, die Piele vor der Polonisirung oder Wendisirung zu bewahren.

No. 99. Von Bergen sind hier der Heilige Berg zu Pollnow wegen seiner Ablasskirche, der Gollen desgleichen mit einer Kapelle, der

Revekol und Altstadt Colberg von Interesse. Letztere drei, der Collen oder Gollen, Reve- (Räuber-) kol (Berg), sowie ein Golmberg bei Swinemünde und Col-berg sind nicht, wie die Wendenspäher gern möchten, erst von diesem Volk benannt, wozu Colo brega, was Salzberg heissen soll, zungenbrechend präparirt worden ist; sondern sie sind von den Ureinwohnern, ob von den Rugianern, den alten Pommern selbst, oder weniger wahrscheinlich speciell von andern an der See wohnenden Stämmen z. B. von den Venedern, Skandinaviern etc. so genannt worden. Alle diese Höhen ragen als Wahrzeichen in die See hinein, haben Col oder Kol als Stammsylbe, oder ist Col eines der zusammengesetzten Wörter und bedeuten „Berg“ oder „Bergspitze“. Nach Giesebrecht, Haken etc. bezeichnet im Schwedischen „Kullen“ noch jetzt eine „Bergspitze“, was wahrscheinlich auch bei den alten Pommern (skandinavisch-germanisch) üblich gewesen sein wird. Colberg wird in den ältesten Ueberlieferungen Salz-Colberg genannt, wozu noch „Salz“, wenn Col auch Salz bedeutete? nicht der Berg enthielt Salz; sondern das nördlich davon gelegene Flach-, das Sieder-Land. Uebrigens haben diese in die See und im Lande hervorragenden Höhen, auch Altstadt Colberg mit seinen Kirchen (Riemann), bereits vor der Völkerwanderung existirt und doch nicht erst gewartet, bis die Wenden ihnen Namen geben sollten, auf welche sie heute noch hätten aussehen müssen.

No. 100. Wenn auch unter der Bodenfläche Muthung auf edle Metalle wenig versprechend ist, so hat Pommern Bernstein, Torf, Kalk, Mergel, Salz etc. zur Genüge; und birgt für die Geschichte der Boden noch manche Schätze (s. Baltische Studien). Es würden die sogenannten „Pötter- oder Pott-Berge“ noch Manches aufdecken, nur nicht hier in Mittelpommern „Wendengräber“ suchen wollen. In Betreff der Leichenbestattung haben früher auch verschiedene Usancen geherrscht und werden, so gern es die Wendenverehrer wünschen, die Archäologen etc. darüber nicht einig werden können, ob in den Steingräbern nur Deutsche und in den flachen mit Urnen immer nur Wenden-Asche und Reste enthalten sind. Unter anderen befinden sich erfahrungsmässig bei Colberg viel alte Gräber, auch Opfersteine und Münzen, bei Cöslin, Manow, Rozog, Wissbuhr, unweit davon am Stillbuck (Steilburg), bei der Burg Bublitz, Goldbeck, Casimirshof, am Fuss des Gollenberges etc.; im Neu-Stettiner Kreise, auch südlichen Theils, der, wie falsch verbreitet worden, nicht erst seit 1500 angebaut ist, bei dem Altenwall (Schloss und Burg) Armaturreste, alte Gräber; auch an der Piele; weiter auf Dt.-Crone, Conitz etc. hin desgl. (s. Kasiski, Baltische Studien); welches letztere vor über 200 Jahren den bei Dt.-Crone gewirkt habenden Jesuiten schon bekannt war. In der Gegend von Rügenwalde (Rugium) in dem Ländchen des alten Handels, sind wie bereits bemerkt, alte Münzen etc., vorgefunden worden.

No. 101. Mit dem Verlauf der Zeit haben sich die Quellen des früheren Reichthums von Hinterpommern bedeutend erschöpft; die Fruchtbarkeit hat nunmehr bei dem Fortschritt der allgemeinen Landeskultur, mit andern Gebieten und mit Vorpommern nicht gleichen Schritt halten können; sein Vortheil für die frühere Fruchtbarkeit, der Grenzwald ist meistens gefallen; der im allgemeinen leichtere Boden wird weniger überrieselt und kälter, unaufgehaltener streichen die Winde darüber hin; doch — nach Brachvogel, Lupold v. Wedell —: „Flach ist dies Land und mühevoll sein Pflanzenwuchs, aber Pommern hat dennoch seine Poesie. Ist sie auch rauh und wild, so ist sie um so tiefer, leid- und lustvoller; gerade wie die Menschen, welche dort wohnen und denen man auch nicht ansieht, was in ihnen steckt.“ —

No. 102. Eintheilung des Landes Pommern. Ethnographisch zerfiele es in das eigentliche, Mittelpommern von der Oder bis etwa Wipper, im Allgemeinen, nur von einem Volk deutscher Abstammung bewohnt; in Vorpommern der Oder westlich, von Deutschen mit Wenden und in Pommerellen, östlich der Wipper, mit Deutschen, welche etwas länger

mit slawischen Elementen untermischt gewesen, zum Theil noch sind. Pommern ist, so viel die Geschichte aufgezeichnet hat in der Zeit, als die Nachkommen der Vandalen-Könige wie Burislaf (955, 976), Barnim (Cramer) etc. das Reich von Holstein bis zur Weichsel beherrschten (v. Schwarz), dann zur Zeit der Herzöge Barnims, zum grossen Theil, Bogislafs des X. und XIV. in einer Hand und, sonst immer getheilt gewesen, was aber sehr häufig und mit sehr wechselnden, unbestimmten Grenzen geschehen ist. Dies ausser Anderem und die den Landestheilen, besonders in Pommern östlich der Oder, gegebenen nicht conformen und von den Chronikanten noch verwechselten Benennungen, haben die mangelhafte Geschichte noch mehr verdunkelt, oft unentwirrbar gemacht. Zuerst Kassubien, wo es eigentlich gelegen und noch liegt (bei Leba und in einem Strich bei Conitz, wo zusammen jetzt noch etwa 3000 Kassuben vorhanden), giebt kein Schriftsteller richtig an. Den Namen haben entweder diese, von den Polen weiter nach Norden geschickten, mehr ihnen speciell als dem Wendenstamme angehörigen Ansiedler, mitgebracht, oder was wahrscheinlicher; soll er ihnen von den Polen gegeben worden sein, die denn Alles was nördlich von ihnen, hier in Pommern, wohnte, Kassuben nannten. Die Bezeichnung soll von Kocza, Kurzrock herstammen, was freilich auf die Pommern, den Langröcken und Pelzen, besonders Schafpelzen, den Polen gegenüber zuträfe (Giesebrecht); andererseits wird der Name von Kacza, Grütze, hergeleitet, in deren Zubereitung die Kassuben gross sein sollen (v. Winckler). Sowohl mit Kocza als mit Kacza in Verbindung gebracht, liegt sowohl in „Kurzrockträger“ als in „Grützfresser“ etwas Verspottendes, wahrscheinlich wegen der hartnäckigen Kämpfe der Pommern und Abwehr der Polen, etwas Erbittertes, Gehässiges in diesem Namen. Noch jetzt nennen die Polen die nördlich der Netze wohnenden Westpreussen slawischer Zunge, die etwa evangelisch sind, Kassuben. Sie nannten früher, seit Wartislaf I. (1108), Vorpommern und Rügen auch Kassubien. 1273 z. B. wird die Gemahlin Primislaw II., die Prinzessin Lucardis, die Tochter des Ducis Barnim I. bei den Polen in den Chroniken des Ducis Cassubitorum Tochter genannt (Schmidt). Also vergebenes Mühen, ein abgegrenztes Stück Land, eine Provinz des Namens, in Pommern feststellen zu wollen. — Aehnlich mit Slawien, Slavina, seit 1107 etwa gebräuchlich und bedeutete das ganze Pommern westlich der Persante, einschliesslich Vorpommern, also Westpommern. 1180 wurden die westlichen Fürsten zu Herzögen von Slawien ernannt, wohl weil dort einige Wenden (Slawen) waren. Darauf wurde Vorpommern, speciell westlich der Oder, mit Slavina gleichbedeutend betrachtet; was richtiger gewesen wäre, es „Wenden“ und den Theil Ostpommerns, welcher mit „Wenden“ (Pommerellen), um Stolp bis zur Weichsel, bezeichnet wurde, etwa 1300, als Bogislaf IV. es unter sein Scepter hinzu erhalten glaubte und diese Bezeichnungen in seinen Titel aufgenommen wurden, mit „Slawien“ zu benennen. Die Bezeichnung Slavina für das westliche Pommern soll von Ostpommern ausgegangen sein, wofür Westpommern sich vielleicht mit Wenden für den Theil Ostpommerns (Pommerellen) revanchirt hat. Es waren also sehr dehnbare und falsche Bezeichnungen. „Die Oder schied die Wilzen (Wenden) westlich von den Pommern,“ (zunächst Deutsche). (v. Gundling und Andere). Dies ist ganz zutreffend. Das eigentliche, nie anders als auch im engern Sinne, „Pommern“ (v. Gundling etc.) genannte Land, Mittelpommern, zwischen Oder und Grabow-Wipper, welches auch Rügen, dem Landestheil westlich der Oder und Pommerellen etc. den allgemeinen Namen gab, wird auch um das Jahr 1000 von allen Andern so genannt; nur nicht officiell von den Polen bei ihren schon begonnenen und hunderte von Jahren hindurch währenden Kämpfen. Wieder ein Beweis dafür, dass der Name nicht von den Slawen-Wenden herstammt. Diese Slawen (Polen), deren Brüder die Wenden ja waren, von denen oder über die jene Kassuben, von den Skribenten „Po Morczy, Pomorjans“ etc. genannt, an die Küste gewandert sein sollen, nennen das Land nie Pommern, sondern officiell „Terra“, das Volk „Kassuben“ (s. vorstehend und

Baltische Studien). Woher kommt es, dass nicht die andern wirklich an die Ostsee gewanderten Wenden, wie in Vorpommern, in Mecklenburg, Holstein stets Obotriten, Wagrier etc. und nicht auch Pomorczy genannt wurden? Weil eben das Mittelpommern vor Einwanderung und fremder Ansiedelung von Wenden etc. rein deutsch, der Kern von dem über die Wenden hinausragenden alten Pommerlande geblieben war, zu dem die andern, durch Ansiedelung lädirten, Theile wieder heranhielten und an dem alten Centralpommern sich auf deutsch kräftigten. — Als Swantibor 1107 starb, Rügen seinen besonderen Fürsten hatte, wurde das übrige Land Pommern in zwei Theile, etwa durch eine Linie von Colberg auf Uscz gezogen, in West- und Ost-Pommern getheilt, mit den Residenzen Stettin resp. Danzig, und Colberg zur Hälfte westlich resp. östlich. 1313, wo bereits der grösseste Theil südlich des Grenzwald-Höhenzuges, im Allgemeinen abgetreten, wurde in Folge der Kämpfe und Besitzergreifungen die Grabow als Grenze angenommen. Wenn diese Theilung lange bestanden hätte, wäre die Trennung für immer geschehen; da die westlichen Herzöge ihren Blick auf Süden, auf das deutsche Reich gerichtet hatten; während die östlichen Herzöge demselben, so wie auch der Adel dem deutschen Lehnswesen abhold waren, das Ende der Unabhängigkeit Pommerns voraussehend: Front gegen deutsches Reichswesen machten. Hier stiessen centrifugale Enden der beiden Reiche Ost- und West-Pommern nicht an einander, sondern sie stiessen sich wie entgegengesetzte Pole ab, wobei der Strich Land selbst nicht gedeihen konnte, desshalb auch nur wenig das ganze Pommern Betreffendes in die Geschichte aufgenommen worden ist. Als Herzog Wartislaf IV. 1319 auch Ostpommern (excl. Lauenburg und das Land bis zur Weichsel), das Land Belgrad und Neu-Stettin mit dem übrigen resp. westlichen Pommern in einer Hand vereinigte, hatte sich freilich das Bisthum Cammin bereits als Landestheilsmacht etablirt und mittelst des von Cinnenburg erworbenen Antheils Tarnhuus (Arnhausen), das östliche Hinterpommern durch sein Anstossen an das theils dem Markgrafen, theils dem Ritterorden gehörende Land Schivelbein etc. von dem westlichen getrennt; so dass Mittelpommern nur die herzoglichen Landestheile Stargard, östlich das Land Schlawe-Pollnow und Belgard-Neu-Stettin enthielt, welche letztere beiden durch die Ausdehnung des Bisthums über Bublitz 1330 und durch Erwerbung des Pollnower Gebiets 1350 enclavirt, vollständig von den andern herzöglichen Gebieten getrennt waren. Es bestand somit Hinterpommern aus dem Bisthum Cammin und aus drei getrennten herzoglichen Landestheilen. Durch die Theilungen des Landes nach bald mehr bald weniger fürstlichen Linien und für einzelne Neben-Herzöge wieder, wurde die Verwirrniss für Geschichtsaufzeichnung, auch für die Verwaltung und Regierung selbst, gross. Das frühere Ende des Herzogthums Pommern war dadurch wohl mitbedingt; indem auch die einheitliche Kraft, besonders gegen Andringen der Markgrafen, seit 1180, als die westlichen Herzöge Reichsfürsten und Lehnleute wurden, gebrochen war, nicht so kräftig Widerstand geleistet werden konnte. Dies östlich der Oder gelegene Land, nach Aussterben der östlichen Herzöge, Hinterpommern genannt, zerfiel speciell von W. nach O. hin in das 1) Herzogthum Pommern, im engeren Sinne (v. Gundling), welches ja später theilweise der fürstlichen Linie Pommern-Stettin und auch Wolgast gehörte, wozu gerechnet wurden: Stargard, Cammin, Pyritz, Greiffenberg, Treptow a. R., Belgard, Neu-Stettin, Greiffenhagen, Bahn, Gollnow, Damm, die Mittelbaren unter Adel oder Amt stehend, als: Massow, Saazig, Zachan, Jacobshagen, Ravenstein, Werben, Neumark, Wollin, Ratzebuhr, Fiddichow; die Ritterschaft: Labes, Regenwalde, Wangerin, Stramehl, Plathe, Daber, Freyenwalde, Polzin, Bärwalde excl. des zum Stift Gehörenden; 2) in das Bisthum (Stift) Cammin; 3) in specie Herzogthum Belgard mit Amt Neu-Stettin; 4) in den östlich dieser beiden letztern bis Grabow-Wipper liegenden Theil (das östliche Nieder-Hinterpommern, das Land Schlawe mit Rügenwalde und Land Pollnow mit Rummelsburg); ferner 5) in das schon 1030 Pomeraniae superior, das

östlichste, mit der Hauptstadt Slupko (Stolpe) genannte Hochpommern (Pommerellen). Nach den Abmachungen von 1313 bis 1319 mit den Markgrafen und nach Vertreibung der Polen aus Pommern, hatte Wartislaf IV. das Land bis zu folgender Ostgrenze inne: von der Mündung der Leba den Fluss aufwärts bis in die Gegend, wo er sich östlich nach Lauenburg wendet, von da in ziemlich gerader Richtung südwärts nach dem Fluss Bukowin u. s. w. Bei Feststellung der Grenze zwischen dem Orden und Polen von 1313 ist interessant, dass kein neues Dorf auf der ganzen Linie bis jetzt hinzugekommen, sondern noch eher einzelne eingegangen sind (Voigt); ein Zeichen, dass Pommern zu der Zeit, wie man gern annimmt, wenigstens nicht geringer angebaut gewesen ist, als jetzt.

No. 103. War durch die Willfährigkeit der pommerschen westlichen Herzöge 1214 und 1230 der Templerorden mit Landesgebieten beschenkt, so verfehlten auch nicht die Polen ihm, aber eigentlich sich selbst erst zu erobernde, Gebiete zu überweisen, und zwar durch Przemislaus 1280 das Land, um das spätere Tempelburg, durch Wladislaus Odoniecz 1239 an den nun deutschen Ritter-Orden das Land östlich des Pieleborger Sees bis Ratzebuhr(?), welches dieser freilich nie in seine Gewalt bekommen hat; denn es wohnte hier ein zu mächtiges pommersches Geschlecht und dehnte ja auch bald Swantepolk III. seine Macht über Schlochau und Conitz hinweg wieder aus. Einige Edle des westlichen Landes Belgard, als zu Daber, Welschenburg (Dramburg), mit den Schlössern daselbst und andere hatten diese Besitzthümer den Markgrafen Conrad und Otto von Brandenburg als Lehne von ihnen angetragen; so hatte auch etwas später 1384 Hans von Wedell sein Land Schivelbein dem deutschen Ritterorden gegen eine jährliche Pension vollständig überlassen. In Folge dieses Vorstehenden waren hier drei Feinde gegen Pommern etablirt; ein Zankapfel, die verschenkten Districte, als Keil in das vaterländische Gebiet hineingetrieben. Von N. her stiess an diese feindlichen Lande Tempelburg mit Draheim, Falkenburg, Dramburg und Schivelbein (Chulzhain) das Bisthum mit dem bereits 1280 von Barnim I. erworbenen Gebiet von Cinnenburg (Polzin und Arnhausen), des Theils Tarnhuus, als vierter nicht weniger ländergieriger Nachbar. Es belehnte, verschenkte, verpfändete hier Gebiete, wer die Dreistigkeit hatte; mochte der gütige Annehmer sich den Besitz erkämpfen (s. bei Tempelburg); so z. B. verpfändet der Markgraf Albrecht 1292 das Land Schivelbein mit den Schlössern Russow, Kesburg und Rützow (Clanzk) dem Johanniter-Orden, der es ihm wohl recht schön in Kultur setzen und vertheidigen sollte (?); ohne Recht daran zu haben.

No. 104. Das Bisthum Cammin, hier bei Cammin nur das Amt Kukelow und die Dörfer Lensin, Schleffin und Horst beim Niflose- (auch Liuelose-, Eiersberger-)See, diesen zur Hälfte und dann, bereits 1330, das ganze Territorium des späteren Fürstenthum Camminschen Kreises besitzend, bildete neben den zuvor genannten Gebieten die West-, Nord- und Nordostgrenze des Landes Belgard-Neu-Stettin bis gegen Baldenburg resp. Hammerstein, weiter bis an das polnische resp. Ordensgebiet, indem die Polen meistens die südöstliche und Südgrenze unsicher machten, während der Orden nur zeitweise mit Conitz und und Komthurei Schlochau angrenzte. So „Feinde ringsum", war das Land, besonders das Neu-Stettiner, eingeschlossen. Streitigkeiten, Verrückung, Fälschung der Grenze, Kämpfe um ganze Besitzungen etc (s. G. 14, 16, 44, 45, 55, 79, 87, 109, 111 etc.) waren hier an der Tagesordnung bis in das 18. Jahrhundert hinein, welche hauptsächlich das Geschlecht v. Glasenapp begleichen resp. darin siegen musste. Wenn die pommerschen Fürsten die gefährliche Lage hier auch einsahen und Neu-Stettin 1333 zur Stadt erhoben, die alte am Streitzig-See gelegene Burg „gegen die Polen" in ein Schloss umwandelten, einen Schlosshauptmann oder Vogt hier einsetzten, von den Fürsten zwar nur Wartislaf V. jagend, später auch Ulrich auf kurze Zeit hier residirten: so bedeutete das für die Vertheidigung der Grenze nicht viel; wenn nicht

gleich ein entsprechendes Gefolge von Schwertern auf dem Platze war, welches doch nur die Schlossgesessenen stellen konnten. — Es handelte sich nicht allein darum, das Neu-Stettiner Land als Vorwerk für das Hinterland Pommern zu erhalten und waren das heftige Andrängen und die Kämpfe mit den Feinden nicht nur um das Land, als solches; sondern der Besitz desselben hatte ein höheres Motiv; es war ein wirklich strategisches, politisch wichtiges Moment; für den deutschen Orden, die Brücke zwischen W. und O., der Durchlass für seine Zuzüge aus Deutschland her, was derselbe auch (s. G. 16), offen anerkannte. Sowohl die Bemühungen des sympathischern Feindes, von W. und O. her, des deutschen Ordens, um den Besitz mussten entsprechend (es ist kein Mitglied des Geschlechts wie bei andern in seinen Reihen zu verzeichnen gewesen), als auch die gewaltigen, hartnäckigen Anstrengungen der Polen resp. der Markgrafen, energisch zurückgewiesen werden. — Die W. und S.-W., auch S.-Grenze dieses Landes betreffend, so giebt eine Karte von 1319 (s. Klöden, Markgraf Waldemar), doch nicht in pommerschem Interesse, die Grenze so an: dass der Kämmer-, Lubow- und Pieleborg-See, die Piele hinab, Zacherin mit einem resp. südlich und westlich über 1 M. weitem Vorlande zu Pommern gehören; annähernd dem Faktum entsprechend, dass der Copriebensche Busch, Altenwall, als Schloss, früher südlich am Kämmersee mit seinen Vorwerken dahinter Petersmark und Pommersch-Hof oder Tütz-Kathen (s. Tütz-See), also auch das spätere Dorf Altenwalde, Zacherin etc. pommersch, (stets bis in das vorige Jahrhundert v. Glasenappen-Besitz) gewesen, wie sie es auch geblieben sind. Dass man sich auch mehr als 1 Meile Vorland erhalten hat, dürfte doch sicher sein; ebenso, dass der Templer- und andere Orden, sowie die Polen hier nie festen Fuss gehabt, wohl aber um den Besitz öfter gekämpft, letztere Karten und Urkunden gefälscht haben. Alle gegentheiligen Nachrichten sind falsch, entstammen aus feindlichem Lager. (s. G. 14, 16, 44, 45, 55, 79; s. gefälschte Urkunde 87, 109, u. s. w.) Es war nie Gewohnheit der Ritterorden, ein Stück ihnen geschenkten Landes nicht in Besitz zu nehmen, oder sich davon etwas so leicht entreissen zu lassen. Wenn Wladislaus Odoniecz nicht eine Luftgrenze machte, welche die Polen besonders gern auf alle Weise, selbst durch Fälschung, in das Werk setzen wollten: würde es von den resp. Orden schon durchgesetzt worden sein, sie für sich inne zu halten. Pommerscher Seits wurde die Grenze so angenommen, wie noch jetzt die des Neu-Stettiner Kreises, bis auf die Abweichung, dass Tempelburg und etwa $^1/_2$ Meile breit das östliche Ufer des Dratzig-Sees mit Draheim dem Orden gehörte, statt dass die Grenze jetzt mitten durch den Dratzig-See geht. Bei der Südgrenze ist der Markgrafenweg von Plagow über Brotzen, Schwarz-See (d. h. der Kleine), dann ein Wegweiser oder eine birkene Brücke etc. angegeben, welche in den polnischen Grenzbestimmungen Brotzen mit Brutzen, südlich von Polzin vertauscht, der Markgrafenweg dahin gelegt wird, wo die ihn bestimmenden Orte gar nicht liegen, nämlich den Grossen Schwarz-See mit dem Kleinen, die Grosse Piele mit der Kleinen, eine birkene Brücke mit dem Dorf Barkenbrügge etc. verwechselt werden: so dass die Polen von Brutzen südöstlich über den grossen Schwarz-See, den Kämmer- Lubow-See, als polnisch, bis an die Grosse Piele, selbige entlang bis zur Küddow u. s. w. sich ein Gebiet von etwa 4 Quadratmeilen pommerschen Landes, auf diese Verdrehungen hin aneignen mochten. Nach Hoyer: „1451 und nachher entsprach die westliche Grenze des Landes Pommern-Belgard (incl. Neu-Stettin) der gegenwärtigen Grenze des Kreises Belgard gegen die Kreise Fürstenthum Cammin und Schivelbein; der südliche Theil dieses Pommern-Belgard, die Besitzthümer und Schlösser der v. Manteuffel und v. Glasenapp standen fortwährend auf Vertheidigungszustand und hat besonders die Südgrenze, Polzin gegenüber, in den verschiedenen Zeiten zum Nachtheil Pommerns gewechselt; während die S.-W.-Grenze gegen Draheim und Tempelburg, die S. und S.-O.-Grenze des Neu-Stettiner Landes gegen das polnische Dt.-Crone und Schlochau (dies zu

Zeiten Ordensland), weit nach S. hinausragend, von den Pommern noch zwischen Plietnitz und Küddow das Dorf Jastrow (wo eine Falkonier-Anstalt war) angelegt wurde, welches erst 1654 den Polen überlassen wurde, der jetztigen Grenze entspricht". 1554 hatten die v. Glasenapp (s. G. 44, 45, 46) noch Tarnowke südlich von Jastrow im Besitz und wurde seitens Polens beim Herzog Barnim geklagt, dass die v. Glasenappe, die Polen, welche sich hier einnisteln wollten, hinausgeschlagen hätten etc. Desgleichen hatten noch um 1600 herum die Polen des Jürgen v. Gl., G. 111, Besitzung Zamory-Lubow besetzt gehabt (s. Lehnsacten und Genealogie). Nach einem Grenzprotokoll des Tempelburger Bürgermeisters, selbstredend noch im polnischen Interesse, von 1549 abgefasst, welches aber erst 1630 reponirt, während welcher Zeit Verhandlungen gepflogen wurden, heisst es recht allgemein gehalten: „Von Neu-Wuhrow, wo Pommern, Polen und Brandenburg zusammenstossen, bis zum Pieleborg-See, von da dann die Piele herunter bis an den alten Markgrafenweg (wo? bei Plagow, Brotzen?), diesen entlang bis zur Plietnitz, von hier bis an den „verlorenen Grund", dann bis zur Czarne, alsdann diese hinunter bis zur Mündung in die Küddow bei Landeck etc." Bei den Verhandlungen und auch von polnischen Schriftstellern wurde gesagt: die Pommern haben das von Wladislaus Odoniecz dem Orden geschenkte Land, da die Ritter den Besitz nicht angetreten (?), colonisirt und waren nun nicht mehr geneigt, es herauszugeben (s. auch Schmidt, Dt.-Crone). Erst 1630 wurden Bramstädt und Bulgrin beim Dratzig-See, bis dahin märkisch; sowie später noch einzelne Ortschaften, Polzin gegenüber, an Pommern zurückgegeben und kamen auf dem Landtage 1632 polnische gefälschte Urkunden zur Sprache, wie auch eine von Jankowski, wonach von Draheim aus, von den v. Manteuffeln und v. Glasenappe 41 Hufen reklamirt wurden. Diese Grenzstreitigkeiten und Kämpfe, welche die zweite Auflage von denen an der Netze waren und von 1300 bis in das vorige Jahrhundert währten, haben doch stets einen Kriegsfuss hier involvirt, während das Land Belgard im Allgemeinen friedlicher dareinschauen durfte. Dass im Neu-Stettiner Lande die Burgen Coprieben, auch Bärwalde, das Schloss Altenwall mit der Burg am Kämmer-See, die Pieleborg, zwei Burgen am Dolgen-See bei der Piele, Zacherin, südlich die Gegend bei Wallbruch, Jellen, die Burg am Streitzig-See und die andern mit dem vorliegenden Terrain, sowie ihre Vertheidiger vor und nach 1300 eine Hauptrolle gespielt haben, liegt auf der Hand. Die innere Ordnung und Verwaltung scheint hier zu früherer Zeit, weil ein mächtiges Geschlecht hier nur herrschte, geordneter gewesen zu sein; als in dem Lande Belgard speciell, das in all den Chroniken zu der Zeit meist als ein herrenloses geschildert worden, was ja auch die im 14. Jahrhundert geänderten Verhältnisse in den Besitzungen und dergl. bekunden dürften. Es hatten diese Lande, seit etwa 1330 vollständig enclavirt, selten das Glück, einen pommerschen Fürsten, vorübergehend nur, noch weniger länger hier residirend, zu sehen. Um 1100 war Swantibor in Belgard, auch in Colberg anwesend; bei den Kämpfen um beide Orte, bei dem Zurückschlagen und Vertreiben der Polen aus Pommern ist von ihm an der Spitze des Heeres nicht die Rede. Sein Sohn Bogislaf von 1108 bis 1150, hier auch herrschend, soll friedlich nur gewirkt haben. Bis 1187 war Subislaf, von Danzig aus, Beherrscher Ostpommerns, wo dieser westliche Theil als ein herrenloses Land bezeichnet wird; bis dann Sambor sich nach W. über die Grabow hinaus, auch im Lande Belgard und Neu-Stettin mit hervorstechender Mithülfe des „gewaltigen Adels" in dem Gebiet (s. Barthold) sich als Herrscher geltend machte; er starb 1207; sein Sohn Subislaf 1211, dem Mestwin I. folgte, dieser starb aber auch schon 1220. Mestwins I. ältester Sohn Swantepolk III, dessen Brüder in den deutschen Orden traten, folgte, nachdem der Bruder Sambor, Schloss Lynbesow, Ratibor, Schloss Belgard erhielt. Das Schloss Belgard aber mit nur 20 kulmischen Hufen Land und den Gütern Putzig und Mirchau lag bei Leba, wurde 1275, als Ratibor

starb, wieder eingezogen. Es herrschen bei einigen Chronisten Zweifel darüber, ob durch Mestwin II. dies Belgard oder das Land Belgard-Neu-Stettin seiner Tochter Catharina in spe deren Gemahl Priebkow (Pribislaf), einem mecklenburgischen Prinzen, übergeben, wo letzterer bis zu seinem Tode 1315 regiert haben soll. Es scheint letzteres das Richtige zu sein, weil, ausser andern Gründen sonst die westlichen Herzöge schon um 1300 hier mehr Einwirkung gehabt hätten, als dass nur das passive Begehren zu erkennen ist. Die meisten wirklichen Geschichtsschreiber Pommerns theilen auch diese Thatsache mit. — Vielleicht ist das Dorf Priebkow bei Bärwalde nach diesem Fürsten benannt worden. Insofern war also Swantepolk III. ein Herr des ganzen Landes Ostpommern gewesen, als er die Polen aus Pommern hinausschlug, im Uebrigen das westliche Belgard wohl kaum betreten hat; er starb 1266 und sein Sohn Mestwin II. war ja schwach, wankelmüthig, kein Fürst, der sich um seine westlichen Gebiete bekümmert hätte. So wäre das Land mitten in Pommern, dessen westliche Fürsten ihr Auge auf das deutsche Reich und mehr nach W. gerichtet hatten, die östlichen sich von hier abwendeten, so zu sagen an den centrifugalen Polen liegend, von 1207 bis 1319 auch factisch herrenlos, als Spielball der Willkür preisgegeben, sich selbst überlassen gewesen. —

No. 105. Als nach Mestwin II. Tode die Fürsten des westlichen Pommerns, Witzlaf III. von Rügen und Bogislaf IV. sich mit Heeresmacht aus Vorpommern aufrafften, ihre sonst gerechten Ansprüche in Ostpommern 1297 und 1300 auch mit dem Schwerte geltend zu machen, wo denn Herzog Bogislaf und sein Gefolge auch das Land Belgard schüchtern besetzten; hat wohl schon Mancher dort, wo es nicht so wendisch, sondern deutsch aussah und sich gut leben liess, nach einem schönen Sitz, als Kriegslohn, sich umgesehen und sind gewiss mehrfache Versprechungen, die noch keine Belohnungen werden konnten, gemacht worden. Diese Herzöge mussten ja durch die inneren Verhältnisse in Ostpommern, wo man es vorzog lieber polnische als westpommersche Herzöge zum Regenten auszurufen, die Markgrafen auch in der Flanke lagen, ungehindert einen Einfall ins Stift machten, Polen, der deutsche Orden, auch gewinnen wollten, genöthigt, sich bald zurückziehen und vorläufig auch den Besitz der schon besetzten andern Länder aufgeben. Besonders waren ja die Markgrafen zu der Zeit sehr gefürchtet, hatten das Land Bernstein an sich gebracht und büsste Herzog Bogislaf IV. in der Fehde um die Neumark die Burgen Woltin, Strasne, Brode, Pyritz und Stargard ein, so dass er unmöglich versuchen konnte, sich und diejenigen Edelleute, welche hier Verluste erlitten, wie Curt v. Kleist, jetzt am Lande Belgard schadlos zu halten. Bogislaf IV. starb darüber 1309; 1302 waren im westlichen Hinterpommern erst Wacholze, v. Ramele, Behre etc. (v. Winckler). Die vielen Belehnungen, welche er an später von Vorpommern in das Land Belgard, etwa 1330, in das Land Neu-Stettin von etwa 1400 ab Eingewanderte erlassen haben soll, können also nicht von ihm stattgefunden haben und dürften frühestens von 1319, mit welchem Jahre Ostpommern dem Westen erst erschlossen, vorher keine Einwanderungen, besonders aus dem Reich her, geduldet wurden; wohl genauer erst von 1326 an in Belgard, im Neu-Stettiner Lande, wo man sich erst Flächen urbar machen, sich in Besitz hineinheirathen musste, und im Amt Neu-Stettin, viel später, eingetreten sein, was ja auch mit den darüber erhaltenen urkundlichen Nachrichten und Lehnbriefen übereinstimmen dürfte; indem z. B. die v. Wolde um 1350 im Belgarder Lande, von Belgard her, zu Woldisch, Tychow, Wusterbarth etc. Eccard v. Wolde 1389 in Falkenburg, den v. Wedelln gehörig, etwa zwischen 1400 und 1450 bei Coprieben, 1565 Zabel v. Wolde als fürstlicher Amtshauptmann von Neu-Stettin erscheinen. Desgleichen haben auch die sonst in Demmin in Vorpommern Schlossgesessenen v. Podewilse sich um Mitte 1300 im Belgarder Lande ansässig gemacht, zu welcher Zeit auch die v. Kleiste, die ja um 1300 noch mit Curt v. Kleist als Stammvater bei Stettin auf Brode etc. ansässig waren, hier und 1404 Henning v. Kleist als fürstlicher Amts-

hauptmann von Neu-Stettin, Schiere v. Kleist 1525 auf Raddatz, in dem Amte gelegen, auftreten. Ein Gleiches, auch wohl bei den v. Zastrowen, welche, so wie die v. Münchow über das Land Belgard, wo besonders letztere mehreren Besitz erworben hatten, etwa um 1450 im Neu-Stettiner Lande sich dann niederliessen und mit den vor ihnen eingetroffenen v. Wolde, neben den v. Glasenappen, als Gründern der Stadt Bärwalde, sich an ihrem Gedeihen betheiligten. Die Reihenfolge, in welcher diese letzteren vier Geschlechter amtlich stets genannt werden, dann der Umstand, dass in Bärwalde die v. Glasenappe als alte Erb-Burg- und Schlossgesessene das Gut die Freiheit (Schloss-) besassen (s. oben), die v. Wolde sich dann Bärwalde a, die v. Glasenappe noch ein zweites Gut die Buth (draussen), Bärwalde b, dann die v. Zastrowen Bärwalde c anlegten, die v. Münchow andere Antheil hatten: dürften die nach und nach erfolgte Ankunft, so wie die Lehnbriefe der Betreffenden, s. G. 14. 27 etc., mitbeweisen, zu denen resp. auch noch im Lande Belgard die v. Blankenburge, v. Hechthausen, v. Ramel, v. Steinwehr und Andere zu zählen sind, während einige wenige Edelleute auch im Lande Schlawe nunmehr ein neues Asyl fanden. Da sich hier im Lande Belgard zu ein und derselben Zeit so viel neu von W. heranziehende Edelleute placiren konnten; muss dasselbe in Folge der seit 1000, besonders Anfang 1100 und später stattgehabten Kämpfe, während der Herrenlosigkeit exorbitant verödet und um die Hälfte etwa des ursprünglich dort gesessenen Adels, von dem ja nur noch die v. Glasenappe, v. Manteuffel, v. Klankspare, v. Butzke, v. Bonine, v. Wopersnow, v. Zozenow etc. geblieben waren, verwaist gewesen sein; desgleichen auch das Land Falkenburg und das um den Dratzig-See.

No. 106. Es ist nicht zu verwundern, wenn Przemislaf und Wladislaus Odoniecz das Stück Land, welches sie mit zweifelhaftem Rechte und mit unbestimmten, sehr bestrittenen Grenzen, im W. die Drage, im O. die Piele bis zur Küddow, im Norden eine Linie, welche die dort befindlichen Seen bildeten, 1280 dem Templerorden unter Bezeichnung „Deserta“ zur Wieder-Kultivirung resp. Selbsterstreitung überwiesen. Dergleichen Deserten waren, wie hier aus unten folgendem Grunde leider wieder erwähnt werden muss, keine Wüsten, sondern meistens wieder verödete, oder weniger urbar gemachte Flächen Landes, wo in dem Busch oder in den Heiden, (Kiefernwaldungen, auch Kusselbestände) nach Keltenart (s. Padberg) einzeln liegende Buschkathereien, wie noch in neuerer Zeit und auch schon erwähnt, im Wurchow-Bernsdorf-Gramentzer- etc. Busch, in grosser Zahl lagen. Gewiss waren an jedem See, an Dümpeln und Flüssen schon wegen der Fische und Wiesen solche Kathen, überhaupt Wohnstätten, Burgen etc. gebaut; was auch die öfter vorgefundenen Reste von Pfahlbauten, als für die frühesten Zeiten zutreffend, bestätigen. Als sich Stadt von Land trennte, zogen sich auch die Einzelngehöfte zu Dorfgemeinden zusammen (s. G. 3, Garrin etc.). Woher sollten alle die Streiter kommen, welche von 1000 an, 300 Jahre und darüber die Polen so fest und hartnäckig aus dem Lande schlugen, zu wiederholten Malen zu mehreren Tausenden an der Netze, bis Meseritz etc. vertheidigend und in Polen einfallend als authentisch angegeben werden? Besonders in der pommerschen Geschichte hat man die Uebertreibung, ja Unwahrheit, so geflissentlich verbreitet, als ob womöglich ganz Hinterpommern wüst und leer gewesen sei, um eben nur einer gefabelten Einwanderung von „Deutschen“ etc. Raum zu schaffen. Siehe die Grenzbestimmungen zwischen dem deutschen Orden und Polen von 1313 (Voigt), wie viel Ortschaften jetzt weniger vorhanden sind. 1254 wurde auch ein Theil des Landes Schivelbein, welches das Kloster Belbuck zur Anlage eines Klosters erhielt, „Deserta“ Sarethice (bei Sarranzig?) und noch 1340 das Land zwischen Hammerstein und Baldenburg auch „Deserta“ genannt.

No. 107. Der Herzog Wartislaf IV., von dem gerühmt wird, dass er im Lande Belgard residirt und dort viel geschaffen habe, ist ja leider dann

nur von etwa 1313, damals kämpfend, bis 1315, wo er sich wieder nach Vorpommern begab und dort 1326 starb, hier event. nur anwesend gewesen; auch kann er 1309 nicht den Grundstein zum Schloss und 1313 zur Stadt Neu-Stettin gelegt haben; vielleicht hat er zu der Zeit schon den Entschluss gefasst, das Land Persanzke, um den Streitzig See etc. (mit einer Burg hier) vom Bischof einzutauschen, um an der Strasse von Crojen nach Belgard am Streitzig-See gegen die Polen ein festes Schloss und eine Stadt anzulegen. Es scheint dies seinen Nachfolgern überlassen geblieben zu sein und dürfte um 1330, wo der Bischof anfing, Bublitz zu gründen, das später Neu-Stettiner Amt, gegen Gebiete bei Hammerstein und Baldenburg und Bublitzer Land, so weit es den Herzögen gehörte, eingetauscht worden sein, wo dann 1333 Neu-Stettin als Stadt wirklich eingerichtet, der Flecken dort erweitert, die Anlage eines Schlosses ins Werk gesetzt und der Name für das Land in Gebrauch gekommen sein kann. Das fürstliche Schloss scheinen zuerst die v. Glasenappe, Henning, G. X, von Gramenz aus, mitbesetzt gehabt zu haben; so waren Peter v. Gl., G. XXXVII, 1389, Curt v. Gl., G. 16, bis 1460, Gert Wedig v. Gl., G. 87, von 1640 bis 1678 etc. Schlosshauptleute zu Neu-Stettin und erscheinen in der Liste derselben von Woken deshalb nicht speciell aufgeführt, weil sie von Gramenz, wo sie ja Schlosshauptleute und Burgrichter über den bei weitem grössern Theil des Neu-Stettiner Landes waren, das fürstliche Amt noch mitverwalteten, wie es ja zeitweise auch die fürstlichen Vögte von Belgard mitversahen, theils aber auch personae gratae hier noch speciell als Hauptleute von den Fürsten eingesetzt wurden. Während der Regierung Bogislafs VI. erhielt Wartislaf V. das Amt Neu-Stettin, wo er von 1368 bis 1390 lebte, sich besonders der Jagd hingab. Es wütheten hier und allgemein an der südlichen Grenze Hinterpommerns von 1349 schon bis 1386, besonders zwischen Bärwalde, Neu-Stettin und Tempelburg um 1377, die erbittersten Kämpfe, welche damit endeten, dass die Polen geschlagen und das Land bis zur Netze verwüstet wurde. In diese Zeit fällt die Gründung des Klosters Marienthron 1356 bei Neu-Stettin, am nördlichen Ende des Streitzig-Sees, unfern der dort gestandenen Burg, welche, wenn es wahr wäre, dass 1268 das Land schon mit „Stettin“ bezeichnet worden (von Zastrow?), bereits zu der Zeit auch so genannt worden ist. Das Kloster bestand nicht lange. In örtlicher und innerverwaltlicher Beziehung war das Land Belgard von dem fürstlichen Amt Neu-Stettin durch den v. Glasenappen-Distrikt bis ca. 1616, resp. örtlich lange darüber hinaus getrennt und hatte letzterer für sich speciell (zu Zeiten das Amt Neu-Stettin mit eingeschlossen) ja seine eigenen Geschlechts-Obern, später „Landräthe“. — Bogislaf VIII, der dann Herrscher auch des Neu-Stettin-Belgarder-Landes war, führte gegen den Bischof bei Cörlin und Umgegend heftig Kampf (s. Henning v. Gl., G. 11.) und hatte demselben 1387 auch Schloss, Stadt und Land Arnhausen wieder abgenommen; so dass hier das bischöfliche Gebiet das Land Belgard nicht mehr von dem übrigen westlichen der Herzöge trennte; welche Vereinigung vollständig wurde, als 1534 das Bisthum als solches aufhörte, und Pommern, in sich geeinter, nun allgemein Theil hatte an einer glücklichern Zeit, dem sogenannten „goldenen Zeitalter“, das ja aber fürchterlich durch den 30jährigen Krieg abgekürzt wurde, wo besonders im Belgarder und noch mehr im Neu-Stettiner Lande Verwüstungen, Pest und Drangsale aller Art herrschten: bis das Ende auch des alten Herzogthum Pommerns eintrat. Von 1459 an gehörten diese Gebiete auch unter Bogislaf X. und XIV. zu Pommern-Wolgast. — Vom westphälischen Frieden 1648 bis 1653 waren diese Landesstriche von Schweden eingenommen, bis der Kurfürst von Brandenburg nach mehreren Verhandlungen etc. 1657 sie in Pfand-, von 1668 in vollen Besitz nahm. Erst 1815 wurden Dramburg und Schivelbein und andere Districte zu Pommern zurückgelegt, so wie 1816 zum Kreise Belgard noch Brutzen und Gr.-Popplow wiederzurückkamen, während der Kreis Neu-Stettin so

geblieben, wie er von Alters her gewesen war. — (Hoyer). Da das Geschlecht v. Glasenapp, das seit vor 1486 ¼ von Schloss, Stadt und Land Polzin besass, hatte es auch hier neben dem Geschlecht v. Manteuffel seine Augen gegen die Bewerber um diese Gebiete offen zu halten und das Schwert zu gebrauchen.

No. 108. Von dem Lande Nieder-Ostpommern ist bereits die Gegend am Strande um den Jamund- und Buckow-See, Nestbach, das Land und das Schloss Nest mit Rügenwalde auch bei Schlawe (Alt-Schlage, später Slavina), das bei Cöslin, am Gollenberge, bei Bublitz etc. in Betracht gezogen worden (s. Grundbesitz und G. III, IV, V, VIII, XIII, XVI, XVIII, 3, 4, 5 etc.) Hier war ja das Geschlecht v. Glasenapp im guten Glauben zu gutmüthig gegen das Bisthum gewesen, so dass dies sich zu einer unbequemen Macht im Lande entfalten konnte, andererseits aber wurde wieder das Christenthum befestigt und Kultur verbreitet, so dass der dadurch gewonnene Vortheil die Nachtheile verschmerzen lassen musste.

No. 109. Es bleibt noch das Land Pollnow, welches Peter v. Gl., G. IV, de Pollnow, wohl in den Erbfolgekämpfen in Ostpommern nicht verlassen, sondern vertheidigt haben würde; wenn nicht die Usurpation Swenzos und die Herbeirufung der Markgrafen, durch diesen, stattgehabt hätte; wo Peter sich dann in die nordwestlichern Gebiete nach Wissbuhr zurückziehen, beim Markgrafenspeck daselbst, passiven Widerstand leistend, 1308 auf 4 Jahre sehen musste, wie Peter von Neuenburg auch sein Land Pollnow von dem Markgrafen in Verwaltung erhielt, ja selbst mit grossen Gebieten, zwar zweifelhaft, belehnt wurde: bis die westlichen Herzöge 1313 hier Fuss fassten und die alten rechtlichen Verhältnisse wieder eintraten. — Dies Land mit Schloss und Stadt Pollnow, dessen v. Glasenappsches Besitzgebiet an der Grabow und nach dem Gollenberge (Zanow) hin lag, war der Stützpunkt für das coupirte Rummelsburger Land und das Vorwerk für Schlawe und Land Nest überhaupt gegen das nicht weniger häufige Andrängen der Polen hier, um an die Ostsee zu gelangen, als durch das Neu-Stettiner Land, welches ja Jahrhunderte lang das seitens der Polen so sehr ersehnte Colberg schützte. 1350 kam Pollnow von dem Sohn Peter v. Gl., G. XVIII, an den Bischof als Tafelgut, der es jedoch an Herzog Bogislaf VIII. verpfändete und 1432 abtreten musste. Eingedenk der treuen Ausdauer, in welcher das Geschlecht zu den Fürsten hielt (s. G. 11 etc), setzte Bogislaf VIII. Paul v. Gl., G. 14, als Schlosshauptmann hier wieder ein, vergewissert, dass ihm dies Land, allen Angriffen entgegen, erhalten werden würde; was denn auch seine Bestätigung fand und Herzog Erich II. in ebenfalls dankbarer Anerkennung 1474 Peter v. Gl., G. 23, das Land Pollnow mit der Vogtei Schlawe antrug, der es jedoch nur im Wege des Tausches, gegen die Dörfer Cannin, Cusserow, Hanswalde, Krackow, Meitzow und Schwolow, welche er bei Schlawe meistens von den Voreltern her besass, annehmen wollte; zu derselben Zeit wurde dann Peter für sich, seine Nachkommen und Vettern zur gesammten Hand, den Tausch annehmend, belehnt. 1488 trennte Bogislaf X. im Einverständniss Hennings v. Gl., G. 25, die Landvogtei Schlawe ab, um sie von seiner Residenz Rügenwalde selbst in Verwaltung zu nehmen; doch unbeschadet der Rechte der v. Glasenappe und auch besonders die Landsvogtei über das Land Pollnow betreffend. Nachdem der Landrath Franz v. Gl., G. 134, 1712 die alten v. Podewils- und Porsenower-Besitzungen; Zarrentin, Barkow, Klinkenberg, Krukow, Leusin, Benzin etc. bei Demmin erstanden und damit belehnt worden war, behielten seine Brüder und deren Nachkommen selbstverständlich den Besitz Pollnows bis 1773 bei. Aus den vorstehenden (s. auch Grundbesitz) und den noch folgenden, weit greifend gebotenen Erörterungen (s. Genealogie) wird sich ausser andern Richtigstellungen evident ergeben, wie der grösseste Theil des **bischöflichen** Gebiets weniger bei Cammin, als mehr hier (Fürstenthum Camminscher Kreis), sich aus

früher **v. Glasenappschem Grund** und **Boden** allmählig **zusammengetragen** hat.

No. 110. Oertlichkeiten, welche hier von Interesse sind: Bei den alten Burgschlössern, die ja von den alten Gaugrafen bewohnt wurden, waren in frühester Zeit, schon vor der Völkerwanderung sogenannte Bau-Wieken, kleinere und grössere, je nachdem jene nur zerstreut liegende oder Burgen als Centralpunkt von Tempelgauen, Marktflecken, von werdenden oder bereits vorhandenen Städten waren. Das Surburium im engeren Sinne enthielt die Leute, die zur Burg gehörten und auch den nöthigsten Acker bebauten etc.; dieser Acker, wohl mehr Gärten, war als Wyke im weiteren Sinne mit einem Graben umzogen, in dessen Rahmen die grossen Zusammenströmungen beim Gottesdienst, bei Märkten etc. stattfanden; man findet heut noch Wieken in Colberg, Stettin, Wolgast etc. (v. Schwarz, welcher auch ausspricht): „Wenn es wahr, dass zu der Wendenzeit (ob diese daran Schuld waren, ist durchaus zweifelhaft) Städte in grosse Aufnahme gekommen seien: so steht fest, dass zu ihrer Zeit gerade viel bedeutende Städte untergegangen sind." —

No. 111. Bis solche Orte zu grösseren Städten heranwuchsen, waren diese Wyken nur von burg- und landgesessenem Adel nebst dem Dienstvolk, höchstens einigen Handwerkern für die Einsassen, besetzt. Villa bezeichnete damals, bis ins Mittelalter hinein ein Dorf, Oppidum oder Urbum eine Stadt (mit Schloss oder Burg); auch circa, grösseres Dorf, Flecken, civitas Stadt. Von früher Zeit an, in Hinterpommern um 1300 besonders, wurden einige Städte derart errichtet, dass die Landesfürsten oder andere Herrschaften, höherer Adel, die auf der Burg- oder Schloss-Gesessenen, gewissen Personen, natürlich nur Edelleuten aufgaben, oder mit ihnen übereinkamen, die Anbauung einer Stadt zu übernehmen, die sie alsdann sofort auch in deren Namen mit Recht und event. mit Ländereien bewidmeten, von welchen letzteren sie den Gründern nicht nur eine gewisse Hufenzahl vereigneten, wenn diese nicht selbst den Grund und Boden hergaben; sondern ihnen auch als unmittelbaren Stiftern das Regiment der Stadt verliehen. Sie wurden Possessoren genannt. Dahingegen, etwas später, wurde es mit Gründung von Städten auch so gehalten, dass die unternehmenden Herrschaften nach geschlossener Publikation hier oder dort eine Stadt anzulegen, erst so viel Kolonisten an dem bestimmten Ort zu erscheinen hatten, bis eine Gemeinde zusammen und sie dann mit städtischem Recht bewidmeten. Die Städte, welche sich durch Ansammlung von Kolonisten bildeten, erhielten in früherer Zeit, noch bis spät in das 14. Jahrhundert hinein, wenn sie nicht von dem höheren Adel gegründet wurden, ihre herzogliche Verwaltung; sie wurden von Burggrafen resp. Kastellanen und ihren Officianten regiert, die auch die Justiz ausübten, später mit Heranziehung der Aeltesten der Gemeinden. Die Kastellanei, hier im engeren Sinne, oder Vogtei, Theile des Stadtgebiets, waren die Residenz des betreffenden fürstlichen Beamten, der auf der Burg gesessen, von da auch Beherrschung und Vertheidigung der Städte und Umgegend zu besorgen hatte. Es waren die Burg und die Höfe der Burggesessenen und Burgmannen, welche meistens auch durch Gräben umgeben waren, deren Gebiet Freiheit und Schutz vor Gefahr oder vor gesetzlicher Verfolgung von aussen darbot; daher die Bezeichnung Schloss-Burg-Freiheit noch in mehreren Orten. (v. Schwarz, siehe Bärwalde.) Für den Verkehr, Handel und die Märkte waren Marktstätten, Forum und Krüge, Taberna, in oder bei den Burgen, in letzterer wurden auch die Abgaben, in der Cammer, erlegt. Dem Vorstehenden gemäss geschah es auch, dass gleich bei oder nach Gründung der Städte, mehrere Ritter und Knappen einzogen, diese meist zum Schutze, andere und ganze Familien des Adels häufig den Aufenthalt in solcher Stadt, dem damals ödern, reizloseren auf dem Lande und auf den Burgen vorzogen. Erstere hatten ihre Häuser in der Stadt und zeugen die sogenannten Ritter- und Junker-Strassen noch davon; sie trugen dazu bei, den kriegerischen Sinn der Bürgerschaft im Mittelalter zu bilden, zu erhöhen. Mehrere Städte,

die adligen, mediaten, wurden unter Hergabe des Grund und Bodens und gewisser Einkünfte für dieselben von den Grossgrundbesitzern, den Schloss- und Burggesessenen, auch oft um ihre Burg herum ähnlich gegründet, wie z. B. Bärwalde, Pollnow, Polzin, Zanow, Daber, Freyenwalde etc., auch mit Hinzuziehung anderer des Adels. Meistens wurden diese Städte mit Lübischem Recht bewidmet und standen sie unter diesen ihren Herren und Patronen, welchen sie den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten hatten; auch mussten sie ihre Abgaben bis auf das, was durch die Herrschaften an den Landkasten abging, diesen entrichten; die Herrschaft setzte den Magistrat event. die Justizbeamten ein, die Landesregierung bestätigte sie, welches letztere etwa seit 1500 erst geschah. Die Herren hatten oft sehr einschneidende Prärogative, die Städte mussten Folge und andere Dienste leisten (s. G. X. IV. 23. 27. 34. 87 Bärwalde etc). Sie führten meistens als Stadt-Wappen, besonders als Gerichtssiegel das der Herrschaft etc. — Die Bezeichnung Wörde, Wörthe, Wuhrt-Aecker bedeutete nicht das Bürgerland, sondern waren dies, ausserhalb des Hufenschlages des Städte- resp. Dorfackers, zu einem Hause, Kathen oder auch Vorwerk gelegte Aecker (s. Weisse Wuhrt, Bärwalde etc.). An der Ostsee haben die Städte meist denselben uralt-deutschen Typus im Bau; viel Aehnlichkeit in Benennung von Strassen, Kirchen und andern Oertlichkeiten, nicht nur an der Süd-, sondern auch an der Ostküste und ist keine original slawische oder gar wendische unter ihnen bekannt. So wie die Gründung der Städte bewerkstelligt, ähnlich auch die der Dörfer, wo denn der Possessor oder Gründer, Hägemeister etc. mit dem Auftrage betraut wurde, eine oder mehrere Hufen vorweg und meistens die Schultisei und Gerichtsbarkeit erhielt.

No. 112. Zur Zeit Heinrichs des Vogelstellers und noch später im deutschen Reich, also in Hinterpommern viel später, durften nur Edelleute und Freie zu Bürgerrecht, von Castra, Bürge, in den Städten gelangen. In und bei denselben mussten (im Reich) gewisse Edelleute des herum belegenen Districts ihre Wohnung haben, theils waren sie auch (s. vorstehend) dort schon ansässig; andere Leute, wie Kaufleute, Gewerbetreibende etc., die sich dort niederlassen durften, hiessen nur Einwohner oder Oppidani. Jene führten das Regiment, diese mussten gehorchen. Es waren damals Stadt- und Land-Edelleute event. Burg- und Landgesessener Adel. Anfangs standen sie gleich, später als städtische Adelsfamilien auch zu Hantirungen, wie Kaufmannschaft und dergl. greifen mussten, die Population grösser wurde, Mesalliancen sie vermischten: wurde der landgesessene Adel ein höherer Rang. In den Städten bildete sich das Patrizierthum (in Hinterpommern, siehe Colberg, von 1400 ab). So lange die Edelleute die Städte beherrschten, wohnten sie nicht nur in denselben, dass sie etwa ein Haus besassen, sondern in und bei denselben; sie besassen gleichwie die Landesfürsten selbst, grosse Bauhöfe, die mit Aeckern, Wiesen, Forst, Fischerei etc. versehen waren (s. G. 1, 2, 3, 4 etc. bei Colberg, Salzstätten, Necknin u. dergl.). Es fand also früher ein Gegensatz zwischen ritterbürtigen Geschlechtern der Städte, dieser selbst und dem Landadel nicht statt; oft standen sie verbündet unter Waffen. Auch in der Uebergangsperiode bedurften die Städte des Adels wegen Zuweisung von Ländereien und dergl., sowie für die milden christlichen Stiftungen und erst um 1500 trat hier zu Lande dieser Gegensatz mehr hervor. (Dr. Riemann v. Schwarz.) Der Uebermuth der Städte wuchs in Pommern mit Windeschnelligkeit gegen den Adel, den gütigen Gründer und Wohlthäter, selbst gegen die Fürsten, öfter bis zur maasslosesten Renitenz; so dass sie dann durch den, resp. mit Hülfe des Adels wieder zur Raison gebracht werden mussten. Die hieraus entstehenden Kämpfe und Fehden gingen in Erbittertheit jedoch nie so weit, dass dann, wenn die arm gestellten Landesfürsten, bei keinem geregelten Finanzsystem, ohne Dominialbesitz, mit Gerechtigkeiten auf den Gewässern, ohne einen Kahn zu besitzen, ohne Heer und dergl. Aufruf ergehen liessen: sie nicht, nach alter guter Gewohnheit in der Pflichttreue der guten Unterthanen, bei

ihren Pommern, bei dem Adel, wie bei den Städten, dem alten Volkscharakter entsprechend, wenn es galt, vergebens aufzufordern hatten; sondern stets Opferwilligkeit und Unterstützung gefunden haben. Noch nie haben die Pommern ihre angestammten Fürsten im Stich gelassen! — (Benno, Reinhold.) Es kann aber hiermit um desshalb noch nicht geschlossen werden; weil von den meisten Chronikanten, die aus den Städten hervorgegangen, bei dem Gegensatz, der sich nun vollzog, die Städte als die unschuldig duldenden Lämmer, der Adel als die reissenden Wölfe, als Buschklepper, Wegelagerer, Räuber und Mordbrenner zu brandmarken suchen. Dagegen wird erinnert an die häufigen Fehden der Städte unter sich, an das aufsätzige commune Verfahren der bischöflichen Stadt Cöslin gegen Herzog Bogislaf X., an die qualvolle Tödtung des herzoglichen Landvogts Raven v. Barnekow seitens der Stadt Stralsund, an das haarsträubend ungerechte Verfahren gegen Simon v. Lohde seitens der Stadt Colberg unter der Einwirkung des Patrizier-Bischofs Carith (s. G. 4) und an Anderes. Die Geburt des dritten Standes, des Bürgerthums, ging nicht ohne Wehen von Statten; desgleichen seine erste Entwickelung. Auf beiden Seiten, man sei gerecht, wurden Ausschreitungen begangen; oft ging es scharf her. Mit dem Fortschreiten der Städteordnung, besonders in den Städten mit Magdeburgischem Recht, wo dieselben ihre eigene Gesetzgebung, Gerichtspflege, Polizeiverwaltung seitens ihrer Bürger hatten, die Kastellane aufgehört, die Vögte und herzoglichen Beamten ihnen wenig oder gar nichts zu gebieten hatten: beginnt die letzte Zeit des Mittelalters, indem gegenüber der ritterlichen, priesterlich-religiösen Einwirkung, der bürgerlich-kaufmännische Zeitgeist entgegentritt. Die häufig grosse Sucht nach dem und dann auch die Macht des Geldes selbst, drängen Ideale wie die uneigennützige Ehre etc. in den Hintergrund. Bald fanden sich auch für diese Zeitrichtung die Avantcoureurs, die Pioniere ein, indem die Juden, nachdem sie Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts aus den westlichen und mitteleuropäischen Ländern, als Urheber alles Unglücks, der Hungersnoth, Pest etc., mit manchem Unrecht freilich, verfolgt wurden; sie darauf in Polen aufgenommen, ja anfangs ausgezeichnet wurden —: sich auch in Pommern und angrenzenden Ländern ausdehnten. Wo sie sich niederliessen, nach ihrem scharfen Instinct nur da, wo sie noch eine „Zukunft“ sahen, damals in den noch jungen Städten, später auch einzelne auf dem Lande; geschah es nicht zum Vortheil der erst gewordenen, noch gediegenen ehrenfesten Einrichtungen und Korporationen. Mit dem unbedingten Dienst, mit der Opferfreudigkeit für die Fürsten, mit einzelnen Ausnahmen, wie die Stadt Stolpe etc., wurde es, in Pommern weniger, etwas anders; es trat Berechnung ein; wenn die eine Hand Opfer brachte, war die andere geöffnet, um doch wenigstens ein Privilegium zu erlangen (Klöden). Die Schlösser und Burgen, denen die Städte ihre Entstehung meistens verdanken mussten, wurden ihnen unangenehm, sie hassten sie, suchten sie bald durch Kauf an sich zu bringen (s. Colberg), ja zu zerstören, besonders die Hansestädte; sie selbst befestigten sich durch Mauern etc. (Klöden). Bis in das 15. Jahrhundert hinein, bei den mediaten, adligen Städten bis in die neueste Zeit, nahm der Adel die erste Stelle in den Städten ein; diejenigen des Adels, welche noch später in denselben ausdauerten, hatten keinen Grundbesitz oder begnügten sich in Ermangelung von Staats- oder Kriegsdienst-Stellungen mit dergleichen in der Städteverwaltung, oder hatten sich in Besitz daselbst meistens hineingeheirathet.

No. 114. Mit den frischen kräftigen Fehden, welche doch immer ein Zeichen einer Zeit von Mannesmuth und Charakter waren, ging gegen 1550 das Mittelalter, das poetische, christliche, zur Neige, das Ritterthum, auf dessen Panier: Christenthum, Ehre, Mannesmuth stand, zu Grabe. — Vorläufig trat bis auf die blutigern Massenkriege, welche jetzt mehr von ganzen Nationen geschürt werden und die Revolutionen, eine zahmere Zeit ein. Die Reformation, richtig erfasst, brachte neues Licht und Leben, hätte auch weiter

um sich greifen und tiefere Religiosität, den Völkern mehr Glückseligkeit schaffen müssen; wenn nicht nebenher, besonders in den Städten, die sich als Träger und Verbreiter einer andern Freiheit und Kultur, als der christlichen betrachteten; auf falschen Wegen gewandelt worden wäre. Die Reformation, die Bringerin der Freiheit des Gewissens, den freien unmittelbaren Zutritt jeder Seele durch den göttlichen Heiland zu Gott; aber auch die sittliche Autorität (Gebundenheit) des Evangeliums, wurde falsch, zu unaufhörlichen Protesten aufgefasst und auch auf dem politischen Gebiet unbeschränkte Freiheit zu fordern vermeint. Es soll keinesweges ausgesprochen werden, als wären die bezüglichen Schäden nicht auch, vielleicht noch mehr, aus andern Ursachen in katholischen Landen vorhanden. Der dritte Stand folgte im allgemeinen nach und nach dem Banner: Freiheit, Gleichheit, Humanität, welche letztere, da die moderne Wissenschaft den Menschen nur vom Affen abstammen lässt (die dies Annehmenden dürfen doch nicht so ganz aus der Art schlagen, müssen doch immer „Affenartiges" behalten), musste die fernere Entwickelung aus dieser Quelle eine falsche Richtung annehmen und auf eine gefährliche abschüssige Bahn gerathen, die immer mehr von der christlichen Weltanschauung abführte. — Wollte man von dem einen, noch jetzt nicht ohne Erfolg vorgeführten Schreckgespenst, den sogenannten „Junkern" frei werden; so musste es von nun an auch von den „Pfaffen" sein. — Hinter diesem Panier: Freiheit, d. h. Entfesselung, Ungebundenheit des einzelnen Individuums, „freies Spiel der Kräfte"; Gleichheit, Aufhebung der Standesunterschiede, Niederreissen aller Schranken nach Oben, wo dieselben consequenterweise auch nach Unten hin stürzen müssen; ohne ganz bestimmten innern sittlichen Halt, den allgemein nur das wahre Christenthum geben kann: ging die Allüre der Entwickelung des dritten Standes auf der abschüssigen Bahn, anfangs in verhältnissmässig noch ruhigem Schritt, dem Ziele der Herrschaft entgegen. Bewusst und unbewusst, einer sich an die Spitze gedrängten Avantgarde, deren Dichten und Trachten nur Materialismus, Ausbeutung, nur auf Gold-Gewinn gerichtet ist, folgend: wurde das Tempo auf dem bald revolutionären Wege schneller, das Ziel, die Regierung, das Selbstgouvernement des Volkes, 1848 zum Theil schon erreicht. Wir stehen an dem Ende des 19. Jahrhunderts, in eigenlöbiger Weise sich „aufgeklärtes" nennend, welches ganz besonders das Mittelalter als finster und roh verdammt. Härten, Rohheiten, wenn man ehrlichen Kampf Mann gegen Mann bei offenem Visir, auch offenen Faustkampf so nennen mag und dürfte, sind von früherer Zeit, aus dem Mittelalter zur Genüge auch zu verzeichnen; aber sind das Raffinement, die Zahl der Verbrechen und Vergehen nicht grösser geworden? sind Betrug, Ausplünderung des ehrlichern, weniger raffinirten Theils des Volkes durch ganze Racen und Klassen der Schlaueren, gegen deren geheimes Treiben meistens, es sei denn auf das Mittelalter zurückgegriffen, keine Abwehr ist, nicht an der Tagesordnung? welchem Geschäft und Treiben auch die sonst löblichen, nicht unbedeutenden Erfindungen auf technischem Gebiete im Grossen und Ganzen und weniger der Wohlfahrt und Glückseligkeit des ganzen Volkes dienen müssen? Wo sind die sonst gerühmte deutsche Treue, der Glaube, ehrliches Gesicht, Handschlag und das Vertrauen überhaupt geblieben? — Schamröthe sollte jedem der im „aufgeklärten" Jahrhundert Lebenden auf die Stirne treten und jeder Umkehr und Besserung von Grund auf bei sich und den andern herbeiführen; eh' die volle Leibeigenschaft unter dem Neu-Adel (?), der das goldene Kalb im Wappen führt, vollständig eintritt. Es sind bis jetzt etwa 30 Jahre dahingerollt, wo der dritte Stand am Ruder gestanden, die alten, hunderte von Jahren bewährten **Autoritäten** erschüttert, meist beseitigt worden, an deren Stelle die **Majoritäten** getreten sind — und schon zucken bedenkliche Blitze aus den Reihen der Masse, der **Populace**, welche die Erbschaft antreten und da sie Nichts besitzend, materiell nur gewinnen kann, drastischer verfahren und freilich auch nur kürzere Zeit regieren wird. — Ausser dem angegebenen einzigen Mittel gegen

diesen Weltschaden —, der vollen Umkehr zur christlichen Weltanschauung und wahren Zurückkehr in das Christenthum — ist augenblicklich nur noch eine Schranke (wie lange?) gegen Einbrechen des Chaos aufzurichten: die deutsche Armee, aus freiwilligen und freilich auch aus unfreiwilligen Rittern bestehend — und das alte von den höchsten Idealen getragene Ritterthum, welches vermöge seiner sittlichen, politischen Einwirkung ein Hort und der Hauptfaktor des Volkes gegen das Chaos war, wurde und wird heute noch mit Hohn und Beschimpfung im Grabe überhäuft. — Die Weltgeschichte ist aber das Weltgerichte! —

Einst fragt die Sphinx der grossen Weltgeschichte,
Seit Menschen herrschend über Menschen walten:
„Soll frei der Fürst mit seinem Volke schalten? —
„Bedarf sein Wille hemmender Gewichte? —“
„Wo strahlt die Wahrheit aus im rechten Lichte?“ —
Im Dunkel irrt die Jetztzeit, wie die Alten.
„Wie soll des Staates Uhrwerk sich gestalten,
„Dass es zerstörend nicht sich selbst vernichte? —“
Hier steh'n wir an der Menschenweisheit Grenze!
Frei oder nicht! — Gut ist nur die Regierung,
Die Volksglück schafft durch weis' und kräft'ge Führung.
Wer so regiert, der hat des Zieles Kränze
Wie Preussens Friedrich um sein Haupt gewunden
Und herrscht, wie er, — am Besten ungebunden.

(F. Lundblatt.)

No. 115. Ortschaften, welche hier interessiren: **Arnhausen,** das alte Schloss Tarnhuus, ehemals eine Stadt, auch noch 1510, als Polzin noch unbedeutender war, gehörte den Schlossgesessenen v. Manteuffel zu und befindet sich in der Kirche noch ein Kelch von „Else v. Manteuffel 1580“. Es ist jetzt ein Dorf und waren früher zwei Rittersitze darin, ein dritter in dem Gastgrunde, der vierte nach Gr.-Rambin zu und das fünfte Gut „Heyde“. Arnhausen selbst zerfiel früher in drei Besitz-Antheile. Einen Antheil hatte im 17. Jahrhundert Georg v. Gl. (s. G. 154) inne.

No. 116. Bahn, hat Ringmauer nebst Wiekhaus und Gefängnissthurm, war bis 1768 mit drei Wällen und Gräben umgeben. Die Kirche enthält noch Reste der alten, welche eine der schönsten Pommerns war. Sie ist von Herzog Barnim I. 1230 als feste Stadt gegen die Mark angelegt worden; 1311 schenkte Herzog Otto I. sie dem Johanniter-Orden nebst Wildenbruch; doch nahm Herzog Barnim II. sie 1345 wieder zurück. 1480 wurde sie vom Markgrafen Albrecht gänzlich zerstört, war 1481 jedoch wieder restaurirt und verlieh Herzog Bogislaf der ältere neben der Bestätigung der ihr 1480 vom Herrenmeister Richard v. d. Schulenburg verliehenen Privilegien auch Jagdgerechtigkeit und Fischerei (s. G. XLVIII, Peter v. Gl. Schlosshauptmann hier).

No. 117. Bärwalde in Hinterpommern, am Cölpiner-Bach, der dort den Priebkow- und Hoyer-Bach aufnimmt, von den v. Glasenappen wohl um 1350 gegründet, denn 1389 wird Bärwalde bereits, so wie 1409 als Stadt aufgeführt. Die Familien v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow nacheinander von Vorpommern durch das Land Belgard herangewandert, haben dann im 15. Jahrhundert sich an der Stadt betheiligt und zu ihrem Weitergedeihen beigetragen. Bärwalde, das seinen Namen von seiner Lage in einem Walde, wo noch Bären vorhanden gewesen, hat diese Attribute auch im Stadtsiegel, ausser einer Hinzufügung aus den Wappen „der vier Geschlechter“, wie sie amtlich bezeichnet wurden, deren Mitglieder die Herren und Patrone über diese adlige Mediat-Stadt waren; sie hat sich an die dort befindliche Burg angelehnt, von welcher das bis an die Persante nördlich gelegene Gebiet beherrscht wurde. Noch bis zum Jahre 1842 sassen die Erb-Burg- und Schloss-Gesessenen v. Glasenappe auf Bärwalde — Freiheit, wo auch die Burg gestanden

hat; auf der Feldmark dieses Gutes sind auch noch Reste und das südlich gelegene Terrain ist noch als „Burgwall“ auf der Reimann'schen Karte verzeichnet. Die Aufstellung von Dr. Klempin und Kratz in „Städte Pommerns“, dass zuerst als Besitzer von Bärwalde Reymar v. Pudewelsch und Hans v. Hechthausen 1389 erscheinen, ist falsch; dieselben wohnten auf dem untergegangenen Rittersitz Bärwalde im Lande „Chulzhain“ d. h. Schivelbein, unfern von Podewils und Zarnefanz, zwischen den Dörfern Falkenberg und Stolzenburg bei Vorwerk Hechthausen gelegen (s. Balt. Stud.). Die Bürger des Städtleins waren ausser Ackerbau treibend, Tuch-, Rasch- und Hutmacher, welche letztere ihre Producte früher bis Danzig geliefert haben. Die im Halbkreise um die eigentliche Stadt, den betreffenden Geschlechtern gehörigen Rittersitze mit ihren Besitzern und dem andern Personal auf Kossäthenhöfen (Weisse Wuhrt etc.), machten lange Zeit den Hauptbestandtheil des Ortes aus, und haben zwischen diesen und der Bürgerschaft selbst häufig Streitigkeiten, besonders gegen die Patrone wegen der Jurisdiction etc., die aber meist zu Gunsten der Herrschaft ausfielen, desgl. haben auch viel Grenzstreitigkeiten und Kämpfe mit den Polen stattgefunden; wie das Städtchen auch in dem 30jährigen, 7jährigen etc. Kriege sehr gelitten hat. Im 7jährigen Kriege ist durch die Russen besonders viel Schaden angerichtet, das Rathhaus und die Archive verwüstet worden, was resp. noch gerettet, ist 1807 mit dem Colberger Rathhause, wohin es geborgen, verbrannt; so dass die Stadt selbst wenig Nachrichten aus ihrer Jugendzeit hat, wenn nicht andere Urkunden (Voigt 1389, Pom. St. Arch. 1409 etc.) ihre erste Gründung etwa Mitte des 14. Jahrhunderts feststellten (s. Urk. No. 13, 14, G. X. 11, 27 etc.). Ueber Streitigkeiten resp. Kämpfe s. G. 16, 27, 39, 40, 41, 55, 79, 80, 87, 109, 111, 150, 151, 161, 228 und andere). Das erste Kirchenbuch beginnt: „Patroni: Derer die Junker v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow am Städtlein Bärwalde berechtigt. Pastor: Franciscus Regulus Bruxilensis ist Anno 1554 vom Magister Paulus Adorer ordiniret, Anno 1558 von oben genannten Herrschaften auf Städtlein Bärwalde zu sammt den dazu gehörigen Dorfschaften Valm, Wustehanse, Zulkenhagen und Balfanz vociret“ etc. (s. Brüggemann). Hart an der Stadt an der östlichen Seite, beim Cölpiner Bach deutet das Terrain, ein Hügel in Wiesen, auf noch eine Feste hin; so wie die im Anfange dieses Jahrhunderts auf dem Kirchplatz, dem Markt, gestandenen mehrere hundert Jahre alten, sehr starken Bäume, auch jetzt noch einige vorhanden, wohl noch aus der frühesten Zeit, aus dem Walde herstammen mögen, wo hier Bären in demselben gejagt wurden.

No. 118. Belbuck, ehemaliges Kloster, welches in der wendisch?-polnischen Sprache Bialbog weisser oder guter Gott heissen soll und zur Zeit der Rugier der Verehrung desselben im Gegensatz zu dem schwarzen Gott, also damals deutsch dem „weissen Gott“, gewidmet war (nach Brüggemann), ist also, wie sehr richtig von dem betreffenden Schriftsteller angeführt, schon von Germanen ein Tempelort gewesen und folgt er nicht der Manie, dass nur Wenden hier gelebt und gewirkt haben. Vielleicht hat es zur Rugianer Zeit „Weisser Gott oder Wittgott“ geheissen. Es ist wahrscheinlich, da Brüggemann „wendisch-polnisch“ sagt, in letzterer Sprache Bial-bog auch weisser Gott wirklich bedeutet, dass zur Zeit als Boleslaus I. von Polen, der das Bisthum in Colberg um 1000 stiftete, wo das Kloster seit 965 durch Miesko vorhanden, auch hier ein Kloster Bialbog angelegt worden, welches in der Leute Mund „Belbuck“ plattpommersch so genannt worden ist. Als das Bisthum Cammin bis hier ausgedehnt wurde, war dieser Name wohl als polnisch nicht genehm und wird bemerkt, dass Belbuck, nachdem es durch Mauern festgemacht gewesen, wie 1208 „Castrum St. Petri et Pauli“, genannt worden ist, statt dessen der Volksmund das alt und geläufig gewordene Belbuck beibehalten hat. Buck hiess früher auch „Burg“ wie beim Gollenberge die Stillbuck (Steil-Burg) hier wohl Bel- (Weiss-, Gut-, Schön-) Burg, als alte Landwehr so genannt. Es lag

zu der Zeit, als das Bisthum Cammin hier Fuss fasste, gar kein Grund vor, dies Kloster, wie die Wendenschriftsteller fälschlich glauben machen wollen, wendisch zu benennen; hier waren ja keine Wenden, übrigens sollten sie ja 1147 oder 1180 beseitigt gewesen sein; auch war ja das Christenthum hier vollständig eingeführt, so dass man heidnische Wenden mit „Bialbog“ gar nicht zu ködern nöthig hatte; es war ja auch von bischöflich camminscher Seite doch dem Castrum der Name „St. Petri et Pauli“ gegeben; dennoch ist der alte Pommer bei dem alten kürzern und geläufig gewordenen Namen Belbuck geblieben. Sind andere Klöster in Pommern „wendisch“ benannt worden? wer will das beweisen? Dargun, Stolp, Grobe, Brode, Pyritz, Colberg, Buckow und dergl.? Uebrigens wird geschichtlich Belbuck schon 1165 genannt. Nach Brunner „Kloster Belbuck“: „Der Ort war früher mit Wasser umflossen, das mit dem Meere in Verbindung stand und nennen die ältesten Urkunden das Kloster häufig die Insel Belbuck.“ Eine Sturmfluth etc. wohl 1304 als auch Regamünde den Stoss zum Untergange erhielt, hatte die Umgegend verwandelt, vielleicht aus der Zeit die Bezeichnung „Seebruch“. (S. G. 2, Grenzregulirung zwischen Belbuck und Colberg, zwischen dem Abt Nathan und dem Ritter Berthold v. Glasenapp, Bürgermeister von Colberg etc.) Später ward das Seebruch trocken, vielleicht auch, dass ein zweiter Arm der Rega, welcher bei der Wischow-Kirche, der Colberger Vorstadt beim St. Spiritus-Hospital und dann nördlich weiter durch das Seebruch geflossen, die Insel Belbuck, Neuhof, Triebus etc. mit dem westlichen Regaarm bildeten; wahrscheinlich ist der rechte Regaarm wegen Anlage der Mühle bei Treptow und des Wehrs abgegraben worden; so dass später von einer Insel Belbuck eigentlich nicht mehr die Rede sein konnte. Dass noch ein zweiter rechter Arm der Rega, auf dem früher die Schifffahrt zur See wenigstens für Greiffenberg, das mit Fahrzeugen von 10 Last bis Riga gefahren ist, bestanden hat, ist feststehend, nur ob er östlich von Belbuck, oder mit dem andern bald vereint, dann westlich der See zugeflossen, ist nicht bestimmt. Bei den Streitigkeiten und Chikanen der beiden Städte Treptow und Greiffenberg resp. auch Colbergs wurde denn auch bei guter Gelegenheit mit Hülfe des Abtes von Belbuck, der eine einträgliche Mühle in Treptow gebrauchte, die Schifffahrt der Greiffenberger abgeschnitten, wozu die Versandung des Hafens wohl den Ausschlag gegeben hat. Dr. Riemann in seiner Chronik von Greiffenberg: Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Greiffenberger unbelästigt mit ihren Schnuten die Rega hinab durch den Camp-See an dem Fischerdorf Regamünde (mit der Stadt war es seit 1304 zu Ende) vorbei in die Ostsee und selbst mit 10 Last bis nach Riga etc. gefahren, als ihnen in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Abt Arnold zu Belbuck, um die Gerechtsame des Klosters zu vermehren, lästig entgegentrat, indem die Greiffenberger nicht nur ihm Zoll für die Boote und Meseheringe (Zollheringe) entrichten mussten, sondern auch ein Damm und eine Schleuse in der Rega angelegt wurde. — Seit der Zeit hörte auch wohl der östliche Regaarm auf zu fliessen. Mit Bestimmtheit ist wohl anzunehmen, dass Belbuck ehe Treptow als Stadt erstanden und als eben jenes noch auf einer Insel lag, dasselbe, wie an allen pommerschen Küstenflüssen ein festes Schloss, eine Landwehr (siehe Landwehren) gewesen ist; daher auch wohl später die Bezeichnung: Castrum St. Petri et Pauli monasterii Belbucensis. Der Herzog Casimir I. von Westpommern, welcher bekanntlich ja auch im westlichen Colberg seine Residenz hatte, interessirte sich für Belbuck und heisst es, dass er 1170, — also ehe das Bisthum von Wollin nach Cammin übergesiedelt, Belbuck wohl eigentlich mehr noch von dem polnischen Erzbisthum Gnesen abhängig war, was Klempin, als für Vorpommern dadurch beseitigt haben möchte, indem er die Jahreszahl 1170 in Frage stellt und dafür 1180 ohne sonstigen Grund setzt, — dasselbe gestiftet habe, indem er einige Mönche aus Lund in Schonen kommen liess und ihnen die Dörfer: Gummin (welches von der Verwüstung durch die Polen verschont geblieben war), Wustrow, Miroslauece (Lewezow), Wischow, Caritz

(bei Sternin?), Darsow, Brosamuste (Jungfernbrück), Drosedow, Kynowe (Kinow), Harchowe (Jarchow) und Strigotine (Streckentin), ferner den halben Fischfang in der Rega mit der Hälfte des Sees Niflose (Ni-floth-se, Liebelose-) oder Eiersberger-See mit dem daran liegenden Fischerdorfe Horst, die Kirche in Treptow und sechs Salzpfannen in Colberg schenkte. Nachdem diese Mönche das Kloster verlassen hatten, indem sie nicht auskommen konnten (Buggenhagen); — es war also sehr schwierig selbst einige Mönche, viel weniger Kolonisten heranzuschaffen —: wurde es 1208 durch Bogislaf II., Casimir II. und deren Mutter Anastasia mit Mönchen vom Prämonstratenser Orden aus Kloster Mariengarten in Friesland besetzt, weiter ausgestattet und dotirt, auch soll es jetzt den Namen Castrum etc. erhalten haben. 1214 haben beide Fürsten dem Kloster das Dorf Cussalitz (Cöslin) mit einer Burg geschenkt, ob mit festem Recht ist fraglich, da dies Gebiet zu Ostpommern gehörte, welches der Bischof 1266 jedoch an sich genommen und die Stadt Cöslin daraus gegründet hat. Herzog Wartislaf schenkte dem Kloster 1254 Zirbe (Zarben), Semo (Zamow) und verkaufte demselben 1236 die Hälfte des Treptowschen Gebiets nach W. gelegen, welches später 1277 die Herzöge Bogislaf und sein Vater Barnim I. von dem Abte des Klosters wieder zu Lehn annahmen; sich also abhängig und den Abt übermächtig machten, was die Nachfolger desselben auch später durch ihr aufsätziges Wesen und durch Fehden etc. hinlänglich bewiesen haben. Die Aebte bedienten sich auch des Attributs „Von Gottes Barmherzigkeit“ etc. und eines Bischofs-Stabes mit der Fahne. Das Kloster, in welchem auch Buggenhagen war, wurde 1523 aufgehoben. Als Filiale von Belbuck hatte die Herzogin Anastasia 1224 das Jungfernkloster (Treptow) unter dem Namen Marienbusch fundirt, es wurde jedoch erst 1235 erbaut und ist kein Zweifel mehr darüber, dass es in Nähe der Wischowschen Kirche zuerst angelegt worden ist, wovon noch ein dort vorhandenes Etablissement „Bethlehem“, desselben Namens auch eine Unterabtheilung im Kloster Mariengarten, der eigentlichen Mutter dieses Klosters, vorhanden gewesen, so wie die in Nähe gelegenen „Spinnkathen“ zeugen. Durch den Abt Otto von Belbuck, einen Friesen, waren die ersten Nonnen aus dem Kloster Mariengarten in Friesland hier nach Marienbusch, welches wohl noch mit dem Jungfernholz in Verbindung, bewaldet war, herübergeführt und bestand der Convent aus 50 Nonnen. 1240 confirmirt Herzog Wartislaf III. dem Kloster Marienbusch die Dörfer östlich der Rega und zwischen Reyherbach: Triebus, Upatel mit dem Kruge am Reyherbach, Schwedt, Baldekow, Gerwin, Drosedow, Jarchow, Zkrilowa (Zimdarse), Suckow, Belkow, Molstow, die halbe Heide Roman, Fischerei in dem See Retzkow, halb Clutzi (Camp) und zwei Salzpfannen in Colberg. Unter andern Zeugen ist der Kastellan des westlichen Colbergs Tsirnach aufgeführt (Klempin). 1254 erhielt das Kloster auch die „Deserta Sarenthice“ um Sarranzig, einen Theil des Landes Schivelbein, geschenkt, um dort ein Kloster zu errichten, vielleicht das in Schivelbein? Schon 1224 hatte die Herzogin Anastasia, die ja auch sich gern hier, wo wohl ein Schloss, Treptow zwar noch Kirch-Dorf war, aufhielt, dem Nonnenkloster: Schwedt, Jarchow, Molstow, Drosedow, Triebus, Belkow, Klötkow, Wefelow, Borntin und Zedlin beigelegt; (s. vorstehend 1170 Jarchow, wohl meistens Antheile oder Gefälle). Bei der Wischowschen Kirche, der Ort früher Wysco in rubo (Brombeerstrauch-Busch), Rubus St. Mariae, genannt, befindet sich eine Quelle, der man früher wohl Heilkraft, besonders für Krüppel und dergl. zugeschrieben hat, indem in der Kirche noch vor einigen Jahren Krücken, ob von Geheilten? aufbewahrt worden waren. Wischow war ein berühmter Wallfahrtsort, vielleicht ist der eine Theil der alten Kirche noch ein Rest aus der Zeit des Jungfrauenklosters. Später ist das Jungfrauenkloster, welches etwas exponirt war, trotz des Landwehrgrabens und des festen Thurmes, in der Nähe nach S.W., nach der vormaligen Burg (Schloss), in die Stadt, unfern der Nicolaikirche, doch wohl nicht weit von der Jungfernbrücke, verlegt

gewesen und St. Nicolai-Kloster genannt worden, was auch damit stimmt, dass dasselbe später 1477 die Verpflichtung übernommen hatte, die Stadtmauer am Kloster (Nonnen-) in Stand zu erhalten. Um 1300 waren nach Gadebusch bei den Klöstern Flachsspinnereien eingerichtet, von wo den Armen Flachs zum Spinnen ausgetheilt wurde und dort auch im Winter geheizte Spinnstuben vorhanden waren; sie bekamen den festgesetzten Spinnerlohn. Bei diesen „Spinnkathen" hier befindet sich ein Denkstein mit der Aufschrift: „Jacob Wachholt genad di Gott;" (die Sagen s. Brunner, Kloster Belbuck). Gegenüber dem hier gelegenen Bethlehem befindet sich das Gütchen Jerusalem, welches von einem Fräulein v. Wacholtz angelegt sein soll und von Albert v. Wacholtz jetzt besessen wird. Auch von einem unterirdischen Gange von der Wischowschen Kirche nach dem Kloster Belbuck geht, wie an anderen dergl. Orten, die Sage. Wo zu frühern Zeiten die Horaglocke zum Gebet erklang (tempi passati), ertönt jetzt zeitgemäss (?) die Eisenbahnglocke. — Zu den Klostergütern gehörten, ausser vielen andern, der hier bei Treptow gelegenen sogenannten Amtsdörfer, auch die folgenden, welche auf dem Gebiet, auf der Stelle der von den Polen 1120 zerstörten Stadt Vadam oder Nadam, Damb liegen. 1315 schenkte Heinrich v. Gl. Bewenhusen, G. XX, Canonicus zu Cammin, seine Güter Gützlaffshagen, Kolermannshagen sammt der Upatelschen Mühle (unfern Treptow a. R. gelegen) dem Domkapitel zu Cammin. Die Mühle ist Neumühl am Kreyherbach, Kolermannshagen, dem Namen nach nicht mehr vorhanden, doch der Tradition nach soll es Glansee (Glase) selbst sein? oder zwischen demselben und dem Kreyherbach, als Dorf „Colberger-" soll wohl heissen „Kolermanns-hagen" gelegen haben (Brüstlein). Es gehört die folgende Aufklärung durchaus hierher: Von dem Kampfplatz Nakel 1118 bis 1120, wo Boleslaus III. (Schiefmaul) von Polen gegen Swantepolk gekämpft hatte, ward wohl beschlossen, für den Apostel Otto von Bamberg in Vorpommern die Wege zu bahnen und wurde der sogenannte Kreuzzug, der freilich ja auch auf Westpommern, wo Wenden vertreten, gerichtet war, ausgeführt und von den Dänen unter ihrem König Niels zur See cotogirt. Die Geschichtsschreiber gehen über den Anfang dieses Kriegszuges auseinander, weil die zerstörte Stadt Vadam durchaus bei einigen Damm bei Stettin sein soll, und legen ihn desshalb, jedoch schüchtern, auch in diese Gegend, was den Thatsachen zuwider ist und wieder Irrthümer giebt. Der Weg auf Belgard und Colberg, der 1119 wegen Damm (?) nach Einigen von Glogau aus gemacht worden sein soll, wird wohl auch hier nach Pommern hinein da genommen worden sein, wo vier Jahre später Otto von Bamberg von Gnesen aus auf Pyritz durch den dichten Grenzwald reisen musste, d. h. erst bei Uscz oder Czarnkou über die Netze, dann nördlich ab, weiter längs der Rega resp. auf Belgard, Colberg zu u. s. w. Wie das Christenthum in Ostpommern stand, wo ja zunächst der friedliche Herzog Bogislaf herrschte, war Boleslaus ja bekannt und hat er sich dort auch nicht aufgehalten. Bis gegen Colberg westlich, um nahe der See zu sein, ist wohl sein erstes Ziel gewesen; denn in Cammin hat er sich mit Niels, betreffend die Unterstützung von der See aus, berathen wollen, wie ja auch geschehen ist.

Die Chronikanten geben nun an, dass das erfolgt sei, nachdem die Polen bei Vadam, zwischen der Oder und Rega (?), soll wohl Persante sein, gesiegt hätten, d. h. wohl diese Stadt und Gegend durch die Lagerung verheert haben; was ja 1120 geschehen. Nach der Verabredung ist dann der weitere Feldzug also aus der Gegend von Cammin auf Wollin, dann Stettin (es soll im Winter über das Eis gewesen sein), durch Vorpommern, Grosswin etc. bis Stolp zum Müritz-See 1121 und über Stettin geführt; darauf wieder zurück nach Polen gerückt worden sein. Es herrscht in den Angaben viel Unklarheit. Das aber steht nunmehr fest, dass die Polen zwischen der Persante und Rega gewesen und bis zur Ostsee hinauf die Verheerungen ihren Weg bezeichnet haben; z. B. die 10 Dörfer, welche 1170 das Kloster Belbuck östlich der Rega verliehen erhielt und die verwüstete Stadt Vadam, Nadam, welche 1124 Otto

v. Bamberg auf dem Wege von Cammin nach Colberg und zwar etwa in der Höhe von dem jetzigen Treptow a. R., am Kreyher-, dem früher Dambschen Bache angetroffen hat. — Vergeblich suchen viele Chronikanten diese Stadt in Damm, selbst in Gollnow. Einzelne, besonders der exacte Forscher Quandt, hat sie hier gefunden, so wie Giesebrecht auch Beweise dafür gegeben hat. (Siehe Pomm. Prov.-Blätter und Baltische Studien, Jahrg. 12.) Otto v. Bamberg ist also von Cammin auf Colberg gereist; der geradlinige Weg führt über Zirkwitz, Klötkow, hier über die Rega, über Gummin, das „nicht verwüstet" war, was mit beweisen dürfte, dass die Polen es sich hier als Station für den Uebergang über die Rega erhalten hätten; dann über die zerstörte Stadt Vadam — Nadam — Damb etc. bei Neu-Brück, Neu-Krug, Neu-Mühl, die Epigonen der alten Etablissements der Stadt Vadamb; weiter dann auf Colberg. Treptow a. R. existirte noch nicht, auch waren dort zwei breite Rega-Arme zu überschreiten. Bei Zirkwitz, auf einer bedeutenden Höhe die Kirche, welche als Merkzeichen für die Schiffer weit in die See hineinleuchtet, vielleicht auch von dem Apostel der Grund dazu gelegt, befindet sich jetzt noch der in Ehren gehaltene „Otto-Brunnen" (Micrälius, Giesebrecht, Haken), wo getauft worden ist. — Dann heisst es bei Quandt und Andern: über Clodona dort über das Wasser, die Rega etc. Einzelne haben Cl als D gelesen, Dodona und meinten das Dorf Dadow südlich ab nicht fern von Greiffenberg gelegen, was nach dem Vorstehenden und Folgenden falsch und kein Grund für die Verwechselung der Buchstaben vorhanden ist. Aus Clodona ist Clodowa, auch in Urkunden zu finden, endlich Klötkow geworden, welches bis 1264 Tetzlaff mit einem Sohne Wirchuta besassen; nach Cramer: „ein lustiger Ort (d. h. schön gelegen), viel Holz, zum Kirchenbau geeignet". An der Rega an Wiesen mit noch recht starken Bäumen, die besonders bei dem ganz nahe dabei reizend gelegenen Wefelow in Stämmen von vielen hundert Jahren alt das Regathal bekränzen, lagert sich Klötkow mit ebenfalls einer uralten Kirche und treten hier die festen Ufer von beiden Seiten auf 30 Schritt sich nahe; so dass ein Uebergang über die Rega auch zu der Zeit leicht zu ermöglichen war, zumal jenseits auf weit und breit der Ort Gummin, der einzig von den Polen verschonte, bald zu erreichen war. Darauf ist Otto v. Bamberg von Clodona auf dem Wege nach Colberg an eine von den Polen zerstörte Stadt gekommen, wo die Einwohner nach dem Clutzi-Meer d. h. dem Campschen See (vergl. D-amb und C-amp) geflohen waren, am Ausfluss des jetzigen Kreyher-, auch Reyher-Baches, der im 13. Jahrhundert Dambsnitz d. h. Dambsche Bach geheissen, daran Na-dam, Vadam gelegen. Es ist weiter zu combiniren: beim Krug zu Dambsnitz, dazu Tupatla (wohl redend Wassermühle) die Upatelsche Mühle, beim Upatel-Busch, noch auf der preussischen Generalstabskarte verzeichnet; ob das Dorf Naugard, etwas nördlich gelegen, das Schloss von Vadam oder am Damb-Bach die übliche Landwehr gewesen? also: Taberna, Fora, Castra. (Nach den Urkunden durch Quandt.) Jetzt liegen daselbst Neu-Krug, Neu-Brück, Neu-Mühl, nahe bei einander; — dies Alles lässt wohl keinen Zweifel mehr, dass die gesuchte verwüstete Stadt Na- oder Va-dam hier am Kreyherbach gelegen hat. Wenn man diese Gegend, besonders welche noch den Namen Upatelscher Busch führt und den südlich von Neu-Krug gelegenen Abhang mit dem Gedanken in Augenschein nimmt; ob hier vor 800 Jahren ein bewohnter Ort gelegen haben könnte, dann wird man auch darin bestärkt werden, abgesehen von den urkundlichen Beweisen; hat doch 1315 und noch später dort in Nähe, inzwischen wie urkundlich angegeben, auch das Dorf Kolermannshagen gelegen; doch wo und ob? an Ort und Stelle; nur jetzt noch in schwacher Tradition. Einige Bewohner der zerstörten Stadt sollen dann nach W. zu „Treck bet to", Tre-bet-to, zieh bis zu", (weiter), das Dorf „Treptow", wohl erst die Colberger Vorstadt, gebaut haben. Ob in Gützlaffshagen, welches Otto v. Bamberg berührt haben muss, vielleicht früher ein Götze Gützlaff verehrt worden ist, eine christliche Kirche, so wie in Sarbi

(Zarben), wo auch eine recht alte befindlich, bereits vorhanden gewesen sind, oder der Anstoss dazu zu der Zeit erst gegeben worden ist, darüber ist in den Urkunden nichts vermerkt; wohl aber nach Chronikanten (Cramer), dass bei seinem Aufenthalt in Colberg, wo ja schon lange Kirchen, doch seit 995 bereits existirten (Dr. Riemann, altes Bisthum etc.)., Otto v. Bamberg auch eine, die „Heilige Kreuz-Kirche", d. h. eine Kapelle und einen Altar, gestiftet habe.

No. 119. Belgard a. d. Leba, jetzt ein Dorf, früher Schloss und bedeutende Handelsstadt (Ostragard?) mit der Hafenstadt Lebamünde gewesen, welche den Seehandel mit dem Landhandel bis über Kiew hinaus, vermittelte und ist nach Kanngiesser sie früh schon vor 1000 durch Olaf angelegt worden; auch war sie ja längere Zeit Residenz einiger ostpommerscher Prinzen, z. B. Ratibors.

No. 120. Belgard a. d. Persante, mit Schloss und noch starker, alter Mauer, Thorthürmen, Resten von Wällen und Gräben, alte Residenz; später, seit Erich II. Zeiten, residirte hier ein Schlosshauptmann und Burgrichter über den Belgard-Polzinschen Kreis (s. Otto Casimir v. Gl. G. 118). 1266 mit Lübischem Recht bewidmet, hatte sie auch höhere und niedere Gerichtsbarkeit. 1124 hat Bischof Otto v. Bamberg auch Belgard berührt. (Siehe Gen. 33, 35.)

No. 121. Bublitz, früher Bubultz, Bubelze, in dem gleichnamigen Thale an der Gozel, welche bei der Porstschen Schneidemühle entspringt und bei Schlosskämpen, wo das alte Schloss Bewenhusen lag, in die Radue fällt. Schon 1330, nachdem der Bischof, sei es durch Tausch mit dem Lande, späteres Amt Neu-Stettin, an die pommerschen Herzöge für die Oberhoheit über dies Stück Land bis an die polnische Grenze, oder auf andere Weise, etwa durch den Markgrafen 1309 unrechtmässigerweise dazu gelangt: begann er auch hier zur Befestigung des Besitzes und da zu der Zeit es Modesache war, Städte zu gründen, die Stadt Bublitz unfern Gramenz anzulegen. Es war dem Bischof ja auch gelungen, den Possessor Paul v. Gl. (Barthusewitz G. XXX.), so wie den Knappen Gerhard v. Goltbecke für das Project zu finden resp. zu engagiren. Die Bedingungen und die Lage selbst waren wenig für den gedeihlichen Fortgang geeignet, wesshalb Gerhard v. Goltbecke bald zurückgetreten, Paul v. Gl. auch nicht, so wie sein Bruder Viko v. Gl., G. XXIX, der hinzugetreten, sehr beglückt gewesen erscheinen; indem sie zu wiederholten Malen sich zurückgezogen haben; so z. B. 1339, wo ja ein v. Wedell und ein v. Schöning, wohl als märkische Vasallen, vielleicht auch mit den westlichen Herzögen 1300 oder 1313 und später hierher gekommen und Henning mit Peter v. Kameke Antheile an Bublitz, jetzt erst Flecken, und Paul v. Gl. das Schloss besassen. 1340 hatte der Bischof Johann abermals die beiden ersten Possessoren zu gewinnen versucht, doch ist es ihm 1342 erst, durch Anweisung von 500 Hufen bis in die Gegend von Schlochau hin und andere Versprechungen gelungen, Paul und Viko v. Gl. (die Brüggeman, Bartzwitze, ja selbst Bartiskowe, mit ganz fremden Namen benennt) wieder zu beschwichtigen; was denn auch bis 1347, wo harte Streitigkeiten (s. Urk. No. 8) wegen der Grenzen von Dorpstede und andere Händel mit dem Bischofe Johann und dessen Beamten auf Bewenhusen eintraten, geglückt war. Abermals 1350 belehnt der Bischof Friedrich den Paul und Viko Gebrüder v. Gl. mit Stadt, welcher er nun auch Privilegien, Lübisches Recht etc. gab, Schloss und $^1/_8$ des Landes Bublitz und mit den 500 Hufen bei Baldenburg und Hammerstein; in welchen Altschloss, Casimirshof, Sassenburg, Ulrichshof, Stepen und dergl. gelegen sind; doch scheinen sich beide bald wieder diesem Besitz mehr oder weniger abgewendet zu haben. 1447 war die Stadt Bublitz zum Theil meistens in bischöflichem Besitz und von diesem an Mickes v. Massow verkauft, darauf wieder grossentheils im Besitz der v. Glasenappe, zum Theil an einen v. Kleist und v. Münchow übergegangen. Der Bischof Ludwig verpfändete dieselbe dann an Caspar v. Lohde bis auf den Theil, welchen die v. Glasenappe, wie es scheint die

Gegend und Burg nach Dorpstede hin, inne behalten hatten, den ja auch Peter v. Gl., G. 13, schon besass, als er den übrigen Theil 1479 vom Bischof für 750 Rh. Gulden erkaufte (s. Urk. No. 24). Später als sich die schmähliche Behandlung des Simon v. Lohde durch Anlass des Bischofs Carith entwickelte, suchte dieser, von den v. Glasenappen „Gewaltthätigkeiten" fürchtend, die wohl bei solchem Verfahren des Bischofs unvermeidlich eintreten mussten, seinen Theil Bublitz 1508 wieder zu erwerben (s. G. 4, 17, 18, 68). Vor der Stadt, an dem Steindamme, wo die „Schlossfreiheit" liegt, hat das alte Schloss oder die Burg Bublitz gelegen, während nördlich bei Schlosskämpen, so wie bei der Bewenhusenschen Mühle, zwischen der Radue und Gozel, resp. an letzterer die Stelle des alten Schlosses Bewenhusen angegeben ist. Auf der nördlichen Seite der Stadt lagen die amtlichen Gebäude, wo auch ausser auf der Burg der spätere Rittersitz war, zu welchem der Ackerhof, die Oberschäferei und Ziegelei gehörten. Ausser diesen Gütern und Vorwerken sind noch Schnakenburg (s. G. 158, 188); Neuhof und Fell zu nennen. Das Schlossgericht wurde hier erst 1769 aufgehoben. In dieser Gegend, welche hart mit Gramenz und Wurchow grenzt, wo nach v. Gundling 1715, der District „Gramenz-Bublitzscher Kreis" geheissen hat, befinden sich, z. B. bei Goltbeck, Casimirshof etc. viel alte Gräber, meistens von grossen Steinen eingefasst; bei Casimirshof ein Wall mit Mauerstücken, Reste einer Burg oder eines Schlosses.

No. 122. Buckow, 1 M. v. Rügenwalde, zwischen diesem und Zanow am Buckower-See, unfern der Ostsee gelegen. Ein altes Kloster auf v. Glasenappschem Besitz gegründet und meistens damit dotirt (s. G. III etc.). In anmuthiger Gegend, bereits 1230 bestanden, vielleicht schon früher durch Einfluss der Polen (1000) gestiftet; doch von den Einwohnern dann zerstört worden, als fremde Mönche, nicht eingeborne, sondern eingewanderte sich dort niederliessen, wie z. B. der Abt aus Magdeburg, und sind selbige vertrieben worden. Nachdem 1248 ihm die Gegend Bonsowe (Pollnower Land) geschenkt worden, wurde es als Cistercienser-Kloster 1252 durch Swantepolk unter Aegide des Klosters Dargun in Vorpommern gestellt und eingerichtet, auch fest ausgebaut. Dasselbe war reich ausgestattet und das Jungfern-Kloster zu Cöslin mit der Kapelle auf dem Chollin eine Filiale von ihm. Auch hier oben wieder ein Beweis, wie man in Ostpommern sich gegen Alles, was aus dem deutschen Reiche anrückte, sträubte, polnisches Wesen dagegen auch hartnäckig bekämpfte (s. No. 123 Cammin, Exemption). Merkwürdig, dass die wenigsten Chronikanten dem Kloster Buckow, selbst Cramer nicht, Erwähnung angedeihen lassen; wohl weil es uralt in Hinterpommern lag.

No. 123. Cammin, nach der isländischen Knytlinga Sage, also nicht nach wendischen Nachrichten, wird Cammin „Steenborg" genannt, eine interessante und sehenswürdige, früher Hansa- und Bischofsstadt, mit einer Kathedralkirche, dem nicht grossen, doch schönen Dom; sie ist von einer Mauer mit Thurm und zum Theil mit Wall und Graben umgeben, auch sind Wieken darin vorhanden. Es galt Lübisches Recht. Sie war Residenz von Wartislaf I. Die Stadt wurde später von den Dänen zerstört, von Barnim I. wieder aufgebaut. Die Herzöge Barnim I, Otto und Wartislaf verkauften sie 1221 auf Jahre an das Stift, wurde aber 1355 wieder eingelöst, von wo ab die Stadt eigentlich herzoglich blieb. Nach des ersten Bischofs Adalbert Tode, unter Conrad, kam das Bisthum von Wollin, das ja 1170 von den Dänen zerstört wurde, und zwar 1175 nach Cammin. Auch Casimir I. residirte abwechselnd hier. Barthold: Als Casimir I. ums Jahr 1175, als die Dänen Wollin 1170 verödet hatten, der bischöfliche Klerus sich nach Cammin, als sichere Hofburg gezogen, die Domkirche zu Cammin gründete, berief er Dom-Herren an dieselbe, übertrug ihnen nach dem Tode des Bischofs (Adalbert?) die freie Wahl des Oberhirten, der Prälaten etc. Die Erwähnung des Praepositus Colbergensis (Hermann) unter den vornehmen Zeugen der Urkunde, führt zu dem Schlusse (ist ja urkundlich und geschichtlich 1124), dass in der Altstadt

Colberg, ein Kollegiatstift vor der zeitigen Marienkirche (?) bestanden hat, so dass Prälaten, von Colberg vor der Stiftung des Bisthums Wollin resp. Cammin, wie auch einige in der Geschichte erscheinen (G. I) existirt haben. — 1124 überliess Otto von Bamberg die Anordnung des pommerschen Bischofverhältnisses dem Polenfürsten Boleslaus III. Crzivousti. Später, von Bamberg, resp. von dem Reiche aus, erkannte man für richtig, dass Pommern nicht Suffraganat von Gnesen sein könne, wegen der Abneigung der Pommern gegen alles Polnische und weil auch aller deutscher Reichs-Einfluss von ihnen abprallte. Das Bisthum Pommerns, also Cammin, wurde exempt gemacht, stand unter keinem Erzbisthum, nur direct unter dem Papste (s. Dr. Klempin); dem entsprechend ihm auch mehrere Gerechtsame und grössere geistliche Macht, dem Bischof mehr Ansehen gegeben wurde. Man überliess Pommern mehr sich selbst, auch richteten die Fürsten mit den christlichen, gewichtigen Ständen, den Principes terrae, das Bisthum durch entsprechende Dotirung 1136 schon besonders ein (Klempin). Dass der Bischof Wilhelm, welcher für den Zehnten von 1800 Hufen das Land Stargard 1240 erworben hatte, dies für das westliche Land Collberg 1248 von Barnim I. eintauschte, er später Stargard wieder zurück erhielt, des Bischofs Nachfolger von Wartislaf III. 1263 und 1277 auch das östliche Colberg incl. der Bezirke Poditzol und Concrine hinzu erhielt, ist zum Theil schon angegeben. Es war jedoch schmählich, dass der Bischof diesen Tausch- resp. ersteren Erwerb auch als von den Markgrafen Johann I. und Otto III. zu Lehn annahm. Später erst war der Bischof Heinrich v. Wacholtz dem Herzog Bogislaf IV. treu und conspirirte nicht mehr gegen den Landesfürsten mit Brandenburg. Dem Verfahren des Bischofs Wilhelm fehlten nicht die bösen Folgen; nachdem er seinen Vetter, Hermann von Gleichen herangezogen und als Coadjutor eingesetzt, er 1244 gestorben war: begannen auch Fehden und Streitigkeiten, die dann aufhörten, als 1276 und 1277 der Bischof Hermann gegen 3500 Mrk. von Barnim I. unter der Bedingung, sich nicht damit von Brandenburg belehnen zu lassen, das ganze Gebiet Colberg auch inne hatte. Obgleich der Bischof Heinrich anfangs auch nicht ganz treu und lauter zu den Landesfürsten sich stellte, wurde mit dem Vertrage zu Belgard ein besserer Abschluss gemacht und er erkannte die Herzöge als die Stifter und Schutz-Herren an. Dieser Bischof residirte meistens in Gültzow und Cörlin, gründete die Archidiakonate, wodurch eine noch grössere Gewalt in kirchlicher Beziehung erzielt und durch seine Eroberungen an Gebiet, Stiftung von Städten etc. auch die weltliche Macht des Bisthums erhöht wurde. Das Bisthum hatte die Schlösser Cörlin, Nassow (verfallen), Gültzow, Lökenitz (auf Zeit), Bewenhusen (verfallen, dafür Bublitz als solches gerechnet), Massow, Naugard und das Schloss Pollnow (etliche Jahre als Tafelgut), meistens bis ca. 1350, einige noch länger inne. Es ist hier zu bemerken, wie Bogislaf IV. bereits dem Bischof die Oberhoheit über das Land Nest, vom Nestbach bis zur Grabow abgetreten hatte; das Gebiet, wo er doch 1297 und um 1300 nur einen Feldzug hin unternommen, es gar nicht besessen hat, zumal er 1309 schon starb; erst seine Nachfolger gelangten seit 1319 event. in den Besitz dieser östlichen Gebiete. Die Schenkungen zu der Zeit waren auch von den Herzögen sehr prekär und wurden meist auf Selbsterwerb, Erlangung durch Kampf etc. angewiesen. Der Bischof durfte, d. h. er that es, belehnen, hatte landesherrliche Rechte über Adel und Städte sich angeeignet, doch durfte er nicht auf dem Reichs-Landtage, wie und wann er wollte, erscheinen. 1536 bekennt sich Bischof Erasmus v. Manteuffel, erst zögernd, zur evangelischen Kirche und traten nun bis zur völligen Säkularisirung Statthalter des Bisthums ein. Bald nach Heinrich v. Wacholtz besass das Bisthum $^1/_6$ des Landes Pommern und hatte der Bischof die Einkünfte, zum grossen Theil, die Zehnten etc., von einem Strich Landes von der Leba bis zur Peene, wobei die Archidiakonate die strengen Einsammler, in hierarchisch-politischem Sinne, die Kastellaneien bildeten, von denen als spätere, seit 1321 gegründet, Pyritz und

Soldin mit dem Vicedominicat (1344) hier zu betrachten sind (s. G. XI, XXIV). Von den Prälaten hatten auch einige Besitz in der Stadt Cammin selbst, so genannte Höfe (s. G. 8, auch wohl G. XI und XXIV). Das regierende Kapitel, an der Spitze der Pater episcopus, rangirte wie folgt: 1, Präpositus (Probst), hatte in Kirchensachen Rechte und Pflichten zu verwalten und zu vertheidigen; mehr in politischer Beziehung; 2, Decan, hatte die kirchliche Gewalt und Regierung des Collegii, Lehre und Zucht, die erste Stimme bei der Bischofswahl; dann der Präpositus u. s. w.; 3, Vicedominus trat in Funktion, wenn der Bischofsitz erledigt oder der Bischof abwesend war (s. G. XXIV); 4, Thesaurarius, Schatzmeister, hatte die Schätze und Ornamente etc. Privilegien und Siegel unter sich (G. 8); 5, Cantor, Sangmeister, die Ceremonien, Ritus und Gesang; 6, Scholasticus (Schulmeister), den Unterricht in Schulen zu prüfen und zu controlliren, besonders die Schreibereien des Bisthums; dann folgten noch 15 Präbenden oder Canonicate; die ersteren Prälaten mussten älter als 25 Jahre, die Canonici konnten vom 16. Jahre ab, der Bischof durfte nicht unter 33 Jahre alt sein. Die Ordnung in der Aufstellung im Dom war: Vor dem Altar auf der Nordseite: 1. Venerandus pater Episcopus, 2. Präpositus, 3. Vicedominus, 4. Canter, 5. Inhaber der 8. Präbende, 6. Inhaber der 9. Präbende; auf der Südseite: 1. Decanus, 2. Scholasticus, 3. Thesaurarius, von 4. bis resp. 10. die Inhaber der 10. bis 15. Präbende u. s. w. (Quandt, Küken). Die Kathedralkirche, der Dom und das Ober-Kapitel befanden sich in Cammin, während das ältere Kapitel in Colberg dort ferner bestehen blieb und später in Stettin noch eine Kollegiatkirche und ein Kapitel von 12 Domherren gestiftet wurde.

No. 124. Cörlin mit Schloss, war seit 1248 im Besitze des Bischofs, wo mehrere auch gern residirten. 1394 wurde hier ein Kloster gestiftet, aus dem das Schloss später entstand. 1395 wurde die Stadt und Gegend in dem Kampfe des Herzogs Bogislaf VIII. gegen den Bischof Nicolaus v. Bock verheert (s. G. 11).

No. 125. Cöslin, früher, als Flecken mit Burg, Cussalitz, Cussalin, westlich unfern des Gollenberges, welches 1214 Herzog Bogislaf II. „Cussalitz am Chollin" der heiligen Petri-Kirche zu Belbuck schenkte, wohl mit Einwilligung des Herzogs von Ostpommern und des Adels; es befand sich bereits die Kapelle auf der Höhe des Berges; denn vor Stiftung des Klosters 1278 war sie vorhanden und wurde demselben zugetheilt. Nachdem der Bischof Wilhelm von Cammin 1248 den westlichen Theil des Landes Colberg, bis 1277 das übrige dieses Gebiets vom Bisthum erworben war, wurde sofort 1266 der Flecken zur bischöflichen Stadt Cöslin erhoben, der dann 1292 mit Ringmauer, Wachthürmen, Wällen und Gräben versehen, eine Zeit lang Residenz des Bischofs war. 1278 wurde hier das Jungfrauen-Kloster des Cistercienser-Ordens, auf der Stelle des jetzigen Schlosses, unter grosser Opferbereitschaft des Geschlechts v. Glasenapp (s. G. III. 3, VI, VII etc.) gegründet. Zu den reichen Dotirungen des Mutterklosters Bukow traten ja folgende Schenkungen hier ein: Augustin, Cretemin, Dörsentin, Konikow, Lubbetow (Lubbert G. 3, jetzt Lübtow, am gleichgenannten See, in welchem auch Pfahlbauten vorhanden sind), Vangerow, Alt-Belz, Neu-Klenz, Schwessin, Moker Antheil, bei Nassow die Heide, Wiesen an der Radue; auch von Thunow, Streckentin, aus der Gegend des Schlosses Nest Gefälle und dergl. (s. G. III). Das Meiste was später die Stadt Cöslin besass und das Amt Cöslin ausmachte, waren solche von den v. Glasenappen gemachten Schenkungen resp. dem Namen nach Verkäufe; selbst die Antheile in Wusseken, Kleist, Repkow, welche die Stadt 1444 schon zum Theil besessen haben soll (?), waren aus der Quelle, so wie der ganze Jamund-See. Noch in später Zeit mussten die Bauern von Lubbetow (Lübtow) dem Ackerwerk Vangerow schwere Ackerdienste leisten; überall Zusammenhang des Besitzes in der v. Glasenappen Hand früher. So stammt auch der folgende Stadtbesitz fast ganz von dem Geschlecht v. Glasenapp (siehe Genealogie) als:

Nest, später als „Deep“ bei dem neueren Ausfluss des Nestbaches gegen 1500 angelegt und mehr hinter einer bewachsenen Höhe zurück aufgebaut, welches 1522 bei grosser Sturmfluth mehrere Kathen einbüsste, so auch später, indem es 1628 aus 24 Fischerkathen, 1712 nur aus 17 bestand. Gohrband, jenseits des Gollen, nahe von Zanow, in alter Zeit eine Burg, welche der Bischof einem Reimar Skalipe zu Lehn (?) gegeben hatte, sie selbst verfallen, Grund und Boden wurde aber (von G. IV) durch Vermittelung Swenzo's 1308 für 100 Mk. an den Bischof verkauft, um diese Ländereien der bischöflichen Stadt Cöslin dann einverleiben zu können. Bestätigung erfolgte erst 1313, als also geordnete Verhältnisse unter Besitzergreifung der rechtmässigen Fürsten und resp. des Adels hier eingetreten waren. Jamund, Jamen, Jaome mit See (s. G. 5, XXVII, XXVIII, XXIX etc.); es besteht aus etwa 24 sehr wohlhabenden Vollbauern. Maskow, Vangerow, zu Wissbuhr eingepfarrt, sind auch durch das Kloster und den Bischof von den v. Glasenappen in den Besitz Cöslins gekommen. 1277 wurde Koykow (s. G. V); später der Kickow-Wald, auch Kicker genannt, worauf c. 1759, durch Kolonisten angelegt, Meyringen und Schwerinsdorf entstanden, dem Bischof resp. der Stadt eingegeben. Die schönsten Güter und Forsten der Stadt, auch die am Gollenberge, bei Steglin-Moker etc. stammen von den v. Glasenappen. Noch 1784 (s. Brüggemann) gehörte ein Theil von Steglin zum Neu-Stettiner Kreise, der an die Stadt Cöslin später verkauft worden war, der andere zum Kreise Schlawe (s. Manow-Pollnowsche Linie) und gehörte das Ganze als Filiale, so wie Moker und Vangerow zu Wissbuhr. Der erstere Theil von Steglin hatte die Steuer von dem Besitz zu obiger Zeit noch an die adlige Kasse des Neu-Stettiner Kreises zu zahlen. Dieser Theil, sowie das Vorwerk Moker mit Schäferei, sowie bedeutende Forst, (s. Barthus G. III, der schon Antheil an das Kloster Cöslin geschenkt hatte), gelangten später von den v. Glasenappen an die v. Schwerine (s. Genealogie). Das Ganze war jedoch noch in diesem Jahrhundert im Lehnsnexus der v. Glasenappe. Die alte Nestmühle, auch Wissbuhrsche geheissen, welche zu $^2/_3$ nach Wissbuhr, zu $^1/_3$ aber zu dem Gut Moker gehört, hatte aus frühester Zeit ihr zugesichertes Holz, Waldstreu, Hütung etc., frei von Servituten; also von den frühesten Besitzern, den v. Glasenappen. Hier, bei Moker, Steglin, Wissbuhr, Dersentin, Rogzow, Maskow, beim Gollen im Schweinegrund und beim Traurnicht, sowie an andern Orten dieser Gegend, z. B. bei Zwölfhufen, welches in Besitzverhältniss zu Rügenwalde stand, waren ausser Hünengräbern, Karpfenteichen, auch schon Eisgruben aus früherer Zeit vorhanden; sowie der Hammerwald am Gollen östlich seinen Namen von einem Eisenhammer führen soll (Benno, auch G. 14, 1457). Haken: Die Rossnowsche Brücke, mit derselben wird es so gehalten, dass die v. Glasenappe in Manow (meilenweit davon abgelegen) eigentlich den Bau derselben auf ihre Kosten zu besorgen haben, und die Stadt den Arbeitsleuten etwas Bier und Essen giebt. Es tritt ausser den Urkunden aus solchen Servituten etc., überall der Zusammenhang und Hinweis auf die früheren Besitzer hervor. 1440 hatte die Stadt Kämpfe mit Colberg zu bestehen, 1535, 1585, 1630 und 1653 grassirte hier die Pest, sowie 1627 bis 1631 Hungersnoth, wozu noch 1628 Einquartirung von Kaiserlichen im 30jährigen Kriege hinzutrat. 1764 wurde hier das Domänen-Kammer-Deputations-Collegium errichtet. Der Gollenberg, Chollin, Gollen (schwedisch Kullen, Hervorragendes, Bergspitze, also wohl skandinavisch oder rügianischen Ursprungs), später „Marienberg“, „unsrer lieben Frauen Berg“ genannt, gehörte ja zu den drei hochgelegenen Wallfahrtsorten (seit vor 1214) in Hinterpommern und sagt Giesebrecht: „Ebenso wie im Munde des Volkes immer noch die Sage von dem Gollenberg als frühesten Sitz schauerlicher Mord- und Raubsucht im Schwange ist; ebenso schmückte andererseits durch die Stiftung der dort angesessenen Edlen (also die v. Glasenappe) seinen Namen in alter Zeit — die Glorie der Heiligkeit, welche weit über die Grenzen Pommerns hinaus strahlte und ihm wallfahrtende Verehrer von nah und fern zuführte —

eine Kapelle, unserer lieben Frauen zu Ehren. Ehe Cöslin Stadt war (1266), erhob sich dort das wunderthätige Marienbild, welches aber vor denen, die auf dem Revekol bei Schmolsin und dem Heiligen Berge bei Pollnow, einen grossen Vorzug hatte, so dass Papst Gregorius die Pilger sehr oft hierher verwies.“ (S. Paul Bulgrin, A. 1415, von Barthus v. Gl., G. III, abstammend; ferner Haken, Cramer etc.) Die Kapelle wurde in frühester Zeit (sonst wäre in den Stiftsacten das Gründungsjahr verzeichnet), wohl um das Jahr 1000 herum, auf dem Gollen, wo ein Götzengebiet, ein heidnischer Altar, Tempel etc. sich befanden, errichtet und machte Herzog Bogislaf II. 1214 (s. oben) die sehr unsichere Ueberweisung des Fleckens Cussalitz an Belbuck wohl desshalb, um diese Gegend der Wallfahrten etc. an Cammin zu fesseln, statt dass sie nach Osten, zu Ostpommern gehörend, gravitirte. Ausser an den Stellen, wo Heidentempel gestanden, wurden ja zweckmässiger Weise in frühester Zeit gern Kirchen auf Höhen erbaut, um den Wanderer zur Einkehr aus der Ferne schon aufzufordern. Die vielen in dieser Gegend, besonders auf Wissbuhrschem Gebiet in Nähe des Stillbucks (Steilburg), bei Rogzow, den neuen Dörfern Meyeringen, Schwerinsburg aufgefundenen „Hünengräber“ deuten auf eine alte Opferstelle etc. hin. Kanzler Valentin v. Eickstedt 1586: „Der Traurnicht (am Gollenberge) ist vor Zeiten eine Festung gewesen, darauf die Giganten gewohnt haben, wo auch ein grosses Schwert und ein langes eisernes (metallenes) Wachthorn gefunden worden ist.“ Eine Sage, dass ein Seefahrender, einer der betreffenden Edlen des Landes (die hier ja auch Schiffe auf der See besassen), der beim Sturm unter Anflehung seinen Gott in der Noth vergebens angerufen, habe die Horaglocke zu Buckow läuten hören (es wird hier, in der Sage, ein Heide, statt des Christen, angenommen; als Buckow, wenn auch noch früher als 1230, schon Kloster war, sind die betreffenden Edlen auch Christen schon gewesen); der Heide (oder Christ) geht in sich, der Christengott möge helfen: da erscheint ein Licht auf den Höhen des Gollen; der Schiffer landet glücklich und stiftet die Kapelle auf dem Gollen; also der Grundbesitzer hier; denn ein Anderer konnte und durfte dies nicht. Späterhin gehörte sie zu dem Kloster Cöslin und ist 1532 mit Einführung der Reformation in Verfall gerathen. (S. Pom. Prov.-Blätter, die Sage als Gedicht.)

No. 126. **Colberg**, Kolberg, Cholleberch etc., die Wendenverehrer, die auch Colberg als Colobrega (?) ihrem Kultus einverleiben wollen, behaupten, Colo heisse wendisch: Salz, brega: Berg, was zu beweisen bliebe und dann auch noch nicht beweisen würde, dass sie eine Wendenstadt sei. Es heisst aber Salz wendisch, dem plattdeutschen Sollt (Pauli) ähnlich, „Sollöa“ und Berg „Gora“. In älteren Chroniken wird die Stadt Salz-Colberg genannt. Da nun Colberg, die Schwester von Vineta und Rugium (Rügenwalde) viel älter ist, als die Wenden in Deutschland es sind; ferner, wie bereits angeführt, es doch ein merkwürdiges Zusammentreffen ist, dass die vier am höchsten an der hinterpommerschen Küste hervorragenden Punkte, Colberg (Spitzberg) auf dem Hügel der Altstadt mit seinen Tempeln resp. Kirchthürmen (der jetzige Thurm leuchtet noch sieben Meilen in die See), Gollen, Chollin, der Revekol (Räuberberg), der Kolm-Berg bei Swinemünde, (Passarge) mit Col bezeichnet sind: so kann die Benennung doch nur von Skandinaviern, Rugianern oder dergleichen seefahrenden oder an der See wohnenden ältern Völkern und zwar germanischen Stammes, von den Pommern selbst, herrühren, zumal noch jetzt in Schweden Bergspitze, höchst Hervorragendes etc. „Kullen“ heisst und am südlichen Abhange der Alpen, in den Seealpen, wohin Deutsche, auch von der Ostsee, aber keine Wenden gewandert sind, man einen Col di Tenda wiederfindet. — (S. Land Pommern, Berge.) Also deutsch, gut pommersch, Colberg d. h. Thurm-Spitze auf dem Berge der Alt-Stadt: Col und Berg, fast in der Mitte des an der Ostsee hingestreckten Pommerns, besonders Central-Pommerns, liegend, ist vielleicht die älteste der noch vorhandenen pommerschen Städte, altehrwürdige, Handels-, Verkehrs-, Hansa-Stadt, eine bis in die neueste Zeit bewährte,

ruhmreiche Feste. Weit über die Völkerwanderung hat sie in das Meer und in das Land geschaut und könnte Manches als Rest (neben Vineta) aus der alten Geschichte Pommerns, mittheilen und berichtigen. Was ihr das höchste Interesse für Pommern und seine Geschichte giebt, ist, dass in Colberg zuerst das Licht des Christenthums angezündet worden, der helle Schein in das ganze Hinterpommern leuchten konnte und geleuchtet hat; derselbe konnte zeitweise verdunkelt werden, erloschen ist er nie. Dieser Schein war doch zu Otto von Bambergs Zeiten hier heller, als in dem westlichen Pommern, da er ohne hier seine Anwesenheit für nothwendig zu halten, beruhigt seine Rückreise antreten konnte; wohl aber in Vorpommern zum zweiten Male erscheinen musste. — Wie sein Ahne Miescieslaus das Kloster 965 in Colberg gründete, stiftete Boleslaus I. von Polen auf Veranlassung Kaiser Ottos III. an diesem alten heidnischen Tempel- und Opferort (wo viel Grabstätten aus alter Zeit) das Bisthum im Jahre 1000; hier wo bei den viel höher als jetzt geschätzten Salzstätten die Heiden glaubten, dass die Götter näher, den Gebeten und den Opfern auch geneigter seien. Colberg ist hiermit auch die erste Stadt, welche aus dem Nebel, der sich nach der Völkerwanderung geschichtlich über Pommern und auch andere Länder lagerte, hell für den, der es sehen will, hervortauchte und damals schon wie ein altehrwürdiger Fels an der See den vergangenen, wie jetzt den späteren Zeiten getrotzt hat. Der erste Bischof Reinbernus aus Hasseken (nach Boguchfal, Gallus und dem Zeitgenossen Dithmer von Merseburg, Bischof und dergl.) hat das Meer vom Bösen gereinigt, geweiht, Tempel der Heiden zerstört; er taufte und richtete das kirchlich Nöthige ein; leider ist sein Wirken nicht von langer Dauer gewesen; sei es, dass das Bisthum schlecht dotirt, im Anfang noch nicht sehr gefestigt sein konnte, oder der Bischof auch Hofämter bekleidete und nicht immer hier im Bisthum anwesend sein konnte. Nach ihm wird kein Nachfolger als Bischof genannt; es verblieb die Oberleitung jedoch dem Erzbisthum von Gnesen, auch vielleicht einem Nachbarbisthum, wie zu Leslau unterstellt. Reinbernus musste in Mission mit der Tochter des Herzogs Boleslaus von Polen nach Kiew, die mit des Grossfürsten, Wladimirs Sohn, Swentopolk, vermählt wurde (1015). Der Grossfürst glaubte, oder erfuhr, dass sein Sohn durch Boleslaus aufgereizt würde, worauf er ihn, seine Gemahlin und auch Reinbernus in das Gefängniss setzte, wo denn letzterer auch bald, wohl in demselben Jahre, gestorben ist, da 1015 Swentopolk zur Regierung kam, Reinbernus in Freiheit gesetzt worden wäre. Der Erzbischof von Gnesen macht sich dann auch nach Kanngiesser bemerkbar, dass er dies Bisthum in sein Sprengel eingezogen, indem er aus Hinterpommern mit Strenge die Zehnten einzog, wodurch ihm viel Hass und Auflehnung entstanden; auch waren nach Gallus, der nur 100 Jahre später lebte, in Hinterpommern 1109 durch Boleslaus Chrobi, also vor Otto von Bambergs Ankunft, viele Kirchen bereits angelegt. Noch 1339 besass der Erzbischof von Gnesen das Dorf Zirkwitz (Kr. Platow) als Tafelgut und mehrere andere Güter in dem südlichen Theil Pommerns und an der Grenze (v. Winckler, Schmidt). Während das Stift in Colberg, wenngleich nicht in voller, frischer Blüthe zu allen Zeiten; dennoch weiter existiren konnte, s. G. I wo es schon 1124 dotirt war, als Otto von Bamberg erschien (Haken): so waren doch auch neben demselben mehrere Stiftungen, wie zu Stolpe bis 1310, auch Kloster Buckow und Belbuck, wohl aus dieser Zeit im Leben und sprechende Beweise von der Einführung des Christenthums in Hinterpommern vor Ankunft des Apostels Otto geblieben. Durch diese Weltbegebenheiten, Stiftung des Klosters, des Bisthums in Colberg, ist dieses selbst, sowie Centralpommern um 150 Jahre deutlicher in die alte Geschichte hineingeschrieben, als das mit Wenden zum Theil bewohnte Vorpommern, ganz von dem Handels- und Bernstein-Verkehr in der ältesten Zeit hier abgesehen; aber leider von pommerschen Chronisten fast ganz bei Seite geschoben. Nach Boguchfals (1250) offenem Geständniss suchte Polen auch aus praktischen

Gründen Hinterpommern (östlich der Oder) leichter an sich zu ketten, wenn es mit ihm gleiche Religion hätte; also ein materieller Grund und dieser wieder bestimmend für die Hartnäckigkeit gegen das Polnische und die Ausdauer im Kämpfen der Pommern gegen die Polen. Für das Polenreich war es eine Lebensfrage bis an die Ostsee zu reichen, daher der häufige Ansturm auf Colberg, ein Haupthandelsort an der damals, wo der westliche Erdtheil nicht erschlossen war, viel mehr befahrenen und wichtigern Ostsee, als jetzt. Dazu das Salz, ein selteneres und mehr bedurftes Gewürz, welches in die verschiedenen Seestädte, ausserhalb Pommerns auch nach Brandenburg, besonders nach Polen u. s. w. verfahren wurde, so wie die damit präparirten Fische. Ein zweiter Beweis für die Rolle, welche Colberg als Handelsstadt in den frühesten Zeiten gespielt hat. Ein Sitz der Intelligenz, — doch seit Einführung des Christenthums —, ein Hauptpunkt des Handels und Verkehrs, auch Badeort der Pommern Im Mittelalter wurde viel mehr gebadet, als jetzt; ganze Strassen hatten in den Städten von den Badestuben ihren Namen „Badstüberstrasse"; Bader waren weniger Barbiere, als jetzt, da das Rasiren Nebensache war. Selbst die Arbeiter, Tagelöhner mussten wenigstens ein Mal wöchentlich, meistens des Sonnabends, baden. Jedes Dorf hatte wenigstens eine Badestube. Durch die Verwilderung in Folge des 30jährigen Krieges kam das Baden auch mehr ab. Colberg ganz selbstverständlich ist von jeher auch ein gern aufgesuchter Ort der hinter wohnenden Pommern, des Adels besonders, gewesen, bis mit dem Heranwachsen des Städtewesens, Trennung von dem Lande, Uebermüthigwerden des Bürgerstandes, der Adel sich zurückzog. Schon vor dem Anfang des 11. Jahrhunderts weiss man, dass Colberg, also die Alte Stadt mit Mauern, Thürmen, wohlverwahrten Thoren mit Erdwällen und Gräben umgeben gewesen und dass 1105 Boleslaus III. von Polen vergeblich die Feste angriff, acht Tage davor lagerte und sich mit Plünderung und Verwüstung der Vorstadt begnügen musste. Sie war die Hauptstadt des gleichnamigen Landestheils, im polnischen Verwaltungsjargon, der „Kastellanei" Colberg, im W. bis an den Dambschen-, Kreyher-Bach und bis zur Molstow, im O. bis an den Nestbach, im S. bis an das Land Schivelbein, Drage, Radue und Kautelbach grenzend. Dass um 1100 und früher Colberg wohl die bedeutendste und den Fürsten angenehmste, sicherste Stadt war, beweist, dass selbige in älterer Zeit dort residirten und hatten die westlichen ihren Sitz westlich, die östlichen, rechts der Persante, jeder auch seinen Burggrauen resp. Castellan; die Salzstätten unter gemeinschaftlicher Oberhoheit Das alte Kloster auf der Altstadt vom Orden der Benedictiner, bereits vorhanden vor Wartislafs II. 1173 und Bogislafs I. 1183 erfolgten Bestätigung, wurde 1278, nachdem der Bischof von Cammin hier Besitz ergriffen hatte, als St. Albrecht, in ein Jungfrauenkloster durch Bischof Hermann umgestaltet, 1481 von der Altstadt in die Neustadt verlegt. 1499 bauten die Nonnen es wieder in der Altstadt auf, begaben sich aber 1545 wieder in die Stadt, wo es 1630 eingeäschert wurde. Mit der Klosterkirche war auch die Johannis-Kapelle verbunden, welche Miroslawa, die Mutter des Herzogs Barnim I. 1222 dem Kloster zu Danzig schenkte; auch gehörte der Klosterkirche das Dorf Rosendal (Rossentin), hart am Strande, welches im 16. Jahrhundert über- und fortgeschwemmt wurde. Eine steinerne Tafel von 1331 überliefert noch, dass die St. Georg-Kirche dem heiligen Georg gewidmet war und vom Kapitel dem Magistrat übergeben wurde. Die St. Marien-Kirche ist wohl ausser den auf der Altstadt gewesenen, die älteste, welche einst nur aus den drei mittelsten Gängen bestand und 1316 vervollständigt worden ist. Die Heilige Geistkirche ist etwa 1282 mit Bewilligung des Domkapitels gestiftet worden. 1277 wurde das Domkapitel erst dem Bischof von Cammin, Hermann von Gleichen unterstellt, der ihm gleich Privilegien ertheilte und das auch aus den betreffenden Prälaturen: dem Decan, dem Domprobst, dem Thesaurarius, Cantor und Scholasticus bestand. Um diese Zeit erhielten die Canonici auch wohl bessere Sitze in der Neustadt, wohin

sie sich zogen und wohl die Papenstrasse daher ihren Namen führt, wo acht solcher Sitze gewesen sein sollen (G. I, 8 etc.); dieselben besassen auch acht Salzstätten. Nachdem der Bischof 1248 das westliche Land Colberg, 1263 das östliche, bis auf die Stadt und noch andere Vorbehalte der Fürsten, an sich gebracht hatte, erhielt er 1276 die Reste und 1277 auch die Stadt mit allen landesherrlichen Rechten. 1255 hatte sie Lübisches Recht erhalten, durfte als Hansestadt auch münzen. Das erste Streben des Bischofs war darauf gerichtet, die Burgherrschaft und was noch daran erinnerte zu beseitigen, so kaufte er ja 1287 das Dorf Necknin, wenigstens die Hälfte, welches dicht bei der Altstadt liegt, übergab es der Stadt (s. G. 1, 2, 3) und gewann weiteren Besitz für das Capitel in erster Linie (s. G. 3, 4). Ehe Danzig aufstieg, war hier der Handel sehr gross; besonders wohl nach Vinetas Untergang; auch nach der Zerstörung Wollins (Julin), eigentlich mehr Land- als Seestadt, doch mit nicht unbedeutendem Handel; es vertheilte dieser letztere sich auf Stettin und Colberg. Später aber, schon in der Hansezeit, zog sich der Handel mehr auf Bergen in Norwegen und Marstrand in Schweden, doch blieb er immer noch beträchtlich, besonders auch mit Producten aus dem Hinterlande, mit Getreide, Leinewand, Honig, Wachs etc., zurück wieder mit Salz, Heringen, Gewürzen und dergl. Durch den Verkehr siedelte sich besonders 1288 mancher Braunschweiger, Lüneburger etc. hier an. Schon 1260 sind hier manche Adelsfamilien als hergewandert zu verzeichnen, wie: v. Plettenberge, v. Varnholt, v. Münster, v. Bayern und dergl. Die Grenzen des weiteren Stadtgebiets hatten besonders längs des Strandes eine grosse Ausdehnung, so zog sich im W. das Sieder Land bis an den Ausfluss des Camp-Sees resp. bis Dambschen-, Kreyherbach, wesshalb auch, als Regamünde den Stoss zum Untergange erhalten, die Rega 1304 ihre Ausmündung aus dem Camp-See genommen hatte, hier 1305 die Grenzen zwischen Colberg, Belbuck und Treptow wieder zu reguliren, Verträge abzuschliessen etc. waren, wobei ja auch Berthold v. Gl., G. 2, als Bürgermeister von Colberg (1296 bis 1320) thätig auftritt. Im Mittelalter war Colberg aber auch eine der trotzigsten und unruhigsten Städte, gestützt auf Reichthum, kriegserfahrenen Adel und die kriegsgebildete Bürgerschaft, hinter starken Mauern und war nicht nur jeden Augenblick bereit, sich gegen seinen Bischof von Cammin aufzulehnen, sondern auch in häufiger Fehde, besonders mit der Nachbarstadt Cöslin (1440) und mit dem angesessenen Adel zu kämpfen, welches letztere sie doch in grosse Verlegenheiten versetzte (s. Berthold v. Gl., G. 4 etc., Kämpfe mit Simon v. Lohdes Rächern etc.). Dennoch, und erst recht blieb Colberg immer eine achtbare, ruhmvolle, feste Stadt. — Nach und nach gingen hier von dem alt- und auch burggesessenen Adel, welcher in frühester Zeit ausser anderem Grundbesitz auch die Salzstätten inne hatte, diese auf dem Wege der Opferwilligkeit zum Theil in die Hände der Prälaten des Domkapitels, wenigstens der Niessbrauch, über. Mit der ferneren Entwickelung des Städtewesens findet man die Salzkothen, nicht ohne vorherige Kämpfe jedoch, in den Händen der Patrizierfamilien, des vielfach eingewanderten und sich hineingeheirathet habenden kleinen Adels; doch waren die Besitzer meistens die Vornehmsten der Einwohnerschaft. Seit frühester Zeit schon sind zwei sogenannte „Salzgrauen, Salzgrafen“ vorhanden. Als Kaiser Friedrich 1180 die Fürsten von Westpommern zu Herzögen und Reichsfürsten machte, ertheilte er den Colberger Sülzverwandten das Privilegium, dass sie mit allen ihren Freiheiten unter des Reiches Schutz genommen seien und was das Salzwesen anbetreffe, ihre Gerichtsbarkeit und Zusammenkünfte behalten und die Kothen sowohl auf männliche als weibliche Personen vererben sollten. Die von dem Rathskollegium (s. Berthold v. Gl., G. 2) 1302 unterschriebenen Privilegien und Statuten der Sülze sind bis in spätere Zeiten so gehalten worden, dass die Sülzverwandten von Anfang an in dem Besitze des Salzberges (vor dem Münder Thor an dem Zillenberge, auf dem linken Ufer der Persante, befanden sich ehemals drei Salzbrunnen dicht aneinander,

wobei auch die Salzkathen standen) mit allem Recht des Eigenthümers verblieben etc. In der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden zwischen dem dasigen Domkapitel und der Bürgerschaft, die den 1323 verglichenen Zinssatz an Salzen dem ersteren nicht richtig und gewissenhaft abgetragen hatte und deswegen mit Exekution belegt worden war, heftige Unruhen, viele Gewaltthätigkeiten, Mordthaten etc., und entwickelte sich 1462 eine Fehde, worin Dinnies v. d. Osten auf Wollenburg, der von dem Bischof in den Bann gethanenen Stadt, heftig zusetzte; jedoch nichts Entscheidendes ausrichten konnte. Um 1364 (s. Berthold v. Gl., G. 4) wickelten sich mehrere Fehden ab, auch die Kämpfe gegen das übermüthige ungerechtfertigte Verfahren gegen Simon v. Lohde (1509), wobei der Bischof Carith selbst ein Hauptagitator gewesen war. Die Stadt hatte jedoch viel Nachtheile; der begüterte Adel zog sich aus derselben zurück und in ihr nahmen Streitigkeiten, Revolten und Kämpfe kein Ende (s. Urk. N. 12). Um 1627 bis 1631 waren kaiserliche Truppen in Colberg, die Bürger mussten bei den Befestigungsarbeiten viel scharwerken; dazu 1630 die Pest in solcher Wuth, dass 3500 Menschen starben. Noch 1628 befanden sich auf der Altstadt mehrere, besonders ein recht stattliches Gebäude, welche, sowie Necknin von den Kaiserlichen wegen der Belagerung durch die Schweden in Brand gesteckt, überhaupt die Vorstädte niedergelegt wurden. Von 1631 bis 1653 hatten die Schweden Colberg in Besitz. Im siebenjährigen Kriege, wo 1760 Colberg von den Russen belagert wurde, rückte 1761 Generalfeldmarschall Czernichef zur Beschleunigung der Uebergabe in Hinterpommern ein, dem der General v. Platen am 11. September mit 14 Bataillonen, 28 Schwadronen etc. von Buntzelwitz aus in den Rücken geschickt wurde, und sollte der Herzog von Württemberg Colberg direct, von Westen unterstützen. Die Hauptmacht der Preussen hatte am 4. Juni bei Cöslin ein Lager bezogen, welches, da man sich zu schwach fühlte, von Schlesien her nur noch vier Grenadier-Bataillone eintrafen, bald aufgegeben wurde, die Truppen sich jedoch mehr an die See zogen, um in Nähe, Colberg eine wirksamere Vertheidigung zu ermöglichen. Die Russen, unter Romanzow vom Gros detachirt, bezogen nun das Lager bei Cöslin (Hauptquartier Manow). Den 15. August besetzten sie unter täglichen Scharmützeln Belgard. 1762 musste sich Colberg doch ergeben und hatten die Russen dadurch einen bedeutenden Zufuhr- und Waffenplatz gewonnen. Glücklicherweise schloss der Czar Peter III. mit Friedrich dem Grossen Frieden, welchen auch die nachfolgende Kaiserin Catharina II. hielt (v. Schrötter). Die 1807 ruhmvoll überstandene Belagerung ist ja bekannt.

Die Altstadt ist jetzt nur noch ein kleines Dorf mit Vorwerk, welches zur Johanniskirche eingepfarrt ist. 1280 verkaufte der Ritter v. Borcke das Dorf Sellnow dem Magistrat von Colberg, so wie Spie durch einen v. d. Osten an die Stadt gelangte und scheinen hier westlich auch andere Güter als: Bork (der Hof), Gr.- und Kl.-Jestin schon früher an Klöster wie an Doberan abgetreten worden zu sein; denn 1297 kaufte Johann v. Heydebreck diese Dörfer für 1000 Mk.-Pfennige von dem Kloster, wobei Zeuge: Henricus de Wacholt (der spätere Bischof), v. Behr und Andere; wohl die neu Herangewanderten aus dem Reich, sich befanden. 1337 verkauften die v. Heydebrecke Alt-Bork auch an den Bischof. Im Allgemeinen mied der Adel bald die Nähe der bischöflichen Stadt, schon um Belästigungen seitens des erwerbsüchtigen Bisthums auszuweichen (s. G. 4). Ausser Henning, G. I, Wilkinus v. Gl., G. 1, als Burggraf noch, Berthold, G. 2, dann als Bürgermeister, Lubbert, G. 3, wohl nur zeitweise, Berthold, G. 4, Lubbekin, Canonikus, G. 8, Hermann, G. XXXV, Lubbert, G. XXXVI, haben auch wohl Hilbert, G. 3a, Henning, G. 9, Henning, G. XXV, und andere v. Glasenappe in Colberg Besitz gehabt und dort auch, doch nur zeitweise, gewohnt.

No. 127. Demmin, von den vielen Dämmen so genannt, mit Mauer, auf der 27 Thürme standen, von denen nur noch 4 vorhanden, von Wällen und Gräben umgeben, liegt in schönem Boden, hat gute Wiesen und Forsten, ist

im 9. Jahrhundert und wohl früher erbaut. Nach anderer Lesart soll Demmin „Wohnplatz“ heissen; für Radegast, dort ein Tempel gewesen sein. Das alte Schloss hiess: „Haus Demmin“, alter Schlosssitz der v. Podewilse. Schon zu Karls des Grossen Zeiten und um 942 wird Demmin genannt. Seit 1292 Lübisches Recht, war sie eine nicht unbedeutende Hansestadt, hat mancher Belagerung getrotzt. Sie war Residenz Herzog Casimirs I. und Kastellanei (s. G. Ia). Vorwerk Demmin ist das Schlossgut zu Haus Demmin; Pensin liegt zwar $^1/_2$ M. ab, doch ist der Hospitalitenhof zu Pensin ein ritterfreier, der Jagd-, Fischerei- und Weideberechtigung mit Demmin hat. Es befinden sich hier mehrere Stiftungen aus der Zeit Ottos I. und seiner Gemahlin (s. G. XI). Die Zacharier Mühle liegt bei Sanzkow (s. G. 134). Das Kloster Verchen wurde 1173 durch Bartes und Henning de Rawen gestiftet (s. G. Ia), während Clatzow $^1/_4$ M. von Treptow a./T. liegt und an das Hospital St. George grenzt. Ueber die Stadtmühlen siehe Johann v. Gl., G. XI, 1320, Kanzler des Herzogs Otto I.

No. 128. **Neu-Stettin**, ehe die Stadt erstand, nach welcher der ganze Umkreis auch den Namen erhielt, war das betreffende Gebiet, wie auch in andern Gegenden Hinterpommerns, den darin gelegenen Schlössern, Burgen und Flecken entsprechend bezeichnet (s. Eintheilung des Landes Hinterpommern und Grundbesitz) und waren hier die bedeutendsten Schlösser resp. Burgflecken: 1, Coprieben mit Burg, Pfahlbauten etc., das umliegende Gebiet der Copriebensche Busch, welcher im S. W. bis an den Dratzig-See bei Bulgrin, Claweshagen, Hammer, Schneidemühl etc. reichte; 2, das Schloss Altenwall, die Gegend „der alte Wall,“ nach 1628 (Hufenmatrikel) noch so genannt; 3, die Piele borg, dabei die Pieleborger Heide; 4, das Land Persantzke um Persantzig, ein Flecken, wo Pfahlbauten, wahrscheinlich auch eine Burg oder die am Streitzig-See gelegene den Umkreis bis Landeck hin beherrschte, welches Land ja 1268 Johann v. Gl., G. V (Kule genannt), Ritter, dem Bisthum schenkte, dem es ja 1321 (s. Brüggemann) noch gehörte und dann erst an die Herzöge gekommen, das Amt Neu-Stettin ausmachte; 5, das Gebiet, welches um die Burg, später Bärwalde genannt, nördlich bis an die Persante reichte und ferner 6, der engere Schlossbereich des Schlosses und Fleckens Gramenz, nebst dem um Wurchow liegenden Gebiet. Demnach war auch bis in die späteren Zeiten etwa nur $^1/_4$ des Landes, das Amt Neu-Stettin herzoglich, mit einem Schlosshauptmann, Amtsvogt resp. Landrath; der übrige Theil, $^3/_4$ des jetzigen Kreises von den v. Glasenappen beherrschtes und verwaltetes Gebiet mit ihren erblichen Schlosshauptleuten, Landräthen etc. in Gramenz, die auch in ersterer Zeit das herzogliche Amt, welches durch ihren Kreis von dem Amt Belgard getrennt war, mit versahen; bis später in Rücksicht auf die Landesregierung und centrale Verwaltung beide Theile als Neu-Stettin, Gramenz- v. Glasenapp commembrirter Kreis zusammengefasst und unter einen Landrath, meistens aus dem Geschlecht v. Glasenapp, gestellt wurden, unbeschadet der sonst den Schlossgesessenen noch zustehenden Prärogative und Einwirkungen, so lange die Schlossgesessenheit noch bestand. Diese Eintheilung hat selbstverständlich mehrere Jahrhunderte durchlebt, ehe 1333 die neu erstandene Stadt Neu-Stettin dem Umkreis den Namen verlieh. Es wurde 1268 noch das engere Gebiet, das spätere Amt Neu-Stettin, incl. des Landes Persantzke, das Land um den Streitzig-See, die Burg und Flecken (bei Marienthron) daselbst, wohl wie das jetzige Dorf noch heute „Streitzig“ genannt. Ob die alte Burg „Steten“ hier gelegen, ist möglich und der Name „Stettin“ etwa daraus geworden. Dass der Neu-Stettiner Kreis zum grossen Theil in den pommerschen Grenzhöhenzug hineingreift und dass in frühesten Zeiten, vor dem Jahre 1000 der Wald fast bis an die Netze gereicht hat, ist ja festgestellt, eben so aber auch, dass an den Abhängen recht bevölkerte Gegenden vorhanden gewesen, wie im S. die Gegend rechts der Netze, die festen Plätze längs derselben, die örtlichen Kämpfe daselbst

mit den Polen, dies darthun; während es auch von dem nördlichen Abhange ganz falsch ist, ihn als eine unbewohnte Wildniss darzustellen, die erst um 1500 bis 1600 einzelne 3 bis 4 Edelleute resp. heranwandernd bevölkert und urbar gemacht hätten. Gewiss von 1300, als der Höhenwald fast ausschliesslich die Grenze Pommerns zu bilden begann, hat diese Gegend sich noch mehr bevölkert, als vorher und sind doch die alten Burg-, Schloss-Ueberreste, Gräber, Opfersteine am „Alten Wall", an den Seen bei Wurchow, die Pfahlbauten etc. gewiss Zeichen von uralten Bewohnern; noch 1820 hat östlich von Ratzebuhr ein 30 Schr. langes, 15 Schr. breites, 2 bis 3 F. hohes Mauerwerk gestanden, von dessen früherem Namen keine Ahnung vorhanden gewesen. Schon durch das häufige Hin- und Herwogen der Kämpfe zwischen den Pommern und Polen etwa seit 1000, bis zur Netze und darüber, auf Nakel, längs der Küddow, wo eben der Ort Pyla, die jetzige Stadt Schneidemühl mit ihrer Feste auf der Borkowo auch eine Rolle, unfern dem festen Netzeübergang Uscz resp. Czarnkou zur Zeit Swantepolks etc. gespielt haben soll; dann auf die Persante auf Belgard und Colberg hin: hat sich die Gegend mit Ansiedelungen angesamt und scheinen sich in dieser Gegend zwei Polenwege, der eine von Krojanke über Ratzebuhr an den Pollackenbergen beim Streitzig-See, der andere über Dt.-Crone längs der Döberitz über Lubow bei dem Schloss Altenwall vorbei auf Bärwalde, Belgard u. s. w. gebildet zu haben. Andere sich mit der Zeit gebahnte Strassen über den Höhenzug, ausser der uralten östlich, längs dem Ufer der Brahe und Wipper ziehenden Bernstein- und Handelsstrasse von Nakel (Ascaucalis) über Skorgun (Schornigast) auf Rügenwalde (Rugium), waren wohl auf Schivelbein und bei Driesen über die Netze auf Pyritz, Stargard (wo die Polen einmal von Glogau aus auf Colberg gerückt sein sollen) und westlich auf Stettin, gebildet worden. Diese und wohl bald noch andere Strassen dienten doch auch zum friedlichern Verkehr und zum Anbau der Umgegend, wobei trotz der zwar erst später angeordneten Schonung eines Theils des Waldes durch die Fürsten, selbstredend ein Baum nach dem andern fallen musste. Den einen von Dt.-Crone heranführenden Polenweg bestrich nun das Schloss Altenwall mit der 2. Burg am Kämmer-See, wozu das Dorf Rakow gehörte (Hupel, Kasisky etc.), ferner die an der Piele (Dolgensee) befindlichen Burgen, auch wohl bei Zacherin Befestigungen und wurde von hier auch nach W. gegen die Ritterorden und die Polen das Land vertheidigt. An dem zweiten Polenweg, der wohl zur Zeit des bischöflichen Regimes noch friedlicher erschienen, legten dann 1333 die Herzöge ihre Kraft ein, indem sie Neu-Stettin mit Schloss gegen die Polen anlegten. Schon zu der Zeit haben Ratzebuhr, Jastrow, wo sich eine berühmte Falkendressur befand, Zamborst und mehrere Kirchdörfer noch südlich von Neu-Stettin bestanden.

Nach einem Lehnbriefe der v. Vangerow vom Herzog Wartislaf V. dd. Neu-Stettin 1364 wird von dem Amt Neu-Stettin das Land vor dem Tulitzer Walde und das herum gelegene, über die beiden Seen (nördlich Ratzebuhr etc.) die Pöwene (Pröwene, Klostergegend?) und was binnen dem Fliess Bresenitz bis in die Küddow belegen, Crojanten genannt, wo die v. Crojanten, v. Maneken, v. Prutzen (östlich von Landeck Prutzenwalde) und Andere wohnten und ist zu bemerken, dass die v. Vangerow früher Crojanten geheissen haben sollen. — Im Neu-Stettiner District sind ausser den v. Glasenappen die v. Bonine, v. Lohde, v. Lemke, v. Vangerow, auch schon v. Herzberge [die v. Hertzberge waren aus Franken mit den deutschen Rittern vor jetzt 600 (?) Jahren gekommen und waren seit dem 15. Jahrhundert rechts des Küddowflusses in Pommern angesiedelt; ihre Besitzungen werden genannt: Lottin, Bahrenbusch (älter, der Name sagt es), Barken? Joduth, Gr.- und Kl.-Hertzberg; 1753 waren Barken, Gr.-Hertzberg A und C. nicht in ihrem Besitz (Petrich)] etc.; jedoch noch nicht die v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow etc. aufgeführt. (R.-Arch. No. 11.) Es war also um diese Zeit schon nicht das

Neu-Stettiner Land, besonders der nördliche Theil mit einer „Derserta“ oder mit einer „Wustrose“ (Wüste) zu benennen, sondern wohl nicht viel weniger bevölkert, als jetzt. Dass in der Zeit von 1500 bis 1600 circa, in welche das „gelobte Zeitalter“ in Pommern fällt, allmälige Verbesserungen der Güter, Zusammenlegung von einzeln liegenden Höfen zu geschlossenen Dörfern (die häufig den Namen des Haupthofes erhielten, wie Linde von Lindenhof, Kowalkenhof etc.), auch hier Grenzregulirungen, Partialradungen stattfanden, ist erwiesen (s. Urk. No. 30); doch als eine allgemeine Radung und Kultivirung der Pieleborger Heide (1550) und anderer Strecken, die sich auf mehrere Quadratmeilen ausdehnen, dies von drei herzugewanderten und einer hier ansässigen adligen Familien, bei den zum grossen Theil geringfügigen Mitteln und den dort nur wenigen, vorhanden gewesenen, Arbeitskräften, auszugeben: ist nicht nur Uebertreibung; sondern wäre eine Unmöglichkeit gewesen. Ausserdem gehörten doch wohl hunderte von Jahren dazu. Ebenso wird auch der Wahrheit dadurch Schaden gethan, wenn von diesem oder jenem Ansiedler um 1400 und noch später behauptet wird, dass er diese oder jene Burg angelegt habe. Zu der Zeit durfte nicht Jeder eine Burg oder ein festes Schloss anlegen, was von den Lehnleuten die Fürsten wegen des event. Widerstandes gegen sie, ferner auch die schlossgesessenen Familien nicht gelitten hätten; auch war überhaupt seit Erfindung des Schiesspulvers und dadurch bei anderer Kriegführung, nunmehr das Bedürfniss im Allgemeinen nicht vorhanden und liess man die bereits vorhandenen Festen des Adels auf dem Lande verfallen. Das Amt Neu-Stettin bestand 1628 aus: der Stadt Neu-Stettin, den Dörfern Crössin, im Lande Belgard liegend, Persantzig, Gr.- und Kl.-Küddow, Sparsee, Soltenitz, Streitzig, Thurow, Wallachsee (Wallgsee), Mössin, Ratzebuhr (noch Dorf), Dolgen (welches Peter v. Kleist erhalten hatte), Hütten, Flederborn, Labenz, Gellen, Knacksee, Barenberg, Gönne (welches Peter v. Somnitz erhalten hatte), Galen, Zamborst, Schäferei Friedrichs und dem Kruge zu Landeck; (es wurden 650 Hufen versteuert). Es war das also das alte Land Persantzke und um den Streitzig-See bis Landeck. (s. G. V.) Die Stadt Neu-Stettin mit Schloss kann nicht, wie auch bei Brüggemann die Aufschrift eines gefundenen Steines: „Fundatum Principe Wartislav IV. anno 1313 est Neosedinum ab illustrissimo Serenissimoque“ besagen soll, 1313, sondern wohl 20 Jahre später erst gegründet sein. Um die Zeit regierte der Herzog hier, wenigstens 1309, wo das Schloss erbaut sein soll; noch gar nicht. 1313 begannen erst die Verhandlungen über die Besitznahme des Theils von Ostpommern, der den westlichen Herzögen wurde, und residirte (unsicher?) Wartislaf IV. erst (von 1315 an?) im Lande Belgard, wo auch viel anzuordnen war (s. Geschichtliches). Wie auch Brüggemann angiebt, hatte noch 1321 der Bischof das spätere herzogliche Amt Neu-Stettin inne und wenn Herzog Wartislaf ihm 1321 das Land Belgard zu Lehn anbot, was nicht perfect wurde, war es vielleicht, um Abtretung des ersteren an den Herzog dafür versucht. Wahrscheinlicher aber ist, dass dieser Tausch sich gegen die Oberhoheit über das Land Bublitz, seitens des Bischofs 1321 vollzog, worauf dieser auch sofort die Anlage der Stadt Bublitz in Angriff nahm. Siehe G. 16. Grenzvergleich zwischen den Herzögen und dem Bischofe. Nach der Zeit hat doch erst die Gründung der herzoglichen Stadt Neu-Stettin 1333 und der bischöflichen Bublitz 1330 ihren Anfang nehmen können. Wartislaf IV. ist 1329 gestorben, es könnte höchstens Herzog Wartislaf V. der Gründer der Stadt Neu-Stettin und da die bei mehreren Chronikanten (auch Hohenstein etc.) angegebene Zeit 1333 für Wartislaf V. zu früh trifft, wird die Stadt wohl von den dort Schlossgesessenen Anfang 1300, als dort mehrere Städte auftauchten (G. X., Urk. No. 13, 14), im Auftrage? gegründet und später von Wartislaf V. bestätigt worden sein. Die alte Burg nebst Zubehör haben beide nicht da, wo jetzt das Schloss und die Stadt befindlich, gelegen; sondern auf der von dem damals viel wasserreicheren Streitzig-See umschlossenen Insel, Marienthron gegen-

über, etwa $^1/_4$ Meile westlich der jetzigen Lage, auf der jetzt noch jenseits am Streitzig-See wo der Mössinsche Bach mündet im Morast, wo selbst noch vor einigen Jahren Gräben zu erkennen gewesen, auf der sogenannten „Stadtstätte“ gelegen und zwar haben die Aecker dort, wo jetzt der Kietz nach dem Vilnowschen See hinzieht, sich befunden. Zu der Burg, dem Burgfriede (Burgthurm), welcher 1333 mehr ausgebaut worden und Schlossrang erhielt, hat auch das dazu gehörige Dorf oder Flecken wirklichen Stadtrang und ersteres den herzoglichen Verwaltungsbezirk, das Amt unter sich erhalten. Ein Herzog Wartislaf (wohl der V.) soll auch ein Ritterhaus, von dem keine Spur mehr ist, gebaut haben. Schloss und Stadt sind später ca. 1372 auf der heutigen Stelle, ersteres 1619 massiv, errichtet worden. Noch 1740 hatten die v. Glasenappe-Wurchow, wohl aus alter Zeit her überkommen, noch die Verpflichtung, die von dem Schlosse nach der Freiheit führende Brücke mit Bohlen zu versehen. (Kirchenchronik von Neu-Stettin.) Andererseits ist hier ein Soulagement für Neu-Stettin zu verzeichnen, welches wohl aus der Zeit der Schenkung dieses Gebiets durch Johann v. Gl., genannt Kule, G. V., 1268 an das Kloster Buckow (Stift), oder auch aus der Zeit der Gründung Neu-Stettins von Henning v. Gl., G. X., Peter v. Gl., G. XXXVII., oder einem anderen v. Gl. herrührte; nämlich die Erlaubniss, dass die Neu-Stettiner, so wie die Bärwalder Bürger an einem bestimmten Tage in dem Copriebenschen-Busch jagen, holzen, auch im See fischen durften; worüber 1409 sich die betreffenden Bürgermeister, Rathsmänner und Aeltesten verglichen und da Streitigkeiten vorgekommen, diese beseitigt, auch wegen der Wolfsjagden daselbst Anordnungen getroffen werden mussten. (S. Urk. No. 14.) Es ist wohl zu bemerken, dass, wenn es nahe lag, ihren Unterthanen, der Stadt Bärwalde das Beneficium seitens der v. Glasenappe, als Besitzer des Copriebenschen Busches und des Sees zu gewähren, hier aber auch die Neu-Stettiner es geniessen durften: dieses Beneficium also aus der Zeit, wo die v. Glasenappe noch ausschliesslich hier geboten, besassen und herrschten, dies wenigstens aus der Mitgründung der Stadt seitens des Geschlechts herstammen muss. 1356 wurde etwa $^1/_2$ Meile südlich der Stadt an dem Wege nach Hütten das Kloster Marienthron gegründet, welches nicht lange Bestand gehabt hat; die Mauersteine des Klosters wurden 1588 zum Bau der St. Nicolaikirche verwendet. Es residirten hier Herzog Wartislaf V., die Fürstin Anna, welche 1616 starb, ferner Herzog Ulrich und dessen Wittwe Herzogin Hedwig, welche hier die Drangsale des 30jährigen Krieges durchlebte, zu welcher Zeit Joachim v. Gl., G. 77, als ihr Haushofmeister und Rathgeber fungirte (Verschlossene Thüren von C. Quandt). Ehe diese Fürstin, den 5. Juli 1650, starb hatte sie am 15. October 1640 das Hedwigs-Gymnasium gegründet, laut Testament (s. Urk. 34) vom 10. Januar 1645, am 8. Mai 1650 bestätigt, dasselbe reichlich dotirt und noch andere Stiftungen gemacht. Zeugen resp. Mitvollzieher bei dem Testament waren ausser Anderen auch: Otto Rüdiger v. Gl., G. 62, Curator Scholae, Casimir v. Gl., G. 64, Lupold v. Gl., G 75, Michael Ernst v. Gl., G. 76, und Joachim v. Gl. G. 77. Am 2. Juni 1653 wurde die Stadt dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm übergeben. 1720 wurde das hiesige Burggericht aufgehoben und ging die betreffende Justiz auf das Hofgericht zu Cöslin über. Schlosshauptleute: Der erste war wohl Henning v. Gl. G. X.; bei Woken, aus den herzoglichen Amtsacten angeführt, fehlen die v. Glasenappe, weil sie das Amt Neu-Stettin, besonders in den früheren Zeiten, von Gramenz aus, als dort geborene Schlosshauptleute und Landräthe im Gramenz- v. Glasenappschen Kreise, mit versahen. Von den dort aufgeführten waren mehrere zugleich auch herzogliche Vögte zu Belgard: 1364 Arnhold v. Dambitz, 1378 Nedes und Otto v. Wedell, 1389 Peter v. Gl., G. XXXVII., (Barthold), 1407 Henning v. Kleist, 1409 Henning v. Gl., G. 11, Anwesenheit des Königs von Dänemark in Neu-Stettin zu dessen Zeit, 1432 bis 1460 Curt v. Gl., G. 16, Kurfürst Friedrich II. in Neu-Stettin anwesend; Barthold v. Gl., G. XLIX., Curt

v. Gl., G. 26, bis 1502, dann Peter v. Kleist, Heinrich v. Ramel, 1565 Otto v. Wedell, Zabel v. Wolde, v. Somnitz, von 1640 bis 1678 Gert Wedig v. Gl., G. 87, und sind noch folgende, die auch in Belgard, vorkommen genannt: v. Barnekow, v. Wussow, Claus v. Puttkamer, Tessen v. Kleist, Claus v. Somnitz, Melchior von Dubbersitz etc. Ausserdem dass die Pest hier 1602, 1636 und besonders 1657 grassirte, hatte Neu-Stettin und Gegend, sowie Bärwalde im 30jährigen Kriege auch durch die Schweden viel zu leiden; den ärgsten Schaden richteten die Polen 1642, 1656, noch 1760 und in diesem selben Jahre besonders russische Truppen an; dabei ist die Stadt 3mal fast gänzlich niedergebrannt. Neben diesen speciell Neu-Stettin betreffenden Kämpfen, Unglücksfällen und Drangsalen war die Stadt und Gegend auch immer, wenn es Conitz betraf, in Mitleidenschaft gezogen, wie schon bei den Ordenskriegen und später bei dem 30jährigen, wo seiner Treue wegen Conitz bei den Polen besonders 1657 in den Verdacht des Verraths kam, der polnische Adel, so wie die Miliz grosse Abneigung gegen sie hatten und sich oft Ueberfälle erlaubten; desgleichen auch durch die Schweden 1659, andere Hülfsvölker, welche die Gegend nach Schlochau-Hammerstein hin, vollständig ausplünderten. Dazu traten im Nordischen Kriege 1700, Lieferungen für Polen, bis 1706 Truppenzüge, 1707 wieder Plünderung durch die Tartaren und Russen, Contributionen im Polnischen Erbfolgekriege von 1733—35, dann der 7jährige Krieg, Durchzüge 1806—7, 1812 besonders und 1813.

Ein besonderes Vorrecht dieser Stadt vor andern pommerschen Städten bestand darin, dass die hiesige aus 40 Gliedern bestehende Brauerzunft nach dem ihr vom Herzog Ulrich ertheilten Privilegium vom 4. April 1620 und auch später bestätigt, berechtigt sei, alle Krüge im Umkreis von 2 Meilen um die Stadt mit Bier und Branntwein zu verlegen. (S. Brüggemann): Den langwierigsten Streit hat die Stadt mit den v. Glasenappen zu Gramenz und Wurchow wegen des Krugverlages geführt, als welcher denselben durch die Urthel vom 11. Mai und 24. November 1597 und die Urthel des Reichs-Kammergerichts zu Speyer vom 18. Mai 1603 und ferner durch die Urthel vom 12. Dezember 1694, 7. Mai 1698, 18. October 1707, 30. August und 15. October 1749 abgesprochen wurde. Diese Urthel wurden zwar durch die Tribunalssentenz vom 11. Januar 1751 bestätigt, jedoch wurde darin zugleich den v. Glasenappen verstattet, den Beweis zu führen, dass das Gut Gramenz nicht in dem District der 2 Meilen um die Stadt belegen sei. Nachdem sich nun bei der Vermessung, bei welcher das Maass einer Meile zu 22,500 Fuss (oder 1875 Ruthen rheinl.) durch die Urthel vom 21. Juli und 18. September 1752 festgesetzt worden war, ergeben hatte, dass die Güter der v. Glasenappe als: Gramenz, Zechendorf, Lübgust, Storkow, Flakenheide, Valm und Wurchow über 2 Meilen von der Stadt entfernt sind: so wurden solche von der Ansprache der hiesigen Brauergilde nach den Urtheln vom 6. November 1752, 9. April und 10. December 1753 gänzlich freigesprochen (s. G. 45, 64, 87, 120, 122, 168 und 164, welche alle den Prozess resp. weiter und bis zu Ende geführt haben). Wie auch Kantzow bereits anführt, dürften die Ortsnamen, wie Hütten, Hammer etc. hier auf frühere Eisen- oder Eisensteinwerke hinweisen.

No. 129. Pollnow, eine adlige Mediatstadt, an der Grabow, mit Schloss, wo der Sitz eines Landvogteigerichts über den Adel und die Einwohner des Landes Pollnow und Schlawe war (s. G. 14, 23, 25), welches 1488 aber, ohne den übrigen Regalien und Gerechtigkeiten der v. Glasenappe Abbruch zu thun, zu der Residenz des Herzogs Bogislaf X. nach Rügenwalde verlegt wurde. Zu diesem Schlosse gehören die Kornmühle, Schneidemühle nebst der Ziegelei, wie auch Holzungen, Fischerei, Jagd und beträchtliche Ländereien (s. Genealogie). Dass, wie Micrälius und dem nach Wuttstrack etc. sagen: Pollnow sei von dem deutschen Orden erbaut und besessen worden, ist falsch; derselbe hat bis dahin nie seine Ausdehnung ge-

habt; dass Peter (Swenz) etwa von 1307 bis 1313 hier durch zweifelhafte Belehnung des Markgrafen Waldemar als Castellan oder als Woiwode etc. genannt wird, seine Usurpation auch bis hier ausgedehnt hatte und er und seine Verwandten sich auch mit dem Titel de Pollnow versahen, die keine sogenannten deutschen, Kreuz-Ritter; sondern ostpommersche (?) Edelleute waren, bringt auch diese Confusion hervor. Pollnow ist von den frühesten Zeiten, von der Entstehung an, ein Besitz der v. Glasenappe (s. G. IV, XVIII, Kantzow etc.) bis 1350 gewesen, zu welcher Zeit es als Tafelgut in den Besitz des Bischofs, dann 1436 in Pfandbesitz der Herzöge kann und in demselben Jahre wieder auf Schlossglauben von den v. Glasenappen (s. G. 14 etc) übernommen wurde, bis der Herzog Erich II. um diesen Angriffspunkt der Polen, in festen Händen zu sehen, Schloss, Stadt, Land und Landvogtei Pollnow 1474 an Peter v. Gl., G. 23, gegen 6 Dörfer vertauschte und ihn für sich und Erben damit belehnte. Das Wappen der Stadt besteht aus dem pommerschen Greif, wie ihn viele Städte Pommerns führen, so auch Zanow, Neu-Stettin etc., was hier desshalb bemerkt wird um das Stadtwappen nicht auch von dem Wappen der Swenzonen abhängig zu machen, welche ja auch später einen Greif in ihr Wappen genommen haben (?). Der Magistrat besteht in einem Justiz- und Polizeibürgermeister, der zugleich Sekretair ist und aus drei Rathsherren und spricht in bürgerlichen Sachen in der ersten Instanz; die Appellationen aber gehen an das adlige Schloss- und Burg-Gericht, welches durch einen von der adligen Herrschaft bestellten Burgrichter verwaltet wird und übt selbiger auch die peinliche Gerichtsbarkeit aus. Langwierige Streitigkeiten, veranlasst durch Anforderungen der Bürgerschaft, wegen Holzungen, Ländereien, Fischerei, Wiesen, wegen Scharwerks- und anderer Dienste, wurden in einem Vergleich, den die Gebrüder v. Gl. Rüdiger-Otto, G. 67, Peter, G. 68 und Felix, G. 71, den 5. Juni 1613 abschlossen und der am 21. Juni 1682 bestätigt wurde, beigelegt. Die Stadt ist mehrmals abgebrannt und öfter, so auch 1C56, von den Polen geplündert und verheert worden. Südlich, auf dem Heiligen Berge stand die berühmte Wallfahrtskirche, von der Herrschaft erbaut, welche so fleissig frequentirt wurde, dass daher das Sprichwort gekommen: „Es steht immer offen, wie die Pollnowsche Kirche.“ — Hier war eine einträgliche Ablassstelle, wesshalb auch das Bisthum so sehr bestrebt war, Pollnow in seinen Besitz zu bekommen, was denn ja auch 1350 auf nicht lange gelang.

No. 130. Polzin, eine adlige Mediatstadt, früher Polzwyn genannt, mit Schloss, in der sogenannten pommerschen Schweiz gelegen; daselbst auch ein Gesundbrunnen. In der Kirche liegt vor dem Altar das Hautrelief in Glockengut gegossene Bild des Bischofs Erasmus v. Manteuffel. Im Allgemeinen stand Polzin den Schlossgesessenen v. Manteuffel zu und war 1466 bereits Stadt (s. Allg. Geschichtliches). Das Schloss, früher im Polzinschen Busch auf einem hohen Berge gelegen, mit Mauer, Wällen und Gräben umgeben, ist recht fest gewesen. Erasmus v. Manteuffels Brudersohn Curt bildete den Ort erst um Mitte des 16. Jahrhunderts mehr zur Stadt heran, wo Burggericht und sonst Lübisches Recht galten. 1337 war der rothe Hasso v. Wedell auf Polzin. Vor 1486 und noch nach 1562 besassen die v. Glasenappe den vierten Theil von Polzin Schloss, Stadt und Land (s. G. 23, 25, 27, 30, 34, 35 etc. und Lehnbriefe von 1486, 1562 etc., auch Urk. N. 19, 20 etc). Welche Dörfer zu dem $^1/_4$ Lande Polzin gehörten, ist nicht genau bekannt, vielleicht: Luzig, Jagertow, Alt-Sanzkow, Wardin und andere. Es geht aus dem Lehnbriefe von 1486 hervor, dass Polzin zu der Zeit als Stadt aufgeführt, also die Stadtberechtigung hatte, wenn der Ort auch wohl noch unbedeutend war. 1665 hatten die v. Krockowe Schloss Polzin von Assmus v. Manteuffel erblich an sich gebracht und sich den Titel „Schlossgesessene“ erbeten. 1770 baute der General-Lieutenant Anton v. Krockow in der Stadt, Südseite, das Schloss, wie es noch heute steht, massiv auf. Polzin, ritterfreies Gut, nahe der Stadt, besteht aus Polzin a mit Vorwerk, Ziegelwiese und Polzin b

oder Schloss Polzin, mit zwei Vorwerken, grosses und kleines Schlossgut, wozu eine Schäferei und zwei Mühlen etc. gehörten.

No. 131. Pyritz, eine der ältesten Städte Pommerns, deren schon Ptolemäus unter dem Namen „Viritium" gedenken soll, sie heisst später Piris, Piriscum; mit Ringmauer, Thürmen, zwei Thoren, welche noch Denkmäler aus dem Alterthum sind und war sie ehemals mit doppelten Wällen umgeben. Ein schönes Rathhaus, eine Kirche, dem heiligen Moritz geweiht; die Schule auf der Stelle, wo sich das ehemalige Grau-Mönchs-Kloster befand. Das Kloster ist wohl 1226 von der Herzogin Anastasia gestiftet worden, dabei die Franziskaner-Kirche; auch nahe der Stadt, jetzt Amt, war 1246 ein Jungfrauenkloster errichtet worden. Das erstere Kloster hing mit dem fürstlichen Schlosse zusammen und sind noch im 16. Jahrhundert Kreuzgänge und Unterbauräume vorhanden gewesen, jetzt noch Spuren. (s. Johann v. Gl., G. XI, war hier Archidiakonus und Kanzler des Herzogs Otto I. 1320; ferner Henning v. Gl., G. XXIV, Vicedominus). Zu dem herzoglichen Schloss resp. Sitz des Archidiakonen gehörten: Altstadt, Briesen, Wobermin und auch Strohsdorf. Die Stadt erfreut sich besonders vieler frommer Stiftungen und Hospitäler, wie zu St. Nicolaus, Peter und Paul, St. Gertrud; das bedeutendste zum heiligen Geist etc. Pyritz hat Magdeburgisches Recht, bis 1661 ein fürstliches Burggericht gehabt. Es liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, dem Pyritzschen Weizacker; noch vor einigen Jahren hatten sich die Bewohner der meisten umliegenden Dörfer, jetzt noch etwa vier, in manchen alten Sitten und besonders in der alten Tracht rein gehalten und sehr unterschieden von denen anderer Gegenden Pommerns, ähnlich wie auch die Bevölkerung in Jamund und Labus bei Cöslin, was auch in Folge der üblichen Inzucht (man verzeihe den, aber bezeichnenden Ausdruck) mehr ermöglicht worden sein mag. Es lässt dies auch darauf zurückschliessen, dass diese Völkchen auf den fettesten Stellen Hinterpommerns wohnend, wohl noch ausgeprägtere Ueberreste der alten Rugianer sein mögen, welche letztere durch Invasion vom Meere her, wohl von den Venedern, Vinidern nach W. etwa bei der Rega (rugianisch, Kanzow, v. Gundling etc.) bis Freyenwalde (wo Brüggemann ganz bestimmt Rugianer angiebt) zusammen geschoben worden und hier unvermischt sitzen geblieben sind. Denn dass dies ein anderer, reinerer germanischer Menschenschlag, als die in Vorpommern vorgefundenen, waren, hatte Otto v. Bamberg, welcher ja hier 1124 zuerst in Pommern auftrat und taufte, deutlich erfahren. — Zur Erinnerung an diese Taufe befindet sich hier ein Ottobrunnen; auch hat Pyritz neben Treptow a. d. R. zuerst 1534 die Reformation angenommen. Zu erwähnen bleibt das Dorf Brietzig, zwischen Madüe- und Plöne-See am Wartberge, dessen Kirche zur Pyritzer Synode gehörend, unter dem Patronat der Stettiner Marien-Stifts-Kirche stand und deren Filiale wieder Lettnin war, welches Dorf dem Henning v. Gl., G. XXIV, als Vicedominus von Cammin zustand.

No. 132. Regamünde (s. G. 2).

No. 133. Rügenwalde, Rugen-wold, das alte Rugium, die Bernsteinstadt; von Ptolemäus, Tacitus etc. schon als prope mare östlich des Viadus (Wipper) angeführt. Auch Barthold sagt: Der Name bezeugt hier die Herrschaft der Rügianer und setzt aber als guter Vorpommer hinzu: vielleicht schon früher durch die Verbindung Rügens (warum denn?) mit Bornholm hervorgerufen; es können die Rügianer und sind es wohl nach Gang der Einwanderung, eher hier, als auf der Insel Rügen gewesen sein. — In der Nähe war ein altes Schloss, weit vor 1271, wo auch zur gewissen, wohl Polen-Zeit der Sitz der Kastellanei Dirlow gewesen sein soll, an welche Burg noch der hier befindliche Dorlower Berg erinnert; die Stadt gehörte zu dem Lande Nest (s. G. III) und hatte der Sohn von Barthus v. Gl., dem schwarzen Ritter, Mathäus v. Gl., G. XVI, hier und in Schlawe seinen Sitz um 1300, wo er ja um diese Zeit als „Burggraf" geschichtlich und urkundlich auf-

geführt wird. Nahe bei Rügenwalde fliesst die Grabow in die Wipper und diese bald darauf in die Ostsee. Die Stadt trieb ihrer Zeit bedeutenden Handel, war Hansestadt, hat einen Hafen, dabei ergiebiger Bernstein-Gewinn, Fisch-, besonders Lachsfang. Rügenwalde, Colberg und Cammin waren die einzigen Städte, welche Zollfreiheit im Sunde hatten. 1464 hatte sie Zwistigkeiten mit Amsterdam, 1491 mit Helsingoer, was die Ausdehnung ihres Handels ergiebt. Bei Lübischem Recht, hatte sie auch das Privilegium der Münzgerechtigkeit und war ohne alle landesherrlichen Abgaben; wohl als mediate Stadt. Rügenwalde war früher mit Mauern, Wällen und Gräben versehen; das Schloss vierstöckig, von beträchtlicher Grösse, ist durch den Mühlengraben von derselben getrennt, war später vom 15. Jahrhundert an die Residenz der Herzöge und bereits im 13. Jahrhundert vorhanden, wo es nach Herzog Mestwins II. Tode 1295 von dem Herzoge Bogislaf IV. von Westpommern in dem Kampf wider die Polen (auch Ostpommern), nebst der Stadt, eingenommen, geplündert und verheert wurde. König Erich I., Herzog von Pommern residirte hier bis an seinen Tod 1459; dann zeitweise Herzog Erich II., dessen Gemahlin Sophia, eine Tochter Herzog Bogislaf IX., hier Hof hielt. Herzog Barnim XI. restaurirte das Schloss 1538 und trat Schloss und Amt seinem Neffen Barnim XII. ab. 1602 folgte hier Herzog Casimir, der 1605 starb, worauf beide an seine Brüder Bogislaf XIV. und Georg fielen, von denen letzterer auch 1617 schon dahintrat und als ersterer die Regierung von Pommern allein übernahm, überliess er das Schloss und Amt Rügenwalde seinem Bruder Ulrich, der schon 1622 starb, bis denn auch der letzte Herzog Bogislaf XIV. 1637 und zwar hier in dem Schlosse selbst sein Leben beschloss. Bis zum 20. December 1653 waren Schloss und Stadt Leibgedinge seiner Wittwe, Herzogin Elisabeth, geb. Prinzessin von Schleswig-Holstein. Zu dem Schlosse gehörte das Schlossvorwerk und eine Sägemühle. Bald nach 1300 bemächtigten, in den in Ostpommern herrschenden Wirren, sich Swenzo und seine Verwandten eines Theils der Stadt Rügenwalde und des Gebiets, was sie erreichen konnten, so wie es ja auch in Neu-Schlawe geschah. Sie gerirten sich bis dahin, wo endlich die rechtmässigen pommerschen Herzöge hier wieder festen Fuss fassten, was in diesem abgelegenen Lande erst später, 1347 geschah, bekanntlich wie regierende Fürsten, nahmen den fürstlichen Greif als Wappen an, dekretirten „von Gottes Gnaden", ertheilten Privilegien auf der einen Seite sehr human und liberal, was ihnen Gläubige zuführte und auf der andern Seite eine Rente für sich und ihre Nachkommen dabei abwarf; jedoch praktisch mit Vorsicht in der Voraussicht, dass diese neue Art des Auftretens in Pommern nicht von langer Dauer sein konnte. Schon zu der Zeit hat eine Gründerperiode stattgefunden. Die Privilegien, welche die Swenzonen den guten Rügenwaldern, auch den Neu-Schlawern ertheilten, kann man, da das Ganze eine augenblickliche Usurpation zur Grundlage hatte, höchstens nur übergehen und ist es nicht nur oberflächlich, sondern Fälschung in die pommersche Geschichte gebracht, wenn von einigen Chronikanten das usurpatorische, landesherrliche Gebahren der Swenzonen und deren losgelassene bombastische Urkunden etc., mit einer fabelhaften Wichtigkeit, als baare Münze ausgegeben werden. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts schütteln denn auch Rügenwalde, sowie Schlawe diese Wohlthaten (?) ab, gestützt auf die Autorität ihrer rechtmässigen Herrscher, welche Gericht hielten und Rechtmässigkeit wieder einsetzten (s. Schlawe). Nur eine Gründung muss hier angeführt werden, welche das Alterthum Rügenwaldes in Frage stellen muss; indem ein Chronikant (Micrälius) irrthümlich statt 1312 sagt, dass ein Jasko, der nun als Stammvater der Swenzonen, unerwiesen, bereitwillig angenommen, 1212 Rügenwalde angelegt und mit Mauern versehen habe —, das alte Rugium! — Zur Verbreitung dieser Verwirrung hat Folgendes Anlass gegeben; auch Brüggemann neben mehreren andern Chronisten führt dergl. Privilegien an. Das Privilegium der Söhne (?) des Schwenz, als:

Peter, Graf von Nuwenburg, Johann und Lorenz, Herren der Lande Schlawe und Rügenwalde (?) lautet: „Gegeben zu Slavina **1312** an dem Tage der heiligen Dreieinigkeit (die Stadt Rügenwalde lag wohl noch, wie oben angegeben, von Bogislaf IV. verwüstet da), worin dieselben dem Rudolph v. Colmatz (scheint ein Märker zu sein), Johann Vredeland, seinem Sohne, seinem Bruder Heinrich (die bei Händeln und Erwerb für die Stadt Cöslin mit den Swenzonen vorkommen), wie auch dem Hermann Schmorren die Wiedererbauung der Stadt Rügenwalde übertragen, ihnen eine gewisse Anzahl von Hufen und die Vogtei (?), oder das Gericht in der Stadt, jedoch unter gewissen Beschränkungen beilegen; die Stadt mit dem Lübischen Rechte bewidmen und den oben erwähnten Wiedererbauern oder Oberaufsehern der Stadt und den sämmtlichen Bürgern nicht nur die freie Wasserfahrt auf der Wipper auf- und abwärts, sondern auch das Recht durch den Hafen der Stadt bis in die Salzsee zollfrei hin- und zurück zu fahren, ertheilen (?). Nach eben diesem Privilegium sollen alle fremden Schiffahrenden, die auf der Wipper die Niederlage hätten, nach 2 Tagen den Zoll bezahlen, wovon 2 Theile der Herrschaft zufallen, ein Theil aber zur Ausbesserung des Bollwerks angewendet werden sollen. Ferner soll die Stadt bei dem Heringsfange 6 freie Schiffe haben, wovon 3 der Stadt, 3 aber den Oberaufsehern derselben gehören sollen, denen nicht nur das Recht beigeleget wird, eine neue Mühle auf der Wipper für eine gewisse jährliche Getreidepacht anzulegen, sondern auch an dem Ufer der See mit solchen Netzen, die man Strandgarne zu benennen pflegt; jedoch ohne Hinderniss der herrschaftlichen (Swenzschen) Fischerei auf der sogenannten Hake zu fischen und auf der Wipper 4 Fischer zu halten, die mit den kleinen Netzen etc. von dem Hafen der Stadt an bis an denjenigen Ort, wo sich das Eigenthum derselben und ihre Grenzen endigen, die Fischerei treiben sollen; so dass die Oberaufseher der Stadt die eine Hälfte, die andere Hälfte aber die Bürger erhalten sollen. Auch sollen die von Adel, die in der Stadt einen Bürger mit Worten oder Thaten beleidigen, der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sein“ (freilich bei dem bis dahin gegoltenen Schlossrecht populär machend, sehr einschneidend und den dort ansässig gewesenen, bis dahin geherrscht habenden Adel, jäh verletzend und in grossen Nachtheil versetzend; so dass er 1312 wohl weichen, der Stadt den Rücken zuwenden musste). Dergl. noch etwa 6 Privilegien. Sie verkaufen der Stadt auch Dörfer, Sellen 1325 und Suckow 1321 etc. 1333, als eine andere Zeit drohend heranrückte, und nachdem die „Oberaufseher“ von den Bürgern der Stadt sich ein Loskaufsgeld hatten auszahlen lassen, zurückgetreten waren: bezeuget „Jasko, Herr des Landes Rügenwalde, dass die Betreffenden abgefunden und deren verliehene Freiheiten und Rechte der Stadt selbst zugefallen seien.“ — (sic?) S. G. IV, 1341, 1347, 1348 und bei Schlawe, wie die Herzöge wieder Ordnung in diesen Wirrwarr zu bringen hatten, bei welcher letztern Gelegenheit der Stadt eben wieder Münzgerechtigkeit (s. oben) gegeben wurde. Auch mit dem schlauen Krummstabe wussten die Usurpatoren sich gut zu stellen, indem sie auch der Kirche z. B. 1317 ein Dorf Domaslowitz (?) schenkten, so dass selbst Bischof Conrad von Cammin, der freilich hier noch keinen Besitz hatte, den Swenzonen das Patronatsrecht über die St. Marien-Kirche 1321 verlieh, was sie aber in demselben Jahre noch der Stadt verkauften.— Unter Verwechselung der Zahl **1312** mit 1212 und „diese Neu-Gründung“ mit der wirklichen Gründung, hat der alte Micrälius, siehe Haken, hier G. IV etc., auch viel Falsches verbreitet. Das Landvogteigericht über den Adel, mit welchem die v. Glasenappe zu Pollnow (s. G. 23, 25) 1474 von dem Herzoge Erich II. waren belehnt worden, wurde von dessen Sohn Bogislaf X. wie bereits gesagt, 1488 nach seiner damaligen Residenz Rügenwalde verlegt. Die Schlosskirche St. Elisabeth ist sehenswerth. Das vierte Stadtviertel enthält hier eine Wendenstrasse, wohl in Pommerellen, rechts der Wipper das erste Anzeichen von vorhanden gewesenen Wenden (Kassuben), die westlichsten,

welche auf der alten Handelsstrasse, oder auch von Osten vielleicht längs der See herangewandert sind. Sie haben also hier in einer bestimmten Strasse gewohnt und sind dort geduldet worden, wie man dies auch in andern Städten, in Stettin, Greifenhagen (nahe der Oder) etc. wiederfindet; auch kommen hier bei der Wipper die ersten Dörfer nach Osten in Mittel-Ostpommern mit der Partikel „wendisch", wie Wendisch-Buckow, -Puddiger, -Tychow etc. vor; wenn dies „Wenden", (corrumpirt) nicht Kassuben oder von früher her Veneder, Vinider bedeutet haben sollte. 1497 wurde Rügenwalde und Umgegend von einer Sturmfluth der Art überschwemmt, dass viele Häuser beschädigt, selbst Schiffe auf das Stadtfeld getrieben wurden.

Von den nahe gelegenen Gütern und Dörfern ist Krackow zur Rügenwaldischen Synode und wozu Cannin und Meitzow eingepfarret waren, hier anzuführen; ganz in der Nähe Hanswalde (s. G. 23). An diese Dörfer, auch an Meitzow grenzt die früher wüste Feldmark Schwenzenhagen, unfern Schlawe, welche die Swenzonen sich angeeignet, ihr ihren Namen gegeben, dann wüst liegen gelassen haben; doch 1354 mussten Peter und Lorenz Swenze von Slawe, Jeske von Rügenwalde, Curt von Massow, Abraham von Palow und Peter von Below diese Feldmark an den Magistrat von Schlawe abtreten und ist dieselbe auf Kosten der Kämmerei durch Pfälzer besetzt und 1749 Coccejendorf genannt worden. Zillmitz ist nebst Vitte zu Bartzwitz eingepfarrt und müssen diese mit Holz aus den Forsten von Krackow, Kugelwitz und Masselwitz bei Cannin versehen werden. (Zusammenhang); desgleichen grenzt Wandhagen, früher Glesenowe, an Repkow, Zuchen, Schübben und Zanow und ist zu Ewentin eingepfarrt. Auf dem Schlosshof (Ackerwerk) Rügenwalde mussten die Bauern von Damshagen und Schlawin insgesammt Dienste leisten. Ferner ist das zum Amt resp. Stadt Rügenwalde gehörende Zwölfhuben, bei Steglin liegend, ein Theil von diesen Besitzungen in früherer Zeit gewesen, worauf auch noch die alten Karpfenteiche, auch bei Moker, Steglin und Wissbuhr, hindeuten, also überall hier Zusammenhang. So wie die später fürstlichen Aemter Neu-Stettin und Bast meistens aus alt v. Glasenappschem Besitz bestanden, den das Geschlecht früher dem Gedeihen der Kirche geopfert hatte, so auch das Amt Rügenwalde und zwar: Buckow, Belkow, Ewentin, Damerow, (Filiale von) Zitzemin, Göritz, Karnkewitz, (Petershagen-Preetz?), Wandhagen, früher Glesenowe, ob Pankenin und Abtshagen ist unbekannt.

No. 134. Schlawe, früher ½ M. nördlicher, Alt-Schlawe oder Alt-Schlage die Stadt, mit Schloss auf dem Berge Wörbel. Siehe G 12. 1409 schloss Jungherr Henning v. Gl. zu Manow einen Sühnevertrag mit der Stadt Schlawe ab, wegen des von den Bürgern 1402 erschlagenen Laurenz Kutzeke auf Muttrin, der ein Mutterbruder von ihm war; die Bürger hatten nämlich den v. Kutzeke auf dem Schloss Alten Schlage enthauptet; es bestand also noch Schloss Alt-Schlage. Um 1300, nachdem Herzog Bogislaf IV. im Kampfe gegen die Polen Rügenwalde verheert hatte, war Alt-Schlawe hier der Hauptort, wo Mathäus v. Gl. (G. XVI.) als Burggraf seinen Sitz hatte und von dem bis hier siegreich vorgedrungenen westlichen Herzog Witzlaf III. von Rügen, als Burggraf, gegen das Andrängen der Polen und deren Verbündete, noch speciell bestätigt und mit seinen Gütern belehnt wurde. Es geschah dies auch desshalb, um sich als Landesherrn hier zu befestigen. Als aber die Wirren weiter um sich griffen, die Swenzonen das Land usurpirten, später dem Markgrafen sich und das Land übergaben, dieser sie dafür mit hohen Aemtern beschenkte, in die Schlösser einsetzte, sie damit belehnte, ist Mathäus v. Gl. hier nicht mehr genannt, wohl der Gewalt und dem Treiben gewichen; sondern erscheint er westlicher in und bei Buckow, bei Cöslin 1313 in der Bestätigungsurkunde von Gohrband an Cöslin, als Ritter, wieder. Die Güter ausser Schlawe waren: Warschow, Mikrow, Zirchow, Sanzkow, Kunsow, Kose, Sarli (Söllnitz), Pustamin, Sellen, Indago, Zelna, Saleski (Selasen),

Woblanse, Darsin und Kuhtz, welche ihm auch 1301 Fürst Sambor von Rügen bestätigte (Klempin). Von 1307 oder 1308 an haben dann die Swenzonen sich in dieser Gegend festgesetzt und nennt sich besonders Jasko, Herr von Slavina, während Laurentius als Herr des Landes Rügenwalde auftritt. Schlawe (Alt-) war bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stadt, Sitz der Burggrafschaft, welche das Land bei und zwischen der Wipper und der Castellanei Stolpe, im N. bis an die Ostsee, im S. bis an das Pollnower Land in sich schloss und welcher die Herzöge Bogislaf, Barnim und Wartislaf nach einer Urkunde zu Stolpe 1250 die Beede in der Abtei Buckow und die ihnen in der Stadt selbst zustehende (?) Urbeede für 250 Mk.-Pfennige verpfänden, sich aber und ihren Erben für ewige Zeiten die Mühle in derselben vorbehalten; dies geschah in der Kriegszeit. Dennoch gründete (?) Jasko der Swenzone, ähnlich wie 1312 bei Rügenwalde, auch hier aus der etwa $^1/_2$ Meile südlich von Schlawe gelegenen Kolonie die Stadt Nowe Slavna 1317, unter Verleihung des Lübischen Rechts und mehrerer Privilegien, Anfangs auf 8 Jahre von Abgaben frei, dann alle Jahr 50 Mark slawischer Denaren dem Herrn Jasko und seinen rechtmässigen Erben und Nachfolgern zu zahlen, so wie die Hälfte Strafgefälle, den halben Antheil an einer etwa zu erbauenden Mühle; freie Schiffahrt zu der und von der Salzsee etc.; wenn dereinst in Grenzen der Stadt einiges Erz, als Gold, Silber oder dergl. entdeckt würde, sollen die eine Hälfte dem Herrn Jasko, die andere der Stadt gehören etc. Wenn dies Privilegium der regierende Landesfürst ertheilte, war nichts dagegen einzuwenden, wesshalb die Fürsten 1347 dasselbe auch, als eingelebt, vorläufig bestätigen konnten. Da die alte Stadt aber daran zu Grunde gehen musste und die Abgaben in die Hände eines neuen Gründers gingen, so war dies Verfahren ausser Anderm doch wenigstens zu missbilligen (s. G. IV). Im Vergleiche zu diesen unsichern, usurpatorischen Rechtsverhältnissen, vor Heranrücken des Armes der rechtmässigen Landesfürsten etc. contrastirt dann eine herzogliche Urkunde vom 13. Juni 1341, Colberg, in bedenklicher Art, nämlich: dass Johann von Schlawe mit seinen Söhnen und Neffen der Stadt Schlawe mehrere Grundstücke für 400 Mk. verkaufen und der Stadt ebenso, wie bereits früher der Stadt Rügenwalde, die bündige Versicherung geben mussten, dass weder er noch die übrigen Urkundenaussteller, so wie ihre Kinder und Nachfolger in der Stadt und ihrem Gebiet irgend welche Häuser erwerben, in ihnen wohnen, Ackerbau treiben oder irgend welche andere Bauwerke errichten sollten, dass sie vielmehr sämmtlich auf ewige Zeiten dieser Rechte entsagten. Es waren die Warschower Güter, welche dem Woyslav v. Gl., G. XXXI, dem Sohne von Mathäus v. Gl., G. XVI, dem Burggrafen von Alt-Schlawe gehörten und von denen, wie aus einer Urkunde hervorgeht, diesen Neu-Schlawer Kolonisten früher bereits Weideberechtigung etc. geschenkt worden, unter Anderem war ihnen nun wohl wieder 1335 von Johann von Schlawe und seinen Söhnen Peter und Lorenz zugemuthet worden, dies vollgültig anzukaufen. Die Stadt Schlawe scheint auch wirklich übervortheilt worden zu sein, indem sie sich auf einen Kauf oder eine Abfindung eingelassen zu haben scheint; denn nachdem (s. Urkunde vom 9. Juli 1348) Johann v. Schlawe und sein Sohn Peter sich wegen verübter und unternommener Auflehnung den Herzögen Bogislaf V. Barnim IV. und Wartislaf V. reumüthig vollständig hatten unterwerfen müssen, wurden auch die Verhältnisse mit der Stadt Schlawe geordnet und ergiebt sich den 25. Juli 1347, dass die Swenzonen der Stadt Schlawe Güter, welche sie sich angeeignet, dann der Stadt verpfändet etc., an denen Andere (wohl die früheren rechtmässigen Besitzer) Pächte und dergl. Rechte besassen; so dass nun unter Expromission eine Exmission der Swenzonen und anderer Edelleute ihrer Gattung, die sich mit ihnen eingelassen, erfolgte. Es sind hier verwickelt gewesen: Peter und Lorenz genannt von Schlawe, Johann von Rügenwalde, welche dem Curt v.

Massow, Abraham v. Palow und Henning v. Below (der Eine oder Andere wohl Zuwanderer, oder aus den Feldzügen von Westen her hier sitzen Gebliebene) einen Theil des Dorfes Warscop (Warschow) verkauft hatten und der ohne jede Entschädigung an Schlawe überlassen werden musste. Die betreffende Urkunde hat uns leider nicht vorgelegen und ist dies nur aus der Geschichte derer v. Puttkammer entnommen; also nicht direkt und für u'nser Interesse zu prüfen gewesen. Die Stadt ist mit einer Ringmauer versehen und gehören zu ihrem Eigenthum: Warschow, Bewersdorf, Coccejendorf (Swenzenhagen), der Stadthof, eine Walk-, eine Schneide-Mühle, der Waldhof und eine Ziegelei etc. 1672 wurden die Grenzen gegen das Amt Rügenwalde und zwar bei Järshagen, Krackow, Meitzow, Stemnitz und Altenschlage festgestellt. Es fanden im vorigen Jahrhundert mehrere Neubenennungen von Dörfern statt: Coccejendorf, nach dem berühmten Juristen etwa seit 1750 so genannt, Podewilshausen b. Stolp, nach dem Staatsminister Grafen v. Podewils, so wie sonst auch in dieser Zeit viele andere Besitzungen Namen nach ihren Besitzern erhalten haben: Schöningswalde b. Rügenwalde, die mit Brenkenhof; auch nachdem der Vilm-See abgelassen, erstand Kolonie Neu-Persantzig etc. (Petrich). Stadt und Land Schlawe wurden auch 1474 mit Rügenwalde als Landvoigtei zusammengelegt und den v. Glasenappen, auf Pollnow (s. Peter v. Gl., G. 23) übertragen, sie damit belehnt; später 1488 verlegte Herzog Bogislaf selbige in seine Residenz Rügenwalde. Die Stadt hatte früher Münzgerechtigkeit. Es hatten sich schon zu Bogislafs I. von Westpommern Zeiten auf Veranlassung seiner Schwester Dobroslawa de Slauna Johanniter-Ritter in Selgow (Selchow) niedergelassen, was aber unsicher war; wesshalb Swantepolk III. von Ostpommern mit Einwilligung der betreffenden Edelleute dem Orden zur Formirung einer Comthurei in Altschlage die Dörfer Cannin, Meitzow und Krackow confirmirte; dieselbe hielt sich nicht recht, bestand noch schwach 1450, worauf denn bald Peter v. Gl., G. 23, den Rittern diese Güter abnahm, von dem sie auch verliehen waren und die Comthurei ein Ende hatte. Gewissen Zusammenhanges zwischen Rügenwalde und Alt-Schlawe (Schlage) als alt v. Glasenappschen Besitzes wegen, sind theils zu weiterer Erörterung noch einmal zu erwähnen: Bewersdorf, welches zur Stadtkirche Alt-Schlawe eingepfarrt war und s. ob. Peter von Schlawe, ein Swenzone, der Stadt auch wieder hatte zurückverkaufen müssen, was 1357 die Herzöge Bogislaf, Barnim und Wartislaf confirmirten, sowie auch Swenzenhagen, später Coccejendorf genannt. Warschow hatte Jasko von Schlawe 1330 resp. 1335 an bereits genannte Edelleute, wohl ohne Anrecht seinerseits, aber Anderer und der Stadt, verkauft; es musste von diesen Edelleuten ja der Stadt wieder ohne alle Entschädigung überlassen werden. Diese Güter, wie auch andere noch, gehörten eigentlich der Herrschaft von Alt-Schlawe, resp. zum Theil durch diese, zur alten Stadt und insgesammt zu Rügenwalde, zur Rügenwaldeschen Synode, später auch zu dem Amt. Der Swenzone Jasko ist bestrebt gewesen, ein Stück nach dem andern aus diesem Zusammenhange zu veräussern oder doch zu trennen event. von der Stadt Nowe Slawna abhängig, sich unterthänig zu machen. Von Alten-Schlawe waren auch die Dörfer Stemnitz, Wilhelminen und Freetz Filialen (s. G. 64, 86) und mussten die Bauern dieser auf dem Gut Altenschlawe Dienste thun, hatten keine Hofwehren und ihre Steuern später noch direct an die Kreiskasse zu zahlen. (Eine Gerechtsame noch aus der Burggrafenschaft, der Schlossgesessenheit her.) Peest, zwischen Pustamin, Nitzenow, Schwolow, Stemnitz, Pennekow (Filiale von Pustamin) etc. (s. G. XVI, 23, 64, 86 etc.), darauf wird 1335 Gert v. Below, der erste v. Below hier in Pommern ansässig genannt, dessen Gemahlin, mit welcher er wohl in den Besitz dieses Guts kam, Elisabeth v. Glasenapp, Tochter Bartholds (G. 7) auf Gramenz, auch Manow etc. war. Mikrow ist zwischen Warschow und Stolpe gelegen. Bei Alt-Schlawe, der alte Schlossberg, der Wörbel, noch mit einem halben Wall und Graben versehen (s. auch Brüggemann). Pollnow und

Rummelsburg gehörten zur Synode Schlawe, auch später mit Rügenwalde als Landvoigtei zusammen (s. G. 23 und 25). Zu der Wassermühle in Freetz waren Zwangmahlgäste: Altenschlawe, Freetz, Stemnitz und Wilhelminen; zu der Wassermühle zu Zwölfhufen, eine Erbmühle an der Pollnitz, waren Karnkewitz, Pankenin, Wandhagen (Glesenowe, letzteres zu Ewentin eingepfarrt) und Zitzemin Zwangmahlgäste.

No. 135. Tempelburg, polnisch auch Czaplin, Czaplinek genannt, soll nach einer Gründungsurkunde von 1186 bereits von Herzog Subislaf von Ostpommern als Stadt bestätigt worden sein; man zweifelt dies an und meint, der bekannte in dem Anfang des 17. Jahrhunderts lebende Urkundenfälscher Christoph Stenzer Janikowski habe auch diesen Stiftungsbrief untergeschoben. Die Wahrheit dieser Gründung vorausgesetzt, so würde 1253, wo der Markgraf Otto v. Brandenburg dem Templerorden, behufs Vertheidigung gegen die Polen, das um Tempelburg liegende Gebiet schenkte, dieser die Stadt erweitert und nur neu benannt; andererseits wohl zu dieser Zeit erst gegründet haben. Später soll eine Johanniter-Comthurei hier gewesen sein. Auch soll Wladislaus Odoniecz von Polen 1225 bereits die Gebiete bei Nakel und bei Tempelburg (Zempelburg?) dem Cistercienser-Orden überwiesen haben, die dann zu Byczewo auch ein Kloster gegründet hätten, welches 1288 nach Polnisch-Crone verlegt worden sei. Dies war wohl die Gegend um Zempelburg in Westpreussen. Die Sache, die Johanniter-Comthurei betreffend, ist nicht ganz klar, wo? auch waren die Schenkungen ja durchaus zweifelhaft und unsicher, den Annehmern überlassen, sich darin zu befestigen. Feststehend scheint doch, dass im 13. Jahrhundert Tempelritter hier gewesen, durch Johanniter- resp. deutsche Ordensritter abgelöst wurden und dass darauf die Polen hier Besitz ergriffen, wo dann Tempelburg zur Starostei Draheim gehörte.

No. 136. Treptow a./R., früher Trebetow, Tribetow mit einer Wiek und mit Mauer, nach Greiffenberg hin mit doppelten Wällen und Gräben versehen. Das ansehnliche Schloss steht auf der Stelle, wo nach dem älteren Schloss sich das in die Stadt verlegte, adlige Nonnenkloster befunden hat und auch die Nicolai-Kirche gewesen ist. Die bedeutende Mühle hat früher ganz dem Abt von Belbuck gehört und wurde erst 1337 gemeinschaftliches Eigenthum. Die schöne Marienkirche mit ihrem in die See hineinleuchtenden Thurm, wurde 1303 angefangen zu erbauen. Die Kirche zum Heiligen Geist ist die älteste, ihrer wird schon 1170 (s. Belbuck) gedacht. Die Schule war bereits 1328 als eine Landesschule bekannt und ist in der Neuzeit, seit 25 Jahren, „Buggenhagensches Gymnasium" geworden. Durch Buggenhagen wurde hier bereits 1520 das Evangelium gepredigt und gepflegt, welches auch in Treptow auf dem Landtagsabschiede den 13. December 1534 officiell angenommen wurde. (s. G. 30 etc.) Erwähnenswerth ist eine auf früher sterilen Hügeln entstandene hübsche Parkanlage, der Königshain, 1846 durch den Oberst v. Plehwe, in patriotischer Begeisterung, mit Ulanen des 4. Regiments in ihren Mussestunden angelegt worden. Die Stadt mit Lübischem Recht bewidmet, war Hansestadt. Ihr Handel, so lange die Rega schiffbar und deren Ausmündung einen Hafen ermöglichte, war nicht unbedeutend (s. Regamünde G. 2). Dass Treptow 1281 bereits als Stadt bestand, besagt ein Privilegium betreffend Zollfreiheit durch ganz Pommern, ein desgl. von 1286 über Lübisches Recht und Ertheilung der Schiffahrt frei auf der Rega, so wie des Hafens Regamünde; 1299 Genehmigung, sich mit Mauern etc. versehen zu dürfen, worauf wohl auch mit seitens des Klosters von Belbuck gedrungen wurde; bald nach dieser Zeit scheint das 1224 jenseits der Rega bei Marienbusch (Wischow) angelegt gewesene Nonnenkloster aus seiner exponirten Lage (s. Kämpfe mit Züles v. Wedell, den v. Manteuffeln etc.) in die Stadt gelegt worden zu sein: denn 1309 ist in dem Privilegium, von Otto I. und Wartislaf ertheilt, auch angegeben, dass die Stadt dem Kloster Belbuck statt der Dörfer Treptow und Krechhusen (wohl Treptow die jetzige Colberger Vorstadt, das Gebiet auf der rechten Seite der Rega?) zwei andere, als Zedlin und

Gumtow, imgleichen die Stätte des Nonnenklosters (Marienbusch) und die Mühlen in der Stadt mit der Bedingung zugeeignet hat, dass das Kloster an dem Theile der Stadt, wo das Nonnenkloster und die Mühlen liegen (östlicher), die Befestigung der Stadt übernehmen solle. 1322 ein Privilegium, den Hafen Regamünde nach Wohlgefallen zu verlegen und zu verbessern. (Es hatte die Versandung, Zerstörung etc. also [1304] in so weit stattgefunden). Dass seit um 1300 hier zwischen Rega und Kreyherbach 3 Dörfer: Kolermannshagen, Brosamuste (Jungfernbrück) und Betsin, fast auf gerader Linie gelegen, verschwunden sind, ist wieder ein Beweis dafür, dass Pommern früher nicht so wenig angebaut gewesen ist, als man gern glauben machen will.

No. 137. **Vineta**, die alte, stolz und gross,
Der nordischen Meere Königin,
Es leuchten die Mauern und Zinnen.
Und drüber ragen zum Himmel hin
Die Häuser und Tempel darinnen. (Finelius.)

Gewiss ist, dass auf der Ostsee in alter Zeit ein lebhafteres Getreibe war, als in dem flachen Heute; eben so gewiss, dass auch der Adel, die Ritter auf der See die Herrschenden waren und dass neben dem Handelsgeschäft mancher zeitgemässe Vikingerzug, manche Fehde dort ausgewetzt worden ist, wobei die Pommern nicht gefehlt haben; andererseits ist ja wahrscheinlich, dass Seefahrer als Vikinger oder friedliche Kaufleute auch aus Vineta die östlichen Gestade Pommerns, wie bei Colberg, Nest, Rugium etc. heimgesucht haben und es umgekehrt geschehen ist. Vielleicht ein Nachklang hiervon, dass etwa seit 1400 drei Mitglieder des Geschlechts v. Glasenapp, Admirale gewesen sind. Aus diesem Grunde und um nicht Theil zu nehmen an dem beliebten Fortätzen dieses Restes noch aus der alten pommerschen Geschichte, wird hier auch der weltberühmten, weltbekannten Handelsstadt Vineta ein Erhaltungsblatt gewidmet. Gerade hierher, in neuerer Zeit, passt so recht der von Fischer in seiner deutschen Handelsgeschichte (s. Quellen) hervorgehobene Satz: „Es ist „leichter eine Tradition geradezu als ungereimt zu verwerfen, als sie historisch „an das Licht zu setzen; Jenes wird wohl eine gewöhnliche Erbsünde der „(heutigen) Gelehrten bleiben." — Ueber Zöllner, auch ein Leugner der Existenz Vinetas, schreibt Petrich: „Die nüchterne Quellensichtung unserers Kritikers verdient unbeschränktes Lob. Sie zeigt, auf welcher Seite die Stärke seiner Person und Richtung zu finden. Mit scharfem Auge die von einem unkritischen Geschlecht (?) verwischten Unterschiede bloszulegen, mit festem Schritt ein den Verstand völlig befriedigendes Ziel zu verfolgen; war seine Kunst. Dass er aber dabei stehen bleibt, die Sage für vogelfrei zu erklären, offenbart ebenso die Schwäche seiner Zeit, die das ethische und poetische Recht derselben sicher zu stellen, dem kommenden Jahrhundert überliess. — Ja wir wissen, dass die Aufklärung auch darüber hinausging. Nicht nur die Sage wurde auf dem Feuer der Kritik dem Verdunstungsprocess ausgesetzt, sondern auch die Geschichte selbst, besonders die heilige. Weil die Berichte der Evangelisten nicht in Allem übereinstimmen, desshalb ist das Evangelium selbst nicht eine geschichtliche Thatsache, sondern menschliche Erfindung." — Hat man doch Kunde von Vineta, von den Menschen, die einst dort wandelten, handelten, kämpften, lebten und duldeten wie wir: wesshalb lässt man alles dies nicht fortleben, wesshalb soll die Erinnerung daran fortgeätzt werden? —

Ueber 1000 Jahre, seit 830 zur Zeit der Quellen; mehrere Hunderte von Jahren waren dahin gerauscht, ehe die früheren Chronikanten und Geschichtsschreiber überhaupt zu schreiben begannen: haben mehrere der neueren Zeit, entschieden sich recht sehr klug denkende Schriftsteller sich bemüht, in die oben angedeutete Erbsünde zu verfallen und Vineta fortzustreichen; was gerade bei der Mehrzahl von gesunden, schlichten Menschen, ein Grund mehr für die gewesene Existenz der alten Stadt sein dürfte. Hat es doch Käuze gegeben, die ihr eigenes Dasein, das Leben eines Napoleon I., als nicht vor-

handen resp. nicht gewesen, bewiesen haben. Die überführendste Urkunde für diese Ungläubigen wäre wohl ½ Meile nordnordwestlich von Damerow, auf der Insel Usedom, in das Meer hinabzutauchen und recht lange auf dem Grunde nach Gewissheit zu forschen. —

Eine Stadt, von der See plötzlich, oder auch allmälig verschlungen, ist in Bezug auf ihr Fortleben in der Erinnerung benachtheiligter, als eine in dem Festlande untergegangene, jene hatte wie hier nur auf einem Halbkreise Nachbarschaft, der andere war das Meer — ihr stilles Grab —; auch Nachgrabungen können dort nicht stattfinden; um so pietätvoller sollte man das Andenken erhalten. — Dennoch sollen früher an Ort und Stelle nach Kranz, Buggenhagen und Anderen, 1517 dem Dorfe Damerow, auf Usedom, gegenüber, ob jetzt noch bei stillerer See, ist uns nicht bekannt, Anzeichen vorhanden gewesen sein als: „dort strömt das Meer in beständiger Brandung etc.“ wegen des unebenen steinigen Grundes, für welches Letztere die Ungläubigen, annehmen, dass dort ein Felsbruch sein könne (?). Rango und Andere, viel näher an der Quelle, geben sogar eine Zeichnung von dem untergegangenen Vineta, nach Lauf der Strassen etc. auf dem Meeresgrunde, an, wonach sie den Umfang von Lübeck oder Stralsund gehabt hat; was 1564 der Dr. Chyträus und Johann Lubechius, Bürgermeister von Treptow a. R. bezeugen, die stundenlang bei stiller See sich von den dortigen Fischern auf der betreffenden Stelle umherfahren, auch den Lauf der Strassen, die Steinmassen und andere Gegenstände mit Stangen haben untersuchen lassen; auch ein Herzog von Braunschweig hat vor einigen 100 Jahren die Stelle befahren, dasselbe Resultat und einen rund ausgehauenen Stein vorgefunden und aufbewahrt (Kanngiesser); v. Keffenbringk sagt: dass 1771 zwei holländische Schiffe auf der Stelle an Steinpfeilern gestrandet seien, auf welchen Wracks der Regierungsrath Jordan selbst gewesen und sich von dem Grunde, so viel als damals noch möglich, überzeugt habe, wobei die Ortsleute und Fischer ihm erzählt hätten, dass zwischen Vineta und Damerow noch grosse Wiesen früher gewesen seien. Buggenhagen, aus Wollin gebürtig, theilt mit, um 1520, dass das Meer, wo Vineta gestanden, in beständiger Brandung ströme und dass Helmold aus seiner Zeit angiebt, wie die Bauern am Strande ihren Wohnort, vielleicht die letzten Ausläufer des Restes im Lande „Klein Venedie“ genannt hätten. An Ort und Stelle also der Name aus frühester Zeit und 1150 noch im Gebrauch der dortigen Bewohner. Ferner ist der Umstand, dass die Fischer dort, wo Vineta gestanden, zwar wegen des steinigen Untergrundes, hauptsächlich aber aus Aberglauben, der sich doch von Generation zu Generation überliefert hat, nie fischen —; auch eine durchaus glaubwürdige Urkunde. Am Fusse des Streckelbergs soll Vineta gelegen haben (Passarge). Der „Achterwasser“ genannte Theil des Peene-Ausflusses, südlich von dem alten Vineta gelegen, hat wahrscheinlich von dieser Handelsstadt, von der See aus, den Namen Hinterwasser erhalten. Fast alle älteren Geschichtsschreiber, die Aufzeichnungen von dieser Gegend, den Ostseesüdküstenländern, gegeben, führen zunächst der Völkerwanderung an: „Als Vineta ward zerstöret,“ und die Mehrzahl bestimmt anno 830. Sie sagen nicht Vimneta oder Jumneta oder Jomsburg etc., sondern Vineta, welcher Name allgemein, das Ereigniss eine Katastrophe und nicht nur ein Mährchen gewesen sein muss; so auch, dass Vineta auf der Insel Usedom, am Ausflusse der Oder, also nicht auf Wollin gelegen und der Haupthandel sich dann auf Wisby in Gothland gezogen habe, indem die Swenonen aus Gothland gekommen und auf ihren Schiffen mitgenommen hätten, was sie noch retten konnten. Auch stimmen diese Geschichtsschreiber darin überein (auch Kranz und der Städte-Forscher Pommerns v. Schwarz), dass aus Anlass innerer Streitigkeiten, da ja Gothen, Vandalen, auch wohl Rugianer, Veneder (d. h. deutsch-skandinavischer Stamm, der mehr an der livländischen Küste ansässig, auch wohl an der pommerschen Küste die Rugianer weiter schob, vielleicht auch Vineta — Veneder, Vinider — den Namen gegeben hat), Griechen, d. h.

Völker aus Russland — Kiew — oder auch südlicher u. s. w. in Vineta handelten und wohnten, besonders die Vandalen, also Deutsche (Kranz), auswärtige Hülfe herbeigerufen hätten. Der König Harald von Schweden und Henning von Dänemark, Zeitgenossen Karls des Grossen, werden als diejenigen genannt, welche die Stadt zerstört und Ruhe gebracht, das Meer soll jedoch den grössten Schaden dabei gethan haben, indem ja dasselbe von Pommern viel Land fortgerissen resp. abgewaschen habe. Ob diese beiden Könige auch ihren speciellen Zweck, Handelseifersucht gehabt, bei den Zwistigkeiten in der Stadt des Confluxes verschiedener Völker der Ostsee und der Hinterländer nur Handelsinteressen, oder ob auch die Religionen, besonders das sich verbreitende Christenthum hier an dem Orte des Heidengottes Radagast (s. unten) in die Wageschaale gefallen; oder ob auch herangewanderte Wenden mit ihren Untugenden abgewiesen wurden und Anlass mit zu den Zerwürfnissen etc. gegeben haben: wer wollte das entscheiden? Jedenfalls aber steht der Zeit nach fest, dass Vineta nicht als Wendenstadt und durch diese Nation auf die ihr nachgerühmte Höhe gebracht worden sein kann, was ganz unmöglich gewesen, weil nämlich: ein Volk wie die Wenden aus Imkern, Leinwebern, vielleicht Viehzüchtern etc. bestehend, von einer solchen Qualität, dass es überall verfolgt und verachtet wurde, vielleicht in Jahrtausenden, wenn es überhaupt nicht unterging, ein kühnes Seehandelsvolk, der Schöpfer und Erhalter einer solchen Stadt, erst hätte werden können. Dieselben sind nach 600 erst nach Norddeutschland aus dem Südosten Europas herangewandert. Gesetzt den Fall, dass die Wenden 630 an der Küste in angemessener Zahl, freilich nur mit dem Stock in der Hand, sich eingefunden haben könnten: so sind 830, als Vineta auf so bedeutender Höhe, auf der es bereits 780 schon stand (Kranz) und wo es nun gestürzt und untergegangen ist, nur 200 Jahre Zeit verstrichen gewesen, in denen die Wenden für den unpartheiischen, kühl Denkenden, ein „Vineta“ nicht hätten leisten können. Wulfstan, der alte seefahrende Geschichtsschreiber, sagt aber ganz bestimmt aus, dass die heranwandernden Wenden sich erst im 9. Jahrhundert, also als Vineta 830 bereits unterging, an der Ostseeküste ausgebreitet hätten; also wieder Wendenschwindel in der unkritischen Geschichte. Es werden die Veneder, Vinider auch wohl Vandalen, deutsche Stämme, verkleinert und die kleinen Wenden mit Vorliebe gross gemacht. — Hierbei haben wir, ausser Anderen, v. Schwarz zur Seite, welcher sagt: dass Vineta an der bewussten Stelle bei Damerow in der See begraben liege, Ueberbleibsel die Stätte noch bezeichneten (1750) und sie aus der scythischen Zeit herrühre, eine Stadt der Gothen, Vandalen etc. gewesen sei; es sei ein Irrthum, dass die alten Städte erst von den Wenden erbaut sein sollten und giebt er 630 bereits Wolgast (Wolgastibur), als deutsche Stadt existirend, an. — Wenn an der pommerschen Küste ein Ort, selbst eine grosse Stadt, hier gerade an der Stelle liegend, wo die zerstörende Macht der West- und Nordwest-Winde zuerst fest einsetzt; dabei herantretendes Hinterwasser, die ausmündende Oder mit der Haff- und Busenbildung; durch die See vermittelst Sturmfluthen etc. fortgewaschen, selbst überfluthet wird: geschieht es allgemein nicht von einem Erdfall begleitet, dass gleich Alles versunken und verschwunden ist; sondern auch wohl in den rapidesten Fällen nur so, dass dem Lande, näher oder dort höher gelegene Theile noch stehen bleiben, wie z. B. bei Regamünde, wo noch 1597 die Kirche als Ruine, bei Lebamünde 1779, von 1430 her, ein Thor etc. gestanden haben. Derselbe Fall hat auch bei dem Untergange von Vineta stattgefunden; ob nach dem ersten Unglücksstoss der Rest der Stadt so gewesen, dass noch Handel getrieben worden, die „drei Neptune“ (s. später) zu erkennen waren, die Dänen hier die Provinz Jome erworben hatten, Jumneta, die Stadt, restaurirt, so nannten, eine Seeburg d. h. eine Jomsburg hier erbauten, kann sehr möglich sein; obgleich voll bestimmte Nachrichten darüber nicht vorhanden sind (s. G. III, Jamund). v. Schwarz muthet, dass die Jomsburg am Jamund-See, also bei Schloss Nest gelegen

haben könne. Jedenfalls leuchtet das mehr ein, als dass sie von einigen Schriftstellern (vielleicht für Vorpommern?) nach Wollin verlegt wird, das ja vier Meilen in das Land hinein an einem Oderarm liegt, der aber auch in den früheren Zeiten (1170) für Seeschiffe schon zu flach für den Auslauf war und sie doch keine Seestadt zu nennen ist, bei der die Dänen eine Seeburg zum Vikingern angelegt haben würden!? Wie aus Vineta diese Gelehrten durch Jumneta, Vimneta, Jumine, Jomine, Juline, Julin auf Wollin kommen, ist höchst komisch, doch auch ernst, es werden hierdurch Existenzen verwischt, andere ohne triftigen Grund und Halt eingeführt. Der Jamund-See als Hafen, dahinter als Schlupfwinkel zu Lande der Gollenberg, wäre schon eine passendere Gelegenheit für Vikinger, zu Lande auch für Wegelagerer gewesen; auch heisst dort Jamund (Jomine), plattdeutsch Jaome (Jome die Provinz, Jomsburg?) heute noch. Jedenfalls ist diese Vermuthung des Herrn v. Schwarz interessant; besonders für das Geschlecht v. Glasenapp, dessen Mitglieder zu Palnatokes Zeiten 958 vielleicht mitgevikingert hätten, event. hier auf skandinavisch-deutsche (dänische) Verwandtschaft (Winkelbalken im Wappen, der häufig in dänischen und norddeutschen Wappen vorkommt), also auf Stammesverwandtschaft weiter geschlossen werden könnte.

Dass Vineta überhaupt und nach 830, wo es in seiner Grösse zerstört und von der See weiter fortgefressen wurde, doch noch um ca. 1158 existirt hat; darüber ist eine Urkunde vorhanden, die ja auch den Zweiflern genügen müsste. Nach Lubech, v. Schwarz, Kanngiesser, findet sich ein Verzeichniss der Lübecker Rathsmänner, in der Zahl von 200, die alle 2 Jahre nur fungirten von 1158 bis 1234 (Westphalen Monum. III. 632 und im Cod. Oldenburgensis) vor, darunter in den ersten Jahren unter andern: Johann va dem Castele von Carent im Lande to Rügen, Jarvin van Scodtnarpe von Julin, (etwa 1160) Cort Strale von Vineta in Lübeck gekamen, Lubbert Beringer von Stargard, Friedrich Vlamynk van Gotland to Wisby, Scholdohto von Jülin (Variat. v. Wollin), Beringer Tode ut Pamern 1165, Adelwasser von Julin (Variat. v. Wollin) 1168 etc., Henrich Hobrand von Wollin 1174 (es wurde die Stadt jetzt also schon Wollin genannt) u. s. w. Es geht hieraus deutlich hervor, dass Vineta wenigstens zur Geburt des Cort Strale, etwa 1120, wenn auch im Ueberrest, noch als Ort, Stadt bestanden und in Deutschland „Vineta“ genannt worden ist, so wie auch, dass Julin, seit 1170 wohl erst Wollin genannt, eine Stadt für sich war und nicht mit Vineta verwechselt werden darf. In der Chronik der alten Stadt und des Stiftes Bardewick (Schlöpken), welche Stadt auf dem linken Ufer der Elbe unfern Lüneburg gelegen und zu Karls des Grossen Zeiten ebenfalls eine blühende Handelsstadt, eine Genossin Vinetas gewesen, ist angeführt, wie Helmoldus mittheilt, dass Radegast an 4 Stellen einen Tempel gehabt und dort verehrt worden sei: Rethre oder Radegast, Mecklenburg (alte Stadt), zu Gadebusch und zu Vinetha, von welchem letztern Ort der Autor compilationis Chronologiae, von Madro herausgegeben, also sagt: Fuit Vinetha templum daemonibus constructum, quorum princeps erat Radegast prope Mecklenborg. (Auch hier hat Helmold wieder Vinetha gesagt und nicht Jumneta oder Jome oder Julin sagen wollen; auf welche Verwechselung der Dr. Lewetzow 1823, ein Gegner und andere [s. Adam v. Bremen] fussen möchten). Fischer in seiner Geschichte des Handels Deutschlands giebt Vineta, ihrer Zeit auch Jumneta genannt, auf Usedom, noch im IX. Jahrhundert an, wo sie die grösseste Seehandelsstadt in Europa und von allerlei Völkern angefüllt gewesen. Als allgemeiner Stapelplatz der Ostseevölker ist dort mit allen erdenklichen Waaren gehandelt worden; auch Polnatoke (?) wurde dort als Besitzer genannt (Torfäus Gesch. von Norwegen und Nicolaus Marchallus et Thuras Annalen) und habe sie dann auch Jomsburg (Seeburg [?]) geheissen, in deren Mitte der Hafen zu 300 Schiffen, auf beiden Seiten Moolen, durch Thore verschlossen und dergl. vorhanden gewesen. Nach Fischer, wie nach Suhm, ist die Schifffahrt im 8. Jahrhundert und später noch in der

Art gegangen, dass sich bei Schleswig die Schiffe gesammelt, die, nachdem sie Bornholm berührt hätten, nach Vineta (Suhm, Jumneta), von da nach Ostragard (Belgard, Leba?) dann nach Kiow oder nach Semland und Birka in Schweden resp. wieder so zurück gelaufen seien. Nach Saxo seien Waaren von Hamburg zu Lande in 7 Tagen nach „Vinneta," von dort aus zu Wasser in der Ostsee weiter verfahren etc. Fischer ferner: Gleich den meisten Handelsstädten hatten auch fremde Kaufleute Vineta, dessen Häuser aus Bruchstein, auch aus Marmor und dergl. bestanden, erbaut. Aus der nordischen Geschichte ist manches Material zu entnehmen, doch muss berücksichtigt werden, dass z. B. in den dänischen Nachrichten der fragliche Ort auch drüben, dänisch, etwa mit Jomsburg oder mit Jumne bezeichnet wurde, was hüben in verschiedenen Zeiten und Schreibweisen Jumneta, IVmneta auch VImne, Vinneta, Vineta hiess. Mit der Hauptbekämpfung Vinetas 830 hatten die Dänen und Schweden auch wohl einen Fuss hier an das Land gesetzt, was daraus hervorginge, dass (wie Dahlmann angiebt?), als der geflohene Harald hier an der Odermündung auf der Insel Usedom gestorben, Palnatoke sich hier ansiedelt, einen kleinen Staat bildet, die dort angelegte Jomsburg (Seeburg), von der nicht bekannt, ob der König Harald oder der schwedische Königssohn Styrbiörn sie erbaut hat, nun in die Geschichte tritt (?). Solchen Nachrichten zu Folge dürfte Jumne, Jomsburg etwa die Fortsetzung, das Weitervegetiren von Vineta, Jumne, noch als Rest eine Handelsstadt, Jomsburg, die Seeburg, das feste Werk am Hafen, der Verschluss desselben, bei der dänischen Zeit gewesen sein. Die alten Insassen und Landbewohner haben es aber Vineta weitergenannt und das ist mehr Beweis, als manche Urkunde und superkluges „Quellenstudium." Um 982 bis 996 soll Palnatoke mit seinen Vikingern also dort vermuthet werden; von hier aus wäre Norwegen bedroht worden. Als Jumne, besonders Jomsburg Dänemark den Gehorsam aufsagte, fuhr König Magnus sie an, zerstörte sie 1043 (Dahlmann), wie Snorre Sturleson, der von 1178 bis 1241 lebte, sagt, verbrannte er die Stadt, die Nachbarschaft und Gefilde. Dennoch könnten Reste geblieben sein, oder sich wieder der Ort Vineta angebaut haben, wo Cort Strale etwa 1120 geboren, und wo noch zu Helmolds Zeiten die 3 Neptune zu erkennen waren. Es ist schwer anzunehmen, dass hier der richtige Ort der Jomsburg und sie nicht anderswo gewesen; was die nordischen Chronisten weniger genau angeben könnten, als die einheimischen. Die Hauptsache beruht bei Jomsburg auf dem Urtheil über Jomsvikinga Sage. Wenn dieser Vorfall von 1043 aber mit der 130 Jahre später erfolgten Zerstörung Wollins, das zu der Zeit nicht mehr Julin genannt wurde, umgestempelt wird, so ist dies schwer begreiflich, um so weniger, als Vikinger, kühne Seefahrer, Piraten, sich nicht 4 Meilen in das Land legen, sich dort einen festen Platz, eine Seeburg erbauen werden, aus der sie des flachen Wassers in der Divenow wegen, kaum in die See hinaus, noch weniger mit Beute und gekaperten Schiffen hineinfahren konnten. —

Von den alten und neueren Geschichtsschreibern und Chronikanten, welche über Vineta Mittheilungen gebracht haben, werden hier neben den angeführten, noch genannt: Kanzow, v. Klemzen, die über die Grösse, Herrlichkeit und Berühmtheit, so wie darüber sich auslassen, dass allerlei Nationen darin gewohnt, von denen aber Keiner den Christenglauben haben durfte; denn alle Bürger und Inwohner sind abgöttisch geblieben bis zur gänzlichen Verstörung etc.; Micrälius, Friedeborn desgleichen. Langebeck sagt ausser Anderem: dass die Einwohner meistens Kaufleute aus andern Gegenden, deren Häuser aus Brechstein und Marmor etc. aufgeführt gewesen sind; Kranz zu dem bereits Angeführten, dass nach Vinetas Fall die dahinter liegende Kolonie Usedom dann bedeutend geworden sei, was auch dadurch bewiesen sein dürfte, wie 1128 Usedom so ansehnlich war, dass die Landstände dort versammelt wurden. Andere Schriftsteller geben an, dass der Handel, der hauptsächlich auf Wisby, auch auf Lübeck und andere Seestädte, wie Colberg, selbst auf

Wollin (Julin) übergegangen sei; trotzdem letztere Stadt doch schon zu der Zeit wegen der Schiffahrt an der Seichtigkeit der Divenow zu leiden hatte; es konnte ja selbst Waldemar 1170, als er Wollin zerstörte, wozu er durch die Peene in das Haff eingelaufen war, nicht mit seinen Schiffen auf der Divenow hinaus. Auch sind Kranz, wie Vogt etc. der festen Ansicht, die alten Veneder nicht nur an der livländischen, sondern auch an der Süd-Ostseeküste wohnen zu lassen und dass Vineta seinen Namen von diesen, zumal es bereits 830 zerstört worden, so wie auch die Bedeutung, und nicht von den Wenden erhalten habe. Nach Olaus Hermelius werden die Veneder ein germanisch-skandinavischer Stamm, der sich später auch mit Sarmaten vermischt haben kann, als die ältesten Anwohner der baltischen Küsten angesehen und nennt ja schon Ptolemäus, Tacitus den südöstlichen Theil der Ostsee „Sinus veneticus“. Von diesen Venedern werden nach der Völkerwanderung Theile, und zwar von diesem echten See- und Handelsvolk, bei Venedig, wo sie den Bernsteinhandel vermittelten, am Lacus venedus (Bodensee) und an der gallischen Westküste vorgefunden und ist es hiernach wohl gewiss, dass auch sie an der Ostsee den Handel, Vineta, beherrschten, resp. ersteren betrieben. Jekel, Polens Handelsgeschichte (Triest 1809) über Vineta, auch Jumne genannt, nach nordischen Quellen, dass Vineta, die grösesste Handelsstadt auf der Insel Usedom, nach Livland, nach der Lewante u. s. w. gehandelt etc., 803 oder 811 von 2 dänischen und schwedischen Königen, 1043 aber von König Magnus von Dänemark beraubt, endlich vernichtet und von der See verschlungen worden sei und dergl. Auch Giesebrecht, ein eingehender tiefer Forscher auf pommerschem Gebiet sagt: die berühmte Handelsstadt Vineta Jumneta, auch Jome war ein und dieselbe Stadt, welche später in der Wendenzeit mit Julin verwechselt wurde.

Adam von Bremen, der etwa um 1050 lebte, berichtet noch 1075 über die Stadt, welche er, den Dänen näher, vielleicht auch nach deren Schriftsprache Jumneta, Jumine, Jumne nennt, nach Mittheilung des Dänenkönigs Swen Estridson: Es liegt am Ausfluss der Oder, wo sie das baltische Meer erreicht, die sehr angesehene Stadt Jumne, vieler Völker, auch der Griechen Handelsort, dass sie gerühmt wird, es wohnen Slawen mit andern Nationen darin; der Neptun ist dort in dreifacher Gestalt, die Insel wird von drei Meeren bespült, das eine grün, eines weiss, eines in furchtbarer Brandung, immer schäumend; auch ein Krater sei dort etc. Er schreibt so, als sei die Stadt zu seiner Zeit noch vorhanden; es müsste dies vor 1043 gewesen sein, wo sie ja; obgleich vorher schon, der Schifffahrt, als Jomsburg, besonders in der Vikingerzeit von 982—996 gefährlich, von den Engländern, von den Schweden und den Dänen auch unter König Knud bekämpft wurde; endlich durch den König Magnus von Norwegen und Dänemark durch Brand zerstört worden war: in Resten stehen geblieben, resp. wieder ein Neuaufbau erfolgt wäre, was der Fall gewesen sein muss; da ja (s. oben) Cort Strale, Rathsherr in Lübeck um 1120 in Vineta geboren war. Abgesehen davon, wie in gewisser Unsicherheit Adam von Bremen auch wieder angiebt, dass Magnus Jumne 1043 mit einer grossen dänischen Flotte belagert habe, in Folge dessen das obige Bild 1075 füglich nicht wieder hergestellt sein konnte, lässt die Erwähnung eines Kraters auf der Insel, wo Jumneta lag, einen Anklang auf Island durchblicken, eine Verwechselung annehmen. Bestimmter drückt sich Helmold, Prediger der Wagrier zu Bosow bei Lübeck, wesentlich näher bei Vineta, obzwar etwa 100 Jahre später, um 1170, aus. Dafür ist er aber an Ort und Stelle gewesen. Er erzählt dasselbe von der Grösse, von dem Handel, der Bevölkerung und der Lage der Stadt, wie Adam von Bremen, jedoch, dass sie zu seiner Zeit bereits zerstört gewesen, die Bauern, Landbewohner, den Rest Klein-Venedie genannt hätten, wie er sie auch Vinetha, also in der alten und landesüblichen Bezeichnung, (in Urkunden von 1200 „Ninniveta“ resp. „Vinetha“) nennt, welche auch in der Urkunde über die Lübecker

Rathsmänner etc. vorkommt. Ob die drei Neptune, von denen ja zwei die Insel, auf der Vineta gelegen, umflossen, ein anderes Gewässer vielleicht in der Nähe gelegen, oder ein Kanal durch die Stadt gelaufen, noch zu Helmolds Zeiten vorhanden gewesen, von denen er auch spricht, ist nicht bestimmt zu entnehmen; nach Buggenhagens und Anderer Mittheilungen sollte das Erkennen derselben noch zu seiner Zeit möglich gewesen sein; obgleich in 100 und mehr Jahren, man betrachte die Veränderungen von 1304 an der pommerschen Küste, besonders hier beträchtliche Stücken Landes weggewaschen sein, andere Ausmündungen sich gebildet haben konnten. Dass Adam von Bremen die Stadt Jomne, Jumneta und Helmold sie Vinetha genannt haben, desshalb zweifeln die Ungläubigen und zerren einige Schriftsteller mit einer Leidenschaftlichkeit an der Existenz Vinetas, welches eines Besseren werth wäre. — Und wenn Verzeichnung auf Landkarten und dergl., all die hier aufgeführten Beweise nicht vorhanden wären: so dürfte doch — „Die Sage mag im Einzelnen sich irren, Im Ganzen trifft sie wunderbar das Rechte!“ — diese uns und unseren Genossen genügen. Die Sage von der wunderbaren Stadt Vineta, welche als beredter Mund in Wort, Dichtung und Gesang nicht nur an Ort und Stelle; sondern in die ganze civilisirte Welt hinausklingt und wieder zurückhallt, die sich bethätigt in der Benennung von Plätzen und Strassen in Weltstädten und welchen Namen „Vineta“ Kriegs- und Handelsschiffe an die fernsten Gestade tragen: so dass der Klang Vineta jetzt noch weiterhin hallt, als zu der Zeit, wo die berühmte Stadt noch in Blüthe stand. —

Zum Schlusse noch die Worte des Geschichtsschreibers von Livland, Kienitz: Schon im 8. Jahrhundert blühte auf Usedom die gefeierte Stadt Vineta. Kupferne Thore, die Beute der Seefahrten ihrer Bewohner, zierten die Umwallungen. Sie ward vom Meer verschlungen. — In den Augen der Mit- und Nachwelt, des Himmels Strafe für kecke Seeräubereien; aber die Geschichte und Dichtkunst haben sich ihr Recht nicht nehmen lassen, diese Begebenheit zu verzeichnen. Da Vineta im Flor stand, widerhallten die Gestade der Ostsee vom Schlachtengeschrei, Waffenlärm der Skandinavier, (Veneder) Deutschen, Esthen, Kuren und Waräger. Die Seeräuberei war ja die Uebung, das Handwerk, der Rhum und die Tugend der Skandinavier; oftmals beherrschten sie nicht nur das Meer, sondern längere Zeiten Gebiete der Küstenländer. Diese Fehden dauerten bis in das 12. Jahrhundert hinein; von da ab wurde erst die Ostsee mehr auch das verbindende Glied der sonst feindlicher getrennten Länder; der christliche Seefahrer, des Evangeliums mächtiger Apostel, wurde der Bringer der Kultur zu fernen Barbaren. —

Aus des Meeres tiefem, tiefem Grunde
Klagen Abendglocken dumpf und matt,
Um zu geben wunderbare Kunde
Von der schönen, alten Wunderstadt.

In der Fluthen Schoos hinabgesunken,
Blieben unten ihre Trümmer steh'n,
Ihre Zinnen lassen gold'ne Funken
Wiederscheinend auf dem Spiegel seh'n.

Und der Schiffer, der den Zauberschimmer
Einmal sah im hellen Abendroth,
Nach derselben Stelle schifft er immer,
Ob auch ringsumher die Klippe droh't.

Aus des Meeres tiefem, tiefem Grunde
Klingt es mir, wie Glocken dumpf und matt:
Ach sie geben wunderbare Kunde
Von der Liebe, die geliebt es hat;

Eine schöne Welt ist da versunken,
Ihre Trümmer blieben unten steh'n,

Lassen sich als gold'ne Himmelsfunken
Oft im Spiegel meiner Träume seh'n.
Und dann möcht' ich tauchen in die Tiefen,
Mich versenken in den Wiederschein
Und mir ist, als ob mich Engel riefen
In die alte Wunderstadt hinein. — (W. Müller.)

No. 138. Zanow, früher Sannow, liegt an der Pollnitz, welche von Pollnow kommt, bei Zanow die Gramenz aufnimmt und so wie der Horstbach in den Netzbach mündet, der meistens westlich gegen Gohrband und den Gollenberg die Grenze bildet. In Sannow hat auch früher ein Schloss gestanden, welches 1480 herzoglich war und in welchem Herzog Bogislaf von den Cösliner Bürgern so schmählich gefangen genommen wurde. Peter v. Gl., G. XVIII., Pollnow, Ritter, erweiterte das Dorf Sannow 1343 zur Stadt, indem er ihr auch das Dorf Neuendorf, Zwölfhufen, Gebiete von Schübben, Karnkewitz zulegte und die Grenzen gegen Zitzemin, Vangerow bis zum Nestbach ausdehnte. Die Kirche von Zanow war noch nach 1618 eine Filiale von Zuchen, welches Peter v. Gl. (G. XVIII., siehe dort) also auch besessen und welches 1498 in Besitz der v. Heydebrecke gekommen ist. Sie hatte Jagdgerechtigkeit und Fischerei in den genannten Bächen. In der Gründungsurkunde von 1343, vom Bischof 1344 und 1348 bestätigt, in welcher der Ritter Peter v. Pollnow ausdrücklich als Herr und Stifter aufgeführt wird, wurde sie auch mit Lübischem Recht und in Bezug ihrer Güter, Aecker, Wiesen, Fischerei etc. mit solchen Gerechtigkeiten bewidmet, als der Bürgermeister von Cöslin sie dort besass. 1575 den 22. April bestätigt Herzog Barnim einen Tausch mit dem Rathe in der Art, dass ersterer ihm die beiden Schlosskämpe vor Zanow für 200 Morgen, bei dem Vorwerke Zwölfhufen gelegener Heide, das Nonnenfier genannt, eigenthümlich einräumt, jedoch sich die zu den erwähnten Schlosskämpen gehörigen Wiesen und den Wall, die zu ewigen Zeiten bei dem Schlosse Zanow bleiben sollen, vorbehält. 1625 erhielt die Stadt an der Zwölfhufenschen Grenze noch einen kleinen Forstbestand von dem Herzog Bogislaf XIV. zurück. 1662 erstritt sich Zanow prozessualisch ihre selbstständige Unmittelbarkeit als Stadt, welche das Amt Rügenwalde (also ein früherer Zusammenhang durch Schlawe) ihr hatte bestreiten wollen, besonders behauptend, dass Zanow ein Rügenwaldesches Amtsstädtlein wäre, ihr nicht Sitz und Stimme auf den Landtagen zustände, die Gerichtsbarkeit über die Stadt in peinlichen Fällen etc. dem Beamten in Rügenwalde zustände. Es dependirte Zanow, durch Schlawe verknüpft, mehr von Pollnow, als von Rügenwalde und war die alte Communion des Besitzes der v. Glasenappe auch nun wohl mehr in Linien (Pollnowsche) getheilt. Die Stadt erst im stiftschen Gebiet gegründet und angenommen, ist doch bald, vielleicht Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (1430?) in herzoglichen Besitz gekommen.

Hier zu erwähnen sind: Karnkewitz, von dem auch Zanow Antheile erhielt (s. G. XVIII), und wie dem Kloster Bukow 1262 bereits nebst Antheilen von Belkow und Glesenowe, oder nur Gerechtigkeiten hiervon eingeräumt wurden, s. auch G. III; der letzte Rest ist nach Brüggemann 1372 von einem Albernus Schlecze dem Kloster für 200 Mk.-Pfennige verkauft worden. Zitzemin (Sissemin), dessen Kirche eine Filiale von Damerow, zu welcher das Ackerwerk, das alte Schlossvorwerk Zwölfhufen eingepfarrt war. Hier in Zwölfhufen wurden die Grenzstreitigkeiten zwischen Zitzemin und Kuhtz den 27. Juni 1685 verglichen. Die Dienste für Zwölfhufen wurden von 42 Bauern aus den Dörfern Panknin, Damerow, Karnkewitz und Zitzemin geleistet. Es befinden sich hier in Zwölfhufen an der Grenze von Steglin 7 Karpfenteiche, eine Wassermühle an der Pollnitz, deren Zwangmahlgäste die Einwohner der Dörfer Karnkewitz, Panknin, Wandhagen (Glesenowe) und Zitzemin sind. — Ueberall noch Zusammenhang dieser Güter und Beweise für den früheren Besitz in der Hand des Geschlechts v. Glasenapp.

Das Volk der Pommern.

No. 139. Insbesondere die Hinterpommern. Ein durchschlagendes Motiv dafür, dass die Pommern Deutsche und weder Wenden noch Slawen sind — ist der Charakter —, welcher nur einem Volk deutschen Stammes eigen und in seiner Vortrefflichkeit auch unter den Germanen nicht häufig vorgefunden wird. Grosse Verblendung oder wohl Parteilichkeit, um sich das aufgestellte Wendentableau nicht zu zerstören, kann nur diesen Hauptgrund, der nicht in einigen hundert Jahren hergestellt werden kann; sondern sich schon tausende von Jahren bestätigt hat, ausser Acht setzen. Zum Beweise, folgende Aussprüche von Autoritäten alter und neuerer Zeit: Schon in der mehrere Jahrhunderte durch währenden Ausdauer und Festigkeit bei den Kämpfen der Hinterpommern gegen die Polen bethätigte sich der bekannte Charakter der Pommern und noch mehr dadurch, dass, als Otto von Bamberg in Pyritz 1124 erschien und taufte, er diese, von Wenden nicht untermischten, von den Kämpfen nicht rauh und hartnäckig gewordenen Menschen, so treu, ehrlich, bieder hier fand, er Thränen der Hochachtung geweint hat. — Scherr über Germanen: Dem Ungestüm des germanischen Angriffs war schwer zu widerstehen, der deutsche Kampfzorn „teutonicus furor", bei den Skandinaviern „Berserkerwuth", machten tapfere Gegner selbst zittern. Mit starkem Selbstgefühl verbanden sie ein tief religiöses Gefühl. — Ein lug- und trugloses Volk nennt Tacitus unsere Ahnen. Von den Pommern sagt Tacitus (Giesebrecht): In Pommern wohnen die Gothen, an der See die Rügier etc., haben ein besonderes Abzeichen, welches in einem runden Schild, kurzem Degen und dem unverdrossenen Gehorsam gegen ihre Regenten bestehet (also Treue, Ausdauer). Chelopäus: Sie, die Pommern, sind grossen Leibes, gutwillig, arbeitsam, Andern zu dienen (gefällig sein) bereit, in Sachen auszuführen standhaft, wie das ihre Sprichwörter darthun: Een Woort een Woort, een Mann een Mann! — Up eene aopembaore Löge hört een Muhlslag (Ohrfeige). — Lyke (gleich, wahr) un Recht duhert toom lingsten. — Recht dohn is keene Sünn! etc.

Melanchthon mehr vom Adel: Dass sie grossen Werth auf freie Künste legen und dass nicht leicht bei einer andern Nation so viel Gelehrte von Adel gefunden werden. — Gregor Lagus (Wittenberg 1559): Die Aufführung derer Pommern betreffend, sind sie allezeit Liebhaber von der Wahrheit gewesen etc. Im Handel und Wandel waren sie sehr aufrichtig; sie hatten lauter kleine Münzen, welche sie, damit sie des Zählens überhoben, abzählten, in Päckchen zusammenmachten und den Werth darauf schrieben. So gab es immer Einer dem Andern, dass wohl fünf bis mehrere es nicht aufmachten, bis endlich ein Aermerer aus Noth es zertheilen musste. Gleichwohl hat sich niemals weniger, öfters noch mehr darin befunden, als die gesetzte Zahl. Weil nun Fürsten sowohl als Unterthanen sich so aufführten, hat sie auch Gott allezeit bei reiner Lehr erhalten und für allerhand Irrthümer bewahrt. — „Erläutertes Preussen" über die Pommern, welche sich dort angesiedelt hatten (1723): Ein Vieles mag auch zu diesem Glück der Pommern in Preussen contribuiret haben, die sonderbare (besondere) Arbeitsamkeit und Wirthlichkeit, imgleichen die Aufrichtigkeit und deutsche Redlichkeit, wodurch diese Nation sich für andere allerwegs zu distinguiren gesucht. — Jänke, von der alten Pommern Treue und Redlichkeit: Den 8. März 1608 auf dem Landtage (Stände) zu Treptow a. R. wurde in dem Conclusum als erster Grundsatz hingestellt: „Weil die Pommern über den alten pommerschen Glauben und adlige Treue, als über einem köstlichen Kleinode steif und fest gehalten etc., so müsse auch jetzt adliger Glaube, Ehr und Treue allen zeitlichen Gütern vorgezogen werden." — v. Gundling: Ueberhaupt waren die Pommern ehrliche aufrichtige Leute, welche von Treu und Glauben viel hielten; bei ihnen war Niemand der zu stehlen begehrte, derowegen sie Kisten und Kasten offen

stehen liessen (was noch in einigen Gegenden besonders am Strande der Fall ist). Sie bestanden auf ihrem Sinn und waren davon nicht so leicht abzubringen. Der Adel ist uralt und gross, welcher sowohl an Familien, als auch an adligen ritterbürtigen Personen sehr zahlreich ist. Es ist wohl kein Land in Deutschland, wo der Adel im Kriege mehr dient. Es sind grosse Feldmarschälle und Generals aus der pommerschen Noblesse zu unserer Zeit bekannt (Anfang 1700). Es hat sich auch der pommersche Adel in Staatssachen, Gesandtschaften und grossen Staatsbedienungen herfürgethan, dass also das Genie, sowohl des Adels, als auch der Eingeborenen gross und stattlich zu schätzen ist. Es fehlt auch in den Städten an sehr tüchtigen Leuten nicht, welche in aller Art Wissenschaften und Künsten sich herfürgethan. Von dem starken arbeitsamen Bauernstande will ich nur gedenken, indem ihre Hartigkeit, tapferes und arbeitsames Wesen bekannt ist. Diese Leute sind vortreffliche Soldaten und können Alles, so der Krieg mit sich bringet, vertragen. Sie dienen sehr wohl zu Pferd und zu Fuss und ohne Unterschied und haben allezeit Ehr und Ruhm im Kriege davon getragen. — (Siehe Pommersche Lebens- und Landes-Bilder von H. Petrich, Pommersche Skizzen von Dr. Hannke etc.), worin auch Aussprüche Friedrichs des Grossen enthalten, als: „Die Pommern sind meine besten Soldaten!“ und aus seinem im Staatsarchiv aufbewahrten Testament (v. Herzberg 1793), der Rath an seine Nachfolger: „Sich vorzüglich auf die pommersche Nation zu verlassen, welche als die erste Stütze der Krone angesehen werden kann und müsse.“ — Bei Gelegenheit der Einführung der landwirthschaftlichen Creditassociation für Pommern richtete Friedrich der Grosse 1780 in Stargard an die Deputation folgende Worte: „Kommen Sie näher, meine Herren, ich will mit sie als ihr bester Freund sprechen. Sie haben bei mir um die Einführung einer Creditassociation angehalten; ich will sie gern helfen; denn ich liebe die Pommern, wie meine Brüder und man kann sie nicht mehr lieben, als ich sie liebe; denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Vertheidigung des Vaterlandes sowohl im Felde, als zu Hause mit Gut und Blut beigestanden haben und ich müsste kein Mensch sein, oder kein menschliches Herz haben, wenn ich ihnen davor bei dieser Gelegenheit nicht meine Dankbarkeit bezeugen wollte.“ — (Teske, Stargard.) Friedrich der Grosse war stolz auf seinen Adel überhaupt. Manche adlige Familien hatten fast alle ihre männlichen Sprossen auf den Schlachtfeldern des siebenjährigen Krieges verloren. (Streckfuss). König Friedrich Wilhelm IV. nach 1848 bei Gelegenheit vorzunehmender Meliorationen in Pommern: Dass die Provinz dahin erhalten werden müsse, wozu die Geschichte und Natur sie gleicherweise bestimmt: eine Hochburg der Königstreue, eine feste Wehr conservativer Gesinnung gegen die trübe Fluth des Königs- und Gott-losen Liberalismus. „Das platte Land,“ hat Se. Majestät so wahr wie geistreich gesagt, „das ist der Fels, auf den ich meine Hoffnung besserer Zeiten baue; das platte Land überall und das Land der platt redenden Menschen insbesondere.“ (Brachvogel.) Klempin, Exemption des Bisthums Cammin: Eigentlich wurde das pommersche Bisthum 1140 errichtet, dem Papst unmittelbar unterstellt und von Erzbisthümern exempt gemacht. Hier ist es mit Pommern anders, als es im deutschen Reich zuging; weil Pommern viel zu sehr für sich blieb, abgeschlossen gegen andere Einwirkungen. — Uebereinstimmend zum Theil, was schon Cäsar, besonders Gehorsam und Heerfolge gegen ihre Fürsten von den Kelten gerühmt hat, werden Anführungen des aus baltischen Landen kulturstudirenden, dem heutigen Zeitgeist entsprossenen L. Passarge, gemacht: Wie diese Seeanwohner sich begnügen und erwärmen an ihrem „Wanderer oder Pilger“, einem vorherrschend mit religiöser Färbung und streng conservativ gehaltenem Zeitblatt. „Es entspricht die Haltung des Blattes dem Bedürfniss dieser Menschen durchaus. Ich gestehe, dass ich dieser Richtung nicht angehöre; wenn ich aber diese Fischer betrachte in ihrer socialen und sittlichen

Einfachheit, so erscheint mir jedes auf demokratische Begriffserweiterung (sic) und religiöse Aufklärung (?) gerichtetes Bestreben wie eine Versündigung an ihrem reinen, schuldlosen Empfinden. Wenn man sieht, was ihnen Religion und Sitte ist, wie ihr ganzes Dasein von conservativen Anschauungen getränkt ist; welche Hingebung und Treue sie mit den Worten König und Obrigkeit verbinden: so möchte es selbst einem Fanatiker schwer fallen, diesen Frieden mit Bewusstsein zu stören und den Menschen jene Beseeligung zu rauben, die ihnen ein möglicherweise (?) falscher Begriff gewährt." —

Etwas Auszeichnerndes und Besseres als vorstehend kann über ein Volk füglich nicht geschrieben und könnte hiermit abgeschlossen werden. Da aber in die pommersche Geschichte, in Folge des Wendendusels Irrthümer und Unwahrheiten hineingetragen, welche das Volk der Pommern zu Wenden stempeln wollen; andere Länder Norddeutschlands, wie z. B. die Marken, welche mit denselben übersäet waren, wo sich selbst Wendenreiche und Wendenfürsten, als Niclot, Przibslaw etc. mehrere Jahre lang gehalten haben, unbelästigt gelassen worden; weil hier die Wenden durch Kämpfe etc. beseitigt wurden, während in Pommern, wo dies nicht erforderlich war, die unbedeutenden Einkömmlinge gutmüthigerweise geduldet wurden, bis sie verschollen: so sind sie den wenig schreibenden, ruhigen Pommern von Chronikanten um so mehr aufgehalst worden und ist an dem Vorhergehenden zu prüfen, wie durchaus unzutreffend dies Spähen nach Wendenthum in Pommern, besonders in dem Mittelpommern angebracht und wie dergleichen Ungereimtheiten und Unwahrheiten zurück und dahin zu verweisen, was sie sind — in das Nichts. So lange von Pommern überhaupt gesprochen wird, verstand man in frühester Zeit schon das ganze Land an der Südküste der Ostsee, von westlich der Insel Rügen bis zur Weichsel, der östliche Theil des vor und auch noch nach der letzten Völkerwanderung bestandenen Vandalenreichs. (Siehe die Forschungen und Mittheilungen von v. Schwarz: König Burislaf 955—976.) Dass dies Volk nicht erst seinen Namen durch diejenigen Wenden d. h. Kassuben, welche über die Polen fort, oder denen voraus, da diese nur bis etwa Netze, Gopplo-See vorgegangen waren, längs der Weichsel oder Brahe nach Pommern eingesiedelt sind, erhalten hat; ist dem ungetrübten Forscher klar, um so mehr, als ja Centralpommern vorherrschend zu allen Zeiten der pommerschen Geschichtsaufzeichnung diesen Namen als eigentliches „Pommern" geführt hat, wohin doch keine Wenden gewandert und das anerkannt von deutschem Stammvolk, welches sich wohl schon lange vorher Pommern genannt hat, bewohnt war. Die Phrase, welche diejenigen Chronikanten importiren, die nur Hinterpommern von der Oder bis zur Weichsel den willkürlich angenommenen Sammelnamen „Pomorczys" zu theilen, nach Gadebusch und Anderen: „Die Pomorjanen (?) setzten sich zwischen Weichsel, Warthe und Oder"; (wesshalb hiessen nicht die sich wirklich in Vorpommern festsetzenden Wenden, auch an der See, Pomorjanen?) trägt doch die Unwahrheit, das Gemachte, an der Stirn. Es ist mehr oder weniger gleichgültig auf Ursprung von Namen und Veranlassung dazu sich zu steifen; jedoch könnte andererseits verstattet werden, anzunehmen, dass das Land Pommern, eigentlich ein Küstensaum, vom andern Deutschland südlich durch fast undurchdringliche Waldungen etc., durch das abgeschlossene Wesen seiner Bewohner getrennt, wohl durch die seefahrenden und besonders durch die auf der Landhandelsstrasse den Bernstein einholenden alten Kulturvölkern, dies Land „bei den skythischen Sümpfen" (d. h. der früher wasserreiche Küstenbruchsaum) den Namen „prope mare", nicht weniger ähnlich als Po morczy mit Pommern, erhalten haben dürfte. Die ganze Ansiedelung des Wendenthums hier, das mehr specifischeres Slawenthum, Kassuben, den Polen ähnlicher, es noch in seinem kleinen Rest ist, mehr als die westlicher eingewanderten Wenden: war hier in Hinterpommern in Quantität, gewiss doch in Qualität so unter-

geordneter Natur, dass davon das ganze Land Pommern nicht den Namen erhalten haben kann; weil einfach der Pommer als Deutscher den Namen von Slawen nie angenommen, sich selbst einen Namen zu geben vorgezogen haben würde. — Uebrigens nennen die jetzt noch vorhandenen Kassuben die andern Bewohner Pommerns spottender Weise bis heute noch „Pommereningk“ (Giesebrecht, Haken und hier No. 3).

Bezugnehmend auf v. Schwarz und Andere über den Fortbestand des Vandalenreichs an der Küste und der Regenten, muss hier auch entschieden dem Missbrauch entgegengetreten werden, die Namen der pommerschen Fürsten selbst: „Swantepolk, Sambor, Bogislaf etc.“ für wendische oder slawische zu erklären und desshalb keck zu behaupten, dass das pommersche Fürstenhaus, auch desshalb slawisch sei. Es liegt eine grosse sylbenstecherische Arroganz von den Betreffenden hier vor; wer kann das beweisen? (S. hier No. 4, S. 7.) — Wie viel Vor- auch Zunamen in Deutschland, jetzt gebräuchlich, können als exclusiv nur deutsche angeführt werden? selbst von „Hans und Michel“, von „Schulze und Müller“ kann man dies nicht, die in ihren Varianten z. B. Johannes, Jean, Ignaz etc., auch bei Berücksichtigung der gegen früher grösseren Communikation, auf allen Welttheilen vorkommen. Bei der Unabhängigkeit und Gewalt des alten pommerschen Uradels (Deutsche), der Schlossgesessenen, die selbst eine Stellung wie Dynasten, früher noch mehr, einnahmen: doch den Fürsten aus Courtoisie so treu und fest durch Heerfolge und dergleichen dienten: ist es ganz undenkbar, dass sie Wenden oder Slawen als Fürsten über sich gelitten hätten. Andererseits würden die pommerschen Fürsten, wenn sie Wenden gewesen, ihre untergebenen Wendenbrüder gehegt, gepflegt, erhalten, ja bevorzugt haben, wovon doch keine Spur; wohl aber das Gegentheil vorhanden ist. — Siehe Schillmann: Die beiden Nationen (Deutsche und Wenden) waren zum Tode verfeindet; die Deutschen sahen in dem Slawen bald den Sklaven; dazu kam auch noch, dass Menschenhandel und Menschenopfer bei den Wenden, leider nicht ungewöhnlich waren. Die Deutschen sind den Wenden mit Verachtung und Hohn begegnet, sie nannten dieselben grausam, treulos, lügnerisch. Selbst Helmold sagt von ihnen: „Es ist ihnen ein unersättlicher Blutdurst angeboren, sie sind unstät und beunruhigen ihre Nachbarländer zu Wasser und zu Lande. Auf wie viele Arten sie die Christen getödtet, ist schwer zu sagen, da sie dem einen die Eingeweide aus dem Leibe rissen, den andern aber an das Kreuz schlugen, um das Zeichen unserer Erlösung zu verhöhnen.“ — Ueber ihre socialen Verhältnisse giebt er an: dass bei ihnen ursprünglich alle Männer frei und gleichberechtigt waren; in der Familie waltete der Hausvater, während die Angelegenheiten von weiterem Interesse ein Häuptling (Knäs) leitete, welcher aus der Wahl des Volkes hervorgegangen war. — Also Gemeindewesen, demokratische resp. republikanische Verfassung. Dass sich bei den Kriegen eine Art Adel in der Zahl der Führer und Vorgesetzten bemerklich gemacht, aus dem dann auch Fürsten, die Heerführer hervorgegangen sind, ist wohl selbstverständlich. Jedenfalls hat auch hier nach bei den Wenden nie ein distinguirter Adel als Stand in ihrem socialen Leben und Dasein bestanden. Man vergleiche auch hier die langen Kämpfe gegen die Polen, die Erbitterung, den Hass, welche bei den Pommern (als Deutsche), nicht gegen das Christenthum, es befanden sich zu Otto v. Bambergs Zeiten bereits viel Kirchen in Pommern; sondern gegen den feindlichen Stamm der Slawen gerichtet waren (Haken, Giesebrecht). Zwei Sachen bringen den Pommern aus seiner Ruhe: wenn der Monarch verletzt wird und wenn es heisst: die Pollacken kommen. In dem Jahre 1848 als die Kunde von der Revolte nach Pommern gelangte, hatte der kommandirende General von Wrangel zu steuern, dass nicht ohne Befehl ein Heer handfester Pommern, selbst das Ulanen-Regiment, auf Berlin, das damals verhasste, dem insultirten König und Herrn zu Hülfe abrückte! In solchem Falle ist ja weltbekannt der

Pommer sofort auf seinem Posten. Man hatte sich beruhigt. Nach etwa 14 Tagen tauchte das an sich absurde Gerücht auf, die Polen, welche aus Berlin zurückgekehrt wären, mit der Zusage, dass Polen frei werden sollte, würden in Pommern, das sich sonst nicht leicht etwas aufbinden lässt, einfallen; in den Grenzkreisen ritten Boten von einer Gemeinde zur andern, Brücken wurden abgebrochen etc. und das in etwa 3 Tagen; bis die Landräthe und Behörden den Einwohnern die Nichtigkeit der Nachricht bestätigt hatten. Lag dies nicht von Alters her im Blut? Letzteres noch seit etwa 700 Jahren dem Volk in den Gliedern? — Wenn in Betreff des Letzteren Dr. Reinhold und Andere angeben, dass das Kinder-Liedchen:

„Maikäfer fliege,
Mein Vater ist im Kriege,
Die Mutter ist in Pommerland,
Pommerland ist abgebrannt!
Maikäfer fliege!“

aus jenen Kämpfen der Pommern mit den Polen herrühre, also durch sehnsüchtig schwermüthiges Kinderlallen mehrere hunderte von Jahren hinterpommersche Geschichte weitergeklagt wird: dann muss der Hass gross, unversöhnlich gewesen sein. — Dass dies Volkskinderlied aus dieser Zeit und nicht erst seit etwa vor 200 Jahren, aus dem 30jährigen Kriege herstammt, wie einige heraustüfteln wollen, findet wohl noch darin seine Bestätigung, dass ebendazu, um durch ganz Deutschland gesungen zu werden, mehrere hunderte von Jahren anhaltende Greuel, Verheerungen und Brand nothwendig und dass im 30jährigen Kriege eben „der Vater“ nicht in den Krieg ausgerückt war; sondern er sich, ausser den kläglichen 800 Mann Milizen bei Peenemünde, auf seiner Scholle seiner und der Famlie Haut wehren musste. — Dennoch wird es gewagt, eine Stammesverwandschaft zwischen den Pommern und Wenden-Slawen aufzustellen, wozu auch gläubige Strohmänner gefunden worden sind. — Dies Volk der Pommern mit seinen Fürsten an der Spitze, sollte nicht auch eben so die Wenden, diese unliebsamen Gäste, wenn sie in bedrohlicher Masse herangewandert wären, abgewiesen und vernichtet haben, wie es an anderen Orten Norddeutschlands geschah? Haken: „In Hinterpommern keine Rede und kein Kampf gegen die Wenden;“ weil es nicht nöthig, sie in Pommerellen doch in Minderzahl nur vorhanden waren. Es wird endlich Zeit, den Humbug aus der pommerschen Geschichte zu entfernen. — Die meisten Geschichtsschreiber erkennen diese Fälschung, durch Uebertreibung des Wendenthums an, brechen aber nicht so weit mit diesem, als recht und richtig wäre. Der unabsichtliche Urheber dieses Wirrwarrs ist Helmold (1170), Prediger der Wagrier zu Bosow bei Lübeck, mittelbar geworden, welcher mitten unter Wenden, mit beschränkterem Gesichtskreis in der Geschichte, durch diesen Wendenvorhang, nur das neue Volk nach der Völkerwanderung, nicht durch dasselbe hindurch; sondern diese überall in Norddeutschland, besonders an der Ostseeküste ununterbrochen, die Länder klar voll, gesehen und zum Theil auch überschwenglich beschrieben hat. Eine Geschichte dieser besondern Landestheile mit ihren Urvölkern zu berücksichtigen, hat ihm fern gelegen; die ältere Zeit des Skandinavier-, des reinen Deutschthums, trat bei seinen Wenden in den Hintergrund und blieb es auch, weil Keiner nach ihm hier speciell die pommersche Geschichte schrieb. Als die ersten nennenswerthen Chronikanten etwa 400 Jahre später bei den Wenden von Helmold einsetzten, alte, etwa vorhanden gewesene Geschichts-Aufzeichnung über Pommern, in 400 Jahren noch mehr verloren gegangen war und sie dieselbe nun anfingen: war der Widerspruch der Helmoldschen Wendenvergrösserung mit der Wirklichkeit in Pommern da, der dann auch redlich, von einigen mehr, von andern weniger, einseitig weiter gepflegt wurde. „Es ist der Fluch der bösen That, dass sie immer wieder Böses gebären muss.“ —

Eine Auswanderung aus Pommern musste übertrieben werden, um Platz für die Wenden zu schaffen; nur den deutschen Krüppeln, Schwachen und Alten wurde gestattet in ihrem Heim zu bleiben; ein Seevolk, wo es auch sein Interesse materiell hatte, ausserdem es auch Ackerbau treibend und ruhig sesshaft war, muss ungedrängt fort, auf die Berge — in fremdes Land; Einige lassen sie der Ueberschwemmung etc. weichen; sogar in Haufen von 12 bis 15,000 Mann müssen sie abmarschiren und dergl. Unsinn. Etliche Abenteurer mögen ausgezogen sein; die Sesshaften, siehe Schlossgesessene, Adel überhaupt, Bauern etc. sind daheim geblieben (siehe Hinterpommern). Als nun aber in Pommern die Helmoldsche Masse von Wenden, in Mittelpommern gar nicht vorgefunden wird, gar nicht einmal angegeben werden kann, wann, in welcher Art die fingirte Einwanderung in den betreffenden Gegenden Pommerns stattgefunden hat und überall allgemein deutsche Art, deutsches Leben, Volk und Adel in der That nur sich vorfinden: wird geschichtlich eine Einwanderung von Deutschen in Scene gesetzt, die so bedeutend doch sein musste, dass sie in Pommern von 800 bis 1180 alle Wenden, wenn nicht aufgesogen, doch, da eben kein Kampf in Pommern (siehe vorstehend) gegen die Wenden stattgefunden, erstickt hatten? Der alte Micrälius ruft entzückt und erleichtert aus: „Nun wurde Pommern (etwa 1180) ein sächsiches!“ Andere: Der wendische Adel zog sich trotzig hinter den Gollenberg in die Moore an die Küstenseen Ostpommerns zurück“ (Dr. Gr., v. Z). Man male sich das Bild aus, und denke sich den Pommern, der überhaupt nicht zurückweicht, die Mittelhinterpommern, wo überhaupt auch keine Wenden zum zurückweichen waren und die meistens, als im späteren herzoglichen Ostpommern, gegen alle fremden auch aus dem deutschen Reich kommenden Einführungen etc. Front machten! Ferner vergegenwärtige man sich zu der Zeit, wo die Markgrafen, meist vergeblich, Deutsche, Westphalen, Sachsen etc. aufforderten in die Marken zum Vertreiben der Wenden und zur Ansiedelung heranzuwandern, wo der deutsche Ritterorden so sehnlich deutsche Brüder heranwünschte: was noch wohl auf zweimaliges Auffordern der westlichen pommerschen Herzöge nach diesem, den deutschen Reichsunterthanen doch kalt und rauh erscheinenden Pommerlande herangeeilt kam. — Nach v. Schwarz, Rango und Anderen sind es etwa 20 Edelleute und 60 Kolonisten gewesen, welche ersteren ja jetzt noch genau nachweisbar sind. — Ein anderes Bild: wie die Klöster, in den fetten Gegenden, wo die auf „hagen“ endigenden Dörfer ohne pommersche Bauern gewesen sein sollen (Rügianer?), Mönche in das deutsche Reich ausgeschickt haben, um Kolonisten zu werben und hier her zu transportiren. — Sehr komische Sachen, die wahrlich nicht in die Geschichte gehören, dort nur Schaden anrichten und dem sich unterrichten wollenden noch zu dem Unsinn nutzlose Qual bereiten. Hierfür als Beispiel ein Auszug aus einem von 3 Männern der Wissenschaft für die pommersche Schuljugend herausgegebenen Lesebuche: „Anfangs waren die Wenden ein gutherziges Geschlecht, gastfrei, schützten ihren Gast, kannten keine Schlösser und Riegel (so fand Bischof Otto die Deutschen d. h. Pommern bei Pyritz, wo er Thränen der Rührung über ihre Vortrefflichkeit weinte, 1124 und 1147 war der Kreuzzug gegen die Wenden beendet); sie hatten grosse Neigung zu fröhlichen Gelagen, auch bei Leichenschmausen etc. (passt wohl auf Wenden, die der Apostel in Stettin und Wollin kennen lernte). 100 Jahre lebten die Wenden in Frieden, dann kam eine traurige Zeit für sie, wie über ihre Brüder in den Marken (?). Die Polen (doch auch Brüder der Wenden, als Slawen) und Deutschen, seit sie Christen geworden (?), zogen gegen die Wenden (die Polen wo?), diese konnten nichts gegen jene ausrichten, da sie nur Keulen, Bogen und steinerne Streitäxte hatten und ordnungslos gegen den Feind vorgingen (hier ist richtigerweise nichts von dem Kultur-, Kriegs-, kühnen See- und Handels-Volk gesagt), in Folge dessen sie in Knechtschaft geschleppt (?) wurden; zu ihrer Vertheidigung legten sie Burgen und Wälle an (ob das nicht die Deutschen, die Urvölker, Burgundionen d. h. Burgenerbauer erst recht früher

schon gethan hatten?); war Friede im Lande, kamen sie an gewissen Tagen nach der Burg, wo der grosse Krug war, zum Markt, wo auch die Steuern bezahlt und Streitigkeiten geschlichtet wurden (passt wohl auf jeden andern derzeitiger Volksstämme, also auf alle Pommern). Die beständigen Kriege und die Grausamkeiten verdarben nach und nach die Wenden, sie wurden (sic) wild und räuberisch, dass man sie den Hunden gleich achtete; sie wurden verschlagen, tückisch und hinterlistig!“ (sie waren von vornherein schon wegen ihrer Eigenschaften, siehe später, nicht geduldet und wurden vertrieben). Weiter wird dann zugestanden, dass 1180 ihrer nicht mehr viele gewesen und sei es ein scheues, verdrossenes und ungeschicktes Geschlecht geworden; wesshalb man sie zu Knechten machte“. (In einigen hundert Jahren wäre es ein ganz anderes Volk nach jeder Richtung hin also geworden?) u. s. w. Die hohe Kultur, welche die Wenden gebracht haben sollen, der Luxus etc., was ihnen sonst noch angefaselt wird, macht sich das etwa bei den Völkern, die von ihnen überschwemmt wurden, oder bei den andern Slawenstämmen, bei den heutigen Wendenresten, gegenüber den von ihnen rein gebliebenen deutschen Stämmen und Ländern bemerkbar? nein, aber das Gegentheil: folglich eine Unwahrheit in die Geschichte hineingedichtet auf Kosten des Deutschthums.

So läuft die Verwechselung der Wenden mit den eigentlichen Pommern fort, dass erstere z. B. ihre Hauptstärke bei den Kämpfen in ihrer Reiterei gehabt hätten, dass als Otto v. Bamberg nach Stettin gekommen, er die Pracht und den Luxus, welchen sie entwickelten, bewundert habe (wohl die reichen, pommerschen Edeln und Handelsherren) und dergl.. Mit den pommerschen Küstenbewohnern (Rügianern etc.), besonders wohl mit den ja schon lange vor der Ankunft der Wenden-Slawen an der Ostsee, am südöstlichen Theil wohnenden Venedern, sind sie auch im Namen später verwechselt worden (Schlözer, Kienitz, d. h. mehr durch die Schriftsteller) und wird ihnen in Folge dessen das „kühne See- und Handelsvolk“ angefaselt, Vineta, das bei ihrem Erscheinen in Deutschland an der Küste, schon untergegangen, ferner der Welthandel nach Kiew, Constantinopel, nach der Levante etc. und anderes Rühmenswerthe aufgedrängt. Nach Nestor, dem ältesten russischen Geschichtsschreiber, zu Anfang des 12. Jahrhunderts (und Giesebrecht), „wohnten die Slawen, also auch die später in N. und NW. wohnenden Wenden, die ihren Sammel-Namen, erst in Deutschland (nach C. Pauli „Feinde, Vinden, [Vindland]“ bedeutend), erhalten haben, diesen selbst nicht einmal mitbrachten, im 5. Jahrhundert um die untere Donau, in Dacien, Pannonien etc. Nach Attilas Tode 453 fingen gewaltsame Zerrüttungen in seinem Reiche an, die unterworfenen Völker suchten sich nach Gutdünken ihre Wohnsitze; z. B. zogen einige an der March hinauf, die Mähren, mit ihnen die Czechen, auch Sorben zwischen Elbe und Saale; bis an die Ostsee reichte diese Wanderung noch nicht. 495 waren Slawen noch an der Donau auf dem rechten Ufer, die zwischen dem oströmischen Reich und den Barbaren wohnten und zu Justinians Zeit als „Slawen“ zu letzteren gerechnet wurden. Sie hatten einen Gott, den Urheber des Blitzes, den Herrscher aller Dinge, dem sie Rinder opferten und andere Gaben brachten; ausserdem verehrten sie auch Ströme, Nymphen und andere Gottheiten. (Von dem Glauben der Wenden am Baltischen Meer fehlt bestimmte Nachricht. [Giesebrecht.]) Die höchste Gewalt lag in den Gemeinden, nicht in der Macht eines Einzelnen; sie hatten keine festen Wohnsitze, sondern hausten umherwandernd in elenden, zerstreut liegenden Hütten bei harter, schlecht bereiteter Kost (und sollen Burgen- und Städteerbauer in Deutschland gewesen sein?).“ — „Sie wurden von den Wolachen und Bulgaren, von den Avaren, unterjocht“ und hatten 591 (nach Fischer) unter Mauritius, dem oströmischen Kaiser, gelebt; einige Abgesandte von ihnen, mit der Zither in der Hand, Gefangene der Avaren, waren ihm vorgeführt worden, welche um ferneren Schutz unter ihm, gebeten und angegeben haben, dass sie am Ende des Oceans, wo die Sonne nie untergehe (Caspische, Aral-Meer?) gewohnt hätten. Dieser

Stamm der Slawen mag wohl auf dem Westufer eines dieser Meere (Seen) gewohnt haben, wo er dann freilich die Sonne aus dem Meere nur immer aufsteigen, nie in dasselbe untergehen gesehen hat. Nestor weiter: „Sie entzogen sich der Unterwerfung unter die Avaren dadurch, dass sie nach Norden auswichen, wo an der Weichsel sich zuerst die Lechen festsetzten, während die andern sich weiter resp. in Westen bis zur Elbe und wo sie an eine Wüste (Polanen?) kommend, meist, durch undurchdringliche Waldungen und Wüsten aufgehalten, sich bis an die Ostsee begaben.“ Diese Ansiedelung ist sehr allmälig erfolgt; denn Wulfstan giebt an, dass die Wenden sich erst im 9. Jahrhundert an der Ostsee ausgebreitet hätten. Dennoch nennen viel Chronikanten „Vineta“, die berühmte Haupthandelsstadt an der Ostsee, welche 830 unterging, als eben diese unbedeutende Nation etwa dort, aus unkultivirter Gegend ankommt, schlankweg „Wendenstadt“; diese Handelsstadt der Veneter, Vinider, Vindiler, Vandalen, der Griechen und anderer Kultur- und Handelsvölker. Mit der von Nestor von den Wenden-Slawen angegebenen Eigenschaft des Unstäten, des Nomadisirens, ist dann auch die Version in Einklang zu bringen, wenn die Polen ihre Brüder, die Kassuben, etwa nach Kocz, Nomaden, nannten (vergl. vorher).

Diese Nomaden, welche also etwa 650 in Mitteldeutschland, 850 an der Ostsee, als sich niedergelassen, angenommen werden dürften, wurden im deutschen Reich sehr bald bekämpft, 926, 970, resp. an der Ostsee 1147 vollständig vernichtet. Wie ist es anzunehmen nur möglich, abgesehen von der traurigen Kulturbefähigung, ohne Mittel und Mission; dass bei der kurzen Zeit von 200 bis 300 Jahren, den Wenden bei einer Neuansiedelung angedichtet werden konnte; wie sie die Burgen-, Städteerbauer gewesen, diese auf hohe Bedeutung, den Welthandel in Schwung gebracht, bei ihnen Reichthum, verfeinerter Luxus geherrscht, sie den Ureinwohnern den Ackerbau, Gewerbe etc. gelehrt hätten; dass fast jede alte Ruine, jeder Wall, selbst die alten Gräber etc. von vornherein als „wendisch“ ausgegeben werden konnten? — Auch die ganz alte deutsche Volksverfassung, die auf Gaugrafschaften, auch in Pommern basirt war und die Schlossgesessenheit, ganze Kreise umfassend, diese noch die Abbilder jener Gauen wieder gebend, heute noch wahrzunehmen sind: wurde den Wenden zugeschrieben. Nachdem an der Küste des östlichen Hochpommerns und an der Weichsel die Polen, während ihrer Verheerungseinfälle, dort Castellaneien mit den betreffenden, fremd klingend benannten Beamten eingeführt hatten, was auch die westlich pommerschen Fürsten, in Bezug auf Erweiterung ihrer Gewalt, gern nachahmten: konnte dies vortrefflich den Wenden angepasst und für sie ausgebeutet werden. Alles, was den dort gesessenen Urvölkern zukam, ihnen angehörte, ward von den Chronikanten, besonders in Pommern, in den allgemeinen Wendentopf geworfen; dieselben, meistens Vorpommern, konnten ja ihrem Geschmack folgen und über die Wenden, welche ja auch in Vorpommern gewesen, schreiben, sie aber verherrlichen und dies Alles auch für Mittelpommern gelten lassen, wo keine Wenden vorhanden; war gegen ganz Pommern arg gesündigt. — Nicht in solcher Zahl, als die Wenden und ihres Gleichen in Mähren, Böhmen, auch in den Marken vorhanden gewesen: sind sie doch in einem Bruchtheil (s. die betreffenden Stadtviertel) der pommerschen Bevölkerung in Vorpommern und Pommerellen, freilich zu verzeichnen; wogegen Mittelpommern, von der Oder bis Wipper ohne Wenden, rein pommersch-deutsch zu constatiren ist. Bis auf den noch jetzt etwa 3000 Seelen zählenden Rest der Kassuben bei Leba ist seit 7 Jahrhunderten keine Spur des Wendenthums, in Pommern überhaupt, vorhanden. Von einem Einflusse des Wenden- auf das Pommernthum konnte in der That nie und kann selbst bei Blödsichtigen nicht die Rede sein; nur in eng begrenzten Studierstuben ist dergleichen geschrieben worden. — Was die noch vorhandenen kleinen Reste der Wenden anbetrifft, so haben sie sich, nur abgesondert und den Nachbaren kein Aergerniss gebend, bis jetzt erhalten können, es ist, wenn-

gleich nichts erheblich Rühmendes, von den im Spreewalde und Umgegend lebenden, doch zu erwähnen: wie sie seit jener verflossenen Zeit ein christliches, wohl auch arbeitsames Völkchen geworden sind; es darf hier jedoch nicht unberührt bleiben, dass doch ein grosser Theil der Wendenjungfrauen, als die Nährer meist jüdischer Säuglinge in Berlin paradiren, was doch gegen eine hohe Sittlichkeit sprechen dürfte. Von diesen unterscheiden sich jedoch die bei Leba wohnenden Kassuben, weniger arbeitsam, durch zu lustiges Leben, bei Trunk und bei der Bassgeige. Vielleicht eine Stammesverschiedenheit von Alters her, oder Resultat aus dem Umgange dort mit Deutschen nur, hier öfter mit ihren Brüdern den ähnlich beanlagten Polen. — Ueber die Eigenschaften des Volkes der Wenden, dem bereits von den Pommern Aufgeführten gegenüber, sagt unter Andern v. Schwarz: „Es sei ein Irrthum, dass die vorgefundenen entleerten (?) alten Städte erst von den Wenden erbaut oder vergrössert worden seien, dass sie zu ihrer Zeit in grosse Aufnahme kamen (es war Friede nach der Völkerwanderung), ist gewiss (doch nicht gar durch die Wenden?); sie seien aber zu ihrer Zeit untergegangen, (das spräche gegen die Wenden; es sind hier Arcona, Carenz etc., durch sie zerstört, gemeint); da sie Leute waren, die von Grausamkeiten, Kriegen und Rauben ein Handwerk machten und sich nur Feinde auf den Hals zogen, so dass durch diese eine Stadt nach der andern zerstört werden musste. Im 12. Jahrhundert und früher, die schweren Kriege zu ihrer Ausrottung, hatten ihren Untergang zur Folge und das Land so herunter gebracht, in solche Oede verwandelt, als durch 500 Jahre vorhergehende Kriege und Auswanderung dasselbe war (bezieht sich auf das Land zwischen Oder und Elbe). Die Erbitterung gegen sie war damals und wohl immer so gross, dass sie wohl nie, wenn sie es auch sonst gekonnt hätten, so aufgekommen sind, wie Manche es weiss machen wollen; es war Wende mit Sklav gleichbedeutend, ihre Niederlassungen getrennt von den andern etc.“ — Nach C. Pauli und Andern nannte Markgraf Dietrich die Wenden officiell „er würde seine Muhme nicht einem Hunde von Wenden zur Ehe geben.“ — Die Wenden hatten ja überall, so in Stettin, Greiffenhagen etc. ihre besonders angewiesenen Reviere, wurden auch von Seiten der Justiz anders behandelt, als die Eingeborenen; ihr Viertel getrennt für sich, wie die Juden, event. auch in den Städten Pommerns; auf dem platten Lande waren sie meist in den Hinterländern, wo sie sich ungestört anbauen konnten; man vergleiche Deutsch- und Wendisch-Carstnitz, Puddiger etc. Die Päpste (Eugenius III.) befahlen Kreuzzüge gegen sie. Kienitz: „Die Wenden waren von einer unstäten Lebensweise, haben sich erst spät zu Ackerbau und Gewerbe hingewandt etc. und erreichten nie eine Blüthezeit.“ — Beim Ackerbau ist auch bezeichnend, dass, weil sie schlecht und träge in ihren Hinterländern, welche ihnen als Ansiedlern einst geworden waren, selbige nur mit schwacher Bespannung, beackerten, von keinen „Hägerhufen“; sondern nur von den kleinen Hakenhufen die Rede gewesen ist. Giesebrecht, Haken sagen von den Wenden: „Sie haben Hang zu leichten Diebstählen, sind tückisch, trotzig und besitzen ein Uebermaass von schlechten Eigenschaften.“ — Hierzu passt auch das, von v. Winckler „Vergangenheit Westpreussens“, angeführte altwendische Sprüchwort: „Was du Nachts gestohlen hast, sollst du am andern Tage an deine Gäste austheilen!“ — Hiernach ist doch nicht sich zu wundern, wenn von all den Völkern, welche durch ihre Nähe belästigt wurden, die Wenden vertrieben und sie als Parias behandelt wurden; gewiss hätten auch die Mecklenburger, Vorpommern, die betreffenden Ostpommern die Wenden durch Feuer und Schwert vernichtet, von sich gewiesen; wenn sie dort nicht weniger drall gesäet und weniger lästig gewesen wären. —

Von Vermischung der Urvölker, hier der alten deutschen Pommern mit den Wenden, ist nirgends die Rede (v. Gundling und Andere); dies ersieht man noch daraus, dass sich in den beiden, gewissermaassen entlegenen Landeswinkeln, im Spreewalde und bei Leba (im blauen Ländchen), die Reste, in sich

bis heute noch so rein erhalten haben; nachdem die Masse des Volkes im mittleren Deutschland um 1000, in den betreffenden Küstenländern etwa 1147 vernichtet war; denn 1147 schreibt Papst Eugenius III. an den Bischof Heinrich von Mähren noch besonders, ihm Glück wünschend für den Kreuzzug (Vernichtung) gegen die Wenden an der Ostsee (Urkunden, Klempin). Alle Geschichtsschreiber und Chronikanten, die nicht nur gedankenlose Nachschreiber sind, haben die diametrale Verschiedenheit, den Gegensatz zwischen den eigentlichen Pommern (Deutsche) und den Wenden erkannt, konnten sich aber von dem, was um die Zeit, wo die Schriftsprache, zum Vortheil (?) der Wenden, mehr in Gebrauch kam, aufgezeichnet worden war, nicht losmachen; vulgo: „Es steht geschrieben!“ Selbst Fabricius, Lisch etc. sagen ungefähr: Der Hauptstock in den Ostseeländern, der den Ackerbau betrieb etc., bewahrte deutsche Sitte, Recht und Sprache (also Deutsche; dennoch machen ihnen aber die Wenden zu viel Schmerzen); obwohl sie auch die Einwanderung von Adel und Kolonisten aus dem Reich als unbedeutend bezeichnen und sagen, dass nicht durch sie erst das Land ein deutsches geworden; also in bekannter Allüre doch mitgesprochen haben, kommen sie zu dem Endresultat: „es war von jeher deutsch geblieben.“ Aehnlich Cramer: dass die Pommern eigentlich aus den Vandalen entsprossen, als am Mari Veneto oder Baltico wohnend, das Land anfänglich durch seine eigenen Herren, wie er 933 Fürst Barnim anführt, und Völker bewohnt worden, welche auch nie andere fremde Herren oder Völker gesucht hätten; dann kommt er „am Meere, Po-Morczi“, aber wieder ihm störend, in Wendenthum. — Es ist nicht räthselhaft, oder zum Verwundern; sondern einfach Schwäche, Unselbstständigkeit etc. bei der Grundverschiedenheit des deutschen und slawischen Elements, die durch religiösen Kultus, durch Sprache, Sitte, Rechtsgewohnheit, wie durch ihre ganze Lebensweise verschieden waren; sie nicht auseinander zu halten und jedem das Seine zu lassen resp. zu geben. Während die Wenden etwa um 830 bis an die Ostseeküste herangewandert waren (Wulfstan), hier nur kurze Zeit, höchstens 300 Jahre unter Unruhe und Kämpfen etc. existirt haben; dann die ganze Raçe, natürlich das Volk und wenn es einen einigermaassen distinguirten Adel besass, welcher es nicht verlassen haben könnte, — dieser zuletzt auch untergegangen ist; — dabei keine Geschichtsaufzeichnung von sich, keine Litteratur, keine Schriftsprache noch Runen, keine Bauwerke etc. hinterlassend, Alles verschwunden ist: so ist hiermit und im Hinblick auf die vorstehend angeführten Eigenschaften der Wenden die Unbedeutendheit dieses Volkes eklatant bewiesen und durfte dasselbe in der Geschichte, besonders in der pommerschen, höchstens nur als sporadische, ephemere Erscheinung aufgenommen worden sein. Eine officielle Zeitschrift lässt sich wie folgt hierüber aus: Weil die Sprache mit dem Geist und der Geschichte eines Volks so eng verknüpft ist, lässt sie sich nicht in ihrem ganzen Umfange uud ihrer Tiefe von eingewanderten Fremden beherrschen. Man vergleiche mit diesem Kardinalsatz, wie in den Landen, wo Wenden eingewandert sind und sein sollen, den Thatbestand, wie überall in Deutschland auch die deutsche Sprache sich erhalten und wie wenig, gar nichts von dem Wendenvolk erhalten ist und man ermesse daran die Zahl, die Macht, den Einfluss der beiden Nationalitäten, welches Alles die Chronikanten bei den Deutschen schändlich vermindert, bei den Wenden unverantwortlich vergrössert haben. — Dies hier als „schändlich“ bezeichnete Verfahren, des Verbreitens von Irrthümern und Unwahrheiten über Zahl, Macht, Einfluss der Wenden den Pommern gegenüber, muss corrigirt und richtig gestellt werden, indem man sich mit den Wenden, ihrer Unbedeutendheit und kurzen Erscheinung entsprechend wenig, oder gar nicht beschäftigt und dass alles Grosse, Löbliche, Rühmenswerthe, was über sie fälschlich verbreitet worden, den alten und neuern Pommern, als deutschen Stammes, besonders von den schuldbeladenen Skribenten, mit der Bitte um Entschuldigung, gut zu rechnen, ihnen voll und ganz wieder zu zollen ist. —

Schmachvoll und spleenhaft (von Winckler), vom deutschen Standpunkt aus, kann es nur genannt werden, wenn das Deutschthum der Pommern in der Geschichte, dem ephemeren, nichtssagenden Wendenthum zu Liebe, so bei Seite geschoben worden ist und noch wird. Ist es nicht Krankheit, wohl mehr Irrglaube, dass jetzt noch viel von pommerschem, gleichbedeutend mit wendischem, Adel (?) gesprochen und es geglaubt wird? Wird nicht mancher Edelmann, besonders dessen Name auf ow, itz etc. endigt auf wendische Abstammung angesehen? glauben dies nicht selbst einige der Betreffenden? Es könnte nur in dem östlichsten Theil Pommerns, in Pommerellen, hervorgebracht durch nähere Verbindung, Verheirathung etc. mit polnischem Adel, sporadisch von einer Polonisirung einzelner pommerscher Edelleute die Rede sein. Wo es hiess: Hie Pommer! hie Wende! — war nichts von Verbindung. Hätte das Volk der Wenden überhaupt einen Adel von einiger Bedeutung gehabt, dann wäre er, auch zwar mit der ganzen Race im Allgemeinen untergegangen; doch müsste aus dem heutigen Rest des Volkes noch resp. ein verhältnissmässig stärkerer Adelsbestand, sich heraushebend, zu erkennen sein. (s. Allgemein Geschichtliches).

No. 140. Das Volk der Pommern bildete einen Bestandtheil des alten Vandalenkönigreichs, bis dies unter 3 Prinzen vertheilt wurde (v. Schwarz, Schlözer etc.) und sind die alten Geschichtsschreiber wie Tacitus, Plinius etc. darüber einig, dass in Hinterpommern, insbesondere von der Oder bis etwa Wipper, die Burgundionen (Burgen-Erbauer und -Bewohner), neben diesen bis zur Weichsel, die Guttonen, beide südlich bis zur Netze, nördlich von ihnen, besonders am Küstenstrich, die Rugianer wohnten, welche letzteren auch wohl in Folge der Seehandelsbeziehungen mit den sonst an der Ostküste der Ostsee gesessenen Venedern untermischt waren, worauf der Name von Vineta und auch das von einigen Chronikanten (Brüggemann etc.) erwähnte Seitwärtsschieben der Rugianer durch Skandinavier etc. von der See aus schliessen lassen. Die Veneder, von Ptolemäus schon, als das vornehmste Volk am südöstlichen Theil der Ostsee angegeben, so dass dieser die Venedische Bucht hiess, hatten auch an der pommerschen Küste Bedeutung und Besitz in Handelsplätzen. (Vogt.) Von den Burgundionen, (burgum), nach denen Burgunderholm, Bornholm, als Festland und Insel sich noch näher lagen, den Namen haben soll (Barthold etc.), ist als Zeichen der Erinnerung, und als Beweis des Erwähnten, die besonders bis in die Neuzeit scharf ausgeprägte Schloss- und Burg-Gesessenheit in diesem betreffenden Theile Pommerns, früher bis zur Netze hin gehend (s. Neumark), erhalten geblieben; während selbige in dem östlicher gelegenen Theil, im Lande der Guttonen nicht, so viel bekannt, vorhanden gewesen ist. Vor der Einwanderung der Deutschen von SO. her, haben diese Lande die Kelten bewohnt, von denen Cäsar sagte, dass sie von einem mächtigen Adel und von Priestern beherrscht, unterthänig und unfrei und der Adel der Staat gewesen, was auch genau mit dem Faktum und dahin übereinstimmt, wie die Geschichtsschreiber mittheilen, dass sich die germanischen Stämme hier auf dem keltischen Bauernuntergrund niedergelassen und dann geherrscht haben. — Auch dies hat sich die resp. Wendenzeit hindurch, bis in die spätesten Zeiten so alt germanisch erhalten. Ein mächtiger angesehener Adel, ein unterthäniger Bauernstand, von welchem letzteren, da die Kelten Bebauer mehr einzeln liegender Höfe waren (Padberg), man jetzt noch in der Bublitzer, Neu-Stettiner etc. Gegend Spuren vorfindet; so wie besonders in Westpreussen, am rechten Ufer der Netze, (v. Winckler) zwischen den Bauern keltischer oder polnischer Abstammung nach Gesichtsbildung, Farbe der Augen, des Haars, Figur und Temperament, ein Unterschied festzustellen sein soll; was freilich in Pommern (Deutsche) zwischen den Betreffenden schwieriger sein wird, als etwa in Westphalen, Friesland, Belgien und gar in Irland, wohin die Kelten bekanntlich westlich geschoben und besonders in letzterm in sich reiner

erhalten sind. Eine Vermischung der niedern (indo-) deutschen Ureinwanderer, der Bauern, mit diesen sitzen gebliebenen Kelten scheint bald stattgefunden zu haben; denn sehr lange hat ja die Bewirthschaftung und Bewohnung der vereinzelten Höfe, wofür der Deutsche nicht passionirt gewesen, zumal bei der Burg auch Flecken oder Dörfer liegen mussten, nicht gewährt. Um 1300 bestanden fast eben so viel in sich zusammenhängende Dörfer in Pommern als jetzt, wenngleich, wie bereits angegeben, andererseits die (Einzeln-) Höfewirthschaft in gewissen Theilen Pommerns, besonders in den weniger frequentirten, in Buschgegenden, sich lange gehalten hat; ähnlich, wie sie in Westphalen noch besteht und war die Zusammenfassung derselben zu Dörfern keinesweges mit Kreirung und Urbarmachung eines Areals zu einem Dorfe identisch. In neuerer Zeit, besonders nach der Separation der Gemeindeländer und in Folge der Parzellirungen, erscheinen wieder mehr vereinzelte Hofwirthschaften, ob zum Vortheil? wohl nicht. Ueber die heutigen „Ausbauten" auf dem Lande sagt Passarge, auch ein Wendenfreund: sie rufen das altgermanische Princip selbstständiger Höfe neu ins Leben; sie stehen im entschiedensten Widerspruche mit dem slawisch-communistischen Princip der Dörfer und absorbiren die letztern schon in auffallendem Maasse. Er verwechselt, dass die altgermanischen Höfe eingehägt doch häufig an einander, nicht im Felde zerstreut, lagen. Entgegengesetzt dem bei den Kelten Gebräuchlichen schaarten die Wenden sich gern dicht, in den Hinterländern, in grösseren Dörfern zusammen. (Siehe an der Elbe etc.). Es ist keineswegs für Wendenansiedelungen als sicheres Zeichen anzunehmen, dass sie nur in Häusern ohne Schornstein gewohnt hätten; diese findet man jetzt noch in Norddeutschland, wo nie Wenden gewohnt haben, auch da, wo noch Nachklänge von den Kelten, den alten Germanen, als: Rugianern etc. sind, wie in den Buschgegenden bei Polzin, Neu-Stettin, Bublitz, Cöslin etc. und besonders in den Strandgegenden etc. häufig vor. Uebrigens entgeht dem genauern Beobachter ein Unterschied, zwischen den Strandbewohnern und denen das Innere Bewohnenden, nicht; ob dieser der Stammesnüancirung von früher her (Rugianer), oder dass erstere vorherrschend auf fettem Boden wohnen, zuzuschreiben ist? es dürfte wohl eher ersteres der Fall sein; indem sie meistens in den, an der Küste Hinterpommerns stereotyp erscheinenden Namen, als: Duwe (Taube), Kasten, Lange, Olhof etc. sich als von den Rugianern, Deutschen, herstammend legitimiren.

Ueber die heidnischen Götter und deren Verehrung ist von den Pommern nichts bekannt, als was von den Germanen überhaupt darüber mitgetheilt ist; wahrscheinlich aber passt das auf sie, was von vielen Chronikanten hier über die Wenden geschrieben worden ist. Da es ja bekannt ist, dass die Schweden, Norweger und Dänen echt germanischer Nationalität sind, und Deutschland sich von dort die werthvollsten Schätze der ältesten germanischen Kultur holen musste: wird ja in religiösem Kultus auch viel Uebereinstimmung seitens der Pommern mit jenen Völkern geherrscht haben; zumal dieselben lebhaft auf der Ostsee: mehr, als erstere in das deutsche Land hinein, verkehrten. Ausser dem Seehandel, besonders an dem Küstenstrich, war die Hauptbeschäftigung der alten Pommern, bei dem bedeutend besitzenden Adel und den unterthänigen Bauern der Ackerbau, was ausser Anderem auch die so sehr gerühmte Fruchtbarkeit und der Ueberfluss mit bekunden dürften. Während Vorpommern theils von den Wenden, wie mit einem Mehlthau befallen, gegen das deutsche Reich hin, gegen die Kultur von dort her, durch sie abgeschnitten war; befand sich Hinterpommern doch noch in einer etwas bessern Lage, theils durch die alte Landhandelsstrasse auf Rugium, theils dadurch, dass Polen zu der Zeit, als es vom deutschen Reich abhängiger geworden, doch eine Art Kulturland im Vergleich zu den Wenden war und wenn auch die langen hartnäckigen Kämpfe Hinterpommerns mit den Polen, von letzteren nicht rein des Christenthums wegen, geführt, hindernd waren; so war doch dadurch dasselbe Mitte des 10. Jahr-

hunderts dort bekannt und um 1000 eine gewisse Kenntniss der Schriftsprache etc. eingeführt worden: so dass es sich, wenn auch unter Störungen, aus- und Kultur erwirken konnte. Colberg war und blieb eine Art Sitz der Intelligenz und des Handels, so wie Rugium (Rügenwalde) des letzteren. In Hinterpommern ist, trotz allen Sträubens das Christenthum um 100 Jahre früher in der Geschichte, als in Vorpommern und damit auch die Civilisation, trotz der Kriege und Verwüstungen, deren ja in Vorpommern auch einige zu verzeichnen wären. Jedenfalls war der, zwar nach Einführung des Christenthums, dennoch von den Wendengläubigen, weil sie nun den „deutschen Rückstau" in Scene setzen können, so hochgerühmte Schritt, als die vorpommerschen Fürsten, 1180 Reichsfürsten, Herzöge wurden: ein nicht pommerscher und sehr verhängnissvoller: weil er die Quelle war zu dem zähen Andrängen der Markgrafen auf Pommern, vorläufig auf „Wenden" (Vorpommern), nicht Slavina, wie Klöden es nennt, und dadurch viel Unruhe und Kämpfe für das Land geschaffen wurden. Dieser Schritt war um so weniger aus dem Grunde der Wendenvernichtung wegen gerechtfertigt, noch zu der rechten Zeit gethan: als ja die Wenden bereits beseitigt waren. Es stimmte in die Politik der westlichen pommerschen Fürsten, deren Wichtigkeit und Schädlichkeit resp. Nachwirkung daraus, zu vergrössern, damit sie dem altangesessenen pommerschen Adel gegenüber Grund hatten, deutsche einwandernde Edelleute aufnehmen und bevorzugen zu können; um sich eben einen gefügigern unterthänigern Lehnsadel zu schaffen, durch welchen in der betreffenden Zeit um 1300, es ihnen ja theilweise auch gelang gewisse Gebiete Ostpommerns eher an sich zu fesseln, bevor das ganze Land 1313 bis 1319 gerechterweise in ihren Besitz kam. Durch jenen 1180 gemachten Schritt entfernten sich aber auch die westpommerschen von den ostpommerschen Fürsten, welche letztern nebst ihrem Adel gegen alle Abhängigkeit von und gegen alles Eindringen aus dem deutschen Reich, so wie gegen die lästige Verbindlichkeit mit Brandenburg, gesinnt waren. Die ostpommerschen Fürsten machten sich als Beantwortung darauf selbst zu Herzögen; dabei selbstständig und frei bleibend. Ueber diese Verhältnisse und Kämpfe ist hinlänglich in der pommerschen Geschichte, aber nicht objectiv; sondern absprechend in Bezug auf Ostpommern, berichtet worden, weniger aber über die Verhältnisse Ostpommerns zu Polen, über die Kämpfe mit ihnen resp. über Stellung zum deutschen Ritterorden, so wie über das sich in aller Stille zu Macht Erheben des Bisthums Cammin etc. erwähnt worden. Zwar genügte die allgemein verbreitete günstige Beurtheilung des pommerschen Volkes, seinem eigenartigen Charakter nach wohl; doch muss demselben auch durch die Aufzeichnung seines Wirkens und Schaffens etc. in der Geschichte Gerechtigkeit werden; leider treten bis jetzt noch grosse Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten, schon das Vergessensein von Vielem und der Mangel an Anregung, dem entgegen; wenn jedoch einfach das wirkliche Volk der Pommern, seinem Charakter, seiner Tugend etc. gemäss, wie es bei andern ja so vollständig und verherrlichend geschehen ist, beschrieben werden würde; geschähe nur eine nachzuholende Richtig- und eine Her-Stellung des Rechtes. Möchte doch endlich sich eine charaktervolle Kraft finden, welche unbefangen, frei von Wendenkultus, gerechte Kritik übte und mit unparteiischer Feder das rühmenswerthe Werk unternähme, von den Pommern und nicht von den Wenden in Pommern, die Geschichte des Landes zu schreiben, wobei unmaassgeblich unter Anderem zu berücksichtigen wäre:

1. Es muss möglichst erstrebt werden, für die Alte Geschichte Pommerns, etwa aus skandinavischen etc. Nachrichten, das sich auf Pommern Beziehende, durch den Wendenkultus, von dem ab fast alle Chronikanten Pommern überhaupt erst in die Geschichte einführen, resp. in Vergessenheit Gerathene, noch zu erspüren und der pommerschen Geschichte wieder einzuverleiben.

2. Weder die Völkerauswanderung noch die Einwanderung (Ansiedelungen)

sind zu übertreiben; sondern auf das Minimum zu setzen, was sie auch nur gewesen sind.

3. Das Volk der Pommern war ein deutsches und ist es rein geblieben, (s. den deutschen, specifisch pommerschen Charakter, deutsche Gauverfassung, Gaugrauen, die Erb-, Burg- und Schlossgesessenheiten etc.); es hat nirgend eine Vermischung der Pommern mit den Wenden, aber unversöhnlicher Hass bestanden; letztere sind so wie ihr etwaiger Adel verschollen; waren auch nur etwa 200 bis 300 Jahre in Vorpommern und in Pommerellen in geringerer Zahl, untermischt mit den deutschen Pommern. Diesem Bruchtheil und dieser ephemeren unbedeutenden Erscheinung kann betreffenden Orts und in gewissser Zeit Erwähnung geschehen, doch mit der Wenden-Verherrlichung muss gänzlich gebrochen und nichts hinterher in deutschem Spleen (v. Winckler) den Wenden noch nachgerühmt werden; die Irrthümer und Fälschungen müssen jetzt aus der pommerschen Geschichte heraus gemerzt, damit sie nicht zum Nachtheil, verewigt werden. —

4. Sei man gerecht gegen den grösseren Theil Pommerns östlich der Oder, wo das Christenthum und desshalb auch die Kultur um 100 Jahre früher in die Geschichte traten, daneben der Handel (Colberg, Rugium [Rügenwalde] etc.) und dergl. reichlicher als in dem westlichen Pommern fortblühten; trotz der langen hartnäckigen Kämpfe mit den Polen; was Alles für Hinterpommern genauer in die Geschichte aufzunehmen ist und dies nicht wie ein unentdecktes Land kalt gestellt wird. Polnische, märkische und des Deutsch-Ritterordens Aufzeichnungen werden manchen Aufschluss geben, sowie auch das einst zur Macht im Lande heranwachsende Bisthum Cammin in Betracht gezogen, Lücken ausfüllen und werthvolles Material liefern wird.

5. Ist die innere Verfassung, das Wesen der Erb-, Schloss- und Burg-Gesessenheit genauer in das Auge zu fassen und danach das Deutschthum, Macht und Verhältniss der Fürsten zum Lande, zum Adel etc. besser zu beurtheilen, und dergleichen mehr (s. hier Allgemein-Geschichtliches).

No. 141. Die **Stände.** Etwas Zusammenhängendes darüber ist in echt pommerscher Weise, welche der Ausbildung bureaukratischer Schreibseligkeit entgegen war, nicht vorhanden. In der alten Zeit, vor allgemeiner Einführung des Christenthums in Pommern, waren nur die grossen Herren vom Adel, die Grossgrundbesitzer, die Dynasten, welche die Ländereien und Herrschaft allein, neben dem Landesfürsten besassen, resp. ausübten, auch die Landstände. Nach v. Gundling etc. über pommerschen resp. neumärkischen Adel: Der grosse Adel, die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen hatten ganze Landstriche inne, dass ihre Güter grösstentheils bei einander lagen, ja eigene Kreise (Gaue) ausmachten, von diesen hatten die andern kleinern Edelleute wieder ihre Güter, welche den Schlossgesessenen, diese aber den Herzögen in Kriegsnöthen zu ziehen mussten. — Prälaten hatten, wie freilich später, noch nicht Sitz und Stimme, Städtewesen und Vertretung der Städte, als solche, fehlte noch ganz und hatten die oben angegebenen Landstände in älterer Zeit, wie auch nachher noch, eine sehr mächtige, einflussreiche Stellung. In Folge der langen Kämpfe mit den Polen, in Ober-Ostpommern besonders, wo der Adel kleineren Besitz inne hatte, die „Schlossgesessenen (Burgundionen)“ bei, resp. aus, den Guttonen gefehlt zu haben scheinen; hatte sich insofern die polnische Einwirkung geltend machen können, als dort die Kastellaneien mit dem polnischen Apparat von Beamten längs der Ostseeküste und der Weichsel eingeführt worden waren, welche wohl auch die westlichen Fürsten, wo es möglich war, sie einzurichten, sehr wünschten und scheinen auch hier einige in den Residenzen, wie in Demmin etc. existirt, selbige dem Fürsten ganz untergeben, neben den alten unabhängigen, erblichen Adels-Burggrafschaften bestanden zu haben. Auf dem Landtage zu Usedom 1128, welche Stadt nach dem Untergange von Vineta bedeutend geworden war und nachdem der Landtag in Ostpommern längst vorher stattgefunden hatte;

sind als anwesend gewesen und genannt: Barones, Capitanes totius prouinciae ac ne praefecti civitatum; also nur Schloss- und Burggesessene und fürstliche Vögte, welche Namens der Fürsten in Militär- und Civilsachen und in den Burgflecken resp. Städten etc. zu befehlen hatten (v. Schwarz). In einer alten Chronik, von Mönchen von St. Jacob in Stettin geschrieben, steht: dass schon 1187 die Landstände und Vornehmsten im Lande Principes Pomeraniae gentis genannt sind, mit „deren Beliebung (Einwilligung) der Bischof Siegfried und Siegwin, so wie Bogislaf des I. Wittwe nebst Warzlaffen, so Vicedominus terrae genannt wird und der jungen Prinzen Vormund gewesen ist, Privilegia den Kirchen ertheilet haben." Derowegen so augenscheinlich, dass ein stattlicher Adel und mächtige Landschaft in diesem Lande gewesen, ehe die andern neu aufgenommenen Geschlechter eingewandert sind (Micrälius). 1223 wo ein Landtag zu Uckermünde stattgefunden, waren sämmtliche Fürsten und die Barones versammelt (v. Dreger). 1240 im März, noch bei Bewidmung der Stadt Stralsund durch allgemeinen Beschluss der Stände, sind diese nur der burg- und landgesessene Adel, von denen, besonders von den ersteren als: Seniorum de terra nostra gesprochen wird; es war der Name des hohen „Herren-Adels", der Burg- und Schlossgesessenen und der Kastellane in Urkunden: „Primorum Priorum, Majorum Provinciae et Baronum terrae"; auch war für Schloss- und Burggesessene (sowie event. für Kastellane): Burgrauius, auch Seniores, Barones nobiles üblich (v. Schwarz, Padberg). Aehnlich, wie Cäsar die Verfassung der Kelten schildert, ist sie von Ursprung an auch in Pommern gewesen. Das Volk von mächtigem Adel und den Priestern beherrscht; der Staat war auf den Geschlechtsgauen, der Gemeinde der freien Männer (der andere Adel) mit den dazu gehörenden Leibeigenen basirt, an der Spitze der Fürst mit dem Rathe der Aeltesten, der Gaugrafen, und in der Heidenzeit der Priester. (v. Winckler.) Die Macht und das Gewicht der Stände macht sich bemerkbar, wie Swantepolk aus den ersten Jahren nach der Einsetzung Sambors z. B. noch von den Zerwürfnissen unter seinen Baronen zu klagen, welche der Bruder angezettelt hatte und man dagegen die Treue ansieht, mit welcher nach dem offenen Abfall Sambors und Ratibors auch deren Ritter zu ihm, zu Swantepolk, halten, also nicht abfallen. (Fabricius.)

Die beiden Gattungen der stimmberechtigten Persönlichkeiten auf dem Landtage in früherer Zeit waren also (Dr. Reinhold): 1. Die Barones, die grossen Grundbesitzer, die Grauen der Gaue, Gaugrafen, welche ganze Landdistricte inne hatten, die uralten grossen Dynasten-Geschlechter, die sich schwer vor der fürstlichen Oberhoheit beugten. Sie besassen die Schlösser und Burgen und verwalteten fast unabhängig, bis die christliche Herzogswürde mehr Ansehen und Gewalt (auch mittelst der geistlichen Einwirkung) bekam und dies später durch das Lehnswesen mehr Ausdehnung erhielt; so dass selbst diese freien Eigenthümer des ihnen erb- und eigenthümlichen Landes zu Lehnsträgern, zu Vasallen, herabgedrückt wurden. 2. Die Capitanes provinciarum, noch 1188 als Subpani, den Barones entgegengesetzt, d. h. fürstlich und geringer stehend. Sie waren damals die Träger der fürstlichen Gewalt und Vorsteher der Gegenden, die nicht als Provinz einer Burg zugetheilt und zugehörig waren (also fürstliche Beamte in der Residenz und Umgebung). Zur der Zeit der Kämpfe mit den Polen und deren zeitweisen Besetzung eines Theils von Pommern, sind die Castellaneien überhaupt entstanden und weiter ausgedehnt worden. Wie bereits erwähnt, liefen diese Castellaneien, vielleicht mit kleineren Unterbezirken, von Einigen „Gards" genannt, als rein fürstlich verwaltete und abgabenpflichtige Distrikte, neben den ursprünglichen Erb-, Schloss- und Burg-Gesessenen Bezirken, diese mehr privater Natur, nebenher, welche letztere, doch auf gut pommersch, den angestammten Fürsten in Krieg, Frieden und in der Verwaltung treu und fest gewärtig waren. Die Hörigen, auch die später als annährend ritterlichen Mannen betrachteten

Unterthanen, wurden damals überhaupt nicht als ein Stand betrachtet. Bei dem von jeher so biedern Grundzug des Charakters der Pommern konnte, wie es in anderen Ländern geschah, der Stand der Ministerialen, des Beamtenadels, „das adlige Hofgesinde“ (wie es eine Zeit offiziell hiess), welches sonst überwiegend das Gefolge des Fürsten bildete, nicht gedeihen. Diese Kategorie rekrutirte sich aus dem Stande der Unfreiheit, event. aus Eingewanderten; da sich die Urpommern dazu nicht hergaben. Dies Institut wurde auch bei einigen Fürsten und bei den Bischöfen einzuführen versucht; auch von manchem Liebhaber, deren sich einige gefunden, erstrebt; doch ohne sonderlichen Erfolg. — Solche Ministerialen, fideles (im engeren Sinne) de familia nostra, als Inhaber einträglicher Vogteien und verliehener Güter, von dem freien landsässigen Adel unterschieden, bekleideten die Kriegs- und Hofämter von Fürsten, Bischöfen auch von Edlen als: Marschall für Krieg und das Hofceremonial, Truchsess, Mundschenk (Droste), Cämmerer (Subcamerarus), Fenner (Fahnenträger) etc.; sie waren fast ausschliesslich in Pommern deutsche Eingewanderte von der Mitte des 13. Jahrhunderts an und oft unter dem Namen Consiliarii begriffen, immer in der Umgebung der Fürsten (Barthold). Ihrem eigenthümlichen Begriff nach hatten die Ministerialen, Officialen, von vorn herein keinen Grundbesitz, waren nur Dienstmannen. Die Güter, welche sie für ihre Dienste etc. erhielten, waren nicht so feste Lehen, wie sonstige Kriegs-, Burg- und Mannlehen, konnten gewöhnlich nicht so benutzt werden, wie diese; auch waren sie und ihre Kinder abhängiger von den Fürsten (Gebhard). Bei Einführung auch der in Deutschland üblichen Hofämter in Pommern heisst es in der Bestätigungs-Urkunde des römischen Kaisers von 1357, „dass der Edelkeit, Adel und Freiheit der dortigen Edell und Frihen Lüdii nicht Eintracht geschehen und sie nicht in ihrem Stande herabgesetzt werden sollen.“ In den, von den pommerschen Herzögen ausgefertigten, bezüglichen Urkunden werden dergleichen Persönlichkeiten, als Ministeriale, Dienstleute etc. nirgends erwähnt (v. Fircks). In Pommern war nicht der Boden für dergl. Es gab sich der Uradel Pommerns im Allgemeinen nur zu Rathgebern, zu sogenannten Reiserätheu; auch wohl zu Hofchargen neben seinem Beruf als Grundgesessener her. Aus naheliegenden Gründen war es früher üblich, dass Prälaten bei den Fürsten als Kanzler (Kapellane) fungirten, wie bei Herzog Otto I., Johann v. Gl., G. XI. (1320), desgleichen ja Otto Graf v. Andechs, Bischof von Bamberg, bei Boleslaus III. von Polen. Die pommerschen Fürsten früher und auch noch in Hinterpommern, dem Namen nach meist nur Herrscher, hatten in dem geringen Dominialbesitz und den kargen Einkünften keine Stütze für ihre Macht; ihr Ansehen basirte sich mehr auf Gewohnheit und Pflichttreue der Unterthanen. Es gab kein geregeltes Finanzsystem; die Stände mussten jedesmal die Extraordinaria bewilligen. Erstere hatten zwar See- und Fisch-Gerechtigkeit, aber keinen Kahn zu ihrer Verfügung. In den später sich entwickelnden Städten bestand auch Erblichkeit des Raths, dessen vornehmste Mitglieder aus alten, edlen Geschlechtern bestanden; Ritter wurden Bürgermeister, Bürgermeister zu Rittern, was in Pommern bis zum Westphälischen Frieden bestand. Beim Einfluss dieser Stadtvorstände und Rathsverwandten, der Macht persönlicher Familienverbände und der Eifersucht mit der sie ihr erbliches Regiment gegen Fürst und Volk zu behaupten wussten; war auch hier die Gewalt der Fürsten nur bedingt; in manchen Städten den bedeutenderen, ältern war auch selbst die Bürgerschaft mehrmals renitent; andererseits soll nicht unerwähnt bleiben, dass sie auch wieder, wie Stolpe, ihren arm zu nennenden Fürsten bereitwillig mit Geldmitteln zu Hülfe kamen.

Dass die Fürsten dahin strebten, aus diesem Dilemna, welches die älteren noch durch zu grosse Freigiebigkeit an das Bisthum vergrössert hatten, sich zu befreien, war von ihrem Standpunkt aus nicht ungerechtfertigt; besonders suchten sie durch Einführung des Lehnswesens gefügigere

Stände sich zu schaffen; wozu der etwa einwandernde Adel, da er sich mit Ueberweisung von wüst gelegenen Besitzungen begnügte (also hierzu und nicht gegen die Wenden), ein geeignetes Mittelding war. Auch einzelne des vorpommerschen Adels, in Hinterpommern einen grösseren Besitz in Aussicht, haben zur schnelleren Einführung des Feudalwesens mit beigetragen. Diese Edelleute wurden bei den Belehnungen meist mit besonderen Gerechtsamen und Vorrechten bewidmet, was freilich von dem alt angesessenen Adel ungern gesehen, Anfangs bei diesem wenig Erfolg hatte; während andererseits, im Laufe der Zeit, doch einzelne des Adels Vortheile, Einnahmen etc. annahmen; sich später sogar einem Streberthum (von nicht pommerscher Art) und einer nicht noblen Erwerbsthätigkeit hingaben; was jene Kategorie ihrer Genossen, vorzüglich den alt landgesessenen Uradel unangenehm berührte: so dass das Getreibe nicht zu weit wucherte und noch vor Regierungsantritt des Herzogs Bogislaf X. erstickt war (Barthold). Dies währte jedoch nicht lange, denn gerade dieser Herzog, der theils gerühmte, theils auch nicht gerühmte, suchte zu rapide mit Einführung des Lehnswesens, Schaffens von Dominialbesitz und bedeutender sonstiger Einnahmen etc. vorzugehen; worunter sonderlich einerseits das Land und der innere Friede erheblich zu leiden hatten (siehe Geschichtliches). Der dem Adel abholde Geschichtsschreiber Barthold berichtet aus seiner Regierungszeit wie folgt: „Mit wenig Schonung gingen die Räthe Bogislafs, Werner v. d. Schulenburg (Märker), Jürgen v. Kleist, Döring v. Ramel (Eingewanderte) etc. in adligen Lehnssachen zu Werke; wo die Lehnserneuerung nicht früher, unter den schwächlichen Herzögen, nachgesucht war, wurde der fürstlichen Kammer Beträchtliches abgeworfen, viele Lehnsbefugnisse eher vermindert, als vermehrt etc. Gleichwohl verstanden die betrauten Räthe sich ihre Lehne zu suchen, z. B. konnte W. v. d. Schulenburg neben seinen pommerschen Einkünften, zu Löknitz erbgesessen, mit 20 bis 25 gerüsteten Pferden zu Hofe kommen, andere in ähnlich luxuriöser Weise. Noch 1474 hatte Bogislaf ausdrücklich den herkömmlichen Niesbrauch der Töchter bei ausgestorbenen Lehnen an die Nachfolge der Vettern von einem Stamme, einem Schilde und Namen zugesichert, wogegen jetzt und auch bei den nachfolgenden Herzögen hart gefehlt wurde. Der Corporationsgeist im pommerschen Adel, die alte genügsame Treue wurden immer mehr, durch Haschen des einen Theils nach Besitz und durch Streberthum geschwächt; der Adel in sich gespalten und zuletzt auch die alten Stammesgrundbesitzer, die letzten Schlossgesessenen in das Lehnsverhältniss hinabgedrückt"; was vielleicht in gewisser Beziehung auch von Vortheil gewesen wäre, doch unter vielen Nachwehen nicht lange gewährt hat, nicht zum Austrag für die Fürsten kam. Auch die Kirche hatte gewusst sich gefügige Vasallen resp. Stände zu schaffen und in den Landtagen vertreten zu sein. Desgleichen hatte das Städtewesen sich auch in Pommern so weit ausgebildet, dass ihre Spitze, wenigstens von den grösseren Städten, als später sich Ende des Mittelalters ein Bürgerstand formirte, besonders sich consolidirt hatte, von fast allen Immediatstädten Deputirte einberufen wurden. Die Bauern waren noch in Leibeigenschaft, unterthänige Leute der Herrschaft, welche dieselben auf den Höfen ein- und absetzen konnte. Mit Weib und Kind waren sie an die Scholle, die ihnen zur Ueberwachung und Bewirthschaftung angewiesen war, gebunden und durften sie nicht verlassen. Die Söhne derselben nahm der Herr zu Knechten, die Töchter zu Mägden. Sie waren als Leibeigene verpflichtet, der Herrschaft unentgeltlich zu dienen und erhielten ausser Nahrung und Kleidung keinen Lohn; auch Verheirathungen durften ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutsherrschaft nicht vollzogen werden. Die Bauern konnten sich, so wie die Ihrigen loskaufen, öfter auch wurden sie von Herrschaften freigelassen, für frei erklärt. Ueberhaupt war das Verhältniss der Bauern zur Herrschaft nicht so sklavisch, wie es oft dargestellt wird. Gute, betriebsame, solide Leute waren der Herrschaft sehr angenehm, zu ihrem eigenen Vortheil und ging damit gute Be-

handlung und auskömmliche Stellung Hand in Hand. Es findet sich in der Chronik von Zülkenhagen der Ausspruch, dass die v. Glasenappe gegen ihre Unterthanen und Hörigen grosses Wohlwollen und Milde geübt haben, die Verhältnisse derselben nicht gar unerträglich gewesen sind; auch dass die Familie (der späteren Verwalter) Zülke, nach der das Dorf (vorher nur „Hagen" genannt), bereits im 15. Jahrhundert durch die v. Glasenappe den Namen erhalten hat, seit der Zeit, bis 1711, wo der letzte Zülke ausstarb, in ihren Einkünften eher erhöht als vermindert worden, z. B. während etwa 400 Jahren sie nur dieselbe Pacht etc. gezahlt habe.

Bedeutend unabhängiger und freier fühlten sich die Bewohner derjenigen Dörfer, welche nicht unmittelbar die nächsten Gesinde des Guts waren, in diesem nicht zunächst wohnten, besonders in denjenigen, welche man jetzt mit „Bauerndörfer" bezeichnet. Bei Anlegung solcher neuen Dörfer, meist der auf „Hagen" (einhägen) endigenden und auch anderer, wurden, wie bereits früher angegeben, gewissen Männern, Hägemeistern, der Auftrag gegeben, auf einem gewissen Terrain mit Kolonisten ein Dorf anzulegen (s. G. 3); erstere erhielten eine oder einige Freihufen, welche im Allgemeinen steuerfrei waren, an denen auch das Schulzenamt haftete; die übrigen Hufen erhielten die Ansiedler, wurden resp. auch mit an den Hägemeister vertheilt, meistens als Lehn, um sie auf sich, auf Frau und Kinder vererben zu können. Anfangs etliche Jahre hindurch abgabenfrei, später war von jeder Hufe 1 Schilling und von dem Ertrage der Aecker jährlich der Zehnten zu entrichten. Die Hälfte dieser Einkünfte erhielt der Grundherr, von der andern der Hägemeister einen Theil für sich, als der Einkassirer, den übrigen Theil event. zur Ablieferung an die betreffende Behörde, resp. für gewisse Nutzungen für das Dorf selbst. Der Hägemeister (Possesser, wie sie auch bei Städten vorkamen) verwaltete, meistens zugleich der Schulze seiner Gemeinde, im Namen der Grundherrschaft mit Zuziehung zweier Schöffen das Dorf- oder Schulzengericht, wo die Streitigkeiten nach „Häger Recht" entschieden wurden und welches in Pommern überall deutsch war, und nicht erst durch Einwanderer, etwa nach 1200 hineingebracht worden ist. — Von Marien bis Michaelis hatten z. B. die Bauern um 1500 und später hier zu Lande wöchentlich 3 Tage Handarbeit und 1 Tag mit Pferd und Wagen zu frohnen, etwa jeder in dem Zeitraum 3 Fuhren nach gewissen Städten, wie bei Bärwalde herum, nach Cöslin und Colberg, zu leisten. In der Ernte war der Bauer verpflichtet mit Pferd und Wagen zu helfen. Neben dem Hand- und Spanndienste hatten dieselben auch Geldabgaben an die Herrschaft zu leisten; so zu Ostern das Ostergeld (für das Asyl) 10 Thlr. 20 Gr. etwa, zu Michaelis das Dienstgeld, ca. 18 Thlr.; bei letzterem wurden für Spinnen, Weben der Bauerweiber Geldabrechnungen gemacht, etwa 1 bis 2 Thlr.; von 1769 ab wurden diese Gelder bedeutend ermässigt; solche Abgaben währten jedoch noch über 1811 fort. Seit Herzog Bogislafs X. Zeiten wurde das Loos der Bauern etwas anders und stellte sich besonders während der „goldenen Zeit" von 1500 bis 1600 auch bei ihnen ein gewisser Wohlstand ein; wozu noch bemerkt wird, dass um diese Zeit kein Jude im Neu-Stettiner Lande wohnen durfte, wie überhaupt bis 1492 in Pommern diese Race nicht geduldet wurde, wenngleich sie sich gern aus Polen einschlich. (Hohenstein.) Am 23. Mai 1763 befahl Friedrich der Grosse schon: „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren, alle Leibeigenschaften, sowohl in königlichen, adligen, als Stadteigenthums-Dörfern abgeschafft werden." Allein dieser Befehl begegnete einem gewaltigen und erklärlichen Widerstande. Die vorpommerschen Stände kamen am 29. Juni zu Demmin zusammen und erklärten die Durchführung des Reskriptes für eine Unmöglichkeit. Eine gänzliche Entvölkerung des Landes würde die Folge sein. Dieser Grund schlug durch; der König stand nicht nur von seinem Vorhaben ab, sondern setzte auch 100 Ducaten Strafe auf jeden Bauernhof, den ein Edelmann leer stehen lasse; jedoch wurden dem Bauernstande andere Soulagements, behufs Herbeiführung seiner Selbstständigkeit, geringerer und dadurch besserer

Leistung seiner Herrendienste gegeben. (Petrich.) Erst durch Edict vom 9. October 1807 wurde die Unterthänigkeit (Leibeigenschaft) aufgehoben und das Nutzungsrecht der Bauern auf ihren Höfen in völliges Eigenthum umgewandelt. Am 14. September 1811 wurde dann festgestellt, dass die Grundherren, wo sie an den Bauernhöfen auf Frohndienste, Geld- und Naturalabgaben, Hofwehr, Anspruch und Recht hatten, bei den wie oben colonisirten, sowie bei denen, wo sie das Recht der willkürlichen Besetzung hatten, bei jenen ein Drittel, bei diesen die Hälfte der Ländereien von den Bauernhöfen zurückzunehmen hätten; wenn nicht durch baares Capital oder Rente eine Abfindung zu Stande käme.

Gegen früher gliederten sich die Landstände, nachdem ein Lehnsadel in bedeutender Zahl vorhanden, die Kirche auch zur Theilnahme gekommen war, folgendermaassen: Im weltlichen Stande waren: die Grafen v. Eberstein von Naugard, von denen Barthold sagt: „Die Grafen v. Eberstein, Verwandte des Bischofs Hermann, sowie andere deutsche Abenteurer kamen 1273 nach Pommern und erhielten erstere Massow und Naugard, um die bischöfliche Macht in Pommern zu befestigen;“ der Herr v. Puttbus, dann die Erb-, Schloss- und Burggesessenen; darauf der andere Landadel, die Mannen oder niederer Adel. Ob die Mannen Ritter waren, oder nicht, machte einen Unterschied und hiessen dann erstere auch wie die Schlossgesessenen und Geistlichen Herren „Dominus, Herr“, welches in frühester Zeit, Dominus so viel als souverainer Fürst bedeutete, später häufiger wurde, jetzt von Jedem beansprucht wird. Die Mühlenmeister waren annähernd ritterliche Mannen.

Vom geistlichen Stande waren später also, vorerst der Bischof, die hohen Kirchenwürdenträger, Prälaten, wirkliche Geistliche, oder auch weltliche Würdenträger, welche ja meist dem Adel entsprossen, diejenigen, welche neben den Angeführten zur Landstandschaft gelangten und räumte man in frühester Zeit, wo noch Pietät und Ehrfurcht vor dem Heiligsten und dessen Vertretern herrschte, diesen meistens den Vortritt ein: so dass auch noch später in Pommern als erster der Stände, da er direct unter dem Papste stand, das Palladium ihm die Herzöge conferirten, der Bischof von Cammin angesehen wurde und nach ihm im Gefolge die Prälaten und zwar: die vorstehenden Domherren der Domstifte, die Dekane, die Thumbherren, Canonici; die Vorsteher von den Klöstern, der Abt; der Herrenmeister von Sonnenburg und der Comthur zu Wildenbruch. Die Stände in Pommern haben stets eine mächtige einflussreiche Stellung gehabt, besonders, wie angeführt, in ältester Zeit, ja auch dann noch, als das Lehnsverhältniss schon etwas gediehen war. Als die Städtevertretung mit herangezogen wurde, war die Macht und Einwirkung der Fürsten, etwa um 1500, auf der Basis des Lehnsvasallenthums absoluter geworden; dennoch hatten bis 1653 die Stände zu jedem grösseren wichtigern Schritt den die Herzöge thaten, wie früher zur Einführung des Christenthums, später zur Reformation, zu Krieg oder Friedensschluss, zum Defensionswerk, zu Steuern, Abgaben, selbst zu den Aussteuern der Prinzessinnen etc. ihre Einwilligung zu geben. Es führten sogar öfter Ständeausschüsse, Glieder der angesehensten, mächtigsten Familien im Kommissarium die Regierung während der Minorität jugendlicher Prinzen und dergl. Nach 1653 sank diese Gewichtigkeit der pommerschen Stände mehr und mehr zu einem Formwesen hinab. (Dr. Reinhold.)

No. 142. **Der eingeborne pommersche Adel,** während der ganzen Zeit des Bestehens des Reiches Pommern fast der alleinige Träger der Kultur und Geschichte desselben. Kein Adel in Deutschland hat sich so lange als urdeutsch bewährt, als der alte pommersche, unberührt durch die nach Einführung des Christenthums aus dem deutschen Reiche zwar nur in geringer Zahl übergesiedelten Edelleute. Dasselbe wird man auch von der pommerschen Standschaft, von dem Volk selbst, in Vergleichung mit dem über die alten Germanen vorher und nachfolgend Gesagten, bestätigt finden. „Das Urgermanische vor der Völkerwanderung, Skandinavisches, findet sich am meisten

noch in Pommern wiedergespiegelt.“ — (S. Scherr). Die Phrase vom wendischen Adel in Pommern erhält aus Nachstehendem eine abermalige Abweisung. Scherr über Germanen: Die Germanen kannten nur Ständerechte, keine Menschenrechte allgemein. Es haben sich also die Neudeutschen gänzlich mit Aufgeben dieser Ureigenheit, welche noch aus der alten arischen Heimath mitgebracht war, von ihren Vorfahren getrennt. — Es gab nur Freie und Unfreie; Herren und Knechte. Die Ur-Freien (Herren), Adelinge, Nobilis, ursprünglich die grossen Grundbesitzer, die eine zahlreiche Dienerschaft ernähren konnten und ihr Allod (Freigut) nach dem Rechte der Erstgeburt vererbten, waren der Adel, welches Wort von Od (Gut), Odal, Odalig und davon Edelmann herstammt. Daneben bildeten sich später durch Begabung, Verdienst etc. bei diesen und bei den Fürsten Gemeinfreie empor: Ministeriale, Officiale, später Lehnleute etc. Die Unfreien (Knechte) aus denen der Bauer, später der Bürger hervorgegangen, zerfielen zur heidnischen Zeit und noch später in Hörige, die auf Grundstücken sassen, welche ihnen von den Herren überlassen, wofür sie Dienstleistungen, Pächte leisten mussten; doch blieben sie eigen und konnten sich von der Abhängigkeit und Knechtschaft loskaufen; ihr Gut hiess Feod, Feudum, woraus sich das Lehnsverhältniss später herausgebildet hatte. Die zweite Art der Unfreien waren die Schalke (Sklaven), servi, welche den Herren gegenüber durchaus rechtlos waren. Nur Freie konnten Richter, Kläger und Zeugen sein; nur Freie konnten priesterliche Handlungen verrichten; nur ihnen stand das Recht der Waffenführung, in den Landesgemeinden das Wort zu. Auf seinem Allodium (Aller Manns Gut) war jeder einzelne Edle der freie unabhängige Gebieter und Richter aller seiner freieren und unfreieren Getreuen, von denen erstere seine freien Wehrleute waren und sein Geleite ausmachten.

Die Fürsten ragten über diese Nobilis nur bei den jährlichen Versammlungen (Landstände) und im Kriege, wo sie ihm alt hergebracht dann Heerfolge leisteten, hervor und waren die Fürsten Kriegsobersten, Herzöge, die grossen Edelen, Feldhauptleute. — Sie bestritten ihren Aufwand und ihre Hofhaltung aus den Renten ihres Allodiums. Fürst und Edle standen, so lange der Friede währte auf ziemlich gleichem Fusse. Erst das Lehnsverhältniss gestaltete dies anders. — (Scherr.) Zu dem freien Adel oder Herrenstande gehörte also der, welcher keines Mannes Mann, sondern selbst Mann war, keinem andern Lehns- oder Landesherren gehörig, von diesem nicht als dienst- oder lehnsverpflichtet zurückgefordert werden konnte und daher unabhängig über seine Person zu gebieten, ein freies Recht hatte; factisch Freiherr, „liberi Domini“. Dass der alte pommersche Adel dies ursprünglich war, leuchtet hier und aus seiner Art des Grundbesitzes, so wie aus der (siehe Stände), angeführten Urkunde des römischen Kaisers von 1357, betreffend in Pommern einzurichtende Hofämter, hervor. (v. Fircks.) Geheimer Staats-Archiv-Rath v. Mülverstedt, dem Sinne nach mit Fabricius übereinstimmend: „Wir begegnen schon seit sehr langer Zeit, von vor 300 Jahren her, der Ansicht, dass von der Elbe ab die östlichen Länder Deutschlands, die Provinzen darüber hinaus, als die Bestandtheile des ehemaligen gewaltigen Wendenreichs (? hat ja nicht bestanden, nur in den Marken kleine Reiche auf nicht lange. Verf.) durchweg, oder doch nur mit den geringsten Ausnahmen, nur einen eingewanderten Adel enthielten, dass der eingeborene — wenn überhaupt ein solcher zu statuiren sei (? welche Uebertreibung in Betracht weniger Eingewanderter) — schon im 13. und 14. Jahrhundert seinen Untergang gefunden habe (wodurch?) und dass mithin die dortige Ritterschaft, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert, wo ihre ursprünglichen Bestandtheile noch am wenigsten alterirt waren (d. h. sie kamen mit dem nun eingeführten Lehnswesen, vorher waren sie unabhängige Besitzer ihrer Allodialgüter, zur Aufzeichnung), zeige, wie in jenen Gegenden sie nur aus eingewanderten Geschlechtern von deutscher (Reichs-?) Extraction bestanden habe. — Keine

Ansicht ist unrichtiger als diese, sie basirt auf einer völligen Unkenntniss der politischen Verhältnisse des Wendenvolkes (besonders des deutschen Urvolkes, wie der Pommern und dergl.) und auf einem Verkennen der Vorgänge, welche sich bei der Bekehrung und Unterwerfung undeutscher Völkerschaften durch das Kreuz der deutschen Priester und das Schwert der deutschen Krieger vollzogen (Vergl. Vorbemerkungen 926). Für Pommern und Mecklenburg hat solche Ansicht Geltung nie erlangen können; denn es besteht ganz richtig seit lange die festgewurzelte und zutreffende Meinung, dass der überwiegende Theil des Adels dieser beiden Länder, wie er sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts darstellt, aus eingeborenen Geschlechtern, d. h. aus solchen bestehe, deren Ahnherren dem Blut der Ureinwohner jener Provinzen (hier also Deutsche) entsprossen waren.“ — Der altpommersche Adel unterschied sich von dem anderer Länder und von dem deutschen Reichsadel durch folgende Eigenthümlichkeiten: 1) Er war kein Brief- oder Diplomadel, sondern aus grauer Vorzeit ein ursprünglicher Stand, welcher sein Prädikat dem Facto und nicht besonderer Verleihung verdankt. Wahl des Wappens etc. waren ad libitum etc. Dass die pommerschen Fürsten die Prärogative, die Hoheit und Gewalt gehabt hätten, ihrem unabhängigen, auch mächtigen Adel andere Persönlichkeiten in den Stand erheben, ihm einverleiben zu dürfen, war unmöglich, ist auch nach keiner Urkunde geschehen; woraus folgt, dass die altpommerschen Adelsfamilien den Ursprung ihres Adels wohl weit über die bekannt gewordenen Fürsten hinaus, doch weit vor das Jahr 1000, von der Einwanderung der Germanen her, zu datiren, dort auch erst die Geschlechter nach ihren Stammvätern zu suchen haben. — 2) Der Adel der betreffenden Pommern, sei er durch die ja denselben allgemein so eigenthümliche Tapferkeit erworben, oder durch Macht, Burg-, Schloss- und Grundbesitz, hohes Ansehen etc. mit verbunden, ererbt etc.: war so selbstverständlich, dass früher bei allen, später bei den mächtigen Geschlechtern es garnicht üblich war, durch ein Prädikat zu dem Namen, wie „von“ oder „de“, ihren Adel äusserlich zu bezeichnen; was zu Zeiten auch von einzelnen eingewanderten Edelleuten, als pommerscher Gebrauch, durch Fortlassen des früher bereits gebrauchten Beiwortes, freilich öfter nachgeahmt wurde. Das Geschlecht v. Gl. hat erst seit dem 18. Jahrhundert sich des Wörtchens „von“ bedient. 3) Wenngleich in Pommern seit der Einwanderung der Germanen her einige Geschlechter, wohl Dynasten, grosse Bezirke inne hatten, von ihren Burgen und Schlössern sie beherrschten, grosse Macht, grosses Gefolge und hohes Ansehen besassen; doch von derselben Bedeutung wie im älteren deutschen Reich die Gau- und Markgrafen waren; oft selbstständig, ohne Herzog, gegen äussere Feinde und mit Erfolg fochten, wobei der weniger reiche und mächtige Adel ihnen Folge leistete: so wurde im ausserdienstlichen, geselligen Verkehr und Leben kein Unterschied gemacht, keine Ueberhebung gegen andere des Adels ins Werk gesetzt; bei dem Allgemein-Biedersinn auch kein Streberthum geduldet. Treu, ehrlich und schlicht betrachtete sich der ganze altpommersche Adel als eine Familie von gleichgeborenen Gliedern. — 4) Diesem mehr auf das Sein, als auf den Schein gerichteten, wahren Edelthum, anspruchslos und ohne Vornehmthuerei entsprechend, ist von dem pommerschen Uradel auch so wenig des Rühmens und Schreibens, weniger, als von dem aus dem deutschen Reiche in doch nur geringer Zahl herübergekommenen Adel, freilich auch noch aus anderem schon erwähnten Grunde, gemacht worden. Hat man doch selbst den einzigen Unterschied in facto des Adels, die Schlossgesessenheit, welche doch dem Grafenthum im Reich entsprechend, und wo in früherer Zeit 1221 (Fabricius) die Personen mit „Burggraf“, siehe auch G. XVII. etc., amtlich bezeichnet wurden, fallen lassen, nicht den Titel in den betreffenden Geschlechtern bewahrt. (Siehe Schlossgesessenheit.) Es waren dies ja die mächtigen Dynastengeschlechter von Ursprung her, welche ausschliesslich die Burgen und Schlösser inne hatten, von dort aus die alten Gaue, grosse Bezirke, beherrschten und bis in die späte Zeit als Schlossgesessene, „beschlosste“ zum

Unterschiede von den „unbeschlossten“, hinter einem Hackelwerk gesessenen, eine wichtige Rolle in der That spielten. (Klöden.) Sie waren den Fürsten, besonders in frühester Zeit, als gewisse Rivalen sehr unangenehm, und hätten diese sie gern beseitigt, wenn sie es gekonnt hätten; anstatt solche Satelliten, wie Kratz falsch behauptet, zu kreiren, was die Fürsten auch schon garnicht konnten. In Pommern existirte keine Sucht nach Titeln, es gab weder Freiherrn-, noch Grafentitel; erst nach 1652 sind dieselben, excl. der 1273 bereits eingewanderten Grafen v. Eberstein, aus Deutschland eingezogen. Wenn in alten Urkunden „Barones“ genannt werden, so galten in Deutschland und event. auch hier im frühesten Mittelalter dafür die freien Besitzer grosser Territorien und die ein erbliches Eigenthum des Geschlechts besassen. Nach Gebhard: 1170, die „Miles primi“, Burggrafen, waren vornehme Edle, die unter ihrer Fahne eine Anzahl anderer hoher und niederer Edeln anführten; — in welche Bezeichnung auch später amtlich die fürstlichen Kastellane, um die Landstände zu bezeichnen, mit eingeschlossen wurden.

Der dem Adel nicht freundlich gesinnte Professor Barthold bemerkt: „Der Grund der Erscheinung, dass wenig pommersche Geschlechter Freiherren oder Grafen waren, liegt nebst der lockeren Verbindung mit dem deutschen Reich darin, dass der pommersche Adel voll Bewusstseins angestammter Ritterlichkeit nach sogenannten Standeserhöhungen nicht geizte, sondern die Gleichberechtigung festhielt.“ — Einige specifische Ausnahmen, doch mehr technischer Art, fanden auf Zeit statt: In Colberg waren 2 Salzgrafen, 1 Hafengraf und 1 Kriegsrecht-Graf, seit früher Zeit (Rango) und die andern Betheiligten resp. Salzjunker, später die Sülzverwandten, eine bestimmte Kaste, wovon ebenfalls nichts übrig geblieben ist. Auch in Pommerellen war eine Zeit lang, wohl dem Polenthum entnommen, „Comes“, Graf, mehr gleichbedeutend mit Richter, über Leben und Tod, gebräuchlich, siehe Swenzo und Verwandte. 1267 als Herzog Wartislaf mit dem Landesmeister Ludwig v. Baldersheim einen Frieden schliesst, nennt er unsere Barone: der Palatin Dobegneus, der Richter (Comes) Andreas, der Castellan Johann etc. Noch 1492 und 1494 stand bei Rechtssprüchen bei der Unterschrift: Comes, Graf, als Amtstitel (v. Winckler). Ob in Pommerellen die sogenannten Panken, kassubischer, von den Polen abstammender, etwas mehr oder weniger polonisirter Adel oder auch ostpommerscher Uradel ist, bleibt hier dahingestellt. Bei den eigentlichen Wenden, im Westen, hat kein distinguirter Adel bestanden, ist auch kein Zeichen davon in dem heutigen Rest noch vorhanden, der sich ja ganz rein von Vermischung mit andern z. B. mit deutschen Stämmen gehalten hat, wie es ja der etwaige Adelsrest auch gethan haben müsste. Bei den Wenden war ja (s. Nestor) keine Standes-, sondern Gemeinde-Verfassung. Wahrscheinlich waren die Lechiten etc., die Polen, der eigentliche Adel, der ritterliche Kriegerstand dieses ganzen heranwandernden Slawen-Volkes, welcher an der Weichsel herum sich festsetzte, und die Andern bis auf seine Diener weiter ziehen liess. — Edelleute oder Knechte; Mittel-Elemente, aus denen ein Mittel-, der Bürgerstand, welcher bei den Polen nie recht zur Entwickelung gekommen, scheinen von vorn herein nicht vorhanden gewesen zu sein. Die polnische Aristokratie ist die überwindende Macht eines gewaltsamen Vorgangs (v. Winckler); vielleicht ist diese Eventualität gleich bei der Einwanderung der Slawen, der Adel auf die Kelten als Bauern ins Leben getreten. 5. Ein sogenannter Hofadel, Ministeriale, Officiale konnten in Pommern nicht aufkommen. — 6. Der alte pommersche Adel besass allgemein bis in das 14. Jahrhundert, die mächtigeren Geschlechter bis später, die v. Glasenappe, v. Borcke, v. Dewitze bis in das 16. Jahrhundert hinein (einige Theilgüter noch später, bis jetzt), seinen Grundbesitz von seinen Vorfahren überkommen habend, als freies unabhängiges Erb- und Eigenthum, als Allodium und nicht als Geschenk oder als Lehn. Kein Anderer, als nur die Familie, hatte dabei mitzusprechen. Er war ein Grund-Stammes-Adel und

kein Gefolgsadel, was er auch blieb, bis das Lehnswesen als eingeführt zu betrachten war, fast bis zum Ende des selbstständigen Herzogthums Pommern. Hier stand er im Einklang mit den Urdeutschen, im Gegensatz mit dem deutschen Reichsadel; weshalb in dieser Richtung hin der pommersche Adel nicht, wie es so viel Schriftsteller thun, nach den Gesetzen und Normen, die bei dem deutschen Reichsadel galten, gemessen und beurtheilt werden darf. Leider hat der pommersche Uradel im Allgemeinen nicht so mit dem ihm gewordenen Pfunde seines Allodialbesitzes gewuchert gehabt und ist nicht so praktisch sparsam gewesen, als viele der eingewanderten Familen, die von wüsten Stellen ausgehend, Sandkorn auf Sandkorn häuften und jetzt einige bereits bedeutenden Grundbesitz in Pommern inne haben. — 7. Selbst während der Zeit, wo der pommersche Adel allgemein noch Grund- und kein Lehns-(Dienst-)Adel war, hat derselbe göttliche und von Gott eingesetzte fürstliche Autoritäten anerkannt und leistete er den rechtmässigen Fürsten aus Ritterlichkeit und Courtoisie, es für heilige Pflicht ansehend, Heerfolge, Kriegs- und Verwaltungsdienst, entrichtete resp. bewilligte Steuern etc. und dies Alles unverdrossen auch im Lehnsverhältniss als treuer Vasall. Der pommersche Adel hat seine Fürsten „von Gottes Gnaden", die angestammten, noch nie im Stich gelassen. (S. die Aussprüche Friedrichs des Grossen.) — 8. Der pommersche Adel bildete bis in die neuere Zeit noch eine in sich so fest geschlossene Korporation, dass auf den Landtagen er den Neuhinzukömmlingen die Aufnahme, das Indignat gewährte event. auch versagte.

9. Es resultirt hier, aus dem Vorhergehenden und noch Folgenden, dass der pommersche Adel allgemein also urgermanischen Ursprungs ist und sich am längsten so urwüchsig, auch mit seinem Volk, welches sein Unterthan war, in dem Grundcharakter eins und rein erhalten hat. Es ist die etwa 1550 gemachte Entdeckung, hier von wendischem Adel zu sprechen, absurd: 1. Hatten die Wenden (wohl aber die Polen, der Adel der Slawen), gar keinen hervortretenden Adel; der beste Beweis, dass in dem noch rein vorhandenen Rest des Wendenstammes keine Spur von Adel, welcher doch der zuletzt untergehende Stand des Stammes gewesen wäre, vorhanden ist. 2. Hassten die Deutschen die Wenden, die sie Sklaven nannten, wie Parias behandelten der Art, dass von einer Vermischung nicht die Rede sein konnte; wogegen auch nur sehr wenig schüchterne Aufzeichnungen vorhanden sind. 3. Ist, dem Thatbestande widersprechend, das silbenstecherische Suchen nach Wendenthum in den Namen des pommerschen Adels, besonders in den Endsilben itz, in, ow etc. eine müssige Spielerei aus der Studierstube, welche um so mehr betrieben wurde, als z. B. keine Adelsbriefe, Diplome, Wappenverleihungen und dergl., wie in dem deutschen Reiche, in Pommern, wo Alles althergebracht war, das Wappen etc. im Belieben der Geschlechter, ja einzelner Linien stand, statt hatten. — Zugegeben, dass durch hundertjährige Berührung des östlichen Theils Pommerns (Pommerellens) im Kampf und auch im Frieden mit den Polen, einige Edelleute aus dem deutschen Stamm der Guttonen etwas polonisirt worden, polnische von Adel vereinzelt sich dort niedergelassen haben: so ist diese Zahl, so wie auch die der 20 (v. Rango, v. Schwarz) etwa 1190 und 1230 aus dem deutschen Reiche eingewanderten Edelleute so geringfügig, dass dies nicht mitspricht und ist der wirklich pommersche Edelmann nicht so schwach, leichtgläubig und beschränkt, dass er dem deutschen Spleen (v. Winckler) verfalle, seinen Ursprung in andern Ländern und Völkern zu suchen, ihn aus dem deutschen Reiche, aus Westphalen, Sachsen etc. erst, oder gar von dem untergeordneten Wendenvolke sich herbei holen zu wollen. — Selbst eines der ältesten und mächtigsten der pommerschen Erb-, Burg- und Schlossgesessenen Geschlechter, die v. Borcke, werden von den Wendenchronisten für Wenden ausgegeben, weil Jemand den früher gebräuchlichen Vornamen Wulf, der auf Wendisch-Polnisch, Borco heissen, geführt haben soll; die v. Borcke führen nun auch zwei Wölfe im Wappen, flugs wird ein

Borco zu Casimirs I. Zeiten als der Stammvater der v. Borcke, was das Geschlecht sich nicht gefallen lassen wird, das Geschlecht selbst als das älteste pommersche auf diese Hypothese hin, angenommen. Kann der Name Borcke nicht eine andere Herleitung, aus dem Deutschen haben, oder derselbe willkürlich, ja könnte der Name nicht auch wirklich von einem (deutschen) Familienmitgliede, der Wulf, auf Polnisch Borco, Borc? geheissen, gewählt worden sein? etwa in der vielleicht damals feinern Modesprache, wie heut so viel in der französischen? ohne desshalb Wende geworden, sondern deutscher Pommer dabei geblieben zu sein? Uebrigens heisst „Wolf“ weder polnisch noch wendisch Borco, sondern „Wilk“ resp. „Wölk“; auch auf „Fuchs“ passt diese Jahrhunderte ungeprüft geglaubte Aufstellung nicht; denn Fuchs heisst wendisch „Twurig“. Zu Heinrich des Baiern Zeit, Anfang des 11. Jahrhunderts, also etwas vor Casimir I. von Pommern, schwang sich ein Wende aus Brennaburg, genannt Wilk (Wulf), also nicht „Borco“ zu solcher Höhe hinauf, dass er Schwiegersohn eines Fürsten an der Ostsee geworden sein soll, und er selbst am westlichen Elb-Ufer in der heutigen Altmark festen Fuss fasste. (Schillmann). Ein Anderes mit dem Namen v. Kleist, welche Familie nach Siebmachers Wappenkunde und Anderen aus Sachsen stammt, deren Wappen auch früher als vervollkommneter mit Kleinod etc. schon versehen, abstechend gegen die Wappen des pommerschen Uradels erscheint. Die v. Kleiste, auch nach deren Genealogie, sind als von Vorpommern um 1320 nach Hinterpommern kommend genau zu verfolgen, indem, wie theils angeführt, Curt v. Kleist, Rath des Herzogs Bogislaf IV., von ihm mit Gütern Suckow, Strassne, Brode etc. bei Stettin und Pyritz belehnt gewesen sein soll, was zu der Zeit doch nur den Einwanderern, nicht dem hinterpommerschen Uradel passirte; als Herzog Bogislaf IV. die Gebiete bei Pyritz, Stargard, die Burgen Strassne, Brode etc. dem Markgrafen etwa 1295 abtreten musste, verlor auch Curt v. Kleist seine Lehne und erst seine Söhne: Georg, Prissbur und Volz werden um 1320 als vom Herzoge im Lande Belgard mit Besitz als: Dubberow, Tychow, Crolow etc. entschädigt genannt. (S. die verschiedenen genealogischen Nachrichten). Zu bemerken ist hier, dass Georg v. Kleists Gemahlin als ein Fräulein v. Glasenapp aus Gramenz, (s. Nachtrag) angegeben wird; vielleicht erhielt sie einen Antheil Glienke mit, entsprechend etwa der Anmerkung bei Bolduan, dass die v. Glasenappe mit den v. Kleisten zu einer Zeit die gesammte Hand an Glienke gehabt hätten, was insofern nicht zutreffend ist; da die v. Glasenappe alle ihre Güter vor 1500 allodialiter besassen. Trotzdem die v. Kleiste deutschen Ursprungs sind, nach ihrem Wappen, 2 Füchse, auch von Siebmacher auf „Sächsisch“ angesprochen sind: werden sie dennoch von Einigen wendischer Abstammung angenommen, worin freilich wieder Dr. Klempin in seiner Unfehlbarkeit gross ist. (S. Stammtafel der v. Puttkamer bei G. IV.). Er nimmt irgend einen in seinem Ohr wendisch klingenden Namen als: Prissbur etc. an und macht dann diesen um so mehr, als es sich hier später um Hinterpommern handelt, zum Stammvater der Familie; auch die Herren v. Kleiste werden sich hiergegen sträuben.

Resümée: Es besteht, resp. hat in Pommern bestanden: 1) der alt deutsche pommersche Uradel, von der Einwanderung der Germanen von Asien her (Skandinavier und Deutsche im engeren Sinne), davon die freien Allodialbesitzer, die Gau- später Erb-, Burg- und Schlossgesessenen und der andere altpommersche Uradel. 2) die eigentlichen Wenden, als Unterstamm der Slawen, haben nachweislich nie einen wirklich distinguirten Adel gehabt, sonst wäre ein Rest noch von ihm geblieben; es kann von solchen auch hier keine Rede sein; während von dem Volk selbst noch Ueberbleibsel vorhanden sind. Ein polnischer, polonisirter, kassubischer Adel im äussersten Osten, in Pommerellen, in geringer Zahl mag noch anerkannt werden. 3) Die nach 1190, 1230 und später aus dem deutschen Reich vereinzelt sich in Pommern angesiedelt habenden Adelsfamilien, die Anfänge des abhängigen Lehns-

adels hierselbst, sind eine geringe Minorität (s. v. Rango, v. Schwartz) und erst einige 100 Jahre im Lande, noch kein altpommerscher Adel geworden; dieselben haben sich erst nach 1319 in Ostpommern ansiedeln können und hoben sich in der Geschichte auch dadurch von dem urpommerschen Adel ab, als sie besonders zahlreich um die Personen der Fürsten, Bischöfe etc., auch in betreffenden Verwaltungsämtern etc. vertreten sind. — So lange Pommern durch die alte Zeit und durch das Mittelalter als selbstständiges Reich bestanden hat, denn erst gegen Ende des Herzogthums hatte sich das Städtewesen entsprechend ausgebildet, der Bürgerstand, als 3. Stand, war noch 1653 erst im Werden, — ist also der pommersche Uradel der Macher der Geschichte und mitHülfedes Christenthums, welches er hoch auf sein Banner geschrieben hatte, der Träger der Kultur gewesen. Wie allgemein alle Pommern mit praktischem Verstande, mit Tüchtigkeit ausgestattet, war entsprechend schon in den ältesten Zeiten die Landeskultur und Fruchtbarkeit rühmenswerth und letztere verhältnissmässig ja höher als jetzt. Nach Charakter und Gemüthseigenschaften, geneigter sich nach Innen zu richten, sich zu vertiefen, als sich zu zerstreuen, zu verflachen: hat der Adel sich stets mit Erfolg seiner Vervollkommnung auf geistigem Gebiet hingegeben, was, weil in sich abgeschlossener, desshalb nicht so häufig, wie an andern Orten, auf den Weltleuchter gestellt worden ist; es kann jedoch hier nur auf das bei „Charakter der Pommern“ Angeführte und auf das Werk von Petrich und Andere über pommersche (auch mecklenburgische nehmen wir hinzu), berühmte Männer, mit grossem Erfolge hingewiesen werden. Wer kultivirte das platte Land, ohne das die Städte nicht werden und leben konnten? wer brachte, wenn Gefahr drohte, die Opfer an Gut und Blut, auch später? wer führte im Kampfe und gab den Ausschlag, als die Städter noch nicht vorhanden, nachher sie höchstens nur Milizen stellten? an wem konnte der sich entwickelnde 3. Stand, was nicht abzuleugnen ist, sich ein Vorbild nehmen? aus dem Adel, oder etwa von unten auf — aus den Sklaven? — Lässt sich dergleichen mit einem seichten Philantropismus machen? — Wo dieser anfängt, hört die Philosophie auf, ohne welche sich der Sinn und die Bedeutung der Weltbegebenheiten nicht erkennen lassen; wesshalb auch so viel Schriftsteller, welche meistens diesem Philantropismus huldigen, das Christenthum und Ritterthum, die Hauptfaktoren des Mittelalters und der bis jetzt gewordenen Kultur in ihrer seichten Weise nicht zu beurtheilen verstehen. Möchten sich diese klugen Leute oder die Zersetzer und Bespöttler (wie ein Voltaire etc.) doch die Frage vorlegen: was aus dem Mittelalter geworden, was jetzt wäre? wenn diese beiden: Ritterthum und pietätvolles Christenthum gefehlt hätten? (v. Raumer, Kienitz); diese Säulen, auf denen die Throne fest begründet standen. Seit mehreren Jahrhunderten ist das Mittelalter durch „das neuere“ Zeitalter abgelöst, die Schmähungen des letzteren auf das erstere haben sich nicht etwa abgeschwächt, sondern unter dem Hetzruf: „Junker und Pfaffen“ nur verschärft; — es muss wohl ein beneidenswerther Gegensatz im Mittelalter zu der Jetztzeit gelegen haben. Eine bittere Enttäuschung wird immer mehr und mehr Platz greifen. — Neben den Opfern, Pflichten und Rechten, welche der Adel den Fürsten und dem Lande im Frieden zu leisten hatte, war doch die grössere Pflicht die des Krieges, des Heerbanns, welche die ganze pommersche Zeit hindurch fast in dem Ritterwesen begründet, des Adels eigenstes Element, stets die Faust am Schwerte habend, waren: war dies nicht, voller Mühe und Sorgen, Entsagung und Strapazen, schwerer und schärfer; als es bei heutiger Verwaltung, Communication etc. vorkommen dürfte? Alle diese, den Philantropen und Consorten nicht angenehme Sachen, übersehen dieselben von ihrem Lehnstuhl aus; noch weniger ist Anerkennung zu erwarten: wohl aber wird gehässig fast nur von Rohheit, Raub und Brand etc. in jener Zeit gefaselt. Freilich hatte der Glacé-Handschuh den Fechthandschuh noch nicht verdrängt; es ging schärfer, aber offener und ehrlicher her, als in der Zeit der entnervten Philister.

Dass aber in Pommern so schlank weg und so allgemein mit Raub,

Mord, Brand etc., fast ausschliesslich in der Zeit des Faustrechts, der Adel nur in Verbindung gebracht wird, ist eine Unwahrheit. Der pommersche Adel allgemein war eine so feste und ehrenhafte, dem Volks-Charakter gemäss, auch eine so wohlwollende Corporation, dass durch ihn aus Uebermuth oder Laune fast Niemand gequält oder beschädigt wurde und er dies event. nicht hätte einreissen lassen. Am allerwenigsten wäre wohl dergleichen, etwa um Erwerb? (an und für sich Schandthaten), noch weniger damals, als jetzt von anständigen, von Edelleuten, vorauszusetzen gewesen; dieselben hatten ihr hinlängliches Auskommen, waren ja genügsam, ruhig, gutmüthig und zufrieden, wie ja der ganze Volks-Charakter und die Geschichte dieses Adels es darthuen. Wenn Ausbunde vorgekommen, dann haben es nur einzelne wenige sein können und dürfen. Es galten aber ein anderes Recht — das Faustrecht, andere Anschauungen, die nicht gleich mit dem eingeführten „Landfrieden" abzuthuen waren; alt deutsche Anschauungen und Recht und nicht „römisch". — Es hatten die kleinern Fehden und die Kämpfe meistens ihren kleineren oder grösseren politischen Grund. Wo eine Scharte auszuwetzen war, durfte doch der Pommer bei der ihm besonders erb- und eigenthümlichen Tapferkeit — die zum Glück jetzt auch noch erhalten — nicht fehlen. — Während des ganzen Mittelalters war es dem frei geborenen Manne erlaubt, sich wegen eines geschehenen Unrechts, mittelst Selbsthülfe zu rächen, nur musste er dem Beleidiger es mehrere (40) Tage zuvor anzeigen, dass er sein Feind sei und er ihn feindlich behandeln wolle; damit dieser sich in Stand der Gegenmaassregeln setzen konnte. Diese Selbsthülfe war Fehde (Faida) (Klöden). Raubritter, Bodenstulper etc., wie sie wohl anderswo sich vorfanden, hatten in Pommern keinen Boden, wurden auch dort sofort von den stärkeren Geschlechtern, besonders in Hinterpommern von den Schlossgesessenen, welche ja die Schlösser und Burgen meist allein inne hatten, bekämpft, garnicht geduldet. — Die Angriffe des Neides und der Unwissenheit etc. auf das alte Ritterthum, in specie auf den pommerschen Adel, prallen doch ab von den gepanzerten Männergestalten; wenn ein ungetrübtes Auge in die Weltgeschichte und in das Faktum von heute hineinblickt, wird es klar sehen, dass es Verleumdung ist, jene so allgemein mit Raubrittern, Bodenstulpern etc. zu vergleichen. Auf der ausgedehntesten Excursion in die pommerschen und einschlagenden Chroniken ist uns kein nennenswerther Fall bekannt geworden, wo ein Geschlecht gegen das andere pommersche des Adels allein nur in ihrer Sache gefochten, gekämpft hätten; stets friedlich unter sich, keine Rauflust. Wo sie sich gegenüberstehend vorfinden, ist es entweder je für ihren event. Fürsten, was selten vorgekommen, oder um die Autorität des Fürsten aufrecht zu erhalten; auch gegen Uebergriffe der Geistlichkeit und besonders gegen Städte, welche auch keine Lämmer waren; zumal an ihrer Spitze Anfangs meistens Adel und Ritter, also geübte Streiter standen. Wohlan — die Kultur hat überall ihre Märtyrer, wenn diese nicht immer den Heiligenschein tragen, so ist auf das Gedränge der Zeiten, auf die Leidenschaft der Menschen zu achten, welche die Triebfedern der Weltbegenheiten sind. — Mit allgemeinen Grundsätzen hat die Humanität Europa nicht erobert, nicht kultivirt (Kienitz). Dass noch einige Chronikanten mit offenen und unparteiischen Augen sehen, hier Einiges von Dr. Reinhold: „Wenn im Mittelalter, auch selbstverständlich in Pommern, das sogenannte Faustrecht hauste, wogegen die Fürsten fast keine andere Macht hatten, als dass Grosse des Adels es übernahmen, einige Hauptführer und Beunruhiger zu erfassen und auszurotten etc. und heut zu Tage „gebildete Leute" die Meinung aussprechen, wie man sogar in allen Geschichtsbüchern lesen muss: Die Adligen seien Räuber gewesen: so ist das ein gar arges Missverstehen der Zeit. Das Rauben, Morden, Sengen und Brennen lag in der Richtung des wild bewegten Mittelalters, ja es gehörte zur ritterlichen Tugend, zur Mannhaftigkeit — und die Städte übten auf den Dörfern und unter sich

ebenfalls Raub, Mord, Brand, Plünderung, Viehwegtreiben etc. aus, warfen die Ritter ebenfalls in Ketten und Banden, waren in dieser Hinsicht ebenfalls Räuber und Wegelagerer. Städte und Burgen, Ritter und Bürger führten einen von Burg zu Burg, von Stadt zu Stadt vereinzelten Krieg, welcher sich in den einzelnen Fehden kund giebt (oft politischer Grund) und hierbei wurde gegenseitig, ich sage gegenseitig geraubt, geplündert, gesengt und gebrannt. Die Bürger brannten die Burgen, die Ritter erstürmten die Städte und das Alles war nach der damaligen Richtung der Zeit etwas Ehrenhaftes, männlich Tapferes. — So muss das sogenannte Rauben des Adels im Mittelalter angesehen werden. Die gewöhnliche Auffassung des Fehdewesens im Mittelalter ist eine durchaus unkritische und oberflächliche.“ —

„Wahre Helden macht nur die Idee, (Ideal)
„Hungrige Helden hat auch das Geschlecht der Katzen.“

Das Ideale wird verworfen — pah, Vorurtheil, Finsterniss und dergleichen!

Was wird der Materialismus zeitigen? wohin wird sich der philanthropirende, schlaftrunkene Michel Philister des aufgeklärten 19. Jahrhunderts von Lump et Comp., dessen Point de vue das Gold ist, führen lassen? Gottes Mühlen mahlen zwar langsam, aber scharf! sie sind in vollem Gange. Beide sind dann am Ziel, wenn Lump et Comp., sein „Ideal“, das Material an sich gebracht hat, er der Herr und Gebieter, Michel der fast ausgesaugte, hungernde Sklave ist; erst dann erwacht letzterer, er erinnert sich der blutigen Lehren seines Führers, schreitet zur Rache, der Verführer etc. ist verschwunden; — eine Katastrophe, welche die Unschuldigen trifft. — Aus dem Chaos stellt das gute bewährte Schwert die alten Autoritäten wieder her, was mit allgemeinen Grundsätzen der Humanität, mit Palliativen nicht mehr geschehen konnte; denn der Kreislauf musste vollendet werden, wenn ihn überhaupt nicht der Weltenrichter zerbricht; wozu unter Anderm vielleicht fortschrittlich noch nicht soweit kultivirte Völkerschaften dienen könnten; etwa eine Ueberfluthung von Osten her; dass Tartarenschwärme mit Skobeleffs? das Blut regeneriren dürften? — Der Adel, in und mit ihm pietätvolles Christenthum, waren die beiden Autoritäten, auf welchen die Throne wie auf Fels fest begründet, den Frevlern fern, standen. Das Christenthum wird verseichtigt, bekämpft, wenngleich es allen Feinden zuwider, doch fortbestehen wird. Der Adel, welcher die Ideale in das Leben, von der Ehre geleitet, hineintrug, als ritterlicher Stand ihnen Ausdruck und Nachdruck gab; der als einziges stabiles Institut im politischen Weltgetümmel dastand, ist als Stand aufgehoben; seine Rechte und Pflichten, die Festigung seines Grundbesitzes etc., der Kitt zur Corporation, seine Macht und zum Theil sein Ansehen, sind beseitigt worden; er würde zu einer poetischen Reminiscenz hinabsinken: wenn nicht dennoch eine bedeutende Zahl wirklicher Edelleute vorhanden wäre, welche die geistigen und moralischen Güter, Ehre und Mannesmuth, Alles was Adel und Ritterlichkeit bedingen, worin ihre Vorfahren ihnen vorangeleuchtet haben — bei freilich kärglich nur gebliebenen Mitteln —, auch über das Chaos hinaus tragen, vererben, und retten werden. — Es erübrigt hier noch einige Blätter für den Adel anzuheften. Nachdem das selbstständige Pommern aufgehört und Brandenburg-Preussen einverleibt worden, hat auch im Laufe der Zeit das hier von Ernst v. d. Brüggen in „Polens Auflösung“ Angeführte im Allgemeinen betreffs des pommerschen Adels Platz gegriffen: „Anderwärts hat der Kriegsdienst bloss dem Stande, der sich ihm widmete, geschadet; aber dem Staate genützt. In dem tüchtigsten Militairstaat der Neuzeit, Preussen, hatten die Kurfürsten den widerspenstigen Landadel erst gebrochen, dann seine gute Kraft sich und dem Staate dienstbar gemacht. Seine Könige, vornehmlich Friedrich der Grosse in den langen Kriegsjahren, fanden in dem preussischen Adel ihre beste Kraft“ (s. Volk der Pommern, Charakter, wo der König aber auch in anderer Beziehung, den Adel als Landstand, stützte). „Friedrich Wilhelm III. und die spätere Zeit folgten dem Prinzip und bildeten es aus. Der preussische

Adel wurde systematisch erzogen zum Kriegsdienste; der König war als Kriegsherr der vorzüglichste Schutzherr des Adels, er umgab diesen mit Ehren und Würden, so weit er in den Kriegsdienst trat; des „Königs Rock“ war der geachtetste Rock im Lande, war das hochgeschätzte Erbkleid des Edelmannes. Er hat es mit hohen Ehren getragen. Aber der Staat, dessen erster Diener sein grösster König war, war nicht dazu angethan, diesen Beruf als einen blossen Beruf der Ehre, des Vorrechts anzusehen; über den äusseren Ehren, die es brachte, stand die Pflicht, die strengste, vollste Pflicht gegen den Staat. Der Adel gab für diese Soldaten-Ehre, die ihm zur Standesehre geworden war, sein Bestes, Leben und Gut, hin. Er diente im vollsten Sinne dem Staat. Ja, er opferte sich ihm zugleich auf etc. Er übernimmt die Pflicht, sein geschmälertes Erbe auszunutzen zur Wahrung des Scheins, als sei der Adel und der Soldat für alle Zukunft der Stellung im Staate sicher, welche sie einst genossen; er schmälert immer mehr die Mittel, welche allein auf die Dauer ihm seine bürgerliche Stellung im Staate erhalten können; er opfert sich täglich einzeln und als Stand dem Staate, der ihn nicht in seinem Niedergange halten wird, den Volksklassen, welche seinem Niedergange zujauchzen. Das ist die heutige Stellung des Adels zum preussischen, zum deutschen Staat und Volke, eine Stellung, deren tragische Bedeutung vielleicht erst erkannt werden wird von dem Adel; wenn die Fluthen der neuen Welt über ihm zusammenschlagen werden. Der preussische Adel richtet sich durch das Kriegshandwerk zu Grunde, aber für das übrige Volk, für den Staat; der polnische Adel nutzte wie den Staat, so das Kriegshandwerk nur für sich aus und richtete den Staat zu Grunde.“ — Trotzdem die lieberale Bourgeoisie, die Demokratie 1848 die Abschaffung des Adels dekretirten, jedoch nur seine letzten Vorrechte in der Verfassung aufgehoben werden konnten, dabei aber immer mehr diese Volksbeglücker jene Vorrechte, Attribute etc. des Adels, z. B. die Wappenkrone, Hochwohlgeboren, Rittergut, gnädige Frau etc. sich anhängen; ist es Thatsache, dass der alte Adel in den Kämpfen dreier Jahrzehnte nicht nur sein gesellschaftliches Prestige voll und ganz bewahrt; sondern auch mit reich gesegnetem Erfolge den Weg betreten hat, auf den ihn des theuren hochseligen Königs Friedrichs Wilhelms IV. Majestät durch die Wiederbelebung des ständischen Korporationsgeistes, in den Geschlechtsverbänden und in dem seinen ursprünglichen Zielen zurückgegebenen Ritterorden St. Johannes vom Spital hingewiesen (v. Uechtritz). — Mag immerhin das Verdienst des Adels um den Staat, mögen seine Opfer für denselben, seine Verdienste um Religion, Sittlichkeit, Bildung, Kultur etc. zeitweise ohne allgemeine Anerkennung bleiben, mag das Charakterbild seines Wirkens vorübergehend „von der Parteien Gunst und Hass verwirrt“, in der Geschichtsaufzeichnung schwanken: so wird er der Vergessenheit und einem ruhmlosen Auslöschen nie anheim fallen können. Der auffallend starke Prozentsatz von Edelleuten, den wir in den Verlustlisten der letzten Kriege unter den Todten und Verwundeten finden, — giebt uns die beste Hoffnung für die Zukunft. (v. d. Goltz). Nachdem alle Vorrechte und Rechte dem Adel mit einer wahren Hast genommen, er keinen materiellen Vortheil, keine Bevorzugung geniesst, sondern sich in dem grossen Topf des „freien Staatsbürgerthums“, worin alle Individuen des Volkes sich mit gleichem Recht für Alle befinden, mitbewegt; ist es unlogisch, ungerecht, ja tragikomisch, wenn die Nichtedelleute einerseits keine Gelegenheit vorübergehen lassen, Hohn, eigentlich Neid, auf den Adel auszustreuen; andererseits von ihm das Festhalten an den althergebrachten Sentiments, Idealen, die Ausübung seiner höheren Pflichten (aus früherer Zeit, wo er auch Standes-Rechte besass) zu verlangen: während sie sich durch dergleichen nicht gebunden sehen; das entfesselte Individuum sich frei bewegen lassen, auch ihren materiellen Vortheil so recht ungestört, ohne Rücksicht auf ihre Nebenmenschen erjagen wollen. Ist das nicht ein merkwürdiges Zugeständniss, wider Willen, dass selbst der heutige Adel, welcher freilich bei seinen Genossen dies letztere

„Sich gehen lassen“ nicht duldet, dennoch etwas Anderes in sich birgt und ist, als das kleine Beiwort beim Namen? Sollte doch noch etwas Angeborenes, Angeerbtes vorhanden sein? was gewissermaassen „im Blut“ läge? Wesshalb der Hass, genährt wohl von Neid; wesshalb? — Eine alte Erfahrung aber, dass die äusserlich wüthenden Gegner und Neider des Adels, am liebsten in den Adel erhoben sein möchten; dann event. aber auch am arrogantesten auftreten. —

Die Erb-, Burg- und Schlossgesessenheit.

No. 143. Auf den ersten Blick ist es höchst verwunderlich, aber auch bedauerlich, dass das urdeutsche naturwüchsige Institut der Erb-, Burg- und Schlossgesessenheit absichtlich so wenig erforscht und anerkannt worden ist; dieser Hauptfaktor der inneren Verwaltung und der Macht des Herzogthums Pommern bis an sein Ende. Eine klare, richtige Anschauung, den Thatsachen entsprechend, würde allgemein über Pommern verbreitet, die Geschichte berichtigter sein; während auch hier wieder alle Welt, bis auf wenige Ausnahmen, in Wendenthum eingefangen und in die Irre geführt wird. Eifrigst wird nach dem inneren Verwaltungsmodus der Wenden geforscht — und sie hatten in Pommern doch keinen, — wohl aber das Volk der Pommern. Nach Castellaneien, polnische Einrichtungen, es ist doch etwas Fremdartiges, passt desshalb besser auf die Wenden (?), wird trotz der Geringfügigkeit und trotz des dem Faktum Widersprechenden, auf das Gründlichste gespäht und darüber gefaselt. Man schweift ins Weite, — fremd muss es sein — und tappt im Dunkeln umher. Wie auch in Deutschland etc. war in frühester Zeit Pommern in Gaue, für das schärfere Auge an vielen Orten jetzt noch erkenntlich, eingetheilt, in denen sich auf einer grösseren Burg oder einem Schloss der Beherrscher des Gaues, der Gaugraue, Gaugraf befand; kleinere Distrikte in dem Gaue wurden von Unterburgen, den ersteren untergeordnet, beherrscht. Im Kriege und bei Fehden waren sie selbstverständlich strategisch die festen Punkte. Im Frieden, für welchen Zweck in einigen Hauptburgen auch Götzenbilder vorhanden, waren sie Tempelstätten, Vereinigungspunkt der Umgegend zu religiösen Zusammenkünften, Darbringung der Opfer, der Abgaben, zum Markte und dergl. Aus solchen bildeten sich später die Städte heran, andere blieben Flecken und Dörfer um die Schlösser und Burgen, meistens im Besitz der Barones (als man anfing lateinisch zu schreiben), dann (deutsch) im Besitz der Erb-, Burg- und Schlossgesessenen. Der Fürst stand über diesen Gauen, residirte in einer oder der andern der eigenen Burgen, in Schlössern, resp. Städten. Später, nachdem die Polen gegen Pommern ankämpften, besonders in dem östlichen Hochpommern wohl manche Burg zerstört, sie zeitweise festen Fuss gefasst und Verwaltungen nach ihrer Art, Castellaneien mit dem ganzen Beamtencorps von Camerarius, Subcamerarius, Podkamorczy etc. eingerichtet hatten: wird diese Einrichtung von den pommerschen Fürsten, im Osten zum Theil beibehalten, im Westen gewiss sehnlichst, wegen Machterweiterung erstrebt. Zu Herzog Casimirs des I. Zeiten ist ja 1170 auch in Demmin ein Castellan Johannes de Cla(de)sowe, vielleicht G oder Glasenowe, etwa von Colberg, dem Sitz der wissenschaftlichen Bildung zu der Zeit, her? genannt; auch hatte derselbe Herzog im westlichen Colberg, so wie der Herzog des östlichen Landes in Colberg, östlich der Persante seinen Castellan. Im westlichen wird später als Castellan (vorher also wohl die Burggesessenen) ein v. Borcke genannt, während im östlichen wohl die v. Glasenappe die Burggrauen waren; denn 1287 als bei Colberg weder Burgschaft noch Castellanei unter dem Bischof galt, verkaufte Wilkinus v. Gl. (G. 1) ½ des Dorfes Necknin, ein Burggut an der Altstadt Colberg, der nun bischöflichen Stadt. Man war bestrebt, recht bald den Burgbesitz etc. an sich, an das Bisthum resp. an die Stadt, als bischöfliche, zu bringen. Ausser Colberg in Mittelhinterpommern, also der Residenz damals der westlichen und östlichen Fürsten, scheint in

Vorpommern nur noch Demmin, eine zweite Residenz, mit gewissem Umfange an Gebiet, die directe Gewalt und den Besitz des Fürsten hier repräsentirt zu haben; sie wurden zu der Zeit mit Castellanei (fürstliches Specialgebiet) benannt und hatte der Castellan dort auch eine innere Einwirkung. Sonst sind die anderen Gaue Vor- und Mittelpommerns bis an die Wipper Erb-Gaugrafschaften, in Vorpommern sehr bald bedeutungslos, durch das Lehnswesen vom Fürsten abhängiger, geworden; in Mittelhinterpommern bis fast an das Ende des Herzogthums nur Erb-Schloss- und Burggesessenheiten excl. einiger erworbener fürstlicher Schlösser und Aemter, auch in der Selbstständigkeit und Ausnahmestellung, noch über jene Zeit hinaus verblieben. Die Machtstellung wurde auch hier mit Einführung des Lehnswesens, was bei den letztern ja im 16. Jahrhundert erst eintrat, gebrochen. Professor Berthold giebt die Kastellaneieneintheilung bis ca. 1300 an und dass sie an der Ostsee von östlich der Wipper an bis an die Weichsel und diese hinauf, also im Lande der früheren Guttonen, bestanden und zwar: Danzig, Putzig, Belgard a./L. (Belgardum cum castrum Pontyn), Stolp, Schlawe (dies eine Burggrafschaft, also mit erblichem Besitzer, siehe Mathäus v. Gl., G. XVI., G. IV.; auch nach v. Winckler) und Dirlow, welche letztere aber wohl nicht zu der Zeit als Castellanei gerechnet werden kann, da dies Schloss als längst verfallen angegeben und die Stadt Rugium oder Rügenwalde zum Lande Nest, den v. Glasenappen, siehe Barthus, G. III., und Mathäus G. XVI. angehörte; ferner überschlägt er die an der Weichsel und nennt südwestlich nur noch als Punkte Styten und eine Castellanei Zieten an dem See, aus dem die Brahe fliesst, dann noch Schornigast als Schloss. v. Winckler vervollständigt die Zahl, welche etliche pommersche Chronikanten ungefähr auf 20 angegeben, dahin, dass er noch Schwetz, Neuenburg, Thymau, Wissagrod (b. Fordon), Radzons, Rummelsburg und Saulin (?), Tuchon (Tuchel), Biton (Bütow), an der Ostsee noch Garde und zu Zieten den „Burggrauhof“ Bobelze (Bublitz) angiebt. Belgard a./P. dürfte noch aufzuführen sein, als Residenz der Fürsten, doch zu Colberg damals gehörend. Man wird zugeben, dass keine dieser Castellaneien, die auf 20 angegeben werden, weder in Mittel- (vielleicht der Burggrauhof Bobelze, v. Glasenappen Besitz), noch in Vorpommern gelegen sind und dass hiernach die, von den Wendenchronisten beliebten, Variationen auf Castellaneieinrichtung und Regierung, deren Unterabtheilungen Gards genannt werden, garnicht auf Mittelpommern und auch nicht auf Vorpommern, für welches die Chronikanten doch meistens nur schrieben, zutreffen. Da es aber für die Wenden geschieht, lassen sie sich selbst herbei, fast die einzige slawische Reminiscenz, auch selbst aus Pommerellen heranzuholen und zu verwenden; dabei bewahren sie über die altpommerschen deutschen Gaugrafschaften, die Erb-Burg- und Schlossgesessenheiten, die späteren Kreise des Landes, tiefes Schweigen, stellen sich nicht nur nichts davon wissend, sondern beginnt der eine wie z. B. Kratz, welcher von der Ursprünglichkeit und Bedeutung der Erb-Burg- und Schlossgesessenheit keine Ahnung hatte, doch nicht umhin konnte, über „Schlossgesessenheit zu schreiben, sie vorzuführen von da an, wo sie ihr eigentliches Wesen, ihre Bedeutung im Lande mehr und mehr verlieren und wo sie ihm am grünen Tisch in den Lehnsacten verzeichnet, erst entgegentreten. Was im Bureau nicht aufnotirt ist, hat nicht existirt. Dieser als Archivbeamter, Mann vom Fach, muss also nicht gewusst haben, dass (s. Buchholtz) die Markgrafen bereits im 13. Jahrhundert an den „Slotgeczeten“ in dem südlichen Hinterpommern Wohlgefallen gefunden hatten; dieselben als mächtige Faktoren vorhanden waren, ohne Gewinnung der betreffenden an eine „Neumark“ wohl nicht zu denken gewesen wäre.

Dass die Schlossgesessenen und die v. Glasenappe, als solche, von uralten Zeiten herstammen, übersieht er und möchte die Erhebung dazu an einem falsch gewählten Beispiel zur Zeit Herzog Bogislafs X. vorführen, wo das Lehnswesen auch in Hinterpommern fast allgemein eingeführt wurde, in

Vorpommern die Schlossgesessenen, als solche, bereits aufgehört hatten, in Hinterpommern im Hinsiechen waren, indem allmählig durch die Einführung der Kreise, welche sich meist mit den alten Schlossgauen deckten, der Schlossgraue, Schlossgraf, Burgrichter, Schlosshauptmann in den Landrath umgewandelt wurde und dann in einen Regierungsbeamten verblasste. — Ohne die Vorgänge gekannt zu haben, benutzt Kratz, so weit es ihm passt, einen Gewährsbrief des Herzogs Bogislaf X. an Henning v. Glasenapp, G. 25, der bereits, wie seine Vorfahren schon auf Schloss Nest, welches 1308 bereits verfallen, selbst auf Gramenz und Altenwall, ja auf Pollnow, schlossgesessen war. Es muss hier leider wiederholt werden: Geschichtlich und urkundlich hat bereits um 1300 Peter v. Gl., G. IV., auf Pollnow gesessen, desgleichen sein Sohn Peter v. Gl., G. XVIII., welcher noch von dem v. Glasenapp-Pollnowschen Gebiet bedeutendes Terrain hergab, und die Stadt Zanow, wo auf dem Schloss er bereits auch schlossgesessen war, 1343 gründete; von demselben hat 1350 der Bischof Pollnow als Tafelgut erworben, es später an den Herzog verpfändet, welcher (Bogislaf IX.), um Pollnow, den Angriffspunkt der Polen und Anderer in festen Händen zu wissen, es 1436 an Paul v. Gl., G. 14, auf Schlossglauben gab. 1474 vertauscht Herzog Erich II. Schloss, Stadt und Land Pollnow nebst der Landvogtei, in welche Land Schlawe auch einbegriffen war, gegen 6 Dörfer bei Schlawe an Peter v. Gl., G. 23, und belehnt diesen damit für sich und seine Erben. Herzog Bogislaf X., der Sohn, wünschte die Landvogtei, die Mannen betreffend, nach Rügenwalde, seiner Residenz, zu verlegen, was auch 1488 geschah und erlässt der Herzog, nachdem befohlen, dass die Mannen anstatt nach Pollnow sich nach Rügenwalde zu stellen haben, einen Gewährsbrief, wonach Henning v. Gl., der auf Pollnow schon wieder, durch den 1488 erfolgten Tod seines Bruders Peter v. Gl., G. 23, schlossgesessen gewesen war, in seinen sonstigen Rechten, die sich auch auf die Schlossgesessenheit etc. beziehen, nicht beeinträchtigt werden solle etc.; was Kratz höchst oberflächlich aufgenommen, durch Fortlassen betreffender Stellen, falsch und hier nicht zutreffend hingestellt hat. Uebrigens gesteht er auch schüchtern ein, dass die v. Glasenappe jene Schlösser, er meint Gramenz und Pollnow, bereits früher besessen hätten; um so weniger gehaltvoll seine Aufzeichnungen weiterhin. (S. Urk. No. 18, 19, Lehnbrief, für den „Erbarn Rad“ Henning v. Gl., G. 25, auf Pollnow, Polzin, Koprieben, Gramenz u. s. w. erneuert; siehe auch Urk. No. 17, Lehnbrief von 1474 von Herzog Erich II.) Kratz führt in seiner Brochüre „Schlossgesessene in Pommern“ nur an: Herzog Bogislaf X. bekannte 1489 (1488) den von seinem Vater Erich II. mit Schloss, Stadt und Land Pollnow belehnten Glasenappen (Tausch): „Alszo-denne etlike manne yn deme Lande tho Polnow boszeten ock plegen tho Polnow tho rechte tho liggende unnd wy nu diesuluigen gude manne mitt sampt deme gantzenn landeken unnd mit deme Lande tho Slawe gelecht hebben by unserm hucze tho Rugenwolde, szo scal detsuluige Henrik Glasenappe und sinen eruenn, denn vormalig dath schloth, Stadt unnd landeken tho Pollnow vann unsem herrn vader unnd van unncz vorscreuen unnd vorsegelt isz inn anderen rechtigcheiden de tho dem husze tho Polnow horen und gebruket synth unscedlich wesenn etc.“ Der Brief fährt fort: „unsen leuen Henninck Glasenap tho Coprieben etc. und sinen eruen vor uns und unsre eruen und nachkomelinge dat wy eme by voll willen lathen by allen andern fruchtbrukungen freyheyden und gerechtigheiden dess Landes tho Pollnow idt szy was idt szy etc. Rügenwalde am Sundage vor Martiny 1488.“ Hieraus hat etc. Kratz, der Archivar, eine Neu-Creirung zu Schlossgesessenen durch den Herzog, welcher dies gar nicht konnte und für die v. Glasenappe, die es schon lange seit Ursprung waren, herauslesen und glauben machen wollen. — Aus wie uralter Zeit die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen mit ihren Rechten, Vorrechten und Pflichten datiren, dürfte daraus unbezweifelt zu ersehen sein; (s. Verwaltung Hoyer) wie die pommerschen Fürsten, wenn

irgend möglich, bestrebt waren, von deren Rechten der fürstlichen Macht einzuverleiben und dass selbst Ende des 15. Jahrhunderts der gewaltige Herzog Bogislaf X. davon abstehen und die Schlossgesessenen in all ihren Rechten als „eximirte“ bestehen lassen und von Anforderungen an dieselben (durch Einführung der Landvögte über sie etc.) zurücktreten musste. (S. G. 25 etc.) Und von dieser Zeit erst datirt etc. Kratz „Schlossgesessene“, überhaupt erst ihr Vorhandensein? ihre Einführung? —

Wenn bei den Wendenchronikanten Manches derartige zu erklären auch gewissermassen zu übersehen ist, so hofft man von einem pommerschen Archivar Besseres; auch sucht man leider vergeblich in den bis jetzt aus Pommern erschienenen Adels-Familien-Geschichten nach mehr oder weniger eingehender Erwähnung der Schlossgesessenheit, wenn diese Geschichten nicht gerade von schlossgesessenen Geschlechtern selbst sind. Der Grund „dass in die faktisch längst schon abgeschlossenen Geschichtsaufzeichnungen von Pommern nicht näher eingegangen werden konnte“, weil freilich das ganze Kartenhaus einstürzen würde; darf doch die kritischen Historiker nicht mundtodt machen, sie nicht entbinden, über die Eigenthümlichkeit, die Zusammensetzung und den Corpsgeist des alten pommerschen Adels, welcher aller Titelsucht abhold, Berichtigung und Recht eintreten zu lassen, oder herzustellen? Es greifen andere ferner liegende, auch hier bereits berührte, Motive im Allgemeinen Platz. — In frühester Zeit war das Anlegen fester Burgen und Schlösser wohl ad libitum der Mächtigsten; darauf erlaubten in Deutschland überhaupt (und in so weit in Pommern davon die Rede sein könnte) die Fürsten sehr gern diese Befestigungen für die Grenzen und auch zur Festigung des Innern. Bald sahen sie aber ein, dass dergleichen auch gemissbraucht, die innere Ruhe und Sicherheit durch Fehden und dergl. äusserst untergraben, ihnen selbst grosser Widerstand geleistet werden konnte und liessen dies nur in Händen solcher Geschlechter, bei denen diese Uebelstände nicht, oder weniger zu befürchten waren und hervortraten; wesshalb sie, besonders als sich ihre Macht mehr erstarkte, desgleichen die grossen Adelsgeschlechter, in Pommern die Schlossgesessenen, es nicht zuliessen, dass andere Edelleute sich eine Burg bauen durften. Hierin wurde sehr streng verfahren und in dieser Beziehung war der Unterschied im Adel Pommerns auch scharf ausgeprägt, zwischen auf Schlössern und Burgen Gesessenen, „beschlossten“, beschlossenen, und „unbeschlossten“, auf dem freien Lande hinter Hackelwerk Gesessenen, welche letztere trivialer Weise auch „Zaunjunker“ genannt wurden (Buchholtz). Seit der Zeit der Erfindung des Schiesspulvers und besonders seit Einführung dergleichen Schiesswaffen hörte, in Pommern etwas später, überhaupt das principielle Erbauen von Burgen und Schlössern, als Festen auf. Wenn in neuerer, der letztern Zeit des Mittelalters, mit Genehmigung der Fürsten ein Edelmann ein Schloss oder eine Burg bauen durfte, geschah es mit der Bedingung, dass sie ihm (ersterem) in „seiner Noth offen stehe.“ Ganz besonders waren die Päpste, Bischöfe und Geistlichen gegen Errichtung von Schlössern und Burgen, weil Excommunikationen und Interdict nicht wirkten, auch sonst Macht ihnen entgegengesetzt wurde; wesshalb auch in Pommern das Bisthum Cammin consequent dahin strebte, Schlösser und Burgen in seinen Besitz zu bringen. Im deutschen Reich war ja schon Mitte des IX. Jahrhunderts, 864 Karl der Kahle gegen dieselben zu Felde und liess all die gegen seine Genehmigung erbauten Schlösser und Burgen niederreissen. 1420 bis 1428 wurden durch die Hussiten in Franken, Schlesien und Niederbaiern 100 Schlösser und andern Orts auch durch sie viel zerstört. Der Hussitenkrieg wurde damals als Sache des Reichs betrachtet. (Gottschalk, Ritterburgen und Schlösser etc.). Aus dem Thatbestande, aus der Geschichte und hieraus geht hervor: dass in Pommern zu der Zeit, als feste Schlösser und Burgen politisch und kriegerisch von Gewicht waren, dieselben ausschliesslich, neben den Fürsten, nur von den Erb-Burg- und Schlossgesessenen Geschlechtern erbaut und bewohnt wurden. Selbst

nach 1665, als die v. Krockowe Schloss Polzin von Assmus v. Manteuffel erblich erstanden hatten, mussten sie um die Berechtigung in den Besitz zu treten, so wie den Titel „Schlossgesessen", ohne die Rechte, führen zu dürfen, Kurfürstliche Genehmigung erbitten; wie auch 1779 die v. Grumbkowe, nur mit dem Titel, besonders begnadigt wurden. Die v. Podewilse, alt Erb-, Burg - Schlossgesessenes Geschlecht in Westpommern auf Haus, Schloss Demmin, hatten etwa seit 1320 sich auch in Hinterpommern (grösstentheils im ostpommerschen Herzogthum) angesiedelt, die jedoch in Hinterpommern, als dort auch Sclossgesessene erst vom 17. Jahrhundert an aufgeführt werden. Dem Rathgeber des Herzogs Bogislaf X., welcher wahrlich eigenmächtig vorging, Jürgen v. Kleist, war es doch nur gelungen, für sich und seine Erben die unabhängige Gerichtsbarkeit (jus castri) in ihren Besitzungen zu erlangen, und dergl. Beweise für die frühere noch gewichtigere Bedeutung, Ursprünglichkeit und Unabhängigkeit der Schlossgesessenheit von den Fürsten. Es kann also in Pommern allgemein nur angeführt werden, dass die Erb-Burg- und Schlossgesessenen Geschlechter bis in die neuere Zeit nur im Besitz von Schlössern und Burgen, bis auf einige fürstliche, waren, sie auch nur selbige anlegen konnten und wie die absichtlich eingeführte Annahme, dass jeder des Adels auf seinem Grundbesitz auch eine Burg hatte, oder habe bauen dürfen, für Pommern, besonders bei den zugezogenen Edelleuten, gar nicht zutrifft.

Das Innere der Schlösser und Burgen, das Aeussere ist ja bekannt, musste Raum gewähren für den Burggrafen, (Castellan) Schlosshauptmann, den Stallmeister, Haus- und Burgvogt, für Ritter und Knappen und für andere Burgmannen, je nachdem sie gross und mächtig, Schloss, Burgschloss oder nur Burg waren, mehr oder weniger Besatzung hatten. In den untersten Räumen waren die Pferdeställe und Ausrüstungs-Kammern (s. Altenwall, Kasiski). In der Nähe, oder mit im Burgraume war für Hebung der Abgaben die Kammer; eine Taberne in oder ausserhalb, auch Krug genannt, welcher später das dörfliche Rathhaus (Rathskeller?) wurde, meistens im Besitz des Schulzen war, Landbesitz und Braugerechtigkeit in sich schloss und von dem bedeutende Abgaben entrichtet wurden (Klöden). In Pommern, dem flachen Lande, waren Burgen etc. weniger auf Höhen, als an Seen, mitten in Brüchern, wegen der Inondation, an Pässen etc., manche auch nur sehr passagère in ihrer Bauart, angelegt. In Pommerellen, von der Wipper bis Weichsel, wo die alten Stämme der Deutschen, die Guttonen, also östlich von den Rugianern und Burgundionen gewohnt haben, verzeichnen die Nachrichten nichts von Schlossgesessenen; ob die innere Verfassung dort anders war, oder ob durch die Polen die Burgen und Schlösser frühzeitig zerstört oder in fürstliche Castellaneien, was wahrscheinlich ist, umgewandelt wurden, bleibt dahingestellt. In Mittelpommern, von der Oder bis Wipper, waren die Erb-Burg-Schlossgesessenen, wo sie von Westen nach Osten im Allgemeinen auch in dieser Reihenfolge angesessen waren: die v. Flemminge, v. Wedell, v. Borcke, v. Dewitze, v. d. Osten, v. Blücher, v. Manteuffel und v. Glasenappe auf Nest, Altenwall, Gramenz, Pollnow etc. Es wurden auch noch später, wie erwähnt, im 17. Jahrhundert die v. Podewilse, welche eigentlich nach Vorpommern (Demmin) gehörten, als zwischen den v. Manteuffel und v. Glasenappen domicilirend, als die achten, die v. Glasenappe als die östlichsten die neunten in den Lehnsacten in Hinterpommern aufgeführt. In Vorpommern werden die v. Buggenhagen, v. Maltzahne, v. Eickstedte, v. Ramine, v. Schwerine, v. Austyne (Owstin), v. Neukirchen, v. Schulenburge (in der Ukermark) und auch hier die v. d. Osten, sowie die v. Podewilse genannt. Einige von diesen, in Mittelpommern nur die v. Flemminge, sowie auch andere, besonders eingewanderte des Adels wurden mit Erb-Hofämtern beliehen und 1357 durch Kaiser Karl bestätigt: im Lande Stettin, (westlich der Oder) mit dem Erbmarschallamt die v. Maltzahne; in Pommern (Centralpommern) die v. Flem-

minge; im Fürstenthum Rügen und Barth die v. Buggenhagen; mit dem Erbkämmerer-Amt die v. Eickstedte; mit dem Erbküchenamt die v. Schwerine; mit dem Erbschenkenamt die v. Wussowe. Auch das Bisthum zu Cammin hatte die v. Ramele im Erbmarschallamt; als dies als solches aufhörte und in Hinterpommern einbegriffen wurde, erhielten die v. Flemminge dies Amt und die v. Ramele seit 1667 das Erbküchenamt in Hinterpommern, wo die v. Somnitze das Erbkämmereramt, die v. Krockowe das Erbschenkenamt bekleideten. 1729 erhielt das Erbmarschallamt von Vorpommern und Rügen der Reichsgraf zu Puttbus. Lehnleute von den v. Glasenappen, nicht Afterlehnleute, denn sie selbst waren noch keine Lehnsvasallen, sind bekannt: die v. Briesen, v. Kriesen, v. Redel, v. Tarmen, v. Lohden auch v. Triddemer, v. Manow (?) etc. Bei Gelegenheit von Festlichkeiten mussten diese bei ihren Lehnsherren, ähnlich wie der Adel bei Hofe, in gewissen Hofämtern fungiren, event. bei Todesfällen etc. stets wieder die Belehnung neu erbitten. Von Verschenken oder Belehnen an Andere durch Edle, die es ja eher konnten, als die Fürsten, ist schon 1172 die Rede; sie selbst konnten bei dem oft grossen Besitz nicht Alles bewirthschaften, kultiviren und erhielten dann viele Güter auch die Namen dieser Lehnleute, Pächter und Verwalter, wie Briesen, Tarmen auch Redel, Manow, Zülken-hagen und andere. Die beherrschten Territorien waren ja, in der Blüthe der Schlossgesessenheit, sehr gross und war man wohl nicht so sehr ungehalten oder gar abwehrend, wenn man durch Ansiedelung von Edelleuten auf solchen Gebieten gute Nachbaren gewann (s. Coprieben, Bärwalde, Pieleborger Heide etc.).

Das von den Erb-Burg- und Schlossgesessenen v. Glasenapp, als in Mittelpommern die östlichsten und südöstlichsten Beherrschenden resp. Vertheidigenden ihres innehabenden Gebiets, welches sich im Allgemeinen von der Persante bis zur Wipper, dann westlich und südlich des Ursprungs der Persante, in frühester Zeit bis an die Netze erstreckte, wo sie nach alten polnischen Nachrichten oft mit den Grafen v. Bninsky in Fehde gelegen haben; enthielt, ausser den unbekannt gebliebenen, folgende von ihnen besessenen Schlösser und Burgen: Im östlichen Colberg-Altstadt (siehe G. 1 Necknin) eine Feste, Schloss Nest (G. III.), welches 1308 bereits verfallen war, dazu Schloss Rügenwalde, (Dirlow existirte schon 1300 nicht mehr, als Herzog Bogislaf IV. im Kampfe gegen die Polen Schloss Rügenwalde verheert hatte), Schloss Sannow, Burg Gohrband, Wissbuhr (Weissburg), Stillbuck (Steilburg), Schloss Nassow (?), Bewenhusen, Pollnow bereits bis 1350, dann wieder von 1436, Alt-Schlage, Burg Naseband, Briesenburg, Wurchow, Coprieben, Bärwalde, Schloss Altenwall, wohl um 1390 zerstört vom deutschen Ritterorden, wo dann auch die Rechte und Pflichten auf Schloss Gramenz, bis 1690, mit übernommen wurden, Burg Altenwall, 2 Burgen am Dolgen-See an der Piele, Jellen, Hütten, die Burg am Streitzig-See, Altschloss bei Casimirshof, (auf Zeit Burg Balde), Schloss Gramenz, Antheilsitz auf Schloss Polzin und dergl. mehr. Diese rein deutschen Namen, von denen wohl keiner auf wendisch oder dergl. zu bedüfftеln sein dürfte, beweisen schon ihren deutschen Ursprung, reden von ihren deutschen Erbauern und Besitzern. —

No. 144. Ueber Erb-Burg- und Schlossgesessenheit folgende Notizen: 1) Bucholtz, Geschichte der (Neu-) Mark: „Zu dem hohen Adel, darunter auch die Prinzen des Hauses gerechnet, machen aus die Grafen, Edlen oder Freiherrn oder Barone. Dahin zählen wir diejenigen, von denen andere von Adel und Güter zu Lehn gehen, in der Neumark die Schloss- und Burggesessenen. Was die Burgundionen betrifft, die bei der Auswanderung später ein Reich in Gallien errichteten, so haben diese einen Theil der Neumark besessen. Nach Cellarius, Cluverius etc. wohnten sie jenseits (östlich) der Oder zwischen der Ostsee und Warthe (Tacitus nennt sie auch Lemovier in Nachbarschaft der Gothen und Rugier, welche letztern nach allen Chronikanten ja längs der Ostsee wohnten). Vielleicht ist der Name Burgundionen (ein Zuname für die

Lemovier) „weil sie gern Burgen und Schlösser gebauet und bewohnet". Allein es bleibt eine Frage in der Geschichte in Pommern, woher der daselbst allein gewöhnliche und so sehr beliebte Titel des Adels, Burg- und Schlossgesessene seinen ersten Ursprung habe; dass er von Aussen mit den sächsischen Edlen, die sich im 12. Jahrhundert und noch später zuerst angesetzet nach Pommern gekommen, ist nicht glaublich, denn sonst würde der Titel auch in Sachsen und dem übrigen Deutschland gehört worden sein. (Die Schlossgesessenen waren ja freie, unabhängige Grundbesitzer, die Sachsen etc. wurden abhängige Lehnsmannen etc.). Den Zeitpunkt davon anzugeben, ist auch nicht möglich, denn dazu gehörten Urkunden, nicht sowohl besondere vom Adel, sondern vielmehr von Landesgesetzen und es entscheidet eine älteste Auffindung von Urkunden gar nichts, weil dadurch nicht bewiesen werden kann, dass der Titel vorher nicht gewesen. Sollte es demnach nicht zu erklären sein, dass er noch von den übrig gebliebenen Burgundionen, also von den alten Deutschen herrühre und bis auf diesen Tag erhalten worden? denn nirgend ist der alt vandalische Adel häufiger übrig geblieben, als eben in Pommern." — Die Neumark ist ein Theil des alten südlichen Hinterpommerns und als die Markgrafen zuerst im **13. Jahrhundert** ihr Auge darauf richteten „fanden sie Wohlgefallen an den **Slotgeczeten** in **Pommern** und ersuchten sie selbige (v. d. Osten, v. Borcke und andere) darauf, zur Befestigung des Besitzes, besonders gegen Polen Grenzschlösser anzulegen. (Klöden.)

2. Micrälius: „Und ob Etliche bisher der Meinung waren, als wenn die Vornehmsten vom Adel erst ums Jahr 1197 ins Land aus Sachsen gekommen wären, wie damals etliche Geschlechter, denen die Fürsten wüste Oerter zu bebauen gegeben, wie: die v. Blankenburge, v. Ramel, v. Horne, v. Platen, v. Münchhausen, v. Winterfeld etc., so wissen wir doch umständlich, dass viele Reiche, Vermögende vom Adel vordem in Pommern nicht allein viele Dorfschaften, Flecken, sondern ganze Städte beherrscht haben; und ist zu merken, dass Keiner von den Schlossgesessenen unter denen genannt sind, die als neue Einkömmlinge des Landes angezogen werden; demnach kühnlich (bestimmt) zu schliessen, dass sie rechte Einsassen des Landes und zweifelsohne von den alten Gothen, Swewen und Vandalen noch hergekommen" (siehe Stände).

3. Giesebrecht: „Um 1300, zu Barnim I. und Otto I. Zeiten waren die Schlossgesessenen, die Klöster, deren Flecken und Dörfer frei von den gewöhnlichen Abgaben an den Herzog" (doch wahrlich nicht aus fürstlicher Gnade die ersteren); es blieben also das übrige platte Land, Städte und der kleinere Adel, die nicht unter Schlossgesessenen und Klöstern standen, übrig.

4. Die Schloss- und Burggesessenen oder „nobiles viri de Castro" hatten ihren Sitz in Schlössern und waren dazu berechtigt, ihn darin zu haben, wobei ihnen auch die selbstverständliche Pflicht oblag, dieselben zur Bedeckung des Landes zu bewahren etc. (v. Plotow).

5. Sie bildeten früher in Kriegszeiten, wenn sie nicht Feldobersten oder Führer grösserer Abtheilungen waren, eine eigene Compagnie (Trupp) die der Landesfürst zuerst besichtigte und bei welcher die Offiziere (Hauptleute etc.) aus ihrem eigenen Geschlecht gestellt wurden; dass der kleinere Adel folgen musste, ist bereits erwähnt.

6. Bei der Huldigung leisteten erst die Schlossgesessenen den Eid, dann erst die andern vom Adel; demgemäss auch später die event. Belehnung vor den Andern erfolgte. Durch die am 16. Februar 1787 erfolgte Allodifikationsurkunde für Hinterpommern, wurde das Ober-Dominium des Landesherren aufgehoben und damit auch die besondere, voraufgehende Belehnung der Schlossgesessenen (Micrälius etc.).

7. Auf dem Landtage hatte jedes Geschlecht der Schlossgesessenen 1 Stimme, dagegen die vom Adel unter den Landvögten und Burggerichten

wohl 10 Geschlechter und mehr, erst eine Gesammtstimme (Hoyer, v. Mülverstedt).

8. Die Schlossgesessenen, als Immediate, konnten nicht anders als unmittelbar vor dem Landesfürsten und seinem Hofgericht belangt werden, dahingegen andere Edelleute in dem ersten Rechtsgange entweder vor dem Burg-, Vogtei- oder späteren Landgericht sich stellen mussten. Es konnte auch wider sie nicht anders als im Namen des Landesfürsten und durch den Landreuter, den sogenannten Einspänner, Exekution vorgenommen werden; den Amtsgesessenen von Adel aber auch von den fürstlichen Vögten, Haupt- und Amt-Leuten Exekution zugesendet werden; was alles noch bis 1665 Gültigkeit hatte (Micrälius, Steinbrück).

9. Die Schlossgesessenen und später neben ihnen Castellane, Vögte, hatten zu ihren, resp. anvertrauten Burgen und deren Beherrschungsbezirk die landesherrliche Gerichtsbarkeit, d. h. die niedere und höhere an Blau und Blut, an Hand und Hals, den Landfrieden zu handhaben, Steuern und Gefälle einzuziehen, wozu der Kämmerer speciell vorhanden war; als auch die Ritterschaft ihres Districts in Kriegszeiten zu befehligen und zu führen. (v. Flotow und Andere). Es ist auch hier deutlich ausgedrückt, wie noch weiter zu ersehen sein wird, dass die Erb-Schloss- und Burg-Gesessenen, die ursprünglichen Gaugrauen, Dynasten, eher vorhanden waren, als die später nach und nach eingeführten Castellane, Vögte etc. der Fürsten, was auch dadurch bewiesen ist, dass beide bis in die späte Zeit, bis Ende des Herzogthums neben einander bestanden, ja noch adlige Burggerichte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts existirten, als die herzogliche Gerichtsverfassung fast ganz schon über das Land ausgebreitet war. Es war das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen ein Ueberrest aus der souveränen Zeit, die ihnen kein Herzog verliehen hatte, noch verleihen mochte und konnte.

10. Die Schlossgesessenen lieferten die resp. Steuern von ihren Gütern, Flecken und Städten, welche an den Fürsten abzuführen waren, unmittelbar an die fürstliche Kammer, den Landkasten oder auch, wo es ihnen bequemer war, in die Legestädte ab, während die Andern, die Amtsgesessenen, sie an die Landrenteien einliefern mussten; dem entsprechend auch event. Exekutionsbeitreibung (Steinbrück).

11. Die Schlossgesessenen verfügten über ihren Grundbesitz, ehe das Lehnsverhältniss dieselben in sich schloss, ganz unabhängig, souverain; sie hatten meistens mehr Güter zu verschenken, als die Fürsten, die ja um 1300, wie Otto I., das Unbedeutende, was sie als Fürsten besassen, fast Alles der Kirche geopfert hatten, so ohne Mittel waren, wie selten der Fürst in einem Lande; was zu Bogislafs X. Zeiten und später, besonders bei der Lehnseinführung für sie gebessert wurde. Siehe die Schenkungen der Edeln in der ersten Zeit des Bisthums für seine, der Klöster und anderer Stiftungen Existenz; die Herzöge konnten nur noch, wo es von der Kirche, gewünscht wurde, confirmiren. Dass Schenkungen ganzer Gebiete auch an Ausländer, an andere Reiche gemacht werden konnten, vollgültig, so dass die Fürsten weder Einsprache noch Remedur eintreten liessen; beweist das geschichtliche Faktum, wie 1384 Hasso v. Wedell das Land Schivelbein gegen ihm gewährten Lebensunterhalt bei Culm, also gegen eine Pension, an den Deutsch-Ritter-Orden vollständig abtrat. Diese Souverainität war freilich etwas mehr, als erwünscht sein konnte. —

12. Aus dem Folgenden ist wieder ersichtlich, dass die Schlossgesessenen Geschlechter zum hohen Adel gehörten und von dem niederen Adel „den Unbeschlossten“ selbst bei Einladungen etc. scharf getrennt wurden. Die ersteren erhielten jeder für sich und versiegelt die landesherrlichen Mandate, während der niedere Adel in den Kreisen, Distrikten etc. solche in Form eines Circulars mitgetheilt erhielt. Es heisst z. B. im Landbuch für Brandenburg, in einer Urkunde zur Musterung in der Neumark: Cüstrin, den

12. Januar 1595; „Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich, Markgraf von Brandenburg etc.“ am Schlusse: „So befehlen wir Dir schwere unsre ungnade und straffe zu vermeiden hiermit gantz ernstlich, das Du Dich angesichts erhebest, beiliegende unsere vör Secretirte Ausschreiben den beschlossenen Herrn (Schlossgesessenen) von Adel und Stetten zubringest die andere Mandate aber in offener Formb den unbeschlossenen von Adel und anderen Lehnleuten, so viel deren unter deinem Kreisse und Bereite gesessen gleichergestalt überantwortest etc.“ (v. Eickstedt, v. Mülverstedt). In der Ordonnancia, nach welcher Herzog Georg und Barnim X. 1524 die Huldigung entgegennehmen wollten, heisst es: „etc. ferner zu Belgard: vann der stadt und dem adell in dem ampte geseten, ock denn Maduuelnn tho Poltzinn und denn Glasenappen tho Polnow, Poltzinn unde Grammentz; item de adell im ampte Nigen Stettinn is darhenn ock vorschreuenn.“ (Hier fehlt Altenwall, als Schloss längst, wie Nest, Bewenhusen etc. eingegangen). In dem Reiseplan für die Huldigung der Herzöge Barnim XI. und Philipp I. heisst es: bei den Schlossgesessenen, dass dieselben durch „besondere verschlossene Schreiben“ „hierher moten beschieden“ werden, während für den in den Aemtern, Landvogteien gesessenen Adel nur ein „offener gemeiner“ d. h. gemeinsamer Brief ergeht, wodurch sie „hier her moten gefordert werden.“ Nach Belgard zum 30. August 1539: „ock einen gemeinen breff ahn alle de vom adel in dem ampte Belgarde geseten.“ „ock einen apenen breff ahn alle de vom adel imme ampte Nigen Stettin.“ „noch ahn de slotgeseszetenen bei Belgard de schollen dar tor steden erschienen, nomlich: Alle Manduuele to Poltzin, Arnhusen, Poppelow und Kruckenbeke geseten.“ „Alle Glasenappen to Pollnow, Gramentz etc.“ Es waren damals als Schlossgesessene in Hinterpommern aufgeführt: Die Flemminge, Borcke, Dewitze, Wedell, v. d. Osten, Blücher, Manteuffel und Glasenappe; dieselben wurden schlichtweg „die Geslechte“, im Gegensatz zu „dee gemene ridderschop“ genannt. Die v. Podewilse sind in einem Verzeichniss der Schlossgesessenen von Vorpommern 1590 und 1615 als „uffn Huse von Demmin“, in Hinterpommern erst seit 1665 aufgeführt.

13. Es steht geschichtlich fest, dass die pommerschen Schlossgesessenen grössere Fehden, kleine Kriege z. B. gegen Polen, selbst einzelne, wie Berndt v. Maltzahn, v. Borckes Kämpfe gegen pommersche Fürsten hatten. Wer führte die Kämpfe gegen die Polen in Hinterpommern, z. B. 1102, 1105, 1107; wer schlug sie hinaus, bis an die Netze und weiter? besonders 1107, als Swantibor ohne Heer und dann nachher auch nicht anwesend, wahrscheinlich an andern Orten engagirt gewesen ist; wer war wohl Gnewomir, (Gneomar?) der Feldherr der Pommern 1109, von welchem Geschlecht? es wäre höchst interessant, dies zu erfahren. Die Polen-Chronik nennt einen Herzog Wladislav und hebt neben ihm Grosse des Reiches, die Edlen, als Principes des Landes hervor (Kannegiesser etc.).

14. Nach Micrälius sind die Schlossgesessenen Miles, „Miles viri“ genannt worden, obwohl speciell Miles den wirklichen Ritter bezeichnete; bei ersteren drückte es aus, dass sie „Herren, Domini“ seien, welche hohe Rechte genossen, die wiederum die Pflicht in sich schlossen, dass derjenige, welcher das Land etc. besass, auch zu den Fahnen des Vaterlandes stehen und für die Vertheidigung desselben eintreten müsse. v. Winckler: 1373 heissen die Schlossgesessenen Nobili, Edle; im 17. Jahrhundert, wo Edle allgemeiner, wurden sie Wohledle, Gestrenge, Feste titulirt. — In den Beiträgen zum Landbuch der Mark werden sie zum hohen Adel gerechnet und eine königlich hannöversche Erklärung aus ganz neuer Zeit erkennt den Beweis des Schlossgesessenen Adels auch als Beweis des Freiherrnstandes an.

15. Behufs der Naturalverpflegung, ausserordentlicher Kriegscontribution, auch zur Erleichterung für die Landreuter etc. wurde Hinterpommern in Quartiere, später Districte, dann Kreise eingetheilt, womit Anfangs 1616 die

Schlossgesessenen (Graf v. Eberstein), v. Flemming, v. Borcke, v. Dewitz, v. Wedell, v. d. Osten, v. Blücher, v. Manteuffel und v. Glasenappe aus Nützlichkeitsrücksichten auch einverstanden waren und zwar sollten dergleichen 10, ein 11. District (Kreis), ein sogenannter Güterkreis, speciell die Schlossgesessenen geschäftlich in sich fassend, bestehen. Erst 1690 machen sich Kreise mehr geltend; von der Regierung König Friedrich Wilhelms I. an wurde nur nach Kreisen verwaltet, welche fast ausschliesslich den Namen der dort domicilirenden Schlossgesessenen führten, so noch nach 1756: „der Pollnowsche, Glasenappen-Kreis mit dem Schlawischen combinirt", „der Neu-Stettiner-Gramenz- v. Glasenappsche Kreis." Auch die Landräthe gingen in den Districten der Schlossgesessenen aus den Geschlechtern hervor und hiessen: „Landrath vom Geschlecht der v. Glasenappe" etc. Der Grundbesitz der Schlossgesessenen war meist arrondirt und umfasste Gebiete, wie einzelne jetzige Kreise; einige besassen noch grössere Territorien; so sassen um 1600 z. B. die v. Wedell auf den Schlössern Uchtenhagen, Mellen, Cremzow, Freyenwalde, Blumberg; die von Borcken auf Labes, Pansin, Stramehl, Schönwalde, Regenwalde; die v. Flemminge auf Böck; die v. Dewitze auf Daber; die v. d. Osten und v. Blücher auf Plathe und Wollenburg; die v. Manteuffel auf Arnhausen und Polzin; die v. Glasenappe auf Altenwall, Gramenz und Pollnow.

16. Früher ertheilten die Schlossgesessenen, als Gaugrafen, Barones; später die ganzen Stände der Provinzen, oder theilweise, Diplome resp. Schutzbriefe für Einwanderer, Hinzukommende und Aufkömmlinge.

17. Der pommersche Uradel, besonders die Schlossgesessenen, hatten bis dahin, wo sie Lehnsmannen der Fürsten wurden, denselben keinen Unterthänigkeitseid geleistet, was erst (s. v. Rango, Micrälius etc.) bei den letzteren im 15. und 16. Jahrhundert durch den Feudaleid geschah.

Alle diese Macht, Vorrechte, Rechte und Pflichten, als althergebracht, welche auch die Markgrafen als solche von Anfang an, doch im 13. Jahrhundert schon, peinlich achteten und anerkannten, bestanden bis 1665 in voller Kraft, nur dass etwa seit dem, bei einigen Schlossgesessenen erst später, eingetretene Lehnsverhältniss, die unumschränkte Verfügung über den Besitz etc., mehr abgeschwächt wurde. Unter diesen Umständen schon, abgesehen von dem Corpsgeist des alten pommerschen Adels, konnten eben Ministeriale, Officiale nicht recht gedeihen. Von Herzog Bogislafs X. Zeit an wurde mancher Schlosssitz creirt, wenn irgend möglich auch erworben und fanden sich auch eifrige Bewerber um diese fürstlichen Schlösser mit einigen Privilegien der Schlossgerechtigkeit, als: Burgrecht, Herrenrecht, Mannrecht etc. des andern Adels vor, welche die Fürsten aber klugerweise stets nur pfandweise oder zum administrativen Zweck, zu Schlossglauben oder zu treuer Hand, auf Lebenszeit, auf eine Reihe von Jahren, oder auf gegenseitige Kündigung, nach welchem Zeitraum dann Abrechnung geschah, verliehen. Dies waren dann nur fürstliche Vögte, Hauptleute, die auch „Rechnenvögte" genannt wurden, im Gegensatz zu den erblichen Burgherren mit voller Schlossgerechtigkeit. Es trat mit Bogislaf X. die Zeit ein, die sich auch unter seinen Nachfolgern weiterspann, dass Missmuth und Fehden zwischen Fürsten und Adel herrschten; woraus sich das Lehnswesen immer mehr entwickelte, indem auch die Schlossgesessenen sich endlich dazu, wenngleich mit einigem Vorbehalt, verstehen mussten und die fürstliche Gewalt wesentlich gestärkt wurde. Das Herzogthum Pommern, als solches, sollte aber dies neue Zeitalter nicht durchleben. — Als nun die Kurfürsten die innere Verwaltung Pommerns centralisirten, überall kräftig eingreifend regierten; aber auch von 1665 an begannen, wo die Erb-Burg- und Schlossgesessenheit, als solche, immer mehr von Rechten etc. verlor, andere vom Adel mit dem Titel „Schlossgesessene", ähnlich wie mit dem Grafen- und Freiherrntitel, zu begnadigen: hörte das Wesen und — in Pommern — der Werth der Bezeichnung, des Titels, bald auf. Charakteristisch: — in

Pommern existirten seit Urzeiten die faktischen Grafschaften, Baronien; doch wurde der Titel Graf, Baron nicht beliebt; während im deutschen Reich meist das Entgegengesetzte (ohne Grafschaft etc.) der Fall war und noch ist; — mit dem Aussercourssetzen der Bezeichnung des früheren Faktums, seit dem vorigen Jahrhundert etwa, ist sogar fast ganz auch die Kenntniss und das Wissen über die Erb-Burg- und Schlossgesessenheit verschwunden (siehe Kratz, Schlossgesessene in Pommern etc.). Dass die Bezeichnung Graf, Freier Herr, die sie waren, aber nicht gebraucht worden, verschwunden, ist natürlich, dass aber der das Thatsächliche bezeichnende Ausdruck „Schlossgesessen“ auch so bald verhallte; war eben auch nur im Pommerlande möglich. —

No. 145. Zur Auffrischung der Kenntniss über Ursprung und eigenstes Wesen der Erb-Burg- und Schlossgesessenheit, speciell in Mittelpommern, folgt nach der Geschichte und nach dem Vorangeschickten dies Resumée: Wie Scherr über die Urgermanen sich (siehe eingeborenen pommerschen Adel) auslässt, ist die Bestätigung noch in Mittelpommern herauszuerkennen. Bei der Einwanderung und Besitzergreifung haben Gefolgschaften, von Nobilis geführt, sich neben einander niedergelassen; die Führer im Verhältniss zu dem Fürsten (Herzog) an Macht und Rechten wie Dynasten, sind in den dann gebildeten Gauen die Gaugrafen, zur Zeit der Einführung lateinischer Schriftsprache, Barones, später doch um 1300 Schloss- und Burggesessene genannt, in den Nachkommen noch vorhanden. Die Gaue, deren abgerundeter Distrikt, sind in den heutigen Kreisen fast genau noch zu erkennen; besonders, wenn die noch vorhandenen, oder bereits gefallenen Hauptschlösser in das Auge gefasst werden, wo noch häufig bei Ausgrabungen Anzeichen von Opferstätten, also Tempeln, zu Tage gefördert werden. — Es giebt keinen blinden Zufall in der Geschichte. — Die ganz besonders in Mittelpommern bis in die neuere Zeit ausgeprägte Burg- und Schlossgesessenheit, deren systematische Anlage der Festen, weist auf die Vorväter, die Burgundionen besonders hin; desgleichen die fast nur rein deutsch anzusprechenden Namen der Geschlechter; ebenso die der Burgen und Schlösser. Die Gefolgschaft sind: Verwandte, Freunde des Dynasten? etwa der kleinere pommersche Uradel; ferner Unfreie, Bauern; Schalke, Servi gewesen; wozu noch Kelten, ob auch eine Art des Adels von ihnen geblieben, ist möglich; gewiss aber Unfreie, Knechte hinzugetreten, unterdrückt worden sind. Diese Gaugrauen, Burggrafen, Schlossgesessene beherrschten das Gebiet, in dem ihre Schlösser und Burgen angelegt waren, bei oft sehr bedeutendem Dominialbesitz und reichlichen finanziellen Einnahmen, welche zum Theil beträchtlicher, als diejenigen des Landesfürsten waren, fast souverain, was auch ihre althergebrachten Rechte, Vorrechte und Pflichten darthun; sie standen mehr neben den Landesfürsten, als unter denselben; wie gewisse Partialfürsten, denen jeden Augenblick ihr Gefolge zum Kampfe zu Gebote stand, was ja auch in dem alten Vandalenreich, die Länder an der südlichen Ostseeküste umfassend, der Fall gewesen sein soll.

Dass die Fürsten Pommerns von jeher danach strebten, ihre Macht, Einwirkung, ihr Dominialvermögen, ihre Finanzen und dergleichen zu erweitern, diesen gewissen Bundesstaat aufzuheben, war durchaus erklärlich und bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt; jedoch war das nur auf Kosten der Schlossgesessenen und des Uradels überhaupt möglich; wozu denn die Verbreitung des Christenthums, mit Hülfe der Kirche, mehr Willfährigkeit, Opfer, überhaupt mehr Gefügigkeit und Milde auch seitens des Adels herbeiführte. Die Einführung des Lehnswesens, erst mittelst einiger eingewanderter Edelleute und in Lehnsverhältniss mit dem Reiche tretend, war das geeignete Mittel zu dem Zwecke. Dennoch — seine Schwächung und Aufsaugung vorhersehend —, hielt der alt-pommersche Adel in der Unterstützung seiner Fürsten in Krieg und Frieden in alt-pommerscher Treue, die nur altes Herkommen,

Courtoisie, der gute Geist ihm auflegte, aus; desgleichen auch noch als in Vorpommern (wo die vorhandenen Wenden irrelevant hierbei waren) früher, in Hinterpommern der alte Adel später, einige Schlossgesessene erst im 16. Jahrhundert zu Lehnsmannen, zu Vasallen herabgedrückt waren; ganz entsprechend, wie Cäsar und andere sie schon schilderten. Von diesem Gesichtspunkt aus, so wie auch, dass gerade die Schloss- und Burggesessenen mit ihrem Ansehen und ihrer Macht nur dem Vaterlande, den rechtmässigen Fürsten sonder Wanken dienten, welches erstere sonst schon bis 1100 den Polenkämpfen erlegen wäre; dass sie nach all diesen und späteren Kämpfen und Verwüstungen immer wieder aufbauten, kultivirten, verwalteten, Landwehren (siehe dort) etc. anlegten, allen Verlockungen von Aussen her widerstanden, die Feinde zurückwiesen, oft selbstständig das Land vertheidigten, ihrem rechtmässigen Fürsten in der That stets Gut und Blut darbrachten, bei Aufruf, bei drohender Gefahr frisch mit aller Macht — ohne Zwang — herbeieilten und den Strauss siegreich ausfochten: in diesem Lichte sollte man die pommersche Geschichte auffassen und richtiger stellen, als dass nach Fremdem, nach Wenden und andern Einwanderern gesucht, das gute Pommersch-Deutsche so schmachvoll verleugnet, verdrängt wird. —

No. 196. Das **Ritterwesen** dauerte in Pommern länger an, als in irgend einem anderen Lande, weil während des Bestandes des selbstständigen Herzogthums, weder Miliz- noch Heerwesen, indem die Defensionsmiliz im 30jährigen Kriege nicht zu rechnen ist, eingeführt wurde. Durch das Ritterwesen selbstverständlich sonderte sich der Adel in: Ritter, Milites; Knappen oder Edelknechte, auch bloss Knechte, Famuli genannt. Zur Zeit Karls des Grossen hiess Alles Milites, Miles oder Armigeri; als man aber später von dem berittenen Kriegsmann das Meiste erwartete, wurden die zu Pferde dienenden Milites, Eques genannt. Bei weiterer Ausbildung des Ritterthums hiessen nur die, welche den Ritterschlag erhalten hatten, Milites (Ritter), Equites, feste und strenge Herren, strenui viri, strenui milites; Armigeri und Famuli (Waffner, Knaben, Knappen, Knechte) waren nur Gehülfen, Gesellen. Mannen bedeuteten die zu Kriegsdienst verpflichteten, adligen Grundbesitzer überhaupt, ritterfähige Dienst- und Lehns-Mannen; daher der Adel in Ritter und Mannschaft unterschieden wurde. Mannen waren zwar gleich mit Ritterschaft, allgemein (als Stand) bezeichnet; doch noch nicht jeder Ritter. Das Zahlenverhältniss kann man danach berechnen, dass auf dem Concil zu Constanz 1414 etwa 1500 Ritter und 20,000 Edelleute anwesend waren; also wie: 1 : 13—14. Die Ritter hatten den Ritterschlag, darauf goldenen Gürtel, goldene Sporen erhalten und waren mit dem Ritterschwert, mit der Binde umgürtet worden; ihnen gebührte im Mittelalter das Prädicat „Herr, Dominus“ und hatten Rang vor den anderen auch von höherem Adel, wenn diese eben nicht auch zu Rittern geschlagen waren. Knappen und Edelknechte waren erst die, welche den Ritterdienst bei Rittern erlernten, später auch die, welche an den Höfen der Fürsten Dienste geleistet (Page, Knappe) und solche, von adliger Geburt, welche überhaupt den Ritterschlag noch nicht erlangt hatten. Die Ceremonie beim Ritterschlag war folgende: In Gegenwart zahlreicher Versammlung trat der Knappe vor den Altar und überreichte dem Priester das Schwert, der es weihte, dann, nachdem er mit den Pflichten bekannt gemacht, die er mit dem Schildesamt zugleich übernahm bei dem Spruch: „Frommb, weise, auch klug und milde, gehört in des Adels Schilde!“ empfing er von dem hierzu bestimmten Ritter den Ritterschlag mit den Worten begleitet: „Den einen von mir und keinen mehr!“ Der Ritterschlag wurde so hoch geschätzt, dass Fürsten sich vor allen Dingen erst darum bewarben, z. B. die Markgrafen Johann I. und Otto III. 1231 und Waldemar 1310 etc.; von da ab durften sie sich eigentlich Dominus vor dem Namen und Miles hinter demselben nennen, d. h. Ritter, so wie „Ehrbar, Ehrwürdig, auch Erlaucht.“ Die Hoheit des Christenthums, des Heilandes, welche die Blüthezeit

des Mittelalters, des Ritterthums beherrschte, fand bald in allen seinen Anschauungen, seinem Brauch und seiner Sitte gebührenden Ausdruck. Die sittliche Macht der Religion, die reiche Symbolik ihrer Kultformen warfen ihren verklärenden Strahl auf die Satzungen der Ritterregeln. Dieselben verpflichteten den Träger der goldenen Sporen nicht nur, die Kirche und ihre Priester, Wittwen und Waisen zu schützen und den Werken christlicher Barmherzigkeit zu dienen; sondern auch jede Art der Unehre seinem Namen fernzuhalten. In dem Schilde aber, welcher das Wahr- und Kampfzeichen seines Hauses trug, ward dem Edlen, den die Berührung des Schwertes eines Helden zum Ritter geschlagen, nicht nur eine Schutzwehr des Leibes, sondern auch ein Kleinod übergeben, in dessen lichtem Glanze sich ihm der ungetrübte Spiegel der eigenen Ehre verkörpern sollte. So trat der Schild, ein Sinnbild und Palladium höchster Würde, adliger Ehre, als ein mächtig förderndes ethisches Moment in die Geschichte des ersten Standes. (v. Uechtritz.)

In der Schlacht kämpfte der Ritter voran; bei Festen gebührten ihnen die Ehrenplätze etc. Zu den Turnieren, die später mehr Musterungen waren, musste die adlige Geburt wenigstens vier Generationen hinauf nachgewiesen werden. Beim Aussterben der Familie wurden beim Begräbniss des Letzten der zerschlagene Helm, zerbrochene Schild, das Wappen mit Flor der Trauer verhängt, ins Grab gesenkt (v. Flotow, v. Fircks). Der Rittersitz, Schloss, Burg oder Gut, hiess Villa, wozu gewöhnlich ein Bauerndorf, Curia, im Mittelalter gehörte. Dominium bezeichnete die Rechte der Adligen, wie des Fürsten über sein Besitzthum und die Gerichtsbarkeit, besonders in der Form des Strafrechts; Homines, die Leute unter dem Landesherrn, wie unter dem gutsbesitzenden Adel. Ritterwürde für sich allein bildete aber auch noch nicht den Adelstand, dazu gehörten auch landständische Güter; also Miles, Riddern, die Rechte haben, Land besitzen, die nach dem alten Grundsatz auch zu den Fahnen des Vaterlandes stehen müssen. Der weder durch Lehn- oder Dienstpflicht (ausser der allgemeinen Ehrenpflicht, Kriegsdienst zu leisten) gebundene Adel schätzte sich auf seinem Besitzthum dem Fürsten gleich und hielt sich nach erfolgter üblicher Absage, so gut zur Fehde berechtigt, als der Fürst (v. Flotow). Nur der des pommerschen Adels, welcher dem Fürsten im Kriege als Führer, als Ritter oder sonst in Funktion, als Lehnsmann, Pferde und Reiter gestellend, diente, ward, also schon später, in die Musterrollen und Vasallenliste aufgenommen; jeder Andere bedurfte bei Acquisition pommerscher Güter des pommerschen Indigenats, worüber die Landstände das Diplom ertheilten (v. Flotow, v. Winckler). Zur Zeit Kaiser Karls V., 1500—1550 weichen auch in Pommern die alten Bezeichnungen Ritter, Wappner, Knappe und Famulus; verdrängt durch Oberst, Oberstlieutenant, Capitain und Lieutenant.

No. 147. Das **Heerwesen** und die **Kriegsverfassung** blieben in Pommern, dem Herzogthum, bis an sein Ende fast so, wie in der Zeit des Ritterthums üblich gewesen. Von Kriegsactionen nach Aussen sind nur kleine Heereszüge behufs Unterstützung anderer Verbündeten des Reichs, fern von den Grenzen, grössere oder kleinere Ausfälle, Fehden an der Grenze und im Innern, sowie kleinere Seezüge zu vermerken. Fürst, Adel und Volk, ihrem ruhigen genügsamen Charakter entsprechend, suchten ihr Glück nicht in der Aussenwelt. Nur geschehenes Unrecht, wiederkehrende Reizungen, Einfälle feindlicherseits konnten die Pommern zum Kampfe aufstacheln, der dann aber auch fürchterlich, mit Zähigkeit zu Ende geführt wurde. Man war meist genöthigt, auf die Vertheidigung des Besitzes Bedacht zu nehmen, wobei freilich der allgemeine Fehler begangen worden ist, dass eine gute Vertheidigung, ohne auch offensives Verfahren, auf die Dauer von keinem besondern Erfolge sein kann. Pommern hat sich mehrere Jahrhunderte hindurch nach allen Seiten hin vertheidigen müssen. Von einem grossen, nicht übel abgegrenzten Lande ist im Laufe der Zeit, besonders von den Flügeln im W. und O. der Landbesitz geschwunden, bis das heutige Areal, an dem die Ostsee leckt, die Form

eines Halbmondes im abnehmenden, letzten Viertel angenommen hat und in andere Hand übergegangen ist, nachdem jedoch erst das herzoglich pommersche Haus ausgestorben war. Bei der bis dahin entwickelten Tapferkeit, Zähigkeit und Treue der Pommern, wie sie zu ihren angestammten Fürsten standen, wäre das Land unter diesen Fürsten bei entsprechender Führung heute noch ein selbstständiges Reich geblieben — oder das Volk mit seinen Fürsten untergegangen. —

Die Defensive (Defensionswerk), welche Pommern durch die Zeit vorherrschend beobachtet hat, so wie überhaupt Kriegsverfassung etc. basirten wieder auf der Burg- und Schlossgesessenheit. Wer die Burg hatte, beherrschte auch das umliegende Land; in Pommern um so länger; auch später noch mussten sich die andern Besitzer, mancher wohl unfreiwillig, doch seiner eigenen Sicherheit wegen den Burg- und Schlossgesessenen anschliessen, ihnen Heerfolge leisten; was früher ja ganz selbstverständlich war. Es folgte auch aus diesem faktischen Zustande, dass wer die Macht hatte, auch das Recht sprach und ausführte, um so mehr, je lockerer diese kleinen Staaten im Staate von oben her in Abhängigkeit und Unterthänigkeit standen. Es ist erwiesen, dass das Entstehen der Schlösser und Burgen im Pommerlande allgemein nicht von oben herab bestimmt worden; sondern dass sie von den Mächtigsten und Wohlhabensten des Landes dort angelegt worden sind, wo Centralpunkte der Tempelgaue, Tempelstätten vorhanden, wo entsprechender Besitz, ein strategisch günstiger Punkt für die Behauptung, auch für die Verwaltung und Beherrschung durch diesen Dynasten oder dessen Geschlecht sich vorfanden. (Vergleiche auch hier die heutigen Kreise Mittelpommerns.) Dennoch hat sich auf diesem Wege, aus der Urpraxis, in den Festen für die Vertheidigung des Landes — Landwehren, den Schlüsseln zum Lande — ein System in der Anlage derselben, herausgestellt und geltend gemacht, welches von strategischem Ueberblick zeugt. Gestützt hierauf, gehandelt und gekämpft unter Opfern, fest, treu und tapfer nach einem unverrückbaren Ziele hin, ist es möglich gewesen, dies langgestreckte vielbegehrte Pommerland viele Jahrhunderte hindurch als selbstständiges Herzogthum zu erhalten, ohne ein eigenes stehendes, fürstliches Heer, ohne fürstliche finanzielle Mittel etc. allen Widerwärtigkeiten und Uebergriffen von Aussen her geharnischt entgegenzutreten. Zu dieser starken Einheit haben die Schlossgesessenen voran und der andere pommersche Adel nicht nur allein den Einigkeit festigenden Kitt gebildet; sondern stets auch jedes Opfer ohne Vorbehalt gebracht. — Auf der Seeseite sind an allen ausmündenden Flüssen, selbst Bächen, theils feste Städte oder diese nur mit Schlössern versehen, oder nur Schlösser und Burgen, resp. mit Burgfriede und Thürmen auf den Mauern, mit Wällen und Gräben, bis auf 1 und $1^1/_2$ Meile in das Land hinein, nahe der See noch eine kleine Feste als Vorwerk, wo sie jetzt meistens bereits fortgespült sind, angelegt gewesen; theils noch vorhanden. An der Divenow, Cammin; an der Rega, Castrum St. Petri, früher Schloss Belbuck; denn Buck hiess früher Burg (siehe auch Stillbuck bei Wissbuhr); am Dambschen oder Kreyherbach wohl Naugard (früher Altschloss)? an der Persante, Colberg erst Altstadt, dann die Feste Neustadt mit Vorwerk an der See, hart am Strande (eine Feste) gegen Seeräuber, die 1107 Boleslaus von Polen erst angreifen musste, ehe er die Altstadt, welche in zweiter Linie Feste war, nehmen wollte. (Dr. Riemann etc.) An der Ausmündung des Nestbachs, seit 1304 verfallen, jetzt in der See so wie auch wohl das Vorwerk verschwunden, das Schloss Nest, dahinter am Gollenberge, dem Schlupfwinkel für Ueber- und Ausfälle, die Burgen Gohrband, Cussalitz, Wissbuhr, Stillbuck, Schloss Sannow, alle am Nestbach-Gebiet; bei dem Zusammenfluss der Grabow in die Wipper das Schloss Rügenwalde (dabei früher Dirlow), auch 1300 verfallen, aber später als grosses Schloss wieder aufgebaut, wo auch Vorland mit einer Vorburg weggeschwemmt sein muss; weiter in das Land an der Wipper das Schloss Alt-Schlage auf dem

Wörbel; an der Stolpe, Schloss und Stadt Stolpe, das Vorwerk wohl Stolpmünde; an der Lupow, Garde, worauf der Name schliessen lässt, oder auch der Rewekol (Räuberberg); an der Leba das alte Belgard bei der Leba mit dem Vorwerk Lebamünde und dergl.

Bis etwa 1254 waren noch die Warthe und Netze als bestimmte Grenze Hinterpommerns anzunehmen, von da ab, bis gegen 1300 wogten Kämpfe um den Höhenzug und südlich desselben hin und her; bis von 1300 ab dieser pommersche Höhenwald die Grenze bildete. Als Landwehren an der Netze etc. nahe der Weichsel sind Wissagrod (nicht gard); bei Bromberg Bydjocz, Schloss, auch zur alten Zeit Oscielsk genannt; Nakel, ein viel bestrittenes Object (auch Ascaucalis, auf der alten Handelsstrasse gelegen, genannt); Uscz, von dem nördlich an der Küddow Schneidemühl, polnisch Pyla mit der Burg auf der Vorstadt Borkowo gelegen, auch später noch eine Rolle spielte; Czarnkou; Wilun (Filehne); Drzu (Driesen); Zantoch; im Lande das feste Schloss Kench, hier ein Heiligenbild gegen die Pest, und andere zu nennen. Denselben an der Warthe resp. Netze gegenüber war auch meistens je eine polnische Feste angelegt, so besonders bei Zantoch, Uscz und Nakel. Nachdem sich um 1300 die Kämpfe an dem pommerschen Höhenzuge gebrochen hatten, bildete dieser in der That eine vortreffliche Landesgrenze; die Abhänge waren in damaliger Zeit stark bewaldet, auf dem plateauartigen Kamme, mit niedriegern Fichtenheiden und Kusseln bewachsen, enthält er eine grosse Zahl von Seen, theils an einanderhängend, theils durch Flüsschen oder Moore mit einander verbunden; wodurch von der Natur eine Vertheidigungslinie angelegt, welche nur mit Burgen und andern Befestigungen zu verstärken war. An der Befestigung des westlichen Theils des Grenzwaldes betheiligten sich auch die Fürsten; aus diesem Grunde mit schenkten die Herzöge 1254, wie schon erwähnt, dem Kloster Belbuck die „Wüstenei" Sarethice an der Drage zur Anlage eines Klosters, um diese Gegend zugleich zu colonisiren und sie für Pommern dem Andrängen der Markgrafen gegenüber auf diese Art zu conserviren; denn 1253 hatte bereits Markgraf Otto von Brandenburg das Land Tempelburg dem Templerorden, mit dem damals üblich fraglichen Recht, d. h. das Land sich selbst anzueignen und zu behaupten, zur Kolonisation gegen die Polen (?) überwiesen; wohinter die Absicht verborgen lag, es in vorläufigen Besitz zu nehmen, damit es einst den nachkommenden Markgrafen in den Schooss falle. — Wie bekannt legten ja die Templer hier Schloss Draheim und wohl ein Schloss Tempelburg an; denn die Stadt soll ja bereits früher schon gebaut worden sein (s. Tempelburg); wenn dort nicht etwa Zempelburg gemeint gewesen sein sollte, wie auch die Schenkung durch Wladislaus Odoniecz dort wohl zutrifft. Hier war die pommersche Grenze in sehr zweifelhaften Händen. Nach W. hin sind: Sabin, Sarranzig und ein Punkt in der Klenziner Forst, ausser andern als Festen zu erwähnen. Diese Landestheile als: Tempelburg, Falkenburg, Dramburg und Schivelbein waren dann auch bald, ausgesprochen nicht mehr herzoglich pommersches Gebiet; es wurde sogar nöthig, gegen diese die Grenze zu befestigen, wo einst gerade von N. her das Bisthum Cammin sich anschloss und in gewisser Zeit auch das alte Schloss Tarnhuus (Arnhausen) als Landes- event. Grenzfeste zum Theil betrachtet werden konnte, welches hier neben dem Gebiet bei Polzin mit dem Schloss Polzin, im Walde und der Burg Popplow, dem vorgerückten feindlichen Draheim als Festen gegenüber lagen. Den nun östlicher von diesen Gebieten gelegenen Theil Pommerns durften keine andern Liebhaber berühren. Das ganze v. Glasenapp-, Altenwall-, Gramenz- und später Neu-Stettiner Land blieb in feindliches Gebiet hinein ragend stehen, während östlich davon die Südgrenze Hinterpommerns gewaltig nach N. hin zurückgetreten ist und sie nur in dem coupirten Lande Rummelsburg, zwischen dem Neu-Stettiner und Pollnow- v. Glasenappschen Lande eingeschlossen und dadurch gestärkt, eine Wehr und einen Halt gefunden hatte. Das hier in den Landwehren

die Grenze schützende Befestigungssystem, welches im Westen durch das in Pommern nach N. hineinspringende Land Tempelburg mit seinen festen Stützen, Tempelburg und Draheim, bis in die Nähe von Polzin überflügelt wurde, bestand aus 2 Rayons mit Vorwerken.

An die Linie Arnhausen, Polzin und Popplow schloss sich südöstlich die Burg Coprieben am See (mit Pfahlbauten, alter Flecken, welcher der ganzen Gegend, dem „Copriebenschen Busch" den Namen gab) hinter der Dame, Brüchern und Seen gelegen, würdig an; als Stützpunkt lag etwa $^3/_4$ Meilen dahinter die Burg Bärwalde, von deren Vorhandengewesenheit noch Reste, wie das Gut Freiheit (Schlossfreiheit), das südlich von Bärwalde gelegene Terrain (s. Karte von Reimann) noch den Namen „Borchwall" führend, zeugen, vielleicht auch noch eine „Weitzenburg" weiter nach der Persante zu am Priebkow-Wusterhanser Bach, wovon die Mühle gleichen Namens redet. Südlich hiervon, längs der Seenreihe Gr. Dugen- auch Dolgen-, Cämmer-, Lubow-, Pieleborg-, Jellen-, Hütten-, Streitzig-, Vilm-, Bigal-, Wurchow- etc. See befanden sich in der rechten Flanke auf dem Schlossberge, am Gr. Dugen-See, eine Burg; am Cämmer-See (s. Baltische Studien, Kasiski etc.) 2 Burgen, davon das eine Burgschloss Altenwall (Hupel), die eine Feste, westlich am See, etwa Zicker, Draheim gegenüber, die andere mehr östlich in der Nähe von Rackow am See, wo noch jetzt ein Wall weit in den See hineinragt (s. Karte von Reimann „Wall"); auch sind hier in den untersten Mauerräumen Reste von Pferdeställen und der Armaturkammer vorgefunden worden (Balt. Studien). Diese Festen deckten Pommern im W. gegen die resp. Orden und Polen und ist das Burgschloss Oldenwall, Altenwall, doch so bedeutend gewesen, dass das ganze Gebiet südlich bis „Wallbruch" bei Machlin, westlich der Piele gelegen bis Zacherin, noch zu Herzog Johann Friedrichs Zeiten und später amtlich „am alten Wall" hiess. Nachdem das Burgschloss Altenwall theils verfallen, theils wohl 1390 von dem deutschen Ritterorden zerstört worden, es überhaupt, als die Burg am Streitzig-See etwa 1333 Schlossrang durch den Herzog erhielt, von geringerer Bedeutung wurde, die Wege von Polen über Märkisch-Friedland und über Dt.-Crone, nach der Persante event. Colberg zu, auch mit von Neu-Stettin aus bewacht werden konnten: wurde die Schlossgesessenheit etc. von Altenwall auf Gramenz mit übernommen, 1550 das Dorf Altenwalde, statt des Burgschlosses Altenwall zu dem Rackow als Bauerndorf, nördlich Petersmark und Pommerschhof (Tützkathen) als Ackerwerke gehörten, auf der Ebene westlich der Piele, zu dem auch ferner die genannten Vorwerke und Zacherin fielen, angelegt und 1679 von G. 88 Erben an Wulf v. Weyher (v. Weyher, nicht Dreger) verkauft. Nach S. hin befanden sich an dem See längs der Piele (Dolgen) 2 Burgen, von denen Wallreste noch vorhanden, auch Armaturgegenstände vorgefunden worden sind. Um Kl.-Zacherin besonders haben häufig Kämpfe stattgefunden und dürften auch dort Befestigungen gewesen sein. Die Pieleborg (Pfeilburg) am See, dem sie, so wie dem Fluss Piele den Namen gegeben, hat jedenfalls eine nicht unbedeutende Rolle einst gespielt; zumal nach ihr der sehr bedeutende Landestheil, die „Pieleborger Heide" benannt worden ist. Weiter östlich beim Jellen-See, zwischen zwei kleineren Seen eine Burg, bei Hütten etc., welches Terrain die v. Bonine hauptsächlich bestritten. Dies Geschlecht ist keinesweges, wie in seiner Geschichte dargestellt wird, ein wendisches, aus vielfach hier aufgeführten und nachfolgenden Gründen. Vor der Kritik und den Thatsachen von früher und jetzt, wird es unmöglich sein zu beweisen, dass überhaupt ein Adelsgeschlecht, noch weniger ein mittelpommersches, seinem Ursprung nach, ein wendisches sei. — Von Deutschland, dem Reiche, eingewandert, dazu scheint es zu alt angesessen in Pommern; warum denn nicht das altgermanische Pommern zur Geltung gebracht? Die v. Bonine stammen aus jener grauen Zeit her und gehören zu dem hinterpommerschen Uradel, was auch aus ihren Besitzverhältnissen hervorgeht. Sie erschienen in früherer Zeit aus-

schliesslich im Schloss- und Burgbereich der v. Glasenappe, mit diesen wohl zugleich als Verwandte oder sonst Freie und gute Freunde heranziehend, in den betreffenden Gegenden; also lange vor Christi Geburt, sich niederlassend. Zwischen beiden Familien ist, trotz des oft angrenzenden oder eingeschlossenen Besitzes der Bonine, nie eine Zwistigkeit, ein Streit auf der Wanderung in den Urkunden und Archiven zu entdecken gewesen; während beide, anerkannt verträglich gesinnte Geschlechter, wohl mit andern Strausse auszukämpfen gehabt haben. Die v. Bonine haben manches Gut mit den v. Glasenappen gemeinschaftlich oder einer nach dem andern besessen, wie Born, Hammer, Steinfurt, Seidel, Zemmin, auch Bonin etc.; manches ist auch von letzteren an erstere übergegangen, wie Naseband (s. G. 11), oder im Einverständniss des Andern besessen worden, wie Gellen etc. (s. Genealogie). Beide Geschlechter haben pommersche Erde, besonders gegen die Polen „in true fast“ (in Treue fest) vertheidigt. Da sie seit undenklichen Zeiten hier wohnten, die Gegenden also auch angebaut, kultivirt und gefestigt haben, geschichtlich nachgewiesen Pommern um 1300 herum keineswegs weniger mit Ortschaften besät gewesen ist, als später: so ist die Lesart, dass in dem Neu-Stettiner Lande wüste Strecken erst den Polen abgenommen werden mussten, um sie etwa von 1550 ab anzubauen, so allgemein hingestellt, eine besonders von Einwanderern aufgestellte, arge Hypothese. Altpommern reichte bis an die Netze, freilich ging viel Land allmälig, besonders an Polen verloren, doch seit 1300 ca. hatte es doch seine festen Grenzen (mit kleinen Schwankungen), wie jetzt. Dass die v. Bonine in Hinterpommern also ein Urgeschlecht waren, beweist ferner, wie sie früher ihren Besitz auch allodialiter besassen, und dass besonders Herangewanderte an ihrem Besitz herumzupften und mit Anrufung der Herzöge Bogislafs X. und Johann Friedrichs besonders, (s. Allgemein Geschichtliches, ferner Geschichte der v. Bonine, S.61, 64, 66, 313, 314, 315 und Georg v. Gl., G. 80. Urk. No. 27) auch mit solchen Gütern und Antheilen dann belehnt wurden; wenn nämlich das Geschlecht nicht immer so mächtig war, die Begehrenden kräftigst abzuweisen und bei den Herzögen mit seinem althergebrachten Besitzrecht durchzudringen. Wenn 1288 bei Bestätigung durch Herzog Bogislaf IV., der 1268 durch Johann v. Gl. genannt Kule, G. V., an das Kloster Buckow gemachten Schenkung von dem grossen Gebiet um den Streitzig-See, bei Persantzke, bis Landeck, dem späteren Amt Neu-Stettin, als Zeuge ein Gobelo Bonin genannt ist, welcher, merkwürdigerweise, weil er zu deutsch klingen soll, in die Stammtafel der v. Bonine nicht aufgenommen worden ist; jedoch einige Brüder 1301 als: Tesmarus v. Bonin, Petrus v. Kamyk, Tessen v. Strachmyn, Tesau, eigentlich als die ersten figuriren: so beweist, ausser dem frühen Auftreten des Gobelo, der doch als Wende oder Einwanderer hier als Zeuge nicht herangezogen worden wäre, und der Umstand, dass schon um 1300 drei Linien vorhanden, oder sich bilden, welche später und resp. bis jetzt freilich ganz getrennte Familien darstellen, dies doch das Urpommernthum des Geschlechts; während entgegengesetzten Falles, im Hinblick auf von den Herzögen damals zu erlangende Lehngüter, die Linien in einer Familie zusammen geblieben sein würden. — Auf der westlichen Seite des Streitzig-Sees die alte Burg, wo erst auch das Schloss Neu-Stettin, später auf die östliche Seite dasselbe erbaut wurde. Ob rückwärts bei Persantzig, alter Ort, (Flecken mit Pfahlbauten), ein fester Punkt gewesen oder die Burg am Streitzig-See allein die deckende Feste war, ist unerforscht geblieben; jedenfalls war Persantzig so bedeutend, dass der ganze Landstrich bis Landeck hin, den Namen „Persantzke“ in frühester Zeit führte. Vor diesen letzten Festen nach S. hin hat noch eine Burg auf der Grenze der Dorfareale Küdde und Soltenitz gelegen, sowie noch weiter südlich unfern Ratzebuhr die „Pollackenberge“, ein Stützpunkt und unfern von Zamborst die Burg Briesenitz zu nennen sind. (Balt. Stud.) Die beiden Wallreste bei Raddatz stammen aus neuerer, der Schwedenzeit her (Quandt).

Nach N. diese Seen-Linie weiter verfolgend, befindet sich ein Wall am Volto-See; bei Briesen eine am Treibkow-See und eine zweite Burg bei Briesen in einem jetzt abgelassenen See. Bei Wurchow die Wallburg auf einer Halbinsel im Wurchow-See, die Wurlburg (Warteburg), auch am See bei Sassenburg, ferner nördlich von Wurchow nach Bublitz auf dem Berge Grasischt eine Burg, bei Casimirshof desgl. eine Burg, wo der Wall noch zu erkennen, so wie bei Altschloss beim Cölpin-See. Die Baldenburg (s. G. 16). Das fast undurchdringliche Land bei Rummelsburg bildete die Vorwerke zu Schloss Pollnow, welches der linke Flügel von der zweiten Linie der Festen von O. nach W. also: Schloss Pollnow, Schloss Bewenhusen an der Gozel und Radue, davor in Bublitz eine Burg, dann auf dem rechten Ufer der Persante Schloss Gramenz, Burg Naseband und auf der Linie weiter das fürstliche Schloss Belgard. Die Schlösser und Burgen im Innern dieses hier interessirenden Landstrichs sind bereits genannt (siehe Schlossgesessenheit). Diese grosse Anzahl von Festen, Landwehren beweisen zur Genüge, dass hier harte Kämpfe stattgefunden und die geschlossenen Ketten, welche sie bilden, dass auch hier mit strategischem Ueberblick und mit Kalkul dem feindlichen Andrängen Widerstand geleistet werden konnte und ist. Zu bemerken bleibt noch, dass ja zu der Burg oder dem Schloss stehende Truppen, Burgleute, Burgmänner, ein Werkmeister, Armbrustirer, der die Armbrust undBogen etc. fertigte und der Burggraf (adlige, zu Schild geborne Schlossgesessene) gehörten, welche letzteren hier Erbgesessene und keine Andern (anderswo auch fürstliche, höchste Beamte) waren und Burggericht, Burgbau etc. ausübten. Die deutschen Benennungender zur Burg oder dem Schloss gehörenden Verwaltungs- und anderer Beamten sind nicht überliefert worden; man hat mit Vorliebe aber die polnischen conservirt. Nach der Geschichte von Gebhard „führten in frühester Zeit die Miles primi, Burggrafen, Schlossgesessenen, vornehme Edle, unter ihren Fahnen eine Anzahl anderer hoher und niederer Lehnleute an". — Die Hauptstütze des Heeres bestand auch noch in mittlerer Zeit aus Reiterei, dazu gehörte ausser Wohlhabenheit und bedeutendem Grundbesitz, dass man in befestigten Schlössern und Burgen einen Stamm von Dienstmannen halten konnte; die Niedern des Adels mussten, da sie nicht solche Schlösser hatten, den Höhern, Mächtigern folgen. Jene Schlossgaue bestanden erst von selbst ursprünglich; später durch Fürsten, wo sie noch nicht vorhanden waren, errichtet oder besetzt; natürlich bildete sich dann neben dem alten resp. ein neuer, mit fürstlichem Castellane, Suppane, etc. dem niederen gegenüber ein bevorzugterer Adel, in den später auch der alte Herrenstand aufgehen sollte, besonders in Folge der Lehns- und neuern Kriegsverfassung; wozu Einwanderer ein williges Material boten. Mancher jagte nach dergleichen Stellungen. — Seit 1232 verkündet die Formel „Milites et vasalli" in Vorpommern den Anfang der Umgestaltung des alten Adels in Lehnsträger nach deutschem Lehnsrecht (Fabricius). Beide Kategorien folgten dem Ruf des Fürsten in den Kampf, die einen aus Courtoisie, die andern aus Dienstpflicht. Allgemein war ja sonst in älterer Zeit in Pommern nach Gundling etc. üblich: „Der grosse Adel hatte ganze Landstriche inne, dass ihre Güter grossentheils bei einander lagen, ja eigene Kreise ausmachten, von diesen hatten andere kleinere Edelleute wieder ihre Güter, welche den erstern, den Schlossgesessenen, diese aber den Herzögen in Kriegsnöthen zuziehen mussten."

No. 148. Unter Heerbann resp. Heerfahrt verstand man die Kriegsbereitstellung, entweder das Aufgebot zum Zuge in Feindesland (Expeditio) oder nur zur Vertheidigung des Landes, wozu als fortifikatorische Faktoren die sogenannten Landwehren, (Defensio terrae) und Burgbesatzung (Custodio castri) dienten. Heerfahrt leitete und führte der Herzog; in der Landwehr fanden die Mark- oder Grenz-Grafen ihre Funktion. Ein Graf stand einem Gaue vor, bewerkstelligte darin das Aufgebot, sammelte,

besichtigte es und führte es dem Heere zu. In der frühesten Zeit, vor der Völkerwanderung war in Deutschland in der Kriegsführung viel Ungebundenheit und der Zweck: Gewinnung fester Plätze und Wohnsitze; dann Ueberleitung in das Lehnswesen, in diesem Keim zu Zerstörung, Streben Einzelner nach Herrschaft, führten zum Einfluss einerseits und Unterdrückung andererseits, zur Anarchie und Despotismus. Es gab auch Adel, Freiherren, Dynasten, die nichts erlangen, die aus Stolz völlig unabhängig auf ihrem Grundbesitz leben wollten, ohne in irgend andere Verbindlichkeit einzugehen, als dass sie erschienen, wenn das engere Vaterland in wirklicher Gefahr war (was in Pommern zutraf), oder sie ein höheres Ideal, wie die Kreuzzüge etc. zu den Waffen greifen liess. Sie waren zu stolz um nur Fürsten Dienste zu leisten. Bei solchen Zuständen hatte eine Kriegsverfassung keine Fortschritte gemacht. Fehden Einzelner gegen Einzelne und da sich die Städte auch ausrüsteten, gegen diese auch und zwischen diesen selbst, füllten den grössten Theil des Mittelalters, besonders in Pommern aus.

Der Versuch, eine Reichskriegsverfassung einzuführen, fand im deutschen Reich zuerst im 14. Jahrhundert statt. Schon um 1300 hatten die deutschen Ordensritter ausser der Kavallerie „Reiterey“, bei jeder Glewe, aus den Kreuzzügen her, noch einen 4. Mann mit Armbrust bewaffnet und Fussvolk, meistens Train aus Bauern bestehend, mit Fuhrwerk event. auch zu Wagenburgen. Im 14. und 15. Jahrhundert hatten sie schon die Eintheilung in Vorhut, Haupttrupp und Hinterhalt, sowie Recognoscirung, Observation, Feldgeschrei etc.; Artillerie, mehr mit Wurfzeuggeschützen, war im Entstehen. Die Gesammtstärke war gegen die Jetztzeit winzig zu nennen; so hatten z. B. die Ordensritter in der Schlacht bei Conitz 1454 den 18. März nur 4000 Mann. Der Uebergang zu einer Kriegsverfassung, zu einem direct abhängigen Heere, geschah auch im deutschen Reich mit dem Söldnerwesen, durch die im 14. Jahrhundert auftretenden „Landsknechte“, woraus sich dann allmählig mit Einführung des Schiesspulvers eine Kriegsverfassung, ein organisirtes Heer bildete. Durch den Söldner sank das Kriegswesen des Ritterthums zum Geschäft brotloser Abenteurer hinab. Pommern hat diese traurige Phase in der Entwickelung des Kriegswesens nicht durchgemacht; wie gerade in Pommern als selbstständiges Land das Sinken des Ritterthums, Einführung des Söldnerwesens, der Uebergang und die Ungewissheit über das was werden wird und die Krisis — das was werden musste, sich abgewickelt haben würde — dürfte Gelegenheit zum Nachdenken geben. — Bei aller sonst soldatischen Tugend der Pommern, war der Umschwung vom Ritterthum zum Heerwesen hier ein besonders tief gefühlter und hat derselbe etwas Erleichterung darin gehabt, dass Brandenburg, an welches Pommern nach Aussterben seiner Fürsten fiel, bereits voll im gut geordneten Heerwesen stand. Der deutsche Ritterorden musste freilich als solcher schon durch diesen Uebergang untergehen. — Im 10. Jahrhundert in Deutschland, in Pommern etwa gegen das 12. Jahrhundert, fiel Adel-, Ritter- und Kriegerstand in Eins zusammen und die, welche nicht von Adel waren, sonst aber zu Pferde dienten, hiessen „ridende Mann“ (Equitanes), ohne Kriegswehrgehäng, ohne Harnisch und Rüstung; sie galten als „gemeine Freie“, indess waren es Kriegsdienstleute (im Gefolge der einzelnen Ritter, bei Bagage etc.), deren es in Pommern fast gar nicht gab; da der pommersche Adel bei der Heereszusammensetzung des alten Ritterthums mit weniger Bagage der ganzen Heerfahrt und des einzelnen Ritters verblieb, an der Gleweneintheilung festhielt. Es stimmen die alten Geschichtsschreiber darin überein: „Die Pommern kämpften zu Ross, jeder Kriegsmann durfte nur 1 Ross und keinen Tross haben und selbst den Schild führen, weil sie sehr gewandt waren.“ Später, zu Bogislafs X. Zeiten änderte sich das schon in Etwas. Zu einer vollen Glewe gehörte normal der edle Ritter, ein bedeckter mit Brustharnisch etc. ausgerüsteter Streithengst, den der „Mann“ bestieg, in ganzer Platte, die Lanze (Spiess) in der Hand,

wenn es zum Treffen oder Turnier ging; ferner ein Passgänger (Gaul) für seinen gerüsteten Knappen und einen Reiseklepper, welchen der Herr auf der Reise ritt, während das andere Pferd (der Streithengst resp. der Klepper) vom Knappen geführt wurde; also 3 bis 4 Pferde. Manchmal war die Glewe: 2 gepanzerte Pferde für den Herrn, 1 Page und 2 gewappnete Knechte. So ein Ritter hatte auch für geleistete oder noch zu leistende Dienste ein Recht zur Aufnahme, wie selbst Besitzrecht in dem Orte, wo er ankam (v. Winterfeld).

An Waffen zu Pferde gehörte Schild und Lanze, woran ein Banner; zu Fuss, Schwert mit Kreuzgriff. Trat Fussvolk auf, wie später aus den Städten, mit Pfeil, Bogen und mit der Keule. Das Heer war früher zu Fähnlein von 100 Mann; unter Karl V. bestand, eine Reiterfahne, aus 240 Pferden, eine Fahne zu Fuss, aus 400 Fussknechten. Heerzüge wurden in Pommern auch ohne herzogliches Aufgebot von den Mächtigen des Adels gemacht (v. Winckler). Offene Feldschlachten waren selten; die Fehden bestanden mehr aus kleinern, oft Einzeln-Kämpfen, Verheerungen durch Morden und Brennen, Gefangennehmen von Weibern und Kindern, Verkaufen der Sklaven in ältester Zeit, Absengen des Getreides, Forttreiben des Viehes etc.; dann in die Burgen zurück. Der Fehde vorauf musste die Absage und durfte nach 40 Tagen erst der Anfall erfolgen. Bei Fehden der Blut- und Familien-Rache mussten alle Mitglieder der letztern, sowie deren Knechte dabei betheiligt sein und mussten bei Ermordung, Todtschlag die Familienmitglieder versöhnt werden. In keinem Lande Deutschlands hat die ehrenvolle Fehde in der Art geblüht, wie in Pommern, besonders in Hinterpommern, wird berichtet, was natürlich dadurch bedingt war, dass die Herzöge ohne Heer, bei dem langgestreckten Lande, oft nicht auftreten konnten; auch die innere und Heeres- oder Kriegsverfassung auf das Auftreten und Schlagen der grossen Edlen, der Schlossgesessenen basirt war. Es scheint, wenigstens ist wenig überliefert, als wären in der frühesten Zeit, neben den Seekämpfen, besonders mit den Dänen, der Fehden weniger gewesen. Die Polenkämpfe waren jedoch nicht nur Fehden, sondern Feldzüge, Kriege zu nennen; darauf freilich die vielen Grenzfehden, vorherrschend auch gegen die Polen, auch gegen Templer-, Johanniter- und gegen den deutschen Ritter-Orden, gegen Zuzügler für diesen, wie z. B. die Aufhebung des Herzogs Wilhelm von Geldern (s. G. XXXVII), gegen die Usurpation der Swenzonen, gegen den Einfall des Markgrafen Waldemar; im Innern, wo durch Einführung des Lehnswesens bei der Niederlassung der Einkömmlinge, deren Bevorzugung und Beanspruchung derselben, dennoch trotz des friedliebenden Charakters des urgesessenen Adels, einige Missverhältnisse, wett gemacht werden mussten; dann die Kämpfe mit den aufkommenden Städten, gegen Uebergriffe der Hierarchie etc. So waren die Kämpfe von Züles v. Wedell 1432 und der v. Manteuffel gegen den Abt von Belbuck im Bündniss mit Treptow a. R. und Colberg nicht bloss Raubfehden der ersteren, wie sie so glatt weg meist dem Adel untergeschoben werden; sondern Kämpfe im Einverständniss der Fürsten gegen den aufsätzigen Abt geführt; sowie bei Cörlin zu derselben Zeit gegen den Bischof (s. Henning v. Gl., G. 11). So Colberg 1437 unter dem Bürgermeister Schlieff, der selbst nach Dänemark reiste, um dort ein Bündniss gegen seinen Fürsten nachzusuchen, was doch gewiss auch von einer Stadt unerhört fehdelustig war. Noch andere Städte waren höchst aufsätzig, wie z. B. Treptow a. R., welches sogar dem Herzog Erich I. 1458 den Einzug etc. verweigerte; Cöslin gegen Herzog Bogislaf X. etc. Das Aufkommen der Städte und die sich dadurch vollziehende Trennung des Landes von der Stadt, wurde auch nicht ohne Blutvergiessen bewerkstelligt und geriethen Adel und Städte oft hart aneinander, ohne dass man berechtigt wäre, dies so schlankweg Räuberei, Brandstiftung und dergl. zu benennen. Fehden der Städte gegen einander fanden sehr häufig statt, so z. B. Colberg gegen Cöslin, Schivelbein gegen Belgard; der Verheerungszug der Cösliner nach Bubelze um 1300; mehrere Fehden in Folge der Anmaassungen

und Ungerechtigkeiten des Bischofs Carith, wie z. B. aus dem Verfahren gegen Simon v. Lohde (1508 s. G. 4 Berthold v. Gl.). Der fast ganz Hinterpommern aufrührende Kampf der Stargarder und des Adels für König Erich I. gegen die Stettiner etc. Zum Lobe für die Fürsten und den Adel sind zwischen ihnen nur sehr wenig Misshelligkeiten resp. Fehden (ausser gegen v. M. in Vorpommern, gegen v. B. in Mittelpommern) zu verzeichnen, weil eben dem altpommerschen Adel eine Pietät für seinen angestammten Fürsten erb- und eigenthümlich war; wie vielleicht nirgend anderswo und die pommerschen Fürsten andererseits wieder zu joviale Herren waren, die patriarchalisch mit dem Adel bei Hofe und sonst verkehrten und es keineswegs verschmähten, bei dem Adel auf deren Schloss (Gramenz, Wissbuhr etc.), Burg oder Dominium, bei Familienfestlichkeiten, oder auch ohne diese Veranlassung, der treu gemeinten Gastfreundlichkeit in herzhaft, mitunter bis an das äusserste Maass pokulirender Weise, sich gütlich thuend, hinzugeben. Jedenfalls haben die vielen Fehden in ehrenhafter Weise ausgefochten, in Bezug auf Ehrgefühl, Mannesmuth, Zähigkeit und Charakterfestigkeit der Pommern keinen schlechten Einfluss ausgeübt. — Wie bereits angeführt (lassen wir noch Barthold, diesmal ziemlich objektiv sprechen), hatte eine Animosität zwischen den Fürsten, besonders den westlichen und dem Adel, später auch zu Bogislafs X. Zeiten in Hinterpommern, in Folge Einführung des Lehnswesens und Bevorzugung der sich so gefügig und strebend zeigenden Lehnleute und folglich sich auch unter dem Adel selbst eingeschlichen; in Folge derer auch die Freudigkeit an dem einheitlichen kriegerischen, ritterlichen Geist fürs Vaterland und für den Fürsten zu den Zeiten erheblich litt und in gewisse Trägheit versank. Unter den ritterlichen Persönlichkeiten der Herzöge Wartislaf IV. und Barnim III. änderte sich dies beziehungsweise in etwas; ein frischerer Zug wehte durch alle Verhältnisse in dem sonst abgeschlossenen Pommern und trug zur Wiederauffrischung des Ritterwesens und zu besseren Verhältnissen zwischen Fürsten und Adel bei. Durch das Fortschreiten des Städte-Hanse-Wesens, wo selbst gegen den Fürsten aufsätzige Bürgerheere sich bildeten, wurde der erfreuliche Einklang im Lande wieder gefährdet; doch brachten einige frische ehrenhafte Fehden dies Kreisen der Zeit bald ins Gleichgewicht, zur Raison der gesetzlichen Verpflichtung und zum Patriotismus. —

No. 149. Da selten ein Aufgebot zur Freude des nach grösserem Kampf sich sehnenden pommerschen Edelmannes sich darbot: so wurden die wenigen Gelegenheiten mit Enthusiasmus begrüsst und war die Heerfahrt des Herzogs Bogislaf X. 1486 nach Braunschweig seinerseits ein günstiges Arrangement, um manchen Missgestimmten wieder zu gewinnen. Zu dieser Heerfahrt war (s. Peter v. Gl., G. tho Polnow G. 23) die Ritterschaft und Mannschaft der Städte aufgeboten. Ein zweites Aufgebot fand auch 1496 zur Unterstützung des damaligen deutschen Königs, später Kaisers Maximilian statt. Dennoch war für den kampflustigen Edelmann, besonders von 1500 an, in Pommern kein Terrain. Es gehörte sich für einen jungen Edelmann, dass er einen Feldzug mitgemacht, oder einen Heerhaufen zu Pferde geführt, in Ermangelung dessen, auch neben demselben, an einem fürstlichen Hofe einige Zeit gelebt, vorher eine Universität besucht zu haben. Wer es konnte, musste „die grosse Welt auf Reisen sich angesehen haben.“ Es nahmen also mehrere des pommerschen Adels an dem schmalkaldischen Kriege Theil, G. 37; mancher trat in die polnische Armee, andere gingen in deutsche, schwedische, auch in französische Dienste. Besonders nach dem schmalkaldischen Kriege, um 1560 etwa warb dann eine Persönlichkeit vom Adel Reiter und stellte sie ins Feld. Wenn ein solcher die Werbetrompete erschallen liess, zog ihm mancher Edelmann zu, der sich doch wenigstens im Reiterdienst versucht haben wollte. Unter Herzog Ernst Ludwigs Einfluss bewährte der pommersche Adel die Neigung, sein Blut für die Glaubensgenossen in Frankreich, die Hugenotten, in dem Grade daran zu setzen, dass der furchtbare

Katholik Gaspard du Saulx, bekannt aus der Pariser Bluthochzeit 1572 gestehen musste: „Les Reistres (leicht gerüstete Kürassiere) de Pommeranye et Franconye excedent en valeur ceux des autres provinces de Allemagne.“ (Barthold). Diese Art Auswanderung zum Kriege nahm allmählig so Ueberhand, dass die Herzöge Verbote dagegen erliessen. Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts trat ja in Deutschland der Gebrauch des Pulvers, der der Feuerwaffen ein; es fiel die Rüstung vor der Kugel; der Dienst zu Pferde wurde billiger und fiel auch der Vorzug der Ritter dadurch äusserlich — der Adel sank im Ansehen, das Ritterwesen ging allmählig unter —: es erstand das Söldnerwesen. Schon um das Jahr 1600 war die Ritterzeit in so weit begraben, dass Vasallen bereits anfingen, den Landesfürsten nur für Sold zu dienen, was freilich früher schon im 14. Jahrhundert in den Reihen des deutschen Ritterordens geschah. Obzwar andere Länder wiederholt genöthigt waren, Söldner für Feldzüge zu werben; hat das Herzogthum Pommern es nicht bedurft; sondern sich bis an sein Ende mit der Lehnskriegsverfassung etc. unter entsprechender Einführung von Feuerwaffen weiter geholfen. Freilich war man in Pommern selbst nach dem schmalkaldischen Kriege in kaum glaubliche Unlust zu den Waffen versunken, theils aus Widerwillen gegen das Söldnerwesen, gegen die Umgestaltung der Kriegsführung durch die Schusswaffen und das Unbestimmte dieses Ueberganges, theils auch durch die misslichen innern und äusseren Verhältnisse, welche letztere durch Einführung der Reformation und offenes, auch jesuitisches Reagiren und die Sorge in den Wirren etc. hervorgebracht war. Strenge Musterungen der Lehnspferde etc. waren seit lange nicht abgehalten und war der Onus eingerissen, dass wenn eine stattfand, man die unbrauchbarsten Pferde und Reiter etc. gestellte, eben so auch aus den Städten das Fussvolk und dergl. Bei den Musterungen, welche ein Kriegs-Commissarius (Offizier) abhielt, wurden nach streng eingehaltener Etikette unter dem Adel (nach welchem Gesetz der Vorrang bestimmt war, ausser der Schlossgesessenheit, ist nicht bekannt geworden, doch sehe man Geschichte derer v. Zastrow) einer auf den andern folgend, die Pferde „vorgeredern“, die andern Reiter vorgeführt, so wie Fussvolk, Ausrüstung etc. besichtigt. Eine solche Musterung bot ein trauriges Bild, indem die Gestellung unpünktlich, bei höchst mangelhaft Ausgebildeten, Undisciplinirten erfolgte und demgemäss die Aussicht auf guten Erfolg im Ernstfall mit dieser Maschinerie nur ein sehr zweifelhafter sein konnte; man hätte dann besser in alter im Ritterwesen gewohnter Weise kämpfen müssen. Die Kriegs-Commissäre, gewöhnlich Oberst-Lieutenants mit etwa 434 Thlr. monatl. Gehalt (s. G. 73, 90) unter ihnen dienten 4 Capitains, die etwa monatlich 200 Thlr. erhielten, so wie auch ein Offizier, welcher dem herzoglichen Geschützwesen vorstand (s. G. 30), hatten einen schweren Stand. (Oberstlieutenant, Stellvertreter des Feldherrn, des Höchsten, war etwa dem jetzigen General-Major entsprechend.) Es konnte von dem vorgeführten Material etwa $^2/_3$ nur eingestellt werden.

Der einzige Versuch der Pommern noch gegen und zu Anfang des 30jährigen Krieges in fortifikatorischer Beziehung mit Auffrischung des Defensions-Werkes, welches noch 1626 in der Hand des Oberst Claus v. Brockhausen und Assmus v. Glasenapp, G. 73, stand und der 1623 mit Formirung einer sogenannten, aus 800 Pferden bestehenden „weissen Brigade“ und 1 Regiment zu Fuss, welche in Sold genommen, unter Oberst v. Damitz und resp. auch das Defensionswerk (s. vorstehend) unter Oberstl., später Oberst Assmus v. Glasenapp standen, verstärkt worden war, erreichte Nichts. Es war ja leicht, bei dem sogenannten Defensionswerk, dass die Schweden ohne Weiteres, die Kaiserlichen, wie auch Polenhorden ins Land eindringen konnten. „Was sollte auch der tüchtigste Feldherr mit solchen undressirten, undisciplinirten Miliztruppen machen?“ (Barthold.) Hätte der Landesfürst, Herzog Bogislaf XIV., der sich vom Kaiser beschwichtigen liess, endlich von den Schweden, als stillen Verbündeten, dessen

Volk und Land vom Kriege ausgesogen resp. verwüstet wurde, benutzen liess: einen Aufruf an Adel und Volk ergehen lassen? Alle fremden Truppen wären aus dem Lande geschlagen und Pommern anders respectirt worden. — Auch unter dem Scepter Brandenburgs und Preussens haben die Pommern ehr- und ruhmvoll gedient und gekämpft und folgt hier, eingeleitet mit dem Ausspruch v. Gundlings, welcher zur Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. lebte, etwas über die erste Kriegsverfassung in Brandenburg. „Es ist wohl kein Land in Deutschland, wo der Adel im Kriege mehr dient, als in Pommern; es sind grosse Feldmarschälle und Generale aus der pommerschen Noblesse zu unserer Zeit bekannt. Er machet Werk von Krieg, ja er (der Adel) bestehet bis auf eine ganz wenige Zahl aus lauter Offizieren, welche im Krieg dienen oder gedient haben.“ — In Brandenburg hatte stehendes Heer unter Kurfürst Johann Georg begonnen, indem 1571 laut kurfürstlichem Artikelsbriefe die sogenannte brandenburgische Leibwache soldatische Ausbildung und Disciplin erhielt. Die Leibwache hiess vorher: Einspänner, Trabanten, Reisige, war mehr Schlosswache. 1592 erhielt sie eine Instruction. 1596 machte Johann Georg „die adlige Reisenden Leibguardie“, 24 Edelleute unter 1 Hauptmann und 2 Lieutenants. 1626 stand eine Compagnie Leibgarde in Berlin, später waren es drei; ausserhalb auch schon etliche Compagnien, z. B. in Spandau zwei, in Cüstrin vier und in Colberg vier Compagnien, so dass 1627 bereits 27 Compagnien bestanden. Als der grosse Kurfürst 1640 den Thron bestieg, waren seit 1635 — 28 Regimenter (zwar schwach) vorhanden, die dann zu seiner Zeit 6000 Mann stark waren. 1646 war die Stärke einer Compagnie 144 Mann und 6 Passevolanten; eine Compagnie zu Ross hatte: 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscheer, 2 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 1 Sattler; eine Compagnie Leibgarde: 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 Sergeanten, 1 Fourier, 1 Capitain d'armes, Gefreiter-Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscheer, 3 Corporale, 3 Trommelschläger und zu 2 Compagnien 1 Steckenknecht. 1648 begann eine Reorganisation und bei des grossen Kurfürsten Tode war das Heer 28 000 Mann stark, welches bei Fehrbellin 1657 nur 6000 Mann, im Kriege von 1674 bis 1679 jedoch 40 000 Mann stark aufgetreten war, wobei als einverleibt die Pommern ihre Stelle ruhmvoll kämpfend ausgefüllt haben. 1679 waren die Chargen der Subalternen noch nicht recht geordnet von oben herab; es war mehr Sache der Chefs; es gab Capitain-Lieutenant nach dem Hauptmann und dann Wachtmeister der Compagnie nach jenen. Dass Jemand 10 Jahre als Nichtavancirter unter dem grossen Kurfürsten diente, eh' er Offizier wurde, kam öfter vor (s. G. 122). Wie sehr unter König Friedrich Wilhelm I. die Körpergrösse auch bei den Offizieren den Vorzug gab, beweist, dass der tüchtige v. Zieten viermal im Avancement zurückgesetzt wurde; ein Herr v. Perband, der gar unter 5 Fuss maass, brachte es erst in den Dreissigern mit Hülfe besonderer Fürsprache zum Fähnrich einer Invaliden-Compagnie und war in seinen 60er Jahren noch Premier-Lieutenant. Friedrich d. Gr. berief die jungen pommerschen Edelleute „als echte pommersche Landjunker“ aus fremden Kriegsdiensten in den seinigen zurück. Er sorgte aber auch für seine Offiziere und deren Familien. Welche Opfer der pommersche Adel in den Kriegen den Fürsten gebracht hatte, was theils auch von ihnen anerkannt wurde, davon nachfolgende Anführung: „Betreffend Adelsverhältnisse in cassubisch-polnischen Dörfern in Pommern stand z. B. Czarndamerow Bütowschen Kreises folgender Art da; das Dorf 35 bis 39 Hufen Sandacker ohne Wiesen, mit 12 adligen Familien zu 59 Köpfen (deren gesunde Söhne doch Soldat, möglichst Offizier werden mussten); nur der Kuhhirt und Nachtwächter waren bürgerlich, hatten aber adlige Frauen. Friedrich d. Gr. errichtete besonders für solche Verhältnisse zur Erziehung der adligen Kinder, eingedenk der Kriegsdienste solcher armen Väter, 1769 die aus 50 Edelknaben bestehende Kadettenanstalt zu Culm. Später wurde das Stolper Kadettenhaus auf 96 Zöglinge

vermehrt.“ (Petrich.) Weitere Erörterungen würden zu weit führen, gehören der neuern Zeit, wohl als bekannt anzunehmen, an. Auf die Aussprüche Friedrichs des Grossen über die Pommern in der Armee; siehe Ansprache an die hinterpommersche Ritterschaft in Stargard etc., hinweisend, wird noch ein Ausspruch des berühmten Generals v. d. Marwitz, allgemein das preussische Heer betreffend, angeführt und zwar: „dass es noch niemals eine Institution gegeben, in welcher das Ritterthum ähnlicher wieder aufgelebt wäre, als in dem Offizierstande Friedrichs des Grossen: dieselbe Entsagung jedes persönlichen Vortheils, jedes Gewinnstes, jeder Bequemlichkeit, ja — jeder Begehrlichkeit, wenn ihm nur die Ehre blieb; dagegen jede Aufopferung für diese, für seinen König, für sein Vaterland, für seine Kameraden, für die Ehre der preussischen Waffen. Im Herzen Pflichtgefühl und Treue — für den eigenen Leib keine Sorge.“ —

No. 150. Das **Lehnswesen** änderte auch in Pommern die uraltdeutschen Verhältnisse und zwar wurde erst an einzelnen Personen auf Lebenszeit, dann auf Nachkommen verliehen; jedoch blieb der Grund und Boden immer nur gelehnt und wurden die betreffenden Edlen selbstverständlich Vasallen mit Verpflichtungen, die sie jenen Lehnsverleihern, Fürsten etc. also schuldig waren. Nun war der Heerbann oder das Heergeleite nicht nur eine Sache der Ehre und Zuneigung, Courtoisie; sondern ein Pflichtgebot. Wer nicht zur Privatfehde etc. des Fürsten oder der andern Verleiher erschien, verlor sein Lehen. „All odium“, Aller „Manns“ Gut; ward es gegeben für Kriegs- oder andere Dienste, hiess es „Feudum“, von Fehde, Faida. Im deutschen Reiche hatte sich das Lehnswesen schon früh ausgebildet. Ehe die westpommerschen Fürsten sich 1180 unter das deutsche Reich begaben, ihr Land als deutsches Lehn nahmen und den Herzogstitel erhielten, während die östlichen Fürsten sich gegen deutsche Einwirkung und Abhängigkeit vom Reich sträubten; sich selbst zu Herzögen machten: gab es in Pommern kein Lehn, sondern war aller Besitz altväterlich, vererbtes Allodium. Im westlichen Pommern, welches nun aber auch in nächster Folge die Markgrafen von Brandenburg mit ihrem Andrängen auf sich gezogen hatte, kamen nach und nach die allgemeinen kaiserlichen Rechte in Uebung. Mit praktischem Blick suchten die, überhaupt in ihrem Lande sehr beschränkt gestellten, pommerschen Herzöge, speciell die westlichen, das Lehnswesen einzuführen; das Wendenthum war dort bereits zum Schatten hinabgesunken, das brauchte durch Deutschthum nicht mehr bekämpft zu werden; wohl aber bedurfte man zur Einführung des Feudalwesens der emsig betriebenen Einladung von Einwanderern aus den deutschen Reichslanden, um mit Hülfe derselben den alt-pommerschen Adel sich zu gefügigem Lehns-Adel heranzubilden. Die (nach v. Schwarz, v. Rango etc. etwa 20 Edelleute) wenigen Ankömmlinge wurden mit offenen Armen entgegen genommen, mit bedeutenden Vorrechten, doch mit leider wenigem Gut, da die Herzöge nicht viel zu vergeben hatten, ausgestattet. Es gelang auch, in nicht zu langer Zeit, in Westpommern das Lehnsverhältniss nennenswerth einzuführen und als Herzog Wartislaf IV. auch im östlichen Pommern Fuss fasste, zogen auch nach und nach mehrere des Adels dort hin, um mit mehr oder weniger wüsten, mit Antheilen in Dörfern, mit in Folge der Wirren und Kämpfe dort verlassenen Stellen (beim Uradel noch schüchtern) belehnt zu werden und erst zu Bogislafs X. Zeiten, unter oft harten Eingriffen in alt-hergebrachte Rechte, auf Rath seiner höchsten Beamten, ist im Allgemeinen die Einführung des Lehnswesens im östlichen Pommern zu merken und durch die dann häufig ausgestellten Lehnbriefe zu constatiren. Durch diese Lehnbriefe über den kleinsten Grundbesitz und die ganze namentlich aufgeführte Sippe der Belehnten, welche ja meistens auch den Namen ihres Stammvaters, einen Familiennamen, ein vollständiges Wappen etc. besonders aus dem Reich mitgeführt hatten, ist den betreffenden Familien für ihre Geschlechtsgeschichte, ja für ihre Kenntnissnahme durch die Schriftsteller vorzügliches Material aufbewahrt

worden; wogegen der alt-hinterpommersche Uradel, die Mächtigsten und die Angesehensten, besonders die Schlossgesessenen, die zuletzt Lehnsmannen wurden, in obiger Beziehung bedeutend im Nachtheil geblieben sind; zumal bei der Vererbung ihres Allodialbesitzes, in der Communion der Familie, wenig Aufzeichnungen gemacht, keine Register geführt, später erst ein Geschlechtsname, ein und dasselbe Wappen üblich, welche Usancen ja aus dem deutschen Reiche erst herüber gebracht, nicht streng gefordert wurden. Das Sträuben des alt-mittelpommerschen Adels gegen die Lehnsverfassung und die wenigen Notizen und Aufzeichnungen von ihnen, haben dann oberflächliche Chronikanten, ausserdem, dass sie von vorne herein dem Wendenkultus huldigten, mit veranlasst, anzunehmen, dass in Mittelhinterpommern der deutsch-pommersche Uradel gar nicht zu der Zeit vorhanden gewesen; dieselben nahmen an, es seien all die nun nach den Lehnsbriefen deutsch erscheinenden Edelleute, also auch die anfangs wenigen des Uradels aus dem Reich Eingewanderte gewesen und da die auch Mittelpommern aufgedrängten Wenden placirt werden mussten, heisst es dann, wie bereits angeführt: „Der wendische Adel (?) zog sich trotzend und grollend in die Sümpfe an den Küstenseen nach Osten zurück?“ (Dr. Grieben, v. Z. und Andere). Man denke sich diese Phrase in Wirklichkeit, mit Sack und Pack ausgeführt und suche nach, wo wohl die Reste geblieben sein mögen. — Auch der Bischof, je nachdem es der Vortheil der Kirche erheischte, belehnte gern ihm angenehme Personen mit Theilen der Besitzungen, welche der alt-pommersche Adel in der ersten Zeit des Bisthums demselben so pietätvoll und splendide dargebracht hatte.

Unter diesem von den resp. Potentaten beharrlich verfolgten Ziele, bei den Vortheilen und Erleichterungen, welche den um Belehnung Bittenden erwuchsen, wie auch aus Gründen der Sicherheit ihres altväterlichen Besitzes bei Kriegs- und Unglückszeiten, unter dem event. rigorösen Einziehen von Gütern, wo durch Urkunden der Besitz nicht immer gerichtlich festgestellt werden konnte; besonders bei dem vom Herzog Bogislaf X. und einiger Nachfolger nicht löblichen Verfahren, Lehn- und Dominialgüter sich zu verschaffen: sahen sich auch die letzten pommerschen Adelsfamilien, die Erb-Burg- und Schlossgesessenen mit Einbüssung ihrer bisher fast vollen Unabhängigkeit veranlasst, die Belehnung anfangs mit „ihrem väterlichen Erb und Lehn“ von den Herzögen anzunehmen. (Nach v. Rango, Micrälius etc.): „Hier wollen wir erwähnen, dass die v. Glasenappe, v. Dewitze, v. Wedell, insbesondere aber die v. Borcke, die bis etwa zur Zeit Herzog Johann Friedrichs (1576) auf ihren väterlichen Grundstücken gesessen haben, weder danach gestrebt haben, noch durch geleisteten Feudaleid dem Herzoge Treue geschworen haben und dass sie, nachdem dies (der Eid) endlich anerkannt wurde, dennoch auch nicht das Geringste an ihren Rechten dadurch vermindert wissen wollten.“ Gegen solche Geschlechter, bei denen nicht von verliehenen; sondern von angetragenen Lehnen die Rede war, bedienten sich die Herzöge bei der Belehnung der Worte: „Ich verleihe Euch Euer Erb und Lehn“; um auch bei der Investitur anzudeuten, dass diese Lehnleute schlechterdings nicht ihr Lehn als „beneficium ex gratia investiturae Domini“ erlangten; sondern es zugleich ihre erblichen Güter waren. Aus diesen Ursachen ist vor Zeiten üblich gewesen, dass wenn solche Lehnleute ohne männliche Lehnserben starben, die Töchter solche väterlichen Lehne auf ihre Lebenszeit besassen (v. Schwartz). Es ist also der von Chronikanten gebrauchte Ausdruck für „alt v. Glasenappschen Besitz“ vor der Lehnsannahme und dann auch noch von vielen Gütern und Theilgütern, welche Allodium blieben, „alt v. Glasenappen Lehn“ zu setzen, falsch und konnte nur von Allod, Besitz etc. oder aber von „Lehn“, nicht Afterlehn die Rede sein, wenn sie andere Edelleute, nicht ihre Afterlehnleute, sondern „Lehnleute“ mit ihrem Grundbesitz beliehen. Einige dieser Lehnleute des Geschlechts derer v. Glasenapp sind früher bereits angeführt. Der Grundbesitz des Geschlechts

war ja so bedeutend, dass er meist nicht in einzelnen Gütern, sondern in Gütergruppen nur aufgeführt werden kann. Die Ursprünglichkeit und das Alterthum des Besitzes dürfte ausser der Erb- Burg- und Schlossgesessenheit auch dadurch bewiesen sein, dass das Geschlecht, wie erwähnt und wie es im Alterthum vorherrschend geschah, ganze Flussgebiete, Flusstheile und Bäche ihrer Länge nach, Seen etc. mit Gutsanlagen bedeckt hatte. (Siehe Grundbesitz.) Ehe das Lehnsverhältniss angenommen wurde, besass der alt pommersche Adel also sein väterliches Erbe als freies Eigenthum unumschränkt; ohne fürstliche Einwilligung und irgend welche Einsprache verschenkte oder verkaufte er seine Güter, ganze Landstrecken an die Kirche und an Andere, setzte Lehnleute und dergl. ohne Weiteres daselbst ein, von denen die Güter auch oft ihren Namen erhielten; bei diesem Verfahren ist es doch vage, wenigstens sehr unsicher, auch schon bei dem früheren häufigern Wechsel einzelner Güter, nach den Namen solcher, wenn sie mit Familiennamen gleich oder zu dem Besitz derselben bekannt klingen, so bestimmt Stammgüter, derselben feststellen, resp. Stammväter, Genealogien und dergl. von pommerschen Familien hieraus herleiten zu wollen, wie z. B. dass Ramelow die Stammburg der v. Ramel sei nach Dr. Klempin, welches (ob eine Burg?) nämlich in ältester Zeit die Adebahre, dann die v. Blankenburge, nie ein v. Ramel besessen hat; ferner der Name Ramelow ein weit verbreiteter Name für Bauern und andere Hinter-Pommern ist. Bei dem einfachen Lehnswesen und zwar da, wo der Lehnsmann sein eigenes Besitzthum oder andere Sache vom Lehnsherrn in der „Form“ erhielt, hing die Dauer von den gegenseitigen Bestimmungen ab, die sowie jeder andere Kontrakt aufgehoben werden konnten. Hatte der Belehnte dagegen einen Grundbesitz oder irgend welchen andern Lohn vom Belehnenden empfangen und mochte dieser noch so unbedeutend sein: war er für die Dauer seines und seines Lehnsherrn Leben demselben verpflichtet (v. Fircks). — Während der Selbstständigkeit Pommerns galt darin als Heergewett, also dem Lehnsfolger eo ipso zustehend:

„Ein Harnisch, Paar Röhr' und Schwert,
Der Dolch, Pittschaft und bestes Pferd,
Handbecken, Stuhl, Tischtuch, stehendes Bett;
Das ist ein pommersches Heergewett.“

Bei jung Verheiratheten: Das erste Geschäft nach der Hochzeitsnacht beim Aufstehen war, dass der Gemahl seiner Gemahlin eine „Morgengabe“ gab, möglichst das grösseste Geschenk — Maassstab der Liebe. (Klöden).

Für die bewährte Treue und wackeren Dienste, besonders bei Bekämpfung des aufsätzigen Bischofs durch Besetzung etc. des Cörliner Gebiets, 1432 durch Henning v. Gl., G. 11, sah sich Herzog Bogislaf VIII. bereits 1436 veranlasst (s. oben), die v. Glasenappe, Paul v. Gl., G. 14, Peter v. Gl., G. 23, auf Pollnow wieder und zwar auf Schlossglauben, einzusetzen, und um diesen Punkt an der Grenze in festen Händen zu sehen. Bekanntlich, wie schon bemerkt, war ja vor 1350 Schloss, Stadt und Land Pollnow, alter v. Glasenappen Besitz, s. G. IV. und XVIII., den der Bischof erworben, dann an den Herzog verpfändet hatte und den er nun nicht wieder einlösen konnte. 1474 ertauschte der Herzog Erich II. von Peter v. Gl., G. 23, auf Coprieben, seinem bewährten Rath, die bei Schlawe gelegenen, theils alt väterlichen Güter als: Krakow, Kusserow, Hanswalde, Schwolow und die dem Johanniter-Orden, welcher dort nicht recht nutzbringend war, wieder abgenommenen Dörfer Kannin und Meitzow, gegen Schloss, Stadt und Land Pollnow, ½ Jatzingen und Rotzog nebst der Vogtei über dies Land nebst Schlawe incl. Rügenwalde; so dass Peter v. Gl. unter dieser Form für sich und seine Nachkommen dieselben, zur Befestigung des Besitzes und der Stellung, als erstes Lehn im Interesse seines Herzogs annehmen konnte und musste. (S. Urk. No. 17.) In einem Gesammtlehnbriefe vom Herzog Barnim 1562, Urk. No. 21, ist Bezug genommen auf einen von 1481, Dienstag nach Ottonis, dann auf

einen vom 14. Juni 1483 und 1486, die vollständig nicht vorliegen. Der Inhalt ist besonders von dem von 1483: „dass die Gebrüder und Vettern alle Glasenappe zu Pollnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübgust und Klotzen etc. gesessen (die im Stiftischen sind hier nicht speciell genannt) unterthäniglich ersucht und gebeten haben Ihnen Ihre väterlich Erb und Lehn Wie soliche durch Ihre Eltern und voreltern auff sie vererbet und sie solche bishero Inne gehabt und besessen Jetzo auch noch Inne haben und besitzen, zusamt der samenden Handt, wie sie die von alterss gehabt, Inhalt der alten Lehnbriefe (1474, 1481) gnädiglich zu verleihen“ etc. Die Besitzungen sind nicht genauer, als in Gruppen (s. Grundbesitz) aufgeführt und die Bemerkung dabei gemacht: „und wass sie sonst mehr in unserm Lande haben an Dörfer, Aecker, Wiesen etc. alss oberührte Güter auf sie vererbet, so bis dahero im Besitz gehabt und noch haben, wie sie in ihren Grenzen und scheiden belegen sind“ etc. In dem von 1481, welcher noch allgemeiner gehalten, sind aufgeführt: Peter und Heinrich, G. 23 und 25, Paulus, G. 14, Sohns und Peter, G. 27, und Curt (G. 26), Curts Sohns, Brüder und Vettern die Glasenappe die mit „ehre Erwe und Lehn“ so sie besitzen zur gesammten Hand belehnt werden. In dem Lehnbriefe von 1486 sind die Besitzungen: Pollnow Schloss, Stadt und Land mit Rotzog, Jatzingen, Datjow, $^1/_4$ Polzin Schloss, Stadt und Land, halb Coprieben mit seinen Zubehörungen, $^1/_4$ von Bärwalde und $^1/_6$ Gramenz (man hat sich den übrigen Theil als Allodium vorbehalten), Lübgust (wo ja bis in die spätesten Zeiten ein Theil Allod war), Czuchen, Storkow, Flakenhaide, Wurchow (wo nur b Lehn, a Allod blieb), Wutzow, halb Stegelin (die andere Hälfte gehörte in das Bisthum) „und wass ze zuss meher In unser Lande hebben an Dörfern, Aeckern, Wiesen etc.“

Nachdem Peter v. Gl., G. 23, 1488 gestorben war, erhielt der Bruder Henning v. Gl., G. 25, für sich einen Lehnbrief, datirt den 22. Januar. Der Herzog Bogislaf X. hatte aus Nützlichkeitsrücksichten; weil es bequemer für den Fürsten und auch die Mannschaften war, „die Manshop“ vom Lande Schlawe, Pollnow nach seiner Residenz Rügenwalde, also die Vogtei dorthin, verlegt; wogegen freilich Henning v. Gl., G. 25, remonstrirt hatte; wesshalb ihm in demselben Jahre 1488 Sonntag nach Martini ein Gewährsbrief (siehe Urk. No. 18 und über Schlossgesessenheit) ausgestellt wurde, in welchen Briefen unter Anderem ausgesprochen wurde, dass er, seinen Rath zu Coprieben Henrich Gl., G. 25, so belehne „als sie sein Bruder Peter Gl., G. 23, to Pollnow geseten plach tho hebbende nämlich Pollnow, Polzin, Coprieben, Gramenz etc., auch Wutzow, Nemrin, half Borntin, half Stegelin u. s. w.“ und dass er sonst nicht in seinen Rechten und Gerechtsamen gestört werden sollte. 1562 dem 9. December Alt-Stettin (s. Urk. No. 21): Herzog Barnim belehnt Peter, G. 34, und Otto, G. 30, Gebrüder, Hans, G. 36, Michel, G. 37, und Heinrich, G. 38, auch Gebrüder und weiland Christoffer, G. 39, nachgelassene unmündige Söhne Tönniges, G. 55, Drews, G. 56, Henning, G. 57, und Christoph, G. 58, auch Gebrüder und Gevettern, alle Glasenappen zu Pollnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübgust, Klotzen gesessen mit ihrem väterlichen Erb und Lehn als: Pollnow, Schloss, Stadt und Land mit den Gütern, die Paul Drosedow gehabt, als Rotzog, Satgen und Datjow sammt dem, was er von Claus Schmeling zu Jatzen gekauft hat, $^1/_4$ von Polzin, Schloss, Stadt und Land, $^1/_2$ Coprieben, $^1/_4$ Bärwalde und $^1/_6$ Gramenz, Lübgust, Zuchen, Storkow, Flakenheide, Wurchow und $^5/_6$ Stegelin zur gesammten Hand. (Man hat sich hier, besonders bei den Hauptgütern, aus praktischen Gründen wie bei Gramenz nur mit Bruchtheilen belehnen lassen, während andererseits bei Lübgust und Wurchow auch nur etwa $^1/_2$ hätte gesagt werden müssen, da z. B. nur Wurchow b Lehn, Wurchow a, wie schon bemerkt ist, bis in die neuste Zeit Allodium war.) 1562 erfolgte auch von Johann Friedrich: Wir Johann Friedrich etc. belehnen: Curt, G. 52, Paul, G. 47, Caspar Otto, G. 45, Jürgen, G. 80, Lorenz, G. 54, Daniel,

G. 49, die Glasenappen mit Ihren Erb und Lehen, so viel sie dessen von ihren Eltern und Voreltern besitzen etc. zur gesammten Hand etc. Es ist auf die früheren Lehnbriefe Bezug genommen; so wie auch vom 22. Aug. 1569 ein Lehnbrief datirt, ohne specielle Angabe der Personen und Güter: „Von Gottes Gnaden wir Barnim und Otto, Herzöge zu Stettin und Pommern, bekennen etc., dass uns der Ehrbare, unser lieber Getreuer Pawel Gl. zu Pollnow angegangen und unterthänigst ersucht und gebeten, ihn sammt seinen unmündigen Vettern, seligen Caspar Ottos Sohns etc. zu belehnen;“ wobei Zeugen: Ludwig Graf v. Eberstein, Jacob v. Münchow, Hofmarschall etc. sind. Von 1575 datirt dann ein ganz allgemein gehaltener Lehnbrief, in dem Curt, G. 50, Michel, G. 37, Caspar Otto, G. 45, Lorenz v. Gl., G. 54, zu Pollnow und Gramenz, Tönniges, G. 55, Andreas, G. 56, zu Bärwalde genannt sind. 1576 bitten die v. Gl. um die gesammte Hand an Treten und zwar Caspar Otto, G. 45, Joachim, G. 51, Lorenz, G. 54, Curt, G. 50, Michel Magnus, G. 53, Christoph, G. 78, Michel, G. 79 und Jürgen, G. 80, da Curt, G. 50, 1576 einen Theil von Treten von den von Massowen für 8,000 Gld. noch hinzugekauft hatte. Die Belehnung erfolgt und wird 1580 der Lehnbrief erneuert. Von 1577 über die Güter in der Pieleborgheide speciell liegt kein Lehnbrief vor (vergl. Brüggemann). —

No. 151. 1524 waren die v. Glasenappe auf Polzin zur Huldigung vorgeladen. 1601 huldigen und empfangen sie zur gesammten Hand, in dem Gesammtlehnbriefe in welchem auch die alten Lehnbriefe eingeschlossen sind, die Belehnung, welche sich auf den meistens im Stiftischen gelegenen Manowschen Gütercomplex ausspricht; es sind persönlich aufgeführt: Caspar Otto, G. 45, filius Ottoni, G. 30, Rüdiger Otto, G. 67, Peter, G. 68, und Felix, G. 71, minorenn, Pauls Söhne zu Pollnow und Jochem, G. 51, Curt, G. 52, Michel Magnus, G. 53, Michels Söhne zu Gramenz, Christoph, G. 78, Michel, G. 79, zu Bärwalde, Jürgen, G. 80, minorenn, Daniel, G. 72, Assmus, G. 73, Militair, Curts Söhne, Lorenz, G. 54, Lübgust, Heinrichs Sohn, Henning, G. 57, zu Klotzen, Christophs Sohn. 1605 den 25. März huldigen alle v. Glasenappe brieflich. 1608 huldigen und empfangen die Lehne zur gesammten Hand: Henning, G. 57, Christophs Sohn zu Bärwalde, Caspar Otto, G. 45, Ottos Sohn zu Gramenz, Joachim, G. 51, Curt, G. 52, Michel Magnus, G. 53, Michels Söhne, Cristoph, G. 78, Michel, G. 79, Jürgen, G. 80, Antons Söhne; Assmus zu Treten, G. 73, Curts Sohn, Felix, G. 71, minorenn, Lorenz, G. 54, Lübgust. 1618 huldigen Joachim G. 51, Michels Sohn, Paul Wedig, G. 61 (jurant d. 29. September), Otto Rüdiger, G. 62, Barnim, G. 65, Casimir, G. 64, Peter, G. 68, Felix, G. 71, Pauls Söhne, Curt, G. 52, Michels Sohn zu Gramenz, Daniel, G. 72, Curts Sohn zu Gramenz etc. 1621 ebenfalls Huldigung, dabei Berndt, G. 104, v. Gl. Ein Lehnbrief von Philipp II. ohne Datum (1612?) für Erasmus, G. 73, Curts Sohn zu Treten, Lorenz, G. 54, seligen Heinrichs Sohn zu Lübgust; beide sind auch zur Huldigung gewesen. Paul Wedig, G. 61, Otto Rüdiger, G. 62, Casimir, G. 64, und Barnim, G. 65, entschuldigen sich, dass sie wegen der Hochzeit ihrer Schwester Anna Elisabeth mit Ernst v. Ramin auf Böck, Nassenheide etc. nicht zur Huldigung gekommen, dd. October 1612. In dem obigen Lehnbriefe ist ein Otto v. Gl. auf Pollnow (Otto Caspar? oder G. 67?) genannt. Dem Herzog Franz I. huldigen (1615?) Paul Wedig, G. 61, Otto Rüdiger, G. 62, Barnim G. 65, im Namen ihres abwesenden Bruders Casimir, G. 64, seligen Caspar Ottos Sohn zu Gramenz, Joachim, G. 51, und Curt, G. 52, vor sich und von wegen ihres Bruders Michel Magnus, G. 53, seligen Michels Sohn, Peter, G. 68, Felix, G. 71, seligen Pauls Sohn zu Pollnow, Christoph, G. 78, Michel, G. 79, und Georg, G. 80, seligen Antons zu Bärwalde Söhne, Daniel, G. 72, für sich und im Namen seines abwesenden Bruders Assmus, G. 73, des seligen Curts Söhne zu Treten; Lorenz, G. 54, seligen Heinrichs Sohn zu Lübgust etc.; alle Glasenappe erhalten die gesammte Hand auf die schon öfter genannten Lehne, wie Gramenz, Pollnow, Bärwalde, Lübgust, Treten etc.

Nach dem Tode Georgs, G. 28, v. Glasenapp hatte das Bisthum Cammin von dem Herzoge Bogislaf X. etwas gelernt und dessen Güter Wissbuhr, Seidel, Rossnow, Zettun etc., welche den v. Glasenappen erb- und eigenthümlich gehörten und über die früher selbstverständlich kein Lehnbrief eingeholt worden war; als erledigt und eingezogen betrachtet (?), auch so weit es ging, darnach gehandelt, wie ja auch Angefälle davon an v. Münchows und durch Bischof Carith an die v. Zitzewitze ertheilt wurden; es steht desshalb in dem Lehnbriefe von 1633 von dem Herzog Bogislaf XIV.: „Es hat zwischen dem Bisthum und denen v. Glasenappen (man vergleiche, was dieselben dem Bisthum an Besitz und Opfern dargebracht haben) ein langwieriger Streitpunkt wegen ihrer Lehngüter, ein Litis pendenz, betreffend Wissbuhr bestanden, wie auch über die vom seligen Jürgen v. Glasenapp, G. 28, weiland auf Seidel, Rossnow, Zettun etc. nachgelassenen Lehnsgüter, über welche die v. Glasenappe, wiewohl sie die Belehnung (später?) rechtlich nachgesucht, keine schriftlichen Lehnbriefe gehabt hätten, jetzt aber gebührlich ausgeglichen, indem Wissbuhr den v. Glasenappen durch Urtheil und Recht zuerkannt ist und durch den hinterpommerschen Rath Peter, G. 68, v. Gl. auf Pollnow in Besitz genommen, nachdem er sich mit seinen Vettern geeinigt, zugleich mit diesen und sämmtlichen Lehnen, die Peter, G. 34, und Caspar Otto, G. 45, Vettern v. Gl. besassen, im Bisthum: Manow, Wissbuhr, Seidel, Rossnow, Grünhof, Zewelin, Viverow, Zettun, Gerwin: werden er und seine Nachkommen und auch alle v. Glasenappe zur gesammten Hand (nachdem auch die andern Güter in den früheren Lehnbriefen hier genannt sind) belehnt.“ — 1665 bitten die v. Glasenappe um einen Gesammtlehnbrief, in welchem die sämmtlichen auch die in dem Gesammtlehnbriefe von 1601 enthaltenen Güter, ferner die im Bisthum gelegenen aufgenommen wären und um Einreihung derjenigen; die theils zurückgehalten waren, von denen man es jetzt für praktischer hielt, sie als Lehen anzunehmen; es wurde mit folgenden Worten gebeten: „Die Väter haben theils durch Kauf, theils durch gerichtliche addicition Wardin, Zietzenow, Retzin, Redel, Sanzkow, Tarmen etc. cum pertinentis omniti wohlerworben, dazu sind 18 Bauern bei Belgard, Theile zu Denzin, Pumlow, Silesen, Bulgrin, auch in Grünwald hinzuzunehmen und wird dies speciell von den auf Gramenz, Bärwalde, Treten, Coprieben, Lutzig, Wardin etc. Erbgesessenen v. Gl. erbeten, welcher Lehnbrief dann auch in demselben Jahre erfolgte. Es waren zu der Zeit als Lehen, doch nicht immer ganz zu betrachten: Gramenz zum Theil, Pollnow Schloss, Stadt und Land etc., Steinburg, Klotzen, Bärwalde, Lübgust, Manow, Zettun, Grünhof, Viverow, Wissbuhr, Tarnow (Kr. Dt.-Crone), Tarmen, Klötzin (wohl Klotzen?), Coprieben, Denzin, Wurchow z. Th., denn A blieb bis in die neueste Zeit Allodium, Gerbin, Moker, Steglin, Sannort, Priebkow, Rothfliess, Lutzke, 4 Bauern in Langen, Knick, Kussow a, Storkow a, Grünwald etc. (Kretschmann, Köhne). Das Verzeichniss ist sehr dürftig und unbestimmt, vergleiche man den in der Genealogie aufgeführten Besitz hiermit; es scheint selbst bis 1867 nicht klar gelegen zu haben, welche Lehn- und welche Allodialgüter waren. Zu erwähnen ist hier, dass zu dieser Zeit, nachdem auch die v. Podewilse, Schlossgesessene in Vorpommern, in die Matrikel unter No. 8 in Hinterpommern aufgenommen wurden, die v. Glasenappe als östliche Schlossgesessene nun in No. 9 rückten. Diese Reihenfolge von W. nach O. wurde fest inne gehalten. 1686 belehnte der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm die v. Glasenappe mit den Lehngütern bei Pollnow, mit Schloss, Stadt und Land Pollnow, mit Manow, Gerbin, Wissbuhr, Seidel, Rossnow, Grünhof, Zewelin, Viverow, Zettun zur gesammten Hand. (S. Urk. No. 22). 1712, den 9. October, ein Lehnbrief über die Güter in Hinterpommern, darin aufgeführt die vesten, unsere Lehnleute und lieben Getreuen, Burgrichter Otto Casimir, G. 118, Caspar Ottos Sohn, Adam Wilhelm, G. 158, Otto Casimirs Sohn, Curt Henning, G. 142, Joachim Curts, (Ernsts) Sohn, Reinhold Joachim, G. 146 etc. 1714, den 28. October, Huldigung. 1734, den 14. October, Lehnbrief über die durch den

Commissarius Franz, G. 134, v. Gl. als neue Lehen in dem Demminer-, Treptow- und Anklamer-Kreise von den v. Podewilsen und v. Parsenowen gekauften Güter: Benzin, Krukow, Zarrentin, Loissin, Klinkenberg, Barkow, eine Wiese bei Sanzkow, die halbe Ziegelei zu Vorwerk Demmin etc., einen Theil der Zachereier Holzung und die Mühle etc..

1741 hatten gemuthet: General Caspar Otto v. Gl., G. 122, wegen eines Antheils von Wurchow, den er von den v. Zarten zurückgekauft hatte und Gramenz; Adam, G. 158, Heinrich, G. 161, Paul, G. 164, in Balfanz, Klotzen etc., Ernst Leopold, G. 101, in Lübgust, Gramenz, Zuchen etc., Peter, G. 172, Georg, G. 173, Joachim, G. 174, in Manow, Wissbuhr, Zettun, Gerbin, Grünhof etc., Caspar, G. 195, Georg, G. 196, in Bärwalde, Tarmen etc., Franz, G. 198, Priebkow, Knick, Coprieben etc, Joachim, G. 175, Peter, G. 176, Felix, G. 177, in Pollnow, Natzlaff etc. und auf den neuen Lehnen Benzin, Zarrentin etc. Es erfolgte in demselben Jahre, 1741, ein Gesammtlehnbrief für alle v. Glasenappe zur gesammten Hand an den hinterpommerschen wie an den neuen vorpommerschen Lehngütern; unter anderen sind auch aufgeführt: Grabunz, Knick, Schwurk, Sonntag, Zuchen, Tarmen, Natzlaf, jedoch fehlten immer noch ganze Güter, abgesehen von Pertinentien, wie Altenwalde in all den früheren Briefen, Bernsdorf, Zechendorf, Schnakenburg, Luknitz, Valm, mehrere Güter bei Polzin, bei Pollnow, bei Arnhausen, bei Bärwalde etc. 1743, September, waren bei der Huldigung folgende v. Glasenappe durch das Loos als Schlossgesessene No. 6, vor den v. Podewils gezogen, zugegen: Adam Casimir, G. 158, Landrath, des Burgrichters Otto Casimir auf Balfanz resp. Gramenz Sohn, Georg Caspar, G. 173, auf Gerbin, Joachims Sohn, Ernst Joachim, G. 186, auf Lübgust, des Joachim Reinhold Sohn. Franz Lorenz, G. 228, auf Bärwalde, des Franz Eggert Sohn, Bogislaf Wedig, G. 213, des Heinrich Christoph Sohn, Joachim Reinhold, G. 188, Oberstlieutenant zu Holtmühlen bei Geldern, Joachim Melchiors Sohn, Otto Heinrich, G. 211, des seligen Heinrich Christoph auf Klotzen Sohn, Friedrich Ewald, G. 222, des seligen Joachim auf Zettun Sohn, Adam Wilhelm, G. 242, Hauptmann, Heinrich Bogislaf, G. 241, Lieutenant, Otto Leopold, G. 243, Fähnrich, des Hauptmann Otto Casimir Söhne. 1748 haben, wie auch bei einigen in der Genealogie angegeben, gemuthet: Caspar Otto v. Gl., G. 181, Hauptmann Georg Eggert, G. 196, Fähnrich Carl Friedrich, G. 179, des Commissarius Franz Sohn, Lieutenant Leopold Casimir, G. 187, Joachim Reinholds Sohn etc. Attest (aus den Lehnsacten): „Auf nachgesehene Lehnsacten und nach dem Huldigungsregister wird hiermit attestirt, dass nachstehende Schlossgesessene v. Glasenappe wegen der alten Lehne, worunter auch Lübgust gehört, bei der letzten Huldigung und bis hero gehörig gemuthet und verfolget haben: 1. Adam Casimir v. Gl., G. 158, Landrath, des seligen Burgrichters Otto Casimir Sohn, 2. Peter, G. 167, Landesdirector, des seligen Commissar Franz Sohn, 3. Peter, G. 172, Rittmeister auf Manow, 4. Georg Caspar, G. 173, auf Gerbin, des seligen Joachim Söhne, 5. Ernst Joachim, G. 187, auf Lübgust, 6. Georg Eggert, G. 196, Hauptmann auf Bärwalde, des seligen Heinrich Reinhold Sohn, 7. Franz Lorenz, G. 228, auf Bärwalde, des seligen Franz Eggert Sohn, 8. Otto Casimir, G. 220, des Rittmeisters Peter Sohn, 9. Bogislaf Wedig, G. 213, des seligen Heinrich Christoph Sohn, 10. Joachim Reinhold, G. 188, Oberstlieutenant, des seligen Joachim Melchior Sohn und sein Bruder Carl Dietrich, G. 149, auf Wardin (1728), 11. Otto Heinrich, G. 211, des seligen Heinrich Christoph Sohn, 12. Friedrich Ewald, G. 222, des seligen Joachim auf Zettun Sohn, 13. Adam Wilhelm, G. 242, Hauptmann, 14. Heinrich Bogislaf, G. 241, Lieutenant, 15. Otto Leopold, G. 243, Fähnrich, des seligen Hauptmann Otto Casimir Söhne. Urkundlich ist dieses unter dem Königlich Pommerschen Camminschen Regierungs-Insiegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Stettin, den 24. September 1777. (L. S.) gez. Johann Arnold von Wyckerstrot, Regierungspräsident, gez. Johann Joachim Löper, Geheimer Justizrath und Director,

gez. Johann Benjamin Capi, Regierungsrath.“ 1780. Verzeichniss der v. Glasenappen Lehne nach den Lehnsacten, worin die Manowschen Güter nicht angegeben, die nicht zu der Zeit alle wieder Allodium gewesen sind; wesshalb hier abermals auf grosse Unvollständigkeit und Unsicherheit geschlossen werden muss: 1. Gramenz zum Theil, 2. Bärwalde zum Theil, 3. Valm zum Theil, 4. Wurchow zum Theil, 5. Bernsdorf ganz, 6. Storkow zum Theil, 7. Zuchen zum Theil, 8. Janikow zum Theil, 9. Flakenheide zum Theil, 10. Lübgust zum Theil, 11. Wruckhütten ganz, 12. Balfanz (mit Casimirshof), 13. Klotzen, 14. Zeblin, 15. Neuhof, 16. Coprieben ein Theil, 17. Patzig zum Theil, 18. Tarmen, 19. Priebkow, 20. Luknitz zum Theil, 21. Grabunz, 22. Schwurk, 23. Knick, 24. Sonntag, 25. Rothenfliess, 26. Pollnow, Schloss, Stadt und Land, 27. Natzlaf, 28. Jatzingen, 29. Föhrde zum Theil, 30. Datjow. 1791, den 24. November wurden in Lehnssachen vorgeladen: 1. Joachim Caspar, v. Gl., G. 216, auf Klotzen, 2. Erdmann Wilhelm, G. 251, ebendaselbst, 3. Friedrich Ewald, G. 222, Zettun, 4. Adam Wilhelm, G. 242, Hauptmann auf Storkow, 5. Heinrich Bogislaf, G. 241, auf Wurchow, Hauptmann, 6. Otto Leopold, G. 243, Lieutenant auf Kussow, 7. der Hauptmann v. Bonin auf Naseband als Vormund der beiden Söhne des Jochem Conrad (Casimir) v. Gl., G. 216, auf Balfanz: Georg Wedig, G. 260, und Heinrich Friedrich, G. 261, 8. der Joachim Caspar von Glasenapp, G. 221, auf Zettun, als Mitvormund des Sohnes von Otto Casimir v. Gl. auf Manow, Namens Friedrich August, G. 262, 9. Lieutenant Franz Carl Bogislaf v. Gl., G. 263, Sohn Joachim Caspars, im Regiment Tauenzien, 10. Johann Franz, G. 265, Major im Regiment v. Knobelsdorf und 11. Paul Ernst August Wilhelm, G. 267, Hauptmann, Söhne des Franz Lorenz auf Bärwalde etc., G. 228, 12. Lieutenant Heinrich, G. 253, v. Gl. bei Brünneck, 13. Lieutenant Christoph v. Gl., G. 256, bei der Garde, 14. Fähnrich Hans, G. 257, v. Gl. beim Regiment v. Pfuhl, 15. Carl, G. 256, v. Gl. beim Regiment v. d. Marwitz, Cornet, des verstorbenen Bogislaf Wedig, G. 213, Söhne, 16. Joachim Reinhold v. Gl., G. 188, zu Schneidemühlen (Holtmühlen in Geldern), Oberstlieutenant, 17. der Premier-Lieutenant August Friedrich, G. 189, v. Gl., im Regiment Brünneck. In dem Verzeichniss der pommerschen Lehngüter und der darauf angemeldeten Agnaten von 1789 bis 1845, ist der Theil der v. Kleiste an Borntin, Neu-Stettiner Kreises, gelöscht, der übrige Theil an selbigem ist v. Glasenappen Lehn (Lehns-Kanzlei).

Bei jedem Thronwechsel wurde dem neuen Fürsten gehuldigt und erfolgte dann die Wieder- resp. Neu-Belehnung zuerst, während der herzoglichen Zeit und später auch noch bis in das 18. Jahrhundert hinein, die der Erb-Burg- und Schlossgesessenen, dann der andern Familien des Adels. Bald darauf wurde, wenn nicht ein neuer Lehnbrief nothwendig war, ein Attest, wie vorstehend unter 1777 angegeben, ausgefertigt. Mit der Weiterverbreitung des Lehnswesens auch in Hinterpommern erweiterte sich nun die Einwirkung und Gewalt der Fürsten in Pommern; auch regelten und vermehrten sich die Einkünfte derselben und des Landes bei der Gestellung der Lehnsmannen und Lehnspferde immer mehr: so dass der kleine pommersche Uradel nun ganz, der grössere doch theilweise in Pflicht genommen werden konnte; nicht zu übersehen, dass der letztere, trotzdem, wie er bereits vorher es meistens noch rein aus Courtoisie that, auch jetzt seinem angestammten Fürsten über das Pflichtgebot hinaus Heerfolge und Beisteuer leistete. Aus den Vasallentabellen, der Hufen-Matrikel und dergl. wird das Angeführte zu entnehmen sein. Ausser der Hufen-, wurden neben der später eingeführten Mahl- und Tranksteuer, Mühlen- und Krugsteuer, auch für die Schmiede, Schäferei, deren Knechte etc. Abgaben entrichtet. Anführung einiger Notizen dürfte hier am Orte sein: 1377. In der Camminer Stiftsmatrikel Fol. 99 ist angegeben: Paulus, G. XIII. et Henninghus, G. XVII., fratres, dicti Glasenapp wegen Bublitz, Goltbeck etc.. 1523, den 30. October, Liste der Kriegspflichtigen: 4 perde Curdt Glasenapp, G. 26, tho Gramenz sampt synes Brodern Kindern tho Bärwolde, G. 27.

6 perde Jürgen, G. 28 und Pawel, G. 47, Gl. tho Polnow uth beeden amptern. 1547 nach der Musterrolle, worin Otto, G. 30, v. Gl. als Oberster artolorey-Meister, Michel, G. 37, als Feldhauptmann aufgefürt sind (Urk. No. 26), hatten im Stift die v. Gl. zu Wissbuhr, Manow, Seidel etc. zu stellen: 6 Pferde. 1550 hatten aus dem Amt Rügenwalde und aus Schlawe zu liefern: 6 perde Jürgen, G. 28 und Pawel Glasenappen, G. 47, tho Pollnow uth beeden amptern. Im Ampte Nigen-Stettin: 4 perde Cordt Gl., G. 26, tho Gramenz sampt synes Brodern Kinder to Berewalde (wie 1523?). 1563 Tönniges, G. 46, Gl. 4 Reisige und 4 Pferde. 1565 Kriegspflichtige des Stifts Cammin: 1) Peter, G. 68, Otto, G. 67, Gl., nachgelassene Söhne zu Manow; 2) Jorgen, G. 28, Gl. zu Seidel „dass sie in ernster Rüstung sitzen und Tag und Nacht ohn weiter vermahnen uff die Ortter dahin sie gefordert werden folgen sollen". Paul, G. 47, Gl. tho Polnow wegen seiner Lehngüter im Stift, 3 Pferde; Caspar Otto, G. 88, wegen seiner Minderjährigkeit entschuldigt; ist 1625 zu Gust auch aufgeführt. 1572. Kriegsdienstpflichtliste für den Adel im Stift nebst einem Anschreiben: Ahn Paul, G. 47, und Jaspar Otto, G. 45?, den Glasenappen zu Manow. 1625. Die v. Glasenappe auf ihren halben Rossdienst gestellt wegen des Grünhofes sollen angeben: 3 Pferde; 1626, 5 Pferde. 1628: 1) Caspar Otto, G. 45, v. Gl., Erben zu Gramenz (s. dort) hatten zu versteuern von 36 Gütern 214 Hufen etc.. Die v. Glasenappe zu Coprieben etc. Michel, G. 79, Henning, G. 57, Christoph zu Wussow, G. 58, 9½ Hufen. Joachim v. Gl., G. 51, nebst v. Zarten zu Wurchow 12 Kossäthen etc; Christoph, G. 78, zu Bärwalde 39½ Hufen, (Hermanns Erben, Lorenz, G. 54?); Jürgen, G. 80, zu Klotzen, 28 Hufen. In der Landvogtei Schlawe Hans Michel, G. 83, und Henning Christoph, G. 82, v. Gl. zu Wutzow 9½ Hufen. 1628 Hufenmatrikel des Stifts Cammin: Die v. Glasenappe 78 Hufen, 14 Kossäthen, 2 Krüge, 4 Mühlen, 22 Viertel Schäferei Nb. gehen 90 Hufen aussen Cöslin dem Amte zu Wagen. Georg, G. 28, Gl. Rittersitz zu Seidel und Rossnow (Prozess). Aus den fürstlichen Aemtern im Stiftischen: Die v. Glasenappe 1628 bis 1631 in den ersten 4 Jahren 19½ Hägerhufen, 1639 14 Hägerhufen, 1644 12 Hägerhufen. 1630, den 9. Januar: Wegen Sandschadens gelöschte steuerbare Hufen der Besitzer von Wutzow, Drenow etc. „19 Hufen die v. Glasenappe, G. 82, 83 und Kleiste an dem Dorfe Wussow (Wutzow) berechtigt." 1645 den 14. und 17. April. Auszug aus der Belgarder Quartier-Revision auf dem Lande nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges: „Was den Antheil der v. Glasenappe, G. 78, 79 etc., zu Coprieben an dem Dorfe Wussow betrifft, so waren 5 Bauern, jeder auf 1 Hägerhufe, bei der ersten kaiserlichen Einquartirung, der erste wüste, bei den andern vieren eingetheilt." 1661 den 22. October. Gestellung der Lehnpferde zu Neu-Stettin: 1) des seligen Caspar Otto, G. 45, v. Gl. Erben 3 Pferde. Gert Wedig, G. 87, 3 Pferde, davon eins zur Stelle, die andern beiden unterweges. 1663. Aus dem Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin Verzeichniss der Pferde, die im Falle der Noth zu stellen sind. Den 2. Januar 1663. Neu-Stettiner District: Die v. Glasenappe, welche allein gemustert werden, sollen halten: 9 Pferde, 1627 gestellt: 8 Pferde, 1655: 8 Pferde. Landvogtei Schlawe: Die v. Glasenappe zu Pollnow: sollen halten 4 Pferde, 1627 gestellt: 4 Pferde, 1655 gestellt: 3 Pferde. Designation der Lehnpferde, welche vermöge der alten Musterrollen über 100 und mehr Jahre von den hinterpommerschen Lehnsleuten gefordert, was sie 1627 bis 1634, wie auch 1655 gestellet: Die v. Glasenappe Manow 6 Pferde. 1667. Register der steuerbaren Hufen in dem District Belgard: etc. des Hauptmann (Otto Casimir v. Gl., G. 210) Leute zu Damen (und Verwalter Erdmann Gardische) — 2½ Landhufe. 1668 Designation der Dörfer und Pauern sampt Kossäthen, so in Newen Stettinschen Kreise gewesen und noch sein: „etc. Klingbeck gehört den v. Glasenappen zu und seind von Alters darin gewesen: 11 Pauern, 3 Kossäthen, itzo nur 9 Pauern, 1 Kossäthe; doch haben

die Frau Oberstin Carsten v. Zastrowsche, Pribislaf v. Kleist und Otto Caspar, G. 88 resp. 122, v. Gl. das wüste Land, sampt dem besetzten unter sich.“ 1670 bis 1671 Hufenstandsregister der hinterpommerchen Ritterschaft, insbesondere im Neu-Stettinschen (d. h. fürstlichen District) und Fürstenthum Cammin: „Die v. Glasenappe Belgardscher Seite stehen in der Matrikel d. d. 1670, mit 37½ Landhufe.“ (Priebkow, Dummerfitz, Borentin etc. auch angeführt.) „Ferner versteuert Hauptmann Gert Wedig, G. 87, v. Gl., wegen Eschenriege 4¾ Landhufen. 1690, den 30. Januar. Wegen vorgeschossener Lehnwaare in Sachen Eccart v. Manteuffel gegen den kurfürstlichen Rath Ernst Bogislaf v. Krockow; es wurde für 1 Lehnpferd, 8 Thlr. gefordert: etc. 3) wegen Arnhausen durch den kurfürstlichen Oberstlieutenant v. Podewils von Georg, G. 154, Gl. und übrige Kreditoren ein Lehnpferd = 8 Thlr. etc. 5) wegen Granzin von Reinhold, G. 102 und Ulrich, G. 105, Gl. ½ Lehnpferd = 4 Thlr. 6) wegen Wardin und Ziezenow von Curt Peter, G. 103, und Berndt Dietrich, G. 105, v. Gl. ½ Lehnpferd, = 4 Thlr..

1652 wurde die hinterpommersche Landmatrikel revidirt; in Folge des 30jährigen Krieges waren an Landes- und Kriegskosten der Schulden immer mehr geworden, wozu noch kam, dass in Folge der Verheerungen etc. manche Besteuerung noch vermindert worden, im Allgemeinen doch gegen die früheren Matrikel eine Anspannnng bei Einzelnen, ein Erlassen und Minderabschätzen bei Andern eintreten musste. Es heisst in v. Schwarz Lehnshistorie: „Dabei auch aus einer speciellen Designation zu ersehen, was für eine Hufenzahl aus der vorigen Matrikel von wegen verschiedener adliger Geschlechter und sonsten abgegangen; weil sie in der alten Matrikel entweder zu hoch oder gar gedoppelt angesetzet; andere von den Polen noch vorenthalten (s. G. 111.); andere mit Sand bewehet (verwüstet) oder aus sonst anderen Ursachen: der Grafen v. Eberstein, der Borcken, Flemminge, Glasenappen, Manteuffel, v. Belowen, v. Puttkamer, v. Podewilsen, v. Kleisten, v. Versen Güter befanden sich in dieser Anzahl.

No. 152. In Vorpommern, wo das Lehnswesen ja viel früher, als in Hinterpommern und zwar jetzt vollständig eingefürt worden war, wurden bereits 1663 die adligen Lehngüter als Allodial- und Krongüter erklärt, der Feudalnexus gegen Bezahlung eines jährlichen Kanons aufgehoben und gaben die Lehnsträger an die Lehnsherren, statt der frühern immer laxer betriebenen Naturalgestellung von Mannen, Knechten und Pferden, für jedes Lehnpferd 40 Thlr. Für Hinterpommern überhaupt und weil es durch den 30jährigen Krieg zu sehr gelitten hatte, trat dieser Moment erst später, 1717 unter der Ermässigung ein, dass hier nur 26 Thlr. 16 Gr. pro Pferd gezahlt wurden, worin denn auch die Lehnswaare, d. h. ein Geld, Laudemion genannt, mit eingeschlossen war, welches die Ritterschaft (bestimmt die Lehnleute) bei jedem Regierungsantritt dem neuen Landsherren zu zahlen hatten und pro Pferd erst 4 Thlr., später 8 Thlr. betrug. Die Familien, welche, auch in den Jahren vorher, sich noch nicht mit all ihrem Grundbesitz hatten belehnen lassen, hielten jetzt um so mehr ein, als sie dem Onus dieses Kanons wesentlich enthoben waren; woher denn auch erklärlich, dass nach einer Specifikation der Lehnpferde im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin: „mit was davon Juni 1717 bis 1718 abgetragen werden soll“, es wesentlich reducirt heisst: etc. Pollnow-Glasenappscher District (Kreis) — 3 Lehnpferde à 6 Thlr. 6 Gr. = 20 Thlr. Der Gramenz- v. Glasenappen District (Kreis) 8 Lehnpferde = 53 Thlr. 8 Gr. etc. Enthob diese Umgestaltung und Ablösung von manchen Opfern und Scheerereien und waren sie nach einer Seite als Erleichterung anzusehen, indem die Kavallerie des nunmehrigen Heeres durch Ankauf resp. durch Werbung, seitens des Staates, gestellt wurde: so wurden sie doch für den Adel in seiner bis dahin eingenommenen Stellung verhängnissvoll, indem er dadurch förmlich aus derselben depossedirt wurde. Der letzte Rest von der Stellung im Ritterthum fiel damit und be-

wegte sich jetzt die Festigung des Besitzes, in den Familien auf dem Wege der Lockerung schon bedenklich vorwärts. Wäre das Lehnswesen, besonders zuHerzog Bogislafs X. und der Nachfolger Zeiten, nicht so schroff weitergeführt, Missmuth erregt worden, so dass der Adel in Pommern in zwei Lager, die einen Streber, die andern der alt pommersche treuherzige, genügsame, dem Fürsten doch opferwillige Edelmann, sich spaltete; welcher Gegensatz sich erst später mit Vervollständigung und Einleben in das Feudalwesen abschwächte; hätten die Herzöge nicht so hastig gesucht, ihre freilich traurigen Finanzen durch fraglichen Dominialbesitz zu heben: so würden mit der Zeit der Weiterentwickelung das Land, der Adel, das Volk, ja die Fürsten selbst weniger zu leiden gehabt, das alte Pommerland auch in den Stürmen des 30jährigen Kriegs eine andere Rolle gespielt, vielleicht auch länger als selbstständiges Herzogthum bestanden haben. — (Siehe Barthold): Die herzogliche Macht und Einwirkung stärkte sich zwar, aber der Rittersinn im Allgemeinen wurde erschüttert, der Ritterdienst wurde eine Art Reallast, der sich nun Mancher entzog; auf geraume Zeit litt hierunter das fröhliche, friedliche Fortschreiten der Kultur, des Handels und die Civilisation des Landes, die bei Barnims etc. Vorfahren sich eines bessern Aufschwunges erfreuten. Als nach längerer Zeit sich innerer Friede wieder anbahnte, das Land sich etwas erholte, brach der 30jährige Krieg und mit ihm das Ende der pommerschen Herzogschaft ein. (Barthold). Es ist jedoch nicht zu verschweigen, dass unter einzelnen andern Vortheilen das Lehnswesen für das monarchische Prinzip, für den Adel etc. auch Schätzenswerthes in sich barg, wie den Umstand, dass der Grundbesitz und auch die Familien in sich dadurch gefestigter waren; ein grosser Vorzug seit der Zeit, wo sich Stadt vom Lande trennte, Majoritäten anfingen die Autoritäten, die von Gott und von altherkömmlichem Rechtswegen eingelebt waren, abzuthuen und abzulösen, an der süssen Herrschaft theilzunehmen: ohne sich das Bittere der zu übernehmenden Pflicht zu vergegenwärtigen. Der Grundbesitz wurde bald als Waare betrachtet; der Schachergeist, bar aller Ethik, bemeistert sich desselben, wirft ihn hin und her, pulvrisirt ihn, wozu ja das Allodifikationsgesetz vom 12. Februar 1787 und das Gesetz über Aufhebung der Lehne in Pommern vom 4. März 1867 vollends die Wege bahnten; — dem Vaterlande und dem Wohlbehagen des Volkes wahrlich nicht zum Vortheil. — Ob es gut gethan war, dass hier dem Vorwärtsdrängen des „sogenannten Zeitgeistes“ im Allgemeinen mehr als nöthig, nachgegeben und ein Stand, der nach dem Fürsten in jedem Volk und Lande, welches sich nicht schon auf dem absteigenden Knoten befindet, als berechtigtes Glied, als Gegengewicht gegen jenes Drängen zum Chaos, nothwendig war, beseitigt worden ist: darüber scheinen jetzt schon so Manchem, selbst von den Fortschrittshitzköpfen und dem liberalen Philisterthum, die so häufig unter einer Gänsehaut durch Raubritterthum, durch Quitzows und dergl. angegruselt worden sind, die Schuppen von den Augen zu fallen. — Wie der grosse König darüber dachte und wie er seine Erkenntlichkeit gegen den pommerschen Adel (siehe Charakter der Pommern, Stargard) bethätigte, darüber hier Einiges aus „Pommersche Berühmtheiten von Petrich“: „Es musste dem ackerbautreibenden pommerschen Adel nach den Drangsalen des siebenjährigen Krieges anders geholfen werden, durch günstigere Kreditverhältnisse, durch Meliorationen und hierzu reichte in huldvoller Anerkennung der von dem Adel gebrachten Kriegsopfer der grosse König (Friedrich II.) seine hülfreiche Hand, um denselben als integrirenden Stand seines Reiches, (wie es auch König Friedrich Wilhelm der IV., höchstseligen Andenkens, bestrebt war) zu erhalten, zu stärken. Während der englische Grundbesitzer jederzeit Geld zu 2 % aufnehmen konnte, musste der hiesige 5 % zahlen. Friedrich der Grosse war bereit zu helfen, indem er selbst aussprach, „dass er sich ein Vergnügen und eine Pflicht daraus mache, dem ersten und angesehensten Stande seines Staates beizustehen.“ Die Neu-

märkische Ritterschaft empfing bereits seit 1768 ansehnliche Darlehne zur Tilgung ihrer Schulden und zur Durchführung landwirthschaftlicher Verbesserungen. Graf Logau leitete die Vertheilung in Pommern, wo die Sache direct in v. Brenkenhofs Hände 1770 kam. Damals musste die Hofkasse 385,000 Thlr. zur Befriedigung der dringendsten Gläubiger zinsfrei hergeben. Nur die bedürftigsten Grundbesitzer sollten bedacht werden. Es geschah wohl wie in der Neumark, dass nicht der Grundbesitzer das Geld in die Hand bekam, sondern sein Gläubiger, aber auch dieser erst dann, wenn er sich amtlich darüber ausgewiesen hatte, dass sein Geld wieder in der Provinz zinstragend angelegt sei. Im Jahre 1772 folgte die Summe von 200,000 Thlr. zu Bodenverbesserungen. Die Zinsen betrugen 2 %, die nicht in die Staatskasse zurückflossen, sondern eine edlere Verwendung fanden: für Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Männer resp. für Väter, wo grosse Noth herrschte. Pensionen zu 100 Thlr. wurden angewiesen. Das begonnene Werk ruhte auch nicht, sondern flossen 1773 abermals 200,000 Thlr., 1774 50,000, 1775 145,000, 1776 150,000 Thlr. der Ritterschaft zu. So folgten die Unterstützungen, z. B. 1783 175,000 Thlr., auch Erleichterung bei Hebung der Zinsen und dergl. weiter.“ —

No. 153. Religion, Christenthum, Kultus, Klöster, Orden.

Aus der Zeit unserer heidnischen Vorfahren ist gar wenig verzeichnet; die Länder und Völker waren gegeneinander abgeschlossen, keine Nachricht bringende oder holende Wechselwirkung fand zwischen ihnen statt; Handelsverbindungen zu Lande bestanden nur in Bezug auf Bernstein mit dem Süden, mit den Griechen, den Römern etc., mit den Polen der Fische und des damaligen Hauptgewürzes, des Salzes wegen von Colberg, mit Hinterpommern, die wohl nur als sehr sporadisch zu bezeichnen sind. Das Meer, die Ostsee, vermittelte zwar mehr den Verkehr mit den Anwohnern, aber auch mit Phöniziern, Griechen, Arabern und andern Völkern; bei den ersten ist manche Sage verzeichnet, die auch Pommern etwas berührt und wohl zu bemerken, dass von der Elbe her in Dänemark und Skandinavien schon weit vor 1124 das Christenthum Fortgang gehabt hat. Mit den letztern Völkern ist wohl nur das Handelsgeschäft abgemacht, nichts für uns von Nachrichten über Religion, Kultus überhaupt, aufbewahrt worden. Man glaubte im heidnischen Norden auch an die Unsterblichkeit, sowie an die Abstammung von einem Menschenpaar, desgl. wohl in Pommern, und nicht vom Affen —; freilich waren, vom christlichen Standpunkt betrachtet, die Sitten als: Menschenopfer, Ermordung neugeborener Kinder, besonders Mädchen, wenn es deren zu viele waren und dergl., vorausgesetzt, dass dies nur bei „Wenden“ geschah? immer barbarisch; jedoch waren die „feingebildeten“ Griechen etc. nicht darin voraus? Die aus der alten und späteren Zeit aufgedeckten „Hünengräber“ geben nicht mehr Kunde, als dass man von vor tausenden von Jahren Zeitabschnitte heraus erkennt, von dem Religionskultus nur wenig, von Bestattungsgebräuchen nur etwas. Höchst gewagt und gänzlich erfolglos für die Wendenverehrer ist das Verfahren, die alten aufgedeckten Gräber auch für ihre Liebhaberei auszunützen und die mit Steinen ausgelegten Grüfte den Germanen, die in der Erde flacher vorgefundenen Urnen mit ihren Knochenresten und Asche den Wenden zuzuschreiben; es war diese verschiedene Bestattung wohl mehr Usus der verschiedenen Zeitabschnitte, wie ja jetzt wieder Einzelne Geschmack darin finden, ihre Leichen nicht auf christlich gebräuchliche Weise zu bestatten, sondern auf heidnische durch Verbrennen zu vernichten. Uebrigens halfen sich die für die Wenden enragirten Chronikanten, da man der letztern so sehr viel und an den verschiedensten Orten, ja wo gar keine Wenden gewesen sein können, damit, dass man behauptete: ihre Ansiedelungen wären so klein und in so grosser Zahl gewesen, dass von tausend und aber tausenden Niemand wisse, wo sie gelegen hätten; was doch dem Umstande widerstreitet, wie man wohl weiss, wo in etwa den 300 Jahren ihres Bestehens sie zu finden waren, sie sich allgemein in grösseren zusammenhängenden

Dörfern ansiedelten, in grösseren Ortschaften, Städten, einen gewissen, auf einer Seite, oder ausserhalb liegenden Theil inne hatten, während die Kelten die Einzelhöfe, die Deutschen die eingehägten Hofwirthschaften, letztere freilich in einem gewissen Complex liegend, beliebten (Padberg und Andere). Man lasse doch die deutschen Vorfahren und daneben auch einige Wenden im Grabe ruhen. — Auch über den Kultus unserer germanischen Vorfahren ist dadurch, dass man ihre Gebräuche rein den Wenden vindicirt, viel Falsches aufgestellt und verbreitet worden und ist der Ausspruch Giesebrechts, gestützt auch auf die Ueberlieferungen des ältesten russischen Chronikanten Nestor 1120—1170, dass „von dem Glauben der Wenden am baltischen Meere bestimmte Nachrichten fehlen", das Richtige. Nestor giebt von den Slawen, auch den heidnischen Wenden an, dass sie einen Gott, den Urheber des Blitzes, den Herrscher aller Dinge, dem sie Rinder opferten, anerkannten, ausserdem Stromnymphen und andere Gottheiten verehrten; die höchste weltliche Macht in den Gemeinden, nicht in der Hand eines Einzelnen anerkannten und suchten. Das letztere spricht wohl auch dafür, dass im Allgemeinen sie keinen Adel, mit Ausnahme der Lechiten, der spätern Polen, hatten. Von den mit den Wenden stammverwandten Böhmen ist ja bekannt, dass sie für viele Einzelnheiten Götter und Göttinnen hatten. Ob nun von den von einigen Chronikanten, besonders von Helmold, der ja alle die ihn umgebenden Völker fast nur für Wenden hielt, von diesen und für sie schrieb, die in Vorpommern, Mecklenburg und der Ukermark angegebenen Götter als: Rugewit (Rugianer doch Deutsche?), Borowit, Gerowit und Radegast nur von Wenden allein oder auch von Germanen verehrte Götzen gewesen sind? wir nehmen für die Zeit des Nebeneinanderwohnens sie für beide an; bemerken nur noch, dass z. B. Swanto wit, welchen man als wendischen Namen im Deutschen für „Heilig-Sehen" ausgiebt (Passarge), wirklich wendisch aber: „Smilni-gleidasch" geheissen haben müsste. Man hüllt sich in Wissenschaft, giebt dem Ding einen Namen und Alles muss wendisch sein; es giebt viel Dumme, die dann auch blind glauben. — Jedenfalls deuten Triglaf, Dargislaf, Gützlaf etc. auf skandinavisch-germanische Verehrer. — Von Hinterpommern werden keine dergleichen Götter mitgetheilt, vielleicht war, zu der Zeit dieser Götzenverzeichnisse, dort schon das Christenthum im Gange, die Götzen waren möglicherweise schon vergessen; oder ganz Ostpommern, wie so oft bei den Chronikanten, gar nicht berücksichtigt. In Hinterpommern mag der gute, auch weisse Gott, dem zu Ehren die Polen auf ihrem Zuge der Christianisirung Pommerns um 1000 ein Kloster (wie ja auch mehrere: Colberg, Buckow, Stolp) in Belbog, Bialbog, Belbuck (Brüggemann) gründeten? zum Theil verehrt worden sein. Bial-, Bel-bog, der weisse, gute (bel, bellus, nicht nur wendisch) Gott im Gegensatz zu Czarne-bog, dem schwarzen Gott, dem Teufel; können diese Götter nicht schon von früher, aus der christlichen Dämmerung, oder aus dem Christenthum selbst bei den Germanen zu deutsch, bei Slawen slawisch benannt, herstammen? Nestor sagt nichts über diese, als Slawengötter. — Die alten heidnischen Germanen verehrten ausser Wodan auch noch einen „lichten" Gott und in Thor den Donnergott. Nach Pauli, einem unparteiischern, nicht gerade Wenden-Historiker, hatte der Kultus der nördlich germanischen Völker, ins Gesammt Sveven genannt, viel Aehnlichkeit mit dem der Juden und giebt er an, dass sie einen Gott, den „guten" hauptsächlich verehrten, daneben auch der „böse" gefürchtet wurde, wie es ja bei fast allen Völkern im Allgemeinen der Fall gewesen; auch bei den Slawen Bialbog und Czarnibog, selbst bei den Christen „Gott" und der Herr der Sünde, des Bösen, der „Teufel". Er giebt von den Wenden, bei ihrer unruhigen Lebensart, bei Mangel an Wissenschaft, an gemeinschaftlichem Unterricht, bei keinen gemeinschaftlichen Obliegenheiten und Triebfedern, bei Mangel an patriarchalischen Einrichtungen, überhaupt bei der Zerrissenheit, an, dass bei ihnen auch mehrere Götter verehrt worden sind. — Während bei den Sveven in ihrer streng ständischen Verfassung als: Adelige, Freigeborne,

Freigelassene und Leibeigene eine gewisse Disciplin und Vereinigung dieser Gefüge in ein Ganzes, eine Einigkeit und Kraft entwickelt werden konnte und musste: war bei den Wenden in der angegebenen Zersplitterung, bei den schlechten Eigenschaften derselben, keine Kraftentwickelung und Kulmination zu ermöglichen; der rapide Verfall und Untergang sogar bedingt. — Bei den nordischen Völkern, so auch bei den Pommern, kämpften die Götter zu Ross, die Macht der Edlen wurde nach den Rossen geschätzt; bei den Wenden, wie sie ja 591 vor Kaiser Mauritius mit der Zither in der Hand erschienen, hat nie das Ross, auch nicht in ihren Kämpfen, eine Rolle gespielt. Die Götter wurden in Hainen, auch in Tempeln verehrt, was beides für Germanen passt, so wie auch die Stellung des Priesterthums bei den südlichen Ostseeküstenbewohnern keine andere, als bei den Indiern, Aegyptern und bei den Naturmenschen gewesen sein soll (Giesebrecht). Dass Schweden, Norwegen und Dänemark, wie schon früher erwähnt, echt germanischer Nationalität sind, und dass Deutschland sich von dort die werthvollsten Schätze der ältesten germanischen Kultur, überhaupt von den Ländern der Ostseeküste geholt, ist ja, so wie auch eine gewisse Wechselwirkung, bekannt und muss der religiöse Kultus im alten Pommern, besonders Mittelpommern, mit dem zusammentreffen, was überhaupt von Deutschland und den skandinavischen Ländern aufgezeichnet ist. Im Volksleben ist in den Festgebräuchen mancher Anklang jetzt noch zu finden, so in dem Julfest (Julklappwerfen), welches gelegentlich der Sonnenwende, in der Hoffnung auf das neue aufgehende Sonnenlicht und zwar um unsere Weihnachtszeit in den Tempeln gefeiert wurde und war es ein Familienfest auch damals schon, in dem die Gau- und andere Herren die Ihrigen, auch die Sklaven beschenkten, Lichter- und Feuerschein in obiger Hoffnung verbreitet wurden. Die christliche Kirche führte hier das Fest der Geburt des Heilandes, des alle körperliche und geistige Welt erleuchtenden Lichtes ein. Besonders in Vorpommern, auf Rügen (Rugianer) sind noch viel Anklänge des Julfestes im Schwange, vielleicht hatte Julin (Wollin) seinen Namen davon.

Im Monat April erschien die Göttin Astura mit dem Ei in der Hand, Symbol der Frühlingssonne, des Wiedererwachens — der Auferstehung. Das Maifest, wo Gerowit, der mächtige Frühlingssieger verehrt wurde, war ähnlich dem Mittsonnfest, welches ja zur Zeit der Ankunft Ottos von Bamberg in Pyritz gefeiert wurde und tausende von Volk, also von Deutschen, hier zusammenführte. Im Mai war Wonne und Alles schmückte und freute sich — Pfingstmaien —; Pfingstbäume, noch jetzt auf dem Lande in den Strandgegenden (Rügianer?) gebräuchlich, auf denselben der mit Lanze und Schild sich drehende Mann, wie er ja in den Chroniken für Wenden als durchaus ihnen angehörend? bei Julin angeführt wird. Dasselbe Fest, ein Siegesfest, ist auch bei den nördlicheren Völkern, in Island, vor Ausgang der Vikinger gefeiert worden (Giesebrecht). Zur Erinnerung an das Mittsonn-, Sonnenwende-, Sonnenjahr-Fest, von wo ab das Licht abwärts ging, lodern noch jetzt in der Johannisnacht in fast ganz Deutschland, auch wo keine Wenden je gewesen sind, die Nachtfeuer hell auf. Auch ein Gebrauch aus alter germanischer Zeit, einen abgehauenen Baum, einen Strauch auf das Grab zu legen, welcher bedeutete, dass es mit dem Leben hier aus sei, was noch zur Zeit des 30jährigen Krieges recht gebräuchlich gewesen; ist er nicht noch jetzt auf Kirchhöfen in den Monumenten, eine abgebrochene Säule oder abgebrochenen Baumstamm darstellend, heraus zu erkennen? Heidnisch-germanische Nachklänge findet man heute noch öfter: so vor nicht langer Zeit in Mecklenburg, dass bei beendigter Roggenernte um den „Alten“ mit dem Ausruf „Wode, Wode! (Wodan) getanzt wurde; noch jetzt hört man in Mecklenburg und Pommern, wenn „die wilde Jagd“ durch die Lüfte, starker, hohler Wind, brauset: „Dee Wode tüt!“ (Wodan bläst); auch wenn in der Zeit der Zwölfen, von Weihnachten bis zum 6. Januar, ein Schimmelreiter durch das Dorf geführt wird, erinnert an Wodan u. s. w. (Schillmann). Der von mehreren

Geschichtsschreibern und Anderen (Kiekebusch) ausgesprochene wahre Satz über die alten Deutschen: — „In einem tiefen, reinen Gemüth, in ihrem Geist, der auf das Ewige sich richtete, wie bei den alten Deutschen, fand das Christenthum bald einen günstigen Boden. Der deutsche Geist schwebte von jeher in die Höhen der thronenden Götterwelt“ — tritt in Pommern in recht hellem Lichte hervor. Wie auch Cramer in seiner Kirchenchronik von Pommern 1602 anführt, dass das Land Pommern eigentlich im Osten, er meint wohl Mittelpommern von Heneti, Wenden, freigewesen sei, was hier bereits an verschiedenen Stellen bewiesen worden, dass es also fast rein nur von germanischem Stamm bewohnt geblieben ist, wird ausser Anderen zur Evidenz dadurch bewiesen: wie die Bewohner Pommerns 1124 und noch später den Apostel des Christenthums Otto von Bamberg empfingen und welchen Eindruck sie auf ihn gemacht haben. In Mittelpommern bei Pyritz konnte er ohne, dass ihm Schwierigkeiten gemacht wurden, in wenigen Tagen 7000 (Deutsche) Pommern zu Christen taufen; er hat Thränen der Rührung über ihre Herzensgüte, Willigkeit, Ehrlichkeit und Sittsamkeit geweint. Auf seiner bald darauf erfolgten Reise von Cammin, wo er in 50 Tagen 3600 zu Christen taufte, die Kirche St. Marien stiftete, hier also einige Wenden sein Werk schwerer machten; dann aber über Zirkwitz, Klötikow, Vadam (Neubrück) und nach Colberg resp. Belgard, war seine Anwesenheit nur auf kurze Zeit hier nöthig, um sich eigentlich nur von dem guten Stande des Christenthums zu überzeugen, dessen Fortgang er ja dem „Eifer der dortigen Geistlichen überliess,“ und darauf abreiste; während er, so wie er die Oder überschritt, nach Stettin, Wollin und in andere Gegenden des mit Wenden vermischten Volkes kommend, vielfach auf Halsstarrigkeit, Widerstand und auf Lebensgefahr stiess; ja sogar der störrischen Wenden halber 1128 seine Reise von Bamberg dorthin wiederholen musste; denn Vorpommern war: „wieder versunken in heidnische Nacht“, wie die Geschichtsschreiber, manche ungern, es aussprechen. Es war aber in Hinterpommern auch schon langhaltiger vorgearbeitet worden. —

Von Seiten des Papstes und des deutschen Reiches war schon manch Bote ausgesandt worden, auch den Norddeutschen, besonders in den Wendengegenden, zwischen Elbe und Oder das Christenthum zu predigen und wurden ja später das Erzbisthum Magdeburg und andere Bisthümer mit diesem Zweck beauftragt; so waren um Mitte des 11. Jahrhunderts Mönche von Corvey bis Rügen vorgedrungen, hatten eine Kirche dort erbaut, jedoch versank die Kirche und verschwand das Christenthum bald, bei der Starrheit der hier herum wohnenden, hauptsächlich der Wendenstämme, die ja als: Circipaner, Lutizier, Obotriten etc. bekannt sind. Zuvor (s. Vorbemerkungen) waren schon zu Kaiser Heinrichs Zeiten 926 und auch später selbst Kreuz- und Vernichtungszüge gegen die ungläubigen, störrischen, rabiaten Wenden in dem nördlichen Mitteldeutschland wiederholentlich unternommen worden. Die Anerkennung muss jedoch Jeder den Polen, bei freilich auch oft ausgeführten harten Kämpfen und Verwüstungen, damals auch mehr der Zeit gemäss, zollen, dass sie ihren andern Stammesgenossen, den andern Slawen resp. Wenden, wohl als der ausgezeichnetste, edelste Stamm, in Bezug auf Kultur und Christenthum, weit voraus waren; besonders seit der Zeit, wo sie mit Deutschland, wenn auch erst in Tributpflichtigkeit, in Verbindung standen. Dazu beauftragt, oder nicht, was die Polenherzöge nicht auf friedlichem Wege in Verbreitung des Christenthums erreichen konnten, suchten sie durch das Schwert zu mürben und dafür vorzubereiten; wobei vielleicht, der Wunsch, Herrschaft bis an die Ostsee, Colberg zu haben, mitunterlief. Es ist aber geschichtlich feststehend, dass schon 997 der heilige Adalbert unter polnisch-landesherrlichem Schutz die Weichsel hinab und westlich derselben selbst nach Preussen als Apostel geschickt wurde, und wesentlich gewirkt hatte, was etwa 150 Jahre später der Bischof Werner v. Leslau (Wloklawek) in segensreichem Wirken in seinem Bereich fort-

setzte (v. Winkler). Kurz vor jener Zeit hatte auch Herzog Boleslaus I. Chroby einen Einfall von der Weichsel her in Pommern gemacht und zwar mit aus dem Grunde, hier das Christenthum zu verbreiten, wovon, ausser dem schon 965 zu Colberg errichteten Kloster, vielleicht auch Belbuck, Stolp und andere, sowie nach Gallus, Aufbau vieler Kirchen, den Beweis eines friedlichen Anfangs und Fortgangs desselben liefern. Wenn dies durch polnische Quellen (Gallus, Kadlubeck etc.), so wie auch das Folgende nachgewiesen, so wird für die Ungläubigen hier noch die nicht anzuzweifelnde Person eines um 1000 Lebenden, des späteren Bischofs zu Merseburg, eines Deutschen, Dithmars (Thiedmar) angeführt: „Im Jahre 1000 glaubte man die Welt ginge unter, es stand ein Komet am Firmament, Erdbeben tobten und andere Zeichen geschahen. Der fromme Kaiser Otto III. unternahm zur Verherrlichung des frommen Märtyrers Adalbert eine Wallfahrt nach Gnesen, machte die Stadt zum Sitz eines Erzbisthums für die nordöstlichen Lande, dem die Bischöfe zu Krakau, Breslau, Salz-Colberg etc. untergeordnet wurden.“ Es wurde, also nach dem Bericht, auch dieses bei dem Kaiser sehr angesehenen Bischofs von Merseburg, einem Zeitgenossen des ersten Bischofs von Salz-Colberg, Reinbernus von Hasseken, im Jahre 1000 auch zu Colberg das Bisthum nebst Capitel gegründet und besetzt; desgleichen theilt er mit, wie sowohl Herzog Boleslaus I., als auch der Bischof um die Verbreitung des Christenthums in Pommern viel geleistet und sich sehr verdient gemacht hätten; ferner dass das Stifts-Kollegium fortgedauert habe, als Reinbernus schon todt war. Im Hinblick auf diesen ersten von der Geschichte aufgezeichneten, in der That in so kurzer Zeit grossartig zu bezeichnenden Erfolg bei Einführung des Christenthums in Hinterpommern, ist es mehr als wahrscheinlich, dass auf dem damals ja frequenten Seewege das Volk bereits dafür vorbereitet war; zumal es ja feststeht, dass sehr früh schon über Jütland das Christenthum zu den Skandinaviern getragen und zu den Zeiten Vinetas, welches bekanntlich 830 unterging, in demselben gottloser Weise neben vielen andern heidnischen Völkern die „christlichen“ Sachsen nicht geduldet wurden. Vielleicht war Colberg auch zum Theil schon christlich. Es war die Ostsee wohl schon das, was Kienitz von später datirt, indem er sagt: „Am Ende des 12. Jahrhunderts war das Christenthum in ganz Pommern, an benachbarte christliche Völker stossend, als gesichert anzusehen und wurde sonach erst die Ostsee das verbindende Glied, der sonst durch das Meer (als feindlich heidnisch) getrennten Länder; der christliche Seefahrer wurde der Bringer der Kultur zu fernen Barbaren; die Ostsee wurde des Evangeliums mächtiger Bote.“ — Der neue Bischof weihete das Meer, liess die vorhandenen Götzen zerstören, baute auf den Götzentempelstellen und an anderen Orten, Kirchen, setzte Geistliche ein, bis er 1015 vom Herzoge von Polen in diplomatischer Sendung, wozu damals die Bischöfe und Prälaten, hohe Hofchargen bekleidend, verwendet wurden, mit der Prinzessin Tochter Bogislaf I., welche an des Grossfürsten Wladimirs von Kiew, Sohn Swentopolk, verheirathet werden sollte, geschickt wurde, wo er im Verdacht, dass er gegen den Grossfürsten mit conspirire, 1015 im Gefängniss verstorben ist. Dass weiterhin aus dem Bereiche des Bisthums die Zehnten eingetrieben, nach Gnesen abgeführt wurden, was noch um 1300 aus dem südlichen Theil Hinterpommerns geschah, der Erzbischof hier Besitzungen und Tafelgüter hatte, das Domkapitel zu Colberg bei Otto von Bambergs Ankunft blühte und bis in die spätesten Zeiten neben dem von Cammin bestand, ist ja geschichtlich feststehend, und bereits (s. Colberg) erwähnt worden. Nach Fabricius besassen 1120 die polnischen Bischöfe in den Grenzdistricten an der Plöne, Küddow, von der Plietnitz bis Brahe hin Güter und noch 1339 der Erzbischof von Gnesen Zirkwitz, unfern dem Amt Neu-Stettin. 1032 wurde Polen getheilt, es traten Wirrnisse ein, wo vielleicht auch die Pommern mit ihren Bisthümern von Gnesen abgefallen sein mögen. Nach Kadlubeck und andern polnischen Chronikanten,

welche eingestehen, dass es sich von Seiten Polens um die Herrschaft über Hinterpommern jetzt ferner handelte, hoffend, dass gleiche Religion die Pommern auch an Polen ketten würde, besonders unter Boleslaus II. von 1058 bis 1081, bis zur Ankunft Ottos von Bamberg, führen die Polen „verheerende Raubzüge der Pommern“ an, welche aber hin- und herwogende Racenkämpfe der Deutschen, der Pommern, nichts weniger als Slawen oder Wenden, gegen die verhassten „Pollacken“ waren und um 1100 sich um die Netze, bis 1300 um den pommerschen Höhenzug als Grenze handelten, auch noch länger währten und in den Einzelngrenzkämpfen der Schlossgesessenen mit den Polen auf länger nachbluteten. Die Geschichte ist betreffs dieser Kämpfe in Dunkelheit gehüllt. Dass jedoch das Christenthum in Hinterpommern seinen Fortgang gehabt hatte, beweist der durch den Apostel Otto vorgefundene Bestand desselben, so dass seine Einwirkung nicht nöthig war. Ein fernerer Beweis dafür dürfte der von polnischen Chronikanten Kadlubeck, Boguchfal, Dlugos und von dem Historiker von Westpreussen v. Winckler sein: dass Casimir der Gerechte von Polen 1130 eine Synode der Bischöfe einberief, an der auch die Bischöfe Pommerns und zwar Onolph und Conrad (vielleicht im Colberger Sprengel?) Theil nahmen, um mit ihrer Hülfe den Quälereien und Frohnden der Bauern ein Ende zu machen. — So gebührt dem frommen Kaiser Otto III. der Dank aller Hinterpommern, auch dem ihm tributpflichtig gewordenen Herzog Boleslaw I. von Polen, dass der erste, wenn auch mitunter eiserne Schritt zur Einführung, Verbreitung des Christenthums und zur Civilisation hier gethan wurde. Wenn auch mit dem Fortgang desselben der Tribut nachgelassen, manche Härte gelöst wurde, von den Kirchenfürsten eifrig gearbeitet wurde, so waren doch auch die nothwendigerweise beizutreibenden Zehnten etc., da die neue Kirche noch keine Mittel besass, der heilbringenden Sache, leider als hindernde Begleitung mitgegeben. Aus diesem Onus waren die von den Hinterpommern gelegentlich der politischen Kämpfe mit den „Pollacken“ gemachten Ausschreitungen, wie auch mit Gefangennehmen von Prälaten, Archidiakonen etc., Verwüstung geheiligter Orte, so in Gnesen und dergleichen mitbegleitet, was ja z. B. zur Zeit der anerkannt christlichen ostpommerschen Herzöge Bogislaf und Swantepolk Anfang des Jahres 1100 geschah. Cramer sagt hierüber: dass die Hinterpommern auch die heidnischen Götter überall, zur Freude ihres Fürsten, vernichtet hätten und die Fürsten von Vorpommern Ratibor und Wartislaf ihrem Volk dies Exempel vergebens vorgehalten hätten. Es bedurfte für Vorpommern erst recht eines wirksamern Mittels; wie in Hinterpommern, so auch in Vorpommern, wo die Wenden südlich noch vorlagen, ward das Christenthum über Polen, also von SO. hergebracht und zum Theil eingeführt, während direct von Deutschland aus, es bis dahin noch nicht gelungen war. —

Zu diesem Zweck fiel dann 1121 Boleslaw III. von Polen in Pommern längs der Rega ein, seine Richtung auf die Ostsee nehmend, um sich mit dem Dänenkönig Niels über den Angriff etc. der Seestädte Vorpommerns seinerseits, in Unterhandlung und Verbindung zu setzen. Cammin, wohl die augenblickliche Residenz des westpommerschen Herzogs, war das erste Ziel und sind auf dem Wege viel Orte (siehe auch die in der Urkunde von 1170, Kloster Belbuck aufgeführten Dörfer), wie die Stadt Vadam, Nadam, Vadamb, welche am Dambnitz-, jetzt Kreyher-Bach bei Neubrück (Quandt etc.) gelegen, zerstört worden; wohl in der Zeit des Aufenthalts in der Gegend, um den Winter abzuwarten. Herzog Boleslaw rückte dann über das Eis nach Stettin auch Wollin, eroberte auf seinem Zuge bis Stolp in Vorpommern, bis zum Mürizsee, das ganze Land, wobei 18 000 Mann gefallen, 8000 Mann, auch der Fürst Ratibor mit diesen, nach Polen in Gefangenschaft gerathen sind. Dem Fürsten Wartislaf I., welcher bereits christlich gesinnt war und dem Volk wurden folgende Bedingungen gemacht: 1) sollte Hinterpommern an die Polen abgetreten werden (Ostsee?), 2) sollten die Pommern von dem ganzen Lande Tribut

zahlen, 3) sollten sie, also die Vorpommern, das Christenthum annehmen; der letzte Punkt wurde nur angenommen. (Cramer.) Die Hinterpommern hielten sich die Polen ja selbst ab. Aus dieser über 100jährigen Zeit des Jammers und Elends, des Blutvergiessens, der Verwüstung und des Brandes, der heidnischen Nacht und dem Herannahen der christlichen Erleuchtung soll eben das bereits angefürte Kindervolkslied: „Maikäfer fliege!“ etc. herstammen. (s. Volk Pommern.) Wieder einmal, über 100 Jahre später, wie zuerst für Hinterpommern, hatte das Schwert den Boden für das Christenthum vorbereitet und gelockert, auf dem dann auch für Vorpommern das Kreuz durch Otto v. Bamberg 1124 und 1128, mit dem sanften Hirtenstabe ausgepflanzt, auch über ganz Pommern erwachsend, Segen und Heil sich verbreiten sollte. — Das Geschlecht v. Gl. ist in der glücklichen Lage, aus sich einen geschichtlich festgestellten Zeugen dieser Zeit den Prälaten, Canonicus colbergenses Henning Glasenapp (G. I.), der ja zu Bogislafs Zeiten von 1108 bis 1150 lebte, anführen zu können und haben andere Glieder des Geschlechts, bis 1360 hier allein 11, im Ganzen 15, in den höchsten Prälaturen thätig dem Evangelium und viele durch opferwillige Hergabe von Blut und Gut der Kirche, von Anfang an, gedient. Die Thatsache, dass die Kirche am liebsten geneigt war, auch aus praktisch-materiellen Gründen Familienglieder der angesehensten und begütertsten des Adels an sich zu ziehen, mag zu dieser grossen Anzahl mitgewirkt haben. Nach Giesebrecht und Anderen: Otto, Graf von Andechs, später Bischof von Bamberg, unterrichtete in früheren Jahren auf einer Schule in Krakau, ward später Hofcharge, Hofkaplan (Kanzler) bei Herzog Wladislaus von Polen, von diesem zum Kaiser abgesandt, gewann er dessen Gunst und wurde Bischof von Bamberg. Seine reichen Einnahmen verwendete er nun auf Klöster und Kirchen. Auf einen Brief vom Herzog von Polen, sich der heidnischen (Vor-) Pommern anzunehmen, sich zu erbarmen, ging er an das Grab des heiligen Adalbert zu Gnesen. Mit Unterstützung des Herzogs von Polen zog er, ausgerüstet mit Geldmitteln, Kirchengeräthschaften, Transportmitteln, den nothwendigen Hülfsgeistlichen und mit 60 polnischen Edlen von Gnesen aus. Er brachte also nicht, wie Einige unterschieben, eine Anzahl deutscher Einwanderer als: Edelleute, Mönche, Geistliche etc. mit. — Ueber Uszda an der Netze, dann durch den Lybischen (pommerschen Grenz-) Wald, welchen zu durchreisen er 7 Tage und Nächte brauchte, trotzdem an mehreren Stellen, wo noch Baumzweige zu Knoten zusammengeschürzt anzeigten, dass die Polen auf ihren Zügen sich früher schon durch den Wald gearbeitet hatten, auf Pyritz, über Burg Stargard in Richtung auf Cammin, die Hofburg des westpommerschen Fürsten. In Pyritz war er vom 15. Juni 1124, 20 Tage, taufte im Ganzen 7000 Menschen in der peinlichsten Form einzeln, gründete eine Kirche etc., zog dann weiter über Stargard nach Cammin (also nicht über Damm), überall predigend, taufend und sich der willigen Aufnahme erfreuend, so dass er über die Ehrlichkeit der Pommern, welche keine Schlösser noch Schlüssel kannten, keine Spitzbuben hatten, sittsam und bereitwillig als Christen ihm entgegen kamen, des Lobes nicht voll genug sein und die Rührung bis zu Thränen nicht zurückhalten konnte. In Cammin hielt er sich 40 Tage auf; auch hier fand er Verlangen nach dem Christenthum vor, taufte und errichtete eine Kirche. Darauf setzte er nach Vorpommern, nach Wollin über, wo er von rohen Haufen am Leben bedroht, keine Furcht zeigte und dort durch Unterhandlung dahin gelangte, dass er erst nach Stettin ziehen möge und man sich dann nach dessen Auftreten entschliessen würde. Hier machte augenscheinlich im Gegensatz zu dem deutsch-pommerschen, sich das störrisch-wendische Element krass bemerkbar. — In Stettin, wo der Bischof Otto bei den Kaufleuten viel Luxus und wenig Neigung zum Christenthum, besonders auch bei den Wenden vorfand, blieb er 5 Monate, bis sich etwa 500 hatten taufen lassen. Nachdem er noch eine Kirche und Kapellen errichtet hatte, reiste er erst nach Gartz, dann nach Lubin am Dammschen See und zu Wasser nach

Wollin, wo es ihm diesmal gelang 22 000 Menschen für das Christenthum zu gewinnen.

1122 war in Uebereinkunft des Herzogs Wartislaf und des Polen-Herzogs Boleslaw III., Adalbert zum Bischof für Vorpommern designirt, ein Domcapitel aber noch nicht constituirt und obwohl in Colberg ein solches bestand, ist dies jedoch nicht zur Wahl zusammengetreten, weil eben das Colberger Capitel, auch später noch, zum Erzbisthum Gnesen gehörte (Giesebrecht). Jetzt erst bei Ottos Anwesenheit wurde Adalbert als Bischof in Wollin eingesetzt. Von hier reiste der Bischof Otto über Cammin, über Dodona, Clodona, Clodowa d. h. Klötikow, wo er taufte und eine Kirche anlegte, zu welcher sich in den dort befindlichen grossen schönen Bäumen das Material vorfand, nach Colberg. Gegen die Annahme, dass Dodona nach Einigen auch Clodona, Clodowa das Dorf Dadow, bei Greiffenberg an der Rega liegend, bedeute, sprechen: 1. dass Klötikow (Clodowa) von Cammin auf Colberg auf der geradesten Linie, auch an der Rega, selbige der dicht herantretenden, festen Ufer wegen leicht passirbar, wo auch wohl die Polen 1121 übergegangen waren, gelegen ist, 2. dass zuvor auf dieser gradesten Linie das Dorf Zirkwitz mit einer alten Kirche, auf sehr hervorragender Höhe liegt und heute noch ein „Otto-Brunnen", wo damals getauft worden sein muss, in Pietät gut erhalten etc. sich vorfindet, 3. dass in Klötikow eine alte Kirche, so wie noch dort längs der Rega (Wefelow) sich schöne alte Bäume befinden, während in Dadow keine Kirche vorhanden ist, die sich, als solche, aus der Zeit jedenfalls erhalten haben würde. Giesebrecht und Haken sagen über den Zug Ottos von Bamberg von Cammin nach Colberg: „Doch schon die Richtung (nicht Daber noch Dadow) seines Weges von Cammin auf Colberg macht es glaublich, dass der Bischof über jenen Fluss (Rega) noch tiefer unterhalb gekommen sei. Auch liegt in dieser nämlichen Richtung das Dorf Zirckwitz, wo noch gegenwärtig, als eine Merkwürdigkeit in der hohen wasserlosen Gegend der St. Ottos-Brunnen existirt, dessen Quelle, der Sage nach, von dem heiligen Mann, als es dort für die zu seiner Predigt Zusammengeströmten an Taufwasser fehlte, mit einem Stoss seines Krummstabes aus dem Boden hervorgelockt habe; dann die Kirche auf der Höhe. Darauf über Klötkow (Clodowa) wo nahe am Ufer der Rega, über welche er hier gegangen, grosse Bäume, zum Kirchenbau gestanden u. s. w." — Treptow a/R. bestand zu der Zeit noch nicht, auch hätte man dort zwei breite Flussarme überschreiten müssen, also desshalb schon bei Klötikow über die Rega, durch Gummin, das einzige Dorf, welches die Polen hier rechts der Rega 1121 nicht verwüstet hatten und zu der Stätte am Dambnitz- jetzt Kreyher-Bach, wo Neu-Mühl, Neu-Krug, Neu-Brück, also dergleichen „Alte" früher gewesen, die verbrannte und sonst verwüstete Stadt Vadam oder Nadamb gelegen hat, deren Einwohner sich nach Cluzi, am Meere, nach dem Camp-See, Dorf und Umgegend geflüchtet hatten, von denen er die Anwesenden tröstete, beschenkte und meistens taufte. In Colberg, dem alten Bischofssitz, woselbst das Domkapitel 1124—1130 neu dotirt (v. Zastrow, Haken) fortbestand und wo Otto, den vorhandenen Kirchen noch eine Kapelle hinzufügend, stiftete, auch taufte, hatte er sich bald von dem Zustande des Christenthums so weit informirt, dass er das Uebrige „dem Eifer der bereits in Hinterpommern vorhandenen Geistlichen überlassend", weiter über Belgard, dort ebenfalls gut aufgenommen, 1125 über Polen nach Bamberg zurückreisen und sich über den reichen Erfolg, den er durch aufopferndes Einsetzen seiner Person und mit bedeutenden Mitteln zu Errichtung von Kapellen und Kirchen, erreicht hatte, still beglückt freuen durfte. Giesebrecht und Haken: „Da (Hinterpommern) in dem Strich jenseits des Gollenberges (doch wenigstens Ostpommern, östlich der Rega, der Persante?) aus längerer und vielfältiger Beziehung mit den Polen dem christlichen Bekenntniss schon hier der Eingang (nicht mehr?) verschafft war, so gab er (Otto von Bamberg) ohne denselben zu betreten, der Eil'

Raum (? nach Polen?)". Auch diese hochzuschätzenden Chronikanten können sich nicht ganz von dem Vorurtheil der Vorpommern in dem Fall frei machen, dass sie nämlich „ganz Pommern" bedeuten, in Hinterpommern nichts anderes bestehen darf, als bei ihnen; „er gab der Eil Raum." — Dieser Apostel Otto, der Gottesmann; der sein Leben doch daran setzte, das Christenthum den Vorpommern zu bringen, sollte dies nicht auch für Hinterpommern haben thun wollen? Dabei reiste er noch erst nach Polen und dann nach Bamberg zurück. (Abbas Urspergensis). Manche Seele wird ihm innigen Dank nachgerufen haben und dass ihm dem Gottes-Apostel der höchste Lohn nicht ausbleiben möchte. Die Glückseligkeit währte hier auch für ihn nicht lange. In Vorpommern, besonders in Wollin, wo wohl der Bischof weichen musste, und in Stettin wurde das Christenthum wieder abgeschüttelt, um so leichter, als die Ranen (?), Lutizier und die Bewohner in der Mark noch im Heidenthum beharrten, wo Pribislaw und Niclot, Wendenfürsten herrschten und die Christen verfolgten. Otto von Bamberg musste sich 1128 einer zweiten Reise unterziehen, unterstützt durch kaiserliche schwere Androhungen an die Fürsten und Völker (von welchen ersteren die westlichen pommerschen Fürsten bereits aus Heinrich des Löwen Zeit im Lehnsverhältniss standen). Er zog über Magdeburg mitten durch die Lutizier über Demmin, wo Fürst Wartislaf mit den Edlen ihn bereits empfingen, weiter nach Usedom, wo die Landstände Beschluss fassten und im Lande Nachdruck versprachen. Darauf nach Wolgast, wo Gefahren zu bestehen waren, doch eine Kirche errichtet wurde; ferner nach Gützkow und nach Stettin, woselbst die Heiden wieder die Oberhand hatten und sie Otto den Tod schwuren; er beschwichtigte sie jedoch und reiste, nachdem Vorpommern nun einen, wenngleich noch besonders in Wollin auf schwachen Füssen stehenden Bischof hatte, überzeugt von dem ernstlichen Willen und dem Interesse der Fürsten und Edlen des Landes, nach Bamberg zurück; wo er sich in sofern nicht lange seines grossen Werkes freuen konnte, als er bald darauf starb. Die Heilslehre hatte nun auch in Vorpommern Wurzel gefasst, wie sie, von polnischen Schriftführern bestätigt, in Hinterpommern weiterwachsend im vollen Gedeihen war.

Wenn von dem Wirken des Bisthums Wollin die Geschichte nichts aufgezeichnet hat, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, dass Fürst und Adel auch in diesem Theil Pommerns nunmehr nach Kräften für das Christenthum wirkten. Als nach der Belagerung und Zerstörung Wollins durch Waldemar von Dänemark 1170 das Bisthum nach Cammin 1175, übersiedelte und in Hinterpommern also geborgen wurde, hatte der Fürst Casimir den Bau einer entsprechenden Kirche bereits vorgesehen. Für ganz Pommern kann man annehmen, dass das Christenthum erst im folgenden Jahrhundert vollständig im Gange war. Wie das Bisthum Cammin dasselbe pflegte und es verstand das Stift zu einem beträchtlichen Fürstenthum heranwachsen zu machen, ist aus dem Vorhergegangenen und dem Folgenden, wir glauben hier mehr, als an irgend einer andern Stelle bis jetzt, zu entnehmen. Da das Bisthum Cammin ganz Pommern in seinen Sprengel allmälig aufnehmen sollte, Hinterpommern von der gehassten Verbindung mit Polen, überhaupt die Pommern bei ihrer Abgeschlossenheit gegen die ihnen nicht zusagenden Nachbaren, für sich bleiben wollten und sollten: wurde auch das Bisthum exempt gemacht (Klempin); d. h. keinem Erzbisthum, sondern direct dem Papste unterstellt. Auch hierin dürfte ein schlagendes Moment liegen, dass die Pommern als solche, mit Slawen und Wenden nichts gemein hatten, nicht in den Wendenkultus hinein zu nehmen waren. — Freilich entbehrte das Bisthum hierdurch mancher Mittel zu seiner anfänglichen, bessern Dotation, die ihm aus höherer kirchlicher Stelle sonst zugeflossen wären. Die pommerschen Fürsten waren ja bekanntlich viel zu arm, besonders an Dominialbesitz, der ja in den Händen der Edlen des Landes war, als dass sie dem Stift hätten aufhelfen können und hatten sie meist nur gewisse Einnahmen, Zehnten etc., einige Rechte zu ver-

schenken, was einige, wie Herzog Barnim I. und Otto I. in übermässiger Pietät hergaben, so dass sie selbst in Verlegenheit kamen. Der Adel musste hauptsächlich in dem Maasse opfern, die Fürsten bestätigten, bis das Bisthum selbst sich reich und souverain geriren konnte. — Wie das Geschlecht v. Glasenapp nicht nur von Anfang an das Christenthum auf seinen Schild erhoben hatte; sondern auch für kirchliche Einrichtungen, Dotationen und Ansehen des Bisthums sorgte und dazu beitrug, dass es sich zu solcher Macht entwickeln konnte; kann hier am Orte, da in dem Vorhergehenden, in den Genealogien etc. das Speciellere angeführt ist, nur im Allgemeinen angegeben werden. Ausser vielen milden Stiftungen, dem Bau vieler Gotteshäuser, unter andern auch die Kapelle auf dem Gollenberge, die Kirche auf dem Heiligen Berge zu Pollnow, sind zu bemerken: die Hergabe des Gebiets für das Kloster Buckow selbst und der Güter, darunter Glesenowe etc. und Einkünfte zur Dotation desselben; für das Kloster zu Cöslin, zur Gründung der Stadt selbst und deren Wohlstand, wie z. B. Erwerb einiger Theile des Gollenberges, fast des ganzen Jamund-Sees; die Bereitwilligkeit für das Bisthum betreffs der Stadt Bublitz, Pollnows; bei Colberg $^1/_2$ des Dorfs Necknin, Urbarmachung von Krühne, Garrin, Abtretung von Peterwitz etc. dürften zu verzeichnen sein. Es waren die Opfer Anfangs mit zu voller Hand gebracht, dabei das Stift dringender und feudalherrschend geworden, so dass man sich, wie gesagt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dieser drückenden Umarmung, freilich erst sehr spät, entwinden musste, was Streitigkeiten und Kämpfe veranlasste, welche erstere selbst bei Kaiser und Reich zur Entscheidung vorgelegen haben. (S. Urkunde No. 8, G. XIII. und G. XVII., Anno 1347; aus dem Reichs-Archiv von Lüning.) (Siehe G. III., IV., V., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., VI., VII., VIII., IX., 1, 3, 4, 5 etc.) Wie ja wörtlich mehrere Chronikanten auch anführen, waren in der ersten Zeit des Christenthums die Fürsten und der Adel so bereitwillig, mit vollen Händen zu schenken, dass es ihnen später recht leid geworden, indem das jus ducale der ersten sehr beschränkt, letztere von ihrem Besitz sehr viel abgaben und wenn nachher nicht überall, besonders unter der Oberhoheit des Bisthums, in gleicher Fülle, oder so viel man wünschte, geopfert wurde: trat Zwang durch Einwirkung auf die Gemüther, durch Kirchenbussen und dergleichen ein, was bis zur äussersten Unzufriedenheit, nicht zum Wohle der Kirche und des Landes führte. Auf der andern Seite wurde, wohl anzuerkennen, durch die Einwirkung der Kirche, durch die Klöster etc., viel zur Boden- überhaupt zur Kultur des Landes beigetragen; es milderte sich das Wesen der Fürsten, des Adels, des Volkes in sich und zu einander; das innere und Verkehrsleben wurde anders, verlor an Härten und Schroffheiten. Es trat Umwandlung der ländlichen Verfassung, wenn nicht durchgreifend, doch merklich in den Gebieten ein, die den Klöstern angehörig oder von diesen abhängig waren. — Das Cölibat wurde in den ersten Jahrhunderten keineswegs strenge, nicht überall inne gehalten; so wird in der Geschichte des Klosters Lehnin von Sello angeführt: „Im Dorfe Netzen, später dem Kloster gehörig, war im Jahre 1190 der Capellan Burkhardt Pfarrer und lebte — obwohl schon über 100 Jahre früher Papst Gregor VII. das Cölibat für die gesammte Geistlichkeit eingeführt hatte — nicht nur in offenkundiger, sondern auch von seinen kirchlichen Obern unbeanstandeter Ehe.“ Um so mehr hat es auch vermählte Domherren gegeben. —

No. 154. Die Stiftung der ersten **Klöster** in Hinterpommern datirt wohl bis um das Jahr 1000, bei dem ersten Eingange des Christenthums, indem einige unabhängig, lange noch neben dem Bisthum Cammin bestanden. Diese Unabhängigkeit von demselben, deutet theils auf schon frühere Gründung und auch auf Zusammenhang mit einem andern Bisthum, mit dem Bisthum Gnesen hin. Es waren dies: Colberg 965; damals auch wohl Bialbog, Belbuck, später Castrum Petri et Pauli; Buckow; Stolp in Hinterpommern und andere, wie Oliva 1170 etc. Die angegebenen späteren Jahre bedeuten Dotationen oder

Stiftungsbestätigungen aus der Zeit, als das Bisthum Cammin Einwirkung und Aufsicht erhielt, oder dass gelegentliche Schenkungen beurkundet wurden; so Colberg 1170 und 1277 erneuert, später auf der Neu-Stadt; Belbuck 1170 mit Mönchen aus Lund besetzt, 1208 Mönche aus Mariengarten in Friesland etc.; Buckow 1252 und 1253 mit Zehnten versehen und sonst ausgestattet. (S. Belbuck, Buckow, Colberg.) Kloster Cöslin 1278, wenn nicht schon früher, neben der Kapelle auf dem Gollen. Andere Klöster: Brode 1170, Pyritz wohl auch schon 1170, 1226, Colbatz 1170 und dergl.; in Vorpommern: Stolp a. d. Peene 1153, Grobe auf Usedom 1159, Dargun am Kummerow-See 1170 und 1173, 1216 im Kriege verwüstet, doch wieder erneuert. Da nach Fabricius früher schon seitens des Erzbischofs von Gnesen und auch von dem betreffenden Bischof in Hinterpommern Kirchensprengel eingeführt und 1120 ja vorhanden, neben Klöstern und Kirchen auch Schulen errichtet waren: so müsste es doch heute den modernen Kulturhelden daraus schon klar werden, dass das Christenthum der Hauptförderer, auch der Art Kultur, auf abstrakter Wissenschaft basirt, war. Das Lesen und Schreiben fanden Eingang, natürlich Anfangs spärlich; doch aus der Mitte des 12. Jahrhunderts treten auch in Pommern die ersten amtlichen Urkunden uns entgegen. Meistens schrieben diese und andere Schriftstücke die Theologen, daher diese auch häufig Artusius (Notar), Kanzler, Hofkaplane und dergl. waren. Nach Klöden: Die Auffassung über Klöster, welche so recht die Mutter der Schulen, die Pfleger und Vertreter der Wissenschaft waren, darf nicht eine vorurtheilsvolle, feindliche sein. In ihnen personificirte sich die Frömmigkeit des Mittelalters. Sie gingen aus einem wahren Herzensbedürfniss der Generationen ihrer Zeit hervor und dienten denselben zur Befriedigung. Wer kann darüber so streng richten? — Jede Generation — jede Person — hat andere Bedürfnisse des Herzens, des Geistes, oder des geselligen Verkehrs, sie legt sich die Welt zurecht, welche sie eben beherrscht und schafft sich die Mittel, welche ihrem Bedürfnisse abhelfen. Ob man zweckmässig schuf, ist von dem Standpunkte einer späteren Zeit — anderer Personen, schwer — nicht zu beurtheilen, sondern nur, wenn man die Kunst versteht, sich in die Anschauung der zu beurtheilenden Zeit — der Personen — zu versetzen; wie der Greis sein Jugendleben nur versteht, wenn er sich seine Jugendgefühle zurückzuzaubern weiss und der Satte nur begreift, warum ein Anderer so eifrig isst, wenn er selber den Hunger kennt. Freilich gestaltet sich die Frömmigkeit etwas anders im Ritter, anders im Gelehrten, anders im Bauern, im Bettler etc.; die Repräsentation derselben ist verschieden. — Zu jener Zeit fühlte sich die Welt von den Genies, welche die Stifter der verschiedenen geistlichen Orden waren, tief ergriffen. Freilich hat ihre Genialität eine Form, in welcher sie nie wieder auftreten wird und welche Manchem schon unverständlich ist; zu ihrer Zeit fühlte sich die Welt davon mit fortgerissen. Die Stiftung eines neuen Ordens galt als eine von Gott selbst offenbarte Weise, seine Gnade wirksamer als bisher zu gewinnen und da sich in jener Zeit das Leben um die Gewinnung dieser Gnade ganz besonders, wie um seine Achse, drehte: so wurde die Stiftung (Erfindung) eines neuen Ordens freudiger begrüsst, als jetzt etwa die „glückverheissende Constituirung eines Landes“; von jener hoffte man geistiges—seelisches—Wohl, wie von dieser leibliches und gesellschaftliches. Jede Generation hofft auf Glück, das da kommen werde, aber der Eine meint, es komme von links, während der Andere die sehnenden Augen nach rechts wendet. Endlich sind Beide unter die Erddecke gesunken und an ihrer Stelle steht ein anders hoffendes Geschlecht, das die Augen nach einer ganz andern Seite wendet und nicht begreifen kann, wie seine Vorgänger der Meinung sein konnten, das Heil werde von anders woher kommen. — Zuletzt kommt es doch nur von Oben. — (Klöden.) Gegenüber den rein mönchischen Orden, verband sich in den geistlichen Ritterorden der höchst ritterliche Muth mit der aufopferndsten, christlichen Liebe, der

Engel im Menschen überstrahlte noch das Ideal des Mannes, den Ritter, und die Eigenschaften beider gestalteten sich in ihnen zu einer glänzenden Persönlichkeit; denn wohl fühlte man, dass die, welche durch ihre Tapferkeit etc. berufen und befähigt waren, sich irdische Schätze zu erwerben und die Herrlichkeit der Erde sich anzueignen, in ihrer Entsagung auf alle Freuden und allen Besitz, ein weit grösseres und Gott wohlgefälligeres Opfer brachten, als das Heer der gewöhnlichen Mönche, welche wohl nie die Süssigkeit hohen Waffenruhms gekostet, noch die Aussicht hatten, jemals ein bedeutendes irdisches Glück zu erringen. — Hätte man doch diese Opfer angenommen und die Ritter dem Lohn ihres eigenen Bewusstseins überlassen? — (Klöden.)

Es war das Zusammengehen des Ritterthums mit der Kirche ein glückliches Ereigniss. — Ohne jene liebesthätige Kirche des neuen Roms, welche die verschiedenen Völker unseres und auch später der anderen Welttheile zu einem Ganzen zu vereinigen, mit vielem Glück und stets regem Eifer, sich bemühte; ohne jene christlich ritterlichen Orden, in der einen Hand das Schwert, in der andern (so wie die Kirche) die Milde und Barmherzigkeit gegen Arme, Kranke, Pilger etc., wie nie zuvor und nach dem Mittelalter dieser schöne Zug noch geweht hat; also ohne diese freien Municipalitäten, welche die ersten Versuche einer bessern gesellschaftlichen Ordnung, einer grössern Wohlhabenheit, die Ausbildung freieren Lebens anregten — mehr Glückseligkeit brachten —: ohne diese beiden würden die neuen europäischen Völkerschaften wahrscheinlich in arabische Räuberhaufen ausgeartet sein. (Sartorius, auch Riemann). Während das Ritterthum in erster Linie eine Reaktion der wilden ungebändigten Natur war, musste das Isoliren der Individuen im Sinne dieses Ritterthums freilich das Feudalwesen erzeugen. Die wilde Natur des Faustrechts ward jedoch durch die Kirche gemildert, obwohl diese selbst auch vom Geiste des Feudalwesens ergriffen und verweltlicht wurde. Das kirchliche und weltliche Prinzip einigen sich hauptsächlich aber in den Ritterorden zu einem gemeinsamen und idealen Zweck: Verbreitung des Christenthums, Bekämpfung seiner Feinde: Ritter geloben Keuschheit, Gehorsam, Armuth. Die modernen Menschen haben kaum noch das rechte Verständniss für so strenge Forderungen, denen sich das Mittelalter freiwillig beugte. Man erkennt wohl theilweis noch den Segen staatlicher Unterordnung, aber Aehnliches ist doch nur in der nicht immer freiwillig anerkannten Strenge der militärischen Disciplin annähernd wieder zu erkennen. Die Gegensätze der Kirche und des Ritterthums stehen Anfangs noch nebeneinander, bis in den Kreuzzügen und christlichen Ritterorden sie im Streben nach Geistesreinheit denselben Zweck verfolgen, ohne sich feindlich zu wissen. Hier ist das selbstische Princip des Feudalwesens verschwunden und was ist auf diese Weise nicht für die Kultur geschehen? — Was wäre Europa jetzt wohl? es ist bereits vorstehend angedeutet. Ritter- und Mönchthum sind voll der erhabensten Beispiele der Selbstaufopferung für das allgemeine Wohl, voll eines fast „selbstmörderischen" Heldenmuths. Ihre hervorragendsten Gestalten übertreffen um so viel alle Zeitgenossen, als die Heldentugend etwas weit Grösseres ist, denn die gewöhnliche moralische Tugend; was Aristoteles schon sagt. — (Kienitz). Welche mehrere hundertjährige Kultur und Kraftentwickelung. Doch immer konnte, da sich Alles ablebt, Mönch und Ritterthum nicht vereint bleiben; das Christenthum in der Weltgeschichte trat in andere Phasen. —

No. 155. Von Einführung des Christenthums an, bis 1500, ja bis zur Reformation war die Pietät des Adels in Bezug auf Errichtung von Gotteshäusern nicht genug anzuerkennen, welches Streben das Bisthum auch lebhaft förderte. Fast jeder grössere Besitzer errichtete wenigstens auf seinem Hauptgut, dem Centrum, eine Kirche, zu der die Nebengüter eingepfarrt, resp. mit Filialen versehen wurden und hatte sich oft eine strenge Abgeschiedenheit gegen den Besitz Anderer aus dem Grunde herausgebildet, um

auch diese event. zu nöthigen, für ihre Unterthanen, also recht viel Kirchen zu erbauen. Dieser Umstand liefert oft den Beweis und Nachweis heute noch dafür, in wessen Hand früher Besitzungen waren, welche jetzt noch zu der oder jener Parochie, Mutterkirche etc. gehören. (Kirchengeschichte Pommerns).

Etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts machte das Streben des Bisthums nach immer mehr Besitz und weltlicher Macht die frommen Gemüther doch stutzig; auch die Fürsten, besonders seit Bogislaf VIII. Zeit hielten, ihre sonst offene Hand mehr geschlossen; die meisten des pommerschen Adels, die noch zu schenken hatten, wurden darin vorsichtiger, liessen sich auch durch Kirchenbussen und andere Handhaben weder verleiten, noch zwingen und zwar für weltliche Zwecke, für Herrschergelüste, wie in früherer Zeit, so freigiebig zu sein. Die 150 Jahre darauf eintretende Reformation machte unter andern auch diesen Uebelständen ein Ende. Auf dem Landtage zu Treptow a./R. 1534, nahe dem bischöflichen Sitz, wo in Belbuck Buggenhagen, der 1505 in Treptow a./R. Rector war und andere Mönche und Geistliche zur Verbreitung des reinen Evangeliums vorbereitet waren, der erstere ja auch die erste Kirchenordnung für Pommern ausarbeitete, wurde die Reformation in Pommern eingeführt, indem das Augsburgische Glaubensbekenntniss angenommen und die römisch-katholische Religion abgeschafft proklamirt wurde. Auch hier zählten die v. Glasenappe zu den ersten Bekennern und Verbreitern der neuen Lehre in ihren Besitzungen; trotzdem die südlicher ansässigen mitten unter den von Jesuiten streng katholisch erhaltenen Nachbaren lebten und hier viel Reibereien und Kämpfe zu beseitigen resp. durchzufechten waren. Noch bis heut hat sich bei Tempelburg, in der früheren Starostei Draheim, ohne des angrenzenden Westpreussens zu gedenken, der Katholicismus recht schroff erhalten. Die Jesuiten hatten in der Zeit des 16. Jahrhunderts in Conitz und Dt.-Crone Missionen errichtet und sich bedeutenden Einfluss in der Gegend geschaffen; ganz selbstverständlich wurden die Söhne des benachbarten Adels, auch später noch, in Ermangelung guter evangelischer Schulen, besonders auf die sonst sich guten Rufs erfreuende Jesuitenschule zu Dt.-Crone geschickt. Manche pommersche Adlige waren dadurch in weiterer Einwirkung der Jesuiten der katholischen Kirche wieder zurückerobert, so wie die v. Wedell auf Tütz, die einen Hofjesuiten hatten. Andere wie v. Borcke, v. d. Golz, v. Kleist, auch ein v. Glasenapp (heres in Gramenz G. 120, 1630) waren früher oder später in Dt.-Crone ausgebildet worden (Schmidt). Von 1665 bis 1773, wo auch Ewald v. Kleist dort erzogen, blühte die Jesuitenschule ganz besonders. Manche Mitglieder deutscher Adelsfamilien dieser Grenzdistrikte nahmen ganz polnische oder polnische Zusatznamen an, dergleichen ja bekannt sind. Uebrigens haben damals die Jesuiten schon mit spähenden Augen die Entdeckung gemacht, dass in diesen Gegenden, besonders in Nähe der Burgwälle häufig heidnische Opfersteine und Grabstätten zu finden, so wie sie auch mitgetheilt haben, dass Gebräuche, wie Johannisfeuer etc. dort noch im Schwange waren. (Schmidt.) Im Jahre 1543 gründeten Herzog Philipp I. und Barnim IX. für wahre Bildung das Pädagogium in Stettin, an welchem die Geschlechter v. Glasenapp, v. Borcke, v. Wedell und einige andere als Kuratoren betheiligt waren. Dass von den Klöstern und in Folge der Kirchensprengel-Eintheilung auch die Errichtung der Schulen ausging, ist bereits erwähnt. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten das Lesen und Schreiben, jedoch mehr in lateinischer Sprache, bei dem Adel etwas Verbreitung gefunden und um 1300 herum, wo ausser den Klosterschulen bei jeder Kirche auch eine Knaben- und Mädchenschule vorhanden war, welcher der Geistliche (Scholasticus) vorstand, wurde Religion, Latein, Lesen und Schreiben gelehrt; man betete wacker:

God ladt de scholen wol bestahn,
Süss möten lant und Lüd vergahn

Aone scholen, kerke und aon rathuus
Iss aoverall de düvel los. — (Haken, Klöden.)

Den Beweis von dem Vorhandensein und Erfolg des Schulunterrichts liefern um 1300 das Auftauchen einer Masse von Urkunden, bei vielen alt-hinterpommerschen Adelsfamilien die plötzliche Erscheinung einer beträchtlichen Anzahl von Vorfahren, oft im Lande weit verzweigt, während bei eingewanderten nur vereinzelt Vorfahren dieser Zeit, bei einigen ersterer auch gar keine Ahnen von früher aufgeführt werden können, woran freilich auch die erst späte Einführung von Familien-Namen mit die Schuld trägt. Ueber Sitten ist bereits Einiges angeführt und dürften die des Mittelalters als bekannt anzunehmen sein; in Pommern: einfach — schlicht und recht —; im Umgang — treu, ehrlich und bieder. —

No. 156. Das zweite Motiv zur Verbreitung der Civilisation und Kultur war **der Handel.** Mit dem Liebe statt Feindschaft, statt Kämpfe predigenden Christenthum mussten bessere Sitten, gegenseitiges Vertrauen, die Völker näher aneinander rücken und vereint mit der Schulbildung einen rapidern Aufschwung gewinnen. In der alten Zeit, bis zu Ende des Mittelalters, ehe Amerika entdeckt war und der grosse Verkehr sich dorthin und nach den andern Erdtheilen mehr richtete, war die Ostsee von viel grösserer Bedeutung, als später; sie war das Mittel der Communikation und die Basis der Kämpfe der anstossenden Länder, der Skandinavier, und an der Ostküste wohnenden Veneder (nicht Wenden), auch der nördlich und mitten in Europa wohnenden Völkerschaften und ging auch von ihr der Landhandel weiter bis an das Mittelmeer, bis in den S.-O. Europas nach Asien hinein. War das Getreibe auch zur Zeit der Vikingerschaft schon gross, so wurden der Handelsverkehr mit Einführung des Christenthums bei den genannten Völkern um so bedeutender, die Küsten belebter. Selbstverständlich hat auch Pommern, so recht durch seine geographische Lage und Gestaltung darauf angewiesen, auf diesem Element mitgelebt, mitgehandelt, mitgetummelt. Es gewährte ja in der alten Zeit Pommern aus der Vogelperspective betrachtet, ein ganz anderes Bild, als jetzt: die Küste weiter in das Meer hineingerückt, mehr parallel dem Breitengrade als jetzt. Da der pommersche Höhenzug noch voll bewachsen war, wurden die Flüsse mehr gegespeist und hatten ein tieferes und breiteres Bett, das heutige Bruch längs des Strandes von Hinterpommern war mit Fahrzeugen zu beschiffen und so schon vor der See eine Verbindung der meisten Flüsse vorhanden, die doch bis zur Hälfte ihres Laufes, die Rega bis Greiffenberg, die Persante bis Belgard, die Wipper bis Schlawe, die Stolpe bis Stolpe, die Leba doch bis zu dem östlichen Belgard hinauf mindestens schiffbar waren. Der natürliche Zug ging aus dem ganzen Lande zur See, zumal später im Süden unsympathische Ankömmlinge wohnten. Die Ausmündungen hatten nach Aufzeichnungen der alten südlichen Kulturvölker eine andere Lage, vielleicht war das Haff noch nicht, als solches, gebildet, eben so die Dreimündung der Oder; denn statt ihrer wurden der Calchus (Gellen), oder die alte Peene zwischen Rügen, der Svevus (Swine) nur, (die Diwenow war wohl noch unbedeutender als jetzt) und weiterhin der Viadus (Wipper), als für sie nur bedeutend gewesen, angegeben. Die Anstauung des Strandbruchs hat ihnen auch wohl Veranlassung gegeben, Pommern, als hinter den „skythischen Sümpfen" liegend, zu bezeichnen. Ausser Vineta (wohl von den Venedern, Vinidern, lange vor Ankunft der Wenden, angelegt) haben in Hinterpommern Salz-Colberg, Rugium, Belgard, Ostragard, wohl das an der Leba gelegene Belgard, hervorragende Rollen gespielt. Man kannte in frühester Zeit über Island auch einen Seeweg nach N.-W.; wo Diaz vor jetzt etwa 500 Jahren hinkam, waren schon 600 Jahre vor Christo die Phönicier gewesen; desgleichen durch die Skandinavier Kanada (Winland) und Grönland, welches sie ja im 4. Jahrhundert besuchten und das erst 1485 wieder durch Martin Behaim neu aufgesucht wurde (Wünster). Der ältere Seeverkehr auf der Ostsee, besonders für die Handelsarmaden, war der Art, dass bei Schleswig sich die Schiffe des Westens sammelten, Bornholm

berührten, bei Vineta, dem Hauptstapelplatz zwischen N. und S. und W. und O., anfuhren, von dort nach Ostragard (Belgard an der Leba gemeint) schifften, von wo aus der Transport nach Samland und Birke in Schweden oder nach Kiew (theils zu Lande?) weiter ging. Kiew hatte 8 M. im Umfang, 300 Kirchen. Von der Weichsel gingen die aus O. kommenden Waaren nach Belgard (a. d. Leba, zu Lande). Kannegiesser: Früh schon, vor 1000 war Belgard berühmt, dort legte Olaf schon an. Es muss also das Belgard nahe der Ostsee gemeint sein und dann zur See weiter; also auf derselben Strasse zurück (Saxo, Fischer etc.). Ausser der Betheiligung der Pommern an dem Seehandel, ist der mittlere Theil Hinterpommerns in frühester Zeit ein Gebiet des lebhaftesten Landhandels gewesen. Schon 1000 Jahre vor Christo haben die Phönicier ausser von der Gegend des Samlandes (Austracia), von der Insel Abalus und hier aus dem Lande der alten Rugianer von Rugium, unfern der Ostsee, östlich des Viadus, der Wipper, also von Rügenwalde, welches also nicht erst 1312 von einem Jasko gegründet worden ist, (s. Ptolemäische Karte) Electrum, Bernstein, Brönnstein, platt Bahmstein, Glessus (Tacitus), Glaes, Gles (Jekel, Giesebrecht etc.), ähnlich dem Glas, von den respectiven Völkern so genannt, geholt und weiter verhandelt.

Die Phönicier, gewandte Kaufleute, betrieben diesen Handel mit Schwung, nicht nur nach dem Süden, sondern besonders nach Indien, indem sie schlauerweise den andern asiatischen Völkern die Bernstein-Landstrasse und den Fundort geheim hielten, so dass sie auf geraume Zeit andern unbekannt und erst kurz nach Christi Geburt wieder bei und resp. zu den „Teutonen und Rugiern“ aufgefunden worden sind, bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. bekannt blieben und bald von da ab durch die vorrückenden Slawen abgeschlossen wurden. Es spielt der Bernstein bei den Chronikanten für die Geschichte Preussens und Pommerns und auch für diese Geschlechtsgeschichte eine zu bedeutende Rolle, als dass nicht Einiges von demselben hier angeführt werden müsste. Die Wiege des Geschlechts v. Glasenapp in Pommern hat bei Rügenwalde (Rugium) im Lande Nest, im Bernsteinlande, gestanden; ein Theil des Reichthums des Geschlechtes ist wohl dem auf ihren Gebieten geworbenen Bernstein zuzuschreiben, so wie ja der Name von Gles (Glas), Glesenowe (Glesenau, jetzt Wandhagen), ein früherer Besitz des Geschlechts, $^3/_4$ M. von der Ostsee, unfern Rügenwalde, dem Kloster Buckow zur Dotation hingegeben, abgeleitet, oder doch in unverkennbarer Verbindung mit Glesehap, Glasenap, Glasenapp steht. — Das Geschlecht beherrschte und besass in Hinterpommern also die Hauptfundgrube des Bernsteins. Dies einst plötzlich erkaltete Edelharz von der Bernsteinkiefer (wofür es auch die Alten d. h. von der Ceder, hielten, Tacitus), von Phöniciern, Indiern, Griechen, Römern und andern hochgeschätzter Schmuck- und Luxusgegenstand, wurde theuer bezahlt und mysteriös, mit besonderen Kosten, Umständen, durch besondere Abgesandte mit Eskorten, wie zu Neros Zeiten, von der Westküste Ostpreussens von Samland, dem Sudauischen Winkel, von Pillau bis an die Kurische Nehrung, auf etwa 10 Meilen Ausdehnung, nach den Alten auf der Insel Abalus, auch Glessario, geworben und gehandelt. Hier, wo schon viele Ortschaften dem Anstürmen des Westwindes erlegen und ins Meer gesunken sind (Vogt), ist Brüsterort der Hauptbernsteinort. Ein zweiter an der Südküste der Ostsee befindet sich bei Rügenwalde, dem alten Rugium, hauptsächlich östlich des alten Schlosses Nest, des Jamund-Sees, wo die Küste etwas nördlicher sich richtet und im vorigen Jahrhundert der Bernstein noch tonnenweise aufgefunden wurde. Bis in dies Jahrhundert hinein hatte Rügenwalde, an der Küste auf Meilen weit die Bernstein-Ausbeute gepachtet, von Privatfindern das An- und Vorkaufsrecht. (Haken etc.). Schon Pythias von Messalina 320 v. Chr. nennt an der Ostsee die bernsteinhandelnden Teutonen und Guttonen. Ausserdem, dass dies Kleinod, dies edle Harz zu Schmucksachen mancherlei Art verwendet wurde, war es auch als Arzenei geschätzt, um den Hals ge-

tragen gegen Entzündungen und Drüsen, und gab man ihn gestossen gegen Magenleiden und Wahnsinn. „Ein Bild aus Bernstein gefertigt, welcher die braungelbe Farbe des Falernischen Weins hatte", sagt Plinius „wird theurer bezahlt, als ein lebendiger Mensch" (Schillmann). Auch in Sicilien soll Bernstein gefunden werden, dahingegen an der schwedischen und finnländischen Küste nicht. Die Behauptung, welche von mehreren Forschern, wie von Haken, „Pomm. Prov. Blätter" gemacht wird: „Der Bernstein kommt aus unserm vaterländischen Boden, die See spült ihn aus den Ufern und kommt er mit verkohltem Holz, allenfalls mit Vegetabilien" (die so leicht sind, als er d. h. halb schwimmen), ist auch nach dem Urtheil alter Fischer und Sachkenner richtig. Derselbe führt weiter an, dass etwa vor 100 Jahren bei Pumlow (s. G. 54 etc.) auf 30' Tiefe ein beträchtlich ergiebiges Bernsteinlager gefunden worden sei; ferner, dass er selbst mit andern glaubwürdigen Personen im Jahre 1782 bei Mitzenow und Starkow, unfern Schwolow (s. G. 23) eine Bernsteingrube gesehen und dort einen Stamm verkohlten Holzes gefunden habe, welches nicht faserlang, sondern eher quer zu brechen war, an welchem sie wie an Lichten Lecken von Bernstein fanden, desgleichen nicht unter dem Stamm nur, sondern rund herum, also während der Baum gestanden hatte, Massen dem Werth von ca. 500 Thlr. entsprechend, so wie eine Art Früchte wie versteinerte Pflaumen. Der Bernstein hatte die Farbe eines Unschlittlichtes, das Holz schwarz, am Durchbruch röthlich (Haken); das Holz also ganz so, wie es von der See mit Bernstein immer noch herausgespült wird. Da der Bernstein aber häufig in der Erde (Mergelgruben etc.) gefunden wird, liegt er im Boden des abzuschwemmenden Landes und wird bei starken Wellen (an der pommerschen Küste von dem rasirenden NO. bis O.-Wind) abgespült und wenn beruhigender (W. bis NW.) Wind, nicht bis völliger Stille eintritt, findet man ihn in den Wellen resp. auch einigen am Strande. (Haken). Der Bernstein ist also kein ursprüngliches Product des Meeres, wie viele glauben, sondern des Landes, schon aus dem einfachen Grunde, weil er im Meer, also auf dem Grunde keine Ruhe hat, es sei denn, dass er noch in dem Erdreich, welches das Meer überwässert, an sich gerissen, noch festliegend verblieben, oder zwischen Steinen und dergl. eingeklemmt verharrt; so wie er davon losgemacht wird, schwimmt er, nicht gerade an der Oberfläche, so zu sagen auf halb im Wasser. Die See hat also in zweiter Linie erst den Bernstein vom Lande sich angeeignet, in Folge dessen er leichter zum Vorschein kommt. Den Bewohnern der Ostseeküste sind die Stellen wohlbekannt, wo vorherrschend der Bernstein am Strande zu suchen ist, also wo er ab- und ausgespült wird. Noch jetzt übt das Kleinod, so wenig theuer es ist, auf Alt und Jung einen besondern Reiz und Hang zum Suchen desselben aus. Bekanntlich wird der Bernstein durch Suchen am Strande, durch Schöpfen, Stechen, Tauchen in der See und Graben im Lande, besonders an der Ostsee, an bereits bekannt gewordenen Orten (Alt-Kuren, bei Brüsterort etc.) geworben; letztere Art liefert die meiste Ausbeute. Das Schöpfen geschieht am Saume des Meeres mittelst Kescher; durch Stechen, dabei Keschern und Tauchen gewinnt man den Bernstein weiter in der See befindlich. Der Seegrund ist dort nichts Anderes, als früheres, jetzt überspültes Land; in einer gewissen Tiefe der See muss nun auch die Bernsteinschicht unmittelbar vom Wasser bespült werden; bei erheblichem Sturm (3 Tage doch) wird dann meistens diese Bernsteinschicht aufgewühlt und er allmählig an das Ufer, auch wohl in diesem vorhandener ab- gespült; gewöhnlich ist dann auch Kraut und verkohltes Holz mit abgerissen und mitgeführt. Der Bernstein bleibt auch oft zwischen Steinen oder durch dergl. festgehalten verharrend auf dem Grunde; hier machen dann Stecher und Taucher ihre Beute. (Passarge). Von den ältesten Bewohnern Preussens wird behauptet, dass sie den Bernstein mehr erst bis an die Düna, die Scythen, Bewohner der Süd-(pommerschen) Küste, denselben auf dem Dnieper über den grossen Handelsort Kiew nach

SO. verhandelt haben, von wo denn auch die indischen, asiatischen Waaren zurückgeführt wurden. Es mag dies der Handelsweg zur Zeit der Phönicier gewesen sein; denn weiter wird gesagt: Unter den ältesten Ostseeküstenbewohnern, den Kelten, den Teutonen (Rugianern), Aesthiern (Preussen und Esthen), Venedern etc. wurde der Bernstein aufgetauscht, gekauft und durch Pannonien (Ungarn und nördliche oesterreichische Lande), dessen Hauptstadt Carnunt der Stapelplatz war, weiter den Venedern am Adriatischen Meer, (also von den Brüdern aus der alten Heimath, zu den Brüdern) zugeführt, resp. auch vom Stapelplatz oder weiter her abgeholt. Die letztern, die Veneder bei Venedig verhandelten ihn nach Tarent und Alexandrien. Dies (s. weiter) der Handelsweg direct nach Süden. Später wurde der Bernstein von Danzig aus viel verhandelt.

Nach Körner, Netzdistrict, ist von W. her die Netze hinauf bis Askaukalis (Nakel), Ossielsk bei Bromberg eine Strasse zur Weichsel heranführend gegangen; eine zweite von Colberg die Persante hinauf zur Netze, nach Nakel; eine dritte hat von Rügenwalde von dem alten Rugium die Wipper (Viadus) hinauf, über Schornigast (Skornigun) Skorgun, die Brahe hinab bis Askaukalis (Nakel) geführt, welche, so wie der Weg nach Preussen (Vogt), vor Herodots, 450 vor Christo Zeiten, den alten Völkern als bekannt, aus der Karte von Ptolemäus zu entnehmen ist. Plolemäus (s. hier „Flüsse“) giebt etwa 20 Meilen östlich der Odermündung, auf der Hälfte der jetzt hinterpommerschen Küste den Viadus (Wipper) an, nahe seiner Ausmündung in die Ostsee östlich, rechts, Rugium (Rügenwalde), wohl 20 Meilen in südöstlicher Richtung ist Askaukalis (Nakel) an der Netze, auf etwas weniger als die Hälfte liegt, Skorgun; es fällt demnach Skorgun, wie auch der Name andeutet, mit dem alten Schloss Schornigast bei dem Ursprung der Brahe zusammen. Nicht wunderbar, sondern lächerlich ist es zu nennen, wie frühere pommersche Chronikanten, denen doch auch diese Mittheilungen bekannt sein mussten, lieber Rugium an der Divenow suchen, ja es untergehen, statt es in Rügenwalde an der Wipper (dem Viadus) bestehen zu lassen; Skorgun völlig bei Seite schieben: ehe sie Hinterpommern diese alten berühmten Orte, die Handelsstrasse, den Verkehr, die alte Geschichte und frühere Kultur gönnen. Eine vierte Handelsstrasse von dem östlichen Belgard a. d. Leba auf die Weichsel, ob direct auf Danzig oder in diese folgende fünfte und wo? einlenkend, die nach v. Winckler von Danzig nach Pr.-Stargard, Syrock auf Bromberg (Ossielsk) auch weiter nach Wissagrod führte, ist nicht näher bekannt geworden. Von Askaukalis (Nakel) und von Norden her, wo sich diese Handelsstrassen, besonders wohl bei Ossielsk, bei Bromberg vereinigten, ging dann die grosse Strasse nach Süden über Cydowe bei Gnesen nach Kalisch, dann über Marsenia bei Sieraz an der Warthe bis Czarnowitz nach Krakau, über die Weichsel nach Alt-Sandeck, Czyche, die Waag entlang über Schintau nach Carnatum (Carnunt) an der Donau u. s. w. auf Triest (Vogt, Fischer etc.). An vielen Stellen dieser, besonders der Haupthandelsstrasse findet man Erdwallüberreste (Deckung der Karawanen), darin auch Steinbeile und dergl. enthalten sind.

Ein anderer bedeutender Handelsartikel, der die Völker nach Hinterpommern, nach Colberg führte, war ja das Salz, für die frühesten Zeiten, wo manche Speise, Fleisch, Fische und dergl. roh genossen wurden, für dasselbe auch kein Zoll entrichtet wurde, ein sehr beliebtes, weniger zu entbehrendes Gewürz, als in der Jetztzeit. Die Haupt-Land-Salzstrasse ging nach S.O. und auch zur Zeit der Polenkämpfe war dieser Handel im Flor. Selbstredend wurde auch zur See von dem alten Salz-Colberg dieser Artikel viel verfahren und dadurch diese uralte Stadt weit vor der Christenzeit berühmt. Von der Zeit des Mittelalters her ist ja bekannt, dass man sehr gesalzene und gewürzte Speisen liebte, besonders zu Anfang des Christenthums der Fastenzeiten wegen in gesalzenen und geräucherten Fischen ein enormer Verkehr stattfand und war im Herings- und Bücklingshandel Colberg zur See und nach

den Hinterländern (Polen etc.) bedeutend; die Stadt hatte urkundlich mit Sommernetzen Fischgerechtigkeit in der Ostsee von der Swine bis zum Nest-Bache schon 1170 und hiess es 1203 hier „der Heringsfang von Alters her". Die Hauptstrassen, welche später, etwa im Mittelalter von Colberg nach Polen führten, waren einestheils auf Uscz über die Netze, dann auch auf Nakel gerichtet, und zwar Colberg, Cöslin, Polzin, Tempelburg, Dt.-Crone, Schneidemühl, Uscz u. s. w., der andere: Colberg, Belgard, Gr. Crössin, Bärwalde, Neu-Stettin, Ratzebuhr, Jastrow, Krojanke nach Schneidemühl, oder Lobsens auf Nakel. Es war auch bei dieser friedlichern Verkehrsbeziehung das Neu-Stettiner Gebiet häufig mit den Polen, als unversöhnlichem Feinde, in Konflikt; die entstehenden Widerwärtigkeiten hatte hauptsächlich das Geschlecht der v. Glasenappe auszutragen resp. auszukämpfen, auch noch, als die Herzöge glaubten, durch die festere Anlage von Neu-Stettin hier einen Schutz und Trutz aufgeführt zu haben. Da das Geschlecht v. Glasenapp seit der urgermanischen Zeit her auch in Colberg herrschte, das burggesessene Geschlecht dort, später auf der östlichen Seite war, so kamen ihm, sowie im Bernsteinlande in Hinterpommern, auch all die aus dem Salz und dem Handel mit demselben resultirenden Vortheile zu Gute; sie waren hier wohl die ersten germanischen Salzgrauen; beides, Salz (Salzfische etc.), wie Bernstein, müssen materiell ihnen bedeutende Mittel zugeführt haben, für sie und das Land auch in anderer Beziehung besonders fördernd gewesen sein. Dr. Liebig, Dr. Schleyden und Andere sagen: Die Civilisation misst sich an der Menge des Salzes, welche ein Volk verbraucht; auch für den Wohlstand, Reinlichkeit (Seifenfabrikation, hier noch Seebad), Wohlbehagen, Gesundheit, Ernährung des Volkes und des Viehes, Förderung der Industrie, des Handels etc. trifft dies auf die günstigste Weise zu, macht sich in der früheren Kulturzeit geltend und für Hinterpommern dem schärferen Auge bemerkbar. In den ältesten Zeiten, wo das Salz z. B. schon vor Plutarch als „das Gewürz aller Gewürze", von Homer „göttlich" genannt, bei allen Völkern zu den Opfern, besonders bei den Juden, nach dem alten Testamente, verwendet, Menschen und Thieren es als gesund und fördernd gereicht, als Symbol der Freundschaft, als Mittel gegen den bösen Geist etc. betrachtet wurde (in Pommern ist es noch üblich, bei Hochzeiten einen Teller mit Salz als durchaus erforderlich, gefüllt an der Tafel circuliren zu lassen, auf den Geldspenden gelegt werden; in der Altmark trägt die Braut Salz in der Tasche, auf dass der Böse ihr Nichts anhabe etc.): war Salz erst Tauschmittel, dann Werthmesser. Im Morgenlande wurden förmlich Stücke als Münzen angefertigt (Bruse), im Werth ca. von 2 Pence; in Abyssinien in der Provinz Shoa hatten 20 derartige Stücke den Werth von ca. 1 Thlr., weiter von dem Stapelplatz, im Inlande kamen 5 Stücke auf 1 Thlr. In Aegypten ist schon 1500 v. Chr. das Salz in Gebrauch gewesen; am Indus waren bis Penjâb Salzlager bekannt, von wo aus Alexander d. Gr. Handel hin und her betreiben liess. Salzsteppen sind ja viel in Asien, besonders um den sehr salzhaltigen Aral- und den Caspischen See. Aus diesen letzteren Gegenden sind ja die Kelten und auch die Indogermanen nach Europa resp. Deutschland herangewandert. Geschichtlich ganz feststehend, sind die Kelten ein Volk gewesen, bekannt mit dem Ackerbau, Bergwerksbetrieb, vertraut mit mechanischer Kunstfertigkeit, mehr, als anfangs die auf sie folgenden Indogermanen, welche freilich auch lange schon vor ihrer Trennung, Ackerbau und Salz kannten. Von den Kelten, die meistens dort gesessen haben, wo Salz vorgefunden worden ist, an den verschiedenen Saalen (Flüsse) stammen auch Namen wie Hall (Reichenhall, Hallein, Halle, Kothe, Pfanne etc.), auch wohl der Theil des Volkes, die Halloren, ferner die Bezeichnungen für die Erze her; sie haben in uralter Zeit in Deutschland; also auch an der Küste der Ostsee, in Colberg Salzsiederei betrieben und wo Salz nicht concentrirt vorgefunden, es dem Meere durch Verdampfenlassen des Seewassers in sogenannten Salinen abgewonnen; desgl. dann auch die Germanen, von denen später es Plinius bestimmt mittheilt. In

Norddeutschland sind im Gegensatz zu dem inneren Lande, wo noch lange „Hall“ gegolten hat, „Sültze, Salz“ gebräuchlich geworden, wie zu Karl d. Gr. Zeiten Salz-Hall, die Sültzen bei Bordewiek, bei Colberg, welche auch 956 im Schwange genannt werden und wo sich hier an der See auch der lebhafteste Handel mit Salzfischen bethätigt hat, besonders mit dem Heringe, der ja in der Ostsee vorherrschend bei Rügen und westlich von Colberg, seit den frühesten Zeiten, in Massen gefangen wurde und noch wird. Salzfische kannten auch die Griechen. Ausser dem Seewege der Phönicier nach den Britischen Inseln nach Zinn und weiter um Bernstein einzuholen oder doch einzuhandeln, war ihnen und späteren Völkern die Handelsstrasse vom Pontus mittelst Fahrt auf dem Dniepr und andern hier mündenden Flüssen nach der Ostsee, dem Baltischen Meere, Nowgorod, Kiew berührend, schon lange bekannt und wurde frequentirt, wie man es von den Griechen genau schon 700 Jahre vor Christi Geburt weiss. Auf dieser Strasse, sowie auf der Römerstrasse, vom Adriatischen Meere aus über die Karpathen an der Weichsel nach Samland und Rugium, so wie auf der Ostsee selbst, von Lübeck nach Vineta u. s. w. (s. über Bernstein), von Danzig, auch die Düna hinauf, nach Nowgorod, Kiew bis zum Schwarzen Meere, ferner nach Schonen etc. in die Nordsee, selbst bis Lissabon, nach dem deutschen und polnischen Inlande hin, bestand lebhafter Handel, mit Bernstein, mit Salz, Heringen und anderen Waaren. (Marcia etc., Dr. Schleyden.) Dass der Handel nicht immer so friedlich seinen Verlauf nahm, davon giebt Tacitus Kunde, indem er einiger Salzkriege in Deutschland erwähnt. Ob in Pommern in ältester Zeit der Sklavenhandel, bei welchem auch kein Zoll entrichtet wurde, betrieben worden ist, darüber fehlen Nachrichten. Pelzhandel ist nie im Schwung gewesen; charakteristisch ist, dass der Pommer sich sehr wenig in Pelze hüllt, dagegen die benachbarten Polen oft im Sommer noch den landesüblichen Schaafpelz tragen. Honig und Wachs ist nennenswerth verhandelt worden, sowie später aus den kleinen Städten in Hinterpommern häufig dort gewonnene Produkte und Industriezweige, Leinewand, Tuche, Raschmacher-, Reifschläger- etc. Waaren nach Danzig vertrieben worden sind.

Von dem Blühen und von der Regsamkeit des Handelsverkehrs mit Bernstein und auch mit Salz etc. in Hinterpommern in der ältesten Zeit liefern die in den betreffenden Gegenden häufig vorgefundenen Münzen alter Kultur- und asiatischer Völker, aus S. und aus SO., den Beweis. Wie in ganz Europa, so brachte auch für Pommern die Völkerwanderung für die Geschichte und deren Aufzeichnung, für Civilisation etc. einen Stillstand resp. einen Rückschritt; für den schwunghaften Handel, besonders nach dem Inlande eine langanhaltende Lücke. Der Umstand, dass die Völkerwanderung zwischen Pommern und den verwandten Deutschen, so wie den südlichen alten Kulturvölkern die Slawen (Wenden) schob, war ein Verhängniss, für Hinterpommern und durch die vielen Kämpfe mit den und der Abneigung gegen die Polen, besonders folgenschwer und Nachtheil bringend. Der Bernsteinhandel scheint fast ganz eingeschlummert gewesen zu sein; wann sich der Salz-, Fisch- etc. Handel mit Polen und durch dasselbe hindurch wieder mehr aufgenommen hat, ist nicht genau bekannt; vielleicht nach 1100. Dass die Slawen — Wenden, ein betriebsames Handelsvolk gewesen seien, dürfte sich hieraus nicht entnehmen lassen. Nach den hundertjährigen Kämpfen der Hinterpommern mit den Polen, den folgenden Grenzkämpfen und Fehden hauptsächlich in den Grenzdistricten partialiter, begleitet und abgelöst von den Unruhen, Wirren und Fehden, welche die Bildung der Neumark durch die Markgrafen zur Folge hatte, blieb der Verfall des Landhandels nach S. hin im Allgemeinen in Permanenz. In die Geringfügigkeit des noch fortbestandenen Handels mischte sich besonders von Polen her ein verderblicher Faktor, die Juden ein; der Handel konnte meistens nicht so alt pommersch weg auf Treu und Glauben und schnell betrieben werden. Fischer: Schon in frühester Zeit hatten die Juden sich des Handels bemächtigt, so dass zu Karls d. Grossen

Zeiten schon Gesetze dagegen gegeben werden mussten. Es musste Alles bei Tage, bei Zeugen gehandelt werden. — Im Alterthum, im Mittelalter bis nach der Entdeckung Amerikas war der Handel auf der Ostsee bedeutender, als auf der Nordsee. Russland und Skandinavien holten von der südlichen Ostseeküste ihre Bedürfnisse und tauschten; das Andere wurde Deutschland durch die Niederlande, durch Genuesische und Venedigsche Kaufleute vermittelt. Der N. stand mit dem S. und SO. in Europa in jener Zeit viel mehr in Wechselwirkung, was durch die Zeit der Kreuzzüge noch erhöht wurde. Durch Amerika aber kam der Westhandel im Flor. Europa im O. wurde nun ein Hinterland seiner nördlichen und westlichen Küsten, während ja auch der Verkehr zu Lande (schon seit den Kreuzzügen) mehr nach dem Mittelmeer sich entwickelte und von da zurück der Handelsstrom sich auf die Westküste Europas aus- und wieder einmündend, durch die Eisenbahnen später, vollends der Zug des Handels von W. nach O. und umgekehrt rapide zu-, der Handel selbst auf der Ostsee abgenommen hat. (Padberg). — Enge Schranken hatte der Geist des Mittelalters um das Handwerk in seiner Zunftmässigkeit gezogen, doch ihm auch manches Privilegium ertheilt; so genossen alle Gewerke, besonders Gewandschneider (Tuchausschneider) schon sehr früh, etwa 1350, die Brauerzunft, etwa seit 1500, das wichtige Monopol, auf die Arbeit, den Vertrieb innerhalb der Stadt und in einem 2—3meiligen Umkreise; auf dem Lande war eigentlich nur der Betrieb derjenigen Gewerbe erlaubt, welche den Zwecken des Ackerbaues dienten, wie Stellmacherei, Schmiederei. (Schillmann). Pommersche Baumeister wurden gesucht, so haben mehrere aus Stettin Kirchen in Brandenburg gebaut. — Was die in Pommern gangbar gewesenen Geldwerthzeichen, das Münzwesen, anbetrifft, so ist dasselbe sehr verzwickt und schwierige Berechnungen veranlassend gewesen, zumal viel Städte selbstständig Geld prägten, wie nachfolgende Anführung ergeben dürfte: 1878 wurden in Seidel, einem alt v. Gl. Besitz, unter einem vom Sturm umgeworfenen Apfelbaum eine bedeutende Zahl, 2200 Stück Münzen gefunden, darunter über 1600 Städtemünzen, sogenannte Vierchen; von Stettin 700, Pyritz 300, Gartz 150, Stargard 180, Gollnow 42, sämmtlich aus dem 15. Jahrhundert; andere ähnliche gehören nach Polen, etwa 12 nach Dorpat, dazu etwa 150 Schillinge von Bogislaf X., einige aus Danzig, Thorn, Elbing, vom deutschen Orden, Stralsund, Rostock, Güstrow, Göttingen, Eimbeck, selbst dänische Münzen; die grössesten Stücke sind Brandenburgische Groschen der Kurfürsten Johann Cicero, Joachim I.; die jüngste Münze ist ein halber Schilling Bogislaf des X. von 1577. Der Schatz muss also kurz nach dieser Zeit der Erde anvertraut worden sein, vielleicht in der Zeit, als der Prozess wegen der von Georg v. Glasenapp, G. 28, auf Seidel, Rossnow, Grünhof, Reichen, Gerbin, Manow etc. hinterlassenen Güter mit dem Bischof schwebte, welcher sie gern auf den Fall erklärt, eingezogen, auch schon darüber disponirt hätte, s. G. 68. Von der Wittwe Gertrud v. Münchow oder einem anderweit sich betheiligt habenden muss der Schatz wohl auf diese Weise verborgen worden sein. Hier läge ein verwickelter Rechtsfall vor. —

Pommern hatte schon im 10. und 11. Jahrhundert Bracteaten (Blechmünzen) mit Greif und Greifenklaue darauf gepresst, im 12. Jahrhundert und später wirkliche Münzen, welche die Herzöge hatten prägen lassen. Es gab eine Mark Pfennige und Mark Finkenoogen. Um 1700 und früher galten Scheidemünzen in Hinterpommern; so 1 Schilling gleich 4 Finkenoogen oder 12 Pfennigen, 1 Mark gleich 16 Schillingen; ferner war ein Vierken gleich 3 Pfennigen, ein Witte gleich 2 Vierken; ein Kikerling oder Dreiling gleich 8 Pfennigen; ein Gottling gleich 9 Pfennigen etc.; noch lange in die preussische Zeit hinein. 1500 Mark Pfennige und Finkenoogen waren gleich 300 Mark Lübisch, etwa gleich 1400 Thlr. Preussisch Courant. 14 Gulden 4 Schillinge gleich 42 Mark 7 Schilling Sundisch, circa auf 1 Gulden 3 Mark Sundisch (1 Mark gleich 16 Schillinge). Nach Finkenoogen gerechnet gingen aber

4 Mark auf 1 Gulden (Klempin). Nach dem Landbuch der Mark Brandenburg unter Karl IV. 1375 waren Finkenoogen ganz leichte silberne Pfenninge, darauf Nullen, Augen der Finken. 18 Finkenoogen gleich 1 Groschen und 1 Pfennig Finkenoogen gleich 2 Pfennigen; später wo 24 Groschen auf 1 Thaler gingen, galt 1 Talentum gleich 30 Groschen. 6 Mark 6 Schillinge gleich 1 Mark brandenburgischem Silber, gleich 7 Thaler 12 Groschen später. Zu anderer Zeit waren: 16 Mark Gold nach Finkenoogen gleich 138 Thaler; denn 1 Mark brandenburgisch Silber war gleich 8 Thaler 12 Groschen

In der Mark von 1375 ab galt 1 Schock böhmischer Groschen			56 Thlr.	
nach 1375 „ „ 1 „ „ „			ca. 50 „	
und 1 Mark Berliner Pfennige od. brandenburgisch Silber	46 Thlr.	4 Sgr.		
1 Pfund „ „ „ „ „	32 „	28 „	8 Pf.	
1 Schilling „ „ „ „ „	1 „	19 „	5 „	
1 Böhmischer Groschen vor 1375		28 Gr.		
1 „ „ nach 1375		24 „	$8^1/_2$	
1 „ Pfennig „ „		5 „		
1 Ungarischer Gold-Gulden zu 12 Thlr. 10 Sgr. bis 14 Thlr.				
1 Rheinischer „ „ „ 12 „ „ 13 „ 20 Sgr.				

(Klöden.)

No. 157. Kultur und Civilisation. So wie überhaupt von Pommern, speciell aus der alten Zeit, wenig mitgetheilt worden ist, so auch hierin und muss auf die Nachrichten über deutsche und skandinavische Verhältnisse zurückgegriffen werden, um im Verein mit dem hier bereits Angeführten (s. Christenthum, Handel etc.) und dem von Alters her bekannten treuen, ehrlichen, festen Charakter, ernsten, betriebsamen Wesen der Pommern, sowie den Verhältnissen des Landes entsprechend, sich ein Kulturbild jener für die Nachkommen fast dunkel gebliebenen Zeit machen zu können. Falsch ist die landläufig gewordene Hypothese, dass Pommern, besonders Hinterpommern, sich seine Kultur aus Deutschland durch Einwanderer (?) etc. geholt habe; letzteres hatte ja Vieles mit Skandinavien gemein und holte sich dies selbst, wie allgemein anerkannt und hier bereits erwähnt ist, manch alt Kulturelles von seinen nordischen Brüdern her. Pommern war eigentlich ein Theil beider, Skandinaviens und Deutschlands, lag ja zwischen beiden und war und blieb, besonders Hinterpommern, bis auf die heutige Zeit in dieser Beziehung rein germanisch. — Durch sein bedeutend ausgestrecktes Littorale zum See- und Handelsland ausgestattet, war es auch für den Ackerbau, trotz des freilich durchschnittlich nur mittelmässigen Bodens, früher in mancher Beziehung glücklicher veranlagt und situirt als jetzt. Hinterpommern wurde fast mitten durch, von W. nach O., von einem stark bewaldeten Höhenzug durchzogen, (s. Land der Hinterpommern) mit Abfall nach N. zur See, nach S. zum Netze- etc. Bruch; von dieser Speisekammer, Feuchtigkeit erhaltend, wurden die vielen das Land durchrieselnden Bäche und Flüsse gespeist, das Land überrieselt; ausserdem befanden sich auf dieser Höhenplatte und weiter im Lande Seen und andere Gewässer, einen Reichthum an Fischen und dergl. bietend. Es bestanden noch viel andere beträchtliche Waldungen, welche alle mit dem Grenzwald das Land gegen die Schärfe der kalten, aussoorenden Winde schützte und im Verein mit dem von der See in das Land hineinreichenden oceanischen Luftzuge (Klima) im Allgemeinen die zu scharfen, trockenen Fröste milderten. Die leuchtende, wärmende Sonne schien hier in ein grosses resp. in mehrere kleine Treibhäuser und Beete. Nicht unbedeutende Striche des schönsten Weizenbodens, wie längs des Strandes, bei Stargard, Pyritz, bei Gramenz, Valm etc., haben mit das Ihrige zur Ergiebigkeit beigetragen, so dass das Pommerland im Ganzen und auch Hinterpommern in früherer Zeit als ein besonders ergiebiges, fruchtbar und gesegnetes gerühmt wurde. — Hieraus war doch schon wie zur Zeit Ottos von Bamberg, Anfang des Mittelalters, auch mit festgestellt, dass Pommern schon früh sich in einer vorgeschrittenen Boden-Kultur befunden hat, die im Laufe

der Jahrhunderte nicht in dem Verhältniss in der Allüre fortgeschritten ist. — Wohl nicht ohne Grund ist anzunehmen, dass die ackerbautreibenden Kelten, welche ja von den einwandernden Germanen theils seitwärts geschoben, theils überschüttet und unterjocht wurden, durch ihre Einzelnhof-Wirthschaften (Padberg) schon einen guten landwirthschaftlichen Fond in Pommern gelegt hatten. Dass die Niederlassung der Germanen in ackerbaulicher Sesshaftigkeit geschehen, wird von den Meisten behauptet (Scherr). Die Eintheilung in Gauschaften, ist genauer angesehen und verfolgt, hier in Mittelpommern deutlich zu erkennen. Unzweifelhaft waren die Germanen ackerbaulich sesshaft, als sie zuerst in die Geschicke der griechisch-römischen Welt einzugreifen begannen; etwa 113 v. Chr., als die Cimbern und Teutonen in das römische Reich einwanderten. Wenn zur Zeit der Völkerwanderung so viel streitbare Männer und Jünglinge (vorher schon zur Stelle der Römerkriege) Germanien ausschüttete, so muss schon zur Zeit des Tacitus die Einwohnerzahl bedeutend gewesen sein, die durch Wildpret, Fische etc. allein nicht zu ernähren war; sondern musste in schon bedeutendem Maasse Ackerbau und Viehzucht getrieben werden, wie denn auch erwiesen ist, dass schon zu der Zeit Gerste und Hafer gebaut, in milden Gegenden Kirschen und Apfelbäume gepflanzt und Gewicht auf Wiesewachs wegen des Viehs gelegt worden ist. Auch Schweine und Ziegen werden neben dem Rind und Pferde erwähnt. Zuchtvieh, Ochsen und Stuten zogen 2—4 rädrige Karren; Hengste als Reitthiere; Hund uud Katze waren alte Hausgenossen; Butterei und Käserei wurden fleissig geübt, desgleichen Flachsbau betrieben. Harken, Spaten, rohgefügte Pflüge und Eggen waren schon die Ackergeräthe (Scherr). Aehnlich Giesebrecht und Haken speciell über das alte Pommern, wo auch noch Hirse gebaut wurde.

Die grosse Völkerwanderung, welche im Allgemeinen in Deutschland, in Europa den Fortgang der Kultur lange hin aufgehalten hat, wird in der ersten Periode Pommern wohl weniger geschadet haben, weil nach Lage des Küstenlandes schon nur wenige die Neigung hatten, ihr Land zu verlassen, um auf die Berge zu steigen; das Volk auch von anderen auf dem Zuge nach S. nicht gedrängt oder fortgerissen wurde; vielleicht aus dem, weniger von den heissblütigern, wanderlustigern andern Deutschen getrennten, Vorpommern eine grössere Zahl; der Charakter der Pommern war ja immer nicht so leicht zu Abenteuern aufgelegt und fortzureissen. Schliesslich steht ja fest (auch nach Micrälius, nach dem Thatbestande und Anderm), dass der alte pommersche Adel, deutschen Stammes, besonders die alten Dynastenfamilien, die Gaugrauen, später Schlossgesessene genannt, ruhig auf ihrer Scholle verharrt haben. Die langsame Einnistelung der Wenden, wo es überhaupt nennenswerth geschah, hat freilich zumal bei der Unbedeutendheit derselben, die ja nirgend geduldet, mit Verachtung angesehen und ausgerottet wurden, der Kulturentwickelung eher geschadet als genützt, und dass sie auf einige Jahrhunderte zwischen Deutschland und Pommern gehaust haben, ist für diese beiden ein Hemmschuh für die Civilisation gewesen, mit der Ausnahme, dass die Polen das Christenthum verhältnissmässig früh angenommen und sie erst Hinter-, dann auch Vor-Pommern dafür vorbereitet, resp. es gepflegt haben. Wenn auf der andern Seite dies viele politische Kämpfe in Gefolge hatte, Hinterpommern hunderte von Jahren mit Krieg und Verwüstung heimgesucht wurde: so ist dem materielleren Vortheil, der Bodenkultur, dem Wohlstande zwar sehr geschadet worden; doch in höherem Sinne das Heil und die spätere Glückseligkeit dadurch eher in Land und Volk der Pommern fest eingewurzelt, gute Sitte und Gedeihen frühzeitig und nachhaltig gefördert worden. Dass durch die Slawen resp. Wenden in Bezug auf Bodenkultur nichts gewonnen werden konnte, zeigen noch die heutigen Slawen, den Deutschen gegenüber und bestätigen dies auch die wenigen Ueberlieferungen aus früherer Zeit. Man vermischte sich nicht mit ihnen, die Wenden lebten und wirthschafteten, meistens auf den Hinterländern, getrennt von den Deutschen, auf kleinern ein

halb und noch weniger so grossen Hufen, natürlich mit geringer Anspannung, Arbeitskraft und wenig Mitteln. Wenn die bei den Deutschen von je her üblichen „Hägerhufen“ (einhägen), etwa 60 Morgen, so waren die anderen Hufen, später Land-, Hakenhufen nur 30 resp. 15 Morgen gross; manche im Areal auch auf 60 Morgen angelegt, wurden doch durch die Art, dass nur $^1/_2$ bewirthschaftet, $^1/_2$ brach liegen blieb, theils wegen der geringern Ergiebigkeit des Bodens, theils wegen der geringern Bespannung und schlechteren Bearbeitung geringer an sich; wie es besonders bei den Wenden üblich gewesen und geblieben ist; ein Zeichen dafür, dass sie also entweder weniger guten Boden erhalten, oder richtiger ihn nicht so intensiv bearbeiteten, benutzten, als die Nachbaren. Es ist hier über ein Gemeindewesen, eine Dorfverfassung etc. bei den Wenden (auch nach v. Medem, Greiffenhagen und Anderen) nichts bekannt, wohl aber, dass sie, als Fremde, in der Besteuerung und dergl. mehr herangezogen wurden, als die andern Landesbewohner. Als in Hinterpommern um 965 resp. 1000, in Vorpommern 1124 und 1128 das Christenthum Eingang fand, mussten Kultur und Civilisation im Lichte der christlichen Weltanschauung und wie viel inniger die Aufnahme und Auffassung damals war, einen ganz andern Aufschwung nehmen, als man ihn ja heute noch event. bei den heidnischen Völkern beobachten kann. Es wurden in Pommern, wie auch andern Orts die Mönche (nicht eingewanderte, woher auch?) die Vorposten und Verbreiter christlicher Bildung; die schönsten und fruchtbarsten Landstriche, die sie sich mit kundigem Blick erspähten, liessen sie sich von den Edlen, welche sehr häufig dieselben der schwererern Bearbeitung wegen noch brach oder in Forsten hatten liegen lassen müssen, resp. von den Fürsten geben. So erwuchsen in Pommern zum Theil in Waldwildniss eine Reihe von Klöstern, um welche herum durch sie und den pommerschen Landbebauer die üppigsten Felder geschaffen, überhaupt Kultur verbreitet wurde. Auch die Edelleute wetteiferten so viel ihnen möglich, durch Urbarmachung etc. ihre Güter in Kultur zu setzen und auch andere Güter, auf ihre Kosten und mit ihren Kräften, in früherer Zeit wenigstens, für die Kirche herzustellen (G. 3). In und neben den Klöstern, in den Kirchensprengeln bestanden ja Schulen, so dass seit der Zeit das Lesen und Schreiben, wovon ein Schimmer wohl etwa seit Vinetas Untergang, seit 830 auf dem Wege zur See nach Pommern gedrungen, bekannt war, und man den Eingang also vorher, den günstigen Fortgang und somit auch Verbreitung von Wissenschaft, mit dem 12. Jahrhundert constatiren kann. — Handel und Wandel hoben sich, dem betriebsamen, soliden Wesen des Volkes, so wie der event. Ruhe und dem Frieden entsprechend, in Pommern. Dass von dieser Zeit an ein regerer Verkehr zur See, als früher stattgefunden, eine friedlichere Vereinigung der Völker, leichterer Austausch der Ideen und dergl. stattfand; ist selbstverständlich, nicht nur mit Skandinavien, sondern auch mit Esth-, Liv- und Kurland, welches letztere vielleicht die hier angeführte Aehnlichkeit und Gleichheit einiger Namen, wie die auf „Münde“ endigenden Orte an der Südküste der Ostsee, als: Trawe-, Warne-, Peene-, Swine-, Rega-, Colberger-, Stolp-, Leba-, Weichsel- und an der Ostküste: Anger-, (bei Windau) Düna-, Adia-Münde etc wenigstens andeuten; so wie auch die Endung „Ort“ als Wissower-, Tipper-, Möwen-Ort hier, Brüster-, Schwarz-, Darger-Ort etc. dort; die Orte mit Rowe, mit Holm; Labiau, Liebau; Rega, Riga; Rügen, Rujen; Rönne, Ronneburg und dergl. Anhalt für diese Behauptung geben mögen.

Man hüte sich aber wohl, in den landläufigen, von der immer mehr zunehmenden Arroganz und dem Egoismus der jüngeren Geschlechter eingegebenen Fehler zu verfallen, dass Kultur, Komfort, auch Luxus erst von heute her seien; man denke an die alten Kulturvölker, was die hatten und konnten, an die Bauwerke, deren innere Einrichtungen, die Wasserwerke, Drainage, betreffs der Landwirthschaft und dergl. Sollten die deutschen Pommern also nicht auch etwas davon gekannt resp. in Gebrauch gehabt haben? Otto von Bamberg fand Pommern als ein besonders reich gesegnetes Land, wo sogar Wein

gedieh, der tonnenweise verhandelt wurde, desgleichen einen Luxus in Stettin zur höchsten Verwunderung vor. (S. Abbas Urspergensis.) Nach dem eben Angeführten, dem Urtheil des Bischofs Otto von Bamberg und der schon früher bei den Deutschen, also auch alten Pommern anerkannten Kultur ist es doch wieder ein grundfalsches und spleenartiges Gebahren, den guten Thatbestand zu verschweigen, um für den Kultus, welchen einige Theoretiker mit den Wenden treiben, Raum zu schaffen und Fälschung in der Geschichte des Vaterlandes zu verbreiten. Aber nicht allein die Wenden? werden untergeschoben, sondern den guten Pommern wird nach diesen noch eine grosse Masse von Einwanderern aufgedichtet, die nun als „Rückstau" aus dem deutschen Reich verschrieben werden, um ihnen in kultureller, civilisatorischer Beziehung aufzuhelfen. Abgesehen von dem hier widersprechenden Faktum im Lande selbst, so fällt dies Alles für jeden Denkenden in eine ganz unbegründete, unwahre Sache, in eine Hypothese zusammen: 1) Bedurfte Pommern der Kultivirung mehr, als andere Länder? als etwa die von Wenden überschütteten Marken und dergl.? Nein! 2) Wollten die Pommern diese Beglückung? Nein, Ostpommern nicht, die vorpommerschen Fürsten ja, aber um sich einen gefügigen, unterthänigen Lehnsadel zu schaffen. 3) Waren im deutschen Reiche dergl. übrig? ist sehr zu bezweifeln; ob civilisirte Einwanderer vorhanden, auch so bereitwillig, oder nothgedrungen waren, in ein fernes Land zu ziehen, wo ihnen höchstens nur wüstliegende Stellen wurden; denn andere hatten die Fürsten nicht zu vergeben. 4) Waren nicht der deutsche Ritterorden, wo sich mancher Bekannte bereits vorfand, die Markgrafen etc. die Nächsten? 5) Es waren etwa 1190 und 1230 auf zweimalige Aufforderung der westpommerschen Fürsten nach v. Rango, v. Schwarz etc. etwa 20 Edelleute, die noch heut namhaft gemacht werden können, freilich nach Vorpommern gekommen; welche Geringfügigkeit! Diese hätten doch Pommern nicht regeneriren, kultiviren und dergl. können? Einige zogen so bald sie konnten, doch erst von 1319 ab, wo Ostpommern aufhörte und die westlichen Herzöge das heutige Hinterpommern, ausser Lauenburg-Bütow und dem Bisthum Cammin, erhielten, nach hier, wo man deren sehr allmäliges Weiterziehen nach ihren Lehnbriefen noch verfolgen kann, um mehr Glück zu finden und Gut zu erwerben, welches letztere sie sich freilich meistens erst urbar zu machen, oder was zeitweise nur verwüstet oder durch die Kämpfe und Wirren herrenlos dalag, zu kultiviren hatten. Unter welchem Aufwand von Zeit bei wenig Mitteln, Inventar und Arbeitskraft konnte dies nur gelingen? — Das Haltlose, dass diese wenigen adligen Ankömmlinge dem Lande und Volk einen Aufschwung? hätten geben können, liegt doch auf der Hand? Wieviel Zeit gehörte dazu, ehe diese wenigen Neulinge mit Kultivirung ihrer wüsten Stellen auf das Niveau des Besitzes des Uradels kamen? und war denn das wenig Gewonnene etwa nennenswerth? — Etliche Chronikanten, welche diese Unhaltbarkeit einsehen, doch noch bei einer Einwanderung verharren, ziehen sich, zum Theil mit mehreren Andern übereinstimmend, nun hinter eine Einwanderung von „Kolonisten, d. h. Bauern und Mönchen" zurück; deren Zahl aber auch von v. Rango, v. Schwarz und Anderen auf nur ca. 60 angegeben wird; also ebenfalls von gar keiner Bedeutung. Wem erlaubte die damalige Reichsverfassung die Auswanderung? nicht Jedem, den Hörigen und Leibeigenen nicht! nur ritterbürtigen Geschlechtern (Giesebrecht). Wie schwer hielt es Klöster mit Mönchen neu zu besetzen? (s. Belbuck etc.). Also auch diese Hypothese fällt hin. Die guten alten Pommern sind in ihrem Lande auch die Kultivöre allein gewesen und immer auch geblieben; sie waren sich vollständig selbst genug. — Was in civilisatorischer, kultureller Beziehung Nennenswerthes von ihnen selbst gern angenommen wurde, war ja das Christenthum und dies kam in nächster Linie über Polen, von S.O., sowie ja auch die alte Hauptlandhandelsstrasse von hier her nach Hinterpommern hineinführte. Der bedeutende Aufschwung der Kultur und Civilisation in Pommern, der gleich nach Einführung des Christenthums

erfolgte, den die Geschichte auch überall anerkennt und welcher in Folge des gemeinsamen Wirkens des Adels mit der Kirche erfolgen musste, währte etwa bis Herzog Barnims I. Zeit, bis zu den Erbfolge-Wirren und Kämpfen wegen Ostpommerns; in welchen Abschnitt auch die Trennung der Stadt vom Lande und die daraus zum Nachtheil des Gesammtvaterlandes herbeigeführten Fehden, als ungünstig auf die Kultivirung etc. wirkend, anzuführen sind.

No. 158. Bis zu Herzog Bogislafs X. Zeit, welcher von Vielen der Grosse genannt wird, der auch manches Wohlthätige erstrebte, z. B. dass er Ruhe im Lande schaffen wollte, die Forsten kultivirte, die Jagd regelte, das Land wesentlich von Raubthieren, als: Bären, Wölfen etc. besonders auch im Lande Neu-Stettin, welches ja weit in Polen hineinreichte (s. G. 25, 27 etc.), befreite, währte ein Stillstand, der immer ja auch ein Rückschritt ist, fort, um so mehr als seine gewaltthätige Sucht nach Dominialbesitz den Besitz des alten pommerschen Adels unsicher zu machen drohte, es theilweise auch that und schädliche Zerwürfnisse im Lande veranlasste, die sich erst bei seinen Nachfolgern wieder ausglichen und seit etwa 1530 erst ruhigere Zeiten eintraten. Von hier ab, bis zu dem verheerenden 30jährigen Kriege, die „goldene Zeit“ in Pommern genannt, regte es sich ganz besonders in Bezug auf Urbarmachung der Aecker, rationellerer Viehzucht, Bestellung, Anlegung von Wiesen, von Schäfereien, Zusammenlegung einzelner Gehöfte in Gutsbezirke und Dorfschaften, Regulirung der Grenzen, sonstiger Auseinandersetzungen etc. (S. Gen.) Die Schäfereien betreffend, so waren besonders in dem Manower Gütercomplex dieselben gehegt, gepflegt und genossen einer Berühmtheit; auch in späterer Zeit war dort ein Gestüt angelegt, welches vortreffliche, ausdauernde, nicht grosse Pferde, mehr arabischer Race, lieferte und von denen noch jetzt in der Provinz Pommern Nachkommen herauszuerkennen sind. Bemerkt seien hier, zwar auch aus neuerer Zeit, die bedeutenden Rieselwiesenanlagen und der Betrieb einiger Zuckerfabriken etc. Zur Zeit Herzog Bogislafs XIV. bestand auch ein Gestüt zu Schmolsin. Es wurde Bier gebraut, reger Kornhandel, ein bedeutender Fortschritt, betrieben. Wie gleich nach Einführung des Christenthums Pommern sich des Aufschwungs auf längere Zeit erfreute, so trat auch zugleich mit Einführung der Reformation ja jenes „goldene Zeitalter“ ein und war der Adel reich und gebildet (s. Gen., die vielen die Universitäten und dergl. Besuchenden, Belehrungsreisen etc.); der Bauernstand tüchtig, ehrenhaft, fleissig und genügsam; Handel und Wandel verbreiteten Wohlstand. Es waren die Verheerungen durch die langen Polen-Kriege in Pommern bereits verschmerzt, das Land hatte sich wesentlich wieder empor gerichtet: da brach der 30jährige Krieg aus; mit seinen Drangsalen und Verwüstungen brachte er Pommern ganz besonders herunter. Dazu das Aussterben seiner Dynastie, längerer Streit um den Besitz des Landes, neben den Nachwehen des Krieges, bis denn 1653 Pommern an Brandenburg, in feste Hände kam, als Provinz eingereiht und in eine andere Phase seiner Entwickelung trat. —

Im Allgemeinen, vor Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde die Bewirthschaftung des Grundbesitzes weniger von den Besitzern selbst, besonders bei grossem Besitz, in die Hand genommen; als dass sie durch die Bauern unter Aufsicht der Verwalter resp. Pächter bestritten wurde und die Herren, ebenfalls in der frühesten Zeit, das baare Geld zugeführt erhielten; später liessen sie die Producte einliefern und verkauften selbst. Das Inventarium war auf die Bauern vertheilt; mit den Schäfereien änderte sich dies erst und entstanden auf den Rittersitzen auch Ackerhöfe mit dem Inventar. Man prüfe, ob bei der Verwaltung, bei den Bewirthschaftungs- und Besitzverhältnissen es für einen fremden Ankömmling, den keine fürstliche Macht so ohne weiteres einführen und einsetzen konnte; es leicht war in Besitz zu gelangen und so glatt fortzuwirthschaften, „das Land zu kultiviren“, wie es von Chronikanten so leicht und unüberlegt ausgesprochen wird. Gewöhnlich freundeten sie sich mit

dem alt-angesessenen Adel erst an, heiratheten sich in den Besitz hinein (s. G. 7, 14 etc. und Bolduan über aus Vorpommern nach Hinterpommern gekommene Edelleute). — Der Urpommer war nicht allein ehrlich, treu etc., er feilschte nicht, das Schwören war ihm ein Gräuel, schon weil er gläubig, den strafenden Zorn Gottes fürchtete — der Handschlag galt als ein Schwur — was alles den Verkehr und Umgang förderte; er war auch gefällig und gastfrei, wie dies ebenfalls der Bischof Otto dem Volke nachrühmte. Das traf auch später zu, wie Klöden auch allgemein bemerkt: Wenn überall im Mittelalter nicht der Vortheil des Einzelnen zum Schaden des Andern, sondern der Vortheil, wo möglich der ganzen Gesellschaft galt, z. B. in der Städte-, Gewerbe-Ordnung, im Schwur der Bäcker es heisst: „Ich will dem Rathe gehorsam sein und meinen Mitcumpanen getreu und gewärtig etc. sein“: so gewöhnte sich der Einzelne früh daran, über sich nicht die Andern aus den Augen zu verlieren, sich immer als Theil des Ganzen zu betrachten und im Ganzen, es fördernd, zu leben. Dazu noch das bei dem Adel ausgeprägte Gefühl der Noblesse. — Leider ist dies viel anders geworden; auch ja in Pommern. Der sogenannte Handelsmehr Wucher-Geist hat sich fast in alle Verhältnisse schon eingefressen und schadet derselbe der Landwirthschaft, der Landeskultur mehr, als dem Handel, in den dies schon eher hineingehörte. Seit der Zeit als Herzog Bogislaw von Gross-Polen 1265 die Juden in seine Lande aufnahm, sie besonders bevorzugte und von ihnen Kultur und Reichthümer erwartete, trat im Gegensatz schon das Angedeutete ein und stellen wir diesem Missgriff des Polenherzogs die Maassnahmen anderer grosser Herrscher gegenüber. v. Winckler, Westpreussen, führt bei Gelegenheit der Kultivirung des Netzedistricts an: „Friedrich der Grosse erkannte hier, dass an Hebung der Landeskultur nicht eher zu denken sei, als bis die Juden aus dem Wege geschafft; er liess 4000 aufgreifen und über die polnische Grenze bringen.“ Aehnlicherweise liess Napoleon I. gegen die Juden im Elsass 1808 verfahren. — Ein Blick in das Land- und Tressler-Buch des deutschen Ritterordens, des Nachbaren Pommerns wird übrigens einen Anhalt dafür geben, dass etwa um 1300 und über das Jahrhundert noch früher hinaus das Land und Leben hier nicht so unwirthlich, die Kultur nicht so weit zurück gewesen, wie meistens angenommen wird. War die Communication zwar schlecht, fehlten Maschinen und dergl. gänzlich, war es mit dem Rechnungswesen noch auf schwachen Füssen; dennoch ist der Weinbau in Preussen, wie ja auch in Pommern in Blüthe gewesen, der aber hier um 1300 wieder eingegangen ist. Flachsbau, Bienenzucht waren in grossem Flor, auch in Pommern; Handel mit Leinewand nach Aussen. Die Landwirthschaft war vor 1410 und bis 1780 im Allgemeinen nicht schlechter, „im goldenen Zeitalter“ noch besser, als zu der letztgenannten Zeit; man baute ausser Wein alle Cerealien, Erbsen, grüne Wicken, viel Rüben; man hatte eiserne Pflüge und Zochen, welche letztere bereits die alten heidnischen Ostpreussen im Gebrauch hatten (Passarge). Spaten, Forken, Harken u. s. w. waren gebräuchlich; Wassermühlen waren vor dem 12. Jahrhunderte, auch Windmühlen bekannt. Wiesenkultur spielte eine grosse Rolle. Man baute eine Art Pfeffer, Saffran etc. Der Ertrag an Korn während der Ordenszeit ist bis 1780 in Preussen kaum überstiegen worden. Guter Obstbau, auch Maulbeerbäume etc. Die Pferdezucht blühte schon früh in Preussen und hatte der Fürst Witowo 20,000 eigene Pferde im Thierpark, wie auch noch wilde Pferde. Gute Pferde waren aber in frühester Zeit auch theuer; so gab z. B. Swantepolk 1240 für 2 Pferde das Gut Retzow bei Stolp und kostete zu Wartislafs Zeit ein Streithengst 150 bis 300 Mark Silber, gleich jetzt 466 bis 933 Thaler. Ein Wallach hiess Mönchspferd. Hufeisen waren, selbst von Stahl. Auch Schafzucht wurde kultivirt, doch war die Ausfuhr von Wolle verboten, nicht aber von Tuchen. Mästung der Schweine war sehr im Zuge, desgl. Rindvieh-, Ziegen-, auch Federvieh-Zucht u. s. w. Man hatte Würste, Speck etc., Brantewein, Bier (Convents-Bier, daher in Preussen noch platt Kuffent, Dünnbier),

Meth, Käse, Essig, Baumöl; Grütze, Reis, Rosinen, Gewürz (einheimisches); Küchengeräth, Lichte, Leuchter, Betten; Handwerkszeug aller Art; eiserne und kupferne Steinbüchsen zum Schiessen; Reitsättel etc. Am angeführten Orte findet unter Anderem man auch Aufschluss über Geld und Preise.

Fast alle Handwerker waren damals vor 1400, in grösseren zünftigen Einrichtungen, vertreten. In Cöln am Walde, unfern Danzig war um 1300 eine Glasfabrik; gewiss waren dergleichen auch wohl schon früher in Pommern, man hatte ja Ueberfluss an Holz und keine Ahnung davon, dass die Forsten so bald darniederliegen würden; vielleicht war es in das Weite geschweift, wenn man die Glasperlen aus alten aufgedeckten Gräbern, z. B. bei Polzin, aus Phönicien oder Arabien hercitirt, während sie möglicherweise vaterländische Producte sind. Die vielen Endungen der Ortsnamen auf „Hütten" und Ueberreste alter Gemäuer dort, deuten auf Glashütten (s. bei Gramenz). Die Hussiten sollen bei Lobsens Glashütten angelegt haben, selbige waren aber in Pommern nie zum ansässig werden; die Zeit liegt also früher; wohl zur Zeit des blühenden Bernsteinhandels. Um 1300 waren Apotheken in Pommern vorhanden. Die Aufzeichnungen über Bernstein in Preussen gaben bis 1654 jährlich ca. 80 Tonnen an; von 1720 bis 1771 in Preussen, also Pommern nicht mit einbegriffen, jährlich 176 Tonnen (s. Handel). Nach all den Ueberlieferungen aus der früheren Zeit über schwunghaften Handel, oder Wandel und allgemeinen Wohlstand Pommerns, sind diese im Allgemeinen in dem Verhältniss nicht in dem Tempo fortgeschritten und gestiegen, wie die Jahrhunderte hingegangen sind. Das Volk ist in dem Verhältniss keineswegs zurückgeblieben; vielleicht sind das Abnehmen des Ostseehandels, das Fällen der Forsten und damit klimatischer Nachtheil hervorgebracht, auch die erst in späterer Zeit eingetretene Verbesserung und Vermehrung von Communicationswegen und dergl. Schuld an diesem Umstande. Um in der Neuzeit zu dem alten soliden Wohlstande, der genügsamen Glückseligkeit der Väter zu gelangen, darin zu verharren, wäre zu wünschen, dass die alte pommersche Treue und Ehrlichkeit sich nicht verleiten lassen möge in das heut zeitgemässe Raffinement und in den herrschenden Schwindel zu verfallen, sich fortreissen zu lassen. —

No. 159. Innere Verfassung und Verwaltung.

Dieselben basirten ursprünglich auf den alten deutschen Gaugrauschaften, die auch vor der Einführung des Lehnswesens Allodium der Gaugrauen und im späteren Verlauf in kleinere Besitzthümer zerfielen, welche vielleicht auch gleich unter diesen Grauen (Grafen) für ihre Verwandten oder andere des Adels, niederer, auf Gütern sitzend, vertheilt wurden. Je nachdem, diese Obmacht der Grauen sich erhielt, die gegenseitigen Rechte und Pflichten sich abgemessen hatten, war jeder einzelne Edle der freie, unabhängige Gebieter und Richter (ausgeschlossen über Leben und Tod, als nur für die Grauen), über die Unterthanen, die das Geleite dieser und mit ihnen das der Grauen, ausmachten. Es ist nicht richtig, auszusprechen, dass jeder Edle der freie und unabhängige Gebieter und „Richter" seiner freien Getreuen etc. gewesen; dies trifft nicht, weder in der neuern noch in der frühesten Zeit, seit die Germanen in Europa sich niederliessen, in Pommern so allgemein zu: es hätten sich sonst bei den Grauen (Grafen), später Schlossgesessene genannt, die höhere Gerichtsbarkeit und andere hohe Vorrechte nicht bis in die neuere Zeit erhalten können — Diese Grauen waren die Nobilis, von denen Haken, Giesebrecht und Andere sagen: „Die Fürsten ragten über diese Nobilis nur bei den jährlichen Versammlungen und im Kriege, wo sie ihnen althergebracht dann Heerfolge leisteten, hervor und waren die Fürsten Kriegsobersten, Herzöge, die grossen Edlen Feldhauptleute. Sie bestritten ihren Aufwand und Hofhaltung aus den Renten ihres Allodiums. Fürst und diese Edle standen, so lange der Friede währte, auf ziemlich gleichem Fusse." Die pommerschen Fürsten haben also ganz besonders von Alters her, bis

überhaupt zum Ende des Herzogthums nur eine sehr beschränkte Regierungsgewalt gehabt und hatten das Bestreben durch Gewinnung von fürstlichen Kastellaneien, eine polnische Einrichtung, mit Hülfe des Christenthums, auch durch Einführung des Lehnswesens etc. sich mehr Einwirkung, Macht und Mittel zu verschaffen, was nur langsamen Fortgang hatte. Trotzdem ist zu bewundern, wie Pommern sich so lange noch, bei der langgestreckten Ausdehnung, umgeben von Begehrern, als selbstständiges Reich hat erhalten können und ist die Erklärung dieses Wunders nur in der Treue und Festigkeit seines Adels und Volkes überhaupt zu finden, von dem der erstere zwar möglichst unabhängig, ja unbändig, doch sofort auf dem Plan war, wenn es galt für Fürst und Land Alles daran zu setzen. — Das Urverfassungs- resp. Verwaltungs-Gefäss waren also die altdeutschen Gaue, (die Tempelgaue) mit ihren Grauen, Grafen an der Spitze, die bis zum 12. Jahrhundert, wohl auch die andern des alten Adels mit einbegriffen, gegenüber andern Ankömmlingen, allgemein „Principes Pomeraniae Gentis“ genannt wurden; auch hiessen die ersteren die Gaugrauen: Herren, Domini, später den deutschen Reichsbenennungen entsprechend: „Barones“ des Landes und darauf ganz deutsch schon von vor dem 13. Jahrhundert an Erb-, Burg- und Schlossgesessene, welche ja noch bis in die spätesten Zeiten die alten Gaugrafschaften, in den Kreisen sich darstellend, inne hatten, und diesen ihre Namen gaben, was ja besonders in dem mittleren Hinterpommern noch heute bekannt ist. Graf, Comes in Polen üblich, bedeutete ursprünglich die Person, welche Recht sprach über Leben und Tod und auch in anderer Beziehung (v. Winckler). Die Bezeichnung „Burggravia“, „Burggraf“ war noch um 1300 (s. G. XVI.) üblich. Es ist nicht fortzuleugnen, dass seit 995 (schon seit 830) Pommern, besonders Hinterpommern von den Polen viel zu leiden hatte und wenngleich deren Belästigung immer wieder abgeschüttelt, so wurde der östlichere Landestheil 1032 dennoch, freilich mittelbar, steuerpflichtig, seit 1093 theilweise auf einige Jahre unterdrückt und, hier mit polnischen Verwaltungsbeamten besetzt, im polnischen Sinne regiert. Kanngiesser sagt von diesem Zeitraum, in dem sich kein pommerscher Fürst, etwa Mestivogius oder Bogislaf? heraushebt: „In dieser Zeit waren die grossen Grund-Herren Magnaten, zumal die Fürsten lockeres Recht führten.“ Dies heisst eigentlich, dass um 1100 diese Magnaten ohne Fürsten auch die Polen aus dem Lande hinausschlugen. (Siehe Geschichtliches bei Colberg 1105, der Statthalter, Feldherr Gnevomir der Ostpommern, bis Gnesen und weiter, ohne fürstliche Führer vordringend). Weiter Kanngiesser: „Bisher hatten die grossen Grundbesitzer (auch in jenem Theile Ostpommerns) in den ihnen zugehörenden Kreisen frei verfügen können; sie besassen als Freiherrn ihre Burgen, Schlösser und Städte und hielten sie mit ihren eigenen Leuten besetzt, beherrschten als kleine Könige ihre Unterthanen und hatten nun hier polnische Statthalter erhalten; es geschah dadurch kein wesentliches Hemmniss des Verkehrs und der freien Bewegung, doch in sofern, als die Steuern und Zehnten an den Erzbischof von Gnesen mit grosser Strenge erhoben wurden.“ —

Das unterordnend und vereinigend wirkende Christenthum half wesentlich auch der Erstarkung der Macht der Fürsten; es bröckelte von dem Begriff des Gaues das Moment des Religiösen ab, sich in Kirchspiele zertheilend und blieb mehr nur die materielle Macht und das Ansehen des Gaugrauen, des Dynasten; über demselben 2 höhere Instanzen, der Fürst und die Alle umspannende Kirche. — Der grössere Theil des Landes, die Provinzen desselben, waren um 1100 und auch später noch die Burggrauschaften, die sie Beherrschenden, Verwaltenden waren die Nobiles de Castro (v. Schlieffen etc.) und bildeten sich daneben einige fürstliche, Castellaneien oder Burgwarden genannt, speciell an der Ostsee und Weichsel, also aus der Polenzeit, in Pommerellen resp. Westpreussen jetzt liegend, deren einige Chronikanten auf ca. 20 schätzen. Nach v. Winckler wären in Ostpommern, östlich des Gollenbergs

circa folgende Burggrafschaften und Kastellaneien, die nicht genau getrennt sind, theils früher, resp. nach 1300 bestanden, anzugeben: Danzig, Putzig, Schwetz, Neuenburg, Thymau, Wissegrod, Radzons, die grosse Kastellanei Nakel mit Witrek (Wisseck), Flatow, Lobsens, Vandsburg, Krojanke, Mroczen, Tütz, Schloppe, Crone und Bitom am Böttingsee; ferner im Lande Stolp: Stolp, Schlawe (Burggrauschaft), Kastellanei? Dirlow (bei Rügenwalde), Garde, Rügenwalde (zur Burggrafschaft Schlawe), Pollnow auch Burggrafschaft), die Burgbezirke Bütow, Tuchon, Rummelsburg und Saulin; auch Schlosswälle, also Reste zu Morgenstern und Damme; südlich davon die Landschaft Zieten mit der Burggrauschaft Bobelze, Bublitz; Kastellanei Belgard a. d. Leba. Welches hiervon nun wirkliche fürstliche Kastellaneien, etwa von, früher zur Zeit der polnischen Unterdrückung, oder später unter den bekannten ostpommerschen Herzögen, oder welche nur vorübergehend z. B. von den usurpirenden Swenzonen für Kastellaneien ausgegeben wurden, ist schwer anzuführen. So ist die Kastellanei Dirlow, von der so viel gefabelt wird, zweifelhaft, das alte Schloss dicht bei Rügenwalde, vielleicht aus der Zeit Rugiums her, schon um 1300 längst verfallen gewesen, gehörte ja mit Rügenwalde zum Lande und zur Burggrafschaft Nest (s. G. III und XVI); auch wurden Pollnow und andere im polnischen Verwaltungssinne Kastellaneien auf Zeit (der Swenzonen) genannt, die es gar nicht waren. Die Bezeichnung Burggrafschaft bezeichnet hier auch, im Gegensatz zu fürstlichen Kastellaneien, Sitz der Gaugrauen, der unabhängigen Dynasten. Im westlichen Pommern hatten die Kastellaneien bei den Fürsten natürlich Anklang gefunden und weiss man faktisch nur, dass in den Residenzen, wie Colberg für die westlichen und auch östlichen Fürsten, Belgard an der Persante auch Kastellane, die natürlich erst aus den schlossgesessenen Geschlechtern stammten, fungirten; so ist auch von der Residenz Demmin bekannt, dass hier eine Kastellanei bestanden hat. Die Neigung, in Pommern, von Vorpommern ist ja meistens nur die Rede, Alles auf Wenden zu beziehen, setzt dann auch voraus, dass diese polnisch-slawischen Verwaltungs- etc. Organe auch möglichst zahlreich in ganz Pommern eingeführt gewesen seien, was doch nur später, je nachdem die Herzöge an Macht gewonnen und Gaugrafschaften, Burggrafschaften aufsaugen, sogenannte Vögte etc. einsetzen durften, nur vereinzelt geschehen konnte. Es ist falsch, wenn Hoyer und Andere die Kastellaneien wie: Colberg mit Schivelbein und Welschenburg und dergl. aufführen; Schivelbein kam 1384 durch den Burggrafen Hans v. Wedell beispielsweise an den deutschen Ritterorden und Welschenburg? da waren das alte Tarnhuus (Arnhausen) und Polzin den von Manteuffeln, letzteres in früherer Zeit zum Theil auch den v. Wedelln, später um 1450 und darauf zum Theil den v. Glasenappen (s. G. 23 etc.) zugehörig. Andere hier interessirende Burggrafschaften, adlige Schlossdistricte, Schloss- und Burggebiete waren noch und zwar dem Geschlecht v. Glasenapp gehörig: Altenwall, Gramenz, Bewenhusen, so wie die erwähnten: Nest mit Rügenwalde und Alt-Schlage (Schlawe), Pollnow, auch Gohrband, Wissbuhr etc. Die südlicher nach der Netze gelegenen Burggrafschaften sind gar nicht festzustellen; dass die diesseits an der Netze gelegenen Schlösser pommersch waren, denen meistens polnische Festen gegenüber lagen, ist ja geschichtlich bekannt, jedoch nicht aufbewahrt, welchem schlossgesessenen Geschlecht sie speciell gehörten. In Ostpommern mag es den Fürsten gelungen sein, diese polnischen Kastellaneien mit dem üblichen Verwaltungsapparat als Kastellanen, Subpanen, Subcamerarien, Potcamorcze und dergl. auch für sich als landesfürstliche beizubehalten und so sich eine Handhabe zum Selbstregieren zu verschaffen; darauf hin aber die innere Verfassung Pommerns allgemein so darzustellen und nur diesen Apparat, weil er polnisch „wendisch“ klingt, gelten lassen zu wollen, von dem in den wirklich wendisch gewesenen Landen keine Spur zu finden ist, muss doch wieder als eine grosse Entstellung und Fälschung des Thatbestandes bei den stets hervortretenden Gau- und Schlossbezirken des alten unabhängigen

pommerschen Adels hier gekenntzeichnet werden. Während die polnische Benennung der Beamten auf das Genauste mitgetheilt wird, sind dieselben von den pommersch-deutschen Burggrafschaften gar nicht behandelt worden. Ungefähr in der Mitte der Bezirke, (auch der fürstlichen Kastellaneien) selbige den späteren Kreisen etwa entsprechend, war ein befestigter Hauptort, ein Schloss, Burg (Castrum), auch wohl mit Unterburgen, Unterbezirken; der erbliche Vorsteher war der Burg-Graue, Graf, später Schlossgesessene, Landrath des Geschlechtsdistrikts; wie resp. der von den Fürsten auf Zeit ernannte Kastellan, Vogt, auch später Landrath.

Ueber die Funktion des fürstlichen Kastellans, welche im Allgemeinen resp. auch die des erblichen Burggrafen war, ist mitgetheilt: er hatte die Aufsicht über die Güter des Fürsten, übte die Gerichtsbarkeit aus, ordnete die Leistung der öffentlichen Dienste für das Castrum und bot in Kriegszeiten den Heerbann auf, den er auch führte; sobald er in das Feld rückte, vertrat ihn der Tribunus als Befehlshaber der Burg und leitete unter jenes Oberbefehl hier das Heerwesen (Ersatz); ausserdem war noch ein zweiter Befehlshaber, der Fenner (wohl das Einüben, Exercitium besorgend) vorhanden. Der Unterkämmerer zog die Abgaben ein, Untertruchsess und Unterschenk die Naturallieferungen, auch die Administrationsjustiz besorgend. Der Schatzmeister, Zöllner, resp. Münzmeister versah die Kasse, die Zölle und Münzen und wurde von den Eximirten so viel gezahlt, resp. abgeliefert, als man vor seinem Gewissen verantworten konnte; der Jägermeister, Heidereuter (Förster) stand der Forst und Jagd vor, hatte auch die Naturaldienste der Eingesessenen einzuziehen. Ein Waffenmeister, Armbosier hatte die Waffen in Stand zu halten; ein Landreuter der event. Exekutor war. In früherer Zeit war meistens der Kastellan der Provinz, des Districts, auch Artusius, (schon seit 889 bekannt) Advocatus, Advocatus terrae, der die Gerichtsbarkeit Ausübende, vor dem die in seinem Bezirk angesessenen Nichtvasallen oder auch Fremde und die Vasallen, wenn einer gegen den andern klagte, standen und an den die Apellationen von den kleineren Kastellanen, später Vögten, gingen. Der Advocatus, woraus Vocatus, Vogt entstanden, polnisch Subpani (?) scheint nicht ausschliesslich die Funktion des Kastellanus nach allen Seiten versehen zu haben, einzelne, etwa die hervorragensten sind auch bei den Fürsten (als Kanzler? etc.) beschäftigt worden. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, als der Landadel und Stadt sich von einander zu trennen begannen, der Fürst über seine ihm specieller untergebenen Güter und Districte, die Geistlichkeit in ihrem Stifte herrschte, traten an Stelle dieser polnischen Einrichtung der Kastellane die deutsch bezeichneten Vögte, also neben den früheren Burggrafen, jetzt Schlossgesessenen und eine Veränderung in der Verwaltung insofern ein, als die oft bedeutende Stelle des Kastellans (Artusius) mehr mit der eines Landvogts zusammenfiel. Die Stellung des Kastellans, früher eine mehr gouvernirende, militärische, ging in die eines verwaltenden, rechtsprechenden Advocatus (Vogt) über. Unter dem Landvogt standen alle Adlige seines Districts, event. ausser den Schlossgesessenen, desgleichen auch der Advocatus (Vogt) der Städte und der Untervogteien (später Aemter), deren Apellationsinstanz er auch war. Der Landvogt gab auch bei Belehnungen sein gewichtiges Wort ab. Es bestanden etwa seit 1300 für die immediaten Städte, besonders mit Lübischem Recht, 3 Gewalten, der Landvogt (Obervogt), der Untervogt in der Stadt selbst, als fürstlicher Beamter und der Rath der Bürgerschaft, welcher letztere die Gemeindeangelegenheiten und innere Polizei führte. In der Mitte des 14. Jahrhunderts waren Cöslin, Belgard, das Amt Neu-Stettin, Stolp, Lauenburg, Bütow, Schivelbein, Dramburg und die Starostei Draheim Vogteien. Die Vögte führten das Amt, wenn sie nicht Erbvögte waren, auf Zeit; damit sie nicht zu mächtig wurden; es konnte prolongirt werden. Wenn sie abzogen, machten sie ihre Gegenrechnung, welche meist nicht unbedeutend war, sie hiessen desshalb auch Rechnenvögte. Anders die Schlossgesessenen und Burg-

richter (Klöden). Diesen fürstlichen Beamten und Einrichtungen entsprechend, hatten auch die Erb-Burg- und Schlossgesessenen ihre Stellung, ihre Einrichtungen und Beamten in ihrem Beherrschungsbezirk, unbeschadet, ihrer altvererbten Vorrechte; sie hatten die Burggerichtsbarkeit, die niedere auf Blut und Blau und die höhere an Hals und Hand, also über Leben und Tod der Eingesessenen, mochten diese Bewohner des platten Landes oder der dazu gehörenden Städte sein (Berghaus). Sie lieferten an Leistungen und Gebühren (diese direct an den Landkasten) dem Fürsten, was ihnen, von den ihnen von Alters her zustehenden Rechten und Einkünften genehm, die Ehre und die Pflicht, als Edelmann des Landes geboten und standen sie unter keinem andern Richter als dem Fürsten selbst; später, als Vertretung desselben, unter dem fürstlichen Hofgericht. —

Bis weit in das 14. Jahrhundert hinein beriethen sich die Fürsten in allen wichtigen Angelegenheiten ausschliesslich mit ihren Rittern, Vasallen, Lehnsleuten, überhaupt mit dem mit Landgütern, also ansässigem Adel und unternahmen selten etwas, ohne sie gehört zu haben; meistentheils mit dem Ausschuss, als: Schlossgesessene, Barones, resp. Kastellane, spätere Hauptleute, Landräthe. Es heisst ja auch in Urkunden: de maturo militum nostre terrae consilio. Eine neue Auflage und dergl. konnte der Landesherr ohne Gutheissen und Einwilligung des Landtages, auch später nicht erheben resp. ausführen. (Klöden.)

No. 160. Später hatten die Herzöge besondere Räthe aus den von Zeit zu Zeit sich bei ihnen einstellenden Adligen, den „Ridderen und Knapen"; daher wechselten die Räthe schnell in den Urkunden. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, in Hinterpommern viel später, treten auch die Stadträthe in die Berathung ein; dann auch die Prälaten etc. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden Landräthe angeführt, welche nach den Reversalien von 1570 „nach dem Beispiel der herzoglichen Vorfahren in allen Landessachen stets zu Rathe gezogen werden sollen". Zu derselben Zeit treten in den Aemtern auch die Bezeichnungen „fürstliche Amtshauptleute" auf und waren 1591 fürstliche Aemter zu Colberg, Pyritz, Marienfliess, Saatzig, Wollin, Treptow a./R., Neu-Stettin, Stolpe, Lauenburg und Bütow; in Colberg, Saatzig, Bütow und Wollin wurden jene nicht Amts-, sondern Schlosshauptleute genannt. 1715 bestanden dieselben und waren Rügenwalde Bublitz noch hinzuzurechnen. (v. Flotow.) Dass bei dieser durchbrochenen, unvollständigen, durch die mangelhafte Kommunication behinderten Regierungs- und Verwaltungsmaschine, wobei Vieles auf alte Gewohnheit und Herkommen, durch den guten Willen geschah und dass dort, wo der Arm des Fürsten nicht hinreichte; besonders bei den nur zerstreut liegenden Aemtern: ein grosser Theil der Landesverwaltung und der fürstlichen Gewalt selbst von den Eximirten, besonders den Schlossgesessenen bereitwillig mit übernommen und besser und kürzer ausgeführt wurde, so wie es auch mit der Justiz vor Einführung des römischen Rechts und Verfahrens stattfand: beweist die pommersche Geschichte, wenn man sie eben im rechten Lichte betrachtet und dem Thatsächlichen und nicht Theoremen Rechnung trägt. — Die Gebiete, in denen die v. Glasenappe die alleinigen Erb-Burg- und Schlossgesessenen waren, lagen ja meistens der Art, dass es zu Zeiten schwer war, festzustellen, wer eigentlich der Landesfürst dort war, ob die östlichen oder westlichen Herzöge; ein grosser Theil (Land Belgard und Neu-Stettin) war später gänzlich abgetrennt von dem eigentlichen westlichen wie auch östlichen pommerschen Herzogthum; selten residirte ein Fürst in der Nähe. Nur als das ganze Land, und zwar dreimal und auf kurze Zeit, in einer Fürstenhand lag; wusste man, wer der alleinige, für das Land Belgard-Neu-Stettin immer doch noch geographisch getrennter, Gebieter war. Die Herzöge reisten zwar, mit ihrer Hofkanzlei und einigen Räthen im Lande herum, hatten in den Städten eine Hofburg, wurden auf den Schlössern der Schlossgesessenen mit althergebrachter Courtoisie aufgenommen, um Gericht

zu halten, Regierungsbefehle etc. zu ertheilen, Urkunden und dergl. auszufertigen: doch war dies selten und bei der Kommunikation sehr lückenhaft. Das Hofgericht, an welches später vorherrschend von den Edlen, den Vasallen appellirt wurde, hielten die Herzöge anfangs selbst „mit unseren Rade“ ab. Es entschied in Lehnssachen, in peinlichen; bei den Schlossgesessenen auch in bürgerlichen (weil sie vor keinem anderen Gericht standen) und in den Appellationen von den Vogtgerichten etc.; auch über Kleriker und Konsulate der Städte. Oft wurde das Gericht auf freiem Felde, vor der Burg, gehalten. (Kosegarten, Hoyer.) Dem Vogt (also später bereits) lag ob: 1) die Ausführung der Gerichtsverwaltung erster Instanz in seiner Vogtei, a) in den fürstlichen Landgerichten mit Zuziehung von Landschöffen und Schulzen, b) in der fürstlichen Burg und in Manngerichten, c) in den Stadtgerichten. Von den Landgerichten waren die geistlichen Stiftungen, welche besondere Amtsgerichte besassen und die Güter der Vasallen mit ihren Patrimonalgerichten eximirt, so dass die Kompetenz der fürstlichen Landgerichte in älterer Zeit äusserst beschränkt, fast gleich Null war.

In den Burg- und Manngerichten besassen die Vasallen ihren Gerichtsstand erster Instanz mit Ausschluss der unmittelbar vor dem Hofgerichte stehenden des Adels und der hier ressortirenden Lehnssachen, welcher letztere Ausschluss sich auch eben mit der Zeit häufiger fand, als die Belehnung überhaupt bald mehr von dem niederen Adel nachgesucht und an ihn verlehnt wurde. Die Beisitzer wurden aus dem Ritterstande gewählt. Das Manngericht bezeichnete auch die einem Vasallen eingeräumte, zustehende Gerichtsbarkeit über seine Untersassen (d. h. der Mannen), oder adliges Patrimonialgericht. (Kosegarten). Um auch die Schlossgesessenen hier später mit hineinzuziehen, und überhaupt die Vogteieinrichtungen mehr ausdehnen zu können, hoffte man durch die höhere Gewalt der event. aus dem Stande der Schlossgesessenen hervorgehenden Landvögte, welche dann mit höherer Gerichtsbarkeit (Instanz) als geboren ausgestattet waren, die anderen Schlossgesessenen damit einzufangen und das Ziel zu erreichen. Die Sache schlug fehl. — Die Fürsten sahen sich doch genöthigt, seit Ende des 15. Jahrhunderts die schlossgesessenen Familien officiell von jeder Gerichtsbarkeit der Vogteien zu eximiren und direct unter die fürstlichen Hofgerichte, auch für die erste Instanz zu stellen, d. h. es zu belassen, und musste es überhaupt bei den alten Rechten, auch in Bezug auf Gerichtsbarkeit derselben, die Ausübung der niederen und höhern über ihre Hintersassen, verbleiben. Umfang der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit war hier gleichbedeutend. — (Hoyer). So lange das alte germanische Gewohnheitsrecht, so lange Sitte und Herkommen das Heft des Gemeinwesens sicherer in Händen hielten und bündiger zu handhaben verstanden; als das vorgeschriebene fremde römische Gesetzbuch, in Pommern ersteres länger, als im deutschen Reiche: so lange galt der in der Praxis der ersterern grossgewordene adlige Landsasse im Allgemeinen als der geborene juristische Vertreter seiner Hintersassen. (Adelsblatt). Die Rechtspflege war leicht, auch wohl hart; doch meistens schnell. Es waren nur Herren und Knechte. Der Edelmann konnte nur durch adlige Richter gerichtet werden, noch während der ganzen herzoglichen Zeit. Folgender Spruch aus dem Froschmäusler wurde beachtet:

„Gebieten ohne Straf und Recht
Macht Herren und Gebot veracht;
Denn wo nicht Straf ist, ist kein Ehr,
Und wo kein Ehr, da ist kein Lehr,
Und wo kein Ehr, da ist kein Recht,
Der Herr gilt weniger, als der Knecht;
Bis Alles geht durch einen Haufen,
Gleichwie die Säu' zum Thor einlaufen.“ —

Hohe Gerichtsbarkeit war auf Hals und Hand. Todesstrafen und Verstümmelung; Kopf oder Hand und dergl. abschlagen; Rädern, auch Augenausstechen (früher nach v. Winckler). Hexen wurden verbrannt; wegen Diebstahls wurde ohne Weiteres gehängt; Weiber der „weiblichen Ehre wegen“ nach Lübischem Recht, lebendig begraben. (Riemann). Niedere Gerichtsbarkeit auf Blut und Blau; körperliche Züchtigung, sie lässt blutrünstige Streifen und blaue Stellen auf dem Körper; auch Geldstrafen bis 20 Gulden; Todschlag oder Körperverletzung ohne Vorsatz wurden mit Wehrgeld abgemacht, später im 13. und 14. Jahrhundert durch Geldbussen und andere Leistungen an die Erben; auch besonders an die Kirche (Sühne) und an den Richter (v. Winckler). Um 1270 Geldbusse: für Tödtung im Kampfe, Wehrgeld für einen aus dem Volk 6 Mark, für einen Miles 15 Mark, für einen Miles höherer Würde 30 Mark (Weber). Die Folter wurde häufig angewandt; besonders oft wurden Inkulpaten an den Pranger, den „Kaak“ gestellt und befanden sich in einer kleinen Stadt mehrere derselben. — Durch das Mittelalter hindurch und noch später hatten die Söhne während der Minderjährigkeit; die Töchter, auch wenn sie Frauen und Wittwen waren, immer einen Vormund oder Kurator und konnten erstere natürlich als minorenne nicht selbst disponiren etc.; Frauen bis an ihr Lebensende nicht. Von den Schwestern war gewöhnlich der Bruder der natürliche Vormund. — 1616 gehörten die v. Glasenappe im Stiftischen zum hinterpommerschen Hofgericht Cöslin, die anderen zu Stettin. 1720 waren zum Hofgericht Cöslin 7 Kreise und eben die Schlossgesessenen v. Glasenapp zugetheilt. Noch am 3. Dezbr. 1720 wurden die letzten Landvogteien Stolp und Greiffenberg, das im Neu-Stettiner Kreise bis 1661, von da ab mit dem im Belgarder Kreise zusammengelegt bestandene Burggericht, von dem Geschlecht v. Glasenapp besetzt, (s. G. 87, 118 etc.) aufgehoben.

Es geschah wiederholt in Pommern, so z. B. 1560, 1606, d. 25. August (s. G. 45, 52 etc.), dass nach Landtagsbeschluss bei Minderjährigkeit der jungen Prinzen, wie nach dem Tode Herzog Philipps I., die Landesregierung hier für Pommern Wolgast unter Barnims X. des Stettinischen Herzogs Aufsicht, der herzoglichen Wittwe Maria nebst den jungen Prinzen und einer Anzahl bei Hofe verbleibender Landräthe aufgetragen wurde. — Schon nach Einführung der evangelischen Confession und Säcularisirung des Bisthums Cammin bestand Hinterpommern behufs Nationalverpflegung, ausserordentlicher Kriegscontributionen etc. aus Quartieren, in specielle Districte eingetheilt; meistens bildeten die alten Beherrschungsdistricte der Schlossgesessenen diese Quartiere und dann die fürstlichen Vogteien und Aemter selbst für sich, auch event. mit eingeschlossen. 1616 theilte Herzog Philipp II. Hinterpommern, ausser dem Bisthum Cammin in 10 Kreise, es hörten damit die fürstlichen Schlosshauptleute und Vögte in der That auf, jedoch sollten die Erb-Schlossgesessenen einen besonderen Kreis für sich bilden, der freilich etwas weit auseinander lag. Es waren nach der Reformation seit Säcularisirung des Bisthums Cammin, ausser den schon im herzoglichen Lande bestandenen 6 Familienkreisen, zu denen aus dem Stift nun die v. Glasenappe und v. Manteuffel, also die 8. und 7. Schlossgesessenen hinzugetreten, nunmehr ausser den andern fürstlichen Landdistricten 8 Kreise. Ueberhaupt erlitt die Eintheilung in Beziehung der Kreise noch mancher Abänderung; so sind in den Vasallentabellen 1665 und 1756 der Neu-Stettin-Gramenz v. Glasenappsche Kreis, desgl. der v. Glasenapp-Pollnowsche Kreis aufgeführt; 1717 (v. Gundling) ein Gramenz-Bublitzscher Kreis etc.; also 3 Geschlechtskreise der v. Glasenappe vorhanden gewesen. Der 1616 gebildete 11. Kreis, der Schlossgesessenen, zerfiel für polizeiliche Maassregeln und für die Function des Landreuters in die Districte der Grafen v. Eberstein (Naugard, Massow), der v. Flemminge, v. Borcke, v. Dewitze, v. Wedell, v. d. Osten, v. Blücher, v. Manteuffel und v. Glasenappe. Bis die Eintheilung und Zusammenlegung vollkommen ge-

regelt, waren noch manche Veränderungen eingetreten; so wird in den resp. Tabellen aufgeführt: etc. etc. 2) der Schlawer Kreis, darin die Schlossgesessenen auf Pollnow „combinirter Schlawer- v. Glasenapp-Pollnowscher Kreis“ etc., 5) „der Neu-Stettin und v. Glasenapp-Gramenz commembrirte Kreis.“ Bis Mitte des 18. Jahrhunderts hatten die combinirten Kreise aus Theilen, dem fürstlichen und adligen Kreise, bestanden, denen auch besondere Landräthe, fürstliche resp. Geschlechts-Landräthe vorstanden, wie im Neu-Stettiner Lande der südöstliche Theil das Amt Neu-Stettin der fürstliche Kreis, der grössere Theil um Bärwalde, Gramenz herum der v. Glasenappen-Kreis; alsdann wurden sie als „Neu-Stettiner Kreis“ zusammengelegt. Entsprechend auch im Schlawe-Pollnowschen und Gramenz-Bublitzschen Kreise. Zur Erleichterung für Abgabe der Steuern, Gefälle und in Regierungssachen wurden in der Nähe der einzelnen schlossgesessenen Geschlechter sogenannte Legestädte bezeichnet, wie für das Amt Neu-Stettin und die Ritterschaft darin, für die Schlossgesessenen v. Glasenapp zu Gramenz etc. die Stadt Neu-Stettin; für das Amt Stolpe und Rügenwalde, für die Landvogtei Stolp und Schlawe mit der Ritterschaft; auch für die Schlossgesessenen v. Glasenapp zu Pollnow etc. die Legestadt Schlawe. Zu der 1631 ausgeschriebenen Tranksteuer war das Land, meistens mit den 1616 eingeführten Districten zusammenfallend, eingetheilt. Wenngleich die Verwaltung in Vogtei-, in Schloss- und Burggesessenen-Bezirken sich an einzelnen Stellen noch etwas länger erhielt; so ist doch von der Regierung König Friedrich Wilhelms I. an die Verwaltung nach Kreisen allgemein in Pommern anzunehmen. — Nach dem 30jährigen Kriege und seinen Verheerungen des Landes, hatte sich dasselbe keiner Staatsunterstützung zu erfreuen; wohl aber nach dem 7jährigen Kriege 1763, zum Wiederaufbau 1,363,000 Thaler, 12,000 Pferde, 33,000 Wispel Getreide als Saatkorn; für den Adel, die Rittergüter zu erhalten und zu kultiviren 3,000,000 Thaler (s. Kultur etc.).

No. 161. 2) Dem Vogt (nach Hoyer und Anderen) lag ob: die Erhebung der Steuern und Abgaben, was dem Fürsten zustand; der Census oder Steuer, bestand früher meist in Thieren und Thierfellen; dann in Geld etc. (für die Kirche die Zehnten in Korn). Für die Fürsten (resp. für die Grossgrundbesitzer) an ihrem Theil: a) die altdeutsche Beede (praecaria) von den Hufen, also meist aus den Gütern und Dörfern der in Kastellaneien, später Aemtern oder Vogteien (Schlossbezirken) gesessenen Ritterschaft und war theils Pfennigbeede, theils Korn- und Fleischbeede. Die Heerbeede war eine ausserordentliche, sowie die Aussteuer einer Prinzessin oder bei Schulden des Fürsten, zu welchen letztern beiden auch alle Edelleute und die Geistlichkeit beisteuerten. — Bei Besitzergreifung oder Zutheilung hat der Edle dem Bauern von der Landhufe, die etwa 30 Morgen, à 300 □R. gross war, ½, eine Hakenhufe zu 15 Morgen durchschnittlich abgegeben; ein Mansus war gleich 12 Morgen. Die Grundherren hatten Interesse daran, dass ihre Hörigen nicht überbürdet wurden. (Fabricius). In den fürstlichen und städtischen Besitzungen erhielten die Bauern die volle Hufe, mussten aber Zins und Pacht geben und standen sie unter den oft harten auf Zeit nur angestellten Beamten keinesweges besser, als unter dem Edelmann, wo beide Theile auf lange Zeit, Kind und Kindeskind in Verbindung, Interesse an einander hatten. Die Landhufe, halbes Erbe, 30 Morgen, war die Regel für einen Vollbauernhof, die Hakenhufe für Halbbauern, Kossäthen oder Bueden (Büdner). Die Hägerhufe zu 60 Morgen oder ganzes Erbe war bei Gütern und Städten üblich, auch bei den Stiftsbauern. Die Hakenhufe hiess auch an den betreffenden Stellen in Pommern (Vor- und Pommerellen) Wendenhufe, weil ihnen nur halbe Hufen wohl genügten, sie meistens nicht mehr inne hatten, auch mehr Fischerei, event. Jagd und Viehzucht, als den rationellen Ackerbau trieben und der Acker zu der Viehzucht, in Waldhütung gern brach liegen gelassen wurde; auch waren sie wohl bei ihren ersten Ansiedelungen auf unkultivirten Flächen mit ge-

ringerem Ackerboden, vielleicht mit ½ Acker-, ½ Waldfläche oder Hütung zufriedengestellt und mehr „Hinterwäldler“ (v. Winckler); sie mussten, wo sie später noch waren, dennoch bedeutend höhere Steuern und Zehnten entrichten, als die deutschen Ureinwohner (s. v. Medem, Greiffenhagen). Dies spricht doch wieder gegen die Wenden und beweist, dass sie keinesweges Kulturbeförderer waren. — Einem Hakenhüfner wurden meistens gleichgerechnet: eine Mühle, wenn sie nicht gross war; der Schmied, der Krug und dergl. gleich ½ Gulden Steuer; auf einen Kathen 2 Schillinge; ein Schäfer, der über 50 Schaafe hatte, ward gleich einer Hägerhufe gerechnet, hatte er darunter, ward er gleich einer Landhufe (d. h. 30 M.) und noch darunter mit Hakenhüfnern (15 Mg.) und Haus-(Inst-)leuten gleich besteuert. Auch später hatte ein pommerscher Morgen 300 Quadr.-R., diese 16 Quadr.-Fuss; eine Hägerhufe 60 Morgen und diese 4 Hakenhufen, à also 15 Morgen oder 2 Landhufen, à 30 Morgen. Ein Kotze oder Kossäthe steuerte 12 Schillinge jährlich. Grössere Mühlen steuerten verhältnissmässig hoch und waren die Mühlenmeister (Querner) etwas freier gestellt. Ein Manus war gleich 12 Morgen, ein Drömt, Dreikorn gleich 12 Scheffel. b) Orbare (Pensio) von den immediaten Städten eine Grundsteuer, Gemeindesteuer an den Fürsten; die mediaten, meist die unter Schlossgesessenen und später auch andern vom Adelsstande, hatten diese, je nachdem, zu ersteuern. Der Vogt verwaltete auch die für die Domänen zu leistenden Dienste, hatte den Judenschoss einzuziehen und dergl. Der Zehnten, seit 1175, wurde früher, so wie später die Staatsfrohnden, Steuern und andere Abgaben ebenfalls durch den Vogt, resp. Kastellan etc. für die betreffenden Herren Empfänger eingezogen und für diese abgeführt.

3) Hatte der Vogt die Leitung des Kriegswesens in seiner Vogtei zu leisten; er bot die dort angesessene Ritterschaft zum Lehnsdienst auf und führte sie, desgleichen die berittenen Lehnschulzen und das Fussvolk, welches die Bauern für die Rüstwagen stellen mussten. Von Allem, die Gewalt des Vogts betreffend, waren ausgenommen die Schlossgesessenen, die Geistlichkeit resp. geistlichen Stiftungen und wie erwähnt die mediaten Städte, auch immediate Städte bedingt (Hoyer). Was die Schlossgesessenen an Abgaben entrichteten, war ihnen früher gänzlich überlassen, was sie dennoch aus Courtoisie leisteten ist nicht allgemein festgestellt; jedenfalls repartirte sich eine etwa später eingetretene Verpflichtung (Lehnswesen), den Lehnsgütern entsprechend, nur auf einen Bruchtheil ihrer Leistungsfähigkeit und also ihres ganzen Besitzes (s. G. 45). Was an fürstlichen und Landes-Abgaben geleistet wurde, ward dann von den schlossgesessenen Geschlechtern direct an den Landkasten abgeliefert; während von den fürstlichen, den Amtsstädten, von der vogteigesessenen Ritterschaft und von ihren Unterthanen dieselben durch die Vogtei eingefordert und durch den Rentmeister an den Landkasten abgeliefert wurden.

No. 162. Ueber das livländische Privatrecht.

I. Die Entwickelung des Privatbesitzes an Immobilien.

In den 4 Epochen seines Bestehens 1) der herrenmeisterlichen, 2) der polnischen, 3) der schwedischen, 4) der russischen Epoche hat Livland, so wie in ähnlicher Weise auch Esthland, Kurland und die Insel Oesel in Bezug auf die Besitzverhältnisse verschiedene Phasen der Entwickelung durchgemacht. Die Bevölkerung des Landes ist stets, fast ausschliesslich, eine ackerbautreibende gewesen. Ursprünglich gab es auf dem flachen Lande 4 Klassen von Bewohnern; a) den Orden, b) die Geistlichkeit, c) die Vasallen, d) die Ureinwohner; die Klassen a und b waren die Landesherren und zwar zunächst der Orden; die Vasallen sind die Vorfahren des jetzigen „indigenen Adels“; die Ureinwohner sind die „Esthen und Letten“. Demnach war ein Theil des Landes im unmittelbaren Besitze des Ordens, ein anderer Theil im unmittelbaren Besitze der Geistlichkeit, ein dritter Theil im Lehnsbesitz der Vasallen, die dafür Heeresfolge zu leisten hatten und der

grösseste Theil des Landes war im Besitz der Ureinwohner, die dafür meist in Naturalien dem Landesherren (d. h. dem Orden oder der Geistlichkeit) einen Tribut zu entrichten hatten, der später auch in Geld gezahlt wurde. Da es dem Landesherren zu schwierig und kostbar war, die Justiz unter den Eingeborenen auszuüben, so wurde die Gerichtsbarkeit über dieselben den Vasallen überlassen; zu diesem Zwecke erhielt der Inhaber eines jeden Lehngutes ein gewisses, gewöhnlich unmittelbar um sein eigenes Gut herumliegendes Gebiet, welches seiner Jurisdiction unterworfen war. Da es den Landesherren nun noch viel schwieriger und kostspieliger war, selbst von Eingeborenen die Steuern und Naturalien beizutreiben, so wurden auch hiermit die Vasallen betraut. Dieselben mussten von dem ihnen untergebenen Jurisdictionsbezirk die Steuern schaffen und da sich gewöhnlich nur Naturalien von den Eingeborenen aufbringen liessen, der Landesherr bald anfing, Geld zu fordern; so blieb die Umrechnung der Naturalien, oder der von den Eingeborenen an Stelle derselben geleisteten Arbeit, einigermassen der Willkür der Vasallen anheimgestellt und die Macht der Vasallen über ihre Untergebenen vergrösserte sich immer mehr. Wenn nun auch die Leistungen der Eingeborenen bald durch Gesetze geregelt wurden, so blieben doch die „Höfe“ administrative Centren und man fing an unter einem Gute nicht nur das eigentliche Lehnsgut, das sogenannte „Hofsland“, sondern auch das umliegende Bauernland, dessen Bewohner einer wahren Frohne verfallen waren, zu verstehen. Auf diese Weise hatten die Vasallen von ihrem Hofslande als Steuer einen gewaffneten Reiter zur Heeresfolge auszurüsten; im Uebrigen aber blieb dasselbe „schatzfrei“; vom Bauernlande dagegen hatten sie eine Steuer in Geld per „Haken“ zu zahlen, welche ihnen wieder von den Bauern in reichem Maasse durch Arbeitsleistung, sogenannten „Gehorch“ und Naturalien vergütet wurde. Die Vasallen selbst aber waren nicht unbedingte Erbbesitzer ihrer Güter, sondern hatten dieselben nur von dem Landesherrn, dem einzigen wirklichen Eigenthümer zu Lehen, mussten bei jedem Wechsel des Besitzers und des Landesherrn den Lehnseid leisten und konnten nicht nur für gewisse Vergehen, sondern in älterer Zeit auch willkürlich von dem Landesherrn ihres Lehens verlustig erklärt wurden. Es bildete sich jedoch schon in frühen Zeiten in Bezug auf Lehne ein gewisses Erbschaftsrecht aus und das Eigenthumsrecht des Landesherrn an den Lehngütern war insofern ein sehr beschränktes, als der Lehnsherr nie ein Lehngut einziehen und zum Landeseigenthum machen durfte: sondern sobald es frei geworden, sofort wieder an einen Andern zu Lehen geben musste. Durch die vielen Kriege, von welchen die Ostseeprovinzen heimgesucht wurden und in welchen die Landesherren sich immer auf den Beistand der Vasallen verlassen mussten, wuchs die Macht der Vasallen nach beiden Seiten hin; so wurden allmälig immer mehr wahre Eigenthümer ihrer Güter dem Landesherrn gegenüber und die Abhängigkeit der Bauern von ihren Herren, welche ursprünglich nur Steuereinnehmer und Richter sein sollten, wurde so gross, dass in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Frohne in wirkliche Leibeigenschaft übergegangen war und erst in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts das Frohnverhältniss auf dem Wege der Gesetzgebung von den Landesvertretern selbst wieder hergestellt und allmälig für die Bauern günstiger gestaltet wurde; bis mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im russischen Reiche auch im Jahre 1859 die Frohne in den Ostseeprovinzen abgeschafft wurde. In Bezug auf das Eigenthumsrecht des Adels an seinem Grundbesitz ist aber noch zu bemerken, dass von der schwedischen Regierung noch zuletzt, da der Staat sich in Geldverlegenheit befand, der Versuch gemacht wurde, dieses Eigenthumsrecht zu bestreiten und auf gewaltsamem und willkürlichem Wege durch die sogenannten „Reductions-Kommissionen“ den grössten Theil des Privatbesitzes zu Gunsten des Staates einzuziehen. Dies führte zu grosser Unzufriedenheit im Lande und schliesslich dazu, dass sich die livländische Ritterschaft gegen

Zusicherung umfangreicher Privilegien den Russen unter Peter I. ergab. Seitdem ist die Macht und der Einfluss des Adels fast ununterbrochen gewachsen; denn die Verbindlichkeiten desselben, welche unter Peter I. noch in der Verpflichtung zum Militärdienst bestanden, sind mit der Zeit weggefallen und das Eigenthumsrecht von den Gütern ist ein vollständiges geworden.

II. Die Agrarverhältnisse in Livland.

Die Einheit nach welcher in Livland, Esthland und auf der Insel Oesel das Land gemessen und zugleich auch in Bezug auf seine Produktion abgeschätzt wird, ist der „Haken", doch sind der livländische, esthländische und öselsche Haken in der Grösse verschieden. Der Haken zerfällt in 80 „Thaler" und der Thaler in 90 „Groschen". Unter dem Thaler des livländischen Hakens versteht man ursprünglich dasjenige Stück Land, welches nach Abzug aller Bearbeitungs- und Verwaltungskosten jährlich als reinen Ertrag eine Tonne Roggen liefert. Der Thaler ist also nicht ein directes Flächenmaass, sondern bedeutet eigentlich eine Werthschätzung nach dem Ertrage in Naturalien. Ein Thaler kann an Land von sehr verschiedener Grösse sein; da man, um das Land nach Thalern zu messen, folgendermaassen verfährt: Man theilt das Ackerland von dem besten bis zum schlechtesten in 4 verschiedene Kategorien, ebenso den Heuschlag und die Weide. Das sogenannte Buschland und der Wald werden garnicht veranschlagt, da der Thaler resp. Haken ursprünglich nur dazu diente, um das zu besteuernde „Bauernland", nicht aber das schatzfreie „Hofsland" zu messen; der Wald aber gehörte ursprünglich immer zu dem Hofslande und der Gutsbesitzer hatte dafür die Verpflichtung, seine Bauern sowohl mit dem nöthigen Brennholz, als auch mit Balken zum Aufbau ihrer Gebäude zu versehen. — Nun wird der Thaler so gebildet, dass man sagte eine gewisse Anzahl Lofstellen (3 Lofstellen gleich 1 Hektar) Feld, Heuschlag und Weide von der ersten Kategorie bilden einen Thaler; von der zweiten Kategorie gehören dann natürlich mehr Lofstellen Feld, Heuschlag und Weide dazu, um einen Thaler zu bilden, von der dritten Kategorie noch mehr u. s. w. Hieraus ergiebt sich auch, dass ein Thaler an Werth recht verschieden sein kann; als Weide werden bisweilen recht brauchbare Brücher gar nicht in Betracht gezogen, ebenso wie auch das als „Rohdung" (d. h. als Neuland) schätzbare Buschland nicht veranschlagt wird. Ausserdem fanden allgemeine Messungen in Livland nur selten statt und zwischen zwei Messungen kann das schlechte Land von der Kultur verbessert oder das gute durch Vernachlässigung deterriorirt sein; auch kann das Feld durch Bearbeitung des „Buschlandes", wo solches vorhanden ist, bedeutend vergrössert worden sein. Allgemeine Landmessungen nach Haken und Thalern haben in ganz Livland in folgenden Jahren stattgefunden: 1627, 1637, 1641, 1688, 1725, 1734, 1738, 1744, 1757, 1832, 1875. Das Hofsland war schatzfrei bis zum Jahre 1872, wo es auch nach Thalern abgeschätzt wurde. Von ganz Livland gehört an Flächenraum etwas mehr als die Hälfte den Höfen und das Uebrige den Bauern; welche früher für ihr Land dem Besitzer des Guts Pacht zahlten, und jetzt die meisten ihre „Gesinde" gekauft haben; so dass über $^2/_3$ des Bauernlandes in bäuerlichen Grundbesitz übergegangen ist. Ungefähr 20 % des Flächenraums in Livland ist mit Wald bedeckt und ungefähr 30 % befinden sich als Acker in Kultur; das übrige Land wird von Heuschlägen, Wiesen, Buschland, Seen und Morästen eingenommen. Ungefähr $^1/_7$ von Livland, nach Haken gerechnet, gehört dem Staate, von dem Uebrigen befindet sich etwa 95 % im Privatbesitz, 5 % im Besitz der Städte und der livländischen Ritterschaft. Man kann jetzt im Durchschnitt den Werth eines Hakens auf 25 000 Rubel angeben und da Livland ca. 20 000 Haken enthält, so lässt sich etwa annehmen, dass aller Grundbesitz darin, abgesehen von den Städten und Fabriken 500 000 000 Rubel werth ist. Livland, Esthland, Kurland und die Insel Oesel zusammen werden 1 000 000 000 Rubel werth sein.

III. Ueber das livländische Ständerecht.

Neben dem städtischen Bürgerstande und dem Bauernstande, welche beide mit besonderen Rechten und Privilegien ausgestattet sind, giebt es in Livland ja auch einen Adel, den man wieder in 3 Klassen eintheilen kann. 1) Die ausländischen Edelleute, welche resp. deren Vorfahren nach Livland eingewandert sind, ohne dass es ihnen jedoch gelungen ist, in Livland immatriculirt worden zu sein oder zu werden. Diese Kategorie hat in jeder Beziehung dieselben Rechte und Vorzüge, wie die 2. Klasse, die russischen Edelleute, zu welcher alle diejenigen gehören, welche entweder im russischen Staatsdienste oder durch kaiserliche Verleihung den Adel erworben haben, oder deren Nachkommen; endlich die Nachkommen der alten russischen Fürstengeschlechter aus Ruriks Zeit. 3) Der indigene und immatrikulirte livländische Adel; dieser umfasst etwa 430 Familien, von denen etwa 35 zur heermeisterlichen, etwa 12 zur polnischen, ca. 70 zur schwedischen Zeit und die übrigen während der russischen Herrschaft in den Adelsverband aufgenommen worden sind. Manche dieser Familien gehören alten russischen und schwedischen Adelsgeschlechtern an, wie resp. Gortschakow, Narischkin; Nolcken, Lilienfeld; viele gehören dem deutschen Reichsadel, resp. pommerschen Uradel an, wie: v. Glasenapp, v. Korff, Staël v. Holstein, v. Manteuffel, v. Lohde etc. Dieser immatrikulirte Adel hat politische Vorrechte; aus seiner Mitte wird der Landmarschall gewählt, welcher das Land vor dem kaiserlichen Throne zu vertreten hat. Eine ähnliche immatrikulirte Ritterschaft wie Livland, besitzen auch Esthland, Kurland und Insel Oesel; viele Familien sind in mehr als einer dieser Provinzen immatrikulirt; so ist die Familie Aderkas in Livland, Esthland, Kurland, auf der Insel Oesel und im Stift Pilten immatrikulirt; welches Stift früher seine besondere Ritterschaft besass, jetzt aber zu Kurland gehört. Die immatrikulirten Edelleute haben alle Rechte des russischen Adels und noch das besondere Privilegium, neue Familien in ihren Verband aufzunehmen und unwürdige Mitglieder aus demselben auszuschliessen. Der immatrikulirte Adel gilt in den Ostseeprovinzen für höher als jeder andere Adel und die nichtimmatrikulirten Gutsbesitzer werden allgemein mit der Bezeichnung „Landsassen“ benamst. Wie der englische Edelmann nur den Engländer sich ebenbürtig achtet und von jedem Anderen sagt: „Es ist ja nur ein Fremder!“ so gilt es auch in Livland für eine Mesalliance, wenn ein indigenes Edelfräulein einen ausländischen Grafen oder auch Fürsten heirathet. Nach diesem ausländischen Adel folgt der russische, welcher im Staatsdienste nicht selten zu erlangen ist. (Gregor v. Glasenapp, G. 350.)

IV. Abschnitt.

Allgemein-Geschichtliches,

zunächst Pommern östlich der Oder, Hinterpommern Betreffendes und von Livland.

Motto: „Das Studium der Vergangenheit ermöglicht uns erst das Verständniss der Gegenwart.“

No. 163. Von jedem Pommern muss schmerzlich empfunden werden, wie wenig von seinem Volk und Lande, wie mangelhaft das Wenige und wie viel Falsches unbekritelt in seine Geschichte hinein, wie viel Unrichtigkeiten, welche mit den Thatsachen früher und jetzt nicht übereinstimmen, immer noch weiter getragen worden sind. Aussicht, dass neuerdings noch etwas Gediegenes von pommerscher Geschichte erscheinen könnte, ist unwahrscheinlich; da Pommern ja 1653 als Reich aufhörte und jetzt nicht mehr entsprechend beachtet und honorirt wird; nicht möglich: weil das Falsche mit dem Richtigen bereits zu lange Zeit und mit vielem Fleiss und Eifer verschmolzen, letzteres durch ersteres immer mehr verdeckt worden und Vieles bereits durch dies

Gebahren und durch Aufstellung unbewiesener Hypothesen, verloren gegangen ist. Uebrigens ist ja, je weiter von den Quellen ab, es auch so leicht, Thatsachen wegzuleugnen, andererseits es wieder so schwierig, sie fest- und in das richtige Licht zu stellen. Wo jedoch die schriftlichen Urkunden, dürftige Abbilder, fehlen, da lasse man die noch jetzt vorhandenen Thatsachen und Thatbestände im Volk und Lande sprechen. — Zu dieser Riesenarbeit dürfte leider sich der richtige Autor schwerlich finden. Zu berücksichtigen ist: 1) Das alte Pommern, nach dem Lande Deutschland hin geographisch und lange auch intellectuel abgeschlossen, war ja ein Küstenland, Blick und Thun seines Volkes auf die Ostsee und deren Anwohner, besonders auf die verwandten Skandinavier gerichtet; hier lag die alte Geschichte von Pommern; sie ist verloren; es ist von den Geschichtsschreibern auch kaum versucht worden, nur etwas als Basis für die weitere Geschichtsschreibung zu retten. Trotzdem ja sonst geschichtlich feststeht, dass die Ostseeländer, auch Pommern, die Normannen, Skandinavier schon lange vor der Völkerwanderung mit den südlichen und südöstlichen alten Kulturvölkern als: Phöniciern, Griechen etc. zu Lande und zu Wasser in regem Verkehr und Handel gestanden haben, was durch die Ansiedelung der Slawen und Wenden zum grossen Theil nur unterbrochen worden ist: wird dies von den deutschen Urvölkern hier beharrlich verschwiegen, um es den erst im 9. Jahrhundert angewanderten Wenden, unverdientermaassen, anzufaseln und dadurch die alte Geschichte der Pommern, ihr Dasein, zu vernichten. — Es ist uns hier die schwere Aufgabe gestellt, gegen diese in der pommerschen Geschichtsschreibung weit verbreitete Unwahrheit überall anzukämpfen. 2) Die Völkerwanderung ist ein undurchdringlicher Vorhang geworden; ihr letztes Stadium, die Wendenansiedelung, von den Chronikanten als Anfang für Alles, was auf Pommern Bezug hatte, angenommen worden. 3) Es ist wohl mehr gewiss, als nur wahrscheinlich, dass die Völkerwanderung, als solche, auf Pommern nicht so directe Einwirkung gehabt hat, als auf andere, besonders Binnen-Völker und -Länder. 4) Die Auswanderung der alten, ruhigen nicht abenteuerlichen Pommern, Strandanwohner ist übertrieben worden. Sollte, logischer und dem Faktum entsprechender Weise, der Strom der Auswanderung, vorherrschend nach dem angenehmeren Süden, ja bis Italien, im Innern Deutschlands nicht grössere, für spätere Einwanderer verlockendere Lücken gerissen haben, als in dem an der Ostsee langgestreckten Pommerlande? 5) Die Einwanderung, richtiger die allmälige theilweise Ansiedelung der Wenden-Slawen, 6) welche erst nach 600 (s. Fischer) nach Deutschland in Fluss gekommen und im 9. Jahrhundert (s. Wulfstan) erst an der baltischen Küste eingetreten, ist von den Geschichtsschreibern über Pommern mit wahrer Wollust zum Nachtheil für das Deutschthum derartig aufgebauscht worden, als wenn von dem germanischen Volk der Pommern fast Nichts übrig geblieben, Alles, auch das Land, die Küste, das Tummeln auf der Ostsee etc. rein wendisch geworden sei. Dies ist dem Faktum in der ganzen Geschichte Pommerns entgegen und also falsch. Die wenigen Wenden westlich der Oder, in Pommerellen längs der Weichsel, Brahe etc. sind überhaupt in der pommerschen Geschichte kaum nennenswerth gewesen; denn nach 300 Jahren etwa, um 1180 wurden sie als verschwunden und Pommern als ein „sächsisches", soll heissen, deutsches Land und Volk angenommen (Micrälius). Das ganze auf Kosten der Deutschen für die Wenden in Pommern aufgebaute System, daran jetzt immer noch fortgezimmert, getöpfert und in jeder Silbe itz, ow, in, etc. (?) Wendenthum bewiesen werden soll, all die Herrlichkeit, Adel, Kultur, Handel, kühne Seefahrt und dergl., was von den Wenden in Pommern, von diesem untergeordneten Volke gefabelt worden und theilweise noch wird: stürzt vor jedem schärfer sehenden Auge wie ein Kartenhaus zusammen. — Die bessern Geschichtsschreiber hinken immer noch nach beiden Seiten. 7) Adam von Bremen (1100) und Helmold, Pastor der Wenden bei Lübeck,

mit deren Mittheilungen die späteren Chronikanten Pommerns, etwa 1550, 1600 und später sich beschäftigen, von welchen Nachrichten sie auch als Ursprung der pommerschen Geschichtsschreibung ausgehen, sahen nur Wenden um sich herum und nahmen sie, wie selbstverständlich, für das hinterliegende Küstenland, für Pommern auch nur an. Hier war es allgemein aber anders: das Volk der Pommern blieb ein deutsches und waren die dort nur sporadisch und ephemere auftretenden Wenden nur geduldet; sie sind hier gar nicht bekämpft und vernichtet worden, sondern in Minderzahl, in sich erstickt. Eine Verwechselung dieser Spätlinge mit dem Germanier-Skandinavierstamm, den Venedern, Vinidern, an der Küste von Livland, einem Handels- und Seevolk (Vineta? später auch bei Venedig etc.), vielleicht auch mit dem Namen der an der pommerschen (südlichen Ostseeküste) gewohnten Vindiler, Vandalen, mag Irrthümer noch fester geknüpft haben. Dass aber die meisten der späteren Chronikanten für Pommern, gegen besseres Erkennen, dennoch auf dem fälschlich einst festgeschriebenen Wendenthum bestanden und immer noch fortspürten, wodurch grossentheils die alte ganz, die spätere Geschichte des deutschen Pommerns überhaupt, fast verloren gegangen, ist ein verhängnissvoller Fehler. „Das ist nach dem ersten, der übertriebenen Auswanderung Deutscher, der zweite Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend, Böses wieder gebären muss!“ und so wurde dann die dritte böse That begangen, indem eine 8) um 1190, die zweite 1230 erfolgt sein sollende Massen-Einwanderung von „Deutschen“, aus dem Reiche, Westphalen, Sachsen, Braunschweiger etc. nach Pommern in Scene gesetzt wird, die ebenfalls noch unbedeutender gewesen und zwar nach v. Rango, v. Schwartz etc. aus etwa 20 Edelleuten, die auch namhaft gemacht werden und 60 Colonisten nur bestanden hat. Auch diese Geringfügigkeit wäre besser mit Stillschweigen zu übergehen gewesen; als dass von einem „deutschen Rückstau“, durch etwa 700 Jahre, auch jetzt noch davon gefabelt wird. 9) Von vorn herein wird in Pommern Lehnswesen angenommen, werden die Besitzungen „Lehngüter“ genannt. Von Alters her war der Grundbesitz Allodium der Edlen, die Fürsten hatten kaum so viel Dominialbesitz, dass sie ihre nächste Haus- noch weniger Hof-Haltung damit bestreiten konnten; sie hatten keine Güter zu verlehnen, nur wüst liegen gebliebene, herrenlose Stellen; desshalb hatten sie für das werdende Bisthum Cammin eben nur so wenig Grundbesitz zu verschenken; was die Edlen des Landes thaten und die Fürsten dies confirmirten, event. gewisse Gerechtsame etc. ertheilten. Doch getragen von der Achtung, dem Patriotismus, im Verein, mit Courtoisie seitens des alt-pommerschen Adels, ihnen dargebrachter Opfer jeder Art: hierin bestand das Ansehen und die Macht der pommerschen Fürsten. — Die geringere Zahl der Wenden war geschwunden, eine Germanisirung nicht nöthig; aber die westlichen Fürsten, als deutsche Lehnsträger, wollten sich auch dem fast souveränen Landesadel gegenüber einen gefügigeren, abhängigen Lehnsadel schaffen: desshalb waren ihnen Neuankömmlinge, als Lehnsleute, erwünscht. Dass ihrer nicht viel gewesen, liegt schon darin begründet: weil sie sich nicht in fertige Lehngüter hineinsetzen konnten, selbst sich dergleichen schaffen und viel von W. nach O. erst wandern mussten. Die Wenden resp. an der Ostsee waren ja durch Kreuzzug 1147 beseitigt. 10) Sträubte Ostpommern, davon Mittelpommern rein, Pommerellen, bis auf die Kassuben, ebenfalls urdeutsch, sich gegen alles Specifische, was aus dem deutschen Reiche, durch Brandenburg, eindrang und war nichts weniger, als einverstanden mit der Abhängigkeit, in welche die westlichen Pommern seit 1180 hineingelangt waren. Es kann also von Einfluss aus dem deutschen Reiche her, von Heranwandern solchen Adels, wenn er auch in geringer Zahl kam, vor 1319, vielleicht etwas über die Rega hinaus östlich, sonst gar nicht die Rede sein. 11) Wodurch man ein richtiges Urtheil, einen klaren Blick in die pommersche Geschichte, in die Stellung und Macht der Fürsten, in die innere Verfassung des Landes, in die Kämpfe desselben mit seinen Nachbaren event. auch im

Innern erhalten haben würde; wäre die rechte Würdigung und Durchforschung des alten germanischen Verwaltungsgefässes, der alten Gaugrafschaften (Baronien), der Schloss-Gesessenheiten, in Hinterpommern noch bis in die neuere Zeit scharf ausgeprägt, aus denen die heutigen Kreise meist noch fortbestehen, recht eifrig zu betreiben gewesen: anstatt dass sie, weil sie nicht in den Wendenkultus hineinpassen, überall stillschweigend, trotz ihrer wichtigen hegemonirenden Stellung und exorbitanten Rechte und Vorrechte, bei Seite gedrückt werden und dafür eine polnische Einrichtung, welche, freilich den auch nach Einfluss und Einwirkung strebenden Fürsten gefiel, nur an wenig Stellen eingeführt werden konnte, auf das Genaueste abgehandelt und behandelt wird, ohne etwas pommersches, ohne für die Geschichte Pommerns etwas Erkleckliches gefunden zu haben, wobei die Bezeichnungen der Kriegs- und Verwaltungsbeamten des deutschen Pommerns fast ganz verloren gegangen sind. Es sind diese Irrfahrten in Fremdartiges, die Castellaneien etc. mit ihrem polnischen Verwaltungsapparat. 12) Wie selbstverständlich nahmen die pommerschen Geschichtsschreiber an, als habe Pommern und sein Volk vor der Wendenansiedelung in Deutschland nicht existirt; es wird sogar ignorirt, hartnäckig verschwiegen, dass gerade nach Hinterpommern die alten Kulturvölker: Phönicier, Griechen, Römer etc., theils zur See und auf der alten Land-Handelsstrasse über Ascaucalis (Nakel), Skorgun (Schornigast) nach Rugium (Rügenwalde) am Viadus (Wipper) des Bernsteins wegen, wohl auch resp. nach Salz-Colberg lebhaft verkehrten und handelten; also in frühester Zeit hier Handel, Wandel und Kultur neben Vineta, geblüht haben (s. Karte von Ptolemäus). Eben so wird trotz sicherer Mittheilungen durch Dithmar, Bischof von Merseburg (um 1000), durch polnische Geschichtsschreiber und durch Urkunden, wie durch die Weltgeschichte überhaupt bestätigt, als Geringfügigkeit, weil es Hinterpommern betrifft, gern hingestellt, dass 965 in Colberg ein Kloster, Anno 1000 ein Bisthum, von dem Erzbisthum Gnesen abhängig, errichtet, das Christenthum nach Hinterpommern über 100 Jahre früher als nach Vorpommern und dadurch auch die Civilisation gebracht worden ist. Beides freilich von S.-O., weder durch Vorpommern noch direkt vom Reiche her. Das Christenthum war bei Ankunft Ottos von Bamberg (für Vorpommern zweimal) in Hinterpommern doch so weit verbreitet und gediehen, dass er seine Einwirkung gar nicht mehr für nöthig hielt und nach Polen wieder abreiste. — 13) Es ist doch mehr, als befremdend, dass statt der allgemein pommerschen Geschichte fast nur über Vorpommern, meistens von dort domicilirt habenden Schriftstellern geschrieben und dass übrige Pommern, besonders Mittelpommern, der Kern des ganzen Landes, nur so leicht mit in den Kauf genommen worden ist, ein grosser Theil um Persante und Wipper, in der Historie wie unentdecktes Land hat dunkel bleiben müssen. Dem entsprechend fehlt auch, 14) vielleicht mit aus den schon angedeuteten Gründen und Absichten die wichtige Thatsache des allmäligen Heranwachsens, des exempt gemachten Bisthums Cammin zu einer Macht, hervorgegangen aus den Opfern (Allodialbesitz) der Edlen des Landes, die sich so souverain fühlte, dass sie den Fürsten die Spitze bot. 15) Die pommersche Geschichtschreibung ist bei wenigen Historikern von einem allgemein politischen Standpunkt aus behandelt worden; mit besonderer Vorliebe erging man sich meistens in stadtchronikartigen, anekdotenhaften Erzählungen. Dass die Geschichte hauptsächlich im Mittelalter, wo der Adel der Träger derselben war, spielte, in dieser Beleuchtung geschrieben werden musste, ist verfehlt; die unartigen Kinder der Neuzeit vergessen, dass das Mittelalter die Mutter, die alte Zeit die Grossmutter ihrer Tage waren. Andererseits beklagte sich Luther schon, dass wir (also ein deutscher Fehler) die alte vaterländische Geschichte erst aus den Werken anderer Nationen kennen lernen müssen. 16) Um etwas Richtigstellung, ausser Anderem, in die pommersche Geschichte zu bringen, wird der nächst ersehnte Herr Historiker nicht umhin können, vor Allem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Pommern

zu allen Zeiten, seit Einwanderung der Germanen, im Grunde ein deutsches Land mit seinen Pommern geblieben ist und dass nur das Land westlich der Oder, auf etwa 300 Jahre, untermischt mit Wenden, das östlichste Hinterpommern (Pommerellen) mit Kassuben, ebenfalls einem Slawenstamm, noch spärlicher, vielleicht etwas länger, bewohnt, gewesen ist.

No. 164. Für Geschichte beherzigenswerthe Worte von C. Falkenstein: Blickt unser Auge von der Höhe eines Thurmes oder dem Gipfel eines Berges auf die vor ihm sich ausbreitende Landschaft; dann erscheinen demselben die Gegenstände des Vordergrundes in klaren Umrissen und in ihrer natürlichen Färbung, während die dem Rande des Gesichtskreises näher liegenden mehr und mehr in bläulichen Duft sich hüllen und endlich ganz in letzterem verschwinden. Eine ähnliche Erscheinung bietet die Rundschau über das weite Feld der Geschichte der Menschheit. Hier bildet die Gegenwart den Vordergrund, die verflossenen Jahrhunderte mit den Begebenheiten, deren Zeugen sie waren, geben die hinteren Gründe — diese zeigen ebenfalls, je entfernter sie dem Auge, ein immer mehr sich verschwächendes und zuletzt ganz in grauem Nebel zerfliessendes Bild. Wir dürfen jedoch bei dieser Vergleichung den Umstand nicht übersehen, dass unser Auge beim Blick in die Landschaft von den ihm nahen Gegenständen stets ein richtiges Bild empfängt, während wir auf dem Landschaftsgemälde der Geschichte, selbst das uns zunächst liegende — häufig in falschem Lichte erblicken, indem Zu- und Abneigung unser geistiges Auge bestechen und unser Urtheil die Farbe eines mehr oder minder Partheiischen annimmt. Und wie wird es erst um die Auffassung der in die fernsten Jahrhunderte fallenden Zeitereignisse stehen, wo der sie umhüllende Nebelflor jedes tiefere Eindringen des Blickes hindert? wo bei den uns erhaltenen Berichten partheiliche Vor- und Missliebe auch ihren Einfluss übten und es demnach fast zur Unmöglichkeit wird, Falsches vom Wahren zu sondern, das Dunkel einigermassen zu lichten und einen Standpunkt für die richtige Beurtheilung zu gewinnen? Darf es uns daher wohl befremden, dass, von den Jahrtausenden vor Christi Geburt und den ersten Jahrhunderten nach derselben ganz abgesehen, die Urtheile über das uns viel näher liegende Mittelalter, so gar verschieden lauten? Die tüchtigsten Quellen, aus denen wir unsere Kenntniss desselben schöpfen, was für ein mangelhaftes Bild von dem faktischen Zustande etc., waren sie damals schon, welchen unabsichtlichen Veränderungen, waren sie durch die Ueberlieferung oft unterworfen; sind sie immer rein und lauter gewesen? und die Ansichten von demselben daher so von einander abweichend, dass der Eine es als eine Zeit der Rohheit und Finsterniss tief hinabsetzt, der Andere es hoch erhebt und als die Periode rühmt, wo die menschliche Tugend sich zur herrlichsten Blüthe entfaltete, die Religiosität und der Enthusiasmus für alles Grosse und Edle ihren Gipfelpunkt erreichten. — Ohne Widerspruch befürchten zu dürfen, glauben wir dreist behaupten zu können, dass, so viel uns doch noch überliefert geblieben, das Alterthum eine Zeit war, in dem alle Institutionen etc. während ihrer Dauer, aller Vorwürfe ungeachtet, die man ihnen machen könnte, das Gepräge der Kraft, jener Frische und Stärke tragen, die nur dem wahren Leben zu entspringen vermögen und selbst Leben verbreiteten — hoch praktisch und doch nicht ohne Ideale; — das Mittelalter daraus geboren eine Zeit ungebändigter Jugendkraft war: desshalb besonders das letztere neben so manchen nicht hinwegzuleugnenden, tadelnswerthen Auswüchsen auch viel Erhebendes und noch für jetz zauberisch Fesselndes besass. — Einen Beweis für diese letzteren Behauptungen liefern die Kreuzzüge, die milden Stiftungen, die Mehrzahl der ritterlichen Orden etc. Söhne der edelsten Familien des Abendlandes traten zusammen, um im fernen Osten unter Gefahren, Mühen und Entbehrungen den zum heiligen Grabe Wallenden den Weg frei und sicher zu machen. Die Hüfte mit dem Schwert gegürtet, greifen sie zur Lanze, bezteigen das Ross,

verlassen die Heimath, die Braut, oft auf Nimmerwiedersehen, stürzen den Sarazenenschwärmen entgegen. Das Morgenland zittert vor ihrem Arm, staunend blickt das Abendland hin auf sie und viele verabsäumen nicht, der Pflege der Armen und Siechen mit der grössesten Hingebung obzuliegen. Welcher Mannesmuth, welche edle Aufopferung und Milde! — Und unserem kaum noch philosophisch, sondern materialistisch zu bezeichnenden Zeitalter hat es gefallen auf einem entgegengesetzten Wege seine Bahn zum Heil (?) der Menscheit zu verfolgen und kraft einer bis zur Abgötterei erhobenen Verstandespotenz die sublimsten und künstlichsten Systeme zu schaffen, aus abstrakten Ideen, der Ideale, der Praxis bar, theoretische Staatsgebäude zu errichten und selbige auf das wirkliche Staatsleben mit einer unvergleichlichen egoistischen Zuversicht anzuwenden. — Wie lange? — Mit offenem Visir die heutigen Zustände angesehen, musste die Zeit des Mittelalters mit all seinen Auswüchsen, aber bei seiner Gliederung in Autoritäten als: Fürsten, Adel, ehrsamer Bürgerstand, Eigene, Dienende (Arbeiter heut), nicht Sklaven, von denen jeder sein bestimmtes Recht und seine Pflicht auszuüben hatte und es auch that, als Basis erscheinen, auf der nach den heute gemachten Erfahrungen sich bessere Zustände, auf länger andauernd, hätten herausbilden müssen. — (v. Fircks.) Die Menschen wandeln auf zwei Wegen; die einen, geleitet von der christlichen Weltanschauung, die andern von der materialistischen; sie zerfallen in zwei Lager; jene bedächtiger auf der Basis des Mittelalters, woraus sie ja geboren, fortschreitend, diese, solche Basis verlassend, einem Phantome, ungebunden, rastlos nacheilend. Die einen nach oben den Blick, Ideale anerkennend, die andern nur Kraft und Stoff, dem Augenblick lebend. Was folgt daraus? zwei Veranlagungen sind im Menschen vorhanden, eine göttliche — zu Gott, eine thierische — zur Bestie. — Neben den auf Erden nicht zu beseitigenden, zu verwischenden socialistischen Unterschieden (der Gesellschaft), stehen sie von vorne herein schon im gewöhnlichen, gemüthlichen Verkehr, ihrer politischen Gesinnung nach, sich heute schon mehr oder weniger abstossend, ja feindlicher als die frühere Standesgliederung gegenüber; hie rechts! — hie links! bis bei dem unausbleiblichen Zusammenstoss beider auch ein kurzes, schneidiges Gericht folgen muss. —

Man nehme den heutigen Nationen ihre Geschichte, man löse aus dem Gedächtniss der lebenden Geschlechter das heilige Andenken an eine oft ruhmvolle Vergangenheit, also an Ideale, und sie werden uns beklagenswerther erscheinen, als jene rohen wilden Urbewohner Amerikas, denen wenigstens die Stätten, welche die Gebeine ihrer Väter und Vorfahren aufnahmen, ein Heiligthum war, das sie auch dann noch mit ihrem Leben zu vertheidigen wagten, wenn sie aus ihrer Heimath verdrängt in fernen Wildnissen ein Unterkommen suchen mussten und ihre Gebeine als ein heiliges Kleinod mit sich fortführten. Wie viel schöner und glänzender ist da nicht das Loos der Völker des fernen, grauen Alterthums, die eine von Göttern, Halbgöttern und Herren bevölkerte, durch Mythen und Sagen ausgeschmückte Vorzeit besassen, an welche sie ihre Geschichte anreihten, von der sie ihren Ursprung, (nicht vom Affen) herleiten konnten! von dort her entlehnten sie ihre Bilder, welche die Phantasie mit allem Grossen, Schönen, Edlen, Erhabenen ausgestattet hatte und die zur Thatkraft den Mann, zum Nacheifer den Jüngling entflammten; von dort her nahmen sie die erhabenen Vorbilder, die in der Brust den giftigen Keim des Egoismus und kleinlicher Selbstsucht tödteten, die ihre Bürger zu wahren Söhnen des Vaterlandes erhoben, deren Liebe und Anhänglichkeit kein Opfer zu gross, keine Entsagung zu schwer war. (v. Fircks). — Die Geschichtsschreibung über das Herzogthum Pommern fällt meistens in das Mittelalter, denn 1653 wurde es grösstentheils (ausser Schwedisch-Pommern), später ganz als Provinz, Brandenburg - Preussen einverleibt. Wer also das Mittelalter, ohne Voreingenommenheit, in der damaligen Eigenthümlichkeit und Beleuchtung nicht auffassen und wiedergeben kann und sei er sonst auch ein hochbegabter

Schriftsteller, wie z. B. der Professor Barthold, der thut besser — er unterlasse es. — Zum Beweise hier einige nicht von Boshaftigkeit freizusprechende Stylproben eines Dr. Gr., welcher angefangen hatte, die Chronik einer grösseren Stadt Hinterpommerns, einen Theil bereits fertig und endlich ein wenig über die Stiftungsurkunde hinfort gekommen, zu schreiben: „Wenn man die Ehre, Liebe und Glauben als die 3 wirksamen Triebfedern der mittelalterlichen Ritterlichkeit (?) angiebt, so darf nicht vergessen werden, dass es noch eine vierte gab, die sich mit einer Ehrenhaftigkeit, Menschenliebe und Frömmigkeit ganz wohl vertrug, nämlich der Gewinn, der dem Sieger zufiel, als Beute oder Lösegeld. Solches verschmähten jene Helden durchaus nicht, sie liessen sich ganz gehörige Summen auszahlen. Dies zeigte sich bei Stralsund (?) und bei Waldemar (?) und schon viel früher auf grösseren Schauplätzen von Europa (sic). Da ist es nun schwer die Grenzlinie zu ziehen zwischen einem gemeinen Raub- und Strauchritter, der vom Sattel lebt und Wegelagerung treibt (dies ist wohl ein berittener Räuber?) und einem echten Ritter vom reinsten Wasser, der das verschmäht und wohl gar straft. (Geldstrafen, Entschädigung etc.?). Die Entscheidung ist schwierig; wir wollen sie — die Nachwelt wird es kaum glauben — den glücklich wieder hergestellten Ehrengerichten, die von den höchsten Gerichtshöfen ganz unabhängig entscheiden und, wo man es noch nöthig findet, den Glaubensgerichten oder auch den noch erst herzustellenden Liebeshöfen überlassen.“ (So der Chronikant, Lehrer der Jugend Dr. Gr.).

No. 165. Der allgemein als richtig aufgestellte Satz: „dass die Wurzel der Kraft jedes Volkes in seiner Geschichte liege“, trifft hier nicht zu wegen der Mängel in der Darstellung der Geschichte, wonach das Volk der Pommern an Kraft, Tüchtigkeit und Werth diese Geschichtsaufzeichnung weit überflügelt. — Neben den bereits angeführten und zu umgehen resp. zu berichtigen gewesenen Bemängelungen der pommerschen Geschichte, welche, ohne grosse Weltereignisse, grosse Kriege etc. doch eine Geschichte ohne Gleichen hätte sein müssen; ist auch mancher Schwierigkeiten noch Erwähnung zu thun. In der That machten, bei der langgestreckten Lage des Landes, der fortwährende schnelle Wechsel der Fürsten im Allgemeinen, die Theilungen des Landes, oft mit unbestimmten Grenzen, mit mehren Enklaven, z. B. das Land Belgard, Neu-Stettin, unter etlichen Sceptern von schwacher Einwirkung, das sich allmälig in das Land weiterhin ausdehnende Bisthum Cammin, so wie von S. her der Ritterorden resp. die Markgrafen, später das Bilden der sich als Keil eintreibenden Neumark, die vielen Kämpfe mit den Nachbaren, ferner das Umbuhlen einiger dieser um den Besitz von der See und besonders vom Lande her und dergl., die Geschichtsschreibung so dunkel und verwickelt: dass hier ein gordischer Knoten zu lösen bleiben wird. Es lässt sich jedoch noch etwas Wandel schaffen, wenn man, da in Pommern selbst, dem Volke eigenthümlich, wenig aufgezeichnet worden ist, sich entschliessen würde in die Archive von Polen, dem deutschen Ritterorden von Brandenburg, der Skandinavier, besonders der Dänen etc. und in die Geschichte derselben tiefer hinein zu steigen; für Hinterpommern würde mancher Schatz zu holen sein, der mit Vorpommern, welches vom deutschen Reiche, wo nichts aufgezeichnet ist, in dieser Richtung alles Heil erwartete, ausgeglichen resp. an Hinterpommern Manches zurückgegeben werden müsste. „Ein falscher Satz, der einmal durch Versehen „nicht genau geprüfter Urkunden etc. in die Geschichte eingetragen worden, „ist schwer wieder auszustreichen“ (Gadebusch). Aber unbekümmert darum. — Es würde sich über das Stück Land Pommerns um Persante und Wipper und südlich davon, welches in geschichtlichen Nebel gehüllt ist, weit mehr Licht verbreiten. Dies Land, oft eigentlich herrenlos oder zweifelhaft besessen, wohin reichend das Scepter des event. Fürsten kaum zu bemerken war; wo sich keine sogenannten Kastelleien, ausser in früherer Zeit die Residenz Colberg, befanden, das später entstandene, kleine fürstliche Amt Neu-Stettin, zweimal

nur von Fürsten auf kurze Zeit zum Residiren benutzt, füglich gar nicht in Betracht kommt; von welchem Gebiet der Geschichtsschreiber Barthold sagt: „In diesem innern Theil des östlichen Hinterpommerns (zu Mestwins Zeiten), östlich der Persante an der Grabow, Wipper etc., gab sich fast gar keine Verwaltung von fürstlicher Seite kund; ein gewaltiger Adel, reich an theils noch wüstem Landbesitz, nicht immer den Geistlichen gefügig (G. IV, XIII, XVII, XXIX, XXX, 4. 5.), machte sich besonders in den westlichen Distrikten geltend“: dies Land war eigentlich in Verwaltung, in den vielen Kämpfen mit den begehrlichen Nachbaren, im Innern und an der Südgrenze sich in seiner Kraft und unverbrüchlichen Treue zum Fürstenthum Pommern ganz selbst überlassen. Nicht allein dass und durch wen es der Krone Pommern gut verwaltet und erhalten, in der Geschichte nicht aufgenommen worden ist; sondern auch, was aus jeder Landkarte Pommerns hervorleuchtet, verdienstlich hätte hervorgehoben werden müssen, nämlich: dass als fest vertheidigte Warte für ganz Hinterpommern zum Schutz, weit in das polnische Gebiet hineinragend, das Neu-Stettiner-Land und nach O. hin das Land Pollnow dazu beigetragen haben, Hinterpommern in dem noch heutigen Bestande zu erhalten und dass dies Verdienst in erster Linie dem dort mächtigen, früher Gau-, später Erb-Burg- und Schlossgesessenen Geschlecht derer v. Glasenapp, welche bis zur Netze und später ununterbrochen besonders mit Polen zu kämpfen hatten, gebührt (s. G. IV, X, 3, 11, 16, 23, 27, 39, 40, 55. 78, 79, 87 etc.). Da seit 1653 Pommern nicht mehr als eigenes Reich bestanden, wurde auch später diese Thatsache übersehen und vergessen, um so füglicher, als es von da ab, erst Schwedisch-Vorpommern, später dem Kurfürstenthum Brandenburg, dem starken Königreich Preussen einverleibt worden ist.

Die Geschichte Pommerns zerfällt in: 1) Die alte, Heidenzeit, bis zum Beginn der allgemein gewordenen Einführung des Christenthums in Hinterpommern, circa bis 1100 nach Christo. 2) Von diesem Zeitpunkt an als christliches Fürsten- resp. Herzogthum (der allgemeinen Geschichtseintheilung anpassend, eigentlich bis zur Reformation 1534, hier zweckentsprechender) bis 1653, dem Ende des alten Pommernreiches, Uebergang des Landes als Provinz in Brandenburg-Preussen und Aufgehen seiner ferneren Geschichtsaufzeichnungen in die des Königreichs Preussen, in die mittlere.

1) **Alte Geschichte.** Dass unsere engere Heimath schon in den frühesten Zeiten, z. B. auf Seen bewohnt war, bedeuten uns die Pfahlbauten (bei Coprieben, Persantzke, im Plöne-See und dergl.), Reste aus der Steinzeit, resp. Uebergang in die Broncezeit, also noch vor den Wanderungen, die uns bekannt sind (Scherr). Aus der Wurzel kaukasischer Menschenrace erwuchs der Riesenstamm der arischen Völkerfamilien hervor; dieser Stamm trieb den gewaltigen Ast der Germanen, sich in zwei Zweige spaltend, in Nordgermanen (Skandinavier) und Südgermanen (die Deutschen) fort; schon damals getheilt, hat sich später auch niemals die Einigkeit der deutschen Stämme in ein Reich realisirt und was jetzt geschehen, ist in Folge der Kultur nur ein Zug zur Einigkeit (zur Mächtigkeit) gewesen. Ein starker Persönlichkeitstrieb ist immer bei den Germanen zu finden gewesen und diesem Volkscharakterzug musste die keltische Form des Föderalismus am besten entsprechen. Die nationale Persönlichkeit hatte sich von uralt her in Stammpersönlichkeiten zerlegt und diese traten, wie es die Noth erforderte, als Gleiche mit Gleichen zusammen. Nationale Bindemittel waren nur das Bewusstsein gemeinsamer Herstammung, dann die zwar mundartlich auseinandergefallene Muttersprache und endlich die gemeinsam religiöse Grundanschauung. (Nach Daniel, Geographie): Von jeher ist bei den Deutschen das einzelne Stammesbewusstsein in so hohem Grade ausgebildet gewesen, dass ein allgemeines Volksbewusstsein schwer dagegen aufkommen konnte. Sehr oft in sich so gespalten und unter Waffen gegen einander ist kein anderes Volk gewesen, als die Deut-

schen; statt ein grosses Vaterland zu haben, sich dessen bewusst zu sein, das man liebt, festhält, zeigt sich besonders jetzt eine Bewunderung alles Ausländischen, Nachäffung in Kleidern, Wortflicken, in Verachtung der guten einheimischen Sprache; doch biederherzig und treu, gutmüthig; wahre Bildung in den (verschiedenen) Schichten; grosses Gebiet des Wissens. Selbst zwei Franzosen sagen und zwar der gelehrte Cousin und besonders Rougemont: „Vor allen Völkern zeichnet sich das deutsche durch Religiosität, Ernst und Tiefe aus und kann deswegen vorzugsweise das christliche genannt werden.“ Die Deutschen, in viele Stämme gespalten, theilten das Land in Gaue und wohnten zerstreut in Gehöften; nur Krieg und Jagd war dem freien Manne anständig, Ackerbau der Knechte Sache. Nur für den Krieg wählten sie einen Herzog, der vor dem Heere zog. Ihr tempelloser Gottesdienst war im Wesentlichen dem skandinavischen gleich. (Wie genau stimmt dies mit den Pommern, einem deutschen Stamme und wie wenig mit den Wenden überein!) — Der Deutsche wohnte, Viehzüchter und Ackerbauer wie er war, theils in Dorfschaften, wo ein Zwischenraum Gehöft von Gehöft trennte (eingehägt), theils in einzelnen Siedelungen. Innerhalb seiner Worth (Wuhrt, Wörde) lag sein bescheidenes Haus, von den Hütten seiner Hörigen und den nothdürftigen Wirthschaftsgebäuden umgeben. Doch fehlte es auch nicht ganz an grösseren, geschlossenen Ortschaften und namentlich in Ostgermanien (an der Handelsstrasse wohl zunächst bemerkt) gab es nicht wenige Orte, welche den römischen Händlern den Eindruck von Städten machten (Ptolemäus); wie anders bei den Wenden und mussten diese erst den Deutschen das Städte- etc. Bauen zeigen? — Es sind die Germanen vom Ural her erst auf Skandinavien hin gewandert und hat das älteste Germanenthum, sich dort auf den Halbinseln, in seiner Urgestalt, zuletzt noch aus jener grauen Zeit in Island (Edda) am längsten erhalten, wohin es sich in seinen Weisen vor dem andrängenden Christenthum gewissermaassen geflüchtet hatte. Die Mehrzahl der Germanen ist dann aber, indem es ihnen dort oben im N. nicht gefallen, südlich und westlich gezogen; auch hat sich der gewaltige Strom, aus dem westlichen Russland, den Ostseeprovinzen (waren hier die Veneder sitzen geblieben oder wanderten jetzt schon einige nach S.? siehe weiter) noch verstärkt, über Deutschland ergossen, indem er die vorgefundenen Kelten vernichtend überfluthete, oder aus dem Lande schob und sich zwischen Nord- und Ostsee, der Donau und den Alpen, zwischen Weichsel und Rhein niedergelassen hat. Es ist ja sichere Thatsache, dass bei Einwanderung der Indo-Germanen aus Asien in das nördliche und mittlere Europa, die Kelten den Germanen und diese ja den Slawen vorangingen; auch ist es sicher, dass die Germanen von den arischen Familien schon zur Zeit, als sie sich von der niederen Kulturstufe des Hirtendaseins auf die des Ackerbaus emporgehoben hatten, als ein Stamm für sich bestanden; jedenfalls um das 12. Jahrhundert vor Christo. Plinius der Aeltere berichtet, dass in dem 4. Jahrhundert vor Christo Guttonen an der Ostsee und neben ihnen Teutonen, ein benachbarter Stamm, waren (Scherr). Es geht hieraus, wie es auch sonst nicht zu bezweifeln, klar hervor, dass auch das Küstenland Pommern von Deutschen, wohl auf Kelten gesetzt, eingenommen worden ist. Desgleichen ist historisch festgestellt, dass die Kelten auch ein germanisch verwandter Stamm, Indogermanen (Scherr) in Spanien, England (Iren), an der Nord- und Ostsee bis Weichsel, in den Küstenländern hier und auch in Skandinavien gewohnt haben und, als die friedliebenden Arbeiter, während die andern unruhigen Germanenstämme, in Krieg mit andern Landestheilen, auch zu ihnen zogen, sie die „hörige“ Unterlage gebildet haben (Adler); wie man ja jetzt noch im Bauernstande, besonders in dem Theil um die Persante, bei Cöslin, Bublitz, Neu-Stettin etc. (Hofbebauer, Buschkathereien) und in anderen Anzeichen die keltische Race finden will (Padberg, Dr. Gr. etc.). Aehnlich wie Cäsar die Verfassung der Kelten schildert, ist auch die der Germanen an der See, in Pommern. Der Staat war auf den Geschlechtsgauen mit Fürst, dem Rathe

der Aeltesten, den Gaugrauen und der Gemeinde der freien Männer begründet; das Volk von mächtigem Adel und den Priestern beherrscht! (v. Winckler.) Edle Männer hatten damals (früher, vor und nach dem 12. Jahrhundert) das Recht, ein zahlreiches Gefolge von andern edlen und freien Kriegern um sich zu haben, denen sie Streitrosse, Waffen, Wohnung und dergl., (auch Grundbesitz) gaben und das ihnen im Kriege Macht und Schutz (Heerfolge leistete), im Frieden Ansehen verschaffte (v. Böhn).

Verstand Plinius unter Teutonen allgemein Deutsche und waren Cymbern ein Theil derselben? etwa die westlichen an der Nordsee wohnenden? Es heisst: Cymbern und Teutonen seien nach ihrer Aussage wegen Meeresfluthen aus ihren Wohnsitzen an der Nord- und Ost-See 113 v. Chr. verdrängt und nach S. gewandert (Scherr). Die Cymbern waren die meistbetheiligten, da jene Fluth nach ihnen genannt ist, ob es die Nord-See mehr, als die Ost-See betraf, scheint anzunehmen zu sein; doch wenn Plinius die Teutonen einen benachbarten Stamm der Guttonen nennt, die westlicher wohnten, mag auch für diese an der Ostsee eine Veränderung und zwar jene, aus 2 Theilen zu einem Ganzen sich vergrössernd (s. Kienitz), oder nur eine gewöhnliche Küstenüberfluthung stattgefunden haben, welche in der Zeit wohl leicht schon den Untergang des Heimathlandes glauben machen und Auswanderung des nächstanwohnenden Theils veranlassen konnte. Jedenfalls ist das stehen gebliebene, höher gelegene Land nicht wesentlich entvölkert, von den Besonnenen wohl auch das tiefere gleich wieder besetzt worden. Die Völker waren etwa vor Christi Geburt noch unruhig, nicht so sesshaft, als später, wo man nicht leicht ohne Weiteres, an sich schönere, Flecke der Erde für sich in Anspruch nehmen konnte. Es war hier ein Vorspiel der grösseren Völkerwanderung ausgeführt, von noch nicht zur Ruhe gekommenen Stämmen. Neben dem Vorgeführten zeigen die alten Funde in Pommern das Vorhandensein deutschen Stammes von Alters her, so wie auch später griechische und römische Schriftsteller in Pommern immer nur von Germanen sprechen, deren Nachrichten als durch Cäsar, Ptolemäus, Tacitus etc. besser und sicherer sind, als die von näheren Chronikanten bald nach der Völkerwanderung; es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass doch der erste (1550) und weniger den Wenden nachspähende, ehrlich gerade, pommersche Chronist Kanzow selbst auch von Pommerellen Folgendes ausspricht: „Es ist ohn Zweifel, dass in diesem Lande Pommern von erster urkhunt her Teutzsche seind gesessen gewest. Nachdem Albert Kranz und die andern es also verstehen, dass von Anfange Wende und Slafen in diesem Lande sollen gesessen sein gewest, so will ich das mit gutten glaubwürdigen Argumenten beweisen, dass es nicht sei. Und erstlich allhie aus Cornelio Tacito und Ptolemäo, welche die Folker und Lande dieses orts Teutzsche setzen und nennen“ etc. —

Von den hier interessirenden Germanenstämmen an der Ostsee wohnten im Osten 1) die Veneder, Vinider, (auch Heneti von einigen genannt) an der livländischen Küste, bis herunter nach Ostpreussen, wohl die Bernsteinküste dort mit einnehmend; nach den Alten in der Terra incognita; in den ältesten Bernsteinnachrichten kommen sie vor (Olaus Hermelius, Schlözer etc.); Ptolemäus, Tacitus nennen den südöstlichen Theil der Ostsee „Sinus venedicus“ (Venedischer Busen), also lange vor den Slawen-Wenden; diese Veneder treten besonders als ein Handels- und See-Volk in der alten Geschichte auf. Nach Olaus Hermelius waren von dem Volke, schon vor Eroberung Nord-Italiens durch die Römer, Zweige bis zum Rhein, am Boden-See (lacus venedus), bis zum Adriatischen Meere nach Venedig, wo sie den Bernsteinhandel vermittelten, Theile selbst bis an die französische West-Küste herangewandert, wohin keine Slawen, Wenden je gelangt sind. Es ist nichts Zufall in der Weltgeschichte; die auswandernden Meeresküstenbewohner aus N. hatten sich im S. resp. W. wieder an der Küste heimisch gefunden und haben dort auch wieder geschifft und gehandelt: Zu Cäsars Zeiten, wo also von Wenden keine Rede sein

konnte, unterhielten die Veneter lebhafte Verbindung mit Britanien und hatten eine grosse Flotte, von Eichenholz fester gegen Stürme gearbeitete, Schiffe, als die der Normannen (Dr. Schleyden); ob von den Urvenetern an der livländischen Küste, oder von den an das Adriatische Meer, von ihnen ausgewanderten, die Rede, ist nicht genau zu erkennen, wahrscheinlich von den ersteren, als bedeutenderem Volk und mit den Normannen in näherer Beziehung auf der Nord- und Ost-See gestanden, selbst auch ein Unterstamm der Skandinavier. Nicht nur wahrscheinlich, wohl gewiss (s. Vogt) sind diese Vinider auch an die pommersche Küste gefahren, haben, der Name deutet auch darauf hin, die bedeutendste Seehandelsstadt Vineta, wenn sie nicht von den Vindilern herstammt gegründet und nicht die Vieh- und Bienenzucht etc. treibende, untergeordnete Nation der Slawen - Wenden. Letztere trafen ja nach Wulfstan im 9. Jahrhundert an der Ostseeküste erst ein, siedelten sich dort an, „als Vineta ward zerstöret", und zwar 830 nach allen älteren bedeutenden Chronikanten. Doch hat man der Namenähnlichkeit wegen, alles Rühmenswerthe von diesen Venedern den etwa 1000 Jahre später in die Geschichte eintretenden Slawen-Wenden angefabelt, (Schlözer) und erstere sind, darüber fast vergessen worden. Selbst der sonst ausgezeichnete Forscher Quandt, doch vom Wendenthum benommen, muss aus einer Schrift von 800 anführen: „vor den Bornholmern, Burgundionen" westlich gesetzt, sind an der Küste „Vinedas", also neben den alten germanischen Stämmen der andere, dort, wo auch die Veneder- Vinider-Stadt Vineta und nicht eine Wendenstadt florirte. Auch Gebhard in seiner Geschichte führt 380 Veneder an der Ostsee an. Vielleicht sind sie noch östlicher an der pommerschen Küste bei den Rugianern (bei Rugium, Rügenwalde) auf Bernsteinsuche gewesen. Ist es Zufall oder alter Zug aus der Zeit der Veneder her, dass so viel pommersche Adelsfamilien in Livland vertreten sind und nicht in dem Maasse in Preussen? als: v. Lohde, v. Versen, v. Manteuffel, v. Glasenapp etc. (s. No. 4 und Vogt). Neben den Venedern südlich und westlich waren die Aestier und Andere. 2) Guttonen, nach Plinius dem älteren und Andern, auch v. Gundling, sassen sie von der Weichsel (Danzig, Gdansk, Godescanzia, Gothenschanze nach Quandt) bis westlich zur Wipper. Jornandes, ein gothischer Mönch und Verfasser einer Geschichte der Gothen (Mitte des 6 Jahrhunderts) meldet, dass von Skandien (Skandinavien) aus die Gothen um 200 n. Chr. über das Baltische Meer in 3 Schiffen (wäre nicht viel) gefahren, das edle Volk der Ulm-Rugier (Holm-Strand-Rugianer) an der Mündung der Weichsel westlich am Ostseestrande überwältiget, neue Wohnplätze sich erobert und zur Befestigung ihrer Herrschaft an der Mündung der Weichsel eine Burg Gothi-Scancia (später Gdanzk, Danzig) erbaut, demnächst aber mit Rugiern, Gepiden vermischt nach S. gezogen, die Donau überschritten und unter Hermanrich 350 das grosse Gothenreich gegründet hätten etc. (Manches als übertrieben springt in die Augen; Cramer, Lauenburg und Bütow). — In Westpreussen und in Pommerellen ist nie von Schlossgesessenen, resp. Burggrafen die Rede gewesen, wahrscheinlich war, bei Berücksichtigung des doch nur kürzere Zeit währenden polnischen Einflusses, bei den Guttonen dieses Glied im Staate, Gau-, Burg-Grafenschaft, dieses Verwaltungsgefäss nicht in dem Verhältniss ausgeprägt worden, in Wirksamkeit getreten, als es sich westlich von der Wipper bei

3) den Burgundionen, Burgenerbauern, erst wohl Burgum-, Fleckenerbauern (an die Burgunderholm, Bornholm erinnern soll), in der Schlossgesessenheit lange bewährt und in abgeschwächter Gestalt zwar, bis in die neuere Zeit erhalten hat (vergleiche hier die Schlossgesessenheit in Mittelpommern). Schlösser und Burgen bewohnen etc. waren wohl nur deutsche und keine wendischen Eigenthümlichkeiten Die Burgundionen bewohnten das eigentliche Mittelpommern, zwischen Oder und Wipper, von der Netze bis nahe zur Ostsee heran (s. Quandt vorstehend, Barthold und die alten Historiker). Längs der hinter- wahrscheinlich

der ganzen pommerschen Küste, vielleicht nur von einigen Venedern bei Vineta durchbrochen worden, wohnten 4) die Rugianer, an die ja noch Rugium (Rügenwalde), die Rega, Rugen, der Rügard, eine Feste auf Rügen, so wie Hertha-Burg und See, der Hengst, Königsstuhl etc. aus der altgermanischen Zeit herrührend erinnern; es wird im 2. Jahrhundert, nach Ptolemäus, Rugium als berühmter Bernstein-Handelsort, speciell 350 von Gebhardt und in den andern alten Quellen, aufgeführt. Nach v. Schwarz etc. wird angegeben, dass die Rugianer etwa im 5. Jahrhundert, also noch vor der Völkerwanderung, durch Einfälle von der Küste her weiter gedrängt wurden, ob dies auch die Veneder oder andere Skandinavier vollführten, etwa die Guttonen? ist nicht festgestellt; Vogt meint, dass Veneder an der pommerschen Küste (bei Vineta?) die Rugianer gedrängt und sich eingeschoben hätten. v. Schwarz scheint (speciell Skandinavier) die Dänen, im Auge gehabt zu haben; da er, was sehr wahrscheinlich ist, später die Jomsburg, welche man vergebens bei Vineta, Julin, Jumneta und dergl. aufsucht und nicht finden kann, am Ausfluss des Nest-Baches, an dem 1308 noch das Schloss Nest (s. G. III) und hinter demselben als sichern Hafen der Jamund-See gelegen, vermuthet; nach dem Lande hineinschauend, es bedrohend, der Chollenberg sehr geeignet erscheint, Skorgun in der Nähe verzeichnet wird (Haken, siehe Schornigast) und die Provinz Jome der Skandinavier hier im Namen des Dorfes Jamund, noch heute platt „Jaome“ genannt, gewiss den resp. Chronisten (freilich, wenn es für Wendenthum wäre?) als Beweis für Deutschthum dienen müssten. Da nach Brüggemann bei Freyenwalde in Pommern Rugianer gewohnt haben sollen, deren Nachkommen also noch dort zu suchen sein dürften; ob jene ursprünglich oder erst dort (an die Rega?) hingeschoben worden, weiter in die reiche Gegend bei Pyritz gewandert sind, wo hier das Landvolk, wie in Jamund und Labus bei Cöslin in ihren alt-deutschen Gebräuchen, ihrer gegen die Jetztmode abstechenden Kleidung im Einhägen, wenn nicht mehr ihrer Aecker, doch der Wiesen mit Weidenreihen und dergl. viel Aehnliches in sich erhalten haben: dürfte die Vermuthung einer Wechselbeziehung zwischen beiden, eine alte nähere Verwandtschaft und Erklärung derselben für Ueberreste der alten Rügianer, für echte Germanen, kaum eines weiteren Beweises für diejenigen bedürfen, die eben nicht von dem Wendenkultus benommen sind. Passarge giebt an: Das kurische und lettische Idiom unterscheidet sich nur unwesentlich, etwa wie das dänische sich von dem schwedischen, während von den ersterern das altpreussische verschieden ist. Auch das finnische (die Finnen nennen sich auch Suomi, Sami, also Brüder der Samländer) gehört mehr zu den ersteren, die jedoch alle weit entfernt sind, mit der wendischen und slawischen Sprache näher verwandt zu sein. — Von der litthauischen Sprache, der Form, Wortbildung, ist ja nach verschiedenen Forschern (Jordan etc.) festgestellt, dass sie viel directer von dem Sanscrit sich herleitet, als die slawischen Idiome. Ob die Litthauer von den Tartaren als Seitenzweig abstammen, kann wahr sein, wofür etwa die Passion für Pferde und Reiten, die aber auch bei den Alt-Preussen gefunden wurde, noch sprechen dürfte. Es streitet dies Alles entschieden gegen das falsche Verfahren flacher Geschichtsschreiber, diese Volkstämme so gern ursprünglich den Slawen einzuverleiben; deren Gesang und Musik, so wie Dichtung, indem viele Stellen bei ersteren an ähnliche des schwedischen Dichters Tegnèr erinnern, auch grundverschieden sind. Alle diese Stämme an der Ostsee sind sicherer aus der Kelten- oder aus der Skandinavier- (Veneder-) etc. Zeit herzuleiten. — In Litthauen ruft ein herumgehender Krummstab „Kriwule, Kriewe (Priester)“ noch heut die Bauern des Dorfs zur Stellung bei dem Schulzen zusammen; desgl. gelten diese Boten noch im südlichen Preussen; auch in Holstein wird zu solchen Vorladungen ein Stab gebraucht, in welchen ein jeder Bauer einen Kerb „als vidi“ schreibt, (in Pommern und andern norddeutschen Landen ist der Kerbstock gleichfalls bekannt) und dass man in Schweden den ganz ähnlichen „Budstok“ (Botstock) hat, so erhält diese unbedeutende Sache eine Perspektive, die wirklich überraschend ist (Passarge,

aus Baltischen Landen). Gewiss etwas Ueberraschendes für denjenigen, welcher an der Ostsee im S. und O. keine Germanen oder auch andere Stämme ursprünglich gestattet, und nur Wenden oder Slawen sucht, auf die er dann, als geschwunden, nur aus dem deutschen Reiche wieder Eingewanderte aufpfropfen möchte und nur resp. kann. Wie oft müsste das deutsche Reich nach den vielen Auswanderungen fast menschenleer geworden sein: wenn eben diese nicht nur, in dem Maasse wenigstens, fingirte gewesen wären. — Der altdeutsche Meth wird an der südöstlichen und östlichen Ostseeküste jetzt noch, ähnlich wie in Schweden und bei den Sachsen in Siebenbürgen getrunken. Aehnliche Verwechselung geschieht auch mit den alt skandinavisch-germanischen Rauchhäusern, ohne Schornstein, welche man noch überall an dem Strande der Ostsee und auch etwas weiter in das Land hinein zerstreut vorfindet, wo meistens nie Wenden noch Slawen hingelangt sind. (S. auch Walter Scott in Ivanhoe bei den Altsachsen.) Bei den Kuren hiess und heisst das Bett „Himmelbett", die Gardienen „Ferhenges", Ober- und Unterbetten „Péle", Pfühle, (Passarge); wieder etwas Ueberraschendes.

Guttonen, Burgundionen, Rugianer und die westlich von ihnen an der südlichen Ostseeküste wohnenden Stämme, die auch Sveven, die Ostsee, Svevisches Meer, genannt werden, gehörten zu dem allgemeiner bezeichneten Vandalen-Vindiler-Reich (Tacitus), welches ja, nach v. Schwarz und Anderen, unter König Buresleif von Win-Land, Vindeler-Land, an der südlichen Ostseeküste bis zur Weichsel 955 noch bestanden hat. Auch hier hat Winland für die Wendenschreiber, deren Volk jetzt erst hier eben sich einnistelte, zur Verwechselung dienen müssen, trotzdem dieser Vandalenkönig ein enger Bundesgenosse des Kaisers Otto gegen die Dänen etc., also kein Wende, gewesen ist. Ferner nennt Cramer in der Kirchengeschichte von Pommern 933 Barnim, als Herrscher von ganz Pommern, wohl der südlichen Ostsee-Küstenländer, welcher unter Kaiser Heinrich in der Schlacht bei Merseburg gekämpft hat, also ebenfalls kein Wende war und fügt er hinzu, dass von diesem, durch Buresleif, Swantibor abstammen soll. Genug Beweise noch aus der Geschichte, ausser dem Faktum in Pommern selbst, dass das deutsche Element zu jeder Zeit vollkräftig hier vorhanden und es die Völkerwanderung, fast ungeschwächt, und bis auf den heutigen Tag überdauert hat. Wenn Pommern nicht so fortwährend beunruhigt worden, einheitlich geblieben, das Volk poetischer (Sagen), mittheilsamer angelegt wäre, würde auch, wenigstens mehr aus seiner Weltgeschichte in der Sage von Haus zu Haus, von Mund zu Munde gewandert und erhalten worden sein; wie es doch bei den freilich nicht so oft gestörten und bekämpften See-Nachbaren, den Skandinaviern, geschehen und Vieles der Sagen und Traditionen von dort auf Pommern Bezug haben mag. „Da wo in der Dunkelheit der Vergangenheit die Geschichtsschreibung auf Irrwege gerathen, knüpft oft die Sage im Volk an Menschengeschicke Einzelner oder an dergl. an und findet sich wieder zurück was verloren war." Leider haben ja hier die pommerschen Chronikanten, wo noch vielleicht Sagen über die Völkerwanderung hinaus Verbindung hätten bringen können, diese durch die auch noch falsche Geschichte von einem andern Volke, ihren Wenden, gar nicht aufkommen und sie ersticken lassen. — Wir denken uns also die alten Pommern ähnlich, wie es von den Skandinaviern mitgetheilt wird. Das Meer war ihr Element und Seeraub, auf demselben in einer Reihe von Jahrhunderten geführt (Haken); jedoch zum grossen Theil häuslich, auch Ackerbau, Fischerei und statt des Seeraubes, mehr Handel und ihre Vertheidigung gegen Räuber, aber fest und tüchtig, betreibend. Auf dem Lande, besonders in Kämpfen, mögen sie wohl einigen alten Geschichtsschreibern, ehe diese eines Besseren belehrt wurden, als Skythen, d.h. als ungestüm anreitende Halbbarbaren erschienen, (auch wohl verwechselt worden) sein, von denen ja Cäsar sagt: „sie führen Schilder, ein kurzes Schwert etc." und rühmend „und zeichnet sich dies Volk in Gehorsam gegen ihre Fürsten aus." (Giese-

brecht.) Nach Scherr sind ja die Germanen schon als Ackerbau, was von Halbbarbaren nicht zu sagen sein dürfte, kennendes und auch betreibendes Volk bereits nach Europa gekommen; doch sagt Schlözer speciell noch: Pommern ist schon den Phöniciern bekannter gewesen (zur See und auch wohl durch die östliche Handelsstrasse über Kiew), als den späteren Griechen und Römern, welche die Ostsee auf längere Zeit mit dem Eismeer gleichbedeutend hielten und das Land hinter dem „Lübischen Walde", der bei Gnesen schon begann (und hinter den Warthe- und Netze-Brüchern) sich meistens als „Skytische Sümpfe" vorstellten. So hätten die Nordbewohner Deutschlands, hier an der Ostsee den Ackerbau auch durch die Phönicier kennen gelernt; also weit vor der Völkerwanderung, so wie sie auch Schiffahrt und Seeraub getrieben. Die Isländer und Skandinavier segelten schon etwa 500 v. Chr. bis 1200 n. Chr. nach Nordamerika (erst Grönland etc.), das sie wegen des Weins Winland nannten. Erst 300 v. Chr. haben die Griechen durch Pytheas von Marseillo Nachricht von Norddeutschland, wohin er gereist war, erhalten; auch aus Cäsars Zeiten erhalten wir Beschreibung der Schiffahrt der Kelten, so wie vom 3. Jahrhundert die Geschichte der Normannen und die verschiedenen Bernstein-Handelsnachrichten (Schlözer); also Notizen, die unsere Heimath betreffen. Uebrigens soll nach Vogt an der Westküste der Provinz Ostpreussen ebenfalls ein „Winland", aber bereits von der See verschlungen, existirt haben; dort, wo die Wenden nie gehaust haben. Da Micrälius auch angiebt, dass 935 Pommern bereits christliche Fürsten gehabt habe: so ist durch diese drei Zeugnisse, wonach zwei dieser christlichen, germanisch-pommerschen Fürsten, als Vorfahren in der ununterbrochenen Reihenfolge bis auf Swantibor genannt sind, welche an der Seite christlich deutscher Kaiser gefochten haben, die Brücke, welche die alte Geschichte des germanischen Pommerns mit der des Mittelalters verbunden hält, vorhanden und nie abgebrochen gewesen. —

No. 166. Bis auf skandinavische Nachrichten, Mittheilungen des Ptolemäus und Anderer über grossen Handel und bedeutende Städte, welche an der Ostsee blühten, wohl Vineta, das Salzige Colberg (deutsch, Spitzberg), resp. Rugium etc., schweigt später dann die Geschichtsüberlieferung von den Völkern an der Ostseeküste, bis auf die Handelsnachrichten über Gles, Glessaria (Jekel, Giesebrecht etc.), Bernstein, der inzwischen ausser den Phöniciern auch durch Griechen und Römer auf der alten Landhandelsstrasse von Preussen und von Rugium (s. Handel) übermittelt oder auch direct wie zu Kaiser Neros etc. Zeiten geholt wurde. Es hat also Hinterpommern nicht für die Geschichte todt dagelegen; sondern hat die Aufzeichnung Schuld an dem langen Schweigen gehabt. (Nach Daniel, Geographie): Die Sage vom Lande Atlantis ist ja bekannt. Es ist gewiss, dass Normannen von Island und Norwegen aus, Grönland, der grünen Flächen wegen, damals so genannt, entdeckt haben und dass im 10. Jahrhundert Grönland, Markland und Winland, d. h. die Küste von Nordamerika bis zum Hudson gekannt waren. Es entstand auf Grönland eine bedeutende Kolonie von gegen 200 Wohnplätzen auf der östlichen Seite unweit Cap Farewell. In diesen Gegenden war ein Bisthum, das Wallrosszähne als Tribut nach Rom lieferte. Zur Zeit des norwegischen Königs Erik 1122 war der Sitz eines Bischofs, dem Erzbisthum zu Drontheim untergeben, zu Garde, etwa auf dem 64. Grade nördlicher Br. in Grönland und hatte er, aus zuverlässigen Quellen, noch 15 Nachfolger; freilich brauchte man 1275, zur Zeit des zweiten Lyonischen Concils, zur Hin- und Rückreise nach und von Garde noch 5 Jahre. — Es kann gar nicht zweifelhaft sein und wie es ja auch von Jütland, Ostpommern, Preussen etc. feststeht, dass in Norddeutschland und den Ostseeländern, weit vor der Ankunft Ottos von Bamberg von Gnesen über Pyritz nach Vorpommern 1124, das Christenthum über 100 Jahre früher hier schon bekannt, das Land in Bisthümer getheilt war und dass nur in den mit Wenden geschwängerten Landstrichen dasselbe langsamern Fortgang hatte. —

Ja bis an die brasilianische Küste scheinen nach neuerlich aufgefundenen Schriftdenkmälern nordische Germanen gekommen zu sein. Seit dem 13. Jahrhundert gingen diese Entdeckungen verloren; kurz nach 1400 hörte man von jener Kolonie Grönland etc. gar nichts mehr; ob durch Seuche, durch Seeräuber, durch klimatische Erkaltung, oder andere Einwirkungen vernichtet? — Selbstverständlich ist auch den Pommern aus der Ostsee hinaus der Seeweg nach jenen Gegenden bekannt gewesen und Handel getrieben worden. Erst 1485, um welche Zeit man nur darauf dachte, einen Weg durch das westliche Meer nach Ostindien zu finden, entdeckte Martin Beheim wieder den Weg nach dem verloren gegangenen amerikanischen Winlande. — Also auch in der Richtung hin, eben so wie über Kiew haben bis vor der hier an der Küste nur lokal störend eingreifenden mitteleuropäischen Special-Völkerwanderung, der Handel und Wandel geblüht, Schiffahrt, Seeraub und Getümmel auf der Ostsee auch für Pommern ununterbrochen weiter angedauert (Giesebrecht, Haken etc.). Die nun in Deutschland eintretenden Wanderungen von N. nach dem mehr einladenden S., etwa bis in das 6. Jahrhundert hinein dauernd, waren so angewachsen, dass sie für Italien (Rom) verhängnissvoll wurden. Dass aus Pommern eine starke Auswanderung, in dem Maasse, wie z. B. ein Schriftsteller zu Haufen von 12—15,000 Mann (es fehlt nur die taktische Marschordnung) angiebt, stattgefunden hätte; ist übertrieben, weil: 1) nichts bekannt ist, dass das Volk dazu gedrängt worden, oder 2) durch eine Sturmfluth, welche doch nicht so viel Land fortgerissen hat, gezwungen gewesen wäre; 3) lag in dem ruhig sesshaften Pommern gar nicht der Wandersinn, um so weniger, als er von seiner ihm theuer gewordenen Küste fort, auf die Höhen steigen sollte. Wie schwer wird es Alt und Jung, die nur auf Wochen oder Monate an dem Meer gelebt haben, sich von demselben zu trennen? Es könnten nur wenig abenteuerlustige, junge Männer gewesen sein; ob sich Weib und Kind mit in den Strudel begeben hatten, ist doch nicht anzunehmen, da die Züge doch Kriegszügen gleichen. 4) Dass nur Alte, Kranke und Schwache zurückgeblieben seien, ist Unwahrheit, sonst hätten die Pommern nach der Völkerwanderung nie wieder das gesunde, starke und gediegene Volk werden können, was sie zu allen Zeiten gewesen und heute noch sind. 5) Es ist ja erwiesen, dass gerade die mächtigsten, die Gaugrauen-, Schlossgesessenen-Geschlechter, überhaupt die Ansässigen des Adels, die doch alle Zeiten deutsch von Ursprung an, von der Germanen-Einwanderung her, in Pommern ruhig sitzen geblieben sind. Es kann ja gar nicht, kaum annähernd, ein Zeitpunkt der Auswanderung angegeben werden; also dürfte aus dem Grunde schon sie nicht massenhaft erfolgt sein; kaum kann angenommen werden, dass etwa diejenigen, welche kein Eigenthum besassen, dem modernen Zug folgten, rauf- und kampflustig etc. waren und in die weite Welt gezogen sind. Selbst vor einer argen Seuche etc. würden doch immer nur Einige zurück gewichen sein und dergl. Ausser diesen Gründen wird ja auch von den nennenswerthen Chronikanten und Schriftstellern, wie Micrälius, v. Schwarz, auch v. Mülverstedt behauptet (s. Volk), dass bei weitem der grösseste Theil der alten germanischen Einwohner Pommerns im Lande verblieb und setzen sie hinzu, dass einige Distrikte ganz von den später einwandernden Wenden, besonders in Hinterpommern, Mittelpommern, nach Cramer, „von Heneti“ verschont geblieben sind. Es ist die hier übertriebene Auswanderung auf dem Papier die „erste böse“ That, welche jene betreffenden Chronikanten über Pommern ausüben, indem sie dieselbe so vergrössern, dass für ihre Slawen-Wenden Raum geschaffen werde. Sie haben aber auch die alte Geschichte von dem Lande und Volke Pommern abgeschnitten und dadurch verloren gemacht, das deutsche, alte Pommern zu Grabe getragen. Mit dieser Hypothese begonnen, haben sie dann ein anderes unbedeutendes Volk, das selbst eigentlich keine Geschichte hatte, solche auch nicht aufbewahrt werden konnte, dennoch beschrieben und noch weiter davon gefaselt: nachdem dies, für Pommern ein Pseudo-Volk, bereits

seit 800 Jahren, ohne irgend etwas Grosses und Nachrühmenswerthes ausgeführt zu haben, erloschen war. —

Für Pommern hatte die Völkerwanderung fast gar keine Umwälzung, weder durch eine Auswanderung noch durch die nicht im 7., sondern nach Wulfstan erst im 9. Jahrhundert allmälig und sporadisch, natürlich friedlich, erfolgte Heransiedelung der Wenden, hervorgebracht. Die ganze Zeit der Völkerwanderung von etwa 450 bis zu der Ansiedelung der Wenden 300 und darüber Jahre umfassend, freilich allgemein die Geschichte in Dunkel einhüllend, dient für Pommern, der Mehrzahl seiner Chronikanten zu Folge, nicht nur als finstere Kluft zwischen dem, was vorher war und dem was nach ihr bestand; sondern stellen sie das Ende der Völkerwanderung als Anfang, wie die „Schöpfung", des Volkes, in der Geschichte etc. dar; als die Aera für Pommern. Es ist dunkler, als vor der Völkerwanderung, wo doch wenigstens über den blühenden Handel und Verkehr mit Pommern etc. Aufzeichnungen gemacht sind. Für Pommern litt doch nur der Handel von S. her und zwar noch weit nach der Völkerwanderung, in Folge der vorgelagerten Slawen und Wenden; was resp. gegen die den Wenden angedichtete Kulturmission deutlich genug spricht. Die Völkerwanderung war also für diese Schreiber der Geschichte das grosse Ereigniss, welches ihrem Auge, es blendend, jedes fernere Hinausschauen benahm und sie noch lange in dieser Finsterniss beliess, bis Helmold über Wenden geschrieben hatte, was eifrigst nachgeschrieben und auf Pommern weiter gedichtet und ausgedüftelt wurde. Da nun diese Geschichtsschreibung von Pommern erst circa mit 950, als die Polen mit Hinterpommern kriegten, beginnt; trifft dies auch insofern als gleichzeitig zu, indem die Wenden auch nicht lange vorher bis Holstein, Mecklenburg und Vorpommern gelangt waren, was die meisten Schreiber freilich nicht wussten, sondern der eine seine grosse Wendeneinwanderung im 5., der andere im 6. bis 7. Jahrhundert, wo überhaupt sie erst im S. begonnen hat, annimmt. Natürlich wurde die „zweite böse" That begangen; Pommern wurde ja als fast entvölkert angenommen, trotzdem seit dem Auswandern der betreffenden Deutschen, wenn es aus Pommern überhaupt geschah, etwa 300 Jahre vergangen waren, in denen das Land sich wohl wieder hätte bevölkern können; nun werden die Wenden in so grosser Anzahl herangewandert angenommen, dass in Pommern Alles andere überschwemmt, so weit wenigstens erstickt ist, dass die fingirten Wenden die Hegemonie haben, von dem alt pommersch-germanischen Urvolk vorläufig nicht die Rede ist. Nur Wendenfürsten (welche?), Wendenverwaltung (Kastellaneien aus Polen?), Wendenkultur, -Handel, -Schiffahrt etc. (von diesem unbedeutenden, in Pommern event. nur geduldeten, ärmlichen Volke, ohne Mittel, ohne Persönlichkeitssinn, ohne Adel, ohne grosse Männer, ohne Civilisation, Wissenschaft, ohne Kraft und dergl.) werden bis zur Begeisterung hervorgehoben. Kein Beweis für Alles das ist geführt. Ueber den Kopf der wirklichen alten deutschen, pommerschen Ureinwohner hinfort geht es, welche in ihrem uralten Charakter so hervorragend vor den Wenden, so entgegengesetzt und abgeschlossen für sich dastehen; diese sollten sich dem Wendenjoch unterworfen haben? man vergleiche die von den Hinterpommern mit den Polen mehrere Jahrhunderte hindurch geführten, erbitterten Kämpfe; dieselben sollten Wendenfürsten gehorcht, in der bewiesenen Treue und Festigkeit ihnen gedient und dies Joch nicht abgeschüttelt und sollten es lange getragen, die Fürsten noch bis 1637 geduldet haben? — Nimmermehr! — (Siehe hier später die Kämpfe mit den Polen, Fortbestehen des Vandalenreichs etc.; 1465 Mathias v. Wedell vor Kaiser und Reich etc.). Was in andern Ländern, wie z. B. in den Marken, welche vor Wenden freilich überfüllt waren, geschah, wo sie als Sklaven, als Parias, betrachtet und vernichtet, 1147 ein Kreuzzug gegen sie bis an die westliche Ostsee unternommen und damit ihr Verschwinden besiegelt wurde: dies sollte das Volk der deutschen Pommern, wenn es nothwendig, die Wenden in bedrohlicher Zahl vorhanden gewesen wären, nicht

auch vollführt haben? Nur Oberflächlichkeit in der Geschichtsschreibung und gutmüthige Gleichgültigkeit der Pommern konnte es ermöglichen, resp. zulassen, dass so lange hierin gesündigt worden ist.

Es hat in Pommern kein Krieg, kein Schwertkampf gegen die Wenden stattgefunden und wenn fälschlich von ihnen behauptet worden, grosse von Wenden erbaute Städte hätten zu ihrer Zeit geblüht, wären aber auch untergegangen, so mag dies auf die Pommern selbst und auf deren Feinde, wie z. B. Dänen bei Vineta etc. Bezug haben, doch kaum auf die Wenden. Die Geschichte theilt nur dies Wenige über die Slawen-Wenden und über ihr Heranwandern und Ansiedeln mit, Fischer: „Sie hatten noch 591 unter Mauritius (oströmischer Kaiser) gelebt und waren als Slawen friedlich mit der Zither in der Hand, als Gefangene bei den Avaren, ihm vorgeführt, ihn um Aufenthalt und Schutz bittend und hatten angegeben, dass sie am Ende des Oceans, wo die Sonne nie untergeht (Aral-See oder Schwarzes Meer) gewohnt hätten.“ Ihre Wanderung nach Deutschland kann also vor Anfang des 7. Jahrhunderts nicht angenommen werden. Nach Giesebrecht berichtet der älteste russische Chronist aus der Mitte des 12. Jahrhunderts Nestor: „Nach Attilas Tode 453 fingen gewaltsame Zerrüttungen in seinem Reiche an, die unterworfenen Völker suchten sich nach Gutdünken ihre Sitze, z. B. einige zogen an die March hinauf und hiessen Mähren, mit ihnen die Czechen, auch Serben, Kärntner etc. Bis an die Ostsee reichte diese Wanderung noch nicht. Als die Heruler, von den Longobarden besiegt, den Entschluss fassten, an dem äussersten Ende der Welt ihre Wohnungen aufzuschlagen, da durchwanderten sie zuerst, von der Donau kommend, die Länder der Slawen, dann durchzogen sie eine Wüste (Polen?), bis sie zu den Warnern, darauf zu den Dänen und an den Ocean gelangten, wo das Eiland Thule liegt. Diese Slawen wohnten also auf dem rechten Ufer der Donau, zwischen dem oströmischen Reiche und den Barbaren, die zu Justinians Zeiten als „Slawen“ zu den letzteren gerechnet wurden etc. Sie hatten keine festen Wohnsitze, sondern hausten umherwandernd in elenden, zerstreut liegenden Hütten bei harter, schlecht bereiteter Kost. Sie wurden von den Wolachen, Bulgaren (Avaren), die aus den Steppen des Caspischen Meeres in Schwärmen vordrängend unter ihrem Chan Bojan Länder an der Donau, auch Pannonien eroberten, unterjocht und um sich dem zu entziehen, wichen sie später nach N. aus, durch eine Wüste (Polanen?) kommend, an die Weichsel, wo zuerst die Lechen von ihnen blieben (wohl vor dem Warthe- und Netzebruch, dem Lübischen Walde, von welchem ja nach den ältesten Schriftstellern angegeben: „dass kein Weg noch Steg hindurchführe.“ S. auch Otto von Bamberg) und die anderen, wo sie nicht durch undurchdringliche Waldungen und Wüsten aufgehalten (siehe vorstehend Warthe-Netze-Bruch etc.; also westlich) bis zur Elbe resp. Ostsee wanderten und als (von O. bezeichnet), Masowen, Polanen und Lutizen genannt werden.“ (Giesebrecht). Die am westlichsten wohnenden Stämme der Slawen wurden von den Deutschen: Wenden (Vinden, Feinde nach Pauli) genannt, ein Name, welcher bei den Slawen selbst nicht im Gebrauch war. (Schillmann und Andere); auch nennt Dr. Wendt die Elb-Wenden „Polaben“ (vergl. mit Polanen). Nestor führt die Bezeichnung „Wenden“, wohl aber andere Stammesbezeichnungen, wie Lutizen etc., noch nicht an; vielleicht wurde er erst für die Nachzügler, Marodeurs der Ankömmlinge gebraucht. — Dass dies Heranwandern auf friedliche Weise und allmälig geschah, ist erwiesen, so wie ja auch feststeht, dass in der damals unwegsamen Zeit am liebsten die Flussläufe entlang, oder auf alten Handelsstrassen vorgegangen wurde, bis sich geeignete Stellen zur Ansiedelung vorfanden. In dieser Richtung nach N. sind also nach Vorstehendem die Masowen (Masuren) in Preussen, die Lechiten (und Polanen überhaupt) in Nähe der Weichsel vorgewandert und haben sich also in dem heutigen Polen niedergelassen, westlich der Weichsel, wegen Warthe-Netze-Bruchs und des Lübischen ja gänzlich unwegsamen Waldes von

der Ostsee ab- und zurückgehalten. Wären der Einwanderung der Slawen, besonders der Polen, nicht so unübersteigliche Hindernisse, sei es im Terrain, oder der gegenüberstehenden Bevölkerung entgegen getreten; dann würden sie doch entschieden, zumal sie vom Meere (Aral-See oder Schwarzen Meere) kamen, bis an die Ostsee vorgewandert sein, wohin sie ja hunderte von Jahren des Kampfes und auch auf friedlichere Weise vergeblich gestrebt haben. — Ob zu damaliger Zeit die Weichsel mit der Netze in natürlicher Verbindung stand, ist anzunehmen, indem man im vorigen Jahrhundert bei Anlegung des Netzekanals 12 Fuss unter der Erdoberfläche in dem Verbindungsgebiet ein Wasserfahrzeug, Anker und dergl. gefunden hat. Jedenfalls waren diese Brücher, der grosse Wald incl. des ganzen pommerschen mit seinen vielen Seen, Brüchern, Heiden und Wald besetzten Höhenzuges für Hinter-, besonders für das eigentliche Mittelpommern von Oder bis Grabow-Wipper, ein vortreffliches Schutz-Hinderniss gegen die herandrohende Einwanderung der Slawen resp. Wenden.

Ob gleichzeitig oder später ein Theil aus Polen, es scheint ein unbedeutenderer Stamm als die Lechiten, die Kassuben, von den Polen wohl spottweise von Kocza, Kurzrock, Kaczep, Pelzträger, oder von Kacza, Grütze, Grützfresser, oder auch von Kocz Nomade (Brüggemann, v. Winckler etc.) so genannt, womit später die Polen ja alle Pommern regalirten, die Weichsel hinab, die Erft und Radaune hinauf, bis zur Ostsee, dann auch die Brahe hinauf, wohl der alten Handelsstrasse folgend, die Stolpe hinab, vielleicht auch an der Wipper hinunter, darunter, am westlichsten, möglicherweise einige dem Specialstamme der Wenden mehr angehörig, gewandert sind, von welcher Einnistelung die heutigen Reste der Kassuben etwa 3000 Seelen bei Conitz, Bütow, Leba etc. offenbar noch den Beweis liefern, ist nicht genau festgestellt (s. Volk). Ueber dieselben äussert sich Giesebrecht folgendermaassen: „Die in Pommern noch vorhandenen Reste der Wenden, die Kassuben, welche freilich viel unter polnischem Einfluss gelebt und die ja doch Stammesbrüder waren, werden in Volkssitte, Neigungen und Gebräuchen als himmelweit von Deutschen verschieden geschildert; sie haben gegen die Pommern (die ja Deutsche sind) noch denselben alten Hass, indem sie selbige mit dem Spottnamen „Pommereningks“ bezeichnen und werden noch in ihren Eigenschaften als zu Diebstahl geneigt, tückisch und trotzig mit einem Uebermaass schlechter Eigenschaften geschildert.“ Hieraus Beweis für das sich Abstossen beider Völkerstämme, die sich niemals vermischt haben. Es dürfte wohl als gewiss anzunehmen sein, dass von den herangewanderten Slawen-Wenden die sich zuerst festsetzenden Lechiten (Polanen), der Adel oder die Aristokratie des ganzen Volkes gewesen sind, welche nur ihre Knechte und Diener bei sich behalten haben, was auch darin Bestätigung finden dürfte, dass in Polen (s. vorher) bis auf den heutigen Tag sich kein Mittelstand, wie Patrizier- oder Bürgerthum recht entwickelt und andererseits bei den Wenden, bei denen Gemeindewesen herrschte, sich ebenfalls bis jetzt kein Adel, der doch noch bei den Ueberresten vorhanden sein müsste, geltend gemacht hat. Ein Volk mit einem wirklichen Adel konnte nicht so wie die Wenden untergehen. Die Polen werden auch nach v. Winckler als die Aristokratie, der kriegerische Stamm der Slawen-Wenden angegeben, wie sie sich ja auch heute noch charakteristisch abheben. — Der westlich von den Polen herangewanderte Stamm der Slawen, die „Lutizen“ (s. Nestor), alle die später aufgeführten Stämme: Lutizier, Wilzen, Obotriten, Wagrier etc. unter den erst im Mittelalter erhaltenen (Haken) Namen „Wenden“ gefasst, ist wohl zum Theil an der Warthe westlich, im Allgemeinen längs der Oder, zwischen dieser und der Elbe, über diese hinaus; hauptsächlich in die Marken; auch im 9. Jahrhundert bis an die Ostsee in die Länder Vorpommern, Mecklenburg, Holstein etc., hier nicht haufenweise, sondern sich auslaufend, vorgegangen. Es leuchtet hiernach ein, dass in Mittelpommern keine, oder über die Oder

nur einzelne Wenden eingezogen sind, was freilich den Wendenchronikanten auch wohl gedämmert hat, indem sie ihren für Hinterpommern fingirten Wenden den Namen des ganzen Landes, in Ermangelung einer Bezeichnung wie vorstehend für eventuelle Unterstämme, Pommern (Pommerjanen), wie nämlich dies Mittelstück des Landes, rein deutsches Land, immer geheissen, ihnen anpassend verleihen und damit Alles zwischen Oder und Weichsel in ihr Wendenthum hineinfügen. Auch hier darf das ursprünglich Deutsche nicht rein bleiben; der deutsche Spleen (v. Winckler) muss seinen Spuk voll und ganz treiben. Im Jahre 1147 ist das Volk der Wenden, ohne je eine Blüthezeit erlebt zu haben (Kienitz) im Allgemeinen vernichtet gewesen. Wo noch einige Häuflein übrig geblieben waren, in einigen Städten, Stettin, Greiffenhagen etc. zeigten noch später die von ihnen bewohnten, von den Deutschen abgesonderten Viertel und Vorstädte an, wie in letzterem Orte zu Otto des I. Zeit auf der „Wiek", ähnlich dem Judenvolk im Mittelalter. Jedem offenen Auge wird hierdurch schon klar sein, wie stets die Wenden ein untergeordnetes, verachtetes Volk gegenüber den Deutschen, so wie auch in Pommern, gewesen und letzteres sich mit demselben nicht nur nicht vermischt; sondern stets es von sich fern gehalten hat. Die Charaktereigenschaften, Anschauungen, das ganze Wesen etc. der slawischen Race denen der Pommern gegenüber sollten allein schon dies den Chronisten genugsam klar gestellt haben müssen.

Mit Hinweisung des Weiteren auf die vorher schon bei „Volk der Pommern, Adel etc." gemachten Anführungen kann für die pommersche Geschichte, in welcher der Wenden höchstens nur einer kurzen Erwähnung hätte geschehen müssen, auf Mittelpommern sie gar nicht in Betracht kommen, hier bis auf einige Richtigstellungen für die weitere Geschichtsschreibung Abstand genommen und in der Weiterführung aus der alt-deutsch-pommerschen in die mittelalterlich-deutsch-pommersche Geschichte fortgefahren werden. Die in der deutschen Reichs-Geschichte über die Zeit von 780 bis 1137, besonders über die sogenannte „Germanisirung" (d. h. Einführung des Christenthums) der Länder östlich der Elbe (Dr. Wendt und Andere) gemachten Aufzeichnungen bewegen sich nur auf den Gebieten an der Elbe bis zur Oder, nördlich bis zur See. Der Gesichtskreis war durch die Wenden eingeengt, man sah nicht über die Oder fort, nahm bequem wie es war, auch jenseits derselben nur Slawen in den Ostseeländern, auch Wenden (mit Venedern, Deutschen verwechselt) an, übersah jedoch ganz, dass eben dort Stille herrschte, welche eben den Beweis geführt haben sollte, dass entgegengesetzt dem Getümmel in dem Wendenlande, hier Germanen wohnten. — Die Benennung „Wenden" nach Pauli = „Feinden", eher ein Sammelname, hat (s. Wendt) immer nur eine ethnographische Bedeutung gehabt, während die andern Slawenstämme einen bestimmten Namen erhalten haben, welcher ein politisches Ganze bezeichnete, z. B. Böhmen, Polen, Russen etc. — Diesem Unbestimmten, wenig Concentrirten entspricht auch und hat dazu mit herausgefordert — die Fabelei über die Wenden. — Ueber Dasjenige, was sich in Hinterpommern, von der Oder bis Weichsel und in Preussen resp. in den weiteren Ostseeländern begab, vollzogen hatte, dort lebte, wird fast Nichts Richtiges, aber doch resp. etwas Falsches gebracht. Bei der Bekämpfung und Vernichtung der Wenden und deren Unterstämmen, unter welche auch die Rujaner, andere nennen sie, Ranen, etwas anders klingend, auch noch im Heidenthum begriffen, genommen werden, die doch als deutsche Stämme, 1123 um Arkona gegen den Obotriten-Fürsten Heinrich kämpften: sind nur die seitens des deutschen Reiches so wie von einigen demselben tributpflichtigen Polenherzögen, auch von den Dänen geführten hartnäckigen Kämpfe innerhalb obiger Grenzen angeführt. Hier wurden auch die 5 Marken errichtet. — Nichts davon in Hinterpommern und Preussen etc., wenn man nicht die Kriege der Polen mit den Hinterpommern anführen will, zum Theil auch für das Christenthum, obwohl von dem Wiederabfall von

demselben seitens dieser Pommern hierbei nie die Rede sein kann, und welche hauptsächlich, doch vergebens, um den Besitz der Ostsee für Polen geführt wurden. Bis ca. 1300 wurden die Slawen von den Pommern doch immer wieder bis an die Netze, den Goplo-See zurückgeschlagen. „Germanisirung“ Hinterpommerns wie Preussens etc. war, da die Bewohner deutschen resp. skandinavischen Stammes waren, gar nicht erforderlich und wird solche von vielen Skribenten zu naiv mit grossen und schnellen Erfolgen auf ungeheuere Landesstreckenangewendet; obgleich dazu doch viele Jahrhunderte etc. erforderlich gewesen wären (v. hier Provinz Posen). So wie man häufig für Hinterpommern einzelne Einwanderer aus dem deutschen Reiche, als die Beglücker, Civilisatoren und Verbreiter des Germanenthums (sic) annimmt, so auch viele für Preussen, freilich etwas später, den Orden der deutschen Ritter. In den Zeitläufen waren nirgend zu viel Bewohner, besonders nach den Vernichtungskämpfen der Wenden; auch die deutschen Ritter waren relativ nur eine geringe Zahl, die im Cölibat lebend, sich nicht mal fortpflanzten, was hier ja auch nicht nöthig war; doch haben sie freilich vortheilhaft auf die Bodenkultur event. auf den Komfort und die Civilisation eingewirkt. Das Germanisiren sollte man jedoch nicht so allgemein und überall leicht hin behaupten. —

No. 167. Um 830 wird in Deutschland die Einführung der Schriftsprache angenommen, die freilich wohl erst sehr spärlich in Gebrauch gewesen, in Pommern sich noch gar nicht anders in der Ueberlieferung bemerkbar macht, als dass die meisten betreffenden Geschichtsschreiber den Untergang Vinetas um dies Jahr 830 angeben. Nach Micrälius und Wutstrack führen 870 die Polen, welche also noch nicht lange in ihrem Binnenlande ansässig, gewesen, vielleicht eben herangerückt waren, gegen Hinterpommern Krieg, freilich diesmal noch nicht unter dem Vorwande, das Christenthum einzuführen, als vielmehr für sich die Lebensader, freie Bahn, wahrscheinlich erst längs der Weichsel, zu der Ostsee zu erkämpfen; vielleicht auch auf Colberg zu, wohin direct die Communication aber noch zu beschwerlich war. Jedenfalls aber sind sie zurückgeschlagen worden. Desgleichen theilen dieselben Geschichtsschreiber mit, dass 935 bereits christliche Fürsten in Pommern und 973 daselbst überall das Christenthum bekannt gewesen sei, was ja für Hinterpommern allgemein feststeht. Dazu, wie schon erwähnt, nach Cramer: dass 933 Barnim, Herrscher von Pommern, das ganze Land also „Pommern“ genannt, mit Kaiser Heinrich in der Schlacht bei Merseburg gekämpft habe und dass Swantibor von diesem abstammen solle, so wie das Land Pommern im Osten (s. Mittelpommern) eigentlich von Heneti (Wenden) frei gewesen sei. — Schlözer und speciell v. Schwarz bestätigen: „Das ganze Land der südlichen Ostseeküste von der Weichsel bis Holstein, mit Einschluss von Rügen, war vor Zeiten ein Staat der Vandalischen Könige, bei deren Regierungsform es auch zur Zeit der Wenden blieb (d. h. die Wenden haben gar keinen Einfluss, noch Aenderung ausgeübt) und hatten die Könige bald in „Pommern“ bald in Mecklenburg ihre Residenz. — Noch im 10. Jahrhundert, zu Kaiser Otto des Grossen Zeiten, war sein König, auch von Pommern, Burislaff (auch Burisleif) mächtiger Regent, als Bundesgenosse Otto's I., 955 am Lech und stand er 976 19 Jahre auf deutscher Seite (Kanngiesser), auch gegen die Magyaren und die Dänen. Oefter ist das Reich unter mehrere Prinzen gegliedert worden (wie auch später in Pommern), dann auch wieder zusammen; endlich unter 3 Prinzen 3 Reiche (Mecklenburg, Insel und Land Rügen, Pommern).“ Ob Mestibock 960 ein Sohn, ferner Gnevi oder Bogislaf, von dem nach Einigen die pommerschen Fürsten in weiterer Linie descendiren sollen, also Swantibor I. † 1107, auch Ratibor 1025 und Crito, Crucco, Fürst von Rügen † 1105 abstammen, haben die Geschichtsschreiber in ihrem Wendeneifer nicht nöthig gehalten, festzustellen, noch die Stammtafel der vandalisch-pommerschen, also deutschen Fürsten, bis auf Swantibor zu überliefern. Einige wenige, wie Micrälius und dergl.

haben in der Stammtafel pommerscher Herrscher (also Fürsten germanischen Stammes) aufgeführt: Wizan 800, Liubit, Meligast, Nacco, Burislaf 955, Mitzeborg 980 (Mestibock), Nacco und Sederich 995. Mestivogius II. † 1025. Bogislaf, Swantibor I., † 1107 etc. Nach dem Danziger Chronisten Caspar Schütz war Swantibor I. (auch Sambor genannt) ein Sohn von Bogislaf und ein Enkel von Mestibock. — In der deutschen Geschichte (Wendt) wird noch über pommersche Fürsten angegeben: dass Boleslaus Chroby von Polen 992 seine deutsche Stiefmutter Oda verstiess, welche nach Pommern, den alten Feinden der Polen, floh und dann den in Stettin herrschenden Pommernfürsten Dagome heirathete, der nun die Rechte seiner Stiefkinder gegen Polen verfocht. 1046 war der (Vor-)Pommern-Fürst Zemuzil, welcher vor 1035 an Dänemark tributpflichtig, jetzt sich wieder frei gemacht hatte, auch seine Freiheit gegen Casimir I. von Polen behauptete, nebst dem Fürsten von Böhmen zu Merseburg, um dem deutschen Könige Heinrich III. Huldigungsgeschenke zu überreichen.

Es wird aber für die Abstammung der pommerschen (deutschen) Fürsten resp. Herzöge von den alten Vandalen-Königen Folgendes durchschlagend sein: die Kurfürsten von Brandenburg hatten wieder versucht, Pommern-Stettin etc. an sich zu bringen, einen Lehnbrief dd. 21. März 1465 von dem Kaiser Friedrich erhalten, dem die Pommern sich nicht fügten und von dem die Juristen zu Greifswald feststellten, dass der Lehnbrief erschlichen und der Kaiser diese Verleihung dieses rechtmässigen Besitzes des Herzogs Otto von Pommern nicht als ein beneficium verleihen könne etc. Vor Kaiser und Reich vertrat Mathias v. Wedell dies (also 1465, noch 100 Jahre vorher ehe die betreffenden pommerschen Chronisten, welche dem Helmold folgend über Wendenthum, statt über Pommern die Geschichte skribirten), indem er bemerkt, dass die Geschichte und Chroniken und andere wichtige Nachrichten überliefern, wie die Herzöge von Pommern und ihre Vorfahren jene Länder über 2000 Jahre (also seit etwa Einwanderung der Germanen) besessen und von Alters her „Könige“ des Landes genannt seien, (Bartholds Geschichte von Pommern). Es müssen doch keine Wendenfürsten etwa eindoublirt gewesen sein, sonst wären Kaiser und Reich doch von ihrem Wort nicht zurückgetreten, auch würden Mathias v. Wedell, der Abgesandte, und seine pommerschen Hintermänner gewiss abgeführt worden sein; im Gegentheil blieb es beim Alten. — Nach v. Gundling hatten die pommerschen Fürsten Anfangs die völlige Souverainität; als Kaiser Karl d. Grosse die zwischen der Elbe und Weichsel wohnenden Völker sich unterwarf, 789 bis an die Peene gekommen war, wurden 860 diese nördlich des fränkischen Reichs gelegenen Fürsten zinspflichtig, etwa 40 Jahre lang; dann erlangten sie wieder ihre Souverainität, als das fränkische Reich an Ansehen verlor; blieben frei bis 990 und unangefochten, bis Kaiser Otto III. dem Herzog von Polen, seinem Vasallen, im Namen des deutschen Reichs befahl, Pommern mit Heeresmacht zu überfallen (zur Annahme des Christenthums), was auch geschah, doch ohne rechten Erfolg; die Pommern blieben bis 1015 (dann wird die Geschichte ganz verfinstert) in völliger Souverainität. — Diese blieb für Westpommern, mit Unterbrechung 1120, bis 1180, für Ostpommern bis 1319, doch bis zu Ende des Herzogthums dem deutschen Reiche bis auf das Lehnsverhältniss zu demselben immer noch bedingt nur unterstellt. — Der Winter von 994—95 war überaus streng, darauf folgte ein so dürrer Sommer, dass die Flüsse austrockneten und Menschen wie Thiere vor Durst verschmachteten. Hungersnoth und Seuchen waren die Folgen dieser unglücklichen Naturereignisse. — Die ersten Zeitbestimmungen nach der Hauptvölkerwanderung geben von dem Vorhandensein beträchtlicher deutscher Städte Kunde, wie ausser den genannten als: Rugium (Rügenwalde), Colberg, Vineta, diese 768 in vollster Blüthe, vor der Wendenansiedelung, noch 630 Wolgastibur (Wolgast), Rethre a. d. Peene 1000, Arkona 1168, Carenz etc. Zu erwähnen bleibt hier, dass

König Harald II. von Dänemark 955 zu König Burislafs Zeit, der mit Dänemark liirt war (Kanngiesser), einen Distrikt von Pommern an der Ostseeküste erobert oder sonst wohl erworben, jedoch nicht lange inne hatte, und zwar die Provinz Jome mit der Stadt Jomne, bei der am Meere die Jomsburg, eine Feste der Vikinger (Palnatoke) erbaut worden ist, von welcher der friedliche Verkehr und Handel bedroht und die letztere in der Jomsvikinga-Sage überliefert worden ist. Die Jomsburg ist 1030 von den Schweden und Dänen unter Knuth, dann wieder 1043 durch Norweger und Schweden unter König Magnus gänzlich in Asche gelegt, nachdem sie vom Meer aus mit einer grossen Flotte belagert worden war (Adam von Bremen). Ob diese Oertlichkeit bei Julin (Wollin), einer 4 bis 5 Meilen im Lande an dem für Ausfahrt der Schiffe auch 1170 schon seichten Ausfluss der Oder, der Diwenow befindlichen Stadt (also Landstadt), oder an dem Orte, wo Vineta gelegen hat, von der aber Ueberreste im 12. Jahrhundert noch Vineta hiessen (siehe Verzeichniss der Lübecker Rathmänner aus der Zeit), oder ob, wie v. Schwarz vermuthet, die Provinz Jome etc. am Jamund-See, das Dorf Jamund, plattdeutsch Jaome genannt, der fragliche Ort gewesen ist? also nicht in Vor- sondern in Hinterpommern; für das Letztere sprechen Ort und Stelle nicht unwesentlich (s. Haken Cöslin). Es wäre die Bestätigung von Interesse und wichtig für diesen Abriss der Geschichte des Landes um Persante und Wipper und besonders für das Geschlecht v. Glasenapp. — Nachdem die Polen bereits 870 mit Hinterpommern, vermuthlich an der Weichsel zur Ostsee hin, vergeblich gekriegt haben, verzeichnet die Geschichte nichts weiter, als dass der Vater des Herzogs Boleslaus I. Chroby, Herzog Myesko, der aus Liebe zu seiner christlichen Gemahlin Dombrowka 955, sein Volk auch 966 Christen geworden waren, schon mit Pommern, wo 960 Mestibock (ein Sohn Burislaffs?) als Fürst angeführt wird, wegen Einführung des Christenthums kämpfte; wie aber auch polnische ältere Chronisten eingestehen, auch um die Pommern an sich zu fesseln und dadurch seinen politischen Zweck besser zu erreichen. Der Sohn Boleslaus I. setzte von 992 bis 1025 den Kampf, später wenigstens, auf Befehl des Kaisers Otto III. fort und dotirte, wie auch schon erwähnt, 995 das Kloster Colberg, welches bereits 965 durch den Vater gestiftet worden war; wahrscheinlich auch andere, wie: Bialbog (polnisch), Belbuck (platt pommersch), Buckow, Stolp etc., welche bekanntlich schon Klöster waren, ehe das Bisthum Cammin hier Einwirkung hatte. Ferner richtete er Anno 1000 das Bisthum Colberg mit dem Bischof Reinbernus von Hasseken unter dem Erzbischof von Gnesen mit Confirmation des Kaisers Otto III. ein. Dieser erste Bischof, zugleich, wie zu der Zeit üblich, auch Hofmann, als solcher er 1004 auch in Prag am Hofe war, hat hier bis 1015 gewirkt, die See und Stadt geweiht, nachdem die Heidentempel zerstört waren und kirchliche Einrichtungen, auch im Lande, getroffen, bis er bei einer Sendung mit einer polnischen an den Grossfürsten Swantepolk von Kiew verlobten Prinzessin hier im Gefängniss 1015 gestorben ist. Wer die folgenden Bischöfe in Colberg waren, ist nicht erhalten; jedenfalls blieben das Kapitel und Sprengel unter dem Erzbischof von Gnesen bestehen, welcher nach 1382 Tafelgüter wie: Camin, Zirkwitz etc. damals in Pommern, jetzt in Westpreussen, Gebiete bei Tuchel, Schlochau etc. inne und aus Pommern Zehnten zu empfangen hatte. Bei Ankunft des Bischofs Otto von Bamberg war das Kapitel mit mehreren Prälaten (s. G. I.) besetzt, wurde 1124 neu dotirt und hat ja lange, bis in die neuere Zeit, neben dem Domkapitel Cammin, so wie auch das alte Kloster fortbestanden. Die Altstadt Colberg, welche ja weit über die Wendenzeit hinausragte, hatte 4 Kirchen gehabt, wo von Alters her die Canonici bestallt waren. Zu Reinbernus Zeit hat dort neben dem Kloster die St. Marienkirche und auch zu Ottos von Bamberg Anwesenheit noch bestanden (s. G. I, hier Artikel Colberg und Chronik von Dr. Riemann etc.). Da auch Kirchensprengel eingeführt worden waren, hatte das Christenthum in Hinterpommern so gut Wurzel geschlagen, dass trotz der vielen nun noch

folgenden Kämpfe, Wirren und Verwüstungen von einem gänzlichen Aufhören des Christenthums, hier bei der kirchlich polnischen Oberhoheit, wie es doch in Vorpommern stattgefunden hatte, gar nicht die Rede sein konnte und durfte. Als Bischof Otto 1124 über Böhmen von Polen erschien, um die Leuchte des Christenthums nach Vorpommern, was ja wiederholentlich, 1128 auch geschah, zu tragen, hat er ja selbst dadurch für Hinterpommern den Beweis geliefert, indem er von Gnesen über Pyritz auf Vorpommern zog und von dort über Wollin, Cammin nur bis Colberg reiste, um sich vom Stande des Christenthums zu überzeugen und nach Polen zurückreisend, er das Weitere den bereits wirkenden Geistlichen überlassen konnte. Es war somit also das Christenthum hier im vollen Gange, als völlig eingeführt zu betrachten, was leider von den pommerschen, wohl aber von polnischen Geschichtsschreibern überliefert, so wie auch das Existiren des Bisthums Colberg und des Erzbisthums Gnesen für Hinterpommern, vielleicht aus Eifersucht für Vorpommern, so ungern eingestanden, oberflächlich behandelt oder gar verschwiegen worden ist (s. Bischof Thiatmar, Dithmar von Merseburg um 1000, Onkel des Markgrafen Lothar v. Brandenburg, dem ja später die Bisthümer Havelberg und Brandenburg unterstellt waren; vergleiche auch Kanngiesser etc.).

Herzog Boleslaus I. von Polen hatte, als Nichtmissionar den Kaiserlichen Auftrag alle Pommern, also nicht allein die Hinterpommern, event. mit Zwang zur Bekehrung zum Christenthum zu führen, erforderlichen Falls auch mit Tribut zu belegen, über den er freilich dem Kaiser Rechnung zu tragen hatte (v. Gundling). Ganz unbekannt war das Christenthum keineswegs hier, schon seit den bereits aufgeführten früheren christlichen Herrschern her; es handelte sich also um eine energische Allgemeineinführung desselben. Den Kaiserlichen Befehl hat der Herzog, indem er 995 über Stettin bis zur Peene vorgerückt gewesen (Dr. Wendt), umsichtig und energisch ausgeführt; so dass der Kaiser ihm seine Erkenntlichkeit durch den Königstitel bethätigte. Zu derselben Zeit hatte auch Adalbert von Prag, der Heilige, und Freund Ottos III., von Gnesen aus, erst längs der Weichsel das Christenthum nach Preussen, wo 997 in Samland eine Kirche erstand, getragen und war den Märtyrertod gestorben. Der Heilige Adalbert wurde 997 an dem nahen Meeresufer bei Tolkemit von den heidnischen Preussen ermordet, wo eine Kapelle (Powunden?) erbaut wurde. (Passarge). Es erscheint durchaus wahrscheinlich, bei der Unwegsamkeit von Gnesen, von Polen überhaupt, direct auf Colberg, dass der Herzog Boleslaus I. um 990 wohl längs der Weichsel, dem Bischof Adalbert den Weg bereitend, worauf auch event. die angelegten Castellaneien deuten, dann auf Slup (Stolp), wie mitgetheilt wird und ferner auf Colberg u. s. w. vorgerückt ist, was v. Winckler auch bestimmt angiebt. Erst durch Kampf wurde den Missionaren der Eingang bereitet. Dass Colberg zum Sitz des ersten Bischofs, neben Krakau, Breslau, wohl auch schon Plock, Wloclawec (Leslau) und Lebus unter dem Erzbisthum Gnesen und zum Stützpunkt des Christenthums in Pommern ausgewählt wurde, geschah nicht ohne triftige Gründe. — Mitten in der pommerschen Küstenausdehnung liegender, wohl zu der Zeit bedeutendster Handels- und grössester Ort Hinterpommerns, das Herz des Hinterlandes, besuchter Ort des Adels, später ja auch Residenz der westlichen und östlichen Herzöge; war er auch in politischer Bedeutung für das nach der Ostsee dürstende Polen, zweckentsprechend gewählt. An der Treue und Festigkeit, besonders der Mittelpommern, des Adels, scheiterten aber die auch später wiederholten Anläufe von polnischer Seite auf Colbergs Besitz. Nach Gallus, der kaum 100 Jahre später lebte, und andern Geschichtsschreibern sind zu der Zeit viel Kirchen in dem östlichen Pommern gebaut worden; auch hat das Bisthum Colberg, was wahrscheinlich ist, bis zu Boleslaus des I. Tode 1024 in voller Wirksamkeit, das Kapitel ja bis in die neuere Zeit bestanden. Welche Stellung noch 1451 der Probst von Colberg, also des Domkapitels, noch von früher her hatte, ergiebt sich aus einem Be-

richt des Ordenspflegers zu Bütow an den Hochmeister, in welchem er bittet, die Pfarrer seines Gebiets gegen die hohen Beschatzungen an Zehnten und dergl. seitens des Bischofs in Cammin und des Probstes von Colberg in Schutz zu nehmen. (Cramer). Das Land, worin bisher der Adel, d. h. die Dynasten, frei geschaltet, wurde besonders in Pommerellen, wie ja später (s. Verwaltung, Castellaneien) noch statthatte, in Castellaneien nach polnischem Muster eingetheilt und unter Statthalter gestellt, wodurch jedoch die freie Bewegung nicht gestört werden sollte (nach polnischer Ausdrucksweise). Man fand dies Joch doch nicht sehr erträglich, welches in Mittelpommern wohl nicht so hart und zur Ausführung gekommen ist, indem hier von Castellaneien nicht, wohl aber von Burggrafschaften der Eingeborenen, späteren Schlossgesessenheiten, bis in die neueste Zeit die Rede gewesen und unwillig der polnische Druck stets abgeschüttelt worden ist. Gleich nach Boleslaus I. Tode entwickelten sich, besonders in Pommerellen, zwei neue Kämpfe mit den Polen, in denen der ungarische Prinz Bela mit seinen Hülfstruppen, den Ungarn, Hunnen, Hünen genannt, von 1026 bis 1061 als siegreich daraus hervorgehend (nach polnischen Nachrichten) angeführt wird. Nach Barthold, Kanngiesser: Die polnische Feder, welche die Nachrichten beherrscht, verschweigt, dass unter der Regierung Wladislaus I. von Polen geplant war, um die Macht der Pommern zu brechen, den polnischen Castellaneien Geltung zu verschaffen, 1091 an einem bestimmten Tage alle Burgen und Schlösser, von denen der Pommern Verwaltung und Widerstand ausging, zu verbrennen; aber das Volk, wie ein Mann erhob sich, verjagte alle polnischen Beamten und Vasallen, so dass sie fliehen mussten. Die Führer waren, da die Fürsten fehlten, selbstredend der Adel, die Dynasten. Wladislaus von Polen beschliesst Revanche zu nehmen, 1091 wird bei Radczias unfern Nakel gegen die Pommern und Preussen eine Schlacht und grosses Blutbad verzeichnet, doch lassen die unentschiedene Schlacht am Drzu, den 20. März 1092, die vergebliche Belagerung von Nakel, die Eroberung von Mezyrtcez (Meseritz) durch die Pommern, die Rettung von Zantoch (also alles der Pommern eigentlich des Fürsten Swantibor und keines polnischen Statthalters Herrschaft) deutlich erkennen, dass der Kampf nicht über die Netze nach Norden hinfort kam, das andere pommersche Land für jetzt also unbelästigt blieb.

Die pommersche Geschichtsschreibung, in der man nur des pommerschen Fürsten Mestibock 980 und einiger anderer sehr unbestimmt Erwähnung gethan, hat bis hierher gar nichts verzeichnet, fast nur von Wenden geträumt, über die in Pommern nichts zu berichten war. Was hier vorstehend verzeichnet ist, betrifft zunächst Hinterpommern. Während die pommerschen Fürsten in W. beschäftigt waren, überliessen sie Hinterpommern ganz sich selbst in den Kämpfen mit den Polen, auch in betreff der Verwaltung und Regierung; man sieht deutlich, es waren kleine Staaten, Dynastien, Gaugrafschaften, Deutsche, die aber sofort einig darin waren, meist wohl unter einem in sich gewählten Feldherrn, die Gegner fremden Stammes, die Polen aus dem Lande hinauszuschlagen und nachdrücklich zu bekämpfen. Dass dabei, dennoch mit Beibehaltung des christlichen Glaubens, die von den Polen eingeführten kirchlichen Einrichtungen, etwa polnische Geistliche wegen des Zehnten und dergl. in der Leidenschaft scharf mitgenommen worden sind, ist durchaus erklärlich. Die Einnistelung der Polen, deren Herrschaft, musste verhindert werden; Hass bis aufs Messer im Pommernvolk gegen die Pollacken spukt noch bis auf den heutigen Tag. Auf welcher Seite stehen hier die Slawen-Wenden, wo die Deutschen-Pommern? — Beherrschten die Fürsten noch westlichere Länder, waren sie mehr im Bunde des Reichs oder anderer Reichsfürsten, im Kampfe wohl zur Ausrottung der Wenden hauptsächlich beschäftigt, so dass sie auf Hinterpommern, welches in dieser Beziehung Ruhe hatte, weiter keine Aufmerksamkeit verwendeten; war im Einvernehmen mit ihnen, als sich hier nothwendig fühlend etc., der Herzog von Polen durch den Kaiser Otto III. beauftragt, in Hinterpommern das Christenthum einzu-

führen? Hätte der Kaiser nicht Gelegenheit genommen einem andern deutschen Fürsten oder Prinzen Pommern resp. Hinterpommern zu übertragen, wenn eben keine rechtmässigen Regenten oder gar Wendenfürsten hier herrschten? oder waren sie so schwach und nichtssagend? Es kann nur der Fehler in der Nichtaufführung in der Geschichte gesucht werden, dass der Zusammenhang, die Folge verloren gegangen ist. Plötzlich noch um Ende des 11. Jahrhunderts und Anfang des 12. taucht Swantibor als unabhängiger Fürst von ganz Pommern, im W. und im O. auf, ein Crito (kein Wende) in Rügen (Gercken). Von Swantibor wird berichtet, dass er im Westen, wohl im Bündniss mit den Mecklenburgern, gegen den Obotriten- (Wenden-) Fürsten, der später als Christ Heinrich genannt wird, gekämpft hat, während im östlichen Theil seines Reiches scharf mit den Polen gekriegt wird (Haken). Hoffentlich hat Swantibor als Nachfolger der Vandalen-Könige, als Deutscher, es für wichtiger gehalten mit germanischem Ungestüm und in pommerscher Festigkeit gegen die Wenden zu kämpfen, sie zu vernichten, als er sonst vorherrschend in Hinterpommern auf dem Kampfplatz hätte sein müssen. Dass später er 1107 bei Colberg ohne Heer aufgeführt, die Polen doch zurückgeschlagen worden, dort ein Statthalter, Feldherr, (Gnewomir?) an seiner Stelle gefochten hat, macht obigen Zwiespalt noch augenscheinlicher, die Geschichte noch dunkler um so mehr, als er auch (nach 1107) wohl mit seinem Sohne Swantepolk verwechselt wird. Ob er event. wieder in das Heidenthum verfallen, in Hinterpommern, dem christlichen, keinen Anhang fand, man ihm nicht Folge leistete? Es dürfte hiermit auch die spätere Versöhnung des Polenkönigs mit ihm (nach mehreren Chronikanten) höchstwahrscheinlich mit seinem event. Ueber- oder Zurücktritt zum Christenthum in Verbindung zu bringen sein. Mit dem Zeitpunkt, wo das Christenthum in Hinterpommern verbreitet war, es bald darauf auch nach Vorpommern gebracht wurde, beginnt

No. 168. 2) **die mittlere Geschichte** Pommerns. Die Verbreitung des Christenthums, resp. Befestigung desselben mit der ihm folgenden Civilisation brachte im Allgemeinen mehr Frieden in den Verkehr, Vertrauen, Bildung etc. und würde Pommern sich dieses vollen Glückes früher erfreut haben, wenn nicht die, fälschlich jetzt noch für das Christenthum erfolgt sein sollenden, Polenkriege so häufig, Stellen Hinterpommerns (nach v. Winckler) von 10 zu 10 Jahren verwüstet und niedergebrannt, das Land auf fast 100 Jahre zurückgebracht worden wären. In der Geschichte erscheinen demzufolge, hier mit einer Art Begründung leere Stellen, ganze Zeitabschnitte in Dunkel gehüllt: weniges aus den polnischen Annalen ist hier für die pommersche Geschichte nur zu verwerthen. Darauf, als die Kämpfe nicht so häufig und heftig waren, ist das Land Hinterpommern in Bezug auf Kulturwechselwirkung genöthigt gewesen, ausser zur See, mehr mit dem deutschen Ritterorden und auch etwas mit Polen in Verkehr zu treten, als mit dem mit Wenden angefüllten S.W. und den nächsten Ländern Deutschlands, auch weil Pommern überhaupt, gegen das zähe Drängen und Anstürmen Brandenburgs um seinen Besitz, Hinter- oder Ostpommern sich auch gegen das Einführen des Lehnswesens und dergl. abwehrend verhalten musste, welches letztere ja bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, das erstere bis zum Aufhören des selbstständigen Herzogthum Pommerns, andauerte. Nachdem der letzte Wendenfürst in den Marken, dem Hauptsitz der Wenden, Priebislaf, des Kampfes müde, dem Markgrafen Albrecht dem Bären 1136 Brennaburg übergeben hatte, worauf freilich noch ein Jaczko von Cöpenic, der in der Schildhornsage erwähnt wird, Ansprüche erhoben haben soll, Priebislaf zum Christenthum übertritt, an der Ostseeküste im Kampf bei Lübeck ein Wendenfürst Niclot genannt wird: waren ja mit dem Kreuzzug gegen die Wenden 1147, auch an der Ostsee das Wendenthum und seine Fürsten zu Grabe getragen. (S. Ausspruch des Papstes Eugenius No. 139, Klempin etc.) Nicht so leicht vermochte der heilige Bernhard in den ostdeutschen Fürsten die Neigung zu erwecken, im fernen Osten die Ungläubigen zu bekämpfen, da

ihnen die Aufgabe viel näher zu liegen schien, dem Heidenthum in ihrer unmittelbaren Nähe ein Ende zu machen. Als Bernhard auf diesen Gedanken einging und das Kreuz gegen die Wenden predigte, da schmückten sich die Fürsten Ostdeutschlands, unter ihnen Albrecht der Bär, auch wohl die mecklenburgischen, westpommerschen Fürsten mit dem Wendischen Kreuze, welches auf einer Kugel befestigt war; damit andeutend, dass es mit der Ausrottung des Heidenthums zugleich den Interessen des Reiches galt. (Schillmann.) Vielleicht stammt aus dieser Zeit des Kreuzzuges für die gegen die Wenden kämpfenden Mecklenburger und für deren Fürsten, welche ja eben so wie die pommerschen von dem vandalischen Königsgeschlecht und nicht von Wenden abstammen, die Bezeichnung für den jetzt noch bestehenden Orden: „Wendische Krone". — Unerklärlich ist es, nachdem der Untergang des Wendischen und der Fürsten seit 1147 urkundlich und geschichtlich feststeht, dass auch, trotz der vielen andern den Gegenbeweis führenden Thatsachen, später noch neuere Skribenten von Wendenfürsten und dergl. für Mecklenburg und gar für Pommern weiterfabeln dürfen. Diese hier im Westen über 200 Jahre siegreich geführten Kämpfe des Deutschthums gegen die Existenz des Wendenthums sollten sie doch belehrt haben, so wie sie auch darüber aufgeklärt sein sollten, dass die von den Ostpommern, als Deutschen, gegen den andern Stamm der Slawen, gegen die Polen über 400 Jahre, von 870 schon ab, excl. des vom Kaiser Otto III. befohlenen Feldzuges um das Jahr 1000, doch nichts als Racekriege und Kämpfe mit einem andern, politischen Hintergrunde waren. — Durch die ganze Geschichte hindurch ist Pommern von feindlich gesinnten Liebhabern, die um den Besitz desselben buhlten, umworben worden, die von dem grossen, gut begrenzten Rechteck Landes, nur noch den jetzt in Form eines Kreisabschnitts erscheinenden Saum am Meere als spätestes Herzogthum Pommern belassen mussten. Man wird im Weiteren auch hier ersehen, dass dieser Rest hauptsächlich durch das wackere Auftreten und durch die zähe Treue des alt-pommerschen Adels in sp. der Dynastengeschlechter, in Hinterpommern wenigstens, erhalten worden ist. —

No. 169. 1. Generation, von 1100 bis 1135. Boleslaus III. (Crivoustus, Schiefmaul) von Polen, von 1102 bis 1125, setzte die Kämpfe fort. An zwei Stellen erscheint Kriegsgetümmel, während Schloss Bitom, die verlorne Burg Uscz, die eroberten Burgen Velun (Filehne) und Czarnkau genannt werden, wird doch Entscheidung von mehreren Zügen in Hinterpommern angedeutet. Von der Netze in die Persantegegend, wohin jetzt die erste Andeutung einer Communikation durch den pommerschen Höhenwald zu entnehmen ist, scheint Colberg besonders der Direktionspunkt, freilich den Polen ein ersehnter Besitz, gewesen zu sein. Denn um das Christenthum konnte es sich in Hinterpommern jetzt nicht mehr handeln. 1102 ist dann ein Angriff auf Belgard, damals reich und bedeutender, eine Residenz der Fürsten, verzeichnet; auch 1105 ein vergeblicher auf Colberg (Kanngiesser) und scheint die Heeresstrasse von Polen (von Glogau aus?) diesmal über Stargard und Massow geführt zu haben (Dr. Riemann). 1107 ein zweiter Zug auf Colberg, wo Swantibor ohne Heer gewesen und geflohen sein soll. Der Sturm auf die Stadt ist jedoch abgeschlagen worden und haben die Polen nur die Vorstadt niedergebrannt, worauf sie abgezogen sind. Gleich im nächsten Winter sind die Polen wieder auf Belgard und Colberg gezogen, welche Orte nach polnischen Angaben sich unterworfen haben; in demselben Jahre 1108 muss Boleslaus jedoch wieder auf Czarnkau ziehen, während Swantibor, welcher, wie es scheint nach polnischer Art Verwaltungseinrichtungen (Castellaneien) einführt, sich dem Adel und Volk verhasst macht und vertrieben wurde. Seine Söhne, besonders Wartislaf, der älteste, führen von 1108 die Regierung, dieser in Vorpommern, Bogislaf in dem westlichen, Swantepolk im östlichen Hinterpommern. Swantibor wird als an der Netze, mit dem Polenkönig auf freundschaftlichem Fusse stehend, angegeben, da er 1109 mit Nakel belehnt

wurde. Nach Andern soll er 1107 schon todt (verschollen?) sein. Es wäre, wenn Swantibor selbst oder sein ganzes Handeln nicht im Lande Hass erregend gewesen, gar nicht zu erklären, wesshalb ihm Boleslaus von Polen nach wiederholt angegebenen Triumphen einen grossmüthigen Gnadenakt erweist. — Einige Schriftsteller berichten auch, dass der nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, als Herrscher Pommerns auftretende Swantibor ein Nachkomme von Buresleif, um 955, sein Vater Bogislaf, dessen Vater Mestibock gewesen sei, er sich durch strenge Regierung und dergl. bei seinen Unterthanen so verhasst gemacht habe, dass sie ihn, besonders wegen seines nicht gehaltenen Versprechens, nie die Polen als seine Oberherren anzuerkennen (?), 1104 gefangen genommen hätten; er wäre jedoch durch die Polen wieder befreit worden (?) und 1107 bereits gestorben. — Es scheint bei den Chronikanten dies Schwanken und Wanken über Swantibor auch darin zu liegen, dass sie bei der grossen Aehnlichkeit der Namen Swantibor, den Vater, der wohl 1107 todt war, mit Swantipolk von Pommerellen, welcher wohl 1109 mit Boleslaus friedlich gestanden, dieser ja auch versucht haben kann ersteren mit Nakel zu belehnen, verwechselt haben. (Siehe später 1118und 1120).

Von dem andern Kriegsschauplatz wird berichtet, dass in Folge eines blutigen Sieges der Polen am St. Lorenzotage, den 10. August 1109 (1113?) wobei 40,000 Menschen umgekommen seien, die Uebergabe von Nakel und anderer fester Orte erfolgt sei. Der Feldherr der Pommern Gnevomir (Gneomar?), von dem zu erfahren, welchem mächtigen Geschlecht hier er angehörte, ganz besonders interessant wäre (vielleicht ein v. Glasenapp?), wird die Netzlinie vertheidigend, als Häuptling von Czarnkau angegeben; derselbe muss zurückweichen und zwar durch das jetzige Neu-Stettiner Land, wohin sich die Polen früher schon einen Weg mit der Axt hatten bahnen müssen. In Belgard, wo der Fürst (Bogislaf) residirte, setzt er sich fest, die Feste wird aber von den Polen erstürmt, in Folge dessen sich Gnevomir hätte taufen lassen (?) und Czarnkau und Filehne wieder zurück erhalten habe. Hier wieder ein zweifelhafter Gnadenact gegen Pommern (?). Die polnischen Schriftsteller scheinen geneigt, diese unerklärlichen Gnadenacte damit zu motiviren, dass Boleslaus ob des vielen Blutvergiessens, besonders am Lorenzotage, gefastet, gebüsst und Manches vergeben habe. Nach Wendt und Andern ist Ostpommern 1109 vollständig christianisirt und dem Bisthum Wloclawec (Leslau) zugetheilt gewesen; daher wohl Gewissensbisse bei Boleslaus. Man will auch in Pommern regierende Fürsten, die doch königlichen Geblüts, z. B. auch Swantepolk mit einer königlichen Prinzessin vermählt, waren, polnischer Seits nicht gern aufkommen lassen. Es wird häufig von Statthaltern gesprochen. Vom polnischen Standpunkt gesehen, scheint dies erklärlicher, weil hier an der Netze, so wie bei den andern Oertlichkeiten, bei Colberg, Belgard etc. ihnen statt der Person des Fürsten die Hohen des Adels, die Dynasten mit ihrer Heerfolge entgegengetreten, und sie durch diese aus dem Lande geschlagen worden sind. Dies beweist uns neben der Existenz der Fürsten, dass Pommern doch ein Ganzes, von einem charaktervollen, tapfern, treuen, deutschen Adel und Volk bewohnt, ein Reich mit scharf ausgeprägten Grenzen und einheitlicher Kraft, die Polen, tief eingewurzelt hasste. Haken: „Dieser Hass der Pommern gegen die Polen erklärt sich nicht dadurch, dass die Polen ihnen das Christenthum brachten, sondern dass es Slawen, ein feindlicher Stamm war; das erstere beweist, wie Otto v. Bamberg kam, bereits viel Kirchen in (hauptsächlich Hinter-) Pommern angelegt waren.“ — Neben Hervorhebung der Grossen des Reichs, der Edlen als Principes des Landes nennt doch die polnische Chronik auch einen Herzog Wladislaf (Fabricius). Während Boleslaus von Polen Andachts- und Buss-Uebungen obliegt, fällt Swantepolk wieder von Polen ab, d. h. entwickeln sich wohl Reibungen und kämpft er um pommersche Freiheit; so dass Boleslaus 1118 wieder vor Nakel erscheinen musste, welche Kämpfe sich bis 1120 (s. vor-

stehend die Verwechselung mit Swantibor) wiederholen, bis Boleslaus wieder dem Swantepolk Verzeihung gewährt (?). Da Swantepolk in der Geschichte als ein sehr schneidiger Kriegsheld geschildert wird (s. v. Winckler, Westpreussen), er dies auch später bewiesen hat: wird er sich gerade durch die Gnade des Polenkönigs nicht haben abhängig machen lassen.

No. 170. Als Swantibor 1107 todt (oder abgetreten) war, folgten, wie schon angeführt, seine 4 Söhne und theilte sich Pommern von nun an in das westliche, von Colberg westlich, in das östliche, von Colberg bis zur Weichsel, incl. des Landes Belgard und des von ihm südlich gelegenen Gebiets von Pommern. Wie einige Schriftsteller die Grenzlinie von Colberg auf Uscz angeben, ist nach dem später Folgenden nicht ganz richtig. Beide Theile des früher einen Reichs der Pommern, das Volk sonst eins, sind, abgesehen von der langen Ausdehnung des Landes von W. nach O., wodurch auch eine gewisse Schwierigkeit der Einheit bedingt wurde, von nun an doch mehr auseinander zu halten; als es von den bewussten pommerschen Chronikanten geschehen ist. Während Ostpommern christlich war, musste Vorpommern, wo es auch bis jetzt in der Geschichte dunkler, als in jenem aussah, erst durch Polen, ob im Auftrage des Kaisers, oder wie einige behaupten, in Folge Gesuchs des Fürsten Wartislaf, durch Kampf für die Annahme des Christenthums vorbereitet, mürbe gemacht werden; bis 1124 der Apostel mit einigem Erfolge erscheinen durfte. Hatte Westpommern mit Wenden, zur See auch wohl mit den Dänen, doch besonders seit 1180 mit Brandenburg zu schaffen und zu kriegen; so Ostpommern hauptsächlich mit den Polen und dann auch mit dem deutschen Ritterorden. Suchte Westpommern, nachdem es Deutsch-Reichs-Lehnland geworden und unter eine unangenehme drängende Protection der Markgrafen gekommen, das deutsche Reichs-, besonders das Lehns-Wesen einzuführen, zu welchem letzteren ein gefügigerer Adel, als der alt-pommersche, aus Einkömmlingen aus dem Reiche etc. erst herangebildet werden musste: so zog Ostpommern, sich selbst genug, vor all dem zurück, sträubte sich dagegen und machten die Fürsten aus ihrer Souveränität und Machtvollkommenheit sich selbst zu Herzögen. Eine Einwanderung von deutschem Reichsadel, Kolonisten etc. hierher konnte nur erst mit Aufhören Ostpommerns 1319, wie dann auch geschehen, beginnen. Noch im Jahre 1658 bei der Huldigung der Lande Lauenburg und Bütow, wo der Adel dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm einen früher üblich gewesenen Eid leisten sollte, in dem aber ihre alt-pommerschen Specialrechte nicht präcise enthalten waren, protestirten diese Edelleute: „dass man durch jene alte Eidesformel darauf ausgehe, die Allodialgüter der Adeligen in Lehn zu verwandeln gegen den ausdrücklichen Sinn der Verträge.“ (Preuss. St.-Arch., Cramer.) Wieder ein Beweis für die Gegensätze, die bereits in beiden Ländern sich ausgebildet hatten. Die Schärfe dieser politischen Gegensätze und die Trennung, welche zuletzt dahin führte, dass beim Aussterben der Fürsten Ostpommerns im Allgemeinen weder der Adel noch das Volk das westliche Regime wünschten, zeigt sich dem prüfenden Historiker auch überzeugend darin, wie der geschichtliche Nebel über die an der Scheide beider Herzogthümer liegenden Landestheile verdichteter ist, als über Vorpommern und Pommerellen in dem Zeitraume bis 1319 und dass, unbemerkt und unaufgezeichnet fast, hier sich das Bisthum Cammin bildet und die Markgrafen stark beginnen sich eine Neu-Mark auf pommerschem Gebiet zu schaffen. Anführung noch anderer Gegensätze, die in der Geschichte hätten Berücksichtigung finden müssen, hier aufzuführen, würde zu weit gehen. Faktum ist, dass sie sich mit der Zeit immer schärfer ausprägten. — In Westpommern regierte seit 1107 also Wartislaf I., bereits Christ, das Volk noch im Heidenthum; sein Bruder Ratibor herrschte später mit.

No. 171. In Ostpommern der Fürst Bogislaf von 1108 bis 1150, anfänglich bis 1121 gemeinschaftlich mit Swantepolk I., dann nur in dem Landestheil zunächst Colberg, dessen östlich der Persante gelegener Theil, also die

eigentliche Altstadt seine Residenz, der westlich gelegene, auch angebaut gewesene, der westlichen Fürsten Sitz war. Sein Gebiet erstreckte sich östlich bis zur Leba und darüber hinaus nördlich an der See, Putzig mit einbegriffen; also das als östliches Nieder-Hinterpommern bezeichnete. In dem weiteren Gebiet, von der Leba bis Weichsel (östliches Hoch-Hinterpommern, auch Pommerellen) herrschte dann Swantepolk, auch Christ, der sich um die Verbreitung des Christenthums, wo es noch nicht leuchtete, verdient gemacht hat; so wie er auch als Heerführer im Kampf gegen die Polen fest, zäh und tapfer gerühmt wird. Es handelte sich besonders um Nakel, dem mehrmaligen Zankapfel, wo er zwar von Boleslaus von Polen den 10. August 1113 (?) geschlagen, auch gefangen und doch zum Statthalter von Pommern ernannt wurde (diese Besiegungs- und Gnadenacte wiederholen sich gar oft in der polnischen Schreibweise). Swantepolk kämpft immer wieder um die Unabhängigkeit, so auch 1120, doch in demselben Jahre wird er als gestorben angegeben, von wo ab Bogislaf über das ganze Land Ostpommern unter der Firma, als Lehn von Polen (?), was das deutsche Kaiserreich etc. doch nicht zugegeben haben würde, in Frieden weiter regierte. Derselbe hat sich der innern Verwaltung, Hebung des Landes, milden Stiftungen etc. hingegeben, Putzig (Boguswick) angelegt und ohne Geräusch und Kriegsruhm bis 1150 geherrscht. Sein Sohn Subislaf folgte ihm und legte 1170 das Kloster Oliva an. Es ist schwer herauszuerkennen, ob etwa um 1120 in den Kämpfen Swantepolks, oder früher 1109 unter Gnevomir oder mit jenem vereint der Einfall in Gnesen, die Gefangennahme des Archidiaconen, statt des Erzbischofs, wohl wegen der streng eingeforderten Zehnten und die Zerstörung der Gräber polnischer Fürsten seitens der Pommern stattgefunden hat; Haken, Giesebrecht setzen diese Episode um 1120.

Wahrscheinlich auf Befehl des deutschen Reichs und mit Einverständniss des Fürsten Wartislaf, wie die vorpommerschen Schriftsteller angeben, unternahm der König Boleslaus III. von Polen einen so genannten Kreuzzug 1120 nach Westpommern, wozu er an der östlichen Grenze desselben, östlich der Rega ansetzt, nachdem er über Uscz etc. dorthin gerückt war; hier scheinen die Polen cantonnirt, d. h. verwüstet zu haben, was die Ruinen, welche Otto von Bamberg 1124 in Vadam, Nadamb (am Kreyer-Bach, damals Dambnitz genannt) und die niedergebrannten Dörfer, zwischen Rega und dem genannten Bach, welche er vorfand, beweisen dürften. Einige geben an, dass sie bei Vadam einen Sieg erfochten, wohl unfern Gummin, welches sie nicht verheert, bei Klötikow (Clodona) die Rega überschritten haben. Eingeleitetermaassen sollte der Dänen-König Niels längs der westpommerschen Küste zur See die anliegenden Städte forcirend, den König Boleslaus cotogirend unterstützen; wozu eine nähere Verabredung zwischen beiden Fürsten geplant wurde und auch in Cammin stattgefunden hat, wo seitens des Polenkönigs der Winter abgewartet und per Eis Stettin von den Polen überfallen, genommen und weiter nach Westen, eine Abtheilung wohl über Usedom, Groswin, Stolp bis zum Müritz-Bache 1121 vorgerückt und das Land erobert worden ist. 18000 Pommern sollen gefallen und umgebracht, der Fürst Ratibor nebst 8000 Gefangenen nach Polen abgeführt, die letztern im Christenthum, zur Belehrung ihrer Landsleute beim Entlassen in ihre Heimath, unterrichtet worden sein. Der Fürst Ratibor, nachdem er auch Christ geworden, erhielt die Tochter König Boleslaus zur Gemahlin und Freiheit, so wie sein Land zurück. Die Bedinguugen für Wartislaf sollen nach vorpommerschen Mittheilungen folgende gewesen sein: 1. Hinterpommern solle an Polen abgetreten werden; dies konnte der Fürst Wartislaf doch nicht, wohl der Theil seines Landes gleich östlich der Oder; also in Hinterpommern freilich gelegen. 2. Das ganze Pommerland sollte Tribut zahlen. 3. Sollten die (Vor-)Pommern das Christenthum annehmen. Der letzte Punkt soll nur angenommen worden sein (Cramer); doch hatte 1124 Otto von Bamberg nach andern Nachrichten die Vollmacht, Tribut zu vermindern, resp. aufzuheben.

Ein Tribut an den Dänenkönig wird von Haken zugestanden. Der Friedensschluss ist erst gewissermaassen durch den Bischof Otto erfolgt. Diese eine Verheerung Westpommerns, deren Hinterpommern ja mehrere durchzukämpfen gehabt hat, ist furchtbar, das Volk in seiner Kraft, doch nicht in der Treue für seine angestammten Fürsten und für das Vaterland, geschwächt gewesen; viel Todte, viel Geflüchtete: so fand der Apostel der Westpommern den Rest durch das Schwert demüthiger, eingänglicher gemacht, für die Aufnahme des Kreuzes vor. —

No. 172. Auch für Vorpommern kam dieser Friede und damit Civilisation von S.O. über Polen (s. hier Christenthum). 1124 erschien nun der Missionar, der Bischof Otto von Bamberg, Graf v. Andechs mit heilenden, segnenden Händen, Frieden und event. Erlassung des Tributs etc. bringend. Dem König Boleslaus III. von Polen gebührt hier der Ruhm, dass er das Blutwerk nun auch durch die Ausstattung und Unterstützung des Bischofs eifrigst in Segen verwandelte. Mit einem bedeutenden Tross und ausreichenden Mitteln zu Geschenken, Kircheneinrichtungen und mit Vollmacht des Kaisers versehen; begab Otto, an den Boleslaus von Polen einen herzlichen Brief, dass er sein Werk, das Christenthum in Pommern zu verbreiten, fördern möge (s. Cramer, Abbas Urspergensis etc.) geschrieben hatte, von Gnesen aus sich auf dem beschwerlichen Wege über Zantoch auf Stettin durch den 7 Tagereisen breiten Grenzwald auf seine Mission. Endlich in Pyritz angelangt, war er freudig überrascht und gerührt durch den guten Erfolg, indem er dort ein mildes, williges Volk antraf und 7000 Menschen taufen konnte; darauf nicht nach Stettin, sondern erst über Stargard nach Cammin, der Hofburg des Fürsten, wo er auch überall Entgegenkommen vorfand. Nun setzte er nach Vorpommern, nach Wollin über, hier roh und abwehrend empfangen, am Leben bedroht, vergeblich bemüht, bei dem, mit Wenden untermischten Volk, Annahme des Christenthums zu finden; desgleichen auch in Stettin, wo er in 5 Monaten nur 500 Menschen hatte taufen können und im Verfolge dessen, da sich endlich Wollin nach Stettin richten wollte, erst nach Garz, dann über Lubin auf Wollin wieder reiste, wo er nunmehr 22,000 Seelen für das Christenthum gewann. Hier wurde mit Unterstützung des Fürsten vorläufig Bischof Adalbert eingesetzt, der jedoch nach Abreise Ottos von Bamberg wieder weichen musste: so dass nach anderer Lesart der letztere von Cammin wieder nach Wollin und Stettin zurück und sein Missionswerk abermals hat beginnen müssen; während Giesebrecht, auch Haken etc. ihn das zweite mal von Wollin auf Cammin gleich abreisen lassen, um sich über Zirkwitz, wo noch ein Otto-Brunnen vorhanden (Haken), bei Klötikow (Clodowa, Clodona, [Dodona]) die Rega überschreitend, auf dem gradesten Wege nach Colberg zu begeben. Ueber Gummin (damals von den Polen verschont geblieben) also weiter nach O. trifft am Kreyherfrüher Dambnitz-Bach (Quandt) der Bischof die niedergebrannte Stadt Vadam, Nadamb, wo jetzt im Gegensatz zu Alt-Brück, Alt-Krug, Alt-Mühl, auch Alt-Schloss, seit undenklichen Zeiten Neu-Brück, Neu-Krug, Neu-Mühl (Tupatla-Upatel), auch Nau-Gard etc. liegen; er tröstet und beschenkt die noch nicht nach Cluzi dem Camp-See, früher vielleicht Damb-See? geflüchteten Einwohner, welche dann wohl nach W. „Trek-betto“ (ziehe weiter) den Grund zu Treptow a./R. gelegt haben dürften.

In Colberg hat Otto v. Bamberg bereits gut christlichen Boden vorgefunden (Dr. Lehmann etc.), daselbst auch Einige getauft und zu den vorhandenen Kirchen, deren ja bereits 4 (Dr. Riemann) von früher her schon bestanden, noch eine hinzugestiftet. Colberg war der Sitz eines Domkapitels noch von 1000 (Bischof Reinbernus) her, von dem ja auch feststeht, dass es 1124 dotirt war (Haken), vom Erzbisthum Gnesen abhing, 1130 auch Canonici von hier, wie auch, Henning v. Gl., G. I., angegeben werden. Aller Orten erhoben sich Kirchen und Glocken riefen zum Gottesdienst. Otto v. Bamberg hatte sich von dem vollen Gange des Christenthums in Hinterpommern über-

zeugt, reiste nicht weiter, sondern über Belgard nach Polen und dann nach Bamberg zurück: „Die Auswirkung des Weiteren dem Eifer der vorhandenen Geistlichen überlassend.“ Auf Wollin und Stettin etc. dürfte das Folgende wohl nicht ganz zutreffen; der Bischof Otto ist über das Volk der Pommern (wohl ohne Wenden, in Hinterpommern) voll des Rühmens gewesen, hat unter Thränen der Rührung die Sittsamkeit, Treue, Ehrlichkeit und Bereitwilligkeit etc. desselben lobend hervorgehoben und dies der Nachwelt überliefert. — (Abbas Urspergensis). Nach der Darstellung Ottos von Bamberg war Pommern überreich an Getreide und Feldfrüchten, als: Weizen, Mohn, Hanf, Bohnen, Erbsen, an Butter von Kühen, Milch von Schafen, fetten Lämmern, Hammeln und Schwarzvieh, desgl. an Wildpret und Fischen; so wie an Honig, der auch zum Meth verwendet wurde. Bald nach der Abreise Ottos, nachdem auch in Wolgast, Gützkow, Demmin etc. die heidnischen Tempel gefallen und Kirchen sich erhoben hatten: fallen hartnäckig Stettin, Wollin und fast das ganze übrige Vorpommern wieder in das Heidenthum zurück; so dass die zweite Ankunft Ottos von Bamberg nothwendig wurde. Diese erfolgte denn auch 1128 in Kaiser Lothars Auftrage, mit offener Ordre und bedeutenden Vollmachten, so wie mit ernsten Androhungen an die Fürsten und Völker versehen. Er kam über Halle, Magdeburg, Havelberg, durch das Land der Wenden auf Demmin, wo er vom Fürsten und den Edlen des Landes empfangen, in Usedom ein Landtag abgehalten wurde; weiter nach Wolgast, Gützkow, Stettin, überall Hartnäckigkeit und Schwierigkeiten vorfindend resp. beseitigend. Auf dem Landtage zu Usedom 1128 wurde auch für Vorpommern das Christenthum als angenommen proklamirt; auf demselben waren die Fürsten, Barone, Hauptleute (Castellane) des Landes Westpommern, die ja auch Vorsteher der Städte waren, beisammen. In Folge des Ernstes der Sendung, von deren Erfolg die Existenz des Reiches Westpommern abhing, liessen sich der Fürst, zwar schon vorher Christ, und alle Stände von Otto taufen (Fabricius), welcher dann; obgleich der Bischof Adalbert in Wollin auf noch sehr schwachen Füssen stand, auf die Fürsten und Edlen des Landes rechnend, nach Bamberg zurückreiste, indem er sich nicht lange seines grossen Werkes erfreuen konnte, da er 1128 auch schon starb. Der Bischof von Wollin, über den sich die Erzbisthümer Magdeburg und Gnesen wegen der Metropolitanrechte stritten, wurde erst 1140 durch Pabst Innocenz II. für das Gebiet von Triebsees bis Leba, als für Pommern exempt gemacht, d. h. direct unter den Papst gestellt. Nach Ottos von Bamberg Erscheinen liess Polen jetzt mehr von Pommern ab, wohl einsehend, dass bei dem Charackter des Volkes nichts an politischem Einfluss und dergl. zu erreichen war; die weniger intensiven, ferneren, doch noch bis nach 1300 und darüber andauernden, meistens Grenzkämpfe um Gebietstheile, mussten die Polen vollständig überführen, dass sie nur auf Antipathie und kräftigste Abwehr bei den von ihnen sogenannten Kassuben (soll Pommern heissen) stiessen. — Zwischen 1124 und 1125 war ein überaus strenger Winter, dem ein durch seine Nachtfröste verderbliches Frühjahr folgte. Im Mai erfroren alle Feldfrüchte, im Juni wütheten Orkane; es schien als wollten die übergetretenen Gewässer die Welt in den Fluthen begraben. Das Korn verdarb, selbst die Bienenschwärme gingen zu Grunde. Hungersnoth und Seuchen rafften das Volk schaarenweise dahin. (Schillmann). Fürst Wartislaf I. fiel 1136 durch einen Verräther, seine Söhne Bogislaf I. und Casimir I. folgten ihm unter Beistand Ratibors, der zur Erinnerung an seinen gemordeten Bruder das Kloster Stolp in Vorpommern 1150 stiftete und seinem Bruder Bogislaf von Ostpommern, welcher ja 1150 starb, 1151 auch mit Tode folgte.

No. 173. 2. Generation, von 1135 bis 1170. In Ostpommern, wo also Bogislaf bis 1150, dann Subislaf regierten, ist fast 60 Jahre hindurch Stille, Ruhe und weitere Einkehr in das Christenthum zu verzeichnen, während in Westpommern nach Wartislafs Tode 1136 das Christenthum keinen Fort-

gang nimmt, das Werk Ottos wieder in Finsterniss verfiel. Endlich nehmen wieder die Fürsten, die Stände und Rom die Sache in festere Hand durch Wiedereinführung des Bischofs Adalbert, Bestätigung desselben vom Papste und Neuausstattung des Bisthums zu Wollin (nach Fabricius); während in Hinterpommern längst schon (seit 1000) mehrere Kirchen erbaut, Kirchensprengel eingeführt waren, die, nachdem in Colberg kein Bischof aufgeführt überliefert ist, wahrscheinlich aber, da 1130 als pommersche Bischöfe Onalph und Conrad (v. Winckler) genannt werden, von diesen resp. und von dem Erzbisthum überwacht und verwaltet wurden. Der Sprengel dieses Erzbisthums ging von der Küddow und dem Ausfluss der Plesnitz (Plietnitz) hinauf, das Persanteland einschliessend, bis an die Ostsee östlich bis über die Brahe; während westlich davon das Bisthum Posen, auch wohl dem Erzbisthum Gnesen unterstellt, sich befand. Dass polnische Bischöfe 1120 bereits hinterpommersche Gebiete in kirchlichem Interesse beherrschten und besassen, den Zehnten hier erhoben, ist bereits erwähnt (Fabricius). Nachdem in Hinterpommern $1^1/_2$ Jahrhunderte zerfleischende Kämpfe und lange anhaltende Kriege, in Vorpommern auch viel Halsstarrigkeit geherrscht, leuchten dennoch öfter fürstliche Hoheit und reiner einheitlicher Vaterlandssinn, zum Ruhme muss es gesagt sein, hervor. Besonders bei den Landständen, dem Adel, an deren Spitze die Fürsten, regt sich nun kirchlicher Eifer, auch in Westpommern, die Glorie des heiligen Otto zu wahren und brach nun die Erkenntniss im Gesammt-Pommerlande durch, dass Staat und Kirche einander dringend bedurften; wesshalb sie auch Hand in Hand gingen und von der einen Seite opferwillige Schenkungen veranlassten, die insofern in pietätvollem Feuereifer zu weit gegangen waren, als sie sowohl von besitzhergebenden Dynastengeschlechtern und sonst alt-pommerschem Adel, wie auch von den Fürsten hinterher bereut wurden, von den ersteren um so mehr, als bei der Säkularisirung die Fürsten sich einen Löwenantheil nahmen; während die Adelsfamilien, welche Grund und Boden etc. zur Gründung des Bisthums und zu den milden Stiftungen hergegeben hatten, mit leeren Händen ausgingen, selbst die Asyle für weibliche Mitglieder noch verloren. Bis dahin hatten freilich auch die Fürsten von dem wenigen Dominialbesitz und den geringen Einnahmen; besonders Barnim I., Otto I. und auch andere so viel geopfert, dass sie oft in äusserst dürftigen Finanzverhältnissen, als Fürsten kaum angemessen leben konnten. Neben dieser ersten Opferwilligkeit war es andrerseits erfreulich und fördernd, dass die Kirche durch die Mönche und Geistlichkeit, als Vorposten der geistigen und materiellen Kultur auch dem Lande wieder dienten; dies änderte sich aber auch nach einer Seite hin bald, zu Ungunsten des Adels, auch der Fürsten, indem die Kirche, zu habgierig, nicht nur nach den ergiebigsten Grundstücken, sondern auch nach Feudalherrschaft strebte, sich auch in ihrem speciellen Gebiet sehr bald Souverainitätsrechte angemaasst hatte, welche ihr nicht verbrieft, sondern den Fürsten hätten vorbehalten bleiben müssen. — Das Bisthum, Wollin weniger, später Cammin wurde nicht nur mit beträchtlichem Landbesitz vom Adel, auch von den Fürsten, so weit sie resp. dessen zu vergeben hatten, reich dotirt, was in beiden Fällen von den Fürsten, als das Bisthum sich noch nicht bis zur Souverainität stark fühlte, nicht nur gern confirmirt; sondern ihm auch von jeder Hufe 2 Scheffel Getreide und 5 Pfennige, der sogenannte Zehnten und später noch Anderes beigelegt wurde. Der Fürst blieb jedoch Herr und Patron des Stifts, der Bischof Vasall und wurde später der erste Landstand, doch wie erwähnt nicht immer die Oberhoheit des Fürsten entsprechend achtend. — Subislaf, nachdem er, wie schon angeführt, 1170 das Kloster Oliva gestiftet hatte, regierte friedlich bis zu seinem Tode 1187. Andere Klöster in Ostpommern waren: Colberg, Belbuck, Buckow, Stolpe etc., welche früher schon, in der christlich-polnischen Zeit gestiftet worden; damit wurden Schulen errichtet und der Adel war eifrig bemüht, seine Besitzungen mit Kirchen und Kapellen zu weihen. Grosse Veränderung vollzog sich durch

die warme Verbreitung des Christenthums auf dem Gebiet der Kultur; Sittsamkeit veredelte das Volk, Wissenschaft, besonders die Schreibsprache fand Eingang, Städte erstanden; neues Recht mit milderem Tenor trat dem Recht des Stärkeren entgegen.

No. 174. Westpommern: Die Fürsten Bogislaf I. und Casimir I. hatten fast ununterbrochen mit Heinrich dem Löwen zu kämpfen, in Folge dessen sie schon in ein Lehnsverhältniss zu ihm gekommen waren und zu welchen Kriegen sich auch Waldemar I. von Dänemark, auch der Markgraf Albrecht, die Rugianer und Andere gesellten.

No. 175. 3. Generation, von 1170 bis 1205. In Ostpommern hätte auf Subislaf 1187 Mestwin I. folgen müssen, er ward aber abgefunden und Sambor I. übernahm die Regierung; dieser hatte mit dem westpommerschen Fürsten Bogislaf I. Streitigkeiten auszufechten, wobei er die Grenzen seines Reichs behauptete, unter anderem handelte es sich um das Land Belgard und die südlicher gelegenen Gebiete bis zur Netze hinunter, von welchen Fürst Bogislaf 1186 schon, wie jetzt 1187 wieder, hatte abstehen müssen. Sambor I. nahm im Gegensatz zu den westpommernschen Fürsten, die sich unter das deutsche Reich 1180 begaben, aus eigener Machtvollkommenheit den Herzogstitel an, oder besser, er erhob sein Fürstenthum zu dem Herzogthum Ostpommern; er starb 1207, nachdem er sich als mächtiger, für die Unabhängigkeit und Grösse Ostpommerns kämpfender Herzog hervorgethan hatte.

No. 176. Westpommern: Hier hatte König Waldemar I. von Dänemark Wollin angegriffen und 1170 zerstört, so dass das Bisthum nach Cammin, welche Stadt er auch 1177 vergeblich angegriffen, verlegt werden musste, wo es in der fürstlichen Hofburg Casimirs I. aufgenommen wurde und welches fürstliche Hoflager mit den nächsten Gebieten Herzog Wartislaf II. an das Bisthum verkaufte; die Nachfolger lösten es aber 1355 wohlweislich wieder ein. — Die nun auch bei Vorpommern aufgezeichneten mehrjährigen Kämpfe, die Befürchtung von Dänemark doch unterjocht und von Polen, wohl mehr von Brandenburg beunruhigt zu werden (?) bewegten die westlichen Fürsten, dem Ansinnen Kaiser Friedrichs I. Gehör zu geben und ihre Lande als ein Lehn des deutschen Reichs anzunehmen, es also mit demselben zu verbinden. Die wirkliche Lehnsempfängniss und Ernennung zu Herzögen des Reichs geschah im kaiserlichen Lager zu Lübeck 1181. Dies Ereigniss, von Seiten der westlichen Fürsten ein unpolitisches, mattherziges Beginnen, wurde von Ostpommern durchaus nicht gebilligt, seine Fürsten waren höchst unzufrieden mit dieser Belehnung, wodurch der Selbstständigkeit Pommerns das Grab gegraben wurde; sie machten sofort in Anbetracht der Grösse ihres Landes, ihrer Souverainität und Repräsentation des ihnen von frühesten Zeiten, aus dem Vandalenreich überkommenen alten Pommernreiches, ihren fürstlichen Vettern zum Gegengruss, sich selbst zu Herzögen (s. Sambor I.). Jene Thatsache, dies Abhängigkeitsverhältniss, in welches sich die westlichen pommerschen Fürsten zum deutschen Reiche stellten, besonders von Wendenchronisten so hoch gepriesen und wichtig dargestellt, weil sie diesen Umstand benutzen, ihre dritte „böse That“ zu gebären, indem sie die erdichtete Anzahl von Wenden in Pommern nun auch aussterben und durch fingirte Masseneinwanderung von Reichsdeutschen („Rückstau“ auch genannt), deutsches Wesen etc. in dem immer deutsch gewesenen Pommern ersetzen lassen; so dass sie mit 1180, 1190 und 1230 erleichtert ausrufen zu können glauben: „Jetzt war Pommern ein sächsisches!“ (auch der alte Micrälius), wurde verhängnissvoll. — Dies Ereigniss der Lehnsannahme hat keinen greifbaren Vortheil für Pommern; wohl aber grosse Nachtheile eingebracht. — Die Polen, durch Hinterpommern allein hunderte von Jahren kräftigst abgeschlagen, würden nie, selbst in der grössesten Schwäche des deutschen Reichs, zum Ruhme sei es erwähnt, die Einwilligung desselben zum Besitz von Pommern

erhalten haben, eben so die Dänen, welche ganz Pommern auch abgewiesen haben würde; diese waren nicht die Hauptfeinde: sondern Brandenburg mit seinen Protektoratswünschen, fortwährendem Anstürmen, Abbröckeln von Gebieten (1309, Bildung der Neumark etc.) hatte man hiermit sich auf den Hals geladen. — Von dem sonst Seitens des deutschen Reichs genossenen, besonderen Schutze sollte zwar der 30jährige Krieg mit den unverdienten Verheerungen etc. gerade Pommerns, eher den Gegenbeweis liefern. Ob die langwierige Einführung des Reichslehnswesens für Hinterpommern bei dem kurzen Bestehen desselben (seit dem 16. Jahrhundert etwa) unter inneren Wirren und Misshelligkeiten, den Fürsten, zwar etwas bessere Finanzen auch mehr Einwirkung bringend, im Allgemeinen ihnen, dem Adel, dem Volke und Lande zum Vortheile und Segen gereicht hat: ist kaum anzunehmen, garnicht heraus zu erkennen. Jedenfalls steht fest, dass West- und Ostpommern dadurch schärfer getrennt, sie sich sogar zum Nachtheil des Ganzen feindlich gegenüber gesinnt wurden, Mittelpommern herrenlos da stand, indem es nach W. und O. balancirte und es hier, wenngleich nicht zu verzeihen, doch möglich wurde, dass einzelne Vasallen, die mit ihren Besitzungen auch in die, sich bildende Neumark hineinragten, lieber von den Markgrafen, als von den westlich pommerschen Fürsten, von wo her sie das Heil und die Kraft nicht erwarteten, sich belehnen liessen. Es wurde in das alte eine Land, in das einige Volk der Pommern ein Dualismus hineingetragen, der sich weiter ausbildend, der Selbstständigkeit, Einheit, Macht, auch der Geschichte und dem fernern Bestehen des alten Herzogthums Pommern im Allgemeinen beträchtlich geschadet hat, in Folge dessen noch nach 1319, lange Zeit fühlbar, besonders dort wo sich West- und Ostpommern berühren sollten, eigentlich zwei entgegengesetze Pole gewissermaassen sich abstiessen. — Nachdem Herzog Casimir I. vorangegangen, starb auch Bogislaf I. 1187 und hinterliess Bogislaf II und Casimir II., unmündig unter Vormundschaft ihrer Mutter und eines Werzlaf, der in Urkunden Vicedominus terrae genannt wird und der Anfangs herrschte. Die Geschichtsaufzeichnung sagt, dass das Land durch die vielen Kriege entvölkert gewesen sei, was kaum glaublich, da die Kriege nicht hunderte von Jahren und im Lande selbst sich ja abspielten. Wo blieb die übertriebene Masse von Wenden hier in Vorpommern, ohne dass von Vernichtungskämpfen gegen sie die Rede gewesen und doch sind sie 1180 zu Grabe getragen, nur kleine Reste tauchen noch hin und wieder in einzelnen Orten, getrennt und gehasst von den andern Einwohnern, von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, auf? — Wo waren die leer und offenstehenden, verlassenen Besitzungen, welche den Herzögen ja bedeutendes Dominialvermögen gebracht hätten? Haben sie den wenigen Ankömmlingen aus dem Reich fertige Güter, erklecklichen Grundbesitz verleihen können? Wesshalb drängten diese wohl sehr getäuschten Reichsdeutschen, selbst auch mehrere uralt in Vorpommern angesessene pommersche Adelsfamilien von 1319 ab so merklich noch Hinterpommern? um sich dort einigermassen günstig anzusiedeln und sich endlich entschädigt resp. zufriedener gestellt zu sehen; zumal die Einwanderer, welche erst eine Zeit lang an den Höfen der Herzöge (in Westpommern) sich aufhalten, dort Staats- oder Hof-Aemter bekleiden mussten und dann erst später mit Grundbesitz (wenn solcher, auch nur als „Deserten", zu vergeben war) — belehnt wurden (s. auch v. Böhn). — Der Kern war ja, wie angeführt, der, dass die westpommerschen Herzöge, welche Lehnleute des deutschen Reichs waren, nun auch Lehnleute haben und sich einen untergebenern, gefügigern Vasallen-Adel heranbilden wollten, als der alt-germanisch pommersche Uradel es war. — 1190 forderten die Herzöge aus Braunschweig und sächsischen Landen, wo in Folge der Zerstückelung der Länder Heinrichs des Löwen und der darüber entstandenen Unruhen einige für Auswanderung geneigte Elemente vorhanden gewesen sein sollen (?), diese zur Einwanderung in Westpommern auf, was auch von einer

Minderzahl (siehe bei Barnim I., v. Rango, v. Schwarz) geschehen sein soll. Einige Edelleute und Kolonisten erhielten „verwüstete, leer stehende Höfe und Ländereien als Lehn“ und wurden gegen den einheimischen Adel freilich sehr bevorzugt. Dennoch ist die Zahl der 1230 nochmals zur Einwanderung Aufgeforderten nur sehr geringfügig gewesen. Der Gewinn an Besitz „wüst und dergl.“ für einen ohne grosse Arbeitskraft, ohne pekuniäre Mittel und ohne Inventarium etc. heranreisenden Edelmann oder Kolonisten im nördlich gelegenen, ihnen auch fremden Pommernlande war wohl nicht sehr verlockend. Die „Hörigen“ und dergl., also Bauern für die Klöster, auch aus diesen kirchlichen Kategorien, Novizen für die Klöster selbst, durften nach der Reichsverfassung garnicht auswandern; also auch hierin nur geringzählende Ausnahmen zu vermerken. Im Jahre 1190 wurde ja auch im deutschen Reiche der deutsche Ritterorden gestiftet, der sich in Preussen und an den Ufern der Düna etc. etablirte und die Deutschen, welche auswandern mochten, an sich zog; desgleichen war es den Markgrafen (siehe Albrecht der Bär) und Andern sehr um Einwanderer, besonders um Kolonisten zu thun. Es war also für die westpommerschen Herzöge der schwache, äusserst geringfügige Erfolg schon hierdurch bedingt und ist hiermit die Uebertreibung der Chronisten in das richtige Licht gestellt. —

No. 177. **4. Generation** von 1205 bis 1240. Im östlichen Pommern war Sambors Sohn Subislaf II. auch 1211 gestorben, so dass Mestwin I., der bisher anderweitig abgefunden war, nun das ganze östliche Pommern incl. Land Belgard und die davon südlich gelegenen Gebiete beherrschte; auch dieser starb schon 1220 und ihm folgt sein ältester Sohn Swantepolk III.; Wartislaf, Sambor und Ratibor, jüngere Brüder dieses, traten in den deutschen Ritterorden, indem Sambor Schloss Lymbessow, Ratibor Schloss Belgard bei der Leba erhielten, Wartislaf bereits 1229 starb. Dies Schloss und Land Belgard, als unmittelbares herzogliches Gebiet, war etwa 20 kulmische Hufen nebst den Gütern Putzig und Mirchau gross, welches nach Ratibors Tode 1275 durch Mestwin II. wieder eingezogen wurde. Swantepolk III., auch der Grosse genannt, dem deutschen Reichswesen abhold, wird als ein grosser Kriegsheld gerühmt und ist politisch hervorragend in Ostpommern (v. Winckler); er vertreibt die eingefallenen Dänen 1221, gewinnt Stolp, erkennt aus Politik erst polnische Oberhoheit in Pommerellen an und lässt sich durch Lesko den Weissen zum Statthalter über gewisse Districte (bei Nakel) ernennen. Nachdem er aber die Ansprüche seines Schwagers Wladislaus Odoniecz auf Gross-Polen siegreich unterstützt 1223, wirft er die polnische Oberhoheit ab und dehnt in den Kämpfen um Nakel seine Herrschaft weit über Conitz und Schlochau hinaus. Bei diesen Kämpfen 1230 handelte es sich auch um den festen Ort Pyla (Säge), das heutige Schneidemühl an der Küddow, mit der Borkowo, wo die Burg gestanden. 1456 hatten die v. Wedell und Andere diesen Ort Pyla inne und streiten resp. kämpfen mit den Polen um denselben. Seit Swantepolks III. Zeit machten die Polen officiell keine Ansprüche mehr auf die Lehnshoheit über Pommerellen. Swantepolk focht auch gegen den Orden, hatte vorher Danzig wieder genommen, wogegen dieser Belgard b. d. Leba, Sartowicz und Nakel erobert hatte, welches letztere Swantepolk selbst mit Hülfe seiner westlichen Vettern vergeblich wieder zu nehmen suchte. Nachdem er Belgard und Sartowitz 1243 doch wieder zurück erworben natte, wurde in demselben Jahre Friede geschlossen.

No. 178. Westpommern: Nachdem 1207 Tempelherren hier eintrafen, wurde ihnen 1214 Rörich, Pansin, Wildenbruch etc. angewiesen, wofür sie den Herzögen in Fehde und mit Rath dienen wollten. Casimir II. starb 1217, Bogislaf 1222 und folgte ersterem Wartislaf III. im Lande Demmin, letzterem Barnim I. in Stettin-Pommern, welche später zusammen die Regierung führten, indem Bogislafs II. Sohn, Bogislaf III. auch bereits 1224 starb. Herzog Barnim I. forderte zu einer zweiten Einwanderung aus dem deutschen Reiche in sein Land auf;

der Erfolg fiel auch diesmal 1230 nur dürftig aus, indem nach v. Schwarz und v. Rango die ganze Zahl dieser beiden Einwanderungen sich bekanntlich nur auf circa 20 Edelleute und 60 Kolonisten belaufen hat, die ersteren auch meist von ihnen namentlich aufgeführt werden, als: die v. Behre, v. Blanckenburg, v. Horne, v. Krockow, v. d. Lanken, v. Massow, v. Münchow, v. Platen, v. Steinwehr, v. Winterfeld, v. Wolde, v. Wacholtz (Braunschweiger), auch wohl die v. Kleiste (Sachsen nach Siebmacher, Wappen) etc. Mehrere von diesen Familien auch solche, die schon in den Marken und Sachsen 926 angeführt sind, als v. Bülow, v. Below, v. Putlitz, oder die bereits in Vorpommern ansässig waren, als die v. Podewils (Haus Demmin), v. Zastrow (Stralsund), v. Wolde etc. siedeln sich mit dem Offenwerden Ostpommerns für deutsche Reichs-Einwanderer von 1319 ab auch hier, allmählig nach Osten weiter vorgehend, an, was nach ihren Lehnbriefen und sonstigen Nachrichten ziemlich genau festzustellen ist, wie überhaupt diese Kategorie des pommerschen Adels in Bezug auf ihre Geschlechtsnachrichten gegen den alten pommerschen Uradel bedeutend günstiger bestellt gewesen, daher von ihnen selbst und von den resp. Schriftstellern mehr geschrieben und mitgetheilt worden ist. Man nahm den ersten Ankömmling als Stammvater an, die Lehnbriefe, auch über einzelne Höfe, enthielten den Familienbestand, alle männlichen Mitglieder, alle Besitzungen, in denen sie häufig auch ihren Geschlechtsnamen verewigten; das Wappen musste für alle wegen der Folge im Lehn ein und dasselbe sein, desgl. durfte auch im Namen nicht variirt werden; ferner kamen sie aus einem Lande, wo mehr geschrieben wurde, als bei den Pommern und dergl. Neben diesen günstigen Umständen und dem zugetragenen Material, konnte es den schon bezeichneten Wenden-Geschichtsschreibern auch nur möglich werden, diese verschwindend kleine Zahl von Ansiedlern im Vergleich zu der Masse des in Pommern seit Anbeginn erbangesessenen Uradels, auch germanischen Stammes, mit meist rein deutsch klingenden Namen (s. die Schlossgesessenen), zu einer solchen Höhe und Wichtigkeit hinaufzuschrauben; als hätte neben ihnen gar Nichts bestanden, als wären sie der pommersch-deutsche Adel und als hätten sie erst hier eine hohe Kulturmission zum Austrage gebracht, indem sie das Deutschthum, alle Civilisation etc. in Pommern eingeführt, gehegt und gepflegt hätten. Eine solche Fälschung der Geschichte, des wirklichen Thatbestandes, wie konnte dies so lange fortgesponnen und getragen, gelitten werden? — Man erwog nicht, mit welchen Schwierigkeiten diese wenigen Ankömmlinge zu kämpfen hatten? Sah man den alt-angesessenen Adel — „den Wald vor Bäumen“ — nicht? Freilich protegirten die westlichen Fürsten diese ihre Pflegekinder, statteten sie mit manchen Vorrechten aus; was nützte das Anfangs viel, wo sie sich auf wüsten Stellen meist erst anbauen, die Nachbaren, den Uradel erst für sich gewinnen, Verbindungen, wie Verheirathungen, wodurch sie oft zu Grundbesitz kamen und dergl. anknüpfen mussten? Gewiss war letzteres bei aller Gastfreiheit und Noblesse des alt-pommerschen Adels, der aber auch in den Ankömmlingen den künftigen Hof- und Lehns-Adel sah, wohl nicht so leicht? Wenn diese Minorität nun auch wirklich ansässig wurde, wann wäre der Zeitpunkt überhaupt wohl eingetreten, dass sie influirend, hegemonirend geworden wäre? Die fingirte Masse von Kolonisten betreffend —: durften solche Leute ohne Weiteres, ja überhaupt auswandern? wurden sie als pommersche Bauern „freie Männer“ (wie einige Schriftsteller für ihre Hypothese den Köder auswerfen), auch selbst unter dem Bisthum? Ist nicht gerade in Pommern von je her vortreffliches deutsches Material im Bauernstande vorhanden gewesen? Man sehe sich die Bauern noch heute, aber mit etwas schärferem Auge an, besonders die in den Strandgegenden, die Nachkommen der Rugianer, welche sich ihre Hufen einhägten, Dorf hiess Hagen, wie heute noch „im Hagen“; mussten diese Bauern alle erst heran geholt werden? Anno 1230 erst? und woher? (Jene Schreiber sagen kurz aus Westphalen etc., aber die Pommern sind ja auch Norddeutsche.) Nirgend ist gerade das Wort Hagen

bei Ortsbezeichnungen häufiger, als hier in Pommern. Es muss aber dergl., besonders wenn es recht deutsch klingt, nach dem „deutschen Spleen“ (s. v. Winckler) für Pommern, von andern Orten hergeholt worden sein; übrigens sollen sich ja auch die Ureinwohner, die alle als Wenden angenommen werden, grollend (?) trotzig (?) vor dieser Einwanderung (?) hinter den Gollenberg, auch an die Küstenseen und in die „Moore“ (Dr. Gr., v. Z.) zurückgezogen haben. — (Wahrlich Spukgeschichten für Kinder.) — 1231 belehnte Kaiser Friedrich II. die Markgrafen von Brandenburg Johann I. und Otto III. ausser mit der Mark auch mit Pommern, d. h. mit Westpommern, welches ja seit 1181 deutsches Lehn geworden, von Ostpommern, welches ja noch ganz unabhängig war, konnte nicht die Rede sein, wenngleich es vom Reich und den Markgrafen vielleicht für später in das Auge gefasst worden sein mag. Aus dieser Lehnsanwartschaft oder Schutzbelehnung um brandenburgischer Seits eintretenden Falles gegen Feinde des westlichen Pommerns mit einzutreten (?), entspannen sich ja 400jährige Streitigkeiten und Kämpfe.

No. 179. 5. Generation von 1240 bis 1275. In Ostpommern hatte Premislaw von Gross-Polen Nakel, welches der deutsche Orden bereits an sich gerissen hatte, wieder erobert, was 1253 Herzog Swantepolk ihm ja wieder abnahm, der es nach Vergleich gegen 500 Mk. S. an Premislaws Bruder Boleslaus abtrat. Swantepolk scheint um die Zeit schon alt und schwach gewesen zu sein; denn noch bei seinen Lebzeiten 1264 verschrieb sein Sohn Mestwin (II.), welcher Herr von Schwetz war, dies Land und das Uebrige, was ihm nach seines Vaters Tode zufallen würde, an Herzog Barnim I. von Westpommern, behielt sich aber den Niessbrauch auf Lebenszeit vor. 1266 starb Swantepolk III. und hinterlies die beiden Söhne Mestwin II. und Wartislaf; ersterer trat die Regierung an und gerieth in Krieg mit dem Orden, weil dieser aus einem angeblichen Testament der Vater-Brüder des Herzogs auf einen Theil Pommerellens Ansprüche machte. Der Orden wiegelte seinen Bruder Wartislaf, Theilung des Landes verlangend, auf und nahm Wartislaf seinen Bruder Mestwin gefangen. Die Landschaft befreite Mestwin II. und trieb Wartislaf aus dem Lande, jedoch kam er mit Hülfe Semowits von Massowien und bekriegte 1269 seinen Bruder wieder. In seiner Noth rief der schwache und wankelmüthige Mestwin den Markgrafen von Brandenburg zu Hülfe, d. h. übertrug ihm seine Besitzungen als Eigenthum, nahm sie wiederum von ihm als Lehn (?) und räumte den Markgrafen speciell Schloss und Gebiet Danzig 1271 ein, was ihn nachher, als Wartislaf starb, sehr gereute. Durch diese Art brandenburgischer Hülfe ward Wartislaf damals gezwungen, das Land zu räumen. Er übertrug dem deutschen Orden seine Ansprüche für die ihm geleistete Hülfe, starb aber 1275. Der schwache Mestwin, welcher sich selbst den gefährlich werdenden Feind, die Markgrafen nun auch auf Ostpommern aufgeladen hatte, verlangte von ihnen Danzig zurück; wogegen dieselben jedoch Ersatz ihrer Unkosten forderten und Mestwin sich mit den Polen verband; die Brandenburger aus Danzig hinaustrieb und dies dem Herzog von Polen für seine geleisteten Kosten 1279 einräumte. Dieser sehr wenig zu rühmende Herzog Mestwin II., welcher unverantwortlich mit dem ihm angestammten Herzogthum Ostpommern umging, hatte bereits die Lande Schlawe mit Rügenwalde seiner Schwester Elisabeth als Brautschatz mit dem Fürsten Joromar von Rügen 1270 nachträglich verliehen, welche aber von ihrem Sohn Witzlaf III. 1277 an die Markgrafen von Brandenburg für 3000 Mark Silber, nur stipulirter Weise überlassen werden sollten, wozu es jedoch nicht kam. Auch das Land Belgard a. d. Persante und anliegende Districte, wie das, später so genannte, Neu-Stettiner Land, hatte er dem mecklenburgischen Prinzen Priebekow II. (Priebslaf), welcher seine Tochter Katharina geheirathet hatte, mitgegeben; dieser starb 1315. Nach Einigen soll er in Belgard von 1280 bis um 1295, wo Mestwin II. starb, nur geherrscht haben, wo ihm dann Wolgast (?) zugefallen sein soll; dies wohl um Wartislaf IV. von Wolgast in

Belgard schon früh zu placiren. — Wenn hier keine Verwechselung mit dem andern Lande Belgard bei der Leba vorliegt, was nicht gut nach sicherer Angabe der meisten Geschichtsschreiber, anzunehmen ist, hat also dies Gebiet bis zu Wartislaf IV. Zeiten, also bis 1315, seinen bestimmten Herrscher gehabt, was auch dadurch bestätigt wird, dass vor 1315 resp. 1319 eine Einwirkung, resp. Besitzergreifung dieses Gebiets seitens der westlichen Herzöge, nicht festgestellt ist, die gegentheiligen Nachrichten immer nur Vermuthungen bleiben, oft sich auch als gänzlich unwahr erweisen; so z. B., dass Wartislaf IV. Neu-Stettin, Schloss und Stadt 1309 resp. 1313 angelegt haben soll, wo das Land noch in Händen des Bisthums bis c. 1321 war. Ob der Name des Dorfes Priebkow bei Bärwalde nach jenem seinen Namen führt, kann sein, aber eben so möglich nach einem Mitgliede des Geschlechts v. Glasenapp, dem dieser Ort von je her gehört hat (s. G. XV, vergl. Bulgrin und Claweshagen am Dratzig-See). Mestwin II. hatte keine Söhne, Fürst Witzlaf III. von Rügen war der Sohn der Schwester Elisabeth von Mestwin und war die Grossmutter Witzlafs, Salome, Mestwins I. Tochter; ferner hatte Witzlafs Sohn, Witzlaf IV. Mestwins II. älteste Tochter Margarethe zur Gemahlin. Dem entsprechend hatte Mestwin II. auch diesem Verwandten, Witzlaf III. früh schon ostpommersches Gebiet zugedacht, so das 1270 dieser schon in einem Strich Landes Herrschergerechtsame ausübte und 1277 mit dem Markgrafen von Brandenburg eine Convention über das Land Schlawe und die Stadt Rügenwalde abschloss (s. vorstehend). Durch alle diese Versprechungen und Verzettelungen des Landes hatte Mestwin II. das Aufhören des ostpommerschen Reiches, was auch später die Ritterschaft nicht mehr verhindern konnte, in die Wege geleitet.

No. 180. In Westpommern regierte Barnim I. erfolgreich, ging freilich mit Bevorzugung, des für das Lehnswesen gefügigen Adels, vor; wodurch er sich viele des einheimischen Adels, welche sich nicht mit ihrem altväterlich ererbten Besitz belehnen lassen mochten, wenn nicht gerade feindlich gesinnt machte, doch entfernte. Barnim I. erbaute Städte, stiftete Klöster, errichtete die St. Marienkirche 1261 in Stettin, welche nach 500 Jahren abgebrannt ist, gründete das gleichnamige Stift und förderte wesentlich das Bisthum zu Cammin durch Dotationen und dergl. In Westpommern bestanden bereits die Klöster Verchen, welches bald einging, Dargun, Grobe, bei Pyritz Brode, Colbatz (seit 1170) und andere. Wie weit Herzog Bernim I. der Kirche zugethan und zu weit gegangen, beweist, dass der Bischof etwa 1245 ihn mit seinem eigenen Lande Stargard, vielleicht um hierin noch mehr Schutz gegen die brandenburgischen Gelüste zu suchen, belehnen musste; aber das Bisthum dankte auch ihm seine Gnade und Wohlthaten schlecht.

In Folge eines Krieges mit den Markgrafen Johann I. und Otto III., worin diese sich eines grossen Theils der Neumark und Ukermark bemächtigten, gab Barnim schwacherweise, indem er an ersteren seine Tochter vermählte, die Ukermark ganz an sie ab und bekannte 1244 für sich und Wartislaf III., dass sie alle ihre Lande von den Markgrafen zu Lehn trügen. 1248, nachdem Barnim I. dem Bischof das Land Stargard bereits überlassen, es sich jedoch wieder zurückwünschte, gab er, dem sehnlichen Wunsche des Bisthums entsprechend, welches sich am Strande, nach Osten hin auszudehnen beabsichtigte, die westliche Hälfte des Landes Colberg für Zurückgabe Stargards; womit der Anfang zu dem rapiden Heranwachsen der Macht des Stifts gemacht war. 1263 starb Wartislaf III. und wurde 1264 Barnim I. Herr des ganzen Landes Pommern-Demmin und Stettin, nicht wie vorpommersche Schriftsteller sagen des ganzen Landes bis an die Grabow, was unwahr ist. Noch bestand Ostpommern mit dem Lande Belgard etc., dann legte sich das Bisthum dazwischen und erst von 1319 ab rückte die Grenze freilich über die Grabow und weiter nach Osten. In Betreff des ostpommerschen Hauses wurde Barnim nebst dem polnischen Herzog Boleslaus mit Brandenburg in Krieg verwickelt. Markgraf Conrad fiel in Pommern ein und verheerte das Land um

Colbatz bis Cammin; König Boleslaus dagegen in die Neumark, so weit sie schon angefangen, sich zu bilden, eroberte Driesen, schlug den Markgrafen bei Soldin und nöthigte die Brandenburger sich aus Pommern zurückzuziehen. Zur Ersetzung des Schadens, den das Stift erlitten, verkaufte 1263 der gütige Herzog demselben seine von Wartislaf III. ererbte östliche Hälfte von Stadt und Land Colberg für 3500 Mk. S., was ihm der Bischof schmälicherweise dadurch dankte, dass er das Land Lippehne mit den nächsten Dörfern bei Pyritz dem Markgrafen von Brandenburg für 3000 Mk. S. überliess, wodurch er mehr als den Preis für östlich Land Colberg erhalten und für Brandenburg die Neumark eine wünschenswerthe Abrundung erhielt. Ferner schenkte der Herzog dem Bischof 1277 selbst noch die eigentliche Stadt Colberg, so dass dieser nun darin mit Umgestaltung der älteren Einrichtungen und Verwaltung nach Lübischem Recht, mit Einsetzung von Bürgermeistern und Räthen, statt der Beherrschung von der Burg aus, vorgehen konnte und so scheint seit 1253 der letzte Burggraf im westlichen Colberg ein v. Borcke, im östlichen bis nach 1277 einer des schlossgesessenen Geschlechts der v. Glasenappe, Wilkinus, G. 1, welcher noch 1287 dem Bischof für die Stadt ja eine Hälfte des Burgguts Necknin käuflich überliess, gewesen zu sein, während sein Sohn Berthold, G. 2, in üblicher Folge, nun als Bürgermeister von Colberg urkundlich von 1296 bis 1320 angeführt ist. — Herzog Barnim I. starb 1278.

No. 181. 6. Generation, von 1275 bis 1310. Ostpommern. 1284 kam Herzog Mestwin II. mit dem deutschen Orden wieder in Händel wegen des Anspruchs auf einen Theil von Pommerellen, den ein päpstlicher Nuntius dahin schlichtete, dass er das Land Mewe an den Orden abtrat. — Die Stände fingen an, auf den unbeerbten Abgang des Herzogs Mestwin II. Maassregeln zu treffen. Auf dem Landtage von Belgard wurde beschlossen, keinen für ihren Landesherrn anzusehen, bevor er ihre Privilegien und die Bündnisse wegen Mittelpommern (Belgard und das südlich davon gelegene Gebiet?) resp. andere Uebereinkommen, auch mit dem Stift Cammin, bestätigt hätte. Mestwin dagegen wollte seinen Nachfolger noch bestimmen, schlug den Ständen den Herzog von Westpommern und den Fürsten von Rügen (Witzlaf III.) vor. Die Stände aber übergingen diese, namentlich weil sie zu sehr reichsdeutschem Einfluss ergeben waren, d. h. deutsche Ankömmlinge bevorrechteten, die Lehnsherrschaft über sie verhängen wollten, zu freigiebig und ergeben gegen das Bisthum seien etc., auch ihre Priviligien nicht erfüllen würden und wählten den König Premislaw II. von Gross-Polen, welcher von weiblicher Seite noch aus ostpommerschem Fürstenhause stammte. Auslassungen anderer Schriftsteller über die Vorgänge: Da Mestwin II. keine Söhne hatte, mit ihm also das ostpommersche Herzogshaus ausstarb, verlangten die Stände von ihm, dass er einen Nachfolger bestimme, doch wiesen sie den angegebenen Herzog Barnim II. von Westpommern (Slawien wie es genannt wurde) zurück: weil dieser in seinem Lande die Deutschen, d. h. die reichsdeutschen Einwanderer, bevorzugte und die einheimischen (Cramer sagt Wenden?) unterdrückte. (Aehnlich auch bei Benno [bis auf die Wenden] angeführter wörtlicher Satz aus dem Beschluss der Stände): Die Stände verlangten einen Herrscher „der ihrer Lebensart, Sitte etc. befreundet, sie nicht der Gefahr aussetze, so wie in dem andern Pommerlande geschehen, unterdrückt und verdrängt zu werden.“ — Hier drohte die Aufzwingung des Lehnsverhältnisses etc. und die Oberhoheit resp. Herrschaft der Brandenburger, auch Vordringen des Bischofs von Cammin, welche alle sehr unleidlich werden konnten. Freilich hatte Pane Swenzo Dies in die Hand genommen und 1289 auch Grosse des Landes zu Belgard a. d. Leba zusammenberufen. — Es begann eine Reihe von Kämpfen, worunter das arme Land wieder unsäglich litt. Aus diesen folgenden ostpommerschen Erbfolgekriegen, wobei auch kleinere Kämpfe, Theilnahme der Grenzbezirke, wie Städte gegen Städte und die nächste Umgegend vorkamen, erzählt z. B. Buggenhagen, die-

ser berühmte Geistliche und eben so übertreibender Wendenspäher: „In eben demselben Jahre (?) als Mestwin (II.) starb(1295) sind von den Teutonen — so finden wir, die Pommern (damit meint er deren Brüder die Ostpommern, als Wenden?) bei Funkenhagen geschlagen worden, wo die Pommern solche Niederlage erlitten, dass sie es nie wieder wagen durften, in das Land der Teutonen einzufallen.“ — Diese kleine Rauferei hat also unfern Colberg im bischöflichen Gebiet stattgefunden und liegt hier ein merkwürdiges Beispiel von pommerscher Geschichtsschreibung vor; (s. Haken, auch Benno, bei ihrer Vertheidigung Cöslins, der Teutonen, wegen der von der Stadt bei Buckow, Bobelin, Sirawe, Suckow, Geritz, Malchow, Parpart und Bewersdorf, gegen die in diesen genannten Ortschaften, auch im Kloster Buckow wohnenden Pommern incl. der Mönche 1298, gemachten Verheerungen). Es verheerten hier also die guten Cösliner die Gegend um Cöslin und nach Bublitz und waren die Städter also die „Teutonen“, die Landbewohner die „Pommern“. (Diese Knabenspielerei gehörte wohl nicht in die Geschichte.) v. Kanzow sagt: „(Peter?) Swenzo, der Kanzler war, trieb sonderlich Spiel 1290, welchem Herzog Premislav gross Geschenke angelobet, so ers erhalten könnte, dass er angenommen würde.“ Die Markgrafen liessen sich weiter nicht beirren, sondern schlossen mit Bischof Jaromar (von Rügen) einen Vergleich 1292 schon über die Grenzen zwischen dem Stift und Ostpommern und über die Besitznahme des letztern nach Mestwins Tode ab. Bereits 1289 hatten die Markgrafen und Witzlaf III. von Rügen einen 2. Vergleich (s. auch 1277) unter sich abgeschlossen, dass sie nach Mestwins II. Tode Ostpommern in Güte oder mit Gewalt sich bemächtigen und es gleichmässig theilen wollten. — In dieser Zeit, vielleicht etwas früher, zu Herzog Barnim I. Regierung, haben die Markgrafen mit der ähnlichen Hülfe und Bereitwilligkeit das Land Schivelbein sich angeeignet, darauf hat 1290 Markgraf Albrecht das Land an den Johanniter-Orden verpfändet, jedoch in jener und nächstfolgenden Zeit nicht wieder eingelöst; denn 1384 schenkte ja Hans v. Wedell das Land Schivelbein für eine Pension, ohne dass die Markgrafen, noch die Herzöge von Pommern remonstrirten, an den deutschen Ritterorden. Richtiger, als 1348 nach Einigen scheint, wie Cramer angiebt, im Jahre 1384 diese Schenkung durch Hans (Hasso) v. Wedell geschehen zu sein, als dieser von dem Markgrafen 1382 politischer Weise (?) zum Landeshauptmann der Neumark ernannt worden war, (s. G. XXXVII.); auch nach dem dann hier nun erfolgenden Auftreten des Ordens zu urtheilen.

Die westlichen Herzöge hatten seit 1264 (als Wartislaf III. starb) ausser den natürlichen, noch besondere Anfallsrechte, ja auch von früher (Swantibor) her; doch standen sich die beiden Brüder, Herzöge Bogislaf IV. und Otto I. nicht gut, in Folge der gemachten Theilung Westpommerns. 1295 starb der Herzog Mestwin II., darauf hatte sich Premislaw II., welcher der Gemahl der Prinzessin Lucardis war, in den Chroniken der Polen 1273 „die Tochter des Ducis Barnim, Ducis Cassubitorum“ (also auch Westpommern, das ganze Pommern von ihnen Kassubien bezeichnet, Barthold), sich in den Besitz des grössesten Theils Ostpommerns gesetzt und Swenzo zum Statthalter des Landes ernannt, der sich auch als Landesherr gerirte. Dieser Swenzo (der ein Sohn des Woiwoden Jasko von Danzig, nach Bennos und Anderer Annahmen, gewesen sein soll), hatte schon bei Mestwins II. Lebenszeiten sich grossen Einfluss und die Regierungsgewalt angeeignet. Nicht nur, dass dieser Usurpator das Heft in der Hand hatte, sich und seine Brüder und Verwandten reichlich bedachte, unter Wladislaf IV. von Polen zur Zeit als Herr im Lande sich gerirte, sich empörte, den Markgrafen das Land überlieferte und dergl., was verschwiegen, gar verherrlicht wird, wodurch auch viel Verwirrniss, Verheerung und Unsicherheit im Lande und resp. in der Geschichte hervorgebracht worden; sondern es haben andererseits auch viele der Chronikanten und Genealogie-Schreiber (Haken, Cöslin und Andere) durch absichtliche und nachbetende Verwechselung der Brüder Swenzos mit seinen fingirten

Söhnen, ferner, dass sie statt Swenzo den einen und Peter den andern, jeden einzelnen oft „Peter Swenzo“ nennen, und durch Verwechselung mit Personen anderer Familien (s. G. IV., XVI., XVIII. etc.), diesen Theil der ostpommerschen Geschichte noch verwickelter und unklarer gemacht. (S. G. IV., XVI., XVIII und dergl.). Nach der Urkunde von 1308 No. 2, wo Swenzo dem Bischof für Cöslin einen Theil von Gohrband (mit welchem Recht? im Auftrage?) verkauft, sind seine Brüder Laurentius und Petrus, dictus de Nouenburg, der letztere abwesend, d. h. in polnischer Gefangenschaft wegen Untreue, als Mitverkäufer oder Einwilligende ganz bestimmt genannt. Dennoch werden: Jasko, Laurentius und Peter, dieser Graf v. Neuenburg bezeichnet, letztere beiden als Söhne des Swenzo untergeschoben, um einen Mathäus (s. G. XVI.) den einige auch Matthias (slawisch klingend), garnicht hier hin gehörend, und einen andern, Laurentius, der hier auch, wenigstes zweifelhaft ist, als Brüder des berüchtigten Swenzo aufführen zu können, während also seine urkundlichen Brüder, als seine Söhne fungiren müssen. — Alle diese Machinationen, um bei Aufstellung einer gewissen Genealogie pp. sich zuletzt doch des Swenzo zu entledigen. (S. hier ältere Genealogie, G. IV.). — Auch der deutsche Ritterorden fehlte nicht unter den, Ostpommern, oder doch ein Stück desselben, Begehrenden. Die Brandenburger waren 1297 im südlichen Ostpommern, der späteren Neumark, vorgerückt und hatten das Gebiet bis zur Netze, Drage und Küddow besetzt, von wo aus sie bald weiter vorrückten. Als Herzog Bogislaf IV. seit 1278 von Westpommern-Wolgast, auch 1297 zu den Waffen griff, durch das Land Belgard vorrückte, bald das Land zwischen der Grabow und Wipper von 1298 bis 1300 erobert hatte, dem sich zwar Wladislaw von Polen, welcher dem Premislaf II., der 1297 gestorben, hier gefolgt war, widersetzte; jedoch am Buckow See von Bogislaf 1300 eine Niederlage erlitten hatte: verglichen sich beide Fürsten dahin, dass Herzog Bogislaf nicht nur das bereits Eroberte, sondern auch, was er künftig den Brandenburgern abnehmen würde, behalten solle. Herzog Bogislaf sicherte sich hierdurch gewissermaassen das Land Belgard und das Gebiet um Gramenz, Coprieben, Altenwall und Persantzig; denn Neu-Stettin existirte zu der Zeit noch nicht. Freilich konnten hier noch keine festen Einrichtungen getroffen werden, doch mag sich mancher der den Feldzug mitmachenden Edelleute aus dem Westen hier, so wie beim Buckow-See etc., das Terrain angesehen haben, wo er, event. von 1319 aber erst an, als Lehnsmann Besitz erhalten könnte. 1300 machten auch die Fürsten von Rügen, Witzlaf III. etc. ihre Ansprüche geltend, sie landeten bei Rügenwalde, bemächtigten sich der Gegend von Rügenwalde bis gegen Danzig hin, übten auch, besonders Fürst Witzlaf III., auch Sambor hier Herrscherrechte aus, z. B. dass sie den hier erblichen Burggrafen von Schlawe und auch von Rügenwalde (Land Nest) Mathäus v. Glasenapp, G. XVI., Sohn des schwarzen Ritters Barthus v. Gl., G. III, auf Schloss Nest etc., mit seinen Gütern, um hier ihre Landesherrlichkeit zu befestigen, besonders noch belehnten. Die Fürsten von Rügen mussten aber dem ostpommerschen (polnischen) Fürsten weichen. Dass dieser Mathäus kein Jasko-Swenzone sein konnte, ist doch schon im Hinblick auf die politischen Beziehungen zu erkennen. Auch er hat vor der feindlichen Strömung wohl weichen müssen und wollen, da bald darauf hier etwa 1306 Jasko-Swenzonen als Usurpatoren oder von der event. Pseudo-Regierung eingesetzt, erscheinen; während Mathäus aber als echt pommerscher Ritter ferner im westlichern Lande noch in den Urkunden bei Buckow, wo er Besitz hatte 1300, bei Gohrband 1309 und 1313 und zwar als Mathäus v. Glasenapp, mit seinem ererbten Zunamen auftritt. — Der König Wenzeslaus von Böhmen etc. hielt sich auch an Ostpommern berechtigt, an welchen Herzog Wladislaus Lokietek 1300, sowohl die Herrschaft in Polen, als in Ostpommern verlor. Auch unter König Wenzeslaus blieb Swenzo Statthalter von Ostpommern, wo sein Bruder Peter 1302 Neuenburg, Lorenz Schlawe und Tauchel und der Sohn Jasko Rügenwalde (wohl vorläufig als

Beamte), Pollnow ist noch nicht genannt, erhielten, resp. sich usurpirten. Der König Wenzel II. von Böhmen, sein fernes Land Ostpommern in guten Händen glaubend, hatte sich getäuscht; denn 1305 unterhandelte er mit den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar (für welche der untreue Swenzo [wohl Peter] wirkte), um seine ganzen pommerschen Lande für die nie erhaltenen Schlösser Meissen etc. zu vertauschen, beliess jedoch in dieser Schwebe, obgleich Untreue merkend, noch den Peter von Neuenburg, der sich auch Graf und Kanzler nannte, als Landeshauptmann (Palatin) von Pommern. Swenzo hat wohl vorläufig zurücktreten müsssen, da jetzt in der Geschichte Peter in den Vordergrund tritt.

Die Markgrafen gingen also auf König Wenzels II. Anerbieten scheinbar ein, zugleich aber auch auf das der Jasko-Swenzonen, welche gegen Entschädigung ihnen den Weg zu der Besitzergreifung des Landes Ostpommern bahnten, also einen Verrath gegen ihre Fürsten, die Stände und das Land begehen wollten. Die Markgrafen hatten bis dahin bei der Netze, Drage bis Küddow, südlich jedoch des spätern Neu-Stettiner Landes, auf dem Sprunge gelegen. Dieselben rückten in Pommerellen vor, eroberten 1306 einen grossen Theil des Landes, bestätigten dem Kloster Buckow den 21. März, den 20. November 1306 und später 1308 zum 3. Male, seine Rechte und Privilegien, um sich der Geistlichkeit gegenüber gewogen zu zeigen und sich im Lande zu befestigen; gewährten den Jasko-Swenzonen auch wohl manche Vergünstigung. Doch bald änderte sich die Situation, indem am 4. August 1306 König Wenzel II. (polnische Geschichtsschreiber nennen auch die Meuchler) ermordet wurde (?) — Vorher und während des Vorrückens der Brandenburger hatte sich auch Wladislaus Lokietek in Polen, darauf in Pommern wieder mehr befestigt resp. Anhang gefunden; nachdem er mit Wenzel, der Pommern fallen liess, Frieden geschlossen hatte. 1306 wurde in Ostpommern dem Wladislaus, der bis 1309 hier auch als Herzog galt, abermals gehuldigt. Kanzow 1550 sagt, dem auch Micrälius und v. Schwarz, in seiner Lehnshistorie von Pommern 1740, beistimmen: „Die vornehmsten Edelleute in Hinterpommern hatten 1306, als König Wenzeslaus von Polen etc. und sein Sohn abgegangen waren, den König Wladislaus wieder vor einen König ausgerufen“ und nennt als solche: „Peter von Pollnow die jetztund Glasenapp und Jasko von Schlawe und Lorenz von Rügenwalde die v. Puttkamer heissen.“ Siehe G. IV, Peter v. Glasenapp Pollnow, mit dem viele Schriftsteller den Peter von Nuwenburg, welcher, besonders sein Sohn noch 1353, sich auch „de Pollnow“ nannten, verwechseln, zumal ersterer von den Markgrafen zu ihrer Zeit auch als Castellan von Pollnow eingesetzt und damit belehnt worden sein soll. Diese Verwechselung, bei der Gleichheit der Vornamen, auch der Söhne, dieses Peter v. Glasenapp auf Pollnow, Sohn auch Peter, G. XVIII heissend, und bei der Manier der Jasko-Swenzonen, sich landesherrliche Titel zu geben, als: „Herr des Landes“ Schlawe, Rügenwalde, Tauchel, wo sie erblich gar kein Gut besassen, dennoch „Von Gottes Gnaden, Wir etc.“ dekretirten, das pommersche Wappen den „Greif“, nicht allein amtlich gebraucht, sondern ihn auch von 1308 an, wo Swenzo noch ein anderes besass, als Familienwappen weiter führten, haben ohne seitens der Chronikanten weiteren Einblick in die pommersche Geschichte, in die Genealogien und Adelsverhältnisse etc. zu thun; alsso leicht hingeworfen, — viel Wirrwar und Falsches in die pommersche Geschichte pp. bis jetzt gebracht, was mit Fleiss, ungeprüft, auch fortgeschleppt worden ist. — Peter von Neuenburg, von Herzog Wladislaus, als Empörer (Benno) erkannt, Strenge erwartend, so wie auch seine Verwandten, suchten inzwischen ihre Besitzungen, die sie zum grossen Theil an den deutschen Ritteroden verkauften, zu Gelde zu machen. Peter wurde seines Amtes als Hauptmann von Pommerellen entsetzt und Premislaw, so wie Kasimir von Kujawien, Neffen von Wladislaus, wurden hier Statthalter. Aus Rache erboten sich die Jasko-Swenzonen den Markgrafen von Brandenburg die Besitzergreifung Ostpommerns bis zur Weichsel zu erleichtern, was vorläufig noch nicht angenommen, auf günstigern Zeitpunkt gehofft wurde. Man widmete

sich dem Innern des bis dahin besetzten Landes. Peter (Graf von Neuenburg) war unter dem Schutz der Markgrafen nun noch Woiwode von Stolp und griff zu dem gewöhnlichen Mittel, dass er die ihm noch unterstehenden (usurpirten) Gebiete Schlochau, Tuchel etc. unter die Oberhoheit der Markgrafen stellte und sich damit belehnen liess, so wie auch seine Verwandten den 17. Juli 1307 handelten, wofür sie Stolp als „Burgschaft“ (also erbliche Burggrafschaft? wie in dem andern Pommern?) oder dafür 300 Mark erhalten sollten, was beides nicht eingetreten ist; wohl aber wurde ihnen bezeugt, dass sie die Schlösser Rügenwalde, Schlawe, Pollnow (alles bis dahin alt v. Glasenappen Besitz), Tauchel und Neuenburg zu rechten Lehnen erhielten (?); in wie weit diese Belehnungen auf kurze Zeit perfect werden konnten und geworden sind (s. Genealogie), bleibt jedoch zweifelhaft. Diese Abmachungen, den Schutz der Markgrafen, so wie die von den Jasko-Swenzonen an ihn gemachten Ersatzforderungen an Gelde, gar nicht beachtend: erscheint Wladislaus schnell in Pommern, lässt Peter sowohl als Swenzo 1308 auf die Burg Krakau setzen. — Es scheint als hätten die Markgrafen sich näher der Neumark zurückgezogen, Andere sagen, sie hätten ihre Kriegsvölker entlassen gehabt. —

Swenzo wurde gegen Geisseln, Verwandte, welche aber auch bald entwichen waren, entlassen, während Peter (s. Urkunde Gohrband) 1308 noch gefangen gehalten wurde, doch soll auch er bald Gelegenheit gefunden haben, frei zu werden; denn in demselben Jahre boten sich diese Jasko-Swenzonen wieder dem Markgrafen zur Eroberung des Landes Pommerellen an. Diese bald wieder an Truppen stark genug, nahmen das Anerbieten jetzt auf und ehe Wladislaus wieder erscheinen konnte, waren sie am 28. August 1308 beim See Cholop bei Behrend; die Jasko-Swenzonen waren dabei; wesshalb auch Burgen und Städte bald übergeben wurden und die Markgrafen noch im August Danzig, ausser der Burg, nehmen konnten. Zu gleicher Zeit hatten die Markgrafen auch ein zweites Heer in Pommern hinein auf Cammin geschickt, um die pommerschen Herzöge hier zu engagiren, wobei das bischöfliche Gebiet nicht verschont worden war; eine Freundlichkeit dafür, dass der Bischof mit den Markgrafen 1303 ein Bündniss eingegangen war, „doch nicht gegen die Herzöge“, wie der Krummstab sich entschuldigte den Herzögen Bogislaf IV. und Otto I. gegenüber, als er zum Geloben des Gehorsams und der Treue gezwungen wurde. Nach v. Winckler: Zu Wladislaus Lokieteks Zeiten kam das Land mit dessen Schuld durch Gesetzlosigkeit, Fehden, Raub und Gewaltthätigkeiten so herunter, dass der Adel und das Volk dem Fürsten entsagten, ihn verjagten, da er es nicht für seine Aufgabe hielt, dergleichen zu steuern. Dieses benutzte mit Schein des Rechts Peter v. Neuenburg (der doch statt dessen hätte treu auf Ordnung halten sollen?) um die Brandenburger herbeizurufen gegen Wladislaus, welcher wieder seinerseits den deutschen Orden gegen die Markgrafen zu Hülfe rief, doch 1309 (wohl nachdem die Markgrafen ihm Danzig, Dirschau und Schwetz angeboten hatten), vom Orden zum zweiten Male vertrieben wurde. — Die Polen rückten heran, auch der deutsche Ritterorden, Dirschau, Schwetz erobernd, ging in Pommerellen vor; so dass die Markgrafen, welche in den besetzten Ländern keine Sympathien genossen, auch mit den Söldnern zu schaffen hatten, anfingen abzuwickeln, indem sie am 13. September 1309 Danzig bis Leba, Dirschau, Schwetz etc. für 10 000 Mk. an den Orden verkauften. Nach etwa 100 Jahren konnten sich die Nachfolger, Kurfürst Friedrich I. und II. darin noch weiter entschädigt sehen, dass der Orden den grössten inne habenden Theil der Neumark ihnen für einen geringen Geldpreis überlassen musste; während die Lande Lauenburg und Bütow 1466 dem Orden verhängnissvoll wurden. — Der Markgraf Waldemar hielt einstweilen noch Stolpe, Schlawe, Rügenwalde, Tuchel, Pollnow etc. fest, worüber er einen Jasko-Swenzonen, wohl Peter als Palatin, dessen Verwandte und angenehme Edelleute 1309 als Kastellane einsetzte und ungeachtet Anderer Rechte damit belehnte. Bogislaf IV., der sich vergeblich mit den Polen be-

mühte, diese Districte zu gewinnen, konnte nur das Land zwischen Grabow und Wipper erlangen und starb 1309. Wartislaf IV. folgte in der Herrschaft, mit welchem, so wie mit Polen der deutsche Orden wegen Besitzes der oben genannten Gebiete bereits gütlich verhandelt hatte und wurde dies auch Veranlassung zu dem schleunigen Rückwege und Verkauf der Lande durch die Markgrafen. Die weiter drohenden Fortschritte des Ordens beunruhigten Herzog Wartislaf IV. doch um das Gebiet zwischen Leba und Wipper; mit dem Markgrafen Waldemar erst verhandelnd, fiel er in das fragliche Gebiet ein, belagerte Stolp, Rügenwalde und Pollnow 1312, welche die Brandenburger (Jasko-Swenzonen) besetzt hatten und verheerte die umliegende Gegend. Durch Abkommen mit dem Markgrafen erhielt er 1313 Pollnow, Schlawe, Rügenwalde und einen Theil Stolp, der andere kam erst 1341 an Pommern-Stettin. Diese Gebiete blieben von nun an auch im Besitz der Herzöge von Pommern; so wie auch Belgard und das später „Neu-Stettiner" genannte Land, von ihrem Standpunkt als ihnen angefallen zu betrachten war, wo aber bis 1315 Priebislaf (Priebekow) geherrscht haben soll. Trotzdem sich wieder der Bischof und zwar Jaromar von Rügen, der Nachfolger von Heinrich v. Wachholt, welcher in der letzten Zeit treu zu seinen Herzögen hielt, zu den Markgrafen hinneigte, war der Besitzergreifung dieser Theile Ostpommerns seitens der Herzöge der Umstand günstig, dass Waldemar mit Dänemark in Konflikt gerieth, und genöthigt wurde, schnell mit Wartislaf IV. gegen diesen Feind ein Freundschaftsbündniss zu schliessen. Als nun 1319 Markgraf Waldemar starb, gelangten die pommerschen Herzöge, also Wartislaf IV. als nächster, nicht ungestört in den Besitz dieser genannten Lande Ostpommerns, welches also als besonderes Herzogthum hiermit aufhörte. — Die Usurpation und Wirthschaft der Jasko-Swenzonen hatte nun ein Ende und rückten die erblich Berechtigten wieder in ihrer Väter Güter und in die entsprechenden Stellungen ein. Das Wohl des Landes, in welchem von 1295 bis 1296 Primislaf, dann Wladislaus Lokietek bis 1300, darauf Wenzel II., Wenzel III. bis 1306, dann wieder Wladislaus bis 1309, die Fürsten meistens abwesend, auch die Markgrafen etc. darin geherrscht hatten, war bis in das Innerste erschüttert, durch fortwährende Kämpfe, Verwüstungen und durch habgierige Ausbeutung desselben gänzlich herunter gebracht und ausgesogen. — (v. Winckler, Vogt, Klöden.)

No. 182. Westpommern-Wolgast. Herzog Barnim I. war 1278 gestorben, es folgten seine Söhne Bogislaf IV., Barnim II. und Otto I. Nachdem Barnim II. von Muckerwitz, nicht ohne Berechtigung dazu, erstochen wovden, theilten sich die beiden andern das Reich und erhielt Bogislaf IV. Pommern-Wolgast, die Gebiete zwischen Peene und Fürstenthum Rügen, Usedom und Wollin, so wie Theile in Hinterpommern bis zur Grenze Ostpommerns, also bis zu dem Lande des Bisthums und bis Belgard etc., Otto I. Pommern-Stettin, die Gebiete zwischen Oder und Peene resp. Oder und Ihna. Die hierbei eintretenden und mit den Markgrafen ununterbrochen fast fortspielenden Streitigkeiten hielten sie ab, mit Nachdruck betreffs der Erbfolge in Pommerellen aufzutreten, was sehr zu bedauern bleibt, da sie einig, mehr gerettet haben würden. In Sachen des Lehnes Pommern (West-), was die Markgrafen beanspruchten und das Kaiser Friedrich II. 1231 den Markgrafen Otto und Johann bestätigt hatte, entspannen sich damals schon Kämpfe und fortwährend verwüstende Fehden. Das Glück war den letztern ja günstig, indem ihnen die Ukermark abgetreten wurde, noch mehr am Ausgange des 13. Jahrhunderts, wo sie 1277, wohl auf die Verschreibung von Mestwin II. 1264 hin, ihre Hand auf Schlawe und Rügenwalde gelegt und mit Witzlaf von Rügen eine Vereinbarung abgeschlossen hatten; auch musste der Herzog Barnim I. dem Markgrafen Conrad in Fehde mit dem Erzstift Magdeburg etc. Beistand leisten und einige Orte an der Plöne als märkisches Lehn (sein Eigenthum) empfangen. Ferner gelangte das Land Bernstein an die Markgrafen, sowie auch Bogislaf IV., der noch mit Mecklenburg und Andern im Streit lag, nun zu der Neumark den Markgrafen die

Burgen Woltin, Strasne, Brode, Pyritz und Stargard einräumen musste. Erst 1297, wie angeführt, griff Herzog Bogislaf IV. wegen der Erbfolge in Ostpommern zu den Waffen, wo er ja 1300 bis zum Buckow-See vorgerückt war, doch im Ganzen sich sehr abwartend verhielt; weil er auf die rückwärts liegenden, von den Markgrafen auch bedrohten Lande, wie Belgard etc., ein wachsames Auge haben musste. In dieser Zeit nannten sich die Herzöge, besonders Bogislaf zum ersten Male Herzog von Pommern, Slavien, Wenden und Cassubien, was auch Wirrniss bei den Geschichtsschreibern hervorgebracht hat, indem „Pommern", ja Mittelpommern von der Oder bis zur Wipper, immer speciell bedeutet hat, dagegen Westpommern von den Ostpommern, weil darin Wenden (Slawen) sich befanden, „Slavien" geheissen wurde, eigentlich „Wenden" hätte genannt werden, während Pommerellen, das Land zwischen Wipper und Weichsel „Wenden und Cassubien", eigentlich präciser „Slavien" hätte bezeichnet werden müssen. Es waren dies wie so oft nicht hintreffende Attribute im Fürsten-Titel. Auch im Innern hatte Bogislaf (nach Barthold) gefährliche Feinde (wohl wegen Begünstigung ihm genehmerer, gefügigerer Edelleute) zu bekämpfen; denn die v. B., die schon früher auf Seiten des Bischofs und der Markgrafen standen, hatten 1297 und zwar Nicolaus und sein Bruder ihre Pflicht so weit vergessen (vielleicht wegen verlangter voller, unbeschränkter Belehnung durch den Herzog und wegen Bevorzugung der Einwanderer, oder aus andern auch für sie als Ostpommern sprechenden Gründen etc.), dass sie von den Markgrafen ihre Güter, mit dem Zusatz jedoch „welche ihre Väter und Vorfahren ihnen vererbt und die sie rechtmässig besässen" (wie es ja im 16. Jahrhundert noch hiess) zum Lehn nahmen und zu treuen Diensten sich verpflichteten. — Ohne in den Districten Ostpommerns, welche Bogislaf zeitweise besetzt hatte, Dispositionen und Belehnungen, auf welche in manchen Genealogien öfter gefusst wird, für die Zukunft nur nachhaltig treffen zu können, da die Markgrafen in der Flanke auf der Lauer lagen, auch Vorstösse, wie 1308 mitten durch Hinterpommern auf Cammin machten, die Besitzergreifung der westlich pommerschen Herzöge paralisirten, starb er mitten in den Kämpfen und Streitigkeiten um den Besitz derselben 1309 schon. Er ist also 10 resp. noch mehr Jahre vor Besitzergreifung der zu Ostpommern gehörig gewesenen Gebiete, auch des Landes Belgard und Neu-Stettin, seitens der westlichen Herzöge, verstorben und ist damit die so viel verbreitete Aufstellung von mehreren aus Vorpommern nach Hinterpommern gekommenen Familien, dass sie von ihm mit Gütern hier belehnt worden seien, durchaus unwahr; weil dies gar nicht möglich gewesen ist, wie z. B. in der betreffenden Genealogie vermerkt wird, dass er um 1400 (?) den Burkhardt v. Wolde im Lande bei Bärwalde etc. mit grossem Besitz belehnt haben solle. — (Urk. 13, Burckhardt.)

No. 183. Pommern-Stettin, wo Herzog Otto I. seit 1295 herrschte und Johann v. Glasenapp, G. XI, (Friedeborn, Klempin etc.) sein Kanzler war, hatte ganz besonders die Kämpfe mit den Markgrafen auszufechten, so 1302 Grenzstreitigkeiten. Um aus den immer währenden Ansprüchen Brandenburgs theils herauszugelangen, theils aus übergrossem, kirchlichem Sinn, besonders Ottos I., hatten die Herzöge, auch Barnim II., schon verhandelt, ihre Lande dem Bischof nach ihrem Tode zu vermachen und jetzt als Lehn von ihm anzunehmen. (v. 1180.) — Otto I. entzog 1312 dem Templerorden seine Güter und räumte sie den Maltheserrittern ein, legte auch Streitigkeiten mit den Ständen 1313 bei, erwarb das Amt Bernstein käuflich wieder und schloss mit Herzog Wartislaf IV., Wolgast, eine Erbvereinigung.

No. 184. 7. Generation, von 1310 bis 1345. In Pommern-Wolgast regierte der Sohn Bogislafs IV., Wartislaf IV., der ja seinerseits in den ostpommerschen Erfolgestreitigkeiten mitwirkte, dieselben abschloss und seit 1319 Land Belgard, das spätere „Neu-Stettiner" Gebiet, Pollnow, Schlawe, Rügenwalde und einen Theil des Stolper Landes erhalten hatte.

Derselbe versuchte in den verheerten östlichen Gebieten die heilende Hand anzulegen, belehnte auch mit leer gewordenen Gütern und mit „Wüsten", d. h. auch verwüsteten herrenlosen Grundstücken mehrere des Adels aus Vor- und dem westlichen Hinterpommern von 1319 ab, hat aber selbst von 1315, also nach dem Erfolgekriege und nach dem Tode Priebekows von Belgard, in Vorpommern, in Wolgast residirt, so dass seine, von Einigen angegebene längere Anwesenheit im Belgarder und resp. Neu-Stettiner Lande, wo er in letzterem 1309, 1313 die Stadt Neu-Stettin, welches Gebiet ja 1321 noch in Händen des Bisthums (s. Johann Kule v. Gl., G. V., Brüggemann etc.) war, gegründet haben soll, als unwahr erscheint. Die Gründung mag wohl kaum von Wartislaf V., sondern von Barnim III. geschehen sein. Im Jahre 1325 erst fiel nach des letzten Fürsten von Rügen Tode das Herzogthum Belgard nebst dem, erst später, Neu-Stettiner Lande an Wartislaf IV., das ihm lange (doch schon seit 1315 nach Priebislaf IV. Tode) von den Herzögen von Mecklenburg streitig gemacht wurde. (v. Böhn). Von 1325 ab erst konnte er hier feste Belehnungen eintreten lassen. Wenngleich seit dem Siege Barnims bei Stendal gegen die Markgrafen etwas Ruhe hier nach Aussen war, entwickelten sich doch im Innern Westpommerns Zwistigkeiten, besonders lehnten sich Ritterschaft und Städte des Stettiner Landes gegen Herzog Otto I. auf, welcher zu seinem Gegner, Markgrafen Waldemar, Hülfe suchend, flüchtete. Es hatten nämlich am 18. Juni 1319 folgende Stände: Nicolaus Graf v. Gützkow, Henning v. Bere, Peter de Nuvenborch (also auch hier und als Nuvenborch), Arnold v. Grambow, Friedrich v. Scerf, Ulrich Keding, Eggert v. Budde, Sifried v. Lohde (der jüngere), Gerhard v. Buckhold, Henning Borck und die Städte des Stettiner Landes, von ihrem Herzog abgefallen, mit Wartislaf IV. von Wolgast einen Vergleich abgeschlossen, zu Stormeswerder auf dem Haff gelegen, wodurch Wartislaf mehr als Beschützer des Landes Stettin geworden war und sollte der gegenseitige Beistand namentlich gegen die Otto I. treugebliebenen Vasallen gerichtet sein. Die neu erbauten Burgen, so wohl von der einen als der andern Seite sollten, sobald von ihnen Gefahr zu befürchten sei (?), zerstört werden. Diese Abgefallenen wollten Wartislaf Hülfe leisten zwischen Peene, Swine, Netze, Warthe und Oder gegen jeden Fürsten (wenn es gegen die Markgrafen ginge, wohl löblich, aber) auch gegen die Stettiner. Die Herzog Otto I. treu gebliebenen Stände waren: Herman v. Tilbur, Conrad v. Ubeske, Conrad v. Flemming, Thymme v. Petzow, Thezlaus v. Bewenhusen (v. Gl., G. XXI.) und deren Verbündete. Also auch Herzog Wartislaf wollte jenen gegen diese, welche für Otto I. eintraten, beistehen; eine sehr zweifelhafte Rolle. — Herzog Wartislaf IV. war also hier und sonst noch (s. weiter) hinlänglich engagirt, um, ihm nachgerühmte, Friedenskulturaufgaben, Städte-Gründungen im Lande Belgard resp. Neu-Stettin vornehmen zu können. Der Markgraf Waldemar rüstete, lag wie seine Vorgänger lauernd in der Flanke, so dass die westlichen Herzöge nicht früher (s. auch vorstehend die Mecklenburger) als 1319 resp. 1325 ein Stück Landes von Ostpommern in festen Besitz nehmen konnten, starb aber noch 1319. Die auch von Mecklenburg angenommene drohende Haltung wurde dadurch paralisirt, dass Wartislaf doch auch, in Folge der Allgemeinstimmung des Landes, mit Stettin-Pommern eine Versöhnung einging und 1320 mit Herzog Otto I. eine Erbvereinigung abgeschlossen wurde. — Herzog Wartislaf IV., dem der Kaiser 1320 die Belehnung mit der Mark Brandenburg versprochen hatte, richtete wohl dahin mehr seine Aufmerksamkeit, worüber dann auch 1325 und 1326 vergebliche Verhandlungen gepflogen wurden, zumal der Kaiser 1323 bereits seinen Sohn Ludwig mit der Mark und zugleich mit Pommern belehnt hatte. — Er starb den 1. August 1326; also früher, ehe Burg und Flecken resp. zu Schloss und Stadt Neu-Stettin von ihm erhoben waren, was erst, wie auch einige Chronikanten berichten, 1333 erfolgt ist. — Im Jahre 1323 soll so grosse Kälte

geherrscht haben, die Ostsee dermaassen zugefroren gewesen sein, dass man von Pommern nach Dänemark auf dem Eise hat reisen können.

No. 185. Pommern-Stettin beherrschte also Herzog Otto I. und da er die Vormundschaft über die jungen Herzöge von Pommern-Wolgast führte, regierte er auch hier, also über damals ganz Pommern, aber nur sehr kurze Zeit; denn 1326 in dem Todesjahr Wartislaf IV. noch legte er die active Regierung in die Hände seines Sohnes Barnim, behielt jedoch die Vormundschaft, welche nach seinem Tode 1345 auch an diesen überging. Da das Haus Brandenburg 1323 ausstirbt, wollen die Herzöge beider Linien, also auch Wartislaf IV. die Ukermark wieder einziehen, an die auch Mecklenburg Ansprüche erhebt und sich einiger Städte darin bemächtigt. Die Herzöge schliessen der Einigkeit wegen eine 4jährige gemeinschaftliche Regierung und treiben die Mecklenburger und Märker zurück, welche einen Einfall in die Ukermark und Pommern gemacht hatten. Inzwischen fand die an Herzog Wartislaf IV. versprochene Belehnung mit der Mark Brandenburg und Pommern durch den Kaiser, statt an ihn, an des letztern Sohn Markgrafen Ludwig statt. An Verhandlungen und Streitigkeiten deswegen und an Versuchen des Besitzergreifens von pommerschem Gebiete fehlte es auch jetzt nicht und nöthigten die Herzöge 1330 den Markgrafen durch die Schlacht bei Prenzlau zu einem Stillstand und durch die Schlacht beim Cremmer Damm 1333 zu einem Vergleich (nach welchem bereits wieder die Herren v. B. 1341 sich unter des Markgrafen Schutz begaben). Auch der Bischof Friedrich war während der Unruhen wegen des falschen Waldemar in die Neumark gefallen und hatte sich des Schlosses und Districtes Tempelburg bemächtigt; jedoch hatten Herzog Otto I. und Barnim so wohl die Ukermark, als auch die Neumark wieder erobert. Zu Frankfurt a/M., den 13. October 1338 legte der Kaiser alle Streitigkeiten bei, so dass Pommern für jetzt von den Markgrafen frei, unmittelbares Reichslehn wurde und Otto I. sowohl wie Barnim III., der eigentliche Regent, es vom Reich direct und allein bekamen, während die Markgrafen für sich und Erben das Anfallrecht beim Aussterben der pommerschen Herzöge erhielten. 1333 war auch das Land Tuchel an den deutschen Orden gekommen, während 1341 nun auch der zweite Theil des Landes Stolp an Pommern-Stettin heimfiel. — Otto I., ein frommer, der Kirche in weltlicher Beziehung zu sehr opferbringend zugethan, hatte die letzte Zeit seines Lebens im Kloster Colbatz zugebracht, wo er auch 1345 starb, nachdem er zur Stiftung des Domkapitels zu Stettin, aus 12 Domherren bestehend, unterstützend mitgewirkt hatte. Die alte gothische St. Marien-Kirche in Stettin ist am 9. Juli 1789 vom Blitz getroffen und abgebrannt, sie hatte als schönstes Bauwerk 500 Jahre gestanden.

No. 186. Ein Rückblick auf diese verflossene Zeit, muss das Jahr 1300 als eines der Krisis, den Abschnitt etwa 50 Jahre vor und nach demselben als besonders wichtig in der Hinter-, überhaupt pommerschen Geschichte erscheinen lassen. Die seit dem 9. Jahrhundert, vorherrschend in Ostpommern mit den Polen und zwar mehr um den Besitz des Meerstrandes, als um Annahme des Christenthums, seitens ersterer geführten, fast ununterbrochen wüthenden Kriege kamen jetzt zu einem gewissen Abschluss und wenn die Pommern die Polen nicht so fest und nachdrücklich zurückgewiesen, diese sich an der Ostseeküste ausgebreitet hätten: wären Pommern, Preussen und die Ostseeprovinzen dem Deutschthum auf ewig entrissen und dem Slawenthum überliefert worden. Diese wichtige Thatsache ist nirgend in der Geschichtsschreibung zum Ausdruck gebracht. — Um 1300 (1319) hörte Ostpommern als für sich bestehendes Herzogthum auf und gelangte ein bedeutender Theil desselben nach vielen Streitigkeiten und Kämpfen an Westpommern; das ganze alte Pommern wurde zwar wesentlich kleiner, doch der Rest concentrirter und war er doch von nun an zwei mal zu (Herzog Barnim I. auch freilich grossentheils) Bogislafs X. und Bogislafs XIV. Zeiten in einer Hand vereinigt. Wie angedeutet, hatte es von seiner Grösse beträchtlich verloren; statt der

Netze im S., der Weichsel im O., trat die Grenze im Allgemeinen bis an den pommerschen Höhenzug zurück, nur das **Land Neu-Stettin**, durch die dort mächtigen Erb-Burg- und Schlossgessenen **v. Glasenapp**, in ihrem Gefolge der dort urangesessene Adel „in Treue und Tapferkeit fest", war, wie bis in die spätere Zeit, weit in das polnische Gebiet hineinragend, den angestammten Fürsten von **Pommern erhalten** worden. — Die fortwährenden, wenig unterbrochenen Kriege mit den Polen und auch mit anderen Feinden verbluteten sich von nun an mehr in Grenzfehden, Anfangs vorherrschend mit den Polen, die freilich noch bis gegen Nakel gerichtet waren und in den Kämpfen in Folge der Bildung der Neumark. In einem Zeitraum von nicht 100 Jahren, von 1263 bis 1350, darin die Jahre 1263, 1277, 1268, 1287, 1330, 1350 wichtig durch die pietätvollen grossen Schenkungen und Abtretungen von Gebiet etc. an das Bisthum Cammin seitens der Herzöge Barnim I., Otto I. und des Geschlechts v. Glasenapp (s. G. 1, III, IV, V, 3, VI, VII, XIII, XVIII, XX, XXX etc.), durch Uebernahme von Prälaturen durch die mächtigsten Adelsgeschlechter, von dem v. Glasenapp 11 in der Zeit, 15 im Ganzen: hatte sich dasselbe mit scharfem politischen Blicke, rastlosem Verfolgen des vorgesteckten Zieles zu einem Staate im Staate, fast unbemerkt zu einer Macht, etwa $^1/_6$ des ganzen Pommerlandes, mit tiefer Einwirkung über das ganze Land, umfassend, herangebildet. Zu wiederholten Malen hatte es den Herzögen die Spitze geboten, Schwierigkeiten gemacht und sich souverain gerirt; zumal es auch in kirchlicher Beziehung, wegen des besonders abgeschlossenen Charakters der Pommern exempt gemacht, von keinem Erzbisthum, sondern nur allein von dem Papst abhängig war. Nach und auch schon neben den Kämpfen in Ost und West, die nur zurück bringend wirken konnten, machte sich dennoch die Civilisation, die Kultur, welche das Christenthum überall mit sich bringt, um diese Zeit mächtig bemerkbar, nicht allein, dass die intellectuelle Bildung durch Lesen, Schreiben etc. allgemeiner wurde, was dem Historiker deutlich entgegentritt; sondern auch auf dem wirthschaftlichen Gebiet war ein Regen und Streben, Handel und Wandel im Flor. Der Seehandel, nachdem die Ostsee von dem vikingerseeräuberartigen Treiben der Vitalienbrüder unter Claus Stortebecker und Godike Michel bis Mitte des 14. Jahrhunderts, welche Genossenschaft unter der harmlosen Firma, Lebensmittel in Dänemark und Schweden aufzutreiben, ihr Wesen trieb, frei geworden war: hob sich besonders wieder zu einer Lebhaftigkeit, bis der Strom des Verkehrs sich nach Westen wendete. In diese Zeit, besonders in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, fallen auch in dem hier besprochenen Theil Hinterpommerns die Gründungen von mehreren Städten, wie: Märkisch Friedland 1314 (damals noch pommersch, den v. Wedell gehörig), 1333 Neu-Stettin, ca. 1350 Bärwalde, durch die v. Glasenappe, Bublitz 1330 und 1340, Zanow 1343 durch Peter v. Gl., Pollnow, G. XVIII, und andere.

No. 187. 8. Generation v. 1345 bis 1380. Pommern-Wolgast. Bogislaf V. über den ja Otto I. und dann Barnim III. bis 1349 die Vormundschaft führten, herrschte von 1368 ab speciell im Lande jenseits der Swine, dem östlichen Theil des Wolgastschen Landes, dem eigentlichen Pommern im engeren Sinne: Insel Wollin, Stadt und Distrikt Stargard, Greiffenberg, Treptow a. R., Belgard, Neu-Stettin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Zanow. Von seinen beiden Brüdern residirte Barnim IV. in Wolgast, Wartislaf V. von 1372 bis 1390 als Herzog im Neu-Stettiner Lande, wo er 1372 an einer Grenzfehde Theil nahm, sonst der Jagd lebte und dort auch starb. Von 1349 an und während der ganzen Regierung Herzog Bogislafs V., der 1374 starb, noch darüber hinaus bis 1386 fanden an der südlichen Grenze des Reichs viel Fehden und Grenzstreitigkeiten statt; letztere besonders unfern Neu-Stettin. 1356 wurde bei Neu-Stettin das Kloster Marienthron gegründet, welches bald einging. — Um 1347 und 1350 grassirte in Pommern der schwarze Tod (Pest) fast 5 Jahre hindurch, welcher

furchtbar aufräumte; ein bei Kenz (Kench) befindliches Gottesbild wurde gegen die Pest angerufen. — Kurz vor seinem Tode 1372 hatte Bogislaf V. eine Theilung des Landes vorgenommen. 1374 folgten ihm seine 4 Söhne und zwar: Casimir V., Bogislaf VIII., Wartislaf VII. und Barnim V., welche die Regierung anfänglich gemeinschaftlich führten, bis auf Casimir, der sich in Polen aufhielt, von seinem Ohm Casimir dem Grossen dort bedeutende Ländereien erhielt, jedoch unbeerbt von seinen Brüdern 1377 starb. 1377 ging das Land Neu-Stettin zu Pommern-Stargard. Die andern Brüder theilten sich das Land und erhielten das Gebiet zwischen der Swine und dem Gollenberg oder Pommern-Stargard Bogislaf VIII. und Barnim V. gemeinschaftlich, den andern Theil jenseits des Gollenberges, Pommern-Stolp, Wartislaf VII. Erstere hatten gegen den Eingriff des Papstes, welcher 1286 den Bischof von Cammin mit dem stiftischen Lande belehnt hatte und gegen die daraus folgende Auflehnung des Bischofs zu kämpfen; um dem noch mehr zu begegnen, liess sich Herzog Bogislaf, der auch Domprobst zu Cammin war, von dem Kapitel zum Administrator des Stifts wählen. — Auf Betrieb der Königin Margarethe von Dänemark bestimmten die Stände von Norwegen die Kinder der Gemahlin des Herzogs Wartislaf VII., Maria von Mecklenburg, zur Erbfolge im Reiche und nahm Margaretha den Prinzen Erich an ihren Hof, in Folge dessen er auch 1396 zum König von Norwegen, Schweden und Dänemark gewählt wurde.

No. 188. 9. Generation von 1380 bis 1415. Die Grenzfehden hörten nicht auf; selbst der deutsche Ritterorden fiel, wegen der Gefangennahme des Herzogs Wilhelm von Geldern 1388 durch 40 pommersche Edelleute (s. G. XXXVII), in das Land bei Falkenburg und westlich von Neu-Stettin ein, um die Burgen und Schlösser dieser Ritter zu zerstören, das Land zu verwüsten, was 1388 und 1390 auch gründlich geschehen ist (Altenwall etc.). Auch die Stadt Cöslin, welche den Grosskomthur auf seiner Durchreise als Gesandten an das kaiserliche Hoflager übel behandelt hatte, wurde 1389 von den Ordensrittern heimgesucht und mussten die Einwohner einen Theil ihrer Stadtmauer einreissen, was aber wieder dadurch gerächt wurde, dass ein Gesandter Claus Plate von Schweden an den deutschen Orden, im Ordensgebiet im Dorfe Cölln bei Danzig, auf offener Strasse von den Pommern gefangen, durch Lauenburg nach Stolpe transportirt, in Ketten gelegt und in einen Thurm gesperrt wurde, was auch nicht ohne Wissen des Herzogs Wartislaf geschah (Cramer). Als Herzog Wartislaf VII. von Pommern-Stolp auf der Reise nach Jerusalem 1392 starb, verliess Bogislaf VIII. den geistlichen Stand, heirathete, hatte mit dem Stift noch Kampf um seine erworbenen Güter, so dass er, von dem Bischof auch noch in den Bann gethan, sich genöthigt sah in das stiftische Gebiet einzufallen, was denn von S. her Henning v. Glasenapp, G. 11, in dem bischöflichen Lande bei Cörlin, der damaligen Kriegsweise entsprechend, mit Verheerung und Zerstörung der Festen etc., so wie der Herzog von W. her ausführten. Die Kriegsführung geschah natürlich nach alter Art, da die Anwendung des noch nicht längst erfundenen Schiesspulvers und die damit verbundene Kampfweise sehr allmälig, nach mehreren 100 Jahren und auch noch nicht vollständig in Pommern Eingang fand. Um Frieden mit dem Polenkönig zu haben, kommt im August 1409 der Hochmeister Ulrich von Jungingen nach Neu-Stettin, wo er mit Herzog Bogislaf eine Zusammenkunft hat, in Betreff der zwischen beiden stattgehabten Fehden Friede gemacht und auch ein Bündniss gegen Polen geschlossen wird; wofür der Herzog vom Hochmeister 2400 Schock böhmischer Groschen erhält. Auch Herzog Swantibor III. von Stettin ist am 20. August 1409 in Neu-Stettin (s. G. 11), wo er sich dem Hochmeister für 6000 Gld. zur Kriegshülfe gegen Polen verpflichtet. Während Herzog Swantibor III. von Pommern-Stettin fest auf Seite des deutschen Ordens gegen die Polen stand, sein Sohn Casimir mit 600 Reitern dem erstern zur Hülfe gezogen war, der Orden in der Schlacht bei Tannenberg den 15. Juni 1410 erlag, Herzog Casimir gefangen genommen, gegen

bedeutendes Lösegeld wieder frei geworden war: hatte Herzog Bogislaf VIII. mit dem Polenkönig Jagello ein Bündniss abgeschlossen; das erste, eines pommerschen Herzogs mit Polen, was ein trübes Licht auf diesen Fürsten wirft. Am 29. August 1410 war Herzog Bogislaf VIII., in seinem Gefolge unter Anderen auch der Admiral Henning v. Gl., G. 11, im polnischen Lager vor der Feste Marienburg. Näheres über diesen, der pommerschen Ehrlichkeit unbegreiflichen Schritt des Herzogs, ist unbekannt geblieben; nur dass die Kriegsverpflichtung vom 29. August 1410 zu Marienburg des Herzogs Bogislaf von Stolp, enthielt, dass er von dem polnischen Könige Jagello Bütow, Hammerstein, Baldenburg und Schivelbein und andere Schlösser im Pommerlande auf seine Lebenszeit empfangen solle; während er dagegen versprach, auf eigene Kosten innerhalb der Grenzen Gross-Polens wider die Kreuzritter fechten zu wollen (Dogiel cod. dipl. Pol). 1402 war auch Barnim V. gestorben. Pommern-Stolp, gehörte eigentlich seit 1392 Wartislaf des VII. Sohn Erich, welcher ja im N., später, vor 1409 bereits als König von Norwegen, Schweden und Dänemark residirte und erst 1449 wieder nach Pommern zurückkehrte. Herzog Bogislaf beherrschte speciell den westlichern Theil, Pommern-Stargard, incl. des Landes Neu-Stettin. — Der Winter 1399 wieder so hart, dass die Ostsee grösstentheils zugefroren war; auch grassirte um 1393, 1398 und 1405 die Pest in höchst verderblichem Maasse.

No. 189, 10. Generation, von 1415 bis 1450. Herzog Bogislaf VIII. starb 1415 und hinterliess Bogislaf IX., dieser sollte voraussichtlich (1414) König Erichs von Norwegen etc. Nachfolger werden, doch war er ein unbeugsamer Charakter, hatte, wie sein Vater, Streit mit dem Bischof, welcher, ausserdem, dass er in Pommern entsprechend Macht und Ansehen genoss, neben dem Zehnten von den Klosterbauern von der Peene bis Leba einziehen zu dürfen auch noch andere Gerechtsame hatte, weiter ging und nach voller Souverainität strebte. Der Bischof verhängte den Bann auch über Herzog Bogislaf und war dies für jene Regierungsfolge ein unübersteigliches Hinderniss. Der Herzog fügte sich nicht dem Banne, welcher Streit mit der Hierarchie bis an das Reich gelangte. Der Bischof Siegfried II. v. Bock wurde förmlich aufsätzig, wollte sich der Hoheit der pommerschen Herzöge entziehen, dem aber Bogislaf mit Hülfe seiner Vasallen durch Einfall in das stiftische Gebiet (Henning v. Gl., G. 11, wieder in das Cörliner Land, andere etwas später 1432, im Verlauf dieser Kämpfe, wie Zules v. Wedell, Heinrich v. Manteuffel [Kölpin] auf Belbuck und Umgegend folgten) begegnete und den Bischof zur Unterwerfung und Anerkennung folgender Bedingungen zwang; dass: 1) ohne Wissen und Willen der Herzöge kein Bischof oder Prälat der Camminschen Kirche erwählt werden konnte; 2) der Bischof versprach, sich der Hoheit der pomerschen Herzöge nicht zu entziehen und denselben auf Erfordern mit Mann und Städten Dienst und Folge zu leisten. —

No. 190. Schon 1433 kamen zu den Kämpfen im Lande auch die Hussiten als Bundesgenossen der Polen über die Neumark nach Pommerellen und verwüsteten Alles; die vordersten Ordenssöldner dagegen hielten nicht Stand, liefen ausweichend bis Schivelbein über Polzin, Pollnow nach Bütow; bei Conitz geschah durch die Ordensritter einiger Aufenthalt; man hielt hier treuer aus und erlitten die Hussiten eine Niederlage, einige waren bei Lobsens geblieben (Hanow), die meisten liefen bis Danzig, wo sie auseinanderstoben. Ein förmliches Raubsystem hatte überall auf dem Wege stattgefunden. Auf ihrem Zuge haben die Hussiten 1433 Polzin vollständig eingeäschert, auch in Pollnow länger sich aufgehalten; denselben waren der Komthur von Danzig bis Belgard, der von Christburg bis Polzin entgegen gegangen, deren Söldner auch bald, das Land verheerend, auf Danzig geflohen sind. — Herzog Bogislaf IX. starb 1447 oder 1448, nur eine Tochter Sophia hinterlassend und ging Pommern-Stargard an König Erich, der alleiniger Besitzer des ganzen Wolgastischen Landes jenseits (östlich) der Swine wurde. König Erich, Wartislafs VII.

Sohn, nachdem er seine Königskrone seit 1437 verloren, auf Gothland gewohnt hatte, kam 1449 nach Pommern zurück und schlug zu Rügenwalde, also ein Herzog im östlichen Theil wieder, sein Hoflager auf. Herzog Erich II. Wolgastischer Linie (westlich) vermählte sich 1452 mit der Prinzessin Sophia und hielt, als präsumtiver Nachfolger König Erichs I., seinen Hof öfter zu Stolp, um bei der zerrütteten Gesundheit und dem Alter König Erichs, auf Pommerellen, Preussen und Gegend ein wachsames Auge zu haben; indessen im W. die westlichen Vettern mit ihren Ansprüchen auf die event. zu ererbenden Gebiete auch schon hervortraten. Während der deutsche Ritterorden Lauenburg und Bütow besass, fand sich, trotz der guten Verwaltung der Lande, besonders bei dem grössern Theil des Adels Unzufriedenheit wegen der Güter und Erbfolge nach Magdeburgischem und nicht nach Lübischem Recht; sie nahmen Theil an dem Preussenbund, der ja gegen den Orden gerichtet war. Casimir von Polen zögerte auch nicht; den 22. Februar 1454 sandte er dem Hochmeister den Fehdebrief und für die abgefallenen Unterthanen, die Pankes und andere den Einverleibungsbrief und gewisse Vorrechte. Man huldigte dem Polenkönig, nur Bütow nicht. Am 18. März 1454 wurde auch Conitz von (40 000?) 4 000 Polen belagert, welches siegreich vertheigigt wurde. Zu dieser Zeit hatten sich auch einige Tausend böhmischer Söldner des deutschen Ordens, ihrer Sold-Forderungen wegen, in den Besitz der Schlösser Lauenburg und Bütow gesetzt und beunruhigten die Umgegend. Auf einem Zuge gegen dieselben hieb 1455 Herzog Erich einen grossen Theil derselben nieder und zwang sie, ihm beide Schlösser einzuräumen, die ihm 1455 König Casimir von Polen auch unter der Bedingung überliess, dass er ihm gegen den Orden Hülfe leiste, welcher letztere, später um den Besitz von Lauenburg und Bütow kämpfend, selbst bis Colberg 1465 vorgedrungen war, jedoch zurückgeschlagen wurde. Es war hier der 2. Fall zur grossen Betrübniss des meisten pommerschen Adels, wo ein Pommernherzog mit Polen gegen den deutschen Orden, wenngleich derselbe im Verfall und ihm nicht mehr zu helfen war, ein Bündniss einging; — wozu ihn freilich die angeführten Wirren und Kämpfe mit vermocht haben dürften; was alles im pommerschen Sinne jedoch nicht entschuldigt. — In den Jahren 1438 und 1439 that auch die herrschende Pest das Uebrige zu den Verwüstungen durch Fehden und Umherlungern von Söldnern und anderem Gesindel.

No. 191. 11. Generation, von 1450 bis 1485. Im Allgemeinen plante Herzog Erich II. dahin, sich den alleinigen Besitz aller Lande König Erichs zu sichern, weil er sich als Gemahl der einzigen Prinzessin und Allodialerbin des Wolgastschen Hauses zur Erbfolge König Erichs berechtigt hielt. Wie der König dies nicht billigte, griff er zu und nahm einige Orte in Besitz, wodurch fast Feindschaft zwischen dem König und ihm erwuchs, besonders da Wartislaf X. von Barth und Otto III. von Stettin, auch Ansprüche machend, dergleichen Maassnahmen durchkreuzten und viel Kampf und Verhandlungen, selbst mit den Kurfürsten von Brandenburg, daraus erwuchsen. — Während im O. und S. Kämpfe zwischen dem deutschen Orden und Polen andauerten, die Kurfürsten auch ihren Antheil, die Neumark und dergl., diplomatisch, in der Auslage liegend, dann mit Drohungen etc. zu gewinnen suchten: hatten daneben in Pommern Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Herzögen in Folge Besitzergreifung seines Landes durch König Erich 1449 stattgefunden, welches die andern Herzöge während seiner Abwesenheit sich stillschweigend zugezogen hatten und dann etwas später auch dadurch, dass Herzog Erich II. den Tod König Erichs, 1459, nicht abwarten konnte. So hatte sich zwischen Stettin und Stargard, ein Kampf, der wesentlich die betreffenden Herzogthümer aufrührte, die Fürsten verfeindete und von 1452 bis nach 1460 währte, entsponnen. An diesem Kampfe betheiligten sich auf östlicher, König resp. auch Herzog Erichs, Pommern-Stargarder Seite mehrere Städte, als Greiffenberg und etwa 90 Edelleute Hinterpommerns, darunter G. 12, 13 und G. 16, Curt v. Glasenapp, als Feldoberst und

Führer dieses Heeres, welcher an der Spitze desselben beim Sturm auf den Dammzoll (an der grossen Reglitz) 1460 durch Pfeilschuss getroffen, ruhmvoll gefallen ist. — S. Friedeborn; andere wie Vogt, Wilke-Neu-Stettin wissen von diesem Recken nichts weiter, als dass er dem weinenden Hochmeister, der die Flinte ins Korn werfen wollte, „hartherzig“ weder ein Pferd, noch Hafer geschenkt hätte; siehe Genealogie No. 16 des Weiteren und über die wichtigen Dienste, welche er demselben Hochmeister, überhaupt dem deutschen Ritterorden, den Polen gegenüber, seinem Fürsten und dem Vaterlande geleistet hat. — Auch dadurch, dass Herzog Erich II. eben nicht abwarten konnte, bis der ältere König Erich I. starb, indem er das Land über Gebühr in Anspruch nahm, so dass ein Bruch zwischen dem König und ihm drohte; ferner durch die Haltung der Brandenburger wurde es den 16. Januar 1457 geboten, dass die Stände einen Vertrag zu Rügenwalde abschlossen, welcher das Besitzrecht des alten Königs feststellte und der Gattin Erichs II., Sophia, der alleinigen einstigen Allodialerbin des Königs bedeutende Vortheile einräumte. Zehn Stände Hinterpommers: der Bischof von Cammin, der Abt von Belbuck Gregor, Dinnies v. d. Osten, die v. Glasenappe, Paul G. 14 und Curt G. 16, v. Below, v. Natzmer, die Rathsleute von Treptow a/R, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard bestimmten den Besitz des Landes „von der Swine bis vor Preussen“ für den König Erich I. etc. und dass die Lehne, welche Herzog Erich bereits eigenmächtig verliehen hatte, wieder offen ständen und dergl.

No. 192. Als der König Erich I. 1459 gestorben, wurde Herzog Erich II. von den Ständen zum Verweser dieses Landes ausgerufen. Es war also das Haus jenseits (östlich) der Swine ausgestorben und begann nun ein Werben der andern herzoglichen Vettern um Länderbesitz. Herzog Erich II. berief abermals einen Landtag nach Rügenwalde zusammen, welcher ihm diese Lande übertrug, wovon jedoch die Schlösser Saazig, Rügenwalde (dem späteren Sitz der Herzogin Sophia), Belgard und Zanow zurückbehalten wurden, um solche, wenn Herzog Wartislaf X. und Otto III. gegründete Ansprüche hätten, ihnen überantworten zu können. Hiermit waren Herzog Wartislaf X., Otto III. und deren Vormund, der Kurfürst von Brandenburg, nicht zufrieden, letzterer forderte für Otto III. das ganze Land, obgleich derselbe gar keine gegründeten Ansprüche hatte. Nach zweijährigem Streit kam 1461 folgender Vergleich zu Stande: 1) Otto III. erhielt den Landstrich zwischen Ihna und Gollenberg, 2) Herzog Erich II. und Wartislaf X. das Uebrige getheilt, 3) die Gemahlin Erichs II. alle Allodien und Baarschaften, deren Erich sich bereits bemächtigt hatte. — Durch das 1409 abgeschlossene Bündniss zwischen den pommerschen Herzögen und dem deutschen Orden, wonach letzterem auch der Durchzug seiner Kriegshülfe aus dem Reich durch das Neu-Stettiner Gebiet gestattet wurde, was auch später noch, wo das Blatt sich umwendete, von den dortigen Schlossgesessenen, lieber dem Orden zum Vortheil und den Polen zum Nachtheil (s. G. 16), erlaubt wurde, fanden hier viel Fehden gegen Polen und andere Horden, reicheres und ärmeres Gesindel, welche das Land ausplünderten, statt; so arg dass Hans v. Wedell und Curt v. Glasenapp, G. 16, 1445 in die Neumark einfallen und die Ruhestörer aufheben mussten, was sich öfter wiederholte. 1453 hatte Herzog Erich von Pommern sich, wie bemerkt, mit dem Könige von Polen Casimir gegen die Kreuzritter verbündet und erhielt er die Anwartschaft auf die dem Orden zu entreissenden Lande Lauenburg und Bütow, was in Pommern unerhört war. — 1454 sagte sich der Bund der Ritterschaft und Städte in Preussen vom deutschen Orden los und kündigten dem Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen Huldigung und Gehorsam. Am 6. März 1454 wurden die abgefallenen Lande des Ordens in Preussen, die sich in den Schutz des Königs Casimir von Polen begaben, mit besonderen Rechten dem polnischen Reiche einverleibt. In dem nun folgenden Kriege von 1453 bis 1466 des deutschen Ordens gegen die Polen, wo Conitz

zweimal belagert, endlich doch von den Polen genommen wurde, gelang es dem Ordensritter Caspar von Nostitz, Feldobersten in Süd-Pommerellen, Dt.-Crone, also einen Stützpunkt für die zuziehende Hülfe zum Orden, zu nehmen. Vergebens wurden von den Polen Anstrengungen gemacht, Dt.-Crone wieder zu erobern, doch gelang es ihnen nicht; auch Callies seit 1456 und Tütz waren in den Händen des Ordens und klagten die v. Wedell dem Herzoge, dass die Polen von Schneidemühl, polnisch Pyla, festes Schloss, aus Einfälle in die Mark und Verwüstungen, wie z. B. bei Reddentin, machten. Bei solchen Fehden wurden auch Massen von grossen Hunden, Wolfspackern, welche in ruhigen Zeiten zur Jagd verwendet wurden, mitgeführt, von einzelnen Herren bis 300 nebst den erforderlichen Jungen und Knechten, um das erbeutete Vieh etc. damit transportiren zu können. Das Land kam hier auch in dem Zeitraum von 1409 bis 1466, abgesehen von den wirklichen Kriegsjahren (1453—1466), immer nicht zur Ruhe; denn Fehden und auch wie üblich Beraubungen der Grenzbesitzer, Belästigung durch Zuzügler und Marodeurs waren an der Tagesordnung, um so mehr, als man nach verschiedenen Seiten sich sehr bald auf freundliches oder anderes Gebiet salviren konnte. Während der Kriegsjahre wurden besonders die pommerschen Lande hier an der Südgrenze in besondere Mitleidenschaft genommen. Der Jammer war oft sehr gross, heillose Zucht, verrätherische Ueberfälle, arglistige Anschläge, Landesverweisung, polnisches Volk und Söldlinge, Ordenskrieger, Alles missbrauchte die Waffen, auch die Bauern zuletzt. In der Mark Brandenburg vorherrschend fanden Fehden etc. der Art statt, dass es hiess: „Man könne eher durch das ganze römische Reich reisen, nur nicht ungeplündert durch Brandenburg kommen“. (Hohenstein.) Ein jämmerlicher Krieg, ohne besondere Waffenthat. Für den Orden der schmachvolle Frieden zu Thorn 1466, an dem der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen unter Thränen, wie er es als weiches Gemüth öfter that, auch 1457 als er von der Marienburg Abschied nahm, und jetzt nach Königsberg zurückweichend reiste, beschloss diesen Krieg. Der Fall des deutschen Ritterordens, sein baldiges gänzliches Ende, läutete auch deutlich das Ende des Mittelalters ein. Unter dem leidenschaftlichen, ungestümen, schroffen und dabei schwachen Ludwig v. Erlichshausen ging der Orden gänzlich zu Grabe, indem er ihn dem Polenkönige zu Füssen legte. Der versagende Rittergeist gab den Söldnern alle kriegerischen Entscheidungen in die Hand, zu welchen die sonst nöthigen Mittel und Gelder nicht hinreichend gewährt wurden; das Kriegswesen wurde Geschäft brodloser Abenteurer. — Der Polonismus erlangte gegen das Germanenthum in dem östlichsten Pommern (in Westpreussen) und in dem südlichen Preussen Uebergewicht; steigender Uebermuth folgte. Die eigenthümlichen Kräfte und Lebensformen, welche das reiche Mittelalter geboren hatte, weichen einer andern, ob länger andauernden? herrschenden Richtung. Fürerst kam ein drohender Umschlag, Verheerungen aller Art, der schwarze Tod, viel Kämpfe. Für Pommern leitete der 30jährige Krieg erst etwa 100 Jahre später die neue Zeit ein, da hier die Städte, der 3. Stand und die hier schon berührte politische Richtung auf diesem für sie unfruchtbarerern Boden sich noch nicht so weit entwickelt hatten. — Um die Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sich in Pommern auch mehrere Städte arge Uebergriffe, wie die Hinrichtung des Ritters und fürstlichen Beamten Rawen v. Barnekow durch Stralsund und andere, auch später noch, gegen die Fürsten selbst erlaubten; stellte sich natürlich Misstrauen der Fürsten gegen dieselben und umgekehrt ein; desgleichen auch zwischen Adel und Städten schon von früher her, seit der Trennung von Land und Stadt, datirend; hierzu die Einfälle der raubsüchtigen Nachbaren; es gährte und kämpfte überall in Pommern. Mit dem Aussterben der Stettinischen Linie, mit Otto III. 1464 und bei der immer drohender werdenden Anmaassung der Brandenburger wegen des Erbrechts kehrte allmählig Besonnenheit und Vaterlandsliebe zurück. (Barthold.) Nach 1464 fielen diese betreffenden Länder nach vielen Streitig-

keiten endlich dem Wolgastischen Hause zu. Herzog Erich II., dem das Gewissen wohl geschlagen und die Unzufriedenheit unter dem Adel über sein Verfahren peinlich wurde, hatte dem deutschen Orden, vor dem Friedensschluss 1460 Lauenburg und Bütow wieder zurückgegeben, worüber Polen erzürnt, Horden in die Umgegend von Neu-Stettin einfallen liess. Der Herzogin Sophia gelang es durch ihre Liebenswürdigkeit (auch Koketterie), den Polenkönig wieder zu besänftigen, so dass der Handel, wobei Erich noch 8000 Gulden vom Orden erhielt, abgeschlossen werden konnte. (Ebenfalls nicht schön, wenn man eben das Ende des Ordens schon voraussehen konnte.) Als Herzog Erich etwa 1464 das ganze Hinterpommern erhalten, konnte er später mehr die Hand über das zu erwartende Lauenburg und Bütow halten, welche er aber nach dem Frieden von Thorn nur als Pfand für Kriegshülfsgelder erlangte, dabei das rühmlichst durch Martin v. Zitzewitz vertheidigte Schlochau an die Polen in den Kauf gegeben wurde.

No. 193. Nachdem wieder von Seiten der Kurfürsten von Brandenburg versucht worden war, die Belehnung mit dem Herzogthum Pommern-Stettin und dem andern östlichen Theil durchzusetzen, auch ein Lehnbrief des Kaisers Friedrich vom 21. März 1465 erfolgte, dem die Pommern sich nicht fügten, sahen sich dennoch ansehnliche Geschlechter in dem westlichsten Theil Hinterpommerns, als Graf Albrecht von Naugard, drei v. Borcke, ein v. Dewitz, Dinnies v. d. Osten, Hasso v. Wedell (v. Raumer), zur Huldigung dem Kurfürsten veranlasst, während die andern sich dagegen auflehnten. Die Juristen zu Greifswald stellten aber fest, dass der Lehnbrief erschlichen und der Kaiser diese Belehnung mit dem rechtmässigen Besitz des Herzogs Otto nicht als ein beneficium verleihen könne etc. Vor Kaiser und Reich vertrat Mathias v. Wedell dies, indem er bemerkt, dass die Geschichte und Chroniken und andere wichtige Nachrichten überliefern, wie die Herzöge von Pommern und ihre Vorfahren jene Länder über 2000 Jahre besessen und von Alters her „Könige“ des Landes genannt seien (Barthold). Dies Andrängen spielte noch fort bis 1493 (s. Bogislaf X.). Der Protest geschah also 100 Jahre vorher, ehe die Nachtreter von Helmold begannen, dem altdeutschen Pommerlande eine Wendenchronik aufzudichten; es folgern sich hieraus nachstehende Schlüsse und Beweise: 1) Hätten Kaiser und Reich, wenn Pommern kein deutsches, sondern ein Wendenland (Vindland, Feindland), dessen Herzöge Wenden gewesen wären zu Ungunsten der Kurfürsten, deutschen Stammes, so entscheiden, zurücktreten dürfen und wollen? — 2) Würde es schon 1147 nach dem Kreuzzuge gegen die Wenden nicht auch für Pommern und Mecklenburg nothwendig gewesen sein „deutsche Markgrafen“ hier einzusetzen, wie es in den mit Wenden angefüllten Marken geschah, um sie für das deutsche Reich zu erhalten? 3) Wesshalb wurde Pommern so rücksichtsvoll behandelt, dass sein Bisthum Cammin exempt gemacht wurde? Weil es eben ein echt germanisches, ja doch in sich mehr abgeschlossenes Land und Volk war. Stand es als solches nicht allein fest seinen Mann gegen die Slawen, die Polen? — 4) War es also nöthig, die über Pommern 1190 und 1230 fingirt ausgeschütteten, grossen Einwanderungen aus dem deutschen Reiche in Scene zu setzen? Gesetzt den Fall der ungeheuren Einwanderung, würde Land und Volk dadurch nicht ganz reichsdeutsch regenerirt worden sein? War es aber nicht 1648, zwar ein rein germanisches, doch ein ganz eigengeartetes Volk und ist es nicht jetzt noch, vortheilhaft in vielen Beziehungen, von seinen Nachbaren und anderen Halbbrüdern unterschieden? — Auch ein Anklang aus späterer Zeit, s. v. Ledebur, Geschichte König Friedrichs I., wo 1708 bei dem feierlichen Einzuge der dritten Gemahlin Sophia Luise, einer mecklenburgischen Prinzessin, in Berlin der officielle Glückwunsch für „die Vereinigung des Geblütes aus dem Alterthum des vandalischen Fürstenhauses mit dem hohenzollernschen“ ausgesprochen wurde. — Herzog Erich II., zwar jähzornig, doch ein streitbarer

Kriegsheld, lebte in der letzten Zeit in Uneinigkeit mit seiner koketten, ränkesüchtigen und ihrem Hofmarschall Ewald v. M., welcher Herrschergelüsten nachhing, ergebenen Gemahlin; sie in Rügenwalde, er meistens in Fehden und Kampf verwickelt, in Wolgast, wo er auch 1476 in Folge einer Verwundung starb, Wartislaf, Casimir und Bogislaf, meist einer sehr mangelhaften Beaufsichtigung der Mutter hinterlassend, von denen die ersteren beiden kurze Zeit nach ihm, der eine, wie berichtet wird, in Folge Vergiftung starben. Es ist wenig bekannt, dass der Prinz Bogislaf nicht auf Veranlassung des Bauern Hans Lange aus Latzig zu demselben gegangen; sondern dass dies mit Wunsch der Frau Mutter und des Hofmarschalls geschah, um ihn geistig zurückzuhalten, verbauern zu lassen, damit er event. ganz unfähig zur Regierung würde, was sich aber gerade in das Gegentheil kehrte; indem er in Hans Lange einen guten Rathgeber hatte (Heyse, Barthold). Dem Herzog Erich II. gebührt das Verdienst, dass er den Saum des deutschen Reichs, d. h. also Pommern wieder bis über die Leba ausdehnte, wiewohl mit schwankendem Rechtstitel. Doch noch im Winter 1466 konnte er polnische Söldnerrotten, welche sich gewaltsam in eine seiner Ortschaften eingelagert hatten und die er mit 4000 Mann umlagert hielt, nicht eher entfernen, als bis sein Vasall, der Besitzer jener Ortschaft, sich als Unterpfand des polnischen Schlosses Draheim bemächtigte, worauf dann die Polen die Ortschaft räumten, Draheim zurückgegeben wurde. Dlugos nennt den Ort oppidum Pelczniza und Barthold sagt: „seine Vermuthung gehe auf Bärwalde, dessen Umgegend den v. Glasenappen schon damals zustand". Dieser Vasall ist also Peter v. Glasenapp, G. 27, gewesen, nebst Paul, G. 14, ihren Vettern und Gefolge aus den Gebieten von Gramenz, Coprieben und Altenwall, wozu resp. noch Bärwalde tritt; wir vermuthen wohl richtiger, dass dieser Ort Polzin bedeuten soll, bei dem die v. Glasenappe an Schloss, Stadt und Land (siehe die Lehnbriefe) auch bedeutenden Antheil hatten und also hier auf Draheim eine Bedrohung des Rückzuges der Polen erfolgreich ins Werk setzten. — Erich starb also den 6. Juli 1476 zu Wolgast. Es folgte der jugendliche Herzog Bogislaf X., seit 1478 Alleinherrscher von Pommern, welches in Hinterpommern mit Beibehalt Schlochaus, das in dem unseligen Bündniss mit Polen verloren ging, eine trefflich geschlossene Südgrenze behalten hätte. — 1463, 1464 und 1484 herrschte die Pest auch wieder in Pommern, nebenher vom 14. bis 16. Jahrhundert fast überall der Aussatz.

No. 194. 12. Generation von 1485 bis 1520. Die Landeskassen waren leer, die Ordnung aus den Fugen, Raub und Morden überall. Sparsamkeit that Noth, aber manche zu scharfen Eingriffe in Betreffs Einlösung von Gütern, die zu Domänen genommen wurden, wodurch den fast armen pommerschen Herzögen immer noch nicht ausreichend Mittel zugeführt wurden, desgl. harte Einziehung von Lehngütern etc., machten den jungen Herzog nicht sehr beliebt; er führte die Hofgerichte ein und trat den Befehdungen streng entgegen. Mit wenig Schonung gingen die Räthe Bogislafs, Werner v. d. Schulenburg, Jürgen v. Kleist, Döring v. Ramel und andere (diese alle nicht von dem alt urangesessenen pommerschen Adel, sondern Einkömmlinge, wenigstens in Hinterpommern) in adligen Lehnssachen zu Werke. Wo die Lehnserneuerung unter den schwächeren Herzögen früher nicht nachgesucht war, wurde der fürstlichen Kammer Beträchtliches abgeworfen, viele Lehnsbefugnisse eher vermindert, als vermehrt, mit Ausnahme bei mächtigen Geschlechtern, die überhaupt zur Lehnsannahme noch nicht ganz genöthigt waren. Ueberall mehrere Abtretungen, Einziehungen, wohlfeiler Kauf bequem gelegener Güter um das Dominium, auch zu event. Belehnungen; trotzdem, dass der Grundsatz stets gegolten, dass die heimgefallenen Lehne an den verdienten Adel wieder verliehen werden müssten. Gleichwohl verstanden die betrauten Räthe Bogislafs sich ihre Lehne zu suchen, z. B. wie Hans v. Borcke im Jahre 1484 wegen seines im Kriege erlittenen Schadens das Schloss Saazig, sein altes Pfandstück, auf Lebenszeit zuerkannt erhielt; Dr. Bernhard v. Rohr,

Domprobst zu Colberg, wurde Comthur in Wildenbruch; Werner v. d. Schulenburg wurde, neben seinen pommerschen Einkünften, zu Löknitz erbgesessen und konnte mit 20 bis 25 gerüsteten Pferden zu Hofe einreiten. Die v. Kleiste (Jürgen v. Kleist auf Zanow Schlosshauptmann, Krolow etc.) erlangten für sich und ihre Erben die unabhängige Gerichtsbarkeit in ihrem gegenwärtigen Besitz und in dem noch zu erwerbenden (ein altes Recht nur der Schlossgesessenen); die v. Flemminge kamen etwas schlechter fort, wohl wegen übermüthiger Händel (Barthold). Kein Winkel im weiten Pommerlande war jetzt der oberherrlichen Aufsicht entrückt (trifft nicht ganz zu, siehe über Lehnswesen) und noch 1474 hatte Herzog Erich (und auch Bogislaf selbst) ausdrücklich den herkömmlichen Niessbrauch der Töchter bei ausgestorbenen Lehnen an die Nachfolge der Vettern von einem Stamm, einem Schilde und Namen zugesichert, wogegen jetzt (s. auch G. 25) und auch bei den nachfolgenden Herzögen hart gefehlt wurde (Barthold). 1478 waren die pommerschen Landesschlösser (Vogteien), selbst die Residenzen der Herzöge fast alle entweder im erblichen Besitz von Adelsfamilien von Alters her, oder resp. unter unerschwinglichen Summen verpfändet, also nutzlos für den Staat. Hätten Mangel an Korporationsgeist jetzt den alten Adel Pommerns nicht geschwächt gehabt (durch neue Elemente), wäre die alte genügsame Treue, theilweise, nicht einem Streberthum und Haschen nach Erwerb gewichen und hätte der kleine Fehdegeist ihn nicht gespalten: so wäre so unverhältnissmässig grosser und wichtiger Landbesitz unter seinem Gebiete geblieben, dass es selbst auch dem kräftigsten Alleinherrscher Pommerns schwer gefallen sein würde, ihn zu überwältigen (Barthold). Unter dem gerühmten Herzog Bogislaf X., von Einigen „der Grosse“ genannt, ist dennoch zu verzeichnen, dass die hinterpommersche Ritterschaft, freilich mit wenig praktischem Erfolg, gegen „anstössige Neuerungen betreffs der Sicherung des althergebrachten Besitzrechtes“ kämpfte, wodurch Zerwürfniss mit dem Fürsten und die späteren Fehden (die so oft als verruchte Räubereien bezeichnet werden) hervorgerufen wurden. Der Adel war in zwei Lager gespalten, welche beiden Parteien zum Theil auch aus dem Gefolge und Nichtgefolge des Herzogs auf seiner Reise nach Jerusalem, bei ersterem nicht viele des pommerschen Uradels, zu erkennen sind. — 1486 war grosses Aufgebot zur Heerfahrt nach Braunschweig, wohl gegen den Missmuth arrangirt (s. G. 23). Als die Gemahlin Margaretha von Brandenburg, mit welcher der Herzog unglücklich lebte, 1486 starb, forderte Brandenburg 1498 die Mitgift der Unbeerbten zurück. Durch ein Protokoll, von dem als Notar und Klerikus fungirenden Hofmann Simon v. Lohde war ein Zeugenverhör aufgenommen, um darzuthun, dass die herzogliche Gemahlin die Treue gebrochen und der Herzog desshalb die Mitgift nicht herauszugeben habe. Nach seinem Tode musste sein Sohn, der 1529 um eine jüngere Prinzessin Margarethe von Brandenburg anhielt, sich 50,000 Gulden rheinländisch anrechnen lassen. 1490 vermählte sich Bogislaf mit der polnischen Prinzessin Anna, Tochter des Königs Casimir, wobei er ausser 32,000 Gulden Mitgift, auch den Pfandbesitz der Lande Lauenburg und Bütow, sein Sohn 1526 sie erst als polnisches dienstfreies Lehn, erhielt.

Nachdem beim Aussterben der Linie Stettin (s. b. Herzog Erich II.) das Haus Hohenzollern sein Anfallrecht schon geltend machen wollte, kam es nach langen Kämpfen zu dem Vertrage von Pyritz 1493, wonach Pommern erst nach dem Aussterben des Herzogsgeschlechts an Brandenburg fallen sollte. Diese Erbeinigung wurde durch die Reversalien der pommerschen Landstände den 26. März 1493 (s. G. 25, 27 etc.) bestätigt, in Folge welcher Festsetzung aber auch bei jeder Huldigung eine Eventualhuldigung für Brandenburg eintrat. 1496 fand zur Unterstützung des damaligen deutschen Königs, spätern Kaisers Maximilian, Heerfolge statt.

No. 195. Während die Keilstellung des Neu-Stettiner Landes in feindliches Gebiet hinein 1454 einen weniger gefährlichen Feind verloren hatte, indem

der deutsche Ritterorden immer noch in naiver Weise, oder geängstigt, glaubte bei den Kurfürsten endlich Hülfe gegen die Polen zu erlangen und die Neumark, so weit er sie besass, an den Kurfürsten verkaufte: wäre diese Nachbarschaft westlich um so drohender gewesen; wenn nicht die Polen mit Brandenburg in Eifersucht, dies wieder paralisirt hätten. Die Grenzkämpfe mit den Polen blühten hier freilich fort, doch noch in grösserem Maasse westlich des Neu-Stettiner Landes, auch zu Herzog Bogislafs X. Zeiten; zumal die Kurfürsten dort die Neumark zu arrondiren suchten, indem heilloser Volkskrieg, dabei Verwüstungen aller Art, geschürt, immer noch mehr des Adels herangezogen wurden, als solche die v. B. nicht rühmenswerth erwähnt werden. (Barthold.) Herzog Bogislaf X. raffte sich hiergegen endlich auf und der Kurfürst von Brandenburg zog sich zurück. Barthold: Einige des pommerschen Adels (?) schienen ihren Herzog nicht ohne Grund vom Eingreifen und Weiterführen des Krieges abzuhalten. Die nunmehr als Lehnsträger des Kurfürsten gegen Pommern zweideutig gesinnt waren und die brandenburgischen Räthe in Spekulation auf, des damals noch unbeerbten, Bogislafs X. möglichen Tod, hatten im Voraus ein langes Verzeichniss (s. Urk. No. 23) der brandenburgisch Gesinnten, der zu Gewinnenden und der zu Zwingenden entworfen. Frommen Sinnes heisst es in der Ueberschrift: „Ob Herzog Bogislaf, das Gott wend', ohn männliche Landeserben stürbe etc."; dann ist aufgeführt in wessen Händen seit 1478 die Landesschlösser sich befanden: Georg v. Kleist, der Kanzler, sass auf Rügenwalde, Döring v. Ramel, Marschall, in Bütow, Peter v. Kleist im Amt Neu-Stettin; die Borcke und Wedell waren sujets mixtes, Adam v. Podewils besass Belgard als Amtmann, die v. Puttkamer, v. Zitzewitze, v. Below, v. Stojentine hoffte man zu gewinnen und die Stargarder durch Heinrich v. Borcke auf Saazig, den Comthur von Pansin und die v. Wedell von Kremzow und Uchtenhagen zu zwingen etc.". Weiter heisst es, da auf das Geschlecht v. Glasenapp weder schon zu rechnen ist, noch sie gezwungen werden sollen (?) „Peter Glasenapp und seine Vettern zu sich zu tzihen, dy auch dy andern geslecht und Manschaften zu sich bringen konnen etc.". (v. Raumer, Barthold, G. Staats-Archiv.) — Auch nach den letzten, den deutschen Ritterorden gedemüthigten Kämpfen gegen Polen war an der Südgrenze Pommerns immer ein Kampffeld, so wie in der Mark Wegelagerei und Fehden an der Tagesordnung waren; 1519 kamen Söldner durchgezogen; 1520 Wolf v. Schönborn mit 16 000 Mann dem Orden bei Conitz zu Hülfe; das Heer ging durch ganz Pommerellen auf Danzig, dann ohne Widerstand über Schivelbein zurück.

Im 16. Jahrhundert jedoch fanden wieder im Innern wegen des harten und ungerechten Eingreifens in die Besitzverhältnisse etc. viel Fehden statt und nennt Barthold in Hinterpommern die Familien, welche sich dazu förmlich verbunden hatten, als: die v. Podewils, v. Puttkamer, v. Briesen, v. Manteuffel, v. Lohde, v. d. Goltz, v. Zarten, v. Ubeske und v. Manfrass, gegen welche Bogislafs Sohn, Prinz Georg zu Felde ziehen, ihre Schlösser und Burgen niederreissen lassen musste und die Anführer hingerichtet wurden. Eine Hauptfehde, in anderer politischer Richtung, Adel gegen Stadt, war die der Freunde Simon v. Lohdes, zu denen auch eigentlich der Herzog hielt, gegen Colberg und Anhang, wie zu letzterem der Bischof Martin Carith gehörte. Während Simon v. Lohde des Raubes und Todschlags, Anfalls auf Colberger Reisende angeklagt, ergriffen worden, was ihm nicht nachgewiesen werden konnte: wurde er auf Betreiben des Bischofs mit, gegen den herzoglichen Befehl, richtiges Recht zu sprechen, später 1507 doch und zwar „weil er für einen Theil von Bublitz dem Bischof ganz blankes Geld gezahlt hatte", was als geraubt angenommen wurde, unter durchaus zweifelhaftem Rechte, hingerichtet (s. G. 4). Schon vorher hatte der Bischof, dem der Verkauf an v. Lohde, als nicht persona grata, leid geworden, diesen Theil Bublitz, also v. Lohdes rechtmässiges Gut, wieder eingezogen und dann 1512 an Jacob v. Kleist verkauft. Ob solchen Verfahrens des Bischofs und des Uebermuths von Colberg wurden die Fehden immer

häufiger, umfangreicher, das Land unsicherer, so dass die Gegner sich vor der Simon v. Lohde Partei kaum zeigen, kaum bergen konnten. Vielleicht wäre Herzog Bogislafs X. Regierung im Allgemeinen, in Frieden, ohne Kriege, nur unter Fehden geführt, eine gesegnete, zur Erholung Pommerns eine wohlthätige zu nennen; jedoch der Ruhm eines grossen Regenten dürfte ihm bei seiner arglistigen, raffinirten Staatswirthschaft, welche freilich sonder Skrupel verbriefte Rechte der Ritterschaft niedertrat etc. nicht zuzuschreiben sein. Er wurde gegen seine Vorfahren ein reicher Fürst, hatte aber hierdurch und durch die Völlerei, besonders später, die Liebe seines Volks, der Pommern, verloren. Er, der auch empfänglich für Geschenke war etc., änderte sich zwar, auch auf Andere hörend, später, entliess seine ersten Räthe wie: Werner v. d. Schulenburg, Jürgen v. Kleist, den Kanzler, Henning v. Steinwehr, Ewald v. Massow, den Hofmarschall und andere; dennoch und auch resp. desshalb herrschte grosses Murren im Lande (Barthold). Von 1496 bis 1523 griff fremdes Recht um sich, auch in folgender Beziehung; es treten neben dem alten Rossdienst schon der Kriegsmann von Handwerk, der Landsknecht auf und bald verwandelt sich das Ritterthum in die Militairhierarchie. Der Rittertitel verschwindet unter Kaiser Karl des V. Kriegen auch in Pommern. Die altfränkische Reihenfolge von Ritter, Wappner und Knechte hört auf; an die Stelle des Faustrechts tritt die Klage vor dem Reichs-Kammergericht: so bahnt sich in Staat und Kirche, da auch die Reformation im Lande, besonders in Treptow a. R., Stolp, Colberg etc. begann, eine neue Welt an — es wird zahmer in derselben. — Herzog Bogislaf, (nur Barnim I. von ganz Westpommern) ein 2. Alleinherrscher von ganz Pommern, starb den 30. September 1523. Während seiner Regierung fanden statt: 1497 eine grosse Sturmfluth und Ueberschwemmung an der Regamündung, bei Colberg, bei Cöslin, beim Buckow-See, bei Rügenwalde etc.; 1500 ein furchtbar heisser Sommer; doch 1507 wohlfeile Zeit, der Scheffel Roggen 1 Groschen 4 Pfennige; die Pest grassirte 1500 und 1519.

No. 196. 13. Generation von 1520 bis 1555. Auf Bogislaf X. folgten seine Söhne Georg I., der Reformation wenig geneigt und Barnim XI., ersterer regierte Anfangs allein. Fehden, Strassenräuberei, unruhige Städte, Streitigkeiten mit Brandenburg fanden sie vor, welche letztern 1329 gänzlich beigelegt wurden. 1531 den 11. Mai starb Herzog Georg I. und hinterliess Philipp, der mit Barnim XI. als Philipp I. die Regierung antrat. 1532 wurde das Land getheilt; Philipp I. erhielt das Land Wolgast, d. h. Vorpommern und Rügen, Barnim XI. das Land Stettin, Alles was östlich der Oder und Swine gelegen, also Hinterpommern. Die Reformation machte weitere Fortschritte und wurde in ganz Pommern eingeführt, auf dem Landtage zu Treptow a. R. 1534 die katholische Kirche abgeschafft, die augsburgische Konfession angenommen und durch Buggenhagen eine neue Kirchenordnung verfasst. Die neue Lehre wurde aber leider, neben der Reaktion durch Jesuiten, auch im Lande öfter falsch verstanden, das demokratische Element in den Städten loderte auf, es entstand Mord und Aufruhr, manches Stadt-Regiment wurde gestürzt. Im Reiche begannen 1525 die Bauernkriege, die Klostergüter wurden eingezogen, das bedeutende Eigenthum, trotz Widerspruch des Adels, der einst das Meiste dazu hergegeben, wurde Staatseigenthum. Die Feldklöster wurden einstweilen noch administrirt. Dazu wurden 1530 Accise- und Tranksteuer eingeführt, ausserdem bestanden schon seit früher her Türken-, Defensions-, Prinzessin- etc. Steuern. Dies fand Alles viel Widerspruch. Die Herzöge waren dem schmalkaldischen Bunde beigetreten, hatten 1528 aber bereits erklärt, dass sie nur soweit demselben beitreten, als zur Beschützung der Religion nöthig wäre und wurden 1536 wirklich aufgenommen. 1543 entsagten sie sich aber des Bundes, nahmen an den Händeln und Kriegen nicht Theil, unterstützten aber den Kurfürsten von Sachsen mit 300 Reitern, wozu am 6. Mai 1549 Aufgebot zur Heerfahrt stattfand. In ihrem Verfahren im schmal-

kaldischen Bunde zogen sich die Herzöge den Unwillen des Kaisers zu, der Albrecht VII. von Mecklenburg auftrug, in Pommern einzufallen, wenn man nicht dem Kaiser fussfällig Abbitte thäte, 150,000 Gld. bezahlte, die Klostergüter herausgäbe, das Interim annehme und den augsburgischen Reichstagsbeschlüssen folgte. Die Aufbringung des Geldes hatte seine Schwierigkeit, man zankte sich in Pommern heftig herum und mussten die Fürsten erst einen Mahnbrief an die Schlossgesessenen in Hinterpommern (s. Kretschmann), welche den Landschoss von ihren Städten und Flecken verweigerten, erlassen. Wenn die Fürsten, so wie die Landstände im Allgemeinen auch bereit waren, Abbitte zu thun, so konnten sie jedoch nicht das Interim vom 15. Mai 1548 annehmen und gelang es 1549 durch Abbitte mit 120,000 Gld. den Kaiser zu beschwichtigen. Seit dem Schmalkaldischen Kriege hatte der Adel, dessen Jugend Hinterpommerns, thatendürstig, auf den ehrenwerthen Zügen zur Hülfe der evangelischen Glaubensgenossen in Frankreich, wo 1560 schon, 1575, 1587, 1597 Feldzüge stattfanden, und auch auf andern Kampfgebieten sein Ritterthum zu bethätigen gesucht. 1540 glaubten sich die Herzöge stark genug, dem Adel den Eintritt in fremde Dienste, doch nur mit zweifelhaftem Erfolge zu untersagen. — Auf Vorstellung der Stände liessen sich die Herzöge herbei, dass ein Theil der eingezogenen Klostergüter zum Unterhalt von höheren Schulen verwandt wurde und stifteten letztere auch 1543 das Pädagogium zu Stettin, dotirten es aus den Gütern der beiden stettinischen Collegiatkirchen und setzten von den Schlossgesessenen Hinterpommerns, als betreffende, die v. Borcke, v. Dewitze, v. Glasenappe und v. Wedell als Kuratoren ein.

Die neue Lehre der Reformation verbreitete sich verhältnissmässig sehr schnell in Hinterpommern. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die mächtigsten Familien, wie die v. Borcke, v. Wedell, v. Glasenappe, v. Manteuffel, v. Podewils, v. Weyher, v. d. Goltz, v. Kleiste und andere die evangelische Konfession angenommen; die Masse des Volkes folgte dem Adel. An mehreren Orten wie in Zechendorf, Plietnitz etc. waren schon 1535 evangelische Bethäuser. Die Säkularisirung zu Gunsten des fürstlichen Fiskus, wobei Hauptleute an Stelle der Aebte gesetzt wurden, hatten freilich, besonders zu Anfang der frischen fröhlichen Annahme der Reformation manches Hinderniss in den Weg gelegt; vergeblich waren die bittern Klagen des Adels auf der Versammlung zu Treptow a/R. im August 1535 „man möge den ewigen Fall des Adels mit Einziehung der Klostergüter nicht fortführen“ etc. Der Bischof Erasmus v. Manteuffel (gest. 1544), im Innern Katholik und die mächtigen Verwandten, nebst Anhang, der Zorn des Kaisers und die Härte bei Einziehung der Klostergüter veranlassten manchen des Adels noch nicht zur neuen Lehre offenbar, ohne Vorbehalt, überzutreten. Seit 1541 war die vorläufige Theilung des Landes unter die Herzöge von 1532 eine völlige geworden und herrschte, bis auf die Streitfrage wegen der Jungfernklöster, welche die Thätigkeit der Ritterschaft in Anspruch hielt, immer noch Gährung im Gefolge hatte und da auch die Strafe wegen des schüchternen Antheils am Schmalkaldischen Kriege verschmerzt war, im Allgemeinen gedeihlicher Friede in Pommern, welchen die Fürsten zu vervollständigen glaubten, indem sie Lehnbriefe etc. austheilten. Von dem Jahre 1549 ist eine überaus sorgfältige Berichtigung der Grenzen zwischen Draheim, Dt.-Crone etc. und Pommern zu verzeichnen (s. G. 55). — 1529 herrschte die Schweisssucht, 1535 und 1550 die Pest in Pommern.

No. 197. 14. Generation, von 1555 bis 1590. Wenngleich Klostergüter etc. die Einnahmen der Domänen vermehrten, mussten sich die Herzöge doch immer noch an die Stände richten, was seine Schwierigkeit hatte und es oft an Abführung der Reichs- und Kreis-Steuer ermangelte. Es wurde 1556 abermals eine Bier- und Tranksteuer versucht, kam aber nicht zu Stande; sondern musste eine sechsfache ausserordentliche Steuer auf 4 Jahre, welche an den Landkasten zu Stettin abgeliefert und über deren Verfügung

zur besonderen Verwendung bei Landesnöthen durch Landestagsbeschluss zu bestimmen, erhoben werden. Betreffs des Stifts zu Cammin wurde 1556 zu Stettin beschlossen, dass wenn es der evangelischen Religion nicht entgegen wäre, es als solches evangelisch verbleiben könne. Die Einrichtung der Kirchenordnung machte noch viel Schwierigkeiten, endlich 1566 wurden drei Konsistorien, das eine zu Colberg eingeführt. In dem südlichen Pommern und den Grenzlanden Dt.-Crone, Flatow etc. fanden sich zur Zeit der Reformation noch viel Gebräuche, die vom Heidenthum einst herübergenommen waren, wie Johannisfeuer etc., auch fanden noch im 17. Jahrhundert die dortigen Jesuiten viel heidnische Grabstätten und Opfersteine vor, was Alles auf früh hier im Waldesschatten, wohl an den Seen, bewohnte Stellen und auf Tempelstätten hinweist (s. Altenwall). Die Polen, welche sich in diesen südlichen Gegenden auch angesiedelt hatten, blieben unter Einwirkung der Jesuiten katholisch, wärend bei Lobsens, Hammerstein etc., wo sich Hussiten (Hanow) niedergelassen hatten, bald evangelische Bevölkerung vorherrschte; es fanden hier lange Religionswirren statt, bis dann 1605 die Kriegstrompete erschalite. Der Adel, welcher in den letzten beiden Regierungen schwer geschädigt worden war, raffte sich wirthschaftlich auf, legte mehrere landwirthschaftliche Verbesserungen, als Schäfereien, Brauereien etc. an, während der Bauernstand besonders insofern sich verschlechterte, als viele unter harte Amtleute kamen. Philipp I. starb früh, den 14. Februar 1560, mit Hinterlassung von 5 Söhnen; von Franzosen gebildet, reisten die jungen Prinzen schon mit Vorliebe in das Ausland; auch zogen jetzt wieder besonders pommersche Edelleute dem Grafen v. Vollrath und dem Prinzen von Oranien zu, so wie ja seit schon vor 1575 nach Frankreich zum Kampfe für die Hugenotten; desgleichen auch nach Livland, welches protestantisch, unter polnisch-katholischem Druck stand.

No. 198. Nach Herzog Philipps I. Ableben führte Barnim XI. (Stettin) die Regierung mit einem Collegio von Landräthen für die 5 Söhne, von denen Johann Friedrich am kaiserlichen Hofe lebte und einen Krieg gegen die Türken mitmachte. Es hatten im 14. Jahrhundert die Türkenkriege begonnen, besonders im Jahre 1596 namhafte Opfer gekostet; pommersche Edelleute (s. G. 47, 61 etc.) dienten ohne höhere militärische Grade unter den modernen Reiterführern, welche die Herzöge dem Reitercontingente schickten. Barnim XI. legte die Regierung 1569 nieder und starb den 2. Juni 1573. Im Herzogthum Wolgast regierte von 1569 bis 17. Juni 1592 Ernst Ludwig, ihm folgte sein Sohn Philipp Julius der Schöne, welcher den 6. Februar 1625 starb und nachdem auch Johann Friedrich 1600 den 9. Februar gestorben war, fiel Pommern-Wolgast an Stettin (s. Bogislaf XIV.). Die Tochter vom Herzog Ernst Ludwig, Elisabeth Magdalena, wurde 1600 an Herzog Friedrich von Curland vermählt (s. G. 59). Bogislaf XIII. entsagte, Barnim XII. erhielt Amt Rügenwalde und Bütow, starb 1603 den 1. September, Casimir das Bisthum Cammin. Zum Herzogthum Wolgast gehörten auch: Stadt und Land Alt-Stettin, Garz, Damm, Pyritz, Gollnow, Stargard, Wollin, Cammin, Greiffenberg, Treptow a/R., Belgard, Neu-Stettin, Rügenwalde, Schlawe, Stolp, Lauenburg, Bütow und die Aemter und Klöster darin. — 1563 (Friedeborn) bewerkstelligte Herzog Erich von Braunschweig einen sonderbaren Heereszug mit einigen 100 Pferden, 600 schwarzen Panzerreitern, 3000 Hakenschützen, 3000 Landsknechten, 4 Kanonen und einem grossen Tross von Wagen und losem Gesindel, aus Passion, gegen Polen (?) durch Pommern und zwar durch Stettin, Damm, Hinterpommern bis Danzig; von der Weichsel kam er wieder zurück über Schlochau, Hammerstein, Neu-Stettin (Persantzig, Valm, Wusterhanse, Zülkenhagen), Bärwalde (Collaz), Polzin, Arnhausen u. s. w. über Stargard; er hat mit den Bauern seltsam hausgehalten und ist dennoch nicht angefeindet worden. (Nach andern Mittheilungen wurden eilig Adel und Städte aufgeboten und dem Unwesen gesteuert.) 1581 wurden in Betreff der Lehne

Bestimmungen getroffen, dass verschuldete Lehnleute den Gläubigern ihre Lehne, doch mit Bewilligung der Fürsten, in Bezahlung hingeben könnten; obgleich sich die Lehnsvettern hierdurch beeinträchtigt fanden, bestätigte Herzog Johann Friedrich, der schon vorher und auch nach Barnims XI. Tode regierend in beiden Herzogthümern zu bemerken ist, öfter dergleichen Anordnungen. Eine grosse Nachlässigkeit im Lehnsdienst riss ein, es wurde 1593 eine Musterung abgehalten und Verzeichnisse darüber aufgenommen, die ein recht klägliches Bild darstellen; auch das Finanzwesen gerieth in Verwirrung. 1558 und 1586 hatten die pommersche Küste verheerende Sturmfluthen heimgesucht, worauf nach ersterer 1559 ein so harter Winter eintrat, dass man von Pommern nach Schweden (?) per Schlitten hat fahren können; desgleichen waren die Winter 1568 und 1585 strenge, welchem letzteren aber ein fruchtbares Jahr folgte. 1564, 1565, 1579, 1582 und 1585 herrschte die Pest.

No. 199. 15. Generation, von 1590 bis 1625. Herzog Johann Friedrich starb 1600, ihm folgte Barnim XII, der auch schon 1603 im Tode nachfolgte; desgleichen war Ernst Ludwig 1492 bereits gestorben, dessen Sohn Philipp Julius wenig hervortritt. Der alte Herzog Bogislaf XIII., Bruder von Johann Friedrich und Ernst Ludwig etc. erhielt die Rechte, jedoch regierte sein Sohn Philipp II. schon bei seinen Lebzeiten bis 1606, wo Bogislaf XIII. starb und Philipp II. das Scepter bis zu seinem Tode 1618 weiter führte. Seine vier Brüder erhielten Appanagen: Franz das Bisthum Cammin und Amt Bütow, Bogislaf und Georg das Amt Rügenwalde, Ulrich ein Jahrgeld. Schon unter der vormundschaftlichen Regierung Bogislafs XIII., nach Ernst Ludwigs Tode, über Philipp Julius, zeigte sich nach dieser Richtung hin wieder deutlich der Einfluss der Stände, besonders des Adels, durch die Berufung von sogenannten Landräthen, nicht Werkzeuge der Regierung, sondern selbstständige Männer, zu Beigeordneten der Fürsten. 1606 den 25. August „zur Theilung unter den 5 herzoglichen Brüdern, Philipp II., Franz I., Bogislaf XIV., Georg III. und Ulrich waren zu Unterhändlern mit allen fürstlichen Herzögen Brüdern einhelliger Beliebung deputirt und verordnet: Hans v. Flemming, Landvogt zu Stolp und Schlawe als Direktor, Ewald v. Flemming, Landmarschall, Joachim v. Wedell zu Blomberg, Heinrich v. Borcke zu Woitzel, Jost v. Dewitz, Thide v. d. Zinnen, Damian v. Winterfeld, Caspar Otto v. Glasenapp, G. 45, Joachim v. Kleist und sind die genannten Deputirten, wie auch den jüngern Herren zugeordnet mit Erlassung ihres Eides und Pflicht, damit sie sonst den regierenden Fürsten verwandt, ermahnet und verwarnt worden, bei diesen Tractaten als ehrliche Leute richtig hindurch zu gehen und sich keiner Ungnade von keinem Theil zu befahren, wie denn auch J.J. F.F. G.G. allerseits auf billige Erinnerung sich fürstlich, friedfertig und brüderlich bezeigen und gern folgen wollen“ (Friedeborn). Zur Revision und Berathschlagung der Hofgerichtsordnung unter Philipp II. waren den 11. März 1613 zu Stettin als Landstände die Landräthe von der Ritterschaft: Curt v. Flemming-Böck, Landmarschalk, Hans Heinrich v. Flemming-Martentin, Dekan von Cammin, Johann v. Chinow zu Chinow, Thesaurarius, Jost v. Dewitz-Daber, Reinhold v. Puttkamer zu Meitzow, Andreas v. Borcke-Regenwalde, Dubislaf v. Wedell-Fürstenseh, Joachim v. Kleist-Nemrin, Lorenz v. Wacholtz-Dargislaf, Rüdiger v. Massow-Lantow, Friedrich v. d. Osten-Woldenburg, Hans v. Billerbeck-Jagow, Otto Rüdiger v. Glasenapp-Gramenz, G. 62, Andreas v. Münchow zu Karzenburg anwesend und wurde den 6. März 1616 ein zweiter Landtag mit denselben Landräthen berufen (Friedeborn). Im Jahre 1616 wurden die Kreiseintheilung und an ihrer Spitze Landräthe eingeführt. Die Schlossgesessenheit, als solche, ging von nun an meistens in Landrathschaft über, die freilich von den desfallsigen Geschlechtern in den betreffenden Kreisgebieten besetzt wurde. Für die südlichen Gegenden Hinterpommerns begann nun, in Mitleidenschaft gezogen, der erste Schwedische Krieg, neben dem her der 30jährige von 1618 bis 1648 und der Nachkampf wütheten. Diese Landes-

theile wurden hauptsächlich durch Streifereien heimgesucht. — Herzog Philipp II., ein kluger, gelehrter Fürst, starb den 3. Februar 1618, nachdem Georg III. den 17. März 1616 mit Tode abgegangen war; es folgte Herzog Franz I., derselbe hatte schon als Bisthumsverweser der Jagd, dem Trunk, überhaupt der Völlerei obgelegen, glaubte an Zauberei und Hexerei, liess auch Sidonie v. Borck verbrennen und starb früh schon den 7. December 1620. Der fröhliche Herzog Ulrich erhielt statt des Amts Bütow das Amt Neu-Stettin, wo er das Schloss in dem edlen Geschmack Philipps restaurirte; auch er lebte in Völlerei und starb den 31. Oktober 1622; seine Wittwe Hedwig, welche das Gymnasium in Neu-Stettin stiftete, lebte dort bis zu ihrem Tode (s. G. 77 etc.) Auch Herzog Philipp Julius starb den 6. Februar 1625 und fiel nun Pommern-Wolgast ganz an den einzig von Bogislafs XIII. Söhnen noch lebenden Herzog Bogislaf XIV., welcher in den Drangsalen des 30jährigen Krieges von 1620, bis 10. März 1637, wo mit ihm das Haus Pommern ausstarb, resp. ganz Pommern beherrschte. Am 25. Mai 1654, nachdem der 30jährige Krieg beendet und gewisse Ordnung und Ruhe eingetreten war, wurde dieser letzte pommersche Herzog feierlichst in der Schlosskirche zu Stettin beigesetzt, wobei der alte Regimentsstab zerbrochen, die Bischofsmütze mit der Trauerfahne zerrissen ins Grab geworfen, das zerschnitteue Reichssiegel, der Helm und das Schwert aber unter beide Successoren getheilt wurden (v. Böhn). Fock: Natürlicher Grund zu dem Erlöschen des pommerschen Hauses war das maasslose Trinken, das alte Erblaster des Stammes, welches mit Vorliebe an dem pommerschen Hofe gepflegt, unzweifelhaft mehr als alles Andere die letzten Fürsten körperlich zerrüttet und in ein frühes Grab gebracht hat. Man setzte eine Ehre darin, kolossale Quantitäten Wein zu vertilgen; man trank ihn nicht nur aus Bechern, sondern kannenweise auf einmal, sich unter einander zu und wem in solcher Weise zugetrunken war, der musste mit gleicher Quantität Bescheid thun. Selbst aus der Entfernung begeisterte man sich auf diese Art und benachrichtigte einander, wie man sich zugetrunken. Zur Vermählung des jungen Herzogs Franz im Jahre 1616 sandten ihm die beiden Brüder Georg und Ulrich ein Gratulationsschreiben, im Postscript mit der Bemerkung, dass sie dem Empfänger „eine grossse, grosse, grosse Kanne mit Wein bringen und bitten ihnen Bescheid zu thun!“ — 1586 war theure Zeit im Pommerlande, darauf 1587 und 1592 Fruchtbarkeit, 1597 und 1598 abermals Theuerung, endlich 1589 grosse Hitze. 1599, 1611 und 1625 die Pest, so wie im letztern Jahre starke Sturmfluth.

No. 200. 16. Generation, von 1625 bis 1660. Bogislaf XIV., vom Pommern-Stettinischen Hause, vereinigte seit 1625 das ganze Pommern unter seinem Scepter (incl. Barnim I. bedingt), der dritte Fall in der herzoglichen Zeit. Wenngleich Pommern bei Beginn des 30jährigen Krieges neutral blieb, friedliche Maassregeln, wie Grenzregulirungen, besonders beim Neu-Stettiner Gebiet (s. G. 79), 1625 auch später 1632 vorgenommen wurden, hatten dennoch hier die Drangsale des 30jährigen Krieges um so härter begonnen, um so empfindlicher; als auf Vertröstung des Kaisers, die Landesvertheidigung zu treffen, unterlassen, ja Vorsichtsmaassregeln gänzlich vernachlässigt worden waren. 1627 wurde Pommern, gegen alle Versprechungen, dennoch mit kaiserlichem Kriegsvolk überzogen; die Dänen waren 1627 als Feinde gelandet, wozu auch noch die Schweden kamen. Gustav Adolph vertrieb zwar die Feinde 1631 aus Pommern, nachdem er 1630 mit dem Herzoge ein Bündniss geschlossen, wonach pommersche Edelleute und Mannschaften auch auf andern Kampfplätzen fochten (s. G. 73); doch 1635 fällt Marazini ein, erobert Stargard etc., wurde aber durch den General-Feldmarschall von Schweden, v. Wrangel mit seinen Kaiserlichen wieder aus Pommern hinausgetrieben. Der Kaiser Ferdinand II., welcher aber auch das Aussterben des Herrscherhauses, das Herrenloswerden des gut protestantisch gesinnten Landes voraussah und es nicht schonte, sondern es erst recht in Anspruch nahm, hatte vorher

die schonendsten und friedlichsten Versprechungen gemacht. Leider, auf diese bauend, wurde beim Herannahen des 30jährigen Krieges seitens der Fürsten, ähnlich wie beim schmalkaldischen Bunde in thatenlosem Abwarten das Heil gesucht. Das Defensionswerk war überhaupt ein schwaches Arrangement und keine Disciplin darin, die Lehnsheerfolge unterblieb, wer nicht wollte, kam nicht, oder liess einen schlecht ausgerüsteten Stellvertreter für sich ab; das Ritterthum war ja zu Ende. Auf allen andern Kriegstheatern war schon lange das Söldnerheer eingebürgert, hier noch nicht und waren die undisciplinirten Haufen und die Heerfolge vom Lande gefährlicher, als der Feind selbst (Fock). — Nach langem Zögern, im 30jährigen Kriege selbst schon, wurde in Pommern endlich ein kleines Heer, als Wallenstein schon im Anzuge war, zusammengestellt, welches freilich nicht viel Rühmliches geleistet und wenn die Aufsicht nicht streng und mit Nachdruck geführt werden konnte, es wieder auseinanderlief: so lag dies nicht an den Führern; sondern an der Desorganisation von vorne herein. Unter den freilich schlecht dotirten und mit geringen Mitteln versehenen Obersten Assmus v. Glasenapp (G. 73), v. Damitz und den Hauptleuten Jürgen v. Heyden etc. wurde eine Handvoll, 800 und einige Mann Musketiere den 26. Juli 1627 aufgebracht; d. h. gegen Anfang September waren die Compagnien noch nicht beisammen und formirt; man kann daraus einen Schluss auf die sogenannte Landesvertheidigung ziehen. Der Oberst Assmus v. Glasenapp war bereits 1629 in einem Gefecht (bei Breitenfeld, also ausserhalb Pommerns) ruhmvoll gefallen und mit grossen Ehrenbezeugungen in der St. Marienkirche zu Stettin 1631 beigesetzt worden (Micrälius); die glücklichste und ruhmvollste Erlösung von solchem Amt. — Schon 1634 nahmen die Landstände Bedacht darauf, dass der Herzog Bogislaf, — zum Nachruhm sei es gesagt, zumal er weniger schuldig, als seine Vorfahren und der augenblickliche Uebergangs-Zustand im Innern des Landes es waren, — ein Herz für sein Land habend, doch ohne Geld, ohne gut disciplinirtes Heer, den Jammer, schweren Herzens und in tiefster Kümmerniss, nicht lange überleben würde. Es wurde eine Regierungsform erlassen, um so mehr, als Brandenburg wieder hervortrat und Schweden auch gesonnen schien, Satisfaktion, Gegenleistung an Pommern, d. h. es zum Lehn, zu nehmen. 1637, den 10. März starb Herzog Bogislaf XIV., mit ihm das pommersche Greifenhaus aus, welches in seinen Ascendenten, schon als Könige, über 2000 Jahre, trotz der vielen Anfechtungen und nörgelnden, nachbarlichen Feinde, sein eigenartiges Volk, mit ihm verwachsen, von seinen Pommern treu geliebt, sein Land in patriarchalischer Weise beherrscht — auch wohl entsprechend regiert hatte. — Mit dem bedauernswerthen Fürsten, der hülf- und rathlos „sich und sein Land der Hand Gottes hingab", entschlummerte auch eines so selbstständigen, freiheitseifrigen Volkes uraltes Rechtsbewusstsein: in seinen höchsten Angelegenheiten sich selbst zu berathen, selbst zu sein, auf Jahrhunderte, bis es sich in ein weiteres Vaterland eingelebt haben (d. h. darin aufgegangen sein) wird. (Barthold). Das Land, tief zerrüttet, fiel Andern als Beute zu. Noch dauerte der Krieg 11 Jahre, in welchen so wie in den noch längere Zeit andauernden Nachkämpfen, die wenigstens auf einer Seite vorhanden gewesenen idealen Ziele des Krieges längst verschwunden, das Rauben, Plündern, Sengen und Brennen an der Tagesordnung waren. Besonders wurden die südlichen Gebiete Hinterpommerns, wie schon erwähnt, heimgesucht, Dt.-Crone geplündert, Friedland, Hammerstein, auch Neu-Stettin mitgenommen, trotzdem die Herzogin Wittwe Hedwig hier still residirte (s. G. 77, Verschlossene Thüren von C. Quandt). Bei Henningsdorf und Zoldau befanden sich schwedische Lager; polnische und andere Horden wechselten herüber und hinüber. Nach der Schlacht von Nördlingen, nachdem zuvor die Kaiserlichen 1630 ja aus Pommern hinausgeschlagen waren, kehrten sie verhängnissvoller für das Land, auch durch die Gegenden bei Neu-Stettin und Bärwalde streifend, in verheerender Weise zurück; wogegen die erste

Heimsuchung Pommerns durch das Wallensteinsche Heer von Mecklenburg aus, 30,000 Mann, verabredetermaassen nur auf sechs Wochen, dann aber von 1627 an drei Jahre lang, besonders das westlichere Pommern als erobertes Land betrachtend, noch als erträglich zu bezeichnen gewesen ist. —

1630 hatte der Herzog mit Gustav Adolph abgemacht, dass die Krone Schweden so lange im Besitz Pommerns bleiben sollte, bis bei Ableben des Herzogs die Succession völlig entschieden und die Kriegskosten von der kaiserlichen Begierung den Schweden vergütigt sein würden. Die Landstände waren hierbei in der grössesten Verlegenheit, die dem Kurfürsten durch Eid für den Aussterbefall verpflichtet waren. Es wurde beschlossen, dass die Interimsregierung, durch ein Kollegium, bis zur ausgemachten Sache, herbeigeführt werde. Der Kurfürst aber verlangte die Huldigung; die von den Schweden untersagt wurde. 1637 griff auch der Kurfürst zu den Waffen und machte, während die Kaiserlichen nach Vorpommern rückten, Streifzüge auf Stargard. Während dieser Interimsregierung entbrannte der Krieg von Neuem in Pommern und reüssirte der Kurfürst noch nicht mit seinen Ansprüchen. 1638 bemächtigten sich die Schweden der Landesregierung, indem die Königin 1639 in Pommern schon als Landesregentin auftrat, die provisorische Regierung unter den Umständen theils schwach, theils abgetreten war und auch die Verwaltungsbeamten, als Landräthe etc., welche der Kurfürst mit Zorn bedroht hatte, Funktion versagten. Die heillose Wirthschaft war offen. 1640 verhandeln die Schweden mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, der 1641 auf gütlichem Wege den Besitz Pommerns, worin er den Kaiser auf seiner Seite hatte, zu erlangen suchte, während doch die Königin von Schweden 1642 alle Anordnungen zur Besitzergreifung traf, wogegen einige Landstände protestirten. 1647 wurde der Friede zu Osnabrück verhandelt und dabei schon beschlossen, dass Brandenburg einen Theil Pommerns für andere Vergünstigungen an Schweden überliesse. Nach dem Abschluss des Friedens 1648 erhielt Schweden Vorpommern und Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Inseln Rügen, Usedom und Wollin, die Oder und das Haff, die Pfründe des Bisthums Cammin und die Anwartschaft auf Hinterpommern, wenn das brandenburgische Haus aussterben sollte; das deutsche Reich übernimmt die Gewährleistung. — Vor Abschluss ist etwas die engere Heimath Betreffendes aus den Kämpfen und Wirren noch specieller anzuführen: Es hatten in Hinterpommern mehr Einzelnkämpfe, Einfälle und Verwüstungen stattgefunden; so machte der General v. Krockow mit 3000 Reitern einen feindlichen Einfall aus Polen in Hinterpommern, setzte sich bei Belgard fest, ging bis Damm vor und trieb Kontributionen bei, wodurch die Gegend bei Neu-Stettin als doppelt bestrichen, wie auch weiter noch, besonders mitgenommen wurde. Schon 1629 hatte die Stadt Neu-Stettin 3 Wochen hindurch kaiserliches Volk in Einquartierung; der Ort wurde überhaupt 4 bis 5 mal ruinirt; auch ein Waffenplatz darin angelegt; öfter von Polenhorden heimgesucht, worüber die Herzogin Hedwig vergeblich sich beschwerte. 1642 wurde es von den Polen überfallen und geplündert, das Schloss, in dem die Herzogin, wurde diesmal noch durch Aufziehen der Brücke gerettet; etwa 60 Pollacken unter v. Tornow, aus Stranz und Pigilofski aus Czarrikau, die sich als kaiserliche Truppen ausgaben, waren die Attentäter; der Zweck war Plündern und Rauben von vielem Vieh, das sie fortführten, welches durch Ankauf durch den Woyewoden von Weyher (vielleicht drohte Revanche) den armen Leuten wieder zurückgegeben wurde. Neu-Stettin war auch von den Schweden zu wiederholten Malen eingenommen, so befand sich 1650 ein schwedischer Vogt daselbst. Trotzdem der Kurfürst seit 1653 Hinterpommern in Besitz hatte, litten diese südlichen Gegenden Pommerns besonders in dem 2. Schwedenkriege mit Polen etc. viel. Die Gegend bei Neu-Stettin gerade wurde häufig heimgesucht, indem die Schweden über hier und Tempelburg nach Polen zogen, Draheim besetzten und ein Lager aufschlugen. Die umherstreifenden Polen unter

Labomoski wurden zwar 1657 zu Paaren getrieben; doch äscherten sie Ratzebuhr und mehrere Dörfer ein. Dass bei diesen Scharmützeln, Fouragirungen und Plünderungen die Umgegend auf mehrere Meilen, Polzin, Bärwalde etc. in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist selbstverständlich. Auch die Gegend bei Conitz wurde unsäglich heimgesucht; 1655 wurde Conitz von den Schweden besetzt und ausgeplürdert etc., in welcher Art es bis zum Olivaer Frieden 1660 fortging; worauf fortwährende Religionsstreitigkeiten und auch Kämpfe folgten, indem die Schweden den Evangelischen ihre Kirchen etc. wieder zurückgaben, die Jesuiten, welche in Conitz, besonders in Dt.-Crone, wo sie ja eine besuchte Schule errichtet, festen Fuss gefasst hatten, vertrieben; resp. von polnischer Seite das Entgegengesetzte angestrebt wurde. 1658 eroberten die Polen wieder diese Gegend; ein fortwährendes Beurunhigen und Schwanken, worunter die Lande nach jeder Richtung hin leiden mussten. Auch die Cösliner Gegend hatte im 30jährigen Kriege und noch 1675 durch monatelange Einlagerung der Schweden viel zu tragen; desgleichen 1674 und wieder 1677 die Bärwalder und Neu-Stettiner Gebiete, bis dann die Brandenburger festen Besitz vom Lande nahmen und es nun auch beschützten. —

Während der sogenannten 3jährigen Drangsale des 30jährigen Krieges in Pommern wurden nicht nur die Städte, sondern auch die Rittergüter gründlich bebürdet; bald war ein grosser Theil verödet; die 1645 stattgehabte „Quartiersrevision auffm Lande“ weist dies nach. Das Milizheer rettete sich bei dem Einfall der Feinde schmählig, undisciplinirt wie es war, in die festen Städte und litten beide die bitterste Noth. Die übliche Weise militärischer Gläubiger (d. h. Forderungen, Kontributionen, Darlehn, Tafelgelder etc.), um zu ihrem Recht zu gelangen, in sp. von Corporationen war, dass denselben sogenannte Tribulir-Soldaten eingelegt wurden, um durch jegliche Misshandlung den Einzelnen zu zwingen, für die Gesammtheit einzustehen. Ausser Mord, Brand, Pest, Aussaugung etc., wobei Haus und Hof ausgeleert, verbrannt oder verwüstet waren, zumal das Fürstenhaus ausgestorben, das Land wie herrenlos dastand, war das ganze Pommern materiell ermattet; es wuchsen auf den Feldern die schönsten „rothen und blauen Blumen“, viele Dörfer waren verschwunden, deren Stelle später Kirchenruinen in aufgeschossenem Holze kund thaten; die Lücken der ländlichen Kirchenbücher oder die gänzliche Vernichtung deuten auf hastige Flucht oder jahrelange Störung der geordneten Verhältnisse. Geistiges Elend, gänzliche Verzweiflung, dumpfer Aberglaube (Hexenglaube etc.) lagerten über den Gemüthern. Unter all den Gräueln, Schändung, Nothzucht, Armuth, die Menschen sich von Gras nährend, in die Wälder getrieben, dort Heerden von Raubthieren anheim fallend, Schlachten der eigenen Kinder aus Hungersnoth etc., war auch die Sittlichkeit im Volk mit verderbt, so dass man auch dem Heiligsten spottete. — Das Land hatte allein in 3 Jahren 100 Compagnien, 31,500 Mann zu Fuss, 7540 zu Pferde mit Proviant, ungerechnet die Passanten, versehen; in der stettinischen Regierung waren allein 10,000000 Gulden als Kosten aufgeführt; dazu, wie schon erwähnt 1630, 1631, 1637, 1653, 1656, 1657 die Pest, 1625, 1638 grosse Sturmfluth, desgleichen 1641 mit Erdbeben und 1658 ein strenger Winter, in welchem die Ostsee bis auf 2 Meilen von Bornholm zugefroren war. — Es hatten sich nun so recht deutlich die Folgen geltend gemacht, dass die pommerschen Herzöge, besonders Anfangs, wie Casimir I., Barnim I., Otto I., auch Barnim III., denen der Grossadel nicht nachgestanden, zum Theil noch weiter gegangen war, durch ihre grosse Freigiebigkeit und Opferwilligkeit gegen die Kirche, in traurige finanzielle Bedrängniss gerathen waren. Herzog Bogislaf XIV. schloss seine Regententhätigkeit mit der Anordnung eines allgemeinem Schuldmoratoriums im Abschiede des Landtages zu Wolgast. Der Landesfürst war als Gebieter eines der ansehnlichsten deutschen Herzogthümer nach dem Bündnisse mit Gustav Adolph in schmähliche Armuth gesunken; er hatte nur 8000 Thlr. jährliches Einkommen, so dass er Patrimonialgüter versetzen, seine Rentmeister

um 6 bis 10 Thlr. bettelnd angehen musste (Barthold), — was traurig, jedoch freilich noch nicht so ungeheuerlich war, als ja 1374 ein deutscher Kaiser von einem Edelmann in Pommern, Zabel v. Rehberg 50 Schock grosser Pfennige geborgt hatte. — Die meisten Aemter waren in fremder Hand, dazu die vielen Wittwensitze und andere zu leistende Unterstützungen; die wenigen Domänen, deren Aecker verwüstet, brachten Nichts ein. Die kleine Miliz-Armee hatte zwar relativ, während ihrer schwachen Thätigkeit von 1626 bis 1630, wenig gekostet, es mussten doch den Obersten v. Damitz, Assmus v. Glasenapp, G. 73, meistens ohne Gage und den andern Offizieren einige zerstreute Tischgüter angewiesen werden, die aber aus Geldmangel nicht mal wieder eingelöst werden konnten. Mit dem Aufhören des Herzogthums Pommern, als engeres Vaterland, änderte sich auch das Wesen und die Stellung des Adels; der pommersche Edelmann ging von nun ab nicht in französische, dänische, holländische, schwedische etc. Dienste, er kämpfte unter dem Banner Brandenburg - Preussens in den nun häufig folgenden Kriegen. Ein Theil der Sippen beackerte die noch lange kärglichen, immer weniger werdenden Güter in der Heimath, während der andere grössere für den Staat diente, die Schlachtfelder deckte; der materielle Lohn war gering, aber die Ehre war der auskömmliche Sold. —

Es währte jedoch lange, bis die Pommern, durch die cordiale herzogliche Regierung verwöhnt, sich an das strenge und mehr geordnete, centralisirte brandenburgische Regiment gewöhnen konnten. Beschwerden über Verletzung seiner Privilegien und Bedrückung durch kurfürstliche Beamte Seitens des Adels nahmen kein Ende, so dass im Jahre 1665 eine neue Ritterordnung für die Prorinz gegeben wurde, welche in ihrer Einleitung mit nicht schmeichelhaften Worten begleitet war. Zuvor 1652 war eine allgemeine Revision der Landesmatrikel angeordnet worden, welche den Umfang und die Grenzen der Rittergüter genau feststellen sollte. Durch diese Revision erlitten viele adlige Familien bedeutende Verluste an Grund und Boden, da im Laufe der Zeit von vielen Besitzern die Grenzen ihrer Güter willkürlich erweitert worden und nun von vielen (wohl auch unschuldigen) bedeutende Flächen herausgegeben werden mussten. Bald nach Besitzergreifung des Landes durch die Hohenzollern wurde ferner eine Regulirung und Liquidation der Schulden, welche durch die traurigen Verhältnisse des 30jährigen Krieges auf manchen Gütern zu einer ungeheuren Höhe herangewachsen waren, vorgenommen. Viele Familien verloren auch durch diese Maassregeln nicht unbedeutende Theile ihrer Güter, manche mussten dieselben ganz verkaufen oder verpfänden. (v. Böhn.) Die Kurfürsten und späteren Könige suchten zwar durch Heranziehung pommerscher Edelleute in Hofstellungen und andere Aemter den pommerschen Adel an sich zu fesseln, besonders Friedrich der Grosse, wohl beherzigend, dass der Adel, als nächste Schicht des Volkes, auch die nächste Stütze des Thrones war, dem der pommersche Adel in seiner alten Specifität ohne Vorbehalt in den Kriegen treu und tapfer mit Gut und Blut sich opfernd diente: suchte ihn zu erhalten, unterstützte ihn auch materiell nach den durchlebten Drangsalen, nach dem siebenjährigen Kriege, wesentlich. Jedoch durch Einführung des römischen Rechts, wonach entgegengesetzt dem germanischen der Erblasser sein Vermögen, seinen Grundbesitz etc. zu gleichen Theilen seinen Erben hinterlässt, dazu der Erlass des Allodifikationsgesetzes vom 12. Februar 1787, schwand der feste Familienbesitz schon im vorigen Jahrhundert und vollends durch die Aufhebung der pommerschen Lehne unter dem 4. März 1867, immer mehr. Die meisten Edelleute mussten den Staatsdienst als Erwerbsquelle aufsuchen, wobei das noch übrig gebliebene Vermögen, da die Besoldungen meist unzulänglich waren, vollständig aufgezehrt wurde. Die französische Revolution mit ihren ganz ungermanischen Forderungen, welchen letzteren ja grösstentheils in Deutschland auch von Manchen zugejauchzt wurde, hatte auch hier ihre Wirkungen. Bis Anfang dieses Jahrhunderts hatte der Adel, ausser dem Vorrecht einer mässigen Steuer, auch den Anspruch auf die ersten Stellen beim Hofe

und in dem Staatsdienst. 1807 erschien ein Edikt, wo auch das ausschliessliche Recht des Adels, Rittergüter zu besitzen und Fideicommisse zu gründen, aufgehoben wurde. Im Reglement vom 8. August 1808 wurde bestimmt, dass die Adligen nicht mehr das ausschliessliche Recht haben sollten, die Offizierstellen bei den Linien-Regimentern einzunehmen. Die Leibeigenschaft der Bauern, sofern es Hofdienste und Frohnden betraf, ward mittelst Edikts vom 14. September 1811 aufgehoben. In dem Maasse, als die Rechte des Adels modificirt, beschnitten, wurden die der Städte, des andern Standes, gehoben. (v. Böhn.) Die im Jahre 1848 erfolgte Schmach, einer Revolution in Preussen, mit hervorgerufener Umformung der Gesetzgebung in raschem Tempo und meist in doctrinärer Weise, brachte auch Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, welcher dem Adel vermöge seiner Geburt schon zukam und führte schliesslich mit zu der grossen socialen Umwälzung und Gleichmachung aller Stände, welche sich immer mehr, trotz der huldvoll gemeinten Bemühungen des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm des IV. den Adel zu stützen, weiter vollzieht. Wohlan denn — mit dem Adel fällt aber auch der Hauptträger der christlichen Weltanschauung — und weiter im Egoismus zum Materialismus, der ja mit dem Chaos endigen muss, bis nach Revolution und Krieg, Einer gegen den Andern, oder durch Ueberschüttung von Osten her, im günstigsten Falle eine starke Hand dann wieder Ordnung und Autorität, nicht ohne Bildung berechtigter Stände, herbeiführen wird. — Von dem urdeutschen Prinzip, von der tausende von Jahren alten Ständegliederung ist man abgegangen, also hier seiner Urnationalität und auch sich selbst untreu geworden: was daraus folgen muss, — ist leicht zu erschliessen. —

No. 201. 17. Generation, von 1660 bis 1695. 3) Neuere Geschichte, des Herzogthums Pommern als Provinz des Kurfürsten- resp. Königthums Brandenburg-Preussen. Eine Erinnerung an das selbstständige Herzogthum soll wohl darin noch zu suchen sein, dass der jedesmalige Thronfolger geborner „Statthalter" von Pommern ist. — Abschied von dem alten Pommernreiche nehmend, genügt es, in Betreff der Zugänglichkeit zur neuern und des Bekanntseins der preussischen Geschichte, hier nur noch einen chronologischen Abriss folgen zu lassen. Nach dem westphälischen Frieden fanden, wie bereits bemerkt, bei Besetzung einiger Theile Hinterpommerns durch die Schweden Verwickelungen statt. Erst 1653 erfolgte die wirkliche Räumung dieses Landes an Brandenburg. Es traten Missverhältnisse und Streitigkeiten dadurch ein, dass der König von Schweden zur Unterstützung der Franzosen eine Armee unter v. Wrangel in Pommern und in die Mark einfallen liess. 1674 fand durch schnelles Herbeieilen des Grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelms (der über Pommern 1653 bis 1688 regierte) die Ueberrumpelung der Schweden den 18. Juni 1675 bei Fehrbellin statt, in Folge deren sie durch Mecklenburg nach Vorpommern zurückweichen mussten, in welches letztere derselbe dann einrückte und 1678 er ganz Pommern in Besitz hatte. Der König von Dänemark, welcher Unterstützung gewährt hatte, erhielt aber nach dem Vertrage von Doberan 1675 das eigentliche Schwedisch-Vorpommern, der grosse Kurfürst das andere von der Peene ab östlich, was jedoch durch Einfall des Königs von Frankreich verhindert und durch den Frieden von St. Germain in dahin stipulirt wurde, dass das ganze von den Schweden eroberte Land Pommern dem König von Schweden zurückgegeben werden musste. Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm fanden von 1656 bis 1657 der Schwedisch-Polnische Krieg, von 1656 bis 1660 der erste Schwedische Krieg statt, welcher ersterer mit dem Frieden zu Wehlau, den 19. September 1657, letzterer, mit dem Frieden zu Oliva, den 3. Juli 1660 endete. 1664 Betheiligung an dem Türkenkriege mit 1000 Mann Hülfstruppen unter Feldmarschall v. Sparr; Erstürmung von Neutra, Treffen bei Czernowitz, Schlacht bei St. Gotthardt, den 2. August. 1670 Kampf zwischen Polen und Moscowitern. Erster Französisch-Niederländischer Krieg von 1670 bis 1673.

Gefecht bei Unna, Belagerung von Werl. Zweiter Französisch-Niederländischer Krieg von 1674 bis 1679, Friede von St. Germain; es standen sich gegenüber Frankreich, England, Schweden, Cöln und Münster gegen die Vereinigte Niederlande, Spanien, Dänemark, Oesterreich und den grössesten Theil des deutschen Reichsheeres, 39,000 Mann, von denen bis 1674 16,000 Mann unter Kürfürst Friedrich Wilhelm am Rhein fochten. 1674 wurde das Schloss Wasselheim im Elsass erobert, Grawe belagert und genommen; 1675 Treffen bei Türkheim, den 5. Januar, Verbindung des Prinzen von Oranien mit dem Kurfürsten gegen Turenne; dann Marsch des Kurfürsten mit 5600 Reitern, 12 3pfündigen Geschützen und 1000 Mann Infanterie auf Wagen vom Rhein nach der Mark, wo die Schweden eingefallen. Ueberrumpelung von Rathenow, den 15. Juni, dann den 18. Juni Schlacht bei Fehrbellin, der Kurfürst gegen den schwedischen General v. Wrangel siegreich; gewaltsamer Uebergang über die Peene bei Gützkow, Erstürmung von Wollin, der Schweriner Schanzen, Belagerung von Wolgast (Kurfürst) und Wismar (König von Dänemark). 1676 Vertheidigung der Swinemünder Schanzen, so wie von Wolgast; Seeschlacht bei Oeland, dänische und holländische Flotte, dabei auch einige preussische Kriegsschiffe, schlagen die schwedische Flotte. Gefecht bei Triebsees, Wegnahme des Passes durch den Kurfürsten und Eroberung der Peenemünder Schanzen, Belagerung von Anklam, Demmin, Einschliessung Stettins, jedoch aufgegeben. 1677 wieder Einschliessung Stettins, 6. Juni, Fortnahme von Zoll- und Sternschanze und Belagerung bis 14. Dezember. Feindlicher Einfall auf Rügen und Wiedereroberung 13., 14., 15. September, Belagerung von Stralsund und Greifswald den 5. November. 1679 Feldzug in Preussen und Kurland gegen die Ende 1678 in Preussen mit 16,000 Mann und 34 Geschützen eingefallenen Schweden; im Januar der Kurfürst selbst zu Eise über das Frische Haff, Verfolgung und Aufreibung des schwedischen Corps unter General Armfeld und Gefecht bei Splitter den 9. Januar, General v. Treffenfeld; bei Cuadjute den 11., General v. Görzke; bei Woimut den 13., General v. Treffenfeld; bei Tilse den 18. Januar, General v. Schöning. 1683 bis 1686 Krieg gegen die Türken, wozu brandenburgischer Seits 1000 Mann und 200 Dragoner unter Barfuss bei Wien, Gran etc. fochten; ferner ein zweites Hülfscorps 8000 Mann unter Feldmarschalllieutenant v. Schöning, General v. d. Marwitz, v. Barfuss etc. 4 Monate lang Ofen vom 24. Juni bis 2. September 1686, wo die Erstürmung stattfand, belagert; mehrere Gefechte und Vereinigung mit den Kaiserlichen unter Herzog von Lothringen; in dem Feldzuge war fast die Hälfte der Armee geblieben, 30 Offiziere todt, 61 verwundet (s. G. 122) und hatten die Türken den Brandenburgern den Namen „Feuermänner“ wegen ihrer Standhaftigkeit im Feuergefecht gegeben.

No. 202. Unter der Regierung Kurfürst Friedrich III. von 1688, als König von 1701, bis 1713, fand der dritte Französisch-Niederländische Krieg von 1688 bis 1697 statt; auf der einen Seite Frankreich, gegen die Niederlande, England, das deutsche Reich, Spanien und Savoyen. Die Stärke des brandenburgischen Heeres war 28,000 Mann und 70 Geschütze unter Feldmarschall-Lieutenant v. Schöning, den Generalen v. Spaen, v. Barfuss, Prinz von Holstein und Anderen. 1689 Gefecht bei Oerdingen den 3., Erstürmung von Linn den 4. März (v. Schöning); Angriff auf die Bichler Schanzen bei Bonn, rechtes Rheinufer (Oberst v. Heyden), Einnahme von Rheinbergen den 6. Mai (v. Schöning), Belagerung von Kaiserswerth den 10. bis 16. Juni (Kurfürst), Beschiessung der Bichler Schanzen den 21. bis 24. Juni und Erstürmung. Den 15. Juni bis 29. August Belagerung von Mainz durch die Reichstruppen (Herzog von Lothringen). Belagerung von Bonn vom 14. Juli bis 2. October und Capitulation. Schlacht bei Fleury den 1. Juli, dabei ein brandenburgisches Corps, welches 1688 bereits in England gelandet war. Der Kurfürst nimmt das Oberkommando in den Niederlanden und hält

die Stellung bei Waterloo etc. gegen die Franzosen, die auf Brüssel drängen. Vertheidigung von Lüttich 1691. 1691 Vertheidigung von Namur (General v. Löwenhaupt und Cohorn etc.). 1692 verlorne Schlacht bei Steenkerken. 1693 Schlacht bei Neerwinden den 19. Juli, Herzog von Luxemburg und die Brandenburger unter Markgraf Carl Philipp. 1694 General v. Heyden belagert Dornik und Huy. — 1681 Pest, 1697 Sturmfluth in Pommern.

No. 203. 18. Generation von 1695 bis 1730. 1695 Belagerung von Casale in Italien; Markgraf Philipp von Brandenburg belagert Namur vom 1. Juni bis 23. August. 1697 Beschiessung von Givet, Vertheidigung von Ath vom 22. Mai bis 7. Juni durch Fürst Anhalt-Zerbst, Anton Günther; Belagerung des Schlosses Ebernburg am Oberrhein. Von 1691 bis 1699 Krieg gegen die Türken. Von 1701 bis 1713 der Spanische Erbfolgekrieg, durch den Frieden von Utrecht geschlossen; Frankreich, Bayern, Cöln auf der einen Seite gegen Oesterreich, das deutsche Reich, Preussen, England, Niederlande, Portugal und Savoyen. Stärke des preussischen Heeres 30,000 Mann, am Ober- und Nieder-Rhein und in Italien vertheilt unter Leopold von Anhalt-Dessau, Generalen v. Lottum, v. Arnim, Oberst v. Stille, v. Tettau etc. Prinz Eugen geht über die Alpen nach Italien, siegt in dem Treffen bei Carpi und Chiasi gegen Catinat. 1702 dreimonatliche Belagerung von Kaiserswerth, Erstürmung; Belagerung von Venloo und Röremonde vom August resp. bis October (Fürst Leopold und General v. Heyden), Beschiessung von Rheinbergen. 1703 Einnahme von Rheinbergen den 6. Februar durch Markgraf Philipp; Belagerung von Bonn vom 24. April bis 16. Mai (Marlborough und Cohorn), Belagerung von Geldern (General v. Lottum); Treffen bei Stollhofen den 12. Mai; den 20. September Treffen bei Hochstedt (Oesterreicher Graf v. Styrum und Brandenburger unter Fürst Dessau gegen die Franzosen). 1704 Treffen auf dem Schellenberge bei Donauwörth den 2. Juni (die Verbündeten unter Marlborough siegen über den Kurfürsten von Bayern); Schlacht bei Hochstedt den 13. August, Eugen, Marlborough und Fürst Leopold siegen über die Franzosen und Bayern unter Tallard und Kurfürst von Bayern. Belagerung von Landau vom 12. September bis 23. November, wobei preussische Truppen unter Obersten v. Stille, v. Schlundt und Oberbefehl des Markgrafen von Baden. 1705 Schlacht bei Cassano den 16. August, Eugen griff Vendome vergeblich an. Die Preussen unter Leopold und General v. Stille belagern Hagenau erfolgreich. 1706 Treffen bei Calcinato oder Castegliano den 18. April, wo die Verbündeten durch Vendome geschlagen werden. — Im Norden Belagerung von Ostende. In Italien Eroberung von Pianezza und Reggio, Schlacht bei Turin, zum Entsatz dieser Festung erstürmt unter Prinz Eugen, Leopold v. Dessau mit Preussen, die französischen Verschanzungen. Belagerung von Alessandria und Pizzigthone. — 1707 Eugens Expedition gegen Toulon und Belagerung unter mehreren Gefechten; Belagerung von Sousa und Gefecht. 1708 Schlacht bei Oudenarde den 11. Juli unter Marlborough, Eugen, die Preussen unter v. Lottum gegen den Herzog von Burgund siegreich. Belagerung von Lille vom 22. August bis 22. October, vertheidigt durch Marschall Boufferi gegen die Verbündeten unter Eugen. Die Preussen, unter v. Spaen und du Trossel siegen im Treffen bei Wynenda den 2. September; Graf v. Lottum über den französischen General de la Motte, welcher Lille Zufuhr bringen wollte; Belagerung von Gent, Graf v. Lottum; ferner Gefechte bei Exille, Fenestelles, Piemont (General v. Arnim und v. Stille). 1709 Schlacht bei Malplaquet den 11. September, Eugen und Marlborough schlagen Marschall Villars; die Preussen unter ihrem Kronprinzen, Graf v. Lottum, Finck v. Finckenstein, so wie General v. Tettau, welcher fällt. Belagerung von Dornik vom 8. Juli bis 5. September und Mons vom 26. September bis 20. October. 1710 Belagerung von Douay, Bethune, St. Venaut, Aire. 1711 Gefecht bei Chaumont den 16. September. 1712 Belagerung von Bouchain, Quesnoy, Landrecy (Fürst Leopold), Treffen bei Denain den 24. Juli, die Kaiserlichen von Villars überwältigt, Aufhebung der Belagerung von Landrecy; Ver-

theidigung von Douay: Einnahme der Festung Meurs durch die Preussen unter Fürst Leopold. Der Nordische Krieg, von 1700 bis 1713 (Friede von Stockholm), Russen, Dänen, Polen (Sachsen), Engländer gegen Schweden; in dem 1712 Schlacht bei Gadebusch (s. G. 117), Capitulation Steenbocks bei Oldeswort 1713 etc. und während desselben besonders 1709 die Pest in Preussen. Fortsetzung des Nordischen Krieges für Preussen gegen die Schweden von 1715 bis 1721 (Friede zu Nystedt).

No. 204. König Friedrich Wilhelm I. von 1713 bis 1740. Als Karl XII. von Schweden bei Pultawa 1709 geschlagen worden, ging ein kleines Heer unter Krassow 1710 durch Polen nach Pommern, um die gegen ihn verbündeten westlichen Mächte aufzuhalten und dann Pommern zu besetzen; auch Preussen war bereits in Unterhandlungen, sich den Verbündeten und besonders dem deutschen Reiche betreffs Aufrechthaltung der Neutralität anzuschliessen. Die Schweden besetzen Stettin und Stralsund, 1711 rückten Sachsen, Dänen und Russen nach Pommern vor; die Allirten besetzten ganz Pommern; auch der König von Preussen besetzt 1714 Stettin und unterhandelt mit Stralsund ohne Erfolg. Am 11. November 1714 traf Karl XII. auf einem 14tägigen 286 Meilen langen Ritt, noch verwundet, fusskrank, von Bender vor Stralsund mit nur einem Begleiter ein. Die Unterhandlungen stockten; der König von Preussen trat dem nordischen Bündniss definitiv bei, ein Heer von 60,000 Mann wurde aufgebracht, darin 25,000 Mann unter dem König und Leopold v. Dessau. 1715 wurde Stettin von den Preussen und Sachsen belagert, die Peenemünder Schanzen vom 20. bis 21. December 1715 beschossen und erstürmt (General v. Arnim, s. G. 122). 1715 vom 19. October bis 24. December Belagerung von Stralsund, durch den König und die Verbündeten; zur Entsetzung eilte König Karl XII. herbei, doch musste Stralsund (G. 122, 146, 147), welches sich wacker vertheidigte, nachdem auch ein verschanztes Lager am 5. December erstürmt, so wie Landung und Treffen auf Rügen, Fürst Leopold gegen Karl XII. den 15. und 16. November 1715, stattgefunden hatten, sich ergeben. Die Dänen erhielten Schwedisch-Vorpommern auf 5 Jahre, wo es dann durch den Frieden von Friedrichsburg den Schweden wieder zugesprochen wurde. — Auch Hinterpommern hatte während des Nordischen Krieges von 1701 bis 1721 viel zu leiden, besonders die Gegend bei Neu-Stettin wieder, indem die Schweden wie Polen abwechselnd hier contribuirten und acquirirten, was auch bei Conitz, von den Russen angegriffen, 1701 die Umgegend geplündert, verwüstet, geschah. Auch der Krieg wegen der polnischen Königswahl von 1715 bis 1720 influirte auf diese Landestheile. — Neben den Kriegsleiden hatte Pommern auch 1709 wieder Heimsuchung von einer Sturmfluth (s. G. 2) 1706, 1710 und 1711 von der Pest, nachdem es sich kaum etwas von dem 30jährigen Kriege erholt hatte; ein wahres Schmerzens-Land, in dem durch die ganze Geschichte kurze Ruhe mit langen verheerenden Kämpfen und andern Leiden abwechselnd; das Volk aber nur zäher und treuer vorgefunden wird. — Die Bereitwilligkeit in Pommern für das Vaterland war stets rühmenswerth; so errichteten die Landstände im Verein mit Brandenburg und Magdeburg 1704 eine Landmiliz von 12,000 Mann, bejahrte Offiziere setzten sich an ihre Spitze; in Stettin wurden 2 Fregatten von 20, 3 Galeeren von 10 und 9 kleinere Fahrzeuge von 6 Kanonen ausgerüstet.

No. 205. 19. Generation von 1730 bis 1765. Friedrich II., der Grosse, von 1740 bis 1786. Der erste Schlesische Krieg von 1740 bis 1742. Hier anzuführen die Belagerung von Gr.-Glogau, welches im Verfolg des muthigen herzhaften Benehmens von 4 Mann des Regiments v. Glasenapp (s. G. 122) und mit demnächstiger Unterstützung durch Soutiens am 8. März 1741 in etwa 1 Stunde eingenommen wurde. — Der zweite Schlesische Krieg von 1744 bis 1745, darin die Schlacht bei Hohenfriedberg den 4. Juni 1745, der König über die Oesterreicher unter Karl v. Lothringen. Der dritte Schlesische oder 7jährige Krieg von 1756 bis 1763. Die unglückliche Schlacht

bei Collin den 18. Juni 1757, der König von Daun geschlagen; Vertheidigung von Schweidnitz vom 26. October bis 12. November, Einschliessung den 15. Dezember. 1758 den 25. August Schlacht bei Zorndorf gegen die Russen. Entsetzung von Torgau den 11. November 1758 durch General v. Wunsch, welches von General Hardick berennt war. 1759 den 8. September Treffen bei Torgau, den 3. November Schlacht daselbst, der König und Zieten schlagen die Oesterreicher unter Daun und Lascy (s. G. 225). — 1758 rückten die Russen unter General v. Fermor in Hinterpommern vor, neben dem die Division Romanzoff Lager bei Conitz von März bis Mai bezogen hatte und von welchem der General Temiscour gegen die pommersche und neumärkische Grenze operirte und brandschatzte (3000 Husaren und 2000 Kosaken stark). In Hinterpommern stand zur Zeit nur ein kleines preussisches Detachement unter dem General-Lieutenant v. Platen. Zum Glück nahmen die feindlichen Heeresmassen bald die Richtung auf Landsberg, Friedeberg, wo sie auch einige Zeit blieben. Der General v. Platen sandte schon bei dieser Bewegung des Feindes Recognoscirungs-Abtheilungen aus, desgleichen die Russen, welche Pommern streiften, die betreffenden Striche ausfouragirten und aussogen.

Im Juni 1758 bezog General Graf v. Fermor bei Conitz ein Lager, von hier aus schickte er den General Demikoff nach Ratzebuhr mit 7000 Mann auf Pommern, wo der General-Major v. Platen nun bei Stolp stehend, mit seinem kleinen Haufen die Gegend vor Streifereien schützen sollte und der den Rittmeister v. Zettmer mit 110 Pferden nach Neu-Stettin schickte, um die Russen zu beobachten. Dieser erfuhr, dass bei Landeck 60 Mann vom Feinde wären, ging am 20. Juli vor, als er zurück wollte, schnitten ihm Anfangs Kosaken und wie sich alsbald ergab, ein Haufen von 5000 Mann den Rückzug ab; doch schlug er sich auf Vangerow durch, so dass er nur 1 Kornet und 30 Mann vermisste, der Feind 83 Todte (?) nach Conitz brachte. Aus Rache gab Demikoff die Stadt Ratzebuhr und 19 herumliegende Dörfer, darunter Burzen, Hasenfier, Wulflatzke etc. preis. Alles wurde rein ausgeplündert und alle Grausamkeiten verübt, 2000 Stück Hornvieh und eben so viel Schafe fortgeführt; als die Russen so den halben Neu-Stettiner Kreis verwüstet, gingen sie auf Draheim, den westlichen Theil Zacherin, Altenwall, Lubin etc. mitnehmend und dort die Besatzung aufhebend, weiter in die Neumark (Seyffert). Am 25. August 1758 wurde die Schlacht bei Zorndorf geschlagen; (dabei Grenadier-Bataillon v. Lossow, s. Nachtrag). 1758 fand die vierwöchentliche Belagerung Colbergs unter ihrem Helden-Kommandanten v. Heyden, durch die Russen unter Fermor statt, wobei Hinterpommern in Mitleidenschaft gezogen wurde; desgleichen herrschte leichter Krieg mit den von der Weichsel heranstreifenden Russen. Im folgenden Jahre 1759 wurde der Krieg in Pommern fast nur durch Entsendungen von Stettin aus und durch Detachements von v. Dohna ausgeführt. Es galt hier, die frechen Streifzüge zu beschränken, mit denen die Kosaken das Land furchtbar und erbarmungslos brandschatzten. Theils pflegten dieselben, bei Neu-Stettin einbrechend, sich über Cörlin, Greiffenberg und Treptow a./R. bis nach Stargard auszudehnen, theils fielen sie in die Neumark ein und zogen sich dann gleichfalls nach Stargard heran, wo der Weizacker besondere Anziehungskraft auf sie üben musste (Petrich). Mehrere Scharmützel sind daher zu verzeichnen, wie am 31. März 1759 bei Neu-Stettin zwischen 400 Kosaken gegen den Rittmeister v. Hohendorf mit 120 pommerschen Provinzial-Husaren, wo speciell bei Soltenitz solches stattfand und mit Hülfe der mit Mistgabeln etc. bewaffneten Bauern erstere in die Flucht geschlagen wurden. Den 7. April Abends bei Neu-Stettin Gefecht, wobei Hauptmann v. Wussow mit 2 Compagnien und 4 Kanonen mithalf und bewerkstelligte, dass eine russische Brigade sich zurückziehen musste, nachdem die Kosaken von Flederborn bis Küddow bereits vorgedrungen, fünfstündiges Gefecht geliefert und die Ortschaften ausgeplündert hatten. Diese Truppen der Fermorschen Armee zogen sich am 20. April über die Weichsel zurück, wo

sie Winterquartiere bezogen, bis auf ein Corps des General v. Todleben, welcher gegen Hinterpommern und die Neumark streifen musste; er hatte in Conitz sein Hauptquartier; viel Lieferungen mussten dorthin gefördert werden, auch die Neu-Stettiner Gegend wurde im Januar 1760 vollständig wieder ausgeplündert, über welche hinaus bereits im Frühjahr, Gefecht bei Muttrin am 8. Mai 1759, auch das Land bei Belgard mitgenommen wurde. Der Major v. Podewils von Schorlemmer Dragoner hatte mit einem Detachement von Stargard aus dagegen zu kämpfen, unter Assistenz des Rittmeisters v. Rohling mit 300 Dragonern und Husaren; er warf zwei in Arnswalde stehende Kosakenpulks nach Polen hinein; v. Podewils richtete sich auf Cöslin, Stolp und aufräumend über Neu-Stettin zurück, wo er bei Tempelburg 1200 Russen am 18. März 1760 in die Flucht schlug und die nach Polen wichen; er liess die Magazine der Russen bei Neu-Stettin nach Belgard bringen und vertrieb den 28. März noch 1500 Russen aus der Rummelsburger Gegend. General v. Todleben rückte nun selbst in der Richtung auf Cöslin, von der Gegend bei Regenwalde ausgehend, also über Polzin, vor, umringte das Podewilsche Detachement, das sich mit Mühe durchschlug und nach Cöslin gelangte. Bald wurde dieser durch einige Bataillone verstärkt, so dass er dem am 19. April 1760 nach Polen abziehenden General v. Todleben folgen konnte, um so mehr, als er auch weiter durch den General-Lieutenant v. Platen unterstützt wurde und nun auch die russischen Besatzungen die Städte Polzin, Bärwalde, wo das Rathhaus und damit die Archive verbrannt waren, Bublitz und Neu-Stettin, diese selbstredend ausgeplündert, mehr oder weniger verwüstet, verliessen. Das v. Platensche Corps konnte hier nicht kantonniren, ging nach Belgard zurück, während die Kosaken ihre Streifereien bald wieder bis hierher begannen. Gegen Ende Mai drang General Graf v. Todleben mit 8000 Mann über Neu-Stettin wieder in Hinterpommern, gegen Belgard hin ein, das Hauptmann v. Schönfeld gut vertheidigte, sich jedoch auf Cöslin zurückziehen musste, welches auch Todleben nach einiger Vertheidigung einnahm und in Manow (s. G. 220) sein Hauptquartier aufschlug. 1760 wurde auch Colberg zum 2. Male belagert, erst in Folge der dritten auch noch 1760 stattfindenden Belagerung durch Romanzoff fiel diese ruhmgekrönte Feste. Natürlich hatte Hinterpommern, speciell auch die Gegend bei Cöslin, viel zu leiden, indem z. B. bei Alt-Belz zu der Zeit ein Lager von 24 000 Russen etablirt war. Dadurch, dass 26 russische und 8 schwedische Schiffe nach Colberg kamen, kreuzten, wurde der Handel hier auch zur See abgeschnitten, überhaupt der Verkehr sehr geschädigt. — Noch 1761 hatten die Russen unter Todleben nebst Anderen Tempelburg, Bärwalde, Neu-Stettin, Pollnow besetzt; den 12. Mai waren die nördlichern, auch Bärwalde, wieder in preussischem, dagegen Neu-Stettin noch in russischem Besitz und gingen die Scharmützel immer noch fort, bis in Folge des Regierungsantritts Peters III. von Russland Friede geschlossen und auch durch die, Preussen freundschaftlicher gesinnte, Nachfolgerin Catharina II., die als Prinzessin von Anhalt-Zerbst in Stettin erzogen, 1762 Ruhe und Erholung in Pommern eintrat. — Noch 1764 nach dem Friedensschluss campirte der Lieutenant Drewitz von den Provinzial-Husaren, Sohn eines Maurers in Stettin, bei Neu-Stettin und blieb auf eigene Hand mobil, die Friedensluft verachtend und da hier kein Kampffeld mehr war (ihm das Handwerk wohl gelegt worden wäre); trat er zu den Russen über, wo er verdienstvoller General geworden sein soll (Petrich).

Während auf dem Kriegsschauplatz im W. 1759 das reichsdeutsche Heer und Franzosen den 19. August Cassel, den 23. Ziegenhain genommen, wurden sie bei Wetter den 27. August vom Herzog von Braunschweig und General v. Wangenheim, besonders das Fischersche Freicorps (Franzosen) bei Einhausen den 2. September geschlagen. Im Feldzuge von 1761 sind noch die Kämpfe bei Meissen, das Gefecht bei Saalfeld und Tüngen den 2. April, als siegreich zu erwähnen (s. G. 188), so wie, dass die Generale v. Syburg und v. Schenkendorf

ein Corps Reichstruppen bei Plauen und am 5. April preussische Husaren unter Major v. Hundt, bayrische Infanterie und Croaten in die Flucht schlugen. Schweidnitz ging in der Nacht zum 1 October, General v. Zastrow von Laudon überrumpelt, verloren. (S. G. 187, 188, 226 etc.) 1763 Friede zu Hubertsburg.

No. 206. 20. Generation, von 1765 bis 1800. 1772 erste Theilung Polens, 1793 zweite, 1795 dritte. Der Bairische Erbfolgekrieg von 1778 bis 1779. 80,000 Mann Preussen und 20,000 Mann Sachsen etc. Der König in Schlesien, Prinz Heinrich in Sachsen. Mehrere Gefechte in Böhmen und Schlesien. Winterquartier bei Glatz; desgleichen Gefechte der aus Sachsen vorrückenden Heeresabtheilungen und am 10. October Lager bei Ottendorf. 1779 Gefechte bei Zuckmantel, Habelschwerdt, Schwedelsdorf etc.; den 8. März Waffenstillstand. König Friedrich Wilhelm II. von 1786 bis 1797. 1787 Krieg gegen die holländischen Patrioten, zur Hülfe des regierenden Hauses Oranien. 40,000 Mann unter Herzog von Braunschweig rücken in Holland ein, erobern mehrere Forts und feste Plätze, namentlich Gorkum, Nienverlais, und Wessepp, im September Gefecht bei Amstelveen und Einnahme von Amsterdam im October (G. 265 und 267). — 1787 erschien das Allodifikationsgesetz, welches dem Adel in Bezug auf Befestigung des Besitzes im Allgemeinen einen zweiten Stoss gab. — Französischer Revolutionskrieg von 1792 bis Friede zu Basel den 5. April 1795; sämmtliche andere europäischen Mächte, besonders aber Preussen, Parthei gegen Frankreich. Der König, unter ihm Herzog von Braunschweig etc. Einfall eines verbündeten Heeres, Preussen, Oesterreicher und Hessen in Frankreich. Gefecht bei Fontoi den 19. August, Einnahme von Longwy den 24., Verdun den 30. August; siegreiches Gefecht bei Monthomme und bei St. Jurien den 9. September. Wegnahme des Defilées von la Croix den 12. und Vertheidigung, Eroberung von Chêne populeux den 14. September, Gefecht bei Montellentin den 15. September; Kanonade von Valmy den 20. September, nachtheilig, der Herzog von Braunschweig gegen General Kellermann. Rückzug der preussischen und hessischen Truppen aus Frankreich auf Coblenz bis Anfang November. Verlust von Verdun den 14. Oktober und Longwy den 22. in Folge Convention. Der General Custine im Rücken der Verbündeten, nimmt den 21. Oktober Mainz ein, Gefecht an der Lahn den 6. November, nachtheilig; Kanonade bei Bockenheim den 2. Dezember. Feldzug von 1793. 300,000 Mann Verbündete gegen Franzosen 280,000 Mann am Oberrhein. Gefecht bei Hochheim den 6. Januar, Capitulation von Königstein den 8. März, Uebergang über den Rhein, Vertreibung des Feindes bis Landau, dabei Gefechte bei Bingen, Stromberg, Waldagisheim den 28., bei Alsheim, Florsheim und Rheintürkheim den 30. März; Belagerung von Mainz seitens der Verbündeten vom 4. April bis 28. Juli, viel Gefechte, endlich Sturm; Gefecht bei Bechingen und Walsheim den 30. Mai, bei Ramberg, Leinen und Frankweiler. Einschliessung von Landau den 10. August bis Dezember, Gefecht bei Limbach, Altstedt und bei Neuenkirchen den 15. August. Schlacht bei Pirmasens den 14. September, günstig; Ueberwältigung der Lager bei Bliescastel und Hornbach den 26., Gefecht bei Ensheim den 27. September etc. Vertreibung des Feindes von der Bischmischheimer Höhe über die Saar (General Graf Kalkreuth und v. Knobelsdorf mit preussischen und sächsischen Truppen; (s. G. 267), Ueberwältigung der feindlichen Linien an der Lauter in den Gefechten bei Herzogshand, Bondenthal, Eschingen, Lambach etc. zur Unterstützung der Oesterreicher gegen die Weissenburger Linien den 13. Oktober. Bombardement von Landau vom 28. bis 30. Oktober. Sturm auf die Bergfeste Bitsch den 16. November, Gefecht auf der Biesinger Höhe den 17. November. Der Kronprinz von Preussen giebt Ende November den Befehl über Einschliessung von Landau an den General-Lieutenant v. Knobelsdorf ab und reist nach Preussen zurück. Schlacht bei Kaiserslautern den 29. und 30. November, günstig, der Herzog von Braunschweig schlägt die Angriffe des Generals Hoche zurück, desgleichen der Erb-

prinz von Hessen in den Gefechten auf dem Engelsberg und bei Lembach den 15. 16. und 22. Dezember. Nach dem Durchbruch der oesterreichischen Linien an der Motter den 22. und an der Lauter bei Weissenburg den 26. Dezember, Aufhebung der Belagerung von Landau und Rückzug auf Mainz. 1793 Feldzug in den Niederlanden, bei dem dortigen österreichischen Hauptheer unter dem Feldmarschall Prinzen von Coburg befand sich ein Corps von 11000 Preussen, bis Monat April unter Herzog von Braunschweig-Oels, sodann unter General-Lieutenant v. Knobelsdorf, andere, General-Lieutenant v. Cospoth, v. Reppert, v. d. Goltz etc.; Vertheidigung von Mastricht vom 6. Februar bis 3. März, Verlust von Breda den 25. und Klundert den 26. Februar; Treffen bei Oldenhofen und Düren den 1., von Gertruidenburg den 4. März; Gefecht an der Schwalm; Besetzung von Büremonde den 5. März, Zurückwerfung der Franzosen über die Maass und Entsetzung von Mastricht am 6. März. Zur völligen Befreiung von Holland, Entsetzung der Festung Wilhelmsstadt den 14., Einnahme von Antwerpen den 26. März, von Breda, Gertruidenburg, alle drei durch Capitulation, resp. den 3. April. Marsch zur Vereinigung mit den Oesterreichern nach Tournay, Besetzung der Stellungen von Maulde und St. Amand a. d. Scarpe zur Deckung der Belagerung von Condé; Gefecht bei Vicogne (G. 265), Hasnon, St. Amand den 1. 7. und 8., Wegnahme der dortigen Redouten den 10. Mai; preussischer Antheil daran, besonders durch die Eroberung der verschanzten Abtei Hasnon. Deckung der Belagerung von Condé und Valencienne; Eroberung der Abtei Quatre cloches d'Aniche den 27. Mai; Gefecht bei Henun den 12. Juli, bei Bouvines den 13. August (Blücher). Belagerung von Maubeuge den 29. September bis 15. Oktober. Feldzug 1794. Rückzug nach Mainz, Arrieregardengefecht bei Frankenthal den 3., bei Kreuznach den 8., Ueberfall von Morschheim den 12., Gefecht bei Kirchheim, ungünstig, den 20. Januar. Der Feldmarschall v. Möllendorf erhält das Kommando (Herzog von Braunschweig tritt ab). Treffen bei Kaiserslautern und Morlautern mit Gefechten bei Vogelweh, Weidenthal, Walkenheim, Rüdesheim, bei Horderkopf und der Schanze den 23. Mai; Gefecht bei Kirchweiler den 28. Mai, bei Teppelstädt und Johanneskreuz (nachtheilig) u. s. w.; die Preussen werden von Mainz zurückgedrängt. Treffen bei Kaiserslautern den 20. September. Rückzug über den Rhein bei Mainz und Coblenz den 23. Oktober. Polnischer Insurrectionskrieg von 1794 bis 1795. Preussen 30,000 Mann unter Feldmarschall v. Möllendorf und die Russen gegen Polen. Besitznahme eines Theils von Polen durch die Preussen, Einnahme von Danzig.

No. 207. 21. Generation von 1800 bis 1835. König Friedrich Wilhelm III. von 1797 bis 1840. Der Krieg gegen Frankreich von 1806 bis 1807. 1806 den 14. October Preussen gegen Napoleon bei Jena und Auerstedt unglücklich (s. G. 214, 256, 257, 289, 290), Feldzug auf Halle, den 27. November Capitlulation Blüchers bei Lübeck (Ratkau) nach harter Gegenwehr, den 6. November (s. G. 267, 294); Bund mit Russland, Schlacht bei Eylau den 8. Februar 1807, bei Friedland den 14. Juni. Friede zu Tilsit den 7. und 9. Juli 1807 (s. G. 257). — In Folge der 1807 unter den Kommandanten v. Heyde und v. Gneisenau stattfindenden braven Vertheidigung der Festung Colberg, hatte auch Hinterpommern viel Kriegsgetümmel und Leiden zu tragen, Parteigängerkriege, wie die Züge von Schill und Anderen, Durchmärsche, Hauptetappe Cöslin, vermehrten das Elend, wenn auch nicht immer feindlich, es fanden von 1808 bis 1811 Durchmärsche eigener, 1812 gemischter Truppen statt, so dass Cöslin und Umgegend allein 60,000 Köpfe und 6000 Pferde verpflegt hatten. 1807 hatte sich in der Gegend von Neu-Stettin, in dessen Nähe auch viele Truppenmärsche stattfanden, gegen die Franzosen resp. gegen polnische Horden ein Aufstand etablirt; nach hasserfülltem Kampf wurden hier die Pommern überwältigt und angesehene Leute aus Stadt und Gegend, besonders der Bürgermeister an den Pferdeschweif gebunden und nach Conitz

transportirt, wo sie auf dem Marktplatz Kantschuhhiebe erhielten; bald darauf erschienen v. Schillsche und v. Krockowsche Truppen, mit denen die Gegend in Verbindung stand; unter Andern plänkelte Lieutenant v. Düringshofen von Persantzig auf Ratzebuhr, Hammerstein bis Herzfelde und hob die Polen auf; der Unteroffizier Zoch mit 19 Pferden streifte bei Belgard, Neu-Stettin, verjagte 50 Polen, verfolgte sie bis Hammerstein und nahm Waffen und Fourage; der Unteroffizier Griese hatte in Scharmützeln mehrere polnische Offiziere heruntergehauen und kam über Küddow, Neu-Stettin nach Bärwalde zurück, von wo aus er die Strasse von Pr.-Stargard nach Danzig beunruhigte. Auch agirte Hauptmann v. Möllendorf als Partisan, um die Rekrutenaushebung zu schützen, wies feindliche Abtheilungen zurück und wandte sich nach Tuchel.— 1807 den 9. October, Aufhebung der Leibeigenschaft, Bildung des heutigen Bauernstandes. — 1812 und 1813 ging die Heerstrasse von Berlin auf Königsberg über Landeck, also viel hin und her, Rückzug der Franzosen aus Russland, Kosakenschwärme etc. 1812 Krieg Frankreichs, mit dem 10. preussischen Corps unter General v. Grawert, dann v. York, als Hülfe gegen Russland. Das Corps focht im Juli gegen Riga, den 9. Juli Treffen bei Eckau, Besitznahme von Dünaburg den 1. August. Gefecht bei Schlock und St. Annen den 5., bei Wollgund und Kliewenhof den 7., bei St. Annen, Dahlenkirchen und St. Ohlau den 22. August und dergl. v. York tritt bei Tauroggen durch Convention den 30. December auf Seite der Russen über. — 1813, den 20. Februar finden, bei Berlin Gefechte der Russen unter General v. Tettenborn und Czernicheff gegen die Franzosen statt.

Befreiungskrieg von 1813 bis 1814. Preussen verbündet sich mit Russland gegen Frankreich; Napoleon rückt wieder ins Feld. Bei Möckern, Danigkau und Leitzkau den 5. April finden Gefechte statt (v. Bülow), Einschliessung von Magdeburg den 15. April, darauf Marsch des v. Bülowschen Corps gegen Rosslau, Einschliessung von Wittenberg Mitte April, Erstürmung von Halle den 2. Mai, Rückzug nach Luckau, dort Gefecht den 3. Juni. Die Schlacht bei Lützen war am 2. Mai geschlagen, bei Bautzen den 20. und 21. Mai, Waffenstillstand vom 4. Juni bis 17. August. Oesterreich tritt der Verbindung gegen Frankreich bei. Napoleon will Berlin, Breslau und Prag zugleich bedrohen. Gefechte am Bober; Schlacht bei Gross-Beeren den 23. August (v. Bülow, s. G. 294), an der Katzbach den 26. August (v. Blücher); Schlacht bei Dresden den 26. und 27. August (v. Schwarzenberg), bei Culm den 30. August, bei Dennewitz den 6. September (v. Bülow, v. Tauenzien), Treffen bei der Görde den 16. September. Napoleon sucht sich an der Elbe festzusetzen, macht vergebliche Versuche gegen Böhmen. Die Verbündeten dringen Anfang October über das Erzgebirge und über die Elbe vor, Gefecht bei Wartenberg den 3. October (s. G. 292), die Brigade v. Thümen hatte Wittenberg bis dahin eingeschlossen. Napoleon zieht seine Armee bei Leipzig zusammen. Schlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. October, darin am 18. Gefecht bei Paunsdorf (s. G. 294). Rückzug der Franzosen. Bayern hat sich den Verbündeten angeschlossen. Schlacht bei Hanau den 30. und 31. October (v. Wrede). Napoleon geht über den Rhein zurück. Grosse Rüstungen von allen Seiten. — Dresden erobert den 11. November, Danzig den 26. Schnelle Eroberung Hollands durch v. Bülow. — Dezember und Anfang Januar 1814 Uebergang der verbündeten Heere über den Rhein von Basel bis Holland; concentrisches Vordringen auf den Strassen nach Paris, Sieg bei Brienne oder la Rothière unter v. Blücher den 1. Februar. Zu schnelles Vorgehen und Verzettelung des schlesischen Heeres, nachtheilige Gefechte am 10. und 14. in der Marnegegend und der grossen Armee am 17. und 18. an der Seine; Rückwärtsbewegung; Troyes von den Franzosen besetzt. Blücher zieht wieder an der Marne herab und Schwarzenberg dringt nach dem Gefecht bei Bar-sur-Aube am 26. Februar gleichfalls wieder vor. Schlacht bei Laon am 9. und 10. März (v. Blücher), Napoleon hier zurückgewiesen, eilt an der grossen Armee bei Arcis-sur-Aube

am 20. und 21. März vorbei nach Lothringen zu, um den Aufstand der Bewohner im Rücken der Feinde auszunützen. — Zug der Verbündeten auf Paris. Treffen bei Fère champenoise den 25. März, Vernichtung der Division Pactot. Schlacht vor Paris den 30. und 31. März. Einzug der Verbündeten in Paris. Absetzung Napoleons, am 20. April nach Elba. Waffenstillstand am 23. April. Friede den 30. Mai. — 1815 Napoleon landet und zieht am 20. März in Paris ein, den 15. Juni Angriff auf die Preussen bei Thuin; Schlacht bei Ligny (s. G. 290) und Quatrebas den 16. Juni; Schlacht bei Belle alliance oder Waterloo den 18. Juni; Napoleon entsagt dem Thron. Uebergabe von Paris den 7. Juli. Zweiter Friede zu Paris den 20. November (s. G. 262, 280. 289, 290, 291, 292, 293, 294 etc.).

No. 208. 22. Generation von 1835 bis 1870. König Friedrich Wilhelm IV. von 1840 bis 1861, der hoch beanlangte, geistreiche, fromme und von Undankbaren verkannte Fürst, der nur beglücken wollte, hat fast nur Bitteres erfahren. 1848 das Jahr der Schmach mit seiner Revolution den 18. März in Berlin, hier schwacher Kampf, dann auch in Dresden 1849 (s. G. 332). Polnische Insurrection (s. G. 264, 282, 286, 329, 332, 340 etc.). Preussen wurde mit einer constitutionellen Regierungsform beglückt (?). Krieg gegen Dänemark, von welchem Schleswig-Holstein frei werden wollte. — Wie sein Ahne Friedrich der Grosse es that, suchte auch dieser König die Stände zu erhalten, den Adel zu stützen. — Wie weit unter dem überraschenden Eindruck der hereinbrechenden ganz neuen Verhältnisse der dem Königthum im engeren und weiteren Sinne dienende Adel gefehlt haben möge: der Adel auch war es wieder, der sich zuerst aufraffend, über dem am Boden liegenden Kopf der büreaukratischen Beamtenschaft, das Banner des Königs aufgehisst. Als 1848 der Novembersturm über die Stoppel ging, erlosch in der „rettenden That" der v. Brandenburg, v. Manteuffel und v. Wrangel und ihrer Hintermannen die Brandfackel der Empörung. — Zwanzig Jahre und noch mehr sind dahingegangen seit des unvergesslichen Königs Friedrich Wilhelm IV. Augen sich zur letzten Ruhe geschlossen. Unter dem berauschenden Eindruck der Ereignisse, unter welchen sich die politische Einigung Deutschlands (v. Bismark) vollzog, scheint der Mehrheit des heute lebenden Geschlechts das Verständniss für die diesem geschichtlichen Wendepunkt vorangegangene Epoche verloren gegangen zu sein. Vielleicht kehrt bei der kommenden Generation eine gerechtere Würdigung der Regierungszeit des bestgeschmäheten, edlen Königs ein, wenn sie aus weiterer Ferne, als wir auf die glorreichen Tage, die nun auch hinter uns liegen, zurückblickt; wenn die Missgriffe, welche denselben gefolgt sind, sich immer schärfer von dem glänzenden Hintergrunde äusserer Erbfolge abheben, die Nothwendigkeit der durch Jahrhunderte hindurch gezeitigten Standesunterschiede, als voll berechtigt — aber vergeblich — zurück ersehnt werden — (Adelsblatt). König Wilhelm I. von 1861 und seit 1871 König von Preussen und Kaiser von Deutschland. 1863 und 1864 polnische Inserrection, Besetzung der betreffenden Grenze. 1864 Krieg um Loslösung Schleswig-Holsteins von Dänemark. — Den 4. März 1867 Aufhebung der Lehne in Pommern. — 1866 Krieg gegen Oesterreich, um ein einiges Deutschland; statt durch missglückende parlamentarische Verhandlungen, durch das Schwert in das Werk zu setzen (s. G. 264, 283, 286, 329, 332, 334, 337, 339, 340 etc.).

No. 209. 23. Generation von 1870 bis jetzt. 1870 und 1871 Krieg gegen Frankreich mit rapidem, glücklichen Erfolge (s. G. 282, 286, 287, 334, 337, 383 etc.); Napoleon III. bei Sedan gefangen, Paris eingenommen. Deutschland um Elsass und Lothringen vergrössert und bis auf die deutsch-österreichischen Lande ein geeinigtes Kaiserthum Deutschland.

No. 210. Geschichtsabriss von Livland.

Die livländische, der Ostseeprovinzen Geschichte zerfällt, so weit sie hier von Interesse ist, in die Ordens- und dänische Zeit bis 1562, dann streiten und bekriegen

sich die Schweden und Polen um Liv- und Esthland von 1583 bis 1625, darauf schwedische, von 1710 ab russische Regierung. — Unverkennbar hat schon in den frühesten Zeiten zwischen den Venedern (nicht Wenden), dem deutsch-skandinavischen Stamm, zu und vor Tacitus und Ptolemäus Zeit an den östlichen Gestaden der Ostsee, an dem Sinus venedicus wohnend, ein Verkehr, eine Wechselbeziehung mit denen die Südküste der Ostsee, mare balticus, bewohnenden deutschen Völkern, also mit den Pommern (vergl. Vineta, Riga, Rega, Rewal hier, Reval dort; Rügen, Rujen; Küstenorte auf „münde“ endigend etc.), stattgefunden. Nachdem die südlichen Küstenländer der Ostsee christlich geworden, begann zwischen diesen und denen der Ostküste seit 1157 ein regerer, friedlicherer Verkehr. Die alte Seehandelsstrasse von Holstein, Lübeck auf Bornholm, dann auf Vineta, einem Hauptplatz, dem Osten zu, nach Belgard bei der Leba und zur Düna, auf welcher die Waaren für das Binnenland ab- und zugefahren wurden, belebte sich immer mehr. Durch die Mission der deutschen Ordensritter kam auch hier die Einwanderung in solchen Fluss, dass man noch jetzt Livland und angrenzende Districte, trotz der verschiedenen Besitzergreifungen, Kämpfe und Beherrschungen und zuletzt über 150jährigen Dauer des russischen Scepters, Land und Volk im Allgemeinen als sich deutsch erhalten betrachten kann. Schon von Livland aus wurden das Land der Semgallen und Kuren, das heutige Kurland von 1230 bis 1250 durch die deutschen Ritter erobert und zur Vertheidigung desselben viel feste Schlösser angelegt, welche 1561 in den Besitz der Herzöge von Kurland übergingen, nach Abdankung des letzten Peter 1795, die meisten Russland als reiche Domänen zufielen. Noch bis 1290 kämpften die Kuren um ihre Freiheit; sie mussten sich doch ergeben. Im 14. Jahrhundert wurde das Land, auch Livland resp. Esthland, wo es noch nicht statthatte, in Güter vertheilt und meistens an deutsche Ritter von Vater auf Sohn und so weiter, oder an Andere als Lehn gegeben; besonders waren es Westphalen, doch auch pommersche und andere Edelleute; dies die Aussaat des jetzt noch in Blüthe stehenden livländischen Adels. Unter der Regierung der Heermeister mit Einwirkung des Erzbischofs zu Riga, welcher nicht unbedeutenden Besitz, unter anderem 20 Schlösser, als: Kockenhausen, Ronneburg, Trikathen, Kreuzburg (s. G. 41), Uexküll etc. inne hatte, gedieh der Wohlstand der Lande und erweckte lebhaften Neid der Nachbaren. Ganz besonders wurde unter der Regierung des Heermeisters Wolter v. Plettenberg 1502 die Hebung und Selbstständigkeit des Staates gefördert resp. gesichert, so dass Livland eine Zeit der Ruhe auf 50 Jahre hatte.

No. 211. 13. Generation von 1520 bis 1555. So wie in Preussen, nahmen leider Ueppigkeit und Schwelgerei im Orden überhand und verlor er seine Kraft. Der Heermeister Wilhelm v. Fürstenberg, welcher den fürstlichen Titel annahm, konnte pecuniären Verpflichtungen gegen Russland nicht nachkommen. Zaar Iwan Wassiljewitsch hatte seine Forderung des livländischen Tributs 1553 erneuert, es war kein Geld vorhanden, so dass er 1556 sein Heer einrücken liess, wobei das Land freilich sehr verheert wurde. Nun suchten die Livländer fremde Hülfe, Reval und Esthland unterwarfen sich dem König Erich XIV. von Schweden, die Livländer, der Heermeister und Erzbischof wandten sich, zumal von Dänemark nicht viel zu erwarten war, an den König von Polen, welcher Livland 1562 seinen Staaten einverleibte und dem letzten Heermeister Gotthilf v. Kettler Kurland als weltliches Lehn verlieh, das seitdem seine eigene Geschichte hat.

No. 212. 14. Generation von 1555 bis 1590. Es waren auch 1560 Zuzüge von Edelleuten aus andern Ländern zum Kampf für Livland gegen Russland etc. herbeigerufen worden; wie ja auch der Aufbruch von 1000 Mann unter Paul v. Wobeser zum Beistand der Dänen, welche auf preussischen und pommerschen Rath geworben und mobilisirt sein sollen; der Kriegszug aber verpuffte, indem er nur bis Danzig, Ragnit gelangte und sich nachher in friedliche Ansiedler auflöste, nachdem die Verhältnisse doch

andere geworden waren. Auch ein Theil der Ritterschaft, welche zu Kurland zur fürstlichen Heimfahrt verordnet gewesen, war kampfbereit gegen Schweden und Russland. Riga hielt sich durch lange Verhandlungen mit Polen 20 Jahre frei und unabhängig, wurde dann aber auch diesem untergeben. So nahm denn der selbstständige Staatenbund Livland mit Esthland, Kurland um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach einer Dauer von 3 bis 400 Jahren ein Ende und wurden Provinzen anderer Staaten, von denen sie, bis auf Livland in sp., welches sich nicht assimilirte, Fremdartiges annahmen. — Das Land war auch durch den Russischen Krieg schwer verwüstet, durch die Kämpfe mit den von Esthland herbeikommenden Schweden, mit Polen desgleichen und dauerte der Krieg fast während der ganzen polnischen Beherrschung fort, indem derselbe mit Russland nach der Unterwerfung noch 20 Jahre, bis zum Frieden von Kiwerowahorka 1582 gewährt hatte, in Folge dessen Polen nun Livland von Russland abgetreten erhielt. — Von nun an begann zwischen Schweden und Polen ein Streit um Livland und Esthland, der von 1583 bis 1629 andauerte. Es gab sich oft unter dem polnischen Regime eine drückende Parteilichkeit zu erkennen, besonders betreffs des Güterbesitzes und wurden vorzüglich die Deutschen bedrängt, die Landstellen meist mit Polen besetzt, die Einrichtungen und Anordnungen mehr polnisch. Besonders drückend war die Pression auf den lutherischen Glauben, der gleich nach der Reformation sich in Riga 1522 durch Andreas Knopke und Andere weiter verbreitet hatte. Es wurden die Jesuiten wieder eingepflegt, ein Bisthum in Wenden gegründet und behauptet, das Land-Volk gehöre dem Katholicismus. Der neue Gregorianische Kalender wurde 1585 gegen den Julianischen eingeführt und veranlasste dies die sogenannten Kalenderstreitigkeiten, welche erst nach mehreren Jahren und vielen Grausamkeiten geendet wurden. — König Sigismund III. von Polen hatte durch seine Abstammung Ansprüche auf den schwedischen Thron, bestieg denselben auch. 1604 wurde ein Reichstag nach Norköping einberufen; der König blieb aber nicht in Schweden, sondern ging nach Polen, hatte die Lutheraner in Schweden bedrückt, dem sich sein Ohm Karl, später König Karl IX., widersetzte und einen offenen Krieg 1607 gegen Polen führte. Livland wurde der Schauplatz desselben, das dabei gänzlich verwüstet wurde; dazu kam noch Misswachs, Hungersnoth und herrschte das grösste Elend. —

In Kurland hatte sich den 14. März 1600 Herzog Friedrich mit der Prinzessin Elisabeth Magdalene, des Herzog Ernst Ludwig von Pommern Tochter, vermählt (s. G. 59); er regierte von 1587 bis 1618 mit seinem Bruder Wilhelm zusammen, von 1618 bis 1642 allein, mässig und klug und starb den 13. August 1642; die Beisetzung fand in Mitau den 13. Februar 1643 statt (s. G. 113). Die beiden Herzöge regierten jeder für sich, statt im Einklange; dabei war das Land auch von Polen und Schweden besetzt und kam weder zur Ruhe noch Einigung. Die schwedische Macht war sehr zusammengeschmolzen; v. Zamoyski suchte seinen Nutzen zu ziehen und nahm ganz Livland ausser Dorpat und Pernau in Besitz; desgleichen auch Wesenberg etc. in Esthland; während Dänemark mit Russland liebäugelte. So gingen die Intriguen und Kämpfe weiter. —

No. 213. 15. Generation, von 1590 bis 1625. Der Krieg zwischen Schweden und Polen wurde in Livland fortgesetzt, bis Karl IX. 1611 starb und Gustav Adolph folgte. Nachdem dieser dem König Sigismund III. Riga 1621 fortgenommen, setzte er sich auch in Besitz des übrigen Landes, so dass 1629 die polnische Herrschaft, nach Kampf von 1583 bis hier, ein Ende hatte, obwohl erst im Frieden zu Oliwa 1660 die Abtretung Livlands an die Schweden, deren Herrschaft bis 1710 währte, ausgesprochen wurde. — So waren denn Livland und Esthland unter Herrschaft Schwedens und ein neuer Geist der Regierung zeigte sich bald im Lande. Evangelische Geistliche, deren Obersuperintendent Hermann Samson, wurden eingesetzt, andere segenbringende Anordnungen getroffen, auch 1632 eine Landesuniversität in

Dorpat gegründet, die aber von den Russen, durch ihren Einfall bedroht, aufhörte, doch 1699 nach Pernau verlegt wurde; aber 1710 bei Eroberung des Landes durch die Russen auf Zeit gänzlich einging. Für niedere Schulen wurde gesorgt; das Landrecht festgestellt; auch das rechtliche Verhältniss der Bauern zu den Grundherren wurde richtiger bestimmt; für den Adel die Landtage wieder hergestellt. So sehr der Adel von der schwedischen Regierung Anfangs begünstigt worden, drohte ihm doch eine Last auferlegt zu werden, die ihm später unerträglich wurde; die schwachen wiederholentlichen Regierungswechsel hatten die Veranlassung dazu gegeben, indem in der Folge alle auf nicht rechtmässige Weise durch Schenkung und dergl. erworbenen Güter eingezogen wurden (s. später). 1650 regierte Königin Christina von Schweden friedlich bis 1654, wo sie dem Thron entsagte und Karl Gustav X. König wurde, welcher Krieg mit Polen, Dänen, Russen nebst ihren Aliirten führte. Beim Regierungsantritt schien der Krieg unvermeidlich und rüstete sich der König gegen Polen. Die Königin hatte kurz vor der Abdankung ausgesprochen, „dass sie den Pfalzgrafen, welcher sich bewarb, nicht anerkennen würde, jedoch ihr Vetter dem Johann Casimir mit 30 000 Zeugen beweisen würde, dass er rechtmässiger König von Schweden sei". Die Stände waren gegen eine Herrschaft der Polen, aber nicht die katholische Geistlichkeit. Die Kämpfe begannen; Verwickelungen mit Polen brachten auch Krieg mit Russland zu Wege. Zaar Alexei Michailowitsch sah sich zu einem Zuge nach Livland 1656 veranlasst, in dem Dorpat genommen, Riga lange belagert, 1657 Wierland verheert, Varna etc. belagert wurden; als der Zaar abzog, man aufathmete, stellten sich, besonders in Riga, verheerende Seuchen ein. — Schwedischer Seits zogen sich im Anfange des Jahres 1657 auf Befehl des Generalgouverneurs Graf de la Gardie die schwedischen Reiter bei Waskanorva Neuschloss zusammen, wovon ein Haufe von 300 Reitern unter Fabian Aderkas und Reinhold Glasenapp, G. 85, auf eine Partie von 1200 Mann Russen stiessen, sie zum Weichen brachten, 300 derselben erlangten und 2 Fahnen erbeuteten; diese Niederlage betraf das Fussvolk, weil die russischen Reiter sich alsobald nach der Flucht umsahen. (Gadebusch.) Der Graf de la Gardie wollte sich alsbald mit Gustav Horn vereinigen und dann im Februar noch bei Frost über Brücher und Gewässer in Russland eindringen; es kam jedcch, wenngleich noch ein Einfall der Schweden unter Oberst Toll durch Litthauen über die Düna in den Wilkomirschen Kreis stattfand, nur zu Harzeleien, die doch des Königs von Schweden Heer bei dem eingetretenen Thauwetter sehr herunterbrachten; doch schadeten die ausgesandten Truppenkörper den Russen so viel als möglich. Einer derselben unter dem Oberst v. Glasenapp, G. 85, nahm unter den Kanonen der Feste Kockenhausen 140 Pferde, schlug 30 Russen todt und machte ihrer 20 gefangen; es geschah auf Pfingsten, des Zaaren Geburtstag. (Gadebusch.) — Unterdessen hatte der Generalfeldwachtmeister Fritz v. Löwen das Schloss Adzel mit 1600 Reitern und 500 Dragoneru belagert. Um dies zu retten und was in Livland noch übrig zu verwüsten war, hatte der Woiwod von Pleskow Mathei Wasiliewitsch Scheremetoff 10 000 Mann, den Kern der russischen Soldaten zwischen Pleskow und Petschur zusammen gebracht; dieser Herr wurde damals für den besten Krieger unter seinen Landsleuten gehalten. Als Löwen von seinem Anzuge sichere Nachricht erhielt, hob er die Belagerung von Adzel auf, schickte Parteien aus um zuverlässige Kundschaft einzuziehen und setzte sich bei dem Städtchen Walk am 18. des Brachmonats in Schlachtordnung. Wie der Feind länger ausbleibt, als man vermuthet, befahl Löwen am 19. früh abzusatteln und die Pferde in die nahe Weide zu lassen (?). Indem man hiermit beschäftigt war, kam der feindliche Vortrab, welcher eine kleine ausgeschickte Reiterpartei verfolgte, an die schwedische Vorwache. Die Feinde warfen dieselbe und das Regiment des Obert Toll über den Haufen. Allein Glasenapp, G. 85, Graf de la Gardie und Christer Horn (die also kampf-

bereit geblieben waren) kamen ihnen mit ihren Regimentern zu Hülfe. Solchergestalt schlug Löwen den Vortrab zurück und griff, da die Seinigen inzwischen zu Pferde gekommen waren, das Hauptheer an. Das Gefecht währte einige Stunden lang, der Feind focht sehr tapfer, gab aber endlich die Flucht und litt am meisten bei einem engen Wege, durch den er sich zurückziehen musste. Er verlor 1500 Todte auf der Wahlstatt, 4 Fahnen, 28 Standarten, 5 P. Pauken und fast seinen ganzen Plunder, ausser den Soldaten, welche von den Bauern in den Wäldern umgebracht wurden. Der streitbare Scheremetoff war gefährlich verwundet und nebst andern vornehmen Kriegsbeamten gefangen worden; er starb bald hernach und ward in der Kirche von Wolmar beigesetzt (so Gadebusch).

No. 214. 16. Generation, von 1625 bis 1660. Inzwischen hatte die Pest arg grassirt, und wie angeführt, Riga, das halb ausgestorben, sehr gelitten; das Land, besonders Kurland, war sehr entvölkert worden. — Die Russen und Schweden hatten am 20. Dezember 1658 einen vorläufigen 3jährigen Waffenstillstand, der Friede mit Russland wurde jedoch erst 1661, abgeschlossen; es währten jedoch noch Kämpfe mit den Polen fort. Der litthauische (polnische) Feldherr Gonsiewski hatte dies- und jenseits der Düna mehrere Orte besetzt und der Stadt Riga die Zufuhr abgeschnitten, Helmfeld, unter ihm Albedyll und Rosen mit Reitern und 350 Mann zu Fuss unter Oberst Philipp Sass gingen über die Düna, erreichten um Mitternacht das feindliche, befestigte Lager, welches nach heftiger Gegenwehr genommen, wobei 1000 Mann aufgerieben, 3 Kanonen, 12 Fahnen erbeutet und etliche Offiziere und Gemeine gefangen wurden. Endlich verliessen die wenigen litthauischen Reiter, welche von 5000 noch übrig waren, Livland gänzlich. Zu Wolmar und Rönneburg blieb 1658 nur eine Besatzung von Fussvolk und Dragonern. — Das feste Schloss Helmet (Kirchspiel gleichen Namens) wurde von dem Ordensmeister Jürgen v. Eickstedt 1265 erbaut und zum Tafelgut der Ordensmeister bestimmt; es bestand 1329 als herrliches Kirchspiel von 400 Haken mit reicher Umgebung. Die livländischen Stände verpfändeten es 1561 dem König Sigismund von Polen; dieser übergab es später dem Herzog Johann von Finnland als Mitgabe seiner Schwester Catharina. — Im Jahre 1658 überrumpelten die Polen das Schloss, verloren es aber wieder im März an die Schweden unter Oberstlieutenant Buddenbruck; derselbe musste es nach 6 Tagen abermals den aus Wolmar kommenden Pollacken überlassen, welche Helmet und Ermes zum Theil in Brand steckten. Am 25. Mai stürmte der, von dem Grafen de la Gardie abgeschickte, Oberst Glasenapp, G. 85, das Schloss Helmet und nachdem er einen Theil der Besatzung niedergehauen, den Rest gefangen genommen, sprengte er dies Schloss, diesen Zankapfel, in die Luft. (Gadebusch, Napierski). — Vorherrschend streiften 1658 die Polen in Wiek, Jermen, belagerten Pernau und plünderten das Land. 1659 noch erlitt die Douglassche Armee grossen Schaden durch Parteigänger, wie z. B. durch den „blinden Valentin", alias Johann Lubecker, mit kurländischem und anderem Gesindel, indem er den General Aderkas überfiel, eine ziemliche Anzahl der Seinigen niedermachte und ihn selbst nebst den Oberstlieutenants Otto Johann Uexküll, v. Meyendorf, Oberstwachtmeister Herman Tolkus und anderen Offizieren gefangen nahm. — Er fiel bald hier, bald dort den Schweden auf den Hals und bliess nebst seinen Schnapphähnen manchem stolzen Kerl das Lebenslicht aus. Am 29. März 1659 wurden die Obersten Reinhold Glasenapp, G. 85, Uexküll wider 900 Feinde, welche bei Kaul standen, geschickt. Sie schlugen die meisten todt, verfolgten die Uebrigen bis Salelle und bemächtigten sich eines Rittmeisters, dreier Hauptleute, mehr als 100 Mann und 8 Fahnen. Man ging am 8. April über die Windau, nahm am 15. Libau ein, wo bedeutende Vorräthe vorgefunden, die nach Riga geschaft wurden. Die Stadt musste 3000 Thlr. 10,000 Pfd. Brot, 40 Tonnen Bier hergeben, und sich verpflichten,

dem Feldmarschall 5000 Thlr. in Hamburg oder Lübeck auszahlen zu lassen (Gadebusch).

No. 215. 17. Generation, von 1660 bis 1695. 1660 war Carolus X. König, welcher unmündig blieb, und schon 1672 die Regierung an Carolus XI. ab trat. Die sogenannte Reduction (Einziehung) der theilweise zweifelhaft besessenen und auch anderer Güter, die 1680 in Schweden und dann auch in Livland mit Strenge durchgeführt wurde, brachte viel Familien an den Bettelstab und viel böses Blut. Das Norköpings-Beschlussrecht lautete: „Wer ein Gut hat, oder behalten will, muss jedesmal, wenn ein Regierungswechsel etc. eintritt, wieder um das Gut bitten. Es darf auch ohne königliche Genehmigung nicht verkauft oder verpfändet werden, bevor es nicht erst dem Fürsten angeboten worden; was ohne männliche Erben stirbt, desgleichen; die Tochter kann einen honnetten Brautschatz erhalten; wenn sie einen solchen Mann nimmt, der dem König genehm ist, kann der das Lehn auf echt männliche Erben weiter behalten.“ Ob ein Gut reducirt werden musste, darüber hatte die Reductionskommission zu entscheiden, dabei fanden sich sehr viel Schwierigkeiten und blieb es doch meist der Willkür des Königs überlassen. Die Entscheidung ging durch 3 Kammern, sprachen diese das Gut frei, dann war es frei; dahingegen konnte z. B. eine Kammer freisprechen, die zweite andere Ansprüche formiren, auch die dritte Klage erheben und auch dem Könige es zusprechen und dergl. — Dies verbitterte die Zeit des friedlich schwedischen Regimes von 1660 bis 1710 erheblich, dem das russische Scepter 1712 schon dadurch begegnete, indem die Bestimmung gegeben wurde, dass auch die Mannlehen, wenn sie nicht gleich an die Krone fallen mussten, die weibliche Nachkommenschaft bis in das fünfte Glied sie ererben und besitzen konnte. Die Vertretung des Landes suchte gleich nach Einführung des Norköping-Beschlusses das Mögliche zu thun und berief sich auf althergebrachte Rechte etc.; aber selbst dem Feuereifer eines Patkul konnte es nicht gelingen, sein Vaterland von der schweren Geissel zu befreien; die Verwickelungen zeigen gegen Anfang des 18. Jahrhunderts eine völlige Aufhebung der von König zu König bestätigten Adelsverfassung und des Landesstaates auf, welche erst mit Aufhören der schwedischen Herrschaft wieder auflebten. — Dieser dem Lande mit Strenge auferlegte Onus erzeugte einen Hass gegen die schwedische Regierung, dass die Meisten der adligen Jugend dadurch von dem Eintritt in die Armee unter Carl XI. und den XII. abgehalten wurden (Eckard), wozu das grausame Urtheil gegen „das livländische Opfer“; Johann Reinhold v. Patkul erheblich mit beitrug. Es war Patkul gelungen, aus dem Gefängniss zu Stockholm, in welches er gesetzt, zu entkommen. Sein Fehler, wie so oft bei bedeutenden Männern, gehörte mehr dem Herzen an. Er steht da, als ein warnendes Beispiel für alle Fürsten, dass oft ein kluger, geistreicher Mann, hier im heissen Patriotismus für sein engeres Vaterland, durch seine Rache das Unrecht gewaltsam vergelten kann. Wäre Patkul von König Carl XI. und XII. eine würdigere Behandlung zu Theil geworden, würde er eben so ehrenvoll in den schwedischen Jahrbüchern verzeichnet stehen, wie er jetzt als verhasste Ursache dasteht, zum Verfall dieses Landes (Lundblatt). Bekanntlich trat er nach seiner Flucht in die Dienste des Zaaren Peter, ward russischer General en Chef und ausserordentlicher Gesandter am Hofe König August des Starken. Hier hatte er bedeutend influirt, doch erhielt er an v. Flemming einen Feind und war König August II. schwach genug, als es ihm unglücklicher ging, ihn fallen zu lassen. — Patkul hatte sich inzwischen mit Fräulein v. Einsiedel verlobt und in der Schweiz niedergelassen; aber nun trat das Verhängniss dazwischen, der Friede zu Altranstädt 1706, welcher stipulirte, dass August II. den Patkul ausliefern sollte, obgleich jener die Bedingung nicht hätte eingehen sollen, um so weniger dürfen, als ja Patkul der Gesandte des Kaisers von Russland war. Patkul ward auf dem Königstein internirt, freilich war beabsichtigt, dass

er von dort entfliehen sollte, — was der dortige Kommandant durch Verlangen eines beträchtlichen Lösegeldes, welches nicht erfolgte, nun verhinderte, so, dass die Schweden per Escorte ihn von dort abholen konnten (?) — Am 8. April 1707 wurde Patkul an den General v. Meyerfeld ausgeliefert. Am 11. Oktober 1707 zu Kasemierz, $1^1/_2$ Meile vor Slupce erlitt er die Todesstrafe. Er hatte noch (als Gesandter) Begnadigung erhofft; doch als der Geistliche erschien, wurde er, der in Schlachten heldenmüthig gestanden, weich. (Hier trat der Fehler, der dem Herzen angehörte, aus der Gesammtnatur hervor). Er wurde durch einen Bauern, der sehr ungeschickt war, lebendig von unten auf gerädert, dann geköpft, geviertheilt und auf das Rad geflochten. Der Tod war qualvoll. Die erste Strafe wurde so schlecht vollzogen, dass der Unglückliche noch lebend, selbst zum Richtblock hingekrochen sein, um schnellen Tod gebeten haben soll. Erst Januar 1713 wurden die Ueberreste seines Leichnams auf Friedrich Augusts Befehl, dessen Opfer er war, vom Rabenstein abgenommen und nach Warschau gebracht. — Karls XII. Spruch lautete: „Dem Verdienste seine Krone, aber auch Wahrheit gegen Freund und Feind!“ Karl trifft der Vorwurf einer zu weit getriebenen Rachsucht; eine Milderung der harten Sentenz, eine event. Begnadigung, würde des Königs Denkart neuen Glanz und Grösse verliehen haben. (Knud af Lundblatt, Geschichte Karls XII.). Zwei psychologische Extreme, hier zu viel Kopf, zu kalt — hart, dort zu viel Herz, heiss — weich; das dritte Problem, o Schmach! (dem Dritten ?).

No. 216. 18. Generation von 1695 bis 1730. Peter I., Zaar von Russland, welcher seit 1688, da sein Bruder Zaar Iwan sich zur Ruhe begeben und 1696 starb, theils, doch von 1691 an selbstständig regierte, nahm sich in diesem Jahre vor, die vornehmsten Länder Europas selbst kennen zu lernen. Zu dem Ende schickte er nach diesen Ländern eine glänzende Gesandtschaft. welche hier aus dem Generalkriegs-Kommissar Franz le Fort, dem Geheimen-Rath und Kriegscommissar Feodor Golowin und dem Staatssekretair Prokofey Wosniczin bestand. Folgend trat der Zaar mit Verleugnung seiner hohen Würde am 19. März 1697 die Reise aus Moskau an. Der Zaar liess dem König von Schweden Karl XII. durch den nachmaligen Residenten zu Moskau Thomas v. Kniperkorn Nachricht geben. Kniperkorn versprach dies zu bestellen, begleitete den Zaar aus Moskau und befahl schriftlich allen schwedischen Agenten in Nowgorod und Pleskow, dass sie dem Zaaren über die Grenze folgen und den von dem rigischen Generalgouveneur geschickten Kommissarien von der Anwesenheit des Zaaren Eröffnung thun sollten, was auch geschah. — Der livländische Generalgouveneur Graf Dahlberg, dem dies auch berichtet wurde, bewies dem Zaaren keine Höflichkeit und machte nicht die geringste Anstalt zum Empfang und zur Begleitung der Gesandtschaft, wie ihm doch nach den Verträgen oblag. Er schickte ihm nur einen gemeinen (einfachen) Edelmann v. Glasenapp entgegen, welcher sich bei der Gesandtschaft aufhalten, vornehmlich auf den Zaaren genaue Aufsicht haben und seine ganze Aufführung beobachten sollte. Alle Vorstellungen waren fruchtlos (Gadebusch). v. Glasenapp entschuldigte sich mit der Anweisung des General-Gouverneurs und dem Befehl des Königs. Die Reise war wegen mangelnden Vorspanns und schlechter Bewirthnng mit vieler Beschwerlichkeit fortgesetzt. Indessen fanden sich doch auf jedem Nachtlager 200 Pfd. Brot, 3 Tonnen Bier, 30 Kannen Branntwein, 4 Pfd. Salz, 1 Schlachtochse, 5 Schaafe, 30 Hühner und Fische nebst 100 Liespfund Heu, auch Hafer und Stroh vor. Die Gesandtschaft bestand aus mehr denn 150 Personen, die Lebensmittel waren der schlechten Ernte wegen theuer und v. Dahlberg bedauerte, nicht zeitig genug erfahren zu haben, wann und wie stark die Gesandtschaft Pleskow verlassen würde (v. Richter). In Riga wurde die Gesandtschaft zwar von einem Oberstlieutenant nebst 36 Schwarzenhäuptern, der Burg-Wehr, dem Rath und der Bürgerschaft empfangen; aber nicht von dem Grafen von Dahl-

berg. Es ward ihr nicht erlaubt in der Stadt zu herbergen, sondern, durch die Stadt in die Vorstadt geführt, wies man der Gesandtschaft dort ganz schlechte Häuser an und liess ihr andeuten, sie möchte sich selbst mit den Eigenthümern darüber vergleichen. Bei jenen Häusern und in der ganzen Vorstadt setzte man starke Wachen aus. In der Stadt und Citadelle wurden die Wachen verstärkt etc. Wider die Beschuldigung hat sich Graf Dahlberg auf Befehl in einem Briefe an seinen König am 8. März 1700 zu vertheidigen gesucht. Am 13. April verliess die Gesandtschaft Riga nach 14tägigem Aufenthalt. Graf Dahlberg nennt in seiner Vertheidigung den Herrn v. Glasenapp einen Majoren, G. 115. Er hiess Casimir Heinrich (Sohn von Oberst Reinhold v. Gl., G. 85). Am 30. August 1700 wurde von Russland der Krieg gegen Schweden erklärt und war Folgendes ein Grund mit: „Der Zaar hatte es sehr übel aufgenommen, dass Graf Dahlberg zu Riga ihm und seiner Gesandtschaft 1697 nicht aufmerksam genug begegnet war. Er verlangte Dahlberg sollte am Leben bestraft werden. Dieser vertheidigte sich und sein König hielt ihn für unschuldig, welches den Zaaren noch mehr entrüstete“ (Gadebusch). — Der Friede mit Russland hatte seit 1661 angedauert, bis Karl XII. im Dezember 1797 König von Schweden geworden und die Ruhe durch den sich 1700 erhebenden Nordischen Krieg, welcher gröstentheils Livland zum Schauplatz hatte, gestört wurde. Schwedische und russische Truppen, auch Anfangs sächsiche und polnische brachten Verheerung in das Land und die ersten 10 Jahre des neuen Jahrhunderts waren eine schwere Zeit für Livland. Die Polen und Sachsen wurden zwar im Herbst 1700 mit Hülfe der Finnländer aus dem Lande geschlagen, doch fielen die Russen ein, belagerten Narwa, sengten und brannten in Wierland; bald aber schlug Karl XII. mit 8000 Mann die bedeutend überlegenen Russen (80,000 Mann) im October 1700 bei Narwa und trieb sie aus dem Lande. — 1702 fielen die Russen abermals in Livland ein, schlugen den General v. Schlippenbach am 18. Juli bei Hummelshof unfern der Ruinen von Schloss Helmet, verwüsteten das Land, indem sie auch von Narwa in dasselbe einfielen. Hier bei Hummelshof war der Feldmarschall Schermentoff dem General v. Schlippenbach gegenüber und zwar nach schwedischen Nachrichten letzterer mit etwas mehr als 6000 Schweden, ersterer mit 50,000 Russen. Nach den Berichten der Russen waren die Schweden 9000, die Russen 20,000 Mann stark, was wahrscheinlicher gewesen ist nach dem Ausspruch des Zaaren: „Endlich haben wir es dahin gebracht, die Schweden zu schlagen, da wir zween wider einen gewesen sind.“ Die noch übrige nicht zahlreiche schwere Reiterei musste sich flüchtend nach Pernau zurückziehen, wurde aber von dem Feldmarschall, der sie mit den Dragonern einige Meilen verfolgte, eingeholt und noch einmal geschlagen; bei diesem Siege erbeuteten die Russen 6 metallene und 9 eiserne Kanonen, 16 Fahnen und 25 Trommeln. In der Schlacht kamen von den Schweden 2000 Mann um das Leben, über 1000 wurden verwundet und zu Kriegsgefangenen gemacht, worunter der Generaladjutant Graf v. Löwenhaupt, Oberstlieutenant v. Horn, etwa 20 Hauptleute und Subalternoffiziere. Von der Reiterei wurden der Oberst v. Brackel, der Oberstlieutenannt v. Glasenapp, G. 115, als verwundet, ein Oberstwachtmeister, 5 Hauptleute, 5 Unterhauptleute, 2 Fahnenjunker, 26 Unteroffiziere, 37 Reiter und 238 Knechte zu Kriegsgefangenen gemacht. Bei dem Namen Schlippenbach hatten die Schweden keine ruhmvolle Erinnerung (Gadebusch). — Durch die Kämpfe der Schweden in Polen gegen August II. wurde das Land hier freier; auch hatte der König Karl XII. das Glück, bei Pultusk 1703 die Sachsen und Polen zu schlagen, doch hatte Livland dennoch 1704 und 1705 zu leiden; wenngleich in diesem Jahre mit Polen Frieden stipullrt, fanden dennoch Scharmützel statt. 1708 hauste der Feind wieder übel, so auch 1709, vornehmlich nach der unglücklichen Schlacht bei Pultawa, wozu noch Misswachs, strenge Kälte, besonders 1707, und dergl. eintraten. — Nachdem Karl XII. die Polen und Sachsen also besiegt und den Frieden zu Altranstedt 1706 abge-

schlossen, ging er auf Russland los, indem er sich mit Mazeppa in der Ukraine einliess und er mit 12,000 Mann, Mazeppa 12,000 Kosaken stark, gegen Peter mit 60,000 Mann endlich die schwerwiegende Niederlage bei Pultawa den 28. Juni 1709 erlitt, worauf er mit Gefolge (s. G. 114) nach dem Dnieper nach Bender fliehen musste. Während seines hier sehr unfreiwilligen Aufenthalts belagerten die Russen unter Scheremetoff Riga, es kriegten und verheerten andere Abtheilungen im Lande; die Belagerung dauerte $^3/_4$ Jahr und musste die Stadt unter Graf Stromberg im Juli 1710 kapituliren, so wie auch andere Städte folgten. Die Güter waren ruinirt, dazu die Pest, welche bis 1711 andauerte, wo denn Ende 1711 dies Unglück sich etwas besserte. — Das Land Liv-Esth- und Ingermannland waren in russische Hände gefallen und huldigte die Ritterschaft, mancher contre coeur, wo ihr König in Bender noch war, dem Zaaren. In der bis dahin so sehr bewegten und interessanten Geschichte des Landes wird es ruhiger. Es endigte eine Zeit endloser Kämpfe, indem mit dem Jahre 1710, was selbst die Feinde anerkennen müssen, für Livland eine Zeit des Friedens, Gedeihens und des Glücks aufging. Peter der Grosse, wohl erkennend, als er die Ostseeprovinzen seinem grossen Reiche einverleibte, welchen Werth sie für die Erschliessung seines Landes mit der Meeresverbindung darboten, brachte sie in die ihnen zukommende Lage und freiere Bewegung.

No. 217. 19. Generation, von 1730 bis 1765. Mit dem 1721 zu Nystadt abgeschlossenen Frieden wurde dem russischen Reiche der Besitz dieser Provinzen zugestanden und traten vollständige Ruhe und gesicherter Friede ein. Die in der letztern Zeit geübte Unbill der schwedischen Regierung wurde wieder gut gemacht und die durch die Reduction eingezogenen Güter den früheren Besitzern zurückgegeben, der Landesstaat hergestellt, Landtage wieder gehalten, überhaupt Ordnung in allen Civilsachen entsprechend eingeführt. —

No. 218. 20. Generation, von 1765 bis 1800. Höchst bedauerlich für den soliden Fortgang des Wohlstandes und überhaupt verderblich hatte schon seit 1772, was Jahre lang, bis 1795 andauerte, sich auf Betrieb eines Juden ein Schwindelgeist in Livland und dann auch in Kurland entwickelt, der die Güter wie Waaren behandelte und durch Schacher viele derselben, z. B. 1787 so hoch geschraubt hatte, dass sie zum Konkurse gelangten, während angrenzend, in Deutschland Hungersnoth herrschte (Hupel, v. Rutenberg), wobei auch Livland in Mitleidenschaft gezogen wurde.

No. 219. 21. Generation, von 1800 bis 1835. Das Land hat sich im Allgemeinen der Ruhe und des steten Friedens bis jetzt erfreut; die Kämpfe, welche Russland 1807, 1812, 1813, 1814 zu führen hatte, trafen Livland doch nur in geringem Grade, indem dieselben 1812 meistens an der Düna nur stattfanden; freilich hat eine beträchtliche Anzahl der livländischen Geschlechtsmitglieder auch den Zug gegen Frankreich 1812, 1813 und 1814 (s. G. 269 etc.) mitgemacht und sich in Paris mit den pommerschen Vettern begrüsst. Im Innern wirkte die Emancipation der Bauern (1819) nicht mehr so hart, zumal ja das ganze grosse Reich davon gleichmässig betroffen wurde.

No. 220. 22. Generation, von 1835 bis 1870. Im Uebrigen hat die russische Regierung bisher Alles gethan, was den Wohlstand und das Glück Livlands sicher stellen könnte und wird hoffentlich auch über die in neuester Zeit überall sich bemerkbar machende Gährung und die zeitgeistgemässen Unruhen auf gutem Wege fest verharren. —

No. 221. 23. Generation, von 1870 bis jetzt.

V. Abschnitt.

No. 222. Urkunden;

die meisten sind in Regestenform, auch originaliter, in den Genealogien bei den betreffenden Personen angegeben.

No. 223. Urkunde No. 1. (1278.). „In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen! Hermannus dei gracia caminensis ecclesie episcopus omnibus in perpetuum. Quoniam generatio preterit et advenit nihilque in humana condicione existit, quod a memoria hominum non recedat, salubri consilio remedium est inventum, ut ea, que in humanis actibus agitantur, scriptis autenticis ad perpetuam rei memoriam perhennentur, discat igitur natio presentium et felix successio futurorum, quod nos, qui ex officii nostri debito tenemur cultum divini nominis ampliare, communicato consilio discretorum in honorem intemerate semperque Virginis Marie, sub observantia regule beatissimi Benedicti, abbatiam et claustrum sanctimonialium Cisterciensis ordinis in civitate nostra Cussalin, auctoritate ordinaria, stabilimus. Ne autem sine nostro subsidio maneant temporali, et, vt quoslibet christiane fidei professores ad beneficia piis locis ac ecclesiis impendenda exemplo simili provocemus, ipsi claustro et sanctimonialibus, que ibidem pro tempore fuerint, post obitum domini Nicholai plebani in Cussalin, patronatum ecclesie in Cussalin, et ipsam ecclesiam cum omnibus suis attinenciis et vtilitatibus contulimus, iure perpetuo possidendam. Et ne super ipsis attinenciis, succedentibus temporibus cuiquam dubium oriatur ipsas propriis nominibus declaramus. Ad dictam signidem ecclesiam pertinent quatuor mansi siti infra agros, qui predicte nostre adjacent civitati, de quibus ipsa ecclesia est fundata, item integra decima in villa Strekentin, et integra decima in villa Tunowe aunona quoque ecclesiastica, tam de agris dicte civitatis, quam etiam aliorum, qui ipsam ecclesiam frequentant, et ibidem recipiunt ecclesiastica sacramenta. Item taberna in Venest et tercia pars proventuum tabernarum in Lase, nec non nonaginta allecia de quolibet reti in captura allec inter Lase et Venest locis proxime nominatis, rursus capella in Cholme et ecclesia in Jomene cum proventibus ac vtilitatibus earundem. In super donamus dicto claustro proprietatem sex mansorum, infra terminos civitatis sepius nominate, proprietatem quoque quinquaginta et quatuor mansorum in territoriis Colbergh vel Cussalin vbi persone dicti claustri emerint, vel eis alias accreverint justo modo, exceptis bonis illorum, qui heredes non habuerint descendentes. Simili modo damus ipsi claustro proprietatem qnadraginta mansorum in territoriis memoratis, vbi de cultura agrorum sive mansione hominum memoria non habetur. Preterea unam navem liberam in Venest cum allecia capiuntur, et libertatem cum sagena in salso mari pisces in nostris terminis capiendi. Ad hec ipsi claustro libertatem plenarium indulgemus in omnibus stagnis nostris in terra Cussalin pisces cum parvis retibus qui Stocknette dicuntur, vel eis similibus capiendi, vt persone claustri tanto commodius valeant sustentari. Ceterum conferimus dicto claustro patronatum ecclesie in Crasnich, ita quod persone ipsius claustri, vacante ecclesia ipsa, ad eam personam ydoneam presentent, qui in ea faciat residenciam personalem. Quisquis igitur huic nostre donacioni sive ordinacioni contrarius esse presumserit omnipotentis dei iram et nostram se noverit incursurum, omnibus vero hujus privilegii iura servantibus sit pax in domino et cum electis dei eterne vite proinde percipiant portionem. Ut autem in posterum contra predicta claudatur omnis occasio malignandi, presens scriptum cum appensione nostri sigilli, jussimus roborari. Testes hujus sunt Henricus, Thesaurarius, magister Gherhardus, Scholasticus, et Henricus, Archidiaconus Stettinensis, canonici Caminenses. Item Heydenricus de Chuzone Chobelo mareschalcus. Theodoricus de Cotene, Theodoricus Vrsus, David de Greben, Fredericus de Bevenhusen, milites. Preterea Bertramus, magister nostre coquine, et Johannes dictus Pax, famuli,

ac alii, quam plures clerici, quam laici fide digni. Datum Cussalin anno domini M. C.C. LXXVIII nonas Junii per manum magistri Johannis notarii nostri, pontificatus nostri anno vicesimo quarto".

No. 234. Erläuterung: Schon vor der Stiftung des Klosters in Cöslin 1278 waren bereits Nonnen und eine Oberin vorhanden und haben dieselben Aufenthalt und Unterhalt durch Gaben frommer Edler und Anderer bestreiten können, wozu in erster Linie die Kapelle auf dem Cholin, selbstredend durch die hier grundbesitzenden Herrschaften erbaut und dotirt, getreten ist und die jetzt neben der Kirche zu Jamen mit ihren Einkünften und Nutzniessungen dem neuen Kloster geschenkt werden, dazu aus den Besitzungen des schwarzen Ritters Barthus v. Glasenapp, G. III., auf Schloss Nest, Herrn des Landes Nest, Bulgrin und Umgegend und zwar von Streckentin und Thunow der ganze Zehnte, so wie der Pfarrzehnte (Messkorn, anona), welche Gefälle hier von Schlossgesessenen, also fest, hergegeben und dem Bischof dadurch bereits garantirt sind; ferner der Krug in Nest und der dritte Theil des Krugzinses in Lase, so wie 90 Heringe von jedem Netz beim Heringsfange zwischen Lase und Nest, ein freies Fahrzeug zum Lachsfang in Nest. Dies sind alles Schenkungen, Gefälle und Rechte, welche nur von den Grund-Besitzern hier gewährt werden konnten; auch sind die 40 und andere Hufen „von denen man Nachrichten über ihren früheren Anbau und von Wohnsitzen nicht hatte" (?) (siehe auch Urkunde von 1313 das Gebiet bei Gohrband, bei Wissbuhr, Dörsentin, Lubbetow wohl von Lubbert, G. 3, wie bei Colberg, Krüne, Garrin etc. urbar gemacht etc.) von dem Geschlecht v. Glasenapp hergegeben worden. Wie Haken, Benno angeben, vertauschte der Convent des Klosters 20 Hufen in Möllen, welche bereits dem Kloster dort (wohl von Wilkinus, G. 1, Berthold, G. 2, und besonders von Lubbert v. Glasenapp, G. 3), überwiesen worden waren, gegen 40 Hufen wüst Land (wozu bereits die Berechtigung in der Urkunde ausgesprochen, die Angelegenheit also im Gange war) bei Cöslin zwischen Radue und Radasse, die ganze Gegend von Augustin, Cretemin, Neu-Klenz, Konikow und Schwessin, (von denen jedoch Schwessin, Konikow, Klenz und Cretemin in Urkunden z. B. 1277 vorkommen, eh dies Kloster gestiftet wurde); so wüst und unbewohnt sind diese 40 Hufen doch nicht gewesen? 1297 verkauften die Brüder Ulrich, G. VI., und Friedrich, G. VII., v. Gl. auf Bewenhusen dem Kloster 13 Hufen bei Neu-Klenz (es war 1278 also nur ein Antheil von Neu-Klenz), desgl. 1300 das Jus patronatus über die Kirche zu Geritz und 2 Hufen in Alt-Belz. Bald darauf, im Anfange des 14. Jahrhunderts, hatte das Kloster Lubbetow, Dörsentin, Vangerow ganz, den grössten Theil von Alt-Belz, einige Höfe an Jamund erworben. Der noch heute über die Hügel von Dörsentin und Rogzow zum Gollenberg (von Bulgrin etc. her) führende Fusspfad, Kirchensteg genannt, hat mehr Nachrichten und Nachweis von Zusammenhang des Geschlechtsbesitzes aus der Zeit der Kapelle auf dem Gollen, aufbewahrt, als lückenhafte, aus dem Ganzen herausgerissene Urkunden etc. Hatte das Bisthum erst Gefälle oder einen kleinen Antheil, so war sehr bald der ganze Ort in seinem Besitz und besass das Kloster auch bald 104 Hufen, während die Stadt Cöslin nur erst 100 Hufen hatte. Dieser Besitz vermehrte sich 1287 wieder beträchtlich durch abermalige Schenkungen des Barthus v. Gl., Niger; Urkunde 1287. Extract: „Barthus, genannt der schwarze Ritter, schenkt resp. verkauft dem Kloster Cöslin einige Antheile an den Gütern Saussin (Sissemin, Zitzemin), 40 Hufen der Gegend von Moker (bei Steglin, Wissbuhr etc.), die Nüsse Nassow (Nasso clawe), die Heide (d. h. Kiefernwald) auf dem linken Ufer der Radue unfern von Thunow und zwar westlich von Bulgrin bis zur Radue und südlich bis gegen Pustchow; ferner Wiesen an der Radue und Radasse." (Pomm. St.-Arch., Haken, Benno etc.). Das Bisthum war ja stets bestrebt, sich von der Oberhoheit der pommerschen Herzöge los zu machen, in der frühesten Zeit bedurften die Bischöfe der Opferfreudigkeit der

Herzöge, so lange diese noch Schenkungen machen konnten, und der Confirmation zu den von dem Adel gebrachten Opfern. Das erstere hörte bald von selbst auf; um dem letztern auszuweichen, strebten, bis Bischof Heinrich v. Wacholtz, die Vorgänger und auch Nachfolger durch Verbindung mit den Markgrafen und durch Lehnsverhältniss, in das sie schmählicherweise zu ihnen zum Schein eintraten, in Pommern möglichst volle Souveränität sich anzueignen. Nachdem sie das Land Colberg erhalten, confirmirten die Bischöfe die gemachten Schenkungen, Verkäufe etc. seitens des Adels an das Bisthum sich selbst; also die eine der beiden verhandelnden Parteien, wenn es auch mitunter indirect, statt des Bischofs durch einen Andern erst geschah; doch immer in des Stifts Vortheil und gab er dann die Weihe und weitere Bestätigung, mit denen auch nicht gekargt wurde. So haben z. B. bei den Schenkungen, Käufen, Privilegien etc. Cöslins alle Bischöfe, selbst bis auf den letzten, sich mit ihrer Confirmation beeilt. — Gar dunkle Stellen wären vor derselben oft noch aufzuklären gewesen, doch wenn sie erfolgt, war Widerspruch mit Erfolg wohl kaum möglich. Ebenfalls geschah ein Erwerb (?) von Theilen Jamunds schon vorher, ehe 1331 die Schenkung desselben an Cöslin durch den Bischof Friedrich v. Eickstedt eintrat und 1337 die Confirmirung erfolgen konnte. Wohlweislich wird, wie fast immer, nicht gesagt, von welchem Edeln und dass nur ein Antheil, oder gar nur gewisse Gerechtigkeiten, Gefälle etc. gemeint sind. Für ewige Zeiten gut und praktisch; es konnten von Nachkommen so leicht nicht Ansprüche erhoben werden. Puddemsdorf ist schon 1313 vorhanden, also füglich nicht zur Kloster- und Stadtzeit erst gegründet, erscheint aber erst 1410 als Stadteigenthum, was es faktisch schon früher gewesen; Maskow 1410, nichts erwähnt, dass es von den v. Glasenappen geschenkt ist. Von Moker wurde ein Antheil 1287 dem Nonnenkloster zu Cöslin neben anderem Besitz durch Barthus Niger (s. vorher) geschenkt und bemerkt doch Benno, Cöslin, wenigstens von welchem Geschlecht es gekommen, wenn er hier sagt: „Moker war ein Glasenappsches Lehn“ (richtiger Allod); desgl. ist über Steglin nichts bekannt, aber auch v. Glasenappen Gut, so wie ja Moker, mit dem es stets in Verbindung stand und zugleich wohl 1287 ein Theil mit verschenkt wurde. Das ganze spätere Amt Cöslin bestand, wie schon angeführt, aus früherem v. Glasenappen Besitz: Augustin, Alt-Belz, Cretemin, Dörsentin, Konikow (1277), Lubbetow (Lübtow, G. 3), Neu-Klenz, Rogzow, Schwessin und Vangerow (siehe die Genealogie). Auch von dem Amt Bast sind Bast, Streiz, Sorenbom, Möllen etc. Güter des Geschlechts gewesen.

No. 235. Urkunde No. 2 (1308). Der Bischof von Cammin hatte sich bereits auch jenseits des Gollenberges die alte verfallene Burg Goreband angemaasst oder auf gewandte Art sich vorläufig 1290 dort eingenistelt und einem Reimer Skalipe sie zu Lehen (?) gegeben; dergleichen glückte zu der Zeit der Unordnung und Wirren zu Ende der Regierung Mestwins II. Seit 1295 begannen hier aber Fehden und Kämpfe und als Swenzo sein Wesen trieb, fürchtete der Bischof sehr für Cöslin, seine weiteren Griffe nach Osten gefährdet, er war besonders um Gohrband, am östlichen Abhange des Gollenberges besorgt, welches zu dem Gebiet Peters v. Glasenapp, G. IV., von Pollnow gehört hat, der wohl der Petrus Pomeranus in der Urkunde ist. Sein Sohn Peter erhob 1343 auf dem Gebiet und den angrenzenden Districten bis zur Pollnitze das Dorf Sannow, wohl mit Schloss, zur Stadt und stattete sie mit dem nöthigen Terrain aus; jedoch wurde sie kirchlich Zuchen filiirt, (s. G. XVIII.). Der Bischof steckte sich hinter die Stadt Cöslin, welche durch gewisse, dem Swenzo bekannte Persönlichkeiten, wie Spruth (Haken), Gohrband, welches dem Bischof also noch gar nicht, desgleichen auch dem Swenzo nicht erblich, wohl einem Anverwandten oder Bekannten gehört hatte, von diesem kaufen musste, was denn auch für 100 Mark S., also nicht geschenkt, wie der Bischof das sonst hier gewohnt war, geschah; zu der Zeit war dort aber we-

der Castrum noch Villa, also alles gänzlich verfallen und nur der Grund und Boden des Burggebiets das Kaufobject.

„In nomine domini, Amen! Nos Suenso dei gratia Comes palatinus pomeranie universis, ad quod presens scriptum pervenerit salutem in filio virginis gloriose! Ne ea, que a viris prudentibus fiunt possint aliquibus calumprys attemptari, necesse est litterarum testimonio hec eadem firmiter perhennari. Hinc est quod per presens scriptum notum esse volumus presentibus et futuris emcionem quandam rite esse confectam inter nos et civitatem Cussalinensem pro eisdem terminis, qui Choreban nuncupantur, quos ipsi emerunt cum omni jurisdictione sicut ego habui et possedi pro C. marciscum assensu meorum heredum sine omni inpedimento eosdem terminos anno et die, sicut jus civite requirit, warendandos. Quos terminos prefatos quedam aqua dividit et separat, que in vulgari nuncupacione Nest vocatur vsque ad terminos illorum de Cussalin finiendo. Preterea sicut placet domino Suensoni ita et suis filiis debet placere hoc idem suis literis et sigillis confirmando. Primo nobilis miles suus filius dictus Jasco suis literis sigillatis testatur esse ratum et insolvuesum deinde suus frater Laurencius suis literis sigillatis esse ratum approbabit. Et si Deus nobis de Cosselin de gratia sua tantum annuerit, quod Petrus, miles, dictus de Nowenborch eorum frater captivitate liberabitur, quod sepius et omni tempore fideliter nobis cum in speciali amicitia et fidelitate se exhibuit, et deo dante adhuc plenius adimplebit, suo sigillo et literis patentibus hoc idem approbabit. Preterea vt a nobis hec omnia teneantur modo firmo super isto dominus Suenso et Petrus dictus Pomeranus fide data promiserunt ne hanc vendicionem nostram alicuius impediat calumpnia, presentem paginam cum nominibus eorum, qui ad fuerunt vendicioni, cum fieret, conscripsimus. Testes vero hujus sunt Petrus Pomeranus qui fide data fide jussit. Johan de Ganzekow, Spruth jun. Vulpes. Tydemannus. Sucow. Marquardus suus gener. Pelegrinus, Marquardus de indagine. Teslaus de Slavia. Ludolfus gener. Syboden et sufficentia aliorum virorum fide dignorum. Datum et actum anno domini M. CCC. VIII. in vigilia cathedre Petri decimo kalend. May. LS. LS. LS. LS.“ (13. April 1308. Pomm. St.-Arch.).

Entgegen den falschen Aufstellungen in Genealogien (s. Haken etc.) und den in die Geschichte gekommenen Irrthümern, wo die Brüder Swenzo's als seine Söhne ausgegeben werden, geht hier doch zur Evidenz hervor, dass die Stammtafel folgender Art aufzustellen nur richtig ist:

Suenso,	Laurencius,	Petrus	(Brüder)
† 1312.?	† 1317.?	v. Neuenburg.	
		† 1327.?	
Jasko (Sohn).			

Um Swenzo und seine nächsten Verwandten, besonders Peter von Neuenburg bei Seite zu schieben, werden neben Swenzo ein Mathäus, hierzu auch Matthias (polnischer) genannt, weil er als „Burggraf auf Schlawe“ 1298 und 1300 erscheint und ein Laurentius, Burggraf auf Stolpe, ohne irgend welchen weiteren Erweis, als Brüder des Swenzo und seine vorstehend aufgeführten Brüder auch als Söhne von ihm angegeben. — Dieser Mathäus „Burggraf“ ist nun ein Sohn von Barthus v. Glasenapp, G. III, dem schwarzen Ritter, 1287 und früher auf Schloss Nest, Besitzer des Landes Nest, wozu ja auch Rügenwalde und Alt-Schlawe gehörten, wo Mathäus v. Glasenapp, G. XVI, also als Burggraf, erbgesessen war; (s. Urkunde von 1313, Klöden Markgraf Waldemar, die Ausweisung der Swenzonen aus Rügenwalde und Schlawe und deren Abbitte bei den pommerschen Herzögen in den Jahren 1341, 1346 und 1347, G. IV. etc.). Nach 1308, um 1312 bis etwa 1321 wird ein Lorenz Herr v. Rügenwalde, genannt, dann ein Johann (Jasco) Herr v. Rügenwalde, Knappe, welcher aber zu all den Verkäufen von Grundbesitz seitens des Sohnes Jasko von Swenzo seine Einwilligung geben muss (s.

Jamund-See 1333 und noch 3 andere Urkunden, betreffend Gebiete hier zu Lande); er wird Patruus genannt; vielleicht ein Onkel, Mutterbruder (?). Da dieser Johann mit einem gleichen Namens, einem Sohn von Lorenz, Herrn v. Rügenwalde und der Elisabeth N. N. (?), in Conflikt geräth, behaupten die betreffenden Chronisten etc., dass er 1333, s. Urkunde, gar nicht existirt habe und dies wohl ein Versehen alter Kleriker und Notarien, die wohl bei diesen resp. Urkunden kaum hinzugezogen worden sind, sein müsse. Es dürfte aber aufklärend sein, dass dieser Johann, Herr von Rügenwalde, etwa gar kein sogenannter Jasko-Swenzone, sondern wohl der alte Erbbesitzer von Rügenwalde, vielleicht Henning (Diminutiv von Johann) v. Glasenapp, G. XVII, gewesen sein mag. Auch die Bezeichnung: Herr des Landes Schlawe, welcher sich Jasko, Sohn von Swenzo bedient, verliert von ihrem hohen Klange, weil hier nicht von Alt-Schlawe mit dem Schloss, auf dem Wörbel, sondern nur von einer 1317 durch die Swenzonen auf einer Kolonie südlich von der Stadt, auf anderem Grund, von Kolonisten oder Anderen bereits besessenem Terrain, gegründeten neuen Stadt, Neu-Schlawe die Rede sein kann (s. G. IV 1317, 1341, 1346 und 1347). In vorstehender Urkunde tritt ja auch ein Teslaus de Slavia, etwa Teslaus v. Gl. de Bewenhusen, G. XXI, de Schlawe auf, wärend hier Jasko sich nicht, wie sonst „Herr des Landes Schlawe“ nennt. Petrus von Nuvenborch war zu der Zeit 1308 gefangen in Krakau; Petrus Pomeranus, als Bürge angegeben, kann füglich, schon der Garantie wegen, den Cöslinern gegenüber kein Anderer gewesen sein, als Peter v. Glasenapp, G. IV, auf Pollnow, der Grundbesitzer hier, welcher, nicht so übermässig opferwillig, als seine Vettern, G. 3, III. dem Bischof gegenüber, durch Swenzo wegen Gohrband unterhandeln, d. h. es verkaufen lässt. —

No. 236. Urkunde No. 3 (1310). Durch das schnelle Heranwachsen des Klosters an Grundbesitz und Reichthum entwickelten sich bald Eifersüchteleien und Streitigkeiten mit der Stadt Cöslin; so wollte der Magistrat dem Kloster nicht eine Pforte durch die Mauer für das geheime Gemach, necessarii, aus Gründen der Unsicherheit des Orts Cöslin gestatten. Nur gegen jährlich 4 Schillinge und Bezahlung eines Nachtwächters, sowie Instandhalten der dortigen Dämme und Brücken, nebst Entsagung auf 2 Drömt (24 Scheffel) Mühlenkorn, welche das Kloster auf St. Pauli und St. Petri Tag zu erhalten hatte etc. erfolgte die Genehmigung. (Pomm. St.-Arch., Urtext lateinisch, Haken etc.).

„Allen Christgläubigen, welche diese Schrift sehen oder davon hören werden, senden wir Schwester Ermegardis, Aebtissin und der Konvent des Jungfrauenklosters zu Cussalin unsern Segenswunsch in Erbietung frommer, liebreicher Werke und Gebete. Weil die undankbare Vergessenheit etc. Wir erkennen daher an, dass gewisse Uneinigkeiten und Streitigkeiten, welche zwischen uns und unseren Lieben in Christo, den Bürgermeistern und Bürgern unserer Stadt Cussalin eine Zeitlang stattgefunden, nunmehr gänzlich gestillt und verglichen sind, wie es denn auch der geistlichen Würde sowohl, als anderen ehrenhaften Leuten geziemt, dergleichen Zwietracht überall und stets zu beseitigen. In frommer Erwägung dessen haben dominus Johannes, abbas in Buchovia, una cum domino Henrico dicto de Brunschwig monacho ejusdem et honestus miles dominus Luwe (Lubbe, Lubbert) Glasenap advocatus domini nostri Episcopi Camminensis. Hermanus de Lowe et Conradus Vos magistri civium den von uns zur Vergleichung des Unfriedens angesetzten Tag treulich inne gehalten etc. Zeugen: Johannes Spruk der Jüngere, Pelgrim, die Burgermeister der Stadt selbst, nämlich Ditbern von Sukrow, Hermann Schmorre, Werner von Krakow, Thiderich von Suckow, Thimo Holz, Thiderich Roggesow etc. Gegeben im Jahre des Herrn 1310 am Tage St. Georgi des Märtirers.“

Erläuterung: Hier erscheint Lubbert v. Glasenapp, G. 3, der für das Stift und besonders für das heimische Kloster bei seinen Gütern Manow etc. offene Hände zum Schenken, mit seinen Leuten (s. Crüne, Garrin etc.)

brachliegende Ländereien in ergiebige Güter (Lubbetow?) für das Bisthum hergerichtet hatte und häufig „honestus, famosus“, der Berühmte (Schöttgen) genannt wird, als advocatus, als Landesvogt des Stiftes, als die mächtigste weltliche Persönlichkeit, auch mit Kanzler gleichbedeutend, was ihm, abgesehen von seiner Frömmigkeit eingegeben, nicht wenig materielle Opfer im Amt gekostet haben wird.

In dem Fundations-Privilegium Cöslins hatte sich der Bischof, wie auch sonst, die Advocatiam et judicium cum omni juris plenitudine, als ein Regale vorbehalten; diese Gerichtspflege verwaltete nun der Bischof per advocatos, per Gerichts- und über ihm durch den Land-Vogt und stand bei denselben das „höchste und siedeste“ Gericht, an Hals und Hand etc. Diese Advocaten hatten die Freiheit nicht an dem Ort ihrer angewiesenen Rechtspflege, besonders die Land-Vögte, domiciliren zu müssen, daher später für einzelne Fälle Freibriefe de non euocando (Haken), für Beschleunigung, gewährt wurden.

No. 237. Urkunde No. 4 (1313). Der Bischof Heinrich v. Wacholtz hatte durch Vermittelung es dahin gebracht, von dem vorrückenden Woiwoden Swenzo 1308 das am östlichen Abhange des Gollenberges gelegene Burgland von Goreband für 100 Mark Silber, à Mark 16 Loth Silber, etwa gleich 800 Thlr., kaufen um es der Stadt Cöslin schenken zu können. In der erst 1313 erfolgenden Bestätigung dieses Kaufes, der bis dahin noch unsicher gewesen zu sein scheint, und resp. der Schenkung, werden auch mit bestätigt ein beträchtliches Grundeigenthum, dessen Grenze das Borgland (Burgland) Gorband, Jamen, Puddamsdorf und Streitz bildeten, die sogenannten Würdeländer (Overschlag), welches der Graf Otto v. Eberstein, ein später erst Eingewanderter, wohl als wüstere Länder von den hier angesessenen Edlen (s. weiter) an sich gebracht, urbar gemacht und nun dem Bischof für 270 Mk. verkauft hatte, der es seinerseits der Stadt Cöslin überliess, sowie seinen eigenen Antheil am Gollen diesseits Gorbands, letzteres mit Ausschluss der Jagdgerechtigkeit.

„In nomine domini amen. Heynricus dei gracia caminensis ecclesie episcopus universis presencia visuris saluten in omnium saluatore.

Ne ea, que geruntur in tempore simul cum lapsu temporis euanescant, necesse est ea scriptis authenticis perhennari. Noscat igitur nacio, tam presentis temporis, quam futuri, quod nos ad amputandam dissensionis materiam, que tam dudum versa est inter nobilem virum dominum Ottonem comitem de Everstein et suos heredes ex una et inter consulum ac ciuium uniuersitatem nostre ciuitatis Cusselin parte ex altera, pro quibusdam terminis, sive methis, qui Overschlag dicuntur in vulgari, emptionem quandam constituimus et ordinauimus inter ipsos de consilio discretorum, ita videlicet quod predicti consules et dicte ciuitatis nostre cives dabunt predicto domino Ottoni comiti de Everstein, suisque heredibus ducentas et septuaginta marcas denariorum slauicalium et cives antedicte ciuitatis nostre terminos, qui Overschlag dicuntur, sicut sepedictus Otto Comes cum suis heredibus hactenus habuit, cum omnibus fructibus, quos ab iisdem habere potuit, obtinebunt, Methe autem horum terminorum circa partes Borchland, Chorband, Jamele, Buddemerstorp et Stresenitz terminantur. Preterea, tenore presencium, publice profitemur, quod prefate ciuitatis nostre Cusselin consules partem seu villam dictam Chorband cum omnibus suis pertinenciis utilitatibus, seu distinctionibus prout Reymarus Schalipe dictus quondam miles eandem partem Chorband ab ecclesia nostra caminensi jure pacifice possederat feudali a nobili viro domino dicto Schwensen de nostro consilio juste emcionis titulo emerunt, de qua nihilominus emcione ecclesie nostre caminense et toti terre nostre generabatur utilitas et profectus, hujus autem Chorband distinctiones taliter sunt distincte: a palude Chorband usque ad riuulum Nest ascendendo usque ad distinctiones ville Wissebur, de distinctionibus ville Wissebur usque ad distinctiones ville Lubbetow, de Lubbetow usque ad distinctiones ville Dersentin sunt distincte, quicquid autem in his distinctionibus videlicet montibus, collibus, pascuis, lignis,

paludibus cum omnibus utilitatibus intra jacentibus extiterit dicte ciuitate nostre Cussalin cum unanimi consensu nostre ecclesie caminensis capituli appropriauimus et presentibus appropriamus ipsorumque emcionem predictam nihilominus stabilimus, venacionem quoque ferarum omnium, videlicet ceruorum, capriolorum, leporum aliarumque ferarum omnium nobis et nostris successoribus reseruamus inhibentes, ne quispiam in distinctionibus memoratis venacionem aliquam vel alicuius generis venacionis formam audeat excercere. Nos vero considerantes diuersa beneficia predecessoribus nostris nobis a predictis nostre ciuitatis ciuibus in Cusselin exhibita cum etiam pre ceteris diversas passi sunt tribulaciones, nam quasi in fine terre nostre sunt positi, propietatem dictorum terminorum omnium, simul et proprietatem octo mansorum, qui Borchland dicuntur cum consensu dicti capituli nostri memoratis ciuibus in Cusselin donauimus et presentibus duximus condomandum. Hujus rei testes sunt honorabiles viri dominus Hildebrandus prepositus, dominus Fredericus Thesaurarius, dominus Hermannus de Altenkerken cantor, dominus Fredericus de Egstede, dominus Johannes de Starse, dominus Nicolaus comes de Guzcowe, dominus Johannes de Wachholt, dominus Reymarus de Wachholt, dominus Witzlaus canonici nostre ecclisie caminensis nec non nobilis vir dominus Hermannus comes de Eversten, Tesmarus de Bonin, Tezen de Strachmyn Lubbe Glasenap Andreas, Paulus et Matheus milites (G. 3. XII., XIII. und XVI.), Fredericus de Rarfin, Stephanus de Karkowe, Swantus de Bonin et Vico de Bewenhausen (G. XXII.) armigeri ac universitas consulum in Cusselin et quam plures alii fide digni in cuius euidenciam singulorum presentem literam exinde confectam nostro ecclesie nostre caminensis sigillo fecimus communiri. Datum Camin anno domini M. CCC. XIII. in die purificationis beate Marie virginis gloriose".

Erläuterung: Diese Urkunde ist hier insofern wichtig, als neben Lubbe Glasenap auch 3 Söhne von Barthus Glasenapp, dem schwarzen Ritter, dem Besitzer von Schloss und Land Nest etc., G. III, die sonst meistens nach ihrem Vater Barthusewitze, auch nach einem Besitz Bulgrine genannt werden, sich hier neben ihrem Vornamen auch nur „Glasenap" nennen und zwar in einer Reihenfolge der Namen, wie diese Form früher üblich war, alle 4 als „Ritter", unterzeichnet haben; dass ferner dieser Mathäus, s. G. XVI, da er oft nur, ohne Beinamen, z. B. als „Burggraf" von Schlawe, auch Rügenwalde 1300, wo Witzlaf III. von Rügen ihn noch besonders mit seinen Gütern belehnte, bezeichnet wird und er auf seinen väterlichen Erbschlössern „Schlawe" und „Rügenwalde" gesessen ist: ohne jeglichen Grund, als dass er auch noch in Mathias umgewandelt, nebst Nachkommen, bei den Jasko-Swenzonen einrangirt worden war, theils jetzt noch wird. Diese 4 v. Glasenappe und auch Vico v. Glasenapp auf Bevenhusen als Betheiligte oder meist Hergeber der fraglichen Territorien, bis auf Peter v. Glasenapp, G. IV, auf Pollnow wegen Gohrbands und der an der Polnitze liegenden Gebiete, der nicht so willfährig war, dessen Sohn Peter v. Gl. auf Pollnow, G. XVIII, hier Zanow 1343 gründete, sind nun, als Schlossgesessene im Lande, wo nun die Herrschaft der Swenzonen zu Ende war, natürlich auch die besten Bürgen bei der Confirmation 1313, welche jetzt erst wohlweislich vom Bischof unbeanstandet erfolgen konnte. In Folge dieser Urkunde von 1313, der von 1300 (s. G. XIV, XV, XVI), von 1346 (Peter v. Gl. auf Manow, G. 6) und anderer z. B. der bei der Gründung von Bublitz und des weiteren Fortganges dieser Stadt von 1346, 1347, 1350 etc., (s. G. XIII, XXVIII, XXIX, XXX etc.), so wie des Zusammenhanges in den Besitzverhältnissen, ist für die bis jetzt noch unklar sehenden Chronikanten und Genealogen doch der klare Beweis vorhanden, dass Alles das, was von den von Barthus v. Glasenapp, G. III, abstammenden „Barthusewitzen" noch geschichtlich erhalten ist, so wie auch von den sich später abzweigenden „Bulgrinen", bis sie nicht ganz fremd wurden, dem Geschlecht v. Glasenapp zufällt; desgl. siehe Gene-

alogie der nach Schloss „Bewenhusen“ und mit „Kule“, „Romele“ bezeichneten Linien. —

No. 238. Urkunde No. 5. (1331). Betreffend die Schenkung des Dorfes Jamund durch den Bischof Friedrich v. Eickstedt an die Stadt Cöslin. (Urtext lateinisch, Pomm. St.-Arch.).

„Im Namen der untheilbaren Dreieinigkeit, Amen! Damit die Erinnerung an das Geschehene nicht durch Vergessenheit oder Böswilligkeit verwischt werde, hat der menschliche Scharfsinn die Schrift erfunden, dadurch das mündlich verhandelte durch ihr Zeugniss für immer zu erhalten. Hiernach geschieht es, dass Wir Friedrich von Gottes Gnaden Bischof, Barnym der Probst und das ganze Kapitel der Camminschen Kirche es zur deutlichen Kenntniss sowohl der Gegenwärtigen als der Nachkommen bringen; dass wir in Betracht des Nutzens und zum Vortheil unserer lieben Stadt Cussalin, derselben den gedeihlichen Besitz des Dorfes Jament, mit allem, was demselben zu- und angehöret, urbaren und nicht urbaren Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzrechten und Wäldern, Gewässern, Rechten, Gerichtsbarkeiten und Freiheiten, welche erweislich bis jetzt unsere Camminsche Kirche selbst gehabt hat, für alle Zeiten zu überlassen, indem wir zugleich durch Gegenwärtiges Allem entsagen, was in demselben uns zugestanden hat und zustehen konnte. Gegeben zu Cussalien im Jahre des Herrn 1331 am 13. Dezember, in Gegenwart des Ehrwürdigen Magisters Henricus, Schatzmeister der Colbergschen Kirche, des Ritters Tetzlaf v. Nitzen und Bisprauen (auch v. Nitzen), Hermann von Damitz, Bartolde Glasenapp et. Gotscalco Gemelin, ciuibus in Colberg et Gotscalco Wendelstaedt famulo et quam pluribus fides digni.“

Erläuterung: Endlich hatte der erwerbseifrige Bischof so viel Besitz und Gerechtsame in dem einige 20 Bauerhöfe grossen und sehr fruchtbar an dem gleichnamigen See gelegenen Dorf Jamund (Jaome) erhalten, um damit eine Schenkung der Stadt Cöslin zu ihrem Fortgedeihen machen zu können; 1331 ist keinesweges das ganze Dorf gemeint, denn 1351 besass Paul v. Glasenapp, G. 5, der Bruder von dem hier als Zeuge mit herangezogenen Bartold v. Glasenapp, G. 4, beides Söhne von Berthold v. Glasenapp, G. 2, Bürgermeisters von Colberg und Mitbesitzer des Gebiets hier und bei Buckow (s. G. 4, 1364), (der Schwiegersohn Hermann von Damitz auf Möllen, wohl als Heirathsgut seit 1333 erhalten), noch 14 Bauerhöfe in Jamen. Wenn Haken sagt: „Man mochte etwa zum Ankauf des Jamenschen Sees Geld gebrauchen, oder es war eine andere Gefälligkeit, die der Bürgermeister Johann Fredeland der Stadt erwies, kurz man belehnte (?) ihn mit 14 Bauernhöfen in Jamund und dieser brachte sie an (?) Paul v. Glasenapp, der sich famulum (Knappe) nennt und die Stadt hatte viel Mühe und Wunder, ihn wieder 1356 auszukaufen;“ wohl wegen seines erblichen Besitzes? an anderer Stelle sagt er, dass es sich hier um Hypotheken gehandelt habe und dergl.; auch dass das Kloster mit Pachterhebung (von wem damit dotirt?) bis 1530 betheiligt war: so sind dies abspringende Vermuthungen. Nachdem 1331 auch ein grösserer westlich gelegener Theil des Jamundschen Sees von Jasko von Schlawe, dem Sohne Peters v. Neuenburg und von Johann v. Rügenwalde (s. Peter v. Glasenapp, Pollnow, G. IV) erstanden worden war, erfolgte die Bestätigung dieser beiden Käufe erst 1337. Dass hierbei so wie bei den späteren Käufen des Jamundsees Ränke und Unregelmässigkeiten seitens des Bisthums vorgekommen sein müssen, lässt sich aus den späten Confirmirungen und aus der bei Urkunde No. 9 von 1353 angegebenen Untersuchung gegen Mickeldey 1428 deutlich erkennen. — Dass Jamund, welches dem See bei Schloss und im Lande Nest, umgeben von Gebieten, welche die v. Glasenappe besassen, den Namen gegeben, auch ursprünglich diesem Geschlechte gehörte; ist wohl ohne Zweifels. Wie weit die Behauptung v. Schwarz und auch Anderen, dass hier die Provinz Jome, die Jomsburg, also das Schloss Nest, auf Zeit eine Burg des Vikingerthums, Palnatoke 958, zu suchen sei, hat mindestens eben so viel für sich, als die Joms-

burg auf Vineta anzupassen, oder gar auf Wollin, 4 bis 5 Meilen in das Land hinein. Dass diese Gegenden uralt, wohl über das Germanen- und Skandinavierthum stark bewohnt gewesen sind, beweisen die bei den im vorigen Jahrhundert angelegten Dörfern Schwerinsthal und Meyeringen vorgefundenen uralten Grabstätten etc. Selbst Wendenfreunde, wie Benno und andere geben an, dass die Bewohner von Jamund und Labus, die sich noch so eigenthümlich rein in Sitten, Gebräuchen, Kleidung etc. (siehe auch im Pyritzer Weizacker) erhalten haben „ohne allen Zweifel viel mehr deutscher als wendischer Abkunft seien, da nicht das geringste von Allem, was die letztern charakterisirt, wohl aber Manches, was auf die ersteren hindeutet, bei ihnen zu finden ist.“ Es sind, wie man bei den Strandbewohnern deutlich herausfinden kann, reine Nachkommen der alten Germanen, hier der Rugianer; mögen auch skandinavische Elemente heraus zu erkennen sein, so sind ja auch diese ächt germanisch. Benno: Es sind in Jamund und Labus von Jahrhundert zu Jahrhundert bis jetzt nur 7 Namen vorhanden: Lassahn (Lase), Lemke, Lüttkeschwager, Mallow (Mallon), Manke, Marx und Ott; von welchen die letztern besonders häufig auch in dem Bauernstande bei Bärwalde, Gramenz und Coprieben vorkommen; sollten Leibeigene, wie es üblich war, nach den südlichen Besitzungen von 1350 etwa ab, mitgenommen worden sein? oder sind diese Namen schon von früher her in Hinterpommern überhaupt verbreitet gewesen? Desgleichen sind seit uralter Zeit die 9 männlichen Vornamen: Martin, Michael, Joachim, Peter, Hans, Christian, Jacob, Jürgen, Erdmann, die 7 weiblichen Vornamen: Marie, Anne, Catharine, Sophie, Barbara, Dorothea, Elisabeth üblich. Man vergleiche hiermit die Vornamen des Geschlechts derer v. Glasenapp (s. Genealogie) und man dürfte zu dem Schlusse kommen, dass die in Jamund, Labus etc. den v. Glasenappen Unterthänigen ihre Kinder auch, wie es ja sehr üblich war, nach denen ihrer Herrschaft bei der Taufe, genannt und diese Namen bis jetzt noch fest behalten haben. Hier in dem Thatbestande ein Zusammenhang, welcher den Urkunden zur Seite zu stellen ist. (V. hier Reihenfolge der v. Nitzen, Urk. 4. Glasenappe, Urk. 6. Nozich.)

No. 239. Urkunde No. 6 (1333). Betreffend einen westlichern Theil des Jamundsees, welchen 2 Jascho's mittelbar durch Johann Spruth an die Stadt Cöslin verkaufen. (Urtext lateinisch, Pomm. St.-Arch.).

„Im Namen des Herrn, Amen! Wir Jascho, Ritter, Herr des Schlaweschen Gebiets und Jascho, Knappe, Herr des Rügenwaldeschen Gebiets, thun hiermit kund Allen und Jeden, welche diese Urkunde sehen, dass wir mit Einverständniss und Rath der Unsern die Hälfte des Jamen-Sees, welche unserem Vater dem Herrn Peter von Nuwenburg und uns gehörte, mit Zustimmung unseres Brudersohns (fratruelis) Peter dem wohlgeachteten Johann Spruth, Bürger zu Cussalin für sich und seine Erben zum beständigen freien, ruhigen und ungestörten Besitz im rechtmässigen Verkauf durch gegenwärtige Urkunde überlassen haben und überlassen. Die Hälfte dieses Sees kann derselbe Johann Spruth an seine Nachkommen vererben; ohne unsern Einspruch verkaufen und veräussern an wen er will; bei seinen Lebzeiten, oder bei seinem Tode verschenken und also thun, was er mit der Hälfte des Sees zu thun für gut findet. Ausserdem versprechen wir unter Verpfändung unseres Worts, dem Johann Spruth und seinen Erben das Eigenthum des besagten Sees zu bestätigen, den ungestörten Besitz ihm zu sichern, gegen Jedermann und jede Gemeinschaft (Communion) zu vertheidigen und dahin zu wirken und zu sorgen, dass Peter, der Sohn unseres Brudersohnes des Herrn Peter von Nuwenburg, wenn er mündig geworden sein wird, diesen unsern Verkauf ebenfalls bestätige und demselben in keinem Worte entgegen sei, sondern sein Siegel den gegenwärtigen beifüge, zum Zeichen der Rechtmässigkeit unseres Versprechens, so wie wir auch unser Siegel zum sichtbaren Zeugniss beigefügt haben. Zeugen dieses Vertrages und dieser Sache sind: Martinus Nozich, Jeroslaus fratres, Petrus de Camich famulus, Tydericus de Slawe, Henricus Ewen-

tyn, Johanes Smorre, Johanes Cozebade etc. Datum et actum anno Domini M. CCC. XXXIII. in vigilia epiphanie (Ort fehlt).

Erläuterung: Dieser Theil des Jamund-Sees, ohne Uferbesitz, ohne den betreffenden Theil des Strandes dabei, kann doch unmöglich, wie Haken naiv behauptet „von Swenzo als in seine Eroberungen (von O. bis Gohrband) mit-eingerechnet“ betrachtet werden: entweder haben die Jasko-Swenzonen diesen Theil des Sees von den ursprünglichen Grundbesitzern des Jamund-Sees und Umgegend, den v. Glasenappen, gekauft, oder bei Verheirathung mit einem Fräulein v. Glasenapp, etwa Laurentius, der sich von Rügenwalde nennt, und eine Elisabeth N. N. zur Gemahlin gehabt haben soll, oder in erster oder späterer Ehe mit Peter v. Neuenburg, dessen eine Gemahlin als N. N. Spacmann, vielleicht Glasmann polonisirt, siehe G. XXXVII, angegeben wird (Gesch. d. v. Puttkamer) ihn als Mitgift, so wie auch andern Grundbesitz im Lande Nest, bei Rügenwalde, bei Alt-Schlawe etc. erhalten haben. Jedenfalls ist dies wohl erst nach 1308 geschehen, weil der Theil des Sees doch wohl auch gleich zu dieser Zeit verkauft worden wäre. Von dem westlichen Theil des Sees waren hier jedoch ausgeschlossen derjenige, welcher als „Möllensches“ Wasser zu Möllen, wohl Berthold v. Glasenapp, G. 2, Schwiegervater des Hermann v. Damitz, der seit 1333 auf Möllen sass, und der Theil, welcher zu Bast, den v. Glasenappen auf Bewenhusen zu gehörig war. S. Urk. No. 9 und 10. Neben Jascho von Schlawe ist hier auch ein Zeuge Tydericus de Slawe, aus einer andern Familie, G. VIII., dürfte zu alt anzunehmen sein; vergl. Urkunde No. 2, wo ein Teslaus de Slavia (etwa, G. XXI.) als Zeuge auftritt.

No. 240. Urkunde No. 7. (1346.). Henning (G. XXVII), Sohn des Paulus, G. XIII, dieser wieder Sohn des Barthus, G. III, von dem die Söhne v. Glasenapp Barthusewitze, nach einem ihrer Güter Bulgrine auch genannt wurden; — als nächster Vetter des Peter v. Glasenapp-Manow —, Mewes de Kameke, Ulricus de Drosedowe (diese wohl Brüder oder Schwäger resp. von Abelen), Barthus, G. XXVI, Sohn des Andreas, G. XII und Ulricus, G. XXXVIII, famulus, Sohn des vorgenannten Henning, filii Dom. Pauli stiften einen Vergleich zwischen Abelen, Wittwe des Petrus Glasenapp, G. 6, und dem Rath zu Cöslin wegen der Niederbrennung des Dorfes Manow (in einer Fehde geschehen), wonach der Rath 200 Mrk. Entschädigung zahlt und ein Stück Genter Tuch giebt. Paul, G. XXX, und Henning v. Glasenapp verbürgen sich noch besonders in dem Vertrag.

Zeugen: Peter de Pollnowe (v. Glasenapp), G. XVIII, Nicolaus Wackendorp, Thymo advocatus tho Bewenhusen (v. Glasenapp), G. XXXII, Henning Schwalbeyn, Vicho de Buczeke etc. (Pomm. St.-Arch.).

In Verbindung mit der Urkunde von 1313 sind hier diejenigen Nachkommen von Barthus, dem schwarzen Ritter, auf Nest etc., denen kein Zuname beigefügt ist, selbstverständlich als v. Glasenappe genannt anzusehen; von denen Vicko, G. XXIX, und Paul, G. XXX, bei Gründung von Bublitz 1340 resp. 1347 auch so neben dem Liniennamen „Barthusewitz“, wie auch Paul, G. XIII, und Henning, G. XVII, Söhne von Barthus als v. Glasenappe auftreten (Schöttgen, deutsches Reichsarchiv, von Lüning).

No. 241. Urkunde No. 8. (1347.). Vergleich des Bischofs von Cammin und des Stiftes mit denen v. Glasenappen wegen der Grenzen von Bublitz. Die Angelegenheit ist bis vor Kaiser und Reich gelangt und hatte, oder mochte seitens der pommerschen Herzöge der Zwist, welcher seit des schlauen Manövers der Bischöfe in ihrem Interesse, die v. Glasenappe aus den fetten Strandgegenden, in ihre weniger ergiebigen südlichen Besitzungen, durch den Köder der Gründung von Bublitz, zu vermögen, wohl nicht so bald ausgetragen werden können (Urtext lateinisch im deutschen Reichs-Archiv, Lüning, Schöttgen).

„Wir Brüder Paul, G. XIII, und Henning, G. XVII, gen. Glasenappen erkennen an und wünschen, dass es Allen kund sei, dass über allen Streit,

Fehde und Zwietracht, so zwischen dem ehrwürdigen Pater, unserm Gebieter, dem Herrn Johannes, Bischof von Cammin und seinem Stift einerseits und uns andererseits waltet und bisher gewaltet hat, ein gütlicher Vergleich unter diesen Bestimmungen zu Stande gekommen ist:

Erstens überlassen wir genanntem Herrn Bischof jenen Rain, welcher grenzt einerseits an unsere Herrschaft Hogendorpstede, so das Gebiet der Stadt Bublitz und des Gutes Goldbecke berührt, und welcher andererseits an die Grenzen erwähnter Stadt stösst, so weit dieselben kürzlich von dem ehrsamen Herrn Rudolfus genannten Stifts Kantor (Prälat damals) gezogen sind. Die Messung hat sich von erwähnter Stadt ab derart zu erstrecken, dass eine der Hufen nnserer Herrschaft, die da an der Stadt selbst liegt, voll zugegeben wird. Das Gut Goldbecke behält 64 Hufen und zwar gemessen von den Grenzen des Bertolus aus Thüringen und derer v. Bonin ab in der Richtung auf unser Gut Hogendorpstede. Dahingegen wird uns der Herr Bischof von den Grenzen der Stadt Bublitz und des Gutes Goldbecke ab 64 Hufen abmessen lassen, welche wir (dann) von ihm zu Lehn besitzen (der Bischof machte gern von sich abhängig) und von denen wir ihm alle Dienste und Abgaben leisten werden, wie solches von den übrigen Hufen im Gebiet von Bublitz zu geschehen pflegt. Hiemit wollen wir uns begnügen und zu keiner Zeit wieder Ansprüche auf oben erwähnten Landstrich erheben, der zu dem Gebiet von Bublitz und Goldbecke geschlagen wird, wie vorher bestimmt. Daher verzichten wir hiermit in aller Form auf diesen Strich, wie viel Hufen er auch enthalten mag. (?) Sollten jedoch die Herren von Goldbecke über die ihnen zugestandenen 64 Hufen hinaus von unserem Gebiet in Besitz nehmen, so verpflichtet sich der Herr Bischof uns zu unserem Rechte zu verhelfen, wie ein Richterspruch dasselbe erkennen wird. (?)

Auch will ich obengenannter Henning den Blutsfreunden des von mir erschlagenen Mannes aus Bublitz ein Sühnegeld leisten, wie es seinen und meinen Freunden angemessen erscheinen wird und will im Falle, dass dies zurückgewiesen wird, jede Sühne geben, die dem Herren Bischof und seinen Räthen billig scheint.

Da uns Einige im Verdacht der nächtlichen Brandstiftung in Bublitz haben, werden wir, so uns Jemand vor Gericht belangen will (kann) den Verletzten ihren Schaden ersetzen, so weit wir uns schuldig bekennen müssen, soweit aber wir den Schaden nicht angerichtet haben, werden wir zum Beweise unserer Unschuld, wie ihn das Gericht uns auferlegen wird, uns vom Verdacht reinigen. Uebrigens verzeihen wir dem gemeldeten Herrn Kantor des Stifts, dass er unser Vorwerk auf Anstiften des Herrn Bischofs in Brand gesteckt hat; wir verzeihen auch dem Vogt (Advocato) Timon von Schloss Bewenhusen (s. G. XXXII.) und seinen Helfern, dass sie auch, oben genannten Henning gefangen hatten; wir verzichten auf jede gerichtliche oder eigenmächtige Verfolgung, welche wir unternehmen könnten und unternommen haben gegen jedwede uns bei gedachter Gelegenheit verdächtig erschienenen Person und versprechen zugleich auf Treu und Glauben an keinem der Genannten jemals Rache zu nehmen, sondern alles oben Vereinbarte und Genehmigte unverletzlich zu beobachten. Dazu haben wir uns unter Gestellung von Bürgschaft verpflichtet und verpflichten uns hierdurch, haben dazu auch unsere unten genannten Bürgen verbunden, welche ihre Siegel neben den unsrigen auf unsern Wunsch hin zu besserem Beweise dieser Urkunde beigefügt haben. Hiermit soll unser Hader, Fehde und Zwietracht, so zwischen uns und dem Bischof nebst seinem Stift, bei irgend einer Gelegenheit, von einander schied, aufgegeben, beigelegt und ausgeglichen sein.

Und wir Brüder Petrus und Tessen, genannt v. Kameke, wir Brüder Paulus, G. XXX., und Vicko, G. XXIX., Brudersöhne Hennings, G. XVII., also des Pauli, G. XIII.; wir Brüder Teslaus und Petrus v. Bonin; wir Brüder Henning, G. XLII., und Bartus, G. XLI., genannt Bulgerin (v. Glase-

napp, Nachkommen von Barthus, G. III.) und wir Wentzke Podewils und Hartwich Scherff versprechen zugleich mit den oben genannnten Brüdern Paulus und Henning genannt Glasenappen bei unserer Treue und unter gemeinsamer Verhaftung alles und jedes einzelne oben Versprochene zu jeder Zeit unverbrüchlich zu halten, fern von allem Trug und Hinterlist. Dess zum Zeugniss haben wir neben den Siegeln der Brüder Paulus und Henning Glasenappen unsere eigenen Siegel dieser Urkunde beizufügen für gut befunden.

Gegeben Cöslin anno domini 1347 am 5. Tage der Woche Epiphaniae."

Erläuterung: Bei diesem Brief (Vertrag) ist, was das Hauptwerk anbetrifft, wenig zu erinnern. Was den Todtschlag und Anstecken der Stadt Bublitz anlanget, so bemerken wir (Schöttgen) dies mit Wenigem. Es waren vor den damaligen Zeiten des deutschen Interregni die Befehdungen sehr gebräuchlich, so dass ihrer zween, die nur was weniges wider sich hatten, einander ins Land oder Güter fielen und daselbst allen Muthwillen ausübten. Da ist es denn geschehen, dass Henning v. Glasenapp einen Mann von Bublitz erschlagen. Dieses war nun damals nicht gefährlich, sondern es war mit einer Geldsumme gut gemacht, gebüsset, welche man Emendam oder auf deutsch Wergeld hiess. (Wergeld von dem alten Wort „Wer", ein Mann und Geld bedeutet, dass ein erschlagener Mann bezahlet wird). Dieses erbot sich nun gedachter v. Glasenapp zu erlegen. Wir sehen weiter, dass in diesen Befehdungen die Stadt Bublitz des Nachts angesteckt worden, welches Henning v. Glasenapp eben so gar sehr nicht leugnet und erbietet sich den Schaden gut zu thun. Hingegen ist ihm sein Schloss (ganz dicht bei Bublitz) von dem Kantor (ein Domherr) des Stifts auf Betreiben des Bischofs angestecket und er selbst von dem Stiftsvogt gefangen genommen worden, welches alles sie bei diesem Vertrag vergeben haben.

Auf Betreiben des Bischofs waren die v. Glasenappe, die dem Bisthum zu viel, ihre schönen Strandgüter, geopfert hatten, von dort fort, mehr auf diese ihre Besitzungen angewiesen und war ja der Sohn des Paulus, G. XIII., Ritter, Paulus, G. XXX., der Knappe, nebst Gerhardt Goldbecke, auch Knappe, 1330 als Professor auf die Gründung der Stadt Bublitz eingegangen, welches Unternehmen schlechten Fortgang hatte und ihnen nur Nachtheil und Schaden machte; wobei besonders auch sein Bruder Vicko, G. XXIX., mitbetheiligt war; es haben sich hieraus etwa seit 1339 Zwistigkeiten mit dem Bischof und auch die in der vorstehenden Urkunde enthaltenen Streitigkeiten und Fehden entwickelt gehabt, die nicht schon 1347, sondern erst 1350, wo auch der Bischof Pollnow als Tafelgut an sich gebracht, einen gewissen Stillstand erhalten hatten (s. G. XXX., XXIX. etc. und Bublitz).

No. 242. Urkunde No. 9. (1353.). Die Nachkommen des Barthus v. Glasenapp, G. III, des schwarzen Ritters auf Schloss Nest, Herren des Landes Nest und zwar Paulus, G. XL, Barthus, G. XLI, und Henning, G. XLII, so wie Ulrich, G. XXVIII, Vicko, G. XXIX, und Andreas, G. XXXIX, v. Glasenapp, nach ihrem Ahnen Barthusewitze, auch wohl Bulgrine nach ihrem Theilbesitz genannt, verkaufen der Stadt Cöslin ihren Antheil $^2/_6$ des Jamund-Sees, von dem die Stadt bereits etwa $^2/_6$ 1331 erstanden hatte, hier aber mit dem betreffenden Strich des Strandes und den Gerechtigkeiten. (Urtext lateinisch, Pomm. St.-Arch.)

„Im Namen des Herrn, Amen! Da der Inhalt und die Ordnung schriftlicher Urkunden gegen übles Vergessen sichert und Kenntniss des Verhandelten den Gegenwärtigen und den Zukünftigen aufbewahrt; so geschieht es, dass wir Paulus, Barthus und Henning, des Paulus Söhne; Ulrich und Vicko, des Paulus Brüder, Andreas des besagten Ulrichs Sohn, mit dem gemeinschaftlichen Zunamen Barthusewitzen, deutlich und öffentlich durch gegenwärtige Schrift zu erkennen geben, und bezeugen, nach gehaltener feierlicher Berathung mit unseren Freunden und genugsamer Ueberlegung, und in Betracht unseres offenbaren Vortheils und unserer durch Schuldenlast entstandenen Bedrängnisse:

dass wir durch einen reinen rechtmässigen Verkauf in unserm und unserer Erben Namen, den hochachtbaren Bürgermeistern und der Gesammtheit der Stadt Cussalin verkauft haben: zwei Antheile an der Hälfte des Wassers und Bachs, welcher jetzt und von Alters her Nest genannt wird, sammt dem Hoch- und Nieder-Grund, welches Nest in der andern ungetheilten Hälfte schon mit vollem Recht als Eigenthum der besagten Stadt betrachtet wird (?), in allen seinen Malen und Grenzen. Und weiter von demselben Bach und Wasser und deren Grund, das Ufer, welches Strand genannt wird, nach seinem ganzen Umfange, zwischen dem Salzmeer, welches genannt wird: „dat solte Haff", und dem See, genannt Wussekenscher See, bis durch die Mitte der Anhöhe, welche Hoghehovet (Hohenhof bei Lase?) heisst. Dort von demselben Salzmeer in gerader Richtung (Rarecht) bis zum erwähnten Wussekenschen See; also werden die Grenzen und Male des genannten Strandes bestimmt. Auch haben wir verkauft demselben Rath und der Bürgerschaft zwei Theile des Wussekenschen Sees und dessen Wasser ganz und gar nach seinem ganzen Umkreise bis zum Ufer, wo die Wellen antreiben, welches man „Schöling" („Schälung" oder Spülung heisst derjenige Saum des Vorstrandes, welchen die hinaufleckenden Wellen immer von Neuem anfeuchten) nennt, frei von aller unserer und anderer Benutzung, nämlich überall, wo nur benannte Schölinge zu unterscheiden sind. Ausserdem haben wir auch zwischen den benannten Grenzen, nämlich Nest und Hoghehovet und den Gewässern zwischen den benannten Scheidungen dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt Cussalin verkauft: dasselbe Ufer, welches Strand genannt wird, mit 2 Antheilen an Weiden, Wiesen, Heiden, Brüchern, Gehölzen, urbaren und nicht urbaren Aeckern und liegenden Gründen, die ganze Fischerei, das Nutzungsrecht und alles hohe und niedere Recht zu Hand und Hals (jus castri) etc., sammt dem, was zwischen, unten und über der Erde vorhanden ist, und in Zukunft noch werden kann, in und mit allem und jedem Zubehör, ohne alle Servitute, so dass wir die Last dieser Servitute von allen den an den Rath und die Bürgerschaft verkauften Gerechtsamen und Gegenständen abnehmen und unserem Dorfe Wusseken und andern unserer Güter solche Last auferlegt haben und mit den gegenwärtigen Lasten derselben verbinden. Es können mithin von dem Rath und der Bürgerschaft jetzt und in Zukunft besagte Güter und Rechte (hier), so wie es versprochen, für beständige Zeiten ruhig besessen werden. Zur rechtsgültigen Gewährleistung (Warscop) binnen Jahr und Tag und damit von Niemandem diesem Verkauf und Kauf durch die sogenannte Bysprake widersprochen werde, und zur beständigen Gültigkeit des besagten Verkaufs und Kaufs, welcher in dieser Urkunde dem Rath und der Bürgerschaft verschrieben ist, versprechen wir, vorgenannte Paulus, Barthus und Henning desselben Paulus Söhne, Ulrich und Viko, Brüder desselben Paulus, Andreas, Sohn des genannten Ulrich mit dem gemeinschaftlichen Zunamen der Barthusewitze, durch Handschlag Einer für Alle mit Verpfändung unseres Worts: dass Alles, was in gegenwärtiger Schrift verzeichnet ist, durch uns unverletzlich und unverkümmert gehalten werden soll. Und da genannter Rath und die Stadt die Garantie von dem hochwürdigen Vater in Christo, Herrn Johannes, Bischof der Camminschen Kirche erbeten haben; so wollen wir, dass dieses Geschäft unter solcher Gewährleistung abgemacht werde, indem wir nochmals unser Wort dafür einsetzen, dass wir auf alle vorgedachten Güter und Rechte frei und willig verzichten. Nichts destoweniger sind zur grösseren Beglaubigung und Bekräftigung des Verkaufs und Kaufs und des heilig und treu gegebenen Versprechens und aller verheissenen Rechte, dieser nach unserm besten Wissen genügenden Handschrift und Privilegio noch unsere Siegel beigefügt worden. Zeugen dieses Vertrages sind: Mewes Kamke, Heinz Bere, Mathyas Buzeke, Paulus Glazenap, G. 5, et alii quam plures fide digni ad premissa vocati et rogati. Gegeben Cussalin im Jahre des Herrn 1353, am nächsten Sonntage nach dem Tage des heiligen Bischofs und hochgelobten Bekenners Martini."

Erläuterung: Nachdem die Stadt Cöslin durch Spruth 1333 von den Jasko-Swenzonen einen Theil des Jamund-Sees ohne Uferbesitz, besonders ohne Strand, das Jahr des Kaufs seitens der Stadt ist nicht bekannt, die Bestätigung erst 1356 erfolgt, erworben, sie auch Besitz in Jamund seit 1331 hatte, strebte sie, im Hintergrunde der Bischof nach dem Besitz des ganzen Jamund-Sees. Die Besitzer, die v. Glasenappe, Linie Barthusewitze, von diesen 2 Zweige, die sich vorherrschend durch den Bischof auf die Gründung von Bublitz hatten verlocken und dort hin, auf ihre weniger ertragreichen Güter eskamotiren lassen, waren hierdurch wohl in Geldverlegenheit gekommen und nun bereit ihre $^2/_6$ an dem Jamund-See der Stadt Cöslin zu verkaufen. Die speciell auf Wusseken gesessene Linie, welche sich nicht auf Bublitz eingelassen hatte, Paul G. XL., Barthus XLI. und Henning v. Glasenapp, G. XLII., behielt das an Wusseken anstossende Stück des Sees bis in spätere Zeiten und scheinen sich wohl von jetzt, vielleicht erst von 1415 ab, mit den andern Vettern feindlicher gestellt zu haben. Ein Nachkomme dieser letztern, Paul Bulgrin (G. A.) verkaufte jedoch 1446 auch bis auf das Wussekensche Wasser (s. Urkunde 1446 No. 15) den letzten Theil des Jamund-Sees an die Stadt Cöslin, so dass selbige dann den ganzen Jamund-See bis auf das Möllensche Wasser, s. G. 2, den zu Bast gehörigen Antheil (s. G. VI.) und einen also zu Wusseken gebliebenen (G. A.) grossentheils erstanden hatte, mit aller Einwirkung des Bischofs, wobei Ungerechtigkeiten, Ränke, wohl auch Unsicherheit der Urkunden, einseitige Confirmirungen wesentlich mitgeholfen zu haben scheinen, gefälschte Urkunden auch wohl vorgekommen sind; denn die Aeusserung in der Urkunde: „welches Nest in der andern ungetheilten Hälfte schon mit vollem Recht als Eigenthum der besagten Stadt betrachtet wird", ist wohl von Zweifel untermischt gegeben, da ja ein Verkauf desselben (des westlichen Strandes etc.) durch die Jascho-Swenzonen nicht, noch jetzt nachträglich erfolgt war, 1333 von diesen auch nicht erfolgen konnte. Der Bischof hatte ja 1308 schon diese Gebiete als die seinigen betrachtet, so also auch den Jamund-See und Strand etc. Nach Klöden Markgraf Waldemar: Als der Bischof von Cammin den Markgrafen Waldemar 1308 auf Ersatz seiner bei dem Einfall in das Camminsche Land verwüsteten Güter anging, wurde ihm das Land Nest als Entschädigung überwiesen (?). Der Bischof war damit nicht zufrieden gestellt, indem er behauptete, dass ihm dasselbe meistens schon gehöre (er sah es wohl schon als Eigenthum voraus); 1309 mussten die Ritter Ludike v. Wedell der alte, Heinrich und Henning v. Stegelitz und Heinrich v. Blankenburg, alle märkische Vasallen, darüber entscheiden, speciell ob ihm der halbe Jamund-See, welcher beim Hause Nest läge (wohl der westliche) gebühre, oder eine andere Entschädigung (hier ist zu ersehen, dass Peter v. Glassenapp Pollnow, G. IV., oder ein anderer Vetter, dem Drängen des Bischofs gegenüber den Theil des Sees wohl an Peter v. Neuenburg abgetreten oder verkauft hatte; dennoch könnte er ihn durch Verheirathung eines Fräulein v. Glasenapp an ihn, oder an einen seiner Verwandten, auch erhalten haben). Die Entscheidung fiel dahin aus, dass ihm der See nicht gehöre, die eine Hälfte stände dem Peter v. Neuenburg, die andere, also die östliche beim Schloss Nest den Barthusewitzen (Söhnen des Barthus v. Glasenapp, G. III) zu. Das Schloss Nest wird 1309 als im Verfall begriffen angegeben. (Klöden.) Betreffend die Unsicherheit der Urkunden ist folgende Regeste aus dem Pomm. St.-Arch., die Verhandlungen selbst haben nicht vorgelegen, anzuführen: 1428 Bischof Siegfried zu Cammin bezeugt, dass MartinMickeldey vor seiner Hinrichtung zu Cammin (die Folter war ja zu der Zeit üblich) bekannt hat, dass er die Urkunden über den Jamundschen See, den Mühlenbach, Ansprüche an den Rath zu Cöslin etc., welche er im Beisein der Herzogin Sophia, Herzogs Bogislaf und des Bischofs, den Vertretern des Klosters Buckow, Abt Johannes Golcher, dem alten Abt Wilhelm und Westphal Burserius, die doch in den Sachen nicht uninformirt sein konnten, für 200 Mark (also werthvoll) verkauft hatte, sämmtlich gefälscht hat. (Sei dem, wie ihm

wolle; es wurde zu der Zeit manche Urkunde gefälscht, deren Richtigkeit jetzt wohl als ein Evangelium gelten mag). — Auffallend ist der Contrast zwischen den Urkunden von 1331, kurz zwar, doch wohl sehr allgemein und flüchtig, selbst ohne Angabe der Grenzen etc., während die vorstehende mit einer grossen Genauigkeit, Sicherheit und einer gewissen Strenge den verkaufen müssenden, rechtlichen Besitzern gegenüber lautet. — Haken, Gerichtsbarkeit, Abfassung von Verträgen etc. betreffend: „daher geschah es, dass die Fürsten etc. die Partei an den Ort, wo sie sich aufhielten, vorluden; als Soulagement, als Ausnahme wurde auch ein besonderer Freibrief, de non euocando darüber ertheilet, wie es schon in casu speciali. wenn wegen des von den Jaschonen gekauften halben Jamenschen Sees Contradiction (?) vorfallen sollte, vom Bischof Johann 1353, Cöslin ein gleiches Vorrecht erhalten hatte". (Es wurde hier also eine event. Einsprache vorausgesehen.) In dem Passus: 2 Antheile an der Hälfte des Wassers und Baches, welcher jetzt und von Alters her Nest genannt wird, sammt dem Hoch- und Niedergrund, welches Nest in der andern ungetheilten Hälfte etc. geben die Verkäufer an die Hand, dass sie jetzt den westlichen Strand wo ein Krug, Wiesen, Weiden etc. auch waren, mitverkaufen. Die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, das Schlossrecht (jus castri) von den Schlossgesessenen auf Nest und ihren andern Güter für diese Theile ausgeübt, wurde denselben angemessen mitverkauft, wovon in der Verkaufsurkunde von 1333 auch, selbstverständlich nicht die Rede ist. Unter den Servituten, welche zu dem betreffenden Theil auf Wusseken und auf die andern Güter als: Lase (Lassahn), Repkow, Kleist, Bulgrin, Thunow, Claweshagen etc. übernommen wurden, waren nur die Bischofspächte zu verstehen, hier besonders die Fischereipacht (später Besitzrechte?). Die Fischerei wurde jedoch von den Bewohnern von dem heutigen Nest und Deep (nach 1552) noch ausgeübt und erhielt die Stadt Cöslin nur denselben Jahreszins an die Kämmerei ausgezahlt, der vor uralter Zeit, festgestellt und nicht erhöht worden ist. Vor dieser Zeit haben, als wohl das Schloss noch stand, die Jamunder die Fischerei ausüben müssen. (Haken, Benno). Etwas östlich von dem heutigen Dorf Cösliner Deep war früher der Ausfluss des Jamund-Sees in die Ostsee, das alte Tief „riuulus und flumen Nest", an dem das Schloss Nest, auf beiden Seiten Krüge und andere Häuser, bei der früher bedeutenderen Breite der Halbinsel Weiden, Wiesen, Aecker, auch Wald etc. enthaltend, gelegen und haben schon bedeutende Fahrzeuge in den Jamund-See ein- und auslaufen können. Schloss Nest, hier mit seiner Vorfeste mit Zugbrücken über den Ausfluss, der See der Hafen, Jaome oder ein anderer Ort der Hauptort von einer Vickinger-Kolonie, im Hinterhalt der Gollenberg für das Land, wäre wohl wie v. Schwarz, Haken und Andere vermuthen, für die Jomsburg, Provinz Jome des Palnatoke 958, geeignet gewesen. Wenn nun auch Palnatoke mit seinen Skandinaviern, Dänen hier nicht, oder auf kurze Zeit nur gehaust haben sollte, so lässt sich der Oertlichkeit voll entsprechend, wohl annehmen, dass in jenen grauen Tagen die v. Glasenappe der Zeit angemessen hier auch zur See und zu Lande gelebt, hantirt und gekämpft haben werden. — Verwunderung erregend ist der Umstand, dass die Bestätigung des Verkaufs von 1333 jetzt erst 1353, als der Ankauf von den erbberechtigten Besitzern erfolgte, womit der Bischof Johannes auch für die Cösliner das „jus euocando", wenn deswegen Klage entstehen sollte mit verknüpfte. 1353 trat die Belehnung der Stadt Cöslin mit dem 1333 erstandenen Theil des Jamund-Sees, 1356 Confirmation des Kaufs und Belehnung mit dem andern Theil, wie folgt erst ein:

No. 243. Urkunde No. 10 (1356): „In nomine Dei amen! Nos Johannes Dei gratia episcopus Caminensis recognoscimus et ad vniuersorum Christi fidelium notitiam cupimus pervenire, quod in nostra, restiumque infra scriptorum personaliter constitutus presentia strenuus Vir, noster fidelis, Henninghus Bulgheryn de Claweshagen, non coactus, nec vi, vel metu

inductus, sed libere voluntarie et deliberatione cum suis amicis prehabita, duas partes in flumine dicto Nest duas partes in tabernis et cesatis eius, duas partes in milleare salsi maris vbi dictum flumen ipsum mare ingreditur, quod vulgariter Strand nuncupatur, duas partes lignorum, duas partes in protis dicti fluuii, nec non duas partes in dimidio stagno dicto Wusseken usque ad et per medium acuminis supremi montis, qui dicitur Hoghehovet, ac duas partes in motu maris, qui Schöle vulgariter nuncupatur, cum omnibus et singulis attinentiis eorum, quos fide nostri consules et commune ciuitatis nostre Cussalyn emerunt a strenuis viris Paulo, Ulrico et Vikone fratribus condictis Bartzewitzen (Barthusewitzen), eorumque heridibus, ipsis consulibus ciuitatis nostre Cussalyn et ad eorum ciuium et communitatis predicte ciuitatis vtilitatem resignauit manualiter et dimisit et eo modo, sicut prefati Paulus, Ulricus et Viko eorumque heredes sepedictis consulibus et communitati ciuitatis Cussalyn prius vendiderunt, resignauit, prout hoc in literis et priuilegiis prenominatorum Pauli, Ulrici et Vikonis ipsorumque heredum plenius continetur. Nos vero dicta resignatione recepta ipsas duas partes fluuii Nest ac omnia alia singulariter singula, cum omnibus attinentiis suis superius expressa, nec non duas partes in dimidio stagno Wusseken eisdem per Paulum, Ulricum et Vikonem ac eorum heredes venditas fidelibus nostris Gherardo Zyboden, Petro Hartman et Joh. Pernowen proconsulibus, et Kamik cognomine Zwanten consuli in Cussalyn tunc presentibus, vice et nomine cousulum et communitatis dicte ciuitatis Cussalyn in verum feudum et legale contulimus ac ipsis consulibus et communitati civitatis nostre Cussalyn conferimus et per presentes perpetuis temporibus pacifice possidenda. Profitemur insuper, quod ibidem tunc, constitutus Barthus Bulgheryn frater prenominati Henninghi, renunciauit coram nobis et testibus subscriptis omni impeticioni et actioni, quam antea habuerat et fecerat ratione cujusdam servitii, quod voluisset habuisse de Stagno Wusseken, quod seruitium super aliis bonis ipsorum, que immunitatem habent, imposuerunt. In quorum omnium euidens testimonium presens scriptum desuper confectum nostro sigillo duximus roborandum. Datum et actum Corlyn Anno dei M. CCC. quinquagesimo sexto, feria tertia post Judica, presentibus dominis Henningho de Pansyn milite, Hinrico de Osenbrugghen nostro notario, Bernardo Wynecop et Hinrico Kuzenold presbyteris et nostris cappellanis, nec non Dethlevo Smelingh, Jacobo de Guntersberghe, magistro nostre Camere, Volrado Gruben et Nicolao Smoldowen famulis vocatis ad premissa."

Anmerk.: Hier schon werden die Barthusewitz Bartzewitze genannt, falscherweise, welches Brüggemann weitergehend in „Bartikowe", ein ganz anderer Familienname, verstümmelt.

Erläuterung: Aus diesen Urkunden betreffend den Jamund-See, wo die Eintheilung desselben in Hälften und in Sechstel immer entgegen tritt, geht hervor, dass derselbe einer Familie ursprünglich, dem Geschlecht v. Glasenapp, gehört hat. In 2 Theile, also Hälften getheilt, haben die Nachkommen des Barthus v. Gl. auf Nest, die östliche Hälfte, $^3/_6$ des Sees besessen; die westliche Hälfte, von denen 1333 ja Jaskone den grössesten Theil ohne Uferland bei passender oder Eile gebietender Gelegenheit verkauften (s. Haken), enthält noch das Möllensche Wasser, wohl der Linie des Wilkinus v. Gl., G. 1, zugehörig und einen anderen zu Bast gravitirenden Theil, welchen die v. Glasenappe auf Bewenhusen (s. G. VI und G. V) besassen; der mittlere, zunächst Jamund gelegene, durch die Jaskonen verkaufte Theil, muss dann wohl der Pollnowschen Linie, Peter v. Gl. auf Pollnow, G. IV und XVIII, oder auch noch, was weniger anzunehmen ist, Berthold v. Gl., G. 2, angehört haben; weil sonst das Stück See der Linie Barthusewitz als Ganzes für sich entweder in 3 Drittel, oder 6 Sechstel hätte eingetheilt sein müssen. Je nach der Zeit ist der See wohl erst in Hälften, dann diese in sich in 3, also der ganze dann in 6 Theile nach Linien eingetheilt worden. Es ist hier von der Eintheilung

des Jamund-Sees sicher nach oben hin zu schliessen, dass Wilkinus, G. 1, und seine Nachkommen Berthold, G. 2, und Lubbert, G. 3, mit den v. Glasenappen de Bewenhusen, so wie mit Peter G. IV. de Pollnow als an der westlichen Hälfte des Sees betheiligt, näher verwandt sein mussten, als mit den Nachkommen des Barthus', G. III, die an der östlichen Hälfte näheres Besitzrecht hatten und dass alle diese Linien spätetens in der 4. Generation nach oben ihren gemeinschaftlichen Vater, den Alleinbesitzer des Sees gehabt haben können. — Ein schüchternes Eingeständniss des alten Chronisten von Cöslin, Haken, der ja so freudig und leicht die eine Hälfte, westliche, des Jamund-Sees 1333 von den Jasko-Swenzonen mit Strand und dergleichen für Cöslin angesehen haben will, lautet: „Obgleich in dem Kaufkontrakt nicht ausdrücklich des Strandes gedacht wird, so ist doch an dessen Mitverkauf um so viel weniger zu zweifeln, da solcher von dem See nicht kann getrennt werden (sic?) und in Bischof Johannis Confirmation von 1353 ausdrücklich gesetzet wird (ja nachdem von den rechtmässigen Erbbesitzern andere $^2/_6$ angekauft und selbige das Folgende nach bewilligen konnten), dass der See cum suis attinentiis verkauft worden (dies war und konnte nun rechtmässig geschehen, 1333 nicht). — Gleichwohl muss das Antheil, welches das Baster Amt und die Herrschaft zu Möllen, im Westende, noch an dem Jamenschen-See besitzet, damals in diesem Kauf nicht begriffen gewesen sein, weil man gar nicht findet, dass die Stadt solches abgetreten etc. (in dem Folgenden bleibt der alte Haken, wohl aus Partei absichtlich, nicht so scharfsichtig, wie er sonst erscheint); vielleicht aber kann der See mittler Zeit seine Grenzen weiter hierher ausgebreitet und der angrenzenden Herrschaften Land weggenommen haben, da sich denn dieselben dieses Theils des Sees mit Recht angemasset“ (?) — Aber für die Fischer in dem späteren Nest und Deep ist doch das Recht der Fischerei geblieben und geben sie von dem See doch nur eine geringe Pacht an die Kämmereikasse, seit den alten Zeiten her, ab; auch hatte ja Cöslin noch 1724 nicht Strandrecht, nicht Bergungsrecht etc. und wurde dies als Erbtheil und Recht von der früheren Grundherrschaft (von Schlossgesessenen) nicht der Stadt, sondern dem Fiskus zuerkannt. —

No. 244. Urkunde No. 11. (1356.). Paul v. Glasenapp, G. 5, Sohn des Berthold, G. 2, Bürgermeisters von Colberg, hier ansässig, in Jamund etc., während sein Bruder Berthold 1364 die Güter weiter östlich, in und bei Buckow besitzt, hat von dem Bürgermeister Johann Fredeland etwa eine Hälfte von Jamund, 14 Bauerhöfe etc. gekauft oder (zurück-) kaufen müssen (Haken im Cösliner Sinn sagt: „an sich gebracht“ und dass es sich wohl nur um Hypotheken, Geldaufnahme zum Ankauf des Jamund-Sees für die Stadt Cöslin gehandelt habe etc.); er hat wohl an diesen Bauerhöfen alte Anrechte gehabt; zumal keineswegs der Bischof 1331 ganz Jamund, sondern nur einen gewissen Antheil davon erworben und der Stadt Cöslin geschenkt hatte. Dieser Verresp. Zurück-Kauf that der Stadt, wohl mehr dem Bischof, leid und wurden alle Mittel angewendet, die 14 Bauernhöfe nebst Mühlen und dergl. zu erwerben, wozu der Bischof denn auch mit einem Erkenntniss der Wiederherausgabe (?) die Hand geboten und Paul v. Glasenapp denn auch resignirt hat. Haken: „dass 1356 es viel Mühe und Wunder gemacht habe, Paul v. Gl. wieder auszukaufen.“

„Vt subscripta memoria trahant perhennalem ego Paulus Glasenap, famulus, (Knappe) palem coram vniuersis et singulis presentia cernentibus et audientibus recognoscendo protestor presentibus in his scriptis, me non coactum, nec seductum, sed sponte, et ex certa scientia, destitisse et renunciasse et presentibus renuncio et desisto ab omni impeticione que dicitur Ansprake, et omni iure si qua vel quod mihi competierat aut competeret quouis modo, in futuro, in et super quatuordecim mansis, ac pullis, cossatis, molendinis, vniuersis et attinenciis mansorum eorundem prout tytulo Pheodi Johannes Vredelant, quondam consul in Kussalyn pie memorie inter mansos ville Jamen a consulibus in Kussalyn tenuit et possedit, recognoscensque in super per

presentes, me consensisse in sententiam et diffinicionem latam et datam contra me per Johannem honestis proconsulibus ante dictis, in supra scriptis causis, et peramicabiliter inter me ex vna et sepedictos consules ex altera parte omnis rancor, dissencio, lis et impetitio super, et depretactis mansis ipsorumque attinenciis vniuersis quibuscunque nominibus senseantur, omnimodo et integre exstitit finita, sopita et terminata presentibus hys nostris placitatoribus partium vtrarumque, consulibus ciuitatum Hynrico Debelsteyn, Leynardo, de Colbergh, Volperte Drewelow, Nicolao Oloken, de Belgarde, Johanne Roden Scroder, Nicolao Alef de Rugenwolt, Viuehyno Monechow, Richardo Wachholt, Zwanto de Bonin senior, testibus ad hec vocatis et rogatis oppendensque nihilominus meum sigillum ad hec scripta in omnium premissorum majus robus testimonii veritatis. Datum Cussalyn, Anno domini M. CCC. quinquagesimo sexto, in vigilia omnium sanctorum."

No. 245. Urkunde No. 12 (1364). „Colberg. In den Jahren Gades dusend drehundert vier und sössig an dem Dage Philippi Jacobi, da Rathmanne tho Colberg olde und nige syn des tho Rade worden, dat Nymand schal Hoven edder Lehngot hebben, binnen dem Rade, edder buten dem Rade, de use Börger wesen willen, edder syn buten der Stad Richte, dorch sonderlicher Noth willen und Schaden, de da aff kamen syn, der Stad mit der Landen; dat ma ok nemand tho borgern schal nemen, he en sy der Hoven und Lehen Göder quidt Wehret dat se wo holde, de erer nicht entbehren edder lassen wolde, de schal se befahren, und schal use Borger nich syn, alde wile det he de Hoven und dat Lehengott heft. — De eirste Noth iss dit, do Henning Spoode, Henningk und Hermann Damitze dat Huus tho Dummezin und Dorp thosamende hedden, do fingen ehre Dennern (den) Vydanten unde hielden ehme an dem Stocke, bedt an synen Dodt, dor Merten Schmekel vele Arges, Schinnen unde Roff und Brand umme dede, dem Lande iede der Stadt. — Tho den andernmal dorch Lehengodes willen, Hermann Damitz de use Kammerer was, fing Ludeke Webelen, usen Börgermeister, dar vele Ungemakes und Schaden af quam. — Tho dem drudden mahl, dorch Hoven und (Lehen) göder willen, Berthold Glasenappe (G. 4) schlog tho dode Dethmer Dabelstehn, synen Steef-Vader, der wy grothe Noth lange umme leden. — Tho dem vörden male Herr Tessen Cameken des Ridders Kinder Mathias ind Wiseke von Bussecke (Bizicker), ronnen det Huus tho Nassenborg mit Verrathnusse von Vincentius Holke, der grot Orloge von wardt unde unser Börger Schunen buten den Malendoher worden verbrand in det Holt Westens in dem Berge mit veele Soltkathen. — Dorna Ludeke Webele use Mitborgemeister durch Beschweringe willen syner Hoven und Lehengöder word tho Dode schlagen, syne söhns und syne Frund, vele riker Lude worden fangen ind quemen in groten schaden und vele mehr schaden, de hier nich geschreven syn. — Tho dissen Stucken hebbe wy uns vorbunden de nu im Rade syn mit usen Eyden. Desgliken schalen dohn, alle de jenen, de nakommende syn, wenn sick de Raht verniget (erneuert), und schalen dat sulve schweren, up dat ditt Gesette ewig bliewe. De Rathmanne de hierover hebben wesen dat ditt Gesette geschehen is, sind disse. Heydenrick Bode, Dethmer Dabelstehn (wohl Sohn oder sonst Verwandter des Erschlagenen), Vincentus Holcke, Borgemestere, Ewert Horne, Hinrick Dabelstehn, Gert Wickbold, Berthold Pretemin, Otto Rode, Johannes Stekeling, Detlef Varchemin, Bernd Bode, Nicolaus Hartmoth, Hintze Damitze, Berthold Dehne, Ludewig Zuverke, Wickbold Horne, Hans Berenwoldt, Jacob David, Hermann Holke, Hintze Wolff, Lymborg Brüthemann, Henning Gemmelyn, Dethmer Radatze, Hennecke Pamar. (S. Rango, v. Schlieffen).

Erläuterung: Wer Bürger von Colberg sein, also darin von dem Adel wohnen wollte, sollte keine Hufen oder Güter (Lehne), weder in der Stadt, noch ausserhalb besitzen. Die Stadt brach mit dem Landadel, besonders mit dem alt grundbesitzenden, also vollständig; es folgten hierauf noch viel

Fehden und Kämpfe. In demselben Jahrhundert noch zogen sich die v. Glasenappe, welche hier Besitzungen, Häuser etc. hatten und Saison hielten, von Colberg gänzlich auf die Scholle zurück. —

No. 246. Urkunde No. 13, 1389 erfolgte, nachdem der Hochmeister Konrad Zölner v. Rotenstein an den Kaiser über die Niederwerfung und Gefangennehmung des Herzogs Wilhelm v. Geldern auf seinem Kriegszuge nach Preussen (d. h. durch Pommern zum deutschen Orden) durch Eckart von dem Walde berichtet hatte, wonach dem Herzog Folgendes widerfahren war: „Dis ist gescheen und begunt in dem Bisthum zu Camin, do her angerant ward und dernedirgezogen und gewurt in dem herzogthum zur Stolpe von des herzogen houbtmanne Eghardt von dem Wale und des herzogen manne und des bistumes und ward gefuert durch das herzogtum von dorffe zu dorffe, also lange bis sie In brachten in des Irlauchten forsten und herren Johans Marcgrafen czu Brandenburg, und czu Lusicz und herczogen czu gorlicz uwers allerlibsten bruders mines gnedegen herren lande von Falkenburg etc.“. Der Hochmeister hatte auch bereits an Herzog Warzlaf, der aber in Dänemark war und an den Herzog Boguslafen von Stolp geschrieben gehabt; auch hatte er ein Heer gegen Falkenburg ausgesandt, den Herzog Wilhelm zu befreien, welcher jedoch dem Eccard v. Wolde, dieser nunmehr in Polen, das Wort als Gefangener gegeben hatte und ohne Lösung desselben durch ihn, nicht in die Freiheit folgen wollte. Es heisst auch; „Do dis geschach, do worden die miene czu rath und czogen fortan uf di iene (diejenigen) die helffer mit waren, do der derluchte forste vorgenannt ward nedirworffen und gefangen, also das sie In angewunnen und vorbranten czwu festen als Fulkow (Bolkow) und Bukow ane ander kraenneste als bergfrede, die sie auch vorbranten di sie sloss nennen etc. D. d., 1389 den 19. Juni, Castro Risinburg“. Regeste: Der Bischof von Pomesanien als päpstlicher Conservator und Richter trägt den Geistlichen verschiedener Städte kraft einer Bulle der Papstes Alexander IV. auf, in Folge Klage des Hochmeisters, den Eccard v. Walde und alle Theilnehmer an der Gefangennehmung des Herzogs von Geldern unter Androhung des Bannes zu citiren, innerhalb bestimmter Fristen vor ihm zu erscheinen.

„Frater Johannes dei et apostolice sedis providencia Episcopus Pomesaniensis Conservator ac Judex unicus ad infrascripta specialiter a sede apostolica deputatus Venerabilibus et discretis viris dominis vicario generali Reverendi in christo patris domini Episcopi Camynensis necnon Ecclesiarum rectoribus in Stetyn, Camyn, Wollyn, Greifenberg, Treptow, Belgart, Koslyn, Korlyn, Sanow, Rugenwalt, Slawe, Stolpe, Arnhusen, Bobbulcz, Polczyn, Berenwalde, Drauvenburg, Norenberg, Reez, Arnswalde, Soldyn, Konigisberg, Waldenberg, Dobern, Lobis, Stramyl, Regenwalde, Plothe, Grifeswolde, Angkelym et Wolgast dicte Camynensis diocesis“ etc. Die Edelleute sind: „Eckhardus von dem Walde Junior Comes (also Graf, Anführer, genannt) de Dewicz habitans in Dobern Johannes von lantkow habitans in Norenberg. Paulus Krancsporn Reymarus Pudewilsch Woldicke vom Walde lange henning vom Walde Woldike frater henninges vom Walde. Henning vom Walde, filius Borcardi interfecti, henning vom Wedil von Meldyn hans von Wedel von Minnenberg hans von Wedel de Falkenberg Maczke borke von Stramele, Gernold von Deus czur Dewir, Drens henning, Junge Paul et henning bulgerin von claushayn cum patribus suis et servitoribus Zeiczik von bolczyn Michael mantufel von bolczin Reymar Pudewelsch in berenwalde in czulchhain (Schivelbein) Michel Pudewels circa berenwalde in czulchhain hans hechhausen in berenwalde (also circa im Lande Schivelbein und nicht oppidum Bärwalde zwischen Bublitz, Polzin und Dramburg) heynrich frater suus heynrich hechhusen in Nuwestetyn Petir Glasnap. hans lude, henning bounnie von nazebande Paul verse der Junge czu volkow. Teslafe karmlis schiren frund, Wisbra kamike in Ruenwalde. Swantos teschsicz Wissike filius meslaf Jacob czippelow qui morobatur in Stolpe. briczmar kleste halbpfaffe

in satikow Bisbra kleste filius vulczen Belgarte Fridekow filii myntin Vicke von Heydebreche in Ostirbac Junge bere von heydebrech in Peraw Mertin czu Rikow, Conrad czu Rikow heyne monchow in Buchow Ekkard Pudewels habitans in Pudewels et nonnulli complicis etc.“. (Preuss. St.-Arch., Vogt.)

Bemerkung: Aus dieser Urkunde geht auch heror, 1) dass Bärwalde in Hinterpommern bereits Stadt mit einem Geistlichen war, die wahrscheinlich zu der Zeit, als Märkisch-Friedland von den v. Wedell 1314 gebaut, mit Neu-Stettin wohl gleichzeitig von den v. Glasenappen, die ja hier Erb-, Schloss- und Burggesessen waren, gegründet worden ist, an deren Weiterausbau und Gedeihen sich später, etwa 1450, die jetzt noch westlich erst bis an das Land Schivelbein und Belgard gelangten v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow betheiligt haben. Auch bei der Gründung von Neu-Stettin müssen die v. Glasenappe als ursprüngliche Grundherren und Burgbesitzer betheiligt gewesen sein, indem ja überhaupt erst G. V dem Bisthum, dies wieder dem Herzoge das Terrain, das Amt Neu-Stettin, hergegeben haben; ferner der Jagd- und Grenzvertrag von 1409 (s. Urk. No. 14) solches dadurch klar darthut, dass beiden Städten an einem Tage in der Woche erlaubt war, in dem Copriebenschen See fischen, in dem Walde holzen und jagen zu dürfen, was doch nur von der Grundherrschaft der alten Burg und dem früher bedeuternden Flecken Coprieben (Pfahlbauten) bewilligt und gewährt werden konnte. Desshalb Petir Glasnap, G. XXXVII, (s. Barthold) wohl als Schlosshauptmann (s. G. X etc.) hier in Neu-Stettin angeführt. 2) Es erweist sich die Behauptung von Dr. Klempin in „Städte Pommerns“, dass Reymar Pudewelsch und Hans Hechthausen die ersten Besitzer von Stadt Bärwalde gewesen seien, nicht nur als kühn, wie es diesem Fachmann öfter passirt ist, sondern als falsch; denn jenes Berenwalde, circa in Chulchhain lag im Lande Schivelbein zwischen Falkenberg und Stolzenberg, unfern der Stammgüter Podewils resp. Zarnefanz und Hechthausen und ist durch die Markgrafen zerstört worden (s. Baltische Studien). 3) Ist zu beachten, dass hier Paul (G. A.) und Henning (G. C.) Bulgerin, deren Eltern und Voreltern v. Glasenappe, von Barthus, G. III, abstammend, auf Claushagen am Strande gelegen, angegeben werden, während ein Claushagen und Bulgrin am westlichen Ende des Copriebenschen Busches, beim Drazig-See, wieder den Zusammenhang feststellen.

No. 247. Urkunde No. 14. (1409.). Grenz- und Jagdvergleich zwischen den Städten Neu-Stettin und Beerwolde.

„Wir Borgermester und Rathmaune der Stadt Nyen Stettin an deme Villem See belege, bekennen openbar vor uns unde unsre Nakommende, de ganze meinheit und vor alle dem de dessen bref lesen edder hören mogten, dat wy eine Tydt lang in Fehde und Twist wesen mit dem Rade und Olderluden der Stadt berenwolde wegen der striedigen grentzen, Holtungen, Jagden und Fischerigen by dem Copriebischen See uud andern beigelegenen pulen, desgleichen wegen der Weyde und Water umm det Dörp dovon ton köterhöwe (Köterhof, wo zu der Zeit mitunter Hunderte grosser Wolfspacker und anderer Hunde gehalten und dressirt wurden) der Stadt Stettin, de andre awerst noh Berenwolde tho hören heben. Da nun beide Städer in vorbenamende Holtungen die Rechtigkeit hebben to wissen Dagen to holten, to jagen, to fisschen, tho höden, sulwes ower gemissbruket worden unde set betherr ene part dem andern endracht und Schaden gedahn, So hebben S. F. G. anbefohlen uns disserwegen to vorglieken, wisse Mahle und grentzen to stellende wo wiedt jeder Stadt rechtichkeit gahn schulde. So hebben wy hiemit mit totehung der older Lude und loffwerdigen Tugen dissen Vergliek upgerichtet unde sallen hiemit das nemand äfer de grentzen, Pahlen mit Fissken, Jagen und holten kamen schulde wo wiet es ennen nicht vorlowet ist. Sunder arglist und Fehede. Dass wenn sick awer begewe det en Stuk wild wenn et gejaget wurde äver leyen schall et demjenigen tohören in wem es Holten et funden wordt. Edt schalen ock alle Jahr de Wulfesjagdten to Uthrottung diesses underes (Unthiers) flietiger

geholden werden und möten alle thohörende Lude in Staden und Dörpern ock de dem Kloster tohören nach olden gebruck ere Lude to de jagdt gahn loten, wie et unse gnedige Herren und Försten ordnet hebben. Ohrkundlich hebben wy dessen Bref und Vergliek im beywesende hochwerdiger Tugen to ener Sekerheit unser beider Stede Ingezegel nebenlich loden anhengen de gegewen iss to Nyggen Stettin na godes Bordt M. CCCCIX Jahre am Sante Gregorig Dage." (Pomm. St.-Arch.)

Erläuterung: Es geht hieraus hervor, dass Bärwalde 1409, nach der Urkunde No. 13, von 1389, schon damals Stadt war und dass sie wohl um die Zeit, als Märkisch-Friedland von den v. Wedelln 1314, wobei Hennig v. Glasenapp, G. X., (s. Barthold) zugegen, ferner auch Neu-Stettin c. 1333, Bublitz 1330 und dergl., gegründet worden ist. Die mediate Stadt Bärwalde der v. Glasenappen, zu deren Gedeihen die etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts von W. nach O. hierhergewanderten Familien v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow hinzugetreten sind, ist hier an Soulagements, eben so wie Neu-Stettin, bei dem Flecken Coprieben betheiligt, welche nur von dem hier erb-grundgesessenen, dem Schloss- und Burggesessenen Geschlecht der v. Glasenappe ihnen gewährt und gereicht werden konnten; sei es für Neu-Stettin, dass es durch Johann v. Glasenapp, genannt Kule, G. V., der auch auf Coprieben, auf Kulenhof gewohnt hat, als er Persantzke, das Land um den Streitzig-See, mit Flecken und Burg hie rselbst etc. 1268 an das Kloster Dargun resp. an das Bisthum schenkt, erfolgte, oder dass es später etwa bei Gründung Neu-Stettins durch Henning v. Glasenapp, G. X., durch G. XXXVII. oder durch einen anderen geschehen ist. — Die fürstliche Stadt Neu-Stettin hat Bürgermeister und Rath, die adlige Stadt Bärwalde Rath und Alterleute. Dass jene Vergünstigung erst später etwa von den Fürsten gewährt worden sei, ist nicht möglich, da selbige über Coprieben und Pertinentien nicht zu gebieten und zu verschenken hatten und wenn dies der Fall gewesen wäre, sie dies nur ihrer immediaten Stadt Neu-Stettin allein und nicht auch der adligen Stadt Bärwalde es zugebüsst hätten. Den „Köterhöve", Köterhof, betreffend, so musste man zu der Zeit, zur Jagd, zu Fehden, Beuteviehtransporten, zur eigenen Sicherheit grosse, starke Hunde in oft sehr bedeutender Zahl halten (s. G. 27, 30, 40 etc.), für welche dann ein ganzer Hof hergegeben war. —

No. 248. Urkunde No. 15. (1446.). Paul Bulgrin, G. D., der in direkter Linie von Barthus v. Glasenapp, G. III., dem schwarzen Ritter auf Schloss Nest, abstammte und wie auch andere Nachkommen nach der einen Stammbesitzung Bulgrin sich nannte, verkaufte 1446 an die Stadt Cöslin den letzen, 6. Theil, excl. des Wussekenschen Wassers, von dem Jamund-See. (Urtext plattdeutsch, Pomm. St.-Arch.):

„Ick Pawell Bullgrin, wanaftig tho wussecken, bekenne apenbare tughende, yn vnd myt diessem breue, dat ick myt wolbedachtem mude, na Rade vnd volbort myner neghesten Eruen, myt gudem wyllen hebbe verkoft, vnde gheghenwardigh verkope, yn macht diesses breues, den Erwerdighen vorsichtighen Mannen, Herrn bormestern vnd Ratmannen der Stadt Cösslin, Camminschen Richtes (Stichtes, Stiftes), vnde eren nakame, linghen, (nachkomelingen) dat zeste deyl an dem strande von dem hoghen hovede bet dem Neste, dat zeste deyl in dem Holte, dat Rur ymme dat zeste Jar, de Helfte von der Wisch, dat heten de zöven Morghen de Helfte von der Clawesheger Wisch, de Helfte van der Vulanke, dat zeste deyl an dem Krughe tome Neste, dat sick droght uppe drudde haluen rark (Mark) Gheldes alle Jar, vnde dat zeste deyl yn der Kathen Pacht tome Nest, alzo dit vorgenomede alle light an zinen scheden vnd zinen thobehoringhen myt Acker, Water, Wesen, Weyden, Moren, bröcken, berghen, dalen, Grunden, holten, ligghende, stande, beweglick vnd vnbeweghlick, myd deme hoghesten vnd zidesten (Recht), alze ick vnde myne Olderen det vorbezeten hebben von oldes her, vor drehundert mark Pennighe Vynkenoghen (Finkenoogen) ghuder,

wanliken Münte, de ze my tho ener nüghe wol betalet hebben bynnen der Stadt Cusslyn vnd zallen ze dat verkofte bezitten to ewigen Tyden. — gescreuen tho Cusslyn, na den Jaren vnsres Herrn dusend vir hundert, an dem soss vnd virtichsten Jare, des Sinnavends ver Martini des hilghen Bischopes."

Dieser selbige Kaufbrief ist 1450 von den Gebrüdern Henning und Hans Bulgrin wörtlich wiederholt und bestätigt worden. Hiermit besass Cöslin den Jamund-See excl. des Wussekenschen, Möllenschen und Bastschen Wassers, wonach die Bischöfe so eifrig für ihre Stadt gestrebt haben; jedoch nicht mit allen alten Gerechtigkeiten. —

No. 249. Urkunde No. 16. (1460). Als Herzog Erich II. Lauenburg und Bütow, welche ja seit 1309 dem deutschen Orden durch den Markgrafen Waldemar für 10,000 Mark nebst anderen Gebieten Ostpommerns verkauft worden waren, jene den Ordenssöldnern abgenommen und er sie 1455 vom König Casimir von Polen unter der Bedingung ihm gegen den Orden Hülfe zu leisten, erhalten hatte, der Orden sie jedoch nicht so fahren lassen wollte; waren im Allgemeinen die Stände in Pommen bis auf einige in Pommerellen durchaus unzufrieden mit dem Verfahren ihres Herzogs, besonders, dass er sich auf ein Bündniss mit den Polen eingelassen hatte und wenngleich man das Ende des Ordens absah, trugen diesem die Pommern mehr Sympathie entgegen, als den gehassten Polen. Man hätte gewünscht, jene Gebiete aus den Händen des deutschen Ordens entgegennehmen zu können. 1465 vor Friedensschluss zu Thorn hatte Herzog Erich II, dem das Gewissen schlug, die Lande dem Orden förmlich wieder zurückgegeben, um sie später doch wieder zu empfangen. — Hier Verhandlungen, welche gepflogen wurden, und bei denen der Schlosshauptmann von Neu-Stettin, Curt v. Glasenapp, G. 16, vermöge seiner wichtigen Stellung, die er dem Orden gegenüber in freundschaftlichster Weise, entgegengesetzt den Polen, bei den Zuzügen zum Orden durch seine Gebiete, einnahm, eine hervorragende Rolle spielte (s. G. 16). In demselben Jahre 1460 fiel er an der Spitze als Führer des Heeres für seinen Herzog Erich II. bei Dammzoll. Kriegsbericht von 1460. Hans v. Gleichen und Georg v. Kotenheim statten dem Hochmeister Bericht ab über ihre und Caspar Nostitzens Verhandlungen mit Herzog Erich von Pommern wegen Rückgabe der Schlösser Lauenburg und Bütow etc. und schicken dem Hochmeister 1. ein Schreiben des Caspar Nostitz, Hauptmanns v. Conitz und 2. die Erklärung des Schlosshauptmanns von Neu-Stettin, Curt v. Glasenapp (G. 16) Ritter, und des Dionysius v. d. Osten, Ritter.

„Vnsern willigen vnderdenigen gehorsam mit Irpittunge alle vnsers vermugens alczeyt stetes zu vorn Gnediger herr homeyster wir senden ewern genaden hir Inne verslossen vnsers hawbtmans pryff den den (dann) ewer genade lessent wollt wyrt vernemen vnde do vindet den ewer genade vort Inne herr Conrat glassenapps pryff und herr anthonyus von der osts pryff dy sy den ewern genaden geschryben hoben Genediger herr meyster also als den ewer genade gehort hat das das landt czu Pumern herczog Eryk vff genumen hatt vur einen herrn wy woll das sy Im noch nicht gehuldickt haben do schryben wir en das sy herczog Eryck solden vnder weyssen das er ewer landt vnde lewt solde ab treten wurde das nicht geschen so musten wir czu en gedencken do schryben sy uns wider wir solden das lassen In guter gedult sten sy wollden herczog Eryck prengen vff ein gelegene stete do waren wir gegen em zu Pewthaw do kunden wir vns mit em nicht vertragen und schyden an ende van dannen do gryffen wir das landt zu pumern an do schryben vns lande und stet also pald wider und wegerten das wir solden gegen In kumen gen hamerstein herr Caspar und ich dem wir den also thatten do schickten sy gegen vns Mykas massow vnd gerslawff vnde peter tczwytcz vnd Cunrat meslawff Burger meyster von der stolp do kunden wyrs aber nicht eins werden vnd sy waromten einen tag mit vns gen Kleynen stetyn do sy

iren herrn wolden gegen vns prengen dond wir kunden anders nicht versten an iren worten wan herczog Eryck werd vns dy lawburck vnd Pewthaw abtreten van ewer genaden wegen vnd do wir komen gen stetyn do was das alles vmb gekart unde sprachen es thocht irem herrn nicht das er vns dy lawburck vnde Pewthaw ab tret wen der kunig von Pollaw hatts ihrem herrn zu getrewer hatt (hant) ein geben solds ir her Jo nicht haben, so wolden sy den genen wider entwerten dys irem herrn geentwert hatten das wir den alles nicht verlybten Ewer genade wurt woll merken, wer es gebidert hatt der nach genediger herr meyster schreyb herr Conrat Glassenapp und Anthonius (v. d. Ost) Caspar nosticz vnd mir wir solden zu en kumen gem hamerstein also was caspar nosticz pey In vnd do den veste handels geschah wir kunen anderst nicht merken wen das In herczog Eryck dy lawburck und pewthaw ein wurde geben also ferne als sy's an ewren genaden gehaben mochten wen sy sprechen das In ewer genade vil schuldig sey und In vill verheyssen habt dar vmb dewcht es vns nicht geratten sein das ewer genad ein solches thet wurd ewer genade landen vnde steten Im landt zu pumern erstlichen schreyben das sy Iren herrn dar zu hilden das er ewern gnaden land vnd lewt ab tret dy er einen hatt vnde schribt auch Caspar nosticz das er sich der sache erstlichen an nom als er pis her hatt gethw (an) vnde schrybet In auch do pey wurden iren herrn nicht dar zu halden das er ewren genaden ewren land vnde lewt ab tret so musst ir erstlichen zu In gedencken Auch genediger her meyster so sende ich ewern genaden herrn Berenharts vom Im Czynenburcks pryff unde der klaget her wy Im ewer genade gelobet hab ir woldet hern Gychen senden gen der Konicz vff des newen Jarstage vnd das nicht geschen vnd herr Berenhart der wekumert sich gros dar vmb Auch soll ewer genade wissen In gebung disses pryffs hab ich erfaren das lant vnd stett Im land zu pumern haben geschickt zu herczog Eryck vnde lassen Im sagen das sy Im slechts nicht hulden wollen er soll sich den vor mit ewern genaden entrichten als er In den gelobett hab Ewer genade s(oll nic)ht czwyffeln wurd man das landt zu Pumern an greyffen lawburck unde pewthaw (wur) den (ewern) genaden woll (wi) der werden Gnediger — — — Ich pitte ewer genade das (ewer genade) Jo ee Jo pesser dem hawbtman vnde wir woll(ensagen)wy wir vns In den sachen halden so(llen) (da)s will Ich alezeit vmb ewer genade verdinen Geben zu — — — n den nesten suntag nach Epyfinia (12. Januar) (domini Im) LX iar. gez. Graffe hans von gleychn unde Jorge von Kotenheim Bruder (de)wczen ordens." — Adresse: „DEm gar Erwirdigen vnde grosmechtigen herrn herrn ludwygen von Erlingshawssen homeyster des dewczen ordens vnsern genedigen lieben obersten." —

Beilage No. 1. „Hochwirdiger grossmechtiger Gnediger Herre Meynen vndertenigen wielligen dinst gnediger herre Ich schicke auwern gnoden, alhy In meynem briffe vorslossen Herrn deneas vnd Conrad Glassenapf briff, den auwer gnode lesende wol vornemen wirt was denne auwer gnode vor das beste derkennen wirt vnd mir das yn auwer gnode brieffe czu schreiben, do will ich gerne meynen fleyss dorinne thuen Also weyth ich mag, Idoch lossen sich eczlife bedunken So ich mit meynen frunden sy arntslich an greyffen wurde, das auwer gnode do durch wedir czu den czween slossern wol komen wurde dy sy ynne haben was auwern gnoden woll gefallen seyn wirt, das mich das auwer gnode yn bessir yn auwerm briffe lysse vorsteen Gegeben czur Conicz am donerstage noh trium regum (9. Januar) Im LX. Jore. gez. Caspar nosticz czur Conicz hötpmann."

Nachschrift: „Auch gnediger herre bin ich wyr vffte mit en vff tagen gewest, das sy sich vff den selben tagen der czweer sloss wol halb obir goben dy abe czu trethen wy sy es vff eyne ander weyse komen seyen kan ich auwere gnoden nicht geschreyben Sunder mich bedunkt, das sy herr deneas vnd Conrad selbir gerne eyn krigten Ob das auwers ordens bestes war kan ich nicht vorstehen wenne sy sich lossen duncken das en auwer gnode soste

vil schuldig war.“ Adresse: „Dem hochwirdigen grossmechtigen Herren herren ludwige von Erlichczhawszen hoemeyster deuczs ordens czu prewssen meynem gnedigen herren.“

Das folgende Schreiben von Curt v. Glasenapp und Dinnies v. d. Osten ist nun ein diplomatischer Zug, nachdem die Abgesandten Mikes v. Massow, Conrad v. Mitzlaf und Andere doch im Namen des Herzogs hierher zur Verhandlung kamen, Curt v. Glasenapp und Dinnies v. d. Osten beim Herzog Erich und auf dem Landtage gewesen, war dem Caspar v. Nostitz bald die Sache anders „abgekartet“ erschienen; man gab hier dem Hochmeister an die Hand, mittelbar für geleistete Dienste gegen Polen und Andere, Lauenburg und Bütow an Unterthanen des Herzogs Erich abzutreten, wodurch diese Schlösser dann von selbst an Erich kamen und Pommern dann Polen gegenüber die Flanke des Ordens stärken, Herzog Erich von dem Bündnisse mit Polen abgezogen und so die Angelegenheit für den Orden selbst und auch Polen gegenüber am besten abgewickelt würde; leider erkannte der Orden weder seinen Fall noch diesen Vortheil für sich heraus. Herzog Erich gab zwar in demselben Jahre 1460 Lauenburg und Bütow bedingungsweise an den Orden zurück, erhielt sie aber bald wieder durch die siegreichen Polen.

Beilage No. 2. „Irlauchter Hochwyrdiger fursthe Grossmechtiger genediger herre Mit vnvordrossenem willigen dynste losse wyr Ewuern fürstlichen gnoden wyssen Wy wyr Angelangeth seyn von vnserm Gnedigen herren herczogs Ericken und Andere prelaten vnd herren und Redern des gantczen landes czu pomeren das wyr sulden bey yn bleyben wydder dy Czur Konicz dy das lanth czu pomeren angegriffen haben myt Robe Do habe wyr denne frist vmmb vff genomen Czu voren czu reden mit den Czur Konicz vnd haben Caspar Nostewicz den haupthman czur Konicz dor vmmbe czu wortende gewest vnd yn gesprochen vnd haben yn das vnderrichtet vnd seyn wir mit em eyns geworden das her Ewueren gnoden schreyben wyl und wyr auch des gleychen wen do herczogs Erick das landt czu pomeren eyn nam do hot her gelobet vnd sich vorschreben kegen seynem Rath vnd man vnd stete das her keynen Krygsader vnwillen kegen ewuere genode vnd kegen ewueren gantczen orden hoben wolde Auch so habe wyr mit Caspar Nostewicz gehandeldt als vmmb dy lawuenburgk vnd bewthaw, das em deuchte das her nicht wol ffrede hoben kunde mit dem lande czu pomeren dy weyle das der herczog dy vorgenanthe Czwe slosser Inne hatte Is geschege denn noch Ewueren genoden beuele (Befehle) vnd wille wor vmbe deuchtet ys Ewuer genode das ys Ewuer gnoden vnd Ewuers ordens beste Das her lawuenburgk nnd bewthaw wyddir yn gebe dem köninge von polen von deme her sy Entphanghen hat do wolde wyr vnsere fleys bey thun Aber deuchte ys Ewuer gnoden Notczer und besser Das — — ouch eynem Ader czween hyr Im lande czu pomeren besessen antweder — — — dy Ewuere ere gedinge In den selbigen czwen gebythen behylden — — — wyr auch gerne dorczu helfen Genediger herre Ewuer gnode weys wol das wyr Ewuer genode so lange ffleyslich vnd getravlich gedynet haben noch vnserm besten vermoghen vnd ouch das selbige noch alle czeyt gerne thun wolden Hyr vmmb bytthe wyr Ewuer fürstliche genode ys ys andirs Ewuer genode vnd Ewuerem orden ane schaden Das Ewuer genode mit dem lande czu pomeren ffrede halde vnd Ewuer gnode neme ys nicht czu vnwyllen Das wyr Ewuer gnode so hoch vormanen wen wir bleben gerne In Ewuer gnoden vnd Ewuers ordens dinste (verbündet) Ouch so konne wyr nyrkeynen notcz oder fromen Irkennen den Ewuere gnode do von haben mach das Ewuer gnode mit dem landt czu pomeren krigeth ober sulche dirbithunge Gnediger herre yss Ewueren gnoden so czu synnen Das Ewuer gnode ffrede holden wyl mit dem lande czu pomeren So magk Ewuer gnode dorczu schicken Dy Ewuer genoden notcze seyn (also für sein Bestes Abgesandte) Myt den Retten des landes czu pomeren das czu befestigen vnd czu machen Also dos yr dor an vorwareth werdet an beyden teylen vnd wen Ewuer genode das halden wil Das magk vns Ewuer genode ouch schreyben

Eyne bequeme stete vnd tag wo das geschen sol Ouch genediger herre So spricht Ffreydanck wer czwene kryge hot der entrichte eynem Das ys meyn rath etc. Eyne schrifftliche Antwort bethe wyr bey dessen bothen etc. Gott gebe Ewueren genoden wil geluckes Geschreben czu Newuen Stetyn des donnerstags vor der heligen drey konigen tag (2. Januar) vnder Chort Glasenappes Eyngesegel Im LX. Jore" gez. „Chort Glasenap, DEnyes von der Osth, Ritter." „DEme Erlauchten Hochwyrdyghen Grosmechtyghen fforsten vnde herren Herren Lodewyck von Erlychshawszen Homeyster Dewtsches ordens vnserm gnedighen lyben herren. Dynstlychen." (Preuss. St.-Arch.)

In einem Kriegsbericht von 1460 des Comthurs zu Elbing an den Hochmeister in Betreff der Verpfändung der Häuser Bütow und Lauenburg gegen etwa „Czehen tawsent Golden von Herczoge czu pamern" etc. „geschiet solliche vorsatczunge nicht dem Herczoge, So werden die czwe Slosz doch vorloren" etc. (Preuss. St.-Arch.) Rath von den eigenen Rittern. —

No. 250. Urkunde No. 17. (1474.) Herzog Erich II. vertauscht an Peter v. Glasenapp, G. 23, gegen die 6 bei Schlawe und Rügenwalde gelegenen Dörfer Krakow, Meitzow, Schwolow, Kannin, Hanswalde und Kusserow das Schloss, die Stadt und das Land Pollnow, womit ersterer ihn, so wie mit der Landvogtei über dies Land, über Schlawe und Rügenwalde belehnt (Geh. St.-Arch.).

„Wy Erick van Gades gnaden to Stettin der Pommern, der Kassuben unde der Wenden Hertog undt Förste tho Rügen bekennen undt thugen vor alss wame, dat wy sin tosammende gekamen mit deme Erbaren Duchtigen Peter Glasenappen, Erffseten tho Coprive etc. heben gewen, gelegen und gunt use Slott, Stadt und Landt Polnowe mit alle synem thobehöringe, Rechtigheiten, Freyheiden etc., afflagern (Auflagen) und Borchdenst etc. mit alle nut (Nutzen), also quit und vrig Unse selige vorölderen, det aller Vrigeste von dem Stichte (1436) gehadt undt beseten hebben, mit dem höhesten und nyesten Gericht etc. Undt mit allem Rechte emme undt sinen Erwen, nichts nicht uhtgenammen etc. gonnen und verschreuen etc. Wy willen ock undt scholen dem Benamenden Peter Glasenappen, sinen Erwen mit Unsre Erwen und nakömlings em des eine wehre (Sicherheit, Schutz) wesen etc. Hiervör hefft unss Peter Glasenap wedder gewen in Unse wehr undt Besittung gebracht, dass Unser Herschop to Gude und Unsre Erwen undt Nakömlinge to Erwe, to Ewigen tyden by Unss, Unseme schlechte to bivende (bleibende) gödern etc. Krakow, Metzin, Swulow, Kannyn, Hanswolde, Kusserow mit allen eren Rechtigheiden und thobehöringe etc. Gegewen iss tho Rügenwalde in den Jahren des Herrn Dusunt Verhundert, darna in dem Veer undt Sewentigsten Jahre des Sondages na Johannis Babtiste under Unsem Siegel etc."

Erläuterung: Seit 1436 bereits hatten die Vorfahren Herzog Erichs des Peter v. Glasenappen Vorfahren, G. 14, hier auf Pollnow, dem früheren v. Glasenappen-Besitz (s. G. IV, XVIII etc.) auf Schlossglauben eingesetzt, aus Erkenntlichkeit für die Treue und geleisteten Dienste und um hier an dem Angriffspunkt der Polen und des deutschen Ritterordens ein mächtiges und treu-festes Geschlecht gesessen zu haben. Peter v. Glasenapp, G. 23, scheint das Land Pollnow nebst Zubehörungen, als auch die Landvogtei, was Alles er ja inne hatte, nicht anders haben annehmen wollen, als durch Tausch mit den oben genannten Gütern bei Schlawe, von denen zwei dem Johanniter-Orden, welchen man hier in einer Komthurei ansetzen wollte, was nicht glückte, eingegeben gewesen waren und die Peter v. Gl. wieder zurückerworben hatte. Der Sohn Herzog Erichs, Herzog Bogislaf X., nahm von der feierlichen Abmachung seines Vaters, wie dergleichen unter seiner Regierung ja öfter geschah (G. 25, 1488), die Landvogteischaft über Schlawe und Rügenwalde, als hier bei seiner Residenz liegend, gegen einen Gewährsbrief, wonach den von Glasenappen sonst alle Rechte, natürlich die auch für das Land Pollnow geltenden, verbleiben sollten, wieder zurück. In Folge dessen wurde auch wohl

die herzliche, nicht die treue Hingabe für diesen Fürsten seitens Hennings v. Glasenapp, G. 25, und einiger Anderer getrübt; man erschien weniger bei Hofe (s. Reisebegleitung nach Jerusalem). Später ist Henning v. Glasenapp dann noch durch Verleihung der Landvogtei Belgard entschädigt worden, doch nur wie es von nun ab und hier geschehen konnte, auf Schlossglauben. Nachdem Herzog Bogislaf X. in einem Lehnbriefe von 1481 und 1486 Henning v. Glasenapp, G. 25, nebst seinem älteren Bruder Peter, G. 23, dem Landesvogt, mit ihren Gütern belehnt hatte, erfolgte 1488 nach dem Tode des letzteren dieser Gewährsbrief; weil von nun ab die Mannschaft, d. h. die Heerfolge und der Lehnshof, von dem Lande Pollnow, desgleichen von Schlawe, nach Rügenwalde verlegt worden war:

No. 251. Urkunde No. 18. (1488.) „etc. Alss das Land von Schlawe bei unsem Husse tho Rugenwolde gelegt worden, skal det sulvigen Henningk Glasenappe und sinen erwen, den vormalss dath Schloth Stadt und Landeken Polnow van unsem Herrn Vader und van unss verschreuen und vorsegelt ist, In andern rechticheiden de tho dem Husse tho Polnow horen und gebrucket synd etc. unsem leuen Henningk Glasenapp etc. und seinen erwen, vor uns und unseren erwen und nachkhommelinge wie eme by voll willen lathen by allen andern fruchtbrukungen freyheyden und gerechtigheiden, dess Landes tho Polnow idt ssy was idt ssy etc. Rugenwalde am Sonntage vor Martini 1488.“

Zugleich wurde ihm in demselben Jahre wieder ein Lehnbrief ausgestellt, wie folgt:

No. 252. Urkunde No. 19. (1488.). Lehnbrief vom Herzog Bogislaf X. für „Henrich Glasenap tho Ko Prieven etc. geseten“ wie für seinen Bruder Peter tho Polnow geseten seliger Dächtnisse etc., wo er ihn speciell mit seinen Gütern für sich und Vettern zur gesammten Hand belehnt, „Nemliken Polnow, Polzin, Ko Priuen und Gramentze mit eren tobehoringen etc. alss unser Herr Vader seliger seinem Broder dat versigelt und vorlehen hedde; auch Nemmerin, half Borrentin, half Stegelin etc. und dat hogeste gericht mit dem zidesten an Hant und Halss etc. allso se Peter Glasenapp seliger quittest und freyest vorher boseten und angearwet heft und se ok noch heft mit allen geistlik lehen de dor tho boleghen zeint etc. Stettin am Montag vor Himmelfart 1488. Zeugen: Heinrich Borck, Ridder, Werner v. d. Schulenburg, Jürgen Klest, Peter Münchow etc.“ (Pomm. St.-Arch.)

No. 253. Urkunde No. 20 (1486). Lehnbrief des Herzogs Bogislaf X.; in demselben sind genannt: Peter, G. 23, und Heinrick, G. 25, Pawelss, G. 14, Hanss, G. 17, und Peter, G. 27, und Curt, G. 26, Curdess, G. 16, zonsz, brodern und Veddern de Glasenappe nomet etc. (Pomm. St.-Arch).

„Wir Bogslaff von Gottes Gnaden to Stettin, Pommern Cassuben, der Wenden, Herthog, Fürst to Rügen, Graue tho Gützkow, bekennen und tughen vor Alswen da vor dess zeitliche gewest den Erbaren düchtigen unse leuen getreuen Peter und Heinrik, Pawelss, Hanss und Peter und Curt, Curdess zonss brodern und Veddern de Glasenappen Nomet Und hebben uns (demutlich?) beden Wy en ligen mochten ehrer Erwen und len (Lehn), sso ze dat hebben und bozitten in unsen landen, und de sammende Hant. So hebben wir vo bede Erlik reddelik und mogelik darkannt und hebben ok angesehen mannigfalds für willige Dienste die se mit eren Voroldern unsen zeligen Oldern ghedan hebben und unss und unsre erwen und tho komende fürden noch don (thun) mogen und scholen und hebben jie und eren erwen guth und gelehgene Ere erwe und Len und den Land de samende hant so ze det in unse Landen hebben Nemlik Polnow Stadt Shlott und Landt also et en unss her Voder hertogk Erik milder dechtniss gheuen, gelegen, vorsegehlt und verbreuhet hefft, mit den guderen de Pawel Drosedow Pacht tohebbende also Rotzog, Jatjen, Datjow und den det se von Clawes Smelinge to Jatzen koft hefft. Ein Verendel an Polzin Slot Stadt und Landt, halff Coprien mit zienen thobe horungen, Ein Verendel ahn Berwolde und ein? sossende (6tel) del Gramenz,

Lubbegust, Czuchen, Storkow, Vlakenheide, Worchow, Wutzow, half Stegelin und wass ze zust meher In unser Landen hebben an Dörfern oder wesen weyden holtungen watern stende und fletende. Also de Judern ligghen und bolegen zinth. In alle eren scheden und grentzen det hogeste myt dem sydesten ghericht an hant und hals, so quidt und frigh also ze ere Vorolderen vorhere und ze nadenst quitest und frigest gehat und bozetem hebben. Und ligen En do gegenwertigen mit aller herrlichheytt wo vorsteyt in er acht und macht disses uns briues und ok de sammende Hand In dessen verschreuenen Jüdern, Unse unser Erwen und nachkomelinge rechtigkeit datau unversumpt hie an und Uner Sinth gewest, de gestrenghen Erbaren Redere und lewe getreue Here Heinrik Borcke, Kersten, Hennynck, riddern etc.“

Erläuterung: Auf vorstehenden und auf den Lehnbrief von 1481 am Dienstag nach Ottonis, welcher nicht vorliegt, wird in den späteren Gesammtbriefen z. B. von 1562 Bezug genommen. Es ist hier immer nur von „ihrem von den Vätern erhaltenen Erb und Lehn“ (?) die Rede, keine specielle Aufzählung all der Güter, welche das Geschlecht besass, sondern nur allgemein „und wass ze zust meher In unser Landen hebben“; auch ist bei einzelnen hier aufgefürten Gütern, wie bei Gramentz etc. zu sehen, dass das Geschlecht sich auch nur mit einem Theil derselben belehnen liess, das Andere sich als Allodium vorbehielt, so wie bei Wurchow das Gut b Lehn, a Allodium bis in die neueste Zeit verblieb, ähnlich Lübgust und andere. Selbstredend sind in diesen herzoglichen Lehnbriefen die in dem Bisthum gelegenen, als die Manowschen und andere, Güter nicht aufgeführt.

No. 254. Urkunde No. 21 (1562). Peter, G. 34, und Otto, G. 30, Gebrüder, Hans, G. 36, Michel, G. 37, und Heinrich, G. 38, auch Gebrüder, Thonies, G. 41, Heinring, G. 40, und weilandt Christoffers nachgelassenen Söhne Tönnies, G. 55, Drewes, G. 56, Henning, G. 57, und Christoffer auch Gebrüder und Vettern alle Glasenappen zu Polnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübbegust und Klotzen gesessen Lehen- und gesambte Handes-Brief. (Pomm. St.-Arch.).

„Von Gottes Gnaden Wir Barnim zu Stettin-Pommern, der Kassuben und Wenden Hertzogk, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow bekennen hiermit vor unss unsre Erben nachkommende Herrschaft und Jedermenniglich dass uns die Erbaren unsre lieben getreuen Peter und Otto, gebrüder, Hans, Michel und Heinrich auch gebrüder, Thonniess, Henning und weilandt Christoffern nachgelassene Sohns, Thönnies, Drewess, Henning und Christoffer auch gebrüdern und vetteren alle Glasenappen zu Polnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübbegust und Klotzen gesessen underthäniglich ersucht und gebeten, Ihnen Ihro väterlich Erb und Lehen Wie sie soliche durch Ihre Eltern und voreltern auf sie vererbet, und sie solche bis hero Inne gehabt und besessen Jetzo auch noch Innehaben und besitzen, zusamt der samenden Handt wie sie die von alterss gehabt, Inhalt der alten Lehnbriefe gnediglich zu verleihen, weil wir denn Ihre bitt vor pillich erkennde und die manigfaltigs trewe Dienste, so Ihre voreltern, Eltern und sie unsen voreltern und Eltern Hochloblichen gedechtnuss gethan, sie auch unss und unsern Erben künftiglich noch woll thun konnen sollen und mugenn, angesehenen, haben wir Ihnen und Ihren mennlich leibs Lehen Erben Ihre Erb und Lehen Inmassen unser geliebter Herr Vater Herzogk Bugsschlaff Ihren Voreltern und Eltern soliche verliehen Inhalt seiner 2 Lehenbriefe Dienstag nach Ottonis anno Eintausend Vierhundert Ein und Achtzigk datiret, geliehen Wie wir Ihnen auch kraft diess Briefs gonnen und leihen, Nemblich Polnow, Stadt Schloss und Landt, so alss es Ihnen Herzogk Erik in milder gedechtnusse gegeben, gelihen, versiegelt und verbrivet mit den Gütern die Pawel Drossedow gehapt als Rotzog, Jatgen, und Datzow sampt dem das er vom Claus Schmelinge zu Jatzenn gekauft hat, Ein Virtel Antheil an Polzin Schloss Stadt und Land, halb Coprieuen mit seinen Zubehorungen, ein Viertentheil an

Bärwalde und ein? (fünf) Sechstentheil Gramenz, Lübbegust, Zuchen, Storkow, Flakenheide, Wurchow und Stegelin und wass sie sonst mehr in unserm Lande haben an Dorfern, Aecker, Wiesen, weiden, Holzungen, wassern, stehende und fliessende; ob berührte Güter auf sie geerbet sie bis daher im Besitz gehapt und noch haben, wie sie in ihren Grenzen und scheiden seind mit dem hochsten und siedesten Gericht an hand und halss und mit allen andern Zubehorunden gerechtigkeiten Wir leihen Ihnen auch an obgemelten Gütern die gesamte Handt wie hochgemelter unser geliebter her Vater herzogk Bugschlaf sie Ihnen daran geliehen. Weil auch obgemeldter Christoffer Glasenappen nachgelassene Söhne Thoniess, Drewess, Henning und Christoff noch unmundig und Ihre Erb und Lehen nicht empfangen, sollen dieselben, wenn sie zu Ihren mundigen Jahren kommen, dieselben, wenn sie ze nach Lehnsgewohnheit suchen und von uns empfangen Jedoch alles unseren Erben und nachkommender Herrschaft und männiglichen rechten unschädlich. Urkundlich mit unserm fürstlichen Insiegel bekräftigt und geben zu Alt-Stetin am Mittwoch nach Nicolai, welcher ist der Neunte Tagk des Monats Dezember anno Tausend fünfhundert und zwei und Sechzigsten. Hierbei an und über sindt gewesen die Erbaren und hochgelarten unsre Räthe und liebe getrewen Karsten Mannduuel hofmarschalk zu Arnhausen, Anton Schwalenberg Decanuss zu Camin, Johann Falk, Lorenz Otto Kanzler, Jacobus Philippus Ossler, Jacobus Schulz der Rechte Doctoren, Anthonius Zitzwitz zu Podel, Gerdt Below zu Peest, Dionisius Bonin zum Nasebande und Georg Ramel unser Protonotarius und zu Claptow gesessen. (Lorenz Otto der Kanzler befohlen und durchgelesen.)“

No. 255. Urkunde No. 22. (1686) Lehnbrief. „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg des Kaiserlich Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst in Preussen etc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns Unsre Erben Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Pommern, Fürsten zu Cammin und sonsten jedermänniglich, dass für Uns erschienen sind die Vesten Unsre lieben getreuen Landrath Peter Glasenapp, G. 93, zu Polnow, Felix, G. 71, Sohn, und der Landrath Peter Glasenapp, G. 123, zu Manow und sein Bruder Joachim, G. 124, zu Gerbin, Andreas Otto, G. 90, Söhne, Gevettern die v. Glasenappe und haben Uns unterthänig ersucht und gebeten wir wollten gnädigst geruhen auf die von Ihnen und Ihren männlichen Leibes Lehns Erben die in Unserm Fürstenthum belegenen Lehngüter so von Ihren Voräl tern auf Sie kommen und worüber Ihre Vorfahren und übrigen Vettern im gesambt conjuncta manu investiret sind alss in specie Mano Wissebuhr Seidel Rossnow Grünhof Zewelin Viverow Zettun und andere gnädigst gönnen und leihen und Ihnen darüber gewöhnliche Lehnbriefe in Gnaden ausgeben, auch Ihnen und ihren Vettern die gesammbte Hand und zugleich den Lehnbrief welchen Herzog Bogislaf XIV. Christmilder gedächtniss Herzog zu Stettin Pommern, Bischof zu Cammin ihnen eingangs benannten resp. Grossältern und Vätern Peter, G. 68. und Andreas Otto, G. 90, den Glasenappen zu Alt Stetin den 11. April 1633 ertheilet, verneuern confirmiren und bestättigen etc. mit hohem und niedrigen Gericht an Handt und Halss etc. mit gesambteter Handt ihren Vettern dem Geschlecht der Glasenappen gnädiglichst vergönnt und verliehen etc. Geschehen in Colberg den 6. März 1686. Gez. Georg Caspar Graf v. Flemming, Joachim von Carnitz, Balthaser v. Schröder.“ (Die Ausfertiger). (Pomm. St.-Arch.)

No. 256. Urkunde No. 23. (1478) richtiger (zwischen dem 5. April und 26. Juli 1489). (Kurmärkisches Lehnsarchiv, Barthold). Verzeichniss der pommerschen Ritterschaft und der festen Plätze für den Fall des Todes Herzogs Bogislaf X. um bei der Erledigung der pommerschen Lande deren sicher zu sein, oder welcher zunächst man sich versichern zu müssen glaubt.

„Geratslagt auff den falh ob der mit Hertzog Buggesslaff an menlich leibs lehnserben, das Got wend, (?) geschen, sich an dyse hirnach geschriben

nach gescheener vereynigung zwischen Brandenburg und Stettin zu halten. „etc. In pomern: (also Mittelpommern). Jorg Klistow Canntzler, hat Rugenwald Stadt unndt Slosz. — Doring Ramell Marschalk, hat Bütow das Slosz an der brusischen Grenitz, das pfands vom orden ist, dy genannten beide Stat und Slosz sind gelegen am hinterland zu pomern, gensit dem Golmberg. — Peter Klyst hat Newen Stettin Slosz und Stat. Item So man Schivelbein mit einem Haubtman stets In guter achtung hat, zusambt der Newenmark, ist das land zu pomern alweg darauss betzwungen, hiervorn Angesehen auch das dy geslecht hirnach geschriben In Pomern, als nemlich: — Herr Burck mit seinen veddern, — dy Wedlischen zu Uchtenhagen, Crempzow Newewedell — dy Gunterbergischen, Lehne von der Herrschaft haben. — Item achtung zu haben so der fall geschen uff den Graven zu Nawgarten, — dy dewitzen, — Adam Budewilsz hat Bellgart Slosz und Stat von der Herrschaft Innen, ligt in wenden. — Eckart Manntüfell — Peter Glasznap, G. 13, oder 23 oder XLVIII? mit sein vettern zu sich zu tziehen (also gewinnen?) dy auch dy andern geslecht und Mannschaften zu sich bringen konnen (wohl schwerlich). Item nicht zu vergessen, so der fall geschen; Jorgen Klistow den Canntzler und Jnsunderheit, durinck Ramell Marschalk zu ersuchen, dy wol fürder antzeigung auff die andern geslecht geben werden, als Puttkumer, Zytwitz, Stogentin, Below etc. — dy Stat Stargard In sunderheit In gnaden zu sich zu tzihen und das alt, das sy zu Gartz aussgericht, und wider die Herrschaft gethan, nicht zu gedenken. Item so sy aber übell wollten, hat her Hinrich Burck ein Slosz Satzk genannt von der Herrschaft zu pfant, anderthalb meyl davon gelegen. Der Meister sanct Johansordens ein Slosz Pansin genannt, ein meyl wegs davon gelegen, die v. Wedell ein Slosz Uchtenhagen genannt, dagegen an der andern seiten ein meyl wegs davon gelegen, an dyser seyten nach Arnszwald haben die v. Wedell Krenntzow Innen mit den vir Sloszen und dem kloster kolbytz ist Stargart bestalt, ob sy nicht wollten, das sy musten. — das land Stettin“ etc.

Nach Barthold: Uckermünde und Usedom hatte Werner v. Schulenburg, nach dem Unglück von Gartz, dem Herzog ergeben, inne; die Malzahne waren schlecht märkisch, besser die Heydebrecke auf Klempenow, ein Theil der Bürger von Stettin, auf Degeno Buggenhagen den Landmarschall wurde gerechnet, so wie auf Hans Wakenitz auf Triebsee etc.

No. 257. Urkunde No. 24. (1479.) Ludowicus, Postulat zu Cammin, Graf v. Eberstein und Herr zu Naugard, verkauft an Peter Glasenapp, G. 13, und die Kinder seines Bruders Hennink Glasenapp, G. 12, zu Manow, seinen Antheil an Stadt und Schloss Bublitz (welche der Bischof ja zeitweise zum grossen Theil besessen hatte), nämlich die Hälfte, die er von Dubbeslaff Cleste zu Damen und $^1/_3$ der andern Hälfte, das er von Peter Monnechow zu Bukow eingelöst hatte, nebst den dazu gehörigen Dörfern Porse (Porst) und Zassenburg für 750 Rheinl. Florin, jedoch nach 30 Jahren wiederkäuflich. Den Rest, $^2/_3$ der Hälfte besassen die v. Glasenappe noch von früher her; welcher Theil inzwischen auf einige Jahre an Mickes Massow dann wieder an die v. Glasenappe, gekommen war; indem mit Bublitz viel gehandelt worden ist (s. G. XXIX, XXX etc., hier Bublitz). (Pomm. St.-Arch.)

„Colberghe den 11. Dezember 1479.“

„Vor allen cristenen Luden da dessen Breff zen (sehen) horen edder lesen zo bekenne wy Lodovicus van gades gnaden ghekorene der kerken tho Cammmyn Greue vom Euersteyn unde here tho Nowgarden dat wy hebben verkofft unde ieghenwerdighen (gegenwärtig) vorkopen in crafft unde macht desses unses breues tho eneme wedderkope deme erbareneme Peter Glasenappe unde zines broders kinderen Hennink Glasenappes zehliger dachtnisse erfzeten tho Manow zinen unde eren eruen unse andele (Antheile) an Bublitze de wy hebben ghekofft unde ynloset von den erbarenen dubbeslaff Cleste erfzeten to Damen dar van wy ghekofft (eingelöst) hebben de helffte

an Bublitze (vergleiche Simon v. Lohde-Carith, Bischof, G. 4) myt zinen tobohoringhen, unde von Peter Monnechowen erffzeten to Bukow, der van wy ghekofft hebben det druddendel an der anderen helfte na rade unde vulbort des Capittels Man unde stede des stichtes tho Cammin, welkere stadt unde slot Bublitze myt al zinen tobehoringhe kopeswise unde mate (?) yn det erste ghekamen is von bisschkop Ziuerde (Siegfried II.) zehligher dechtnisse yn den kop Mickes Massouwen unde ziner eruen, derna von Rudingher Massouwen zeligher dechtnissen yn den kop der vorbenamenden Brodern Henninghus unde Peters ghenomet de Glasenappe unde yn den kop Dubbeslaff Clestes unde Peter Monnechowen dar van wy denne furder unse andele ghekofft unde yn gheloset hebben also vorscreuen steyt, de wy denne umme not willen verkofft hadden deme erbareneme Jaspar Loden erffzeten tho der Ghust, welkeren kop Peter Glasenapp mit zines Broders kinderen vorbenomet unde zinen unde eren eruen toghuden tiden bisprakede, zo det Jaspar Lode na rade ziner vrunt zodanes kopes afträt den Glasenappen vorbenomet towillen unde wolghevalle, darumme zo hebbe wy vordan zodane andele an Bublitze vorscreuen myt eren tobehoringhen dorperen alzo Porse unde Zassonborch myt ackeren, molen, watern, diken, stande unde vletende, zeen, wesen, weyden, wisschen, holten, busschen, struken unde heyden wonne de mach unde kann bonamen unde alzo ze ligghen in eren scheyden unde grenczen, unde alzo ze unse vorwärde (Vorgänger) wente an uns unde wy na wente an desse tit ghehat hebben, bozeten unde ghebruket, deme vorbonamendene Peter Glasenapp unde zines Broders kinderen zinen unde eren eruen verkofft, unde vorzettet hadden Jasper Lode vorscreuen vor achtehalff hundert rinsche ghuldene, den ghuldenen torekende uppe ver (vier) mark vinkenoghen penninghe warliker munte zu deme stychte ghanghe unde ghene (gang und gebe) de ze uns redelken ouertellet unde vornoghet hebben er der makinghe desses unses breues, de wy vordan zu des stychtes nut unde not ghekeret hebben, alzo to der vrighinghe der ersamenen von Colberghe unde Cöslin de wy vorzettet hadden to Dubbeslaff Cleste vor zodane ghelt darmyt wy em schalden de helfte an Bublitze betolet hebben bauen zodene ghelt dat wy om zuluest an redeme ghelde gheuen hebben, desse kop unde vorzettinghe is aldes togheghänne rade unde vulbort Capittels man unde steden des stichtes to Cammin verscreuen, zo dat Peter Glasenapp zine broder kinderen zine unde ere eruen sick zodaner andele de wy an Bublitze ghehat hebben myt eren tobohoringhen bruken scholen druttich yar lank, isset det wy deme edder unse nakomelinghe zodane andele wedder losen willen zo schole wy edder unse nakomelinghe en edder eren eruen twe yar tovorene tozegghen, derna zo schole wy edder unse nakomelinghe en edder eren eruen zodane achtehalffhundert rinsche ghuldene an eneme Summen wedder gheuen zunder eren offte erer eruen schaden kost unde teringhe, Nicht torekende de nut an zodanen Summene de ze edder ere eruen dervon ghekreghen moghen hebben. Isset ok dat welke beteringhe gheschen is an zodanen andelen to Bublitze dede bowislik is, de beteringhe wil wy edder unse nakamelinghe en edder eren nakamelinghen unde eruen wedder legghen zunder weddersprake na der kenntnisse der manen Stedere des stichtes to Cammin. Ouers den Wedderkop boware wy uns unde unsen nakamelinghen stede unde vast tobeholdende yn der wisen unde mate also vorscreuen is unde Bublitze schal unse unde unser nakamelinghe darto der Dhomheren to Cammin apene stadt slot unde herberghe wesen tho des stichtes not unde bohoff in allen reddelken saken, dar to schalen de vorbenomende Peter unde zines broders kindern myt eren eruen de vorbenomenden andele an Bublitz myt eren tobehoringhen von uns deme Capittel tho Cammin unde unsen nakomelinghen to lene entfanghen to eweghen tiden unde scholen der vor myt eren eruen unse der kerken to Cammyn unde unsen nokomelinghe truwe mannen wesen, unde zo by uns der kerken to Cammyn unde unsen nakomelinghen don also sik det eyneme in welkeme Truweme manne vom rechtes weghene by zymene erffheren todonde bohoret.

Na desseme vorbonomedene kope unde vorzettinghe dede schen (geschehen) is also vorscreuen steyt zo hebbe wy Lodowicus ghekorene tho Cammyn Vrolicus Westual Deken, Christianus Mirow sankmester Henninghus Peyne archidiaken to Demmyn unde Henninghus Crammon scholastikus det Capittels der kerken to Cammyn uppe desse tit botekende anghezun (jetzund) vele ghude unde willighe Denste de uns de vorbenamenden Glasenappe gedohn hebben unde noch intokamenden tiden don moghen unde hebben er hebben ghunstighen vorlaten unde vorleghen unde ieghenwerdlich vorlaten unde vorligen yn crafft unde macht desses unses breues zodane andele an Bublitze myt al eren tobohoringhen zo wy ze en unde eren eruen vorkoft unde vorzettet hebben unse der kerken to Cammin unde unse nakomelinghe rechtigkeit hie an unvorsumet. Des to tuchnisse zo hebbe wy Ludowicus bauen (oben) gescreuen vor uns unde unze nakomelinghe dat Inghezeghel vicariatus der kerken to Cammin des wy uns nu thor tid bruken unde wy Deken sankmester unde Capittel heren bauen screuen des Capittels Inghezeghel der kerken to Cammin myt willen und witzschop (Wissenschaft) laten henghen vor dessen unsen apenen Breff dede gheuen unde screuen is tho Colberghe in den jaren na godes bort dusent verhundert yn deme neghen und souentighesten yare des zonauendes na deme daghe unser leuen vrauwen erer entfanghnighe.“

No. 258. Urkunde No. 25. 1533, den 7. Januar; im Pomm. St.-Arch. und in den Urkunden der v. Kleiste ist ein Zeugenverhör, in letzterem die Zeugen der v. Kleistschen Partei, welche hier nur extrahirt werden konnten, die jedoch einiger genealogischer Notizen wegen von Interesse sind. — Hier ein Prozess des Jacob Klest zu Vietzow und Schir Klest zu Radatz wider die Glasenappen zu Pollnow etc. und die Loden zu Zuchen wegen der Grenze zwischen Dallentin und Lübgust.

„De erste tuch Syuert Lode tho Suchen geseten, ouer LX. yare altt etc. gefraget umme de Ankumpfft (Auskunft) des Dorpes Dallentin, ghesecht, em sy unbewust wo de Kleste by Dallentin kamen syndt Idoch thouele malen von Peter Glasenapp, G. 27, tho Bernwolde selyger geseten gewest ghehort uor XXX Jaren uorschenen (verschieden) seggende, datt de Glasenappen den Loden Grammentze (C) affgeschattet (abgekauft) hedden dar ehr sych erkendt dat dat schattent nycht recht were (sagt also v. Lode) un gheuen uor Grammentze (C) den Loden Dallentin wedder (also ein gegenseitiger Tausch; die v. Loden hatten wohl früher von den Schlossgesessenen den Antheil an Gramentz erhalten? wie die v. Glasenappe ja auch Dallentin ursprünglich besessen haben). Dar nach hebben de Ubessken genomet von den Loden Dallentin gekregen mit tween Juncfrowen uor Ehegelt. De Kleste kregendt van den Ubessken wedder, weet nycht myt wadt boscheyde (Recht). Item gefraget ummen de Grentze tusschen Lübgost, Storkow unndt Dallentyn, gesegt, dat syn Vader syn Broder nu he det dorp Dallentyn XI yare yn fredesamer und Rowsamer (ruh-) besyttinge gheghant und de grentze hefft geghan up de Ka(l)ckwech, dede gheyt by der stellestede dede stellet wart von dem Villethowe nha Dallentin na dem hogenwyldhe, denn suluygen Kalkwech yn den Sthenfortt, he ys syn leuelank up der grentze nicht gewest, det sze thage muchte szyn. Item gesecht, det Dallentin von Olderss eyn Dorp gewesset iss undt de Kleste by syck gebracht wo yn de Interrogatorien gesecht. — De ander tuch Peter Penneke tho Persantzke wonende, yss eyn Kroger LXXX Jare oltt etc. gefraget umme de grunt und Ankumpft der Krychafftygen grentzen, gesecht, dat he denckttt dat de Loden Dallentin gehadt hebben und denn Klesten. He wet nycht wo lange de Glasenappen Dallentin gehadt hebben, wet ok nycht yn wadt gestaldt by syck gebracht. Item he secht, dat he syne leuelank up der krychafftygen grentze tusschen Lübgost, Storkow und Dallentin nycht gewest ys Jedoch gehortt von einem olden Manne de by LXXXX Jaren olt wass, genomet Ratzlaff Belacke tho Persantzke unnd Klyngebecke wandags wanafflich gewest; de grentze de luytge upp nha dem Murden borne, van dem Murden borne na dem

spyssen berge, von dem spyssenberge na dem stehnfhorde, alles von hör seggende. — De drudde tuch Hans Roder tho Persantzke wanaftilich, Is eyn kroger auer LXXX Jare oltt etc. Gefraget umen de ankumpft undt grundt der krychafftighen grentze ssecht, dat by synem ghedenken de Kleste von den Loden Dallentin kregen, unbewusst In wadt gestalt. He ys upp der Grentze syn Leuelank sso se thagen Is nycht myt gewest, dennoch ghehort von synem steffvader Hans Dosszen tho Persantzke eyn kroger gewest und wol XI yare doth gewest (ist) und von Anderen mher loffwerdygenn, dat Peter Klest houethman tho Nyen Stettin gewesen undt Peter Glasenapp, G. 23, de grentze hadden getagen de gantze Luytze upp nha dem Murden borne van dem Murden Borne yn den Sthenffortt und scholen male hebben boscheten (aufschütten) laten. Item he seggt, dat he gehort hefft, wo Dallentin von Olders eyn Dorf gewesst ist.

De verte tuch Matthias Belacke, ein Borger von Nyen-Stettin, LXXXX Jare altt etc. myt hogenflyte fraget umme de grundt und Ankumpft der krychhaftygen grentze, gesecht, dat he denket, dat Bysprow Klest, Volze Klests broder wande tho Dallentin, dat ys by XXXX Jaren uorschenen, he wet ock nycht yfft de Kleste Dallentin hebben kregen von den Ubesken edder Loden Unndt em ys nychts bewusst van der krychafftigen grentze, Szunder de grentzenn tusschen Persantzke Klyngebecke, Storkow Lubgost de em syn Vader gewyset hefft In synen Jungen Jaren, synt em wol bowust. (Ein Indifferenter.)

De fiefte tuch Peter Brachche borger tho Nyen stettin, banen LX Jare oltt etc. myt hogen flyte umme do grundt um ankumpft gefraget, bekendt vnd gesecht also he wan XIV Jaren oltt gewest, (also 1519) ist also Peter Klest houetmahn tho Nyenstettin tho den tyden gewest, Dallentin krech von Clawes Loden, synes bodunkens uor Sonnenhundert mark pommerscher Munthe.

Item gefragett, was em bewust ware Umme de krychafftighe Grentze tusschen Lübgost, Storkow und Dallentin, gesecht Ungeuerlych bys vefftich yarenn uorghangen, det Peter Klest upgemalt, de olde Peter Glasenapp, G. 23, von Polnow, Peter, G. 27, und Curdt, G. 26, ghebrodern de Glasenappe tho Grammentz und Bernwolde geseten, hebben de grentze thagen und Reden Unnd also sso dath sze mydden yn den Reppelyn up dem Vyreken anhowen und thogene do Palensche Ryge entlank uppen Spyssene barch von deme Spyssen barge yn den kallkwech den kalkwech Entlank uppe de schalme von den schalmen Up den Murden born, von dem Murden borne up dem Sthenbrynk von dem sthen brynge up den grauen von dem grauen (Graben) de Ryge entlank yn den sthenfortt, he hefft hyr myt gewest tho der tydt undt weet idt Egentlik sso geschene, denne de Glasenappe hedden all eren Ludene ernstlich geboden myt eren kynderen undt dynestknechten der tho wesenede up der grentze, se tho der tyt by syneme Vader tho Lübgost, de wass wanafttig uneder Cort Glasenappe. Item gefraget up den ersten Artikel der Kleste, wo he von synem Vader gehört, dat Dalentin was myt XI bhuren bosettet.

De sösste tuch Pawell Buthe tho Porsze wanafftich unter Marx Puttkamer, LXXX Jar oltt etc. Gundt den Klesten, nachdem en unrecht schudt mher, wenn denn Glasenappen (sic?) weyln de Glasenappen weyniger den myt rechte de Klesten drengen, wy woll de Kleste en In Ettlyken uorghangenen yaren det syne ghenamen wedder alle orsake und syne unszult, gundt en lyke woll wat recht ys (sic). Item gefragt umme de grundt und Ankumpft des dorps Dallentin, Secht, det he denket dat Byspraw Klest, Volze Klests broder thoch von dem Raddatze nha Scyuelben und uorkoffte Peter Kleste, tho der tydt houetman tho Nyen Stettin gewesen det 1111 (4.) part an Dallentin uor drefftig Fl. pomerscher Munthe tho eneme Wedderkope. Item myt flyte gefragt oumme de krychafflighe grentze, der tho gesecht, wo Peter Klest bauen gedachtt, Peter, G. 23, Hennynck, G. 25, gebrodere de Glasenappe tho Grammentz und Polnow, Cort, G. 26, und Peter, G. 27, ok gebrodere de Glasenappe tho Grammentz und Berenwolde geseten, Hermann und Clawes

geueddern de loden tho Grammentz und Suchen, Hans Klest vom Muttrin, Roloff Sastrowe tho Wustranse. Ein Radt von Nyen stettin seyndt myt up der krychafftighen grentze tusschen Dallentin, Lübgost und Storkow gethogen und reden wurd alsoho dat sse an houen leydden yn deme Reppelyne upp dem Ekenen Vyreken, de Palmsche Ryge entlank nha deme kalkwege, uth deme kalkwege upp den Sthenbrynk vom deme Sthenbrynge ouer de stellestede uppe deme Murden borne von deme Murden borne uppe den grauen von dem grauen an den sthenuortt. Em hefft syn Vader gesecht wo tho Dallentin XI bhuren gelegen tho wanende und by syns vaderss tyden XXXVI gewandt hedden, darnach wurt det dorp krygeshaluen uorringert. Dysse grentze schal thagen syn by IX uorgangenen yaren, so he by XX Jare gewesst ys syns olders.

De sowente tuch, Clawes Rockytke unses gn. Herzogs tho Stettin Pomern etc. sculte im Dorpe Soltnythze, ouer LXX Jare oltt etc. Item gefraget myt flyte umme de grundt und Ankumpft des dorps, gesecht, dat Prybslaff Manduuell hedde Dallentin und Clawes Lode, de krech von Manduuell Dallentin wedder, dysse tuch Is dar suluest Junch (geboren) geworden und upgetagen. Item myt hohem flyte fraget umme de krychafftighe grentze tusschen Dallentin, Lübgost und Storkow, gesecht wo Peter Klest, Peter und Hennynk gebrodere de Glasenappe tho Polnow und Grammentze und Berenwolde, Herman und Clawes geueddern de Loden tho Grammentz und Suchen geheten, Jacob Nedes unsers louelyken landes forsthenen Hartoch Bugslaff tho Stettin und Pomern etc. Hochselyger und Mylter gedechtnysse Jagermeyster tho Nyen stettin, myt gewesst, also de grentze Reden undt thagen wurth und IV von den oldesten bhuren, also Nycke Rykepawel, Clawes Buthe, Marten Wopytzke, Hennynck Kortlowe, dysses tuches Vader der tyth tho Dallentin wanaftich gewest, syndt dyssze IV buren von allen upgemalten Heren uor an tho gande Erwellt und bewillygt, dem nha synt de IV buren de grentze uor gegangen, de Herschopp myt der Burscopp (Bauerschaft) na getagen und angehauen Mydden In deme Reppelyne, up deme Vyrcken de palensche Ryge entlank an deme Spyssen barge von dem Spyssen barge nha deme kalkwege, uth dem kalkwege nha dem Murden borne, von deme Murden borne nha der hogenwarde, von dar up den grauen von deme grauen In den stenuorth darsuluest myt frundtscop und guder Einycheyt van eynander getagen, der suluest dyssge myt andere Jungen Is stupet (stipulirt?) worden thor Tuchuysse, wy de bruck und warheyt Is, dyt alles ungeuerlych by LX Jaren gesehene. Item gesecht, wo Dallentin van Olderss Eyn dorp gewest ys, denne alle syne herkament kumptt darher.“ (Grösse, Zahl der Bauern, Grenzen (?) oder seine Verwandtschaft ?)

Erläuterung: Es ist schwer zu ersehen, um was es sich handelte, wahrscheinlich hat man später ein grösseres Areal, weitergerückte Grenzen für Dallentin, mehr Bauern etc. erstreiten wollen. Vor den hier genannten späteren Besitzern oder Theilbesitzern, Angrenzenden etc. haben die v. Glasenappe Dallentin ursprünglich besessen, wie sie es ja noch heute inne haben.

No. 259. Urkunde No. 26. 1547, den 9. Mai. Verzeichniss der Offiziere des pommerschen Heeres bei der Rüstung während des Schmalkaldischen Krieges; Musterrolle:

„Berathschlagt Montags nach Cantate anno 1547 durch den grauen (die Aeltesten) Rudig Massow, Moltzon, v. Schwerin, Baltzer v. Wolde und Jacob Puttkamer Do. M. G. h solten übertzogen werden und S. F. G. sich zu felde begeben mussten. Im Stettinschen orde — Personen zu den hohen und andern emptern —: Rüdiger Massow feltmarschalch (heisst ein Truppenführer, denn im Wolgastschen ort ist ebenfalls ein feltmarschalch ernannt). Jurg Ramel Leutenant (Stellvertreter, eigentlich Adjutant), Kestian Manteuffel obrister vber die knechte, Hans Schwaue Leutenant (Stellvertreter). Hauptleute: Michel Glasenapp, G. 37, Martin Sastrow, Martin Kleist, Michel Pomerenink zu Treptow, anders genomet Kroninck, Jacob Kussow, Hans Sastrow, Jacob Puttkamer Proviantmeister; . . . . . , Lewtenant. — Otto

Glasenapp, G. 30, obrister, artalorey Meister, — Adrian Below Lewtenant (Adjutant). — Rittmeister: Bastian v. Wedell, Lorentz Puttkamer, Pawel Ramel, Matzke und Brandt Borcke, Henning v. Dewitz, Jurge Mellin — (Wenn die Rossdienste bestelt sol mit den Jungen von Adel handeln, das sie sich umb besoldung auch brauchen lassen; Zeugmeister zu bestellen; item Buchsenmeister etc.)“ (Pomm. St.-Arch.).

No. 260. Urkunde No. 27. 1564, Naugard am Tage Catharinae. „Ludwig Graf Eberstein, Herr von Naugard leiht für sich und seine Brüder Wulffen, Steffen und Henrich auf ihre Herrschaft von dem „Erunsten und Erbaren Michel Glasenapp, G. 37, zu Gramenz erbsessen“ von seinen Erben und Inhabern 5100 Thlr., den Thaler zu 4 Mk. Sundsch Pommerscher „landswerunge“ gerechnet, dazu guter 800 vollwichtiger Goldtgulden und wollen dem Michel Glasenapp und seinen Erben auf nächstfolgendem Tag Catharinae nach Dato im Jahre 1565 angefangen alle Jahr, wenn er oder seine Erben nicht die Gesammtsumme erhalten, abzahlen und zwar: 100 Thlr. mit 8% und jede 100 Golgulden mit 8% verzinsen; also jährlich so viel nach Gramentz oder Alten-Stettin. Zeugen: Matzke Borcke, Berndt Dewitz, Ewald v. d. Osten, Messing Borck, Richard v. Wedell.“ (Pomm. St.-Arch.).

No. 261. Urkunde No. 28 (1573). Herzog Johann Friedrich spricht bedingte Belehnung aus seinem Hauptmann zu Neu-Stettin Tessen Kleist zu Damen mit den erledigten (?) Feldmarken Grünwalde und Steinburg, die aber noch von den Glasenappen eingelöst werden müssen. Die Belehnung mit den fraglichen Besitzungen wird begründet, dass Tessen Kleist, Hauptmann zu Neu-Stettin und Belgard und viele Jahre als ein Stallmeister und hoffdiener Dienste geleistet „und sonst aus sondern gnaden gemelten Tessen Kleist und seine Erben unsere gerechtigkeit an den Feltmarkten Grönenwoldt und Steinborge, so nach Triddemers weilandt unsers Lehenmannes zu Crossinn Absterben an unss (?) und das fürstliche Haus Stettin-Pommern, wie denn auch desselben Triddemers andere Lehngütere so wir in Besitz und gebrauch haben, gefallen, cediret, abgetreten, aufgetragen und verliehen haben, Wie wir den auch dieselbe gerechtigkeit an abgemelten zweyen Feltmarken hiermit cediren, abtreten auftragen und verleyhen, dergestalt, das Tessen Kleist undt seine Erben die beiden Feltmarken auff Ihren Unkosten von den Glasenappen zur guette oder Rechtte furdern, Prozess anstellen, continuiren oder transigiren muegggen Und wenn Er oder seine Erben die beiden Feldmarkten erhalten, Unss unsern Erben und Nachkommender Herrschaft davon thun, leisten, dienen und folgen sollen wie Manlehens Art und Natur ist.“ Der Herzog behält sich und der nachfolgenden Herrschaft auf solchen Fall vor: „freye Holtzunge und hutunge zu unserm ackerhofe und Schefferey zu Crossin, imgleichen die Priorität, im falle Tessen Kleist oder seine Erben dieselben Feldmarkten, beide oder eine auff frembde veräussern wollten. Zeugen: Die Werdigen und Erbaren unsers Styffts Cammin Stadthalter Henningk vom Wolde zu Losen und Thunow, Carsten Manteuffel unser Hofmarschalk zu Arnhausen, Jacob Kleist zu Rusche gesessen sammt Andern mehren Ehren und Glaubenwirdigen. (Urk. v. Kleist.).

Erläuterung: Der Herzog Johann Friedrich hatte, wie hier nach scheint, die Neigung seine ihm besonders ergebenen Vasallen und Hofleute, in Ermanglung eigenen Besitzes, mit Gütern zu belehnen, von denen es gar nicht erwiesen war, dass sie heimgefallen, oder es würden; auch für sich rechnte er vorzeitig auf Gerechtsame und Besitz; so hier: Die Güter Steinburg und Grünewald sind alt Glasenappscher Besitz und wohl nur den v. Triddemers, die arme Edelleute gewesen, welche die v. Glasenappen schon 1570 mit 600 Mark unterstützt hatten, zur Bewirthschaftung von ihnen übergeben oder verliehen worden; denn siehe G. 260, Ende des 18. Jahrhunderts wo noch ein Rittmeister Otto Joachim Bernt v. Kleist aus Dramburg um den Besitz dieser

Güter klagt, aber durch drei Instanzen vom 27. Februar, 13. September 1786 und 27. Juni 1787 abgewiesen wird. Steinburg und Grünwald besass noch G. 284, und nach seinem Tode 1869, Grünewald, jetzt noch dessen Sohn, G. 325, als alt v. Glasenappsches Gut. Dass der Herzog Johann Friedrich nur äusserst wenig Besitz zum Verschenken und Belehnen hatte, beweist die folgende Urkunde, wo er erst einzelne Bauerhöfe kauft, gerichtlich erstreiten lassen will, um seinen Vasallen sich dann gnädig und willfährig zeigen zu können.

No. 262. Urkunde No. 29. 1591 den 5. März, Alt-Stettin. Belehnung des Landvogts zu Stolp und Schlawe Wilhelm v. Kleist zu Vietzow mit 2 Bauern in Bulgrin und 4 Bauern zu Pumlow, als einem neuen Lehn.

„Bei dem durchlauchtigen Herrn Johannes Friedrich herzoge etc. V. G. G. F. und H. hat J. F. G. Landvogt zu Stolp und Schlawe Wilhelm v. Kleist zu Vytzow Erbsessen umb gnedige belehnung zweyer Pawer im Dorff Bulgryn, welche solcher meltem v. G. F. und H. von seligen Bernd v. Dewitzen (der sie von den Glasenappen vermittelst Gerichtlicher erkenntniss erlangett) etzlicher hinten stelliger schulden halben zugeschlagen, und von J. F. G. obgemelttem Landvogt seyner unterthenigen Dienste halben aus gnaden eyngethan und übergeben worden. Und denn noch drey Pawerhofe im Dorf Pumlow, so er der Landvogt (statt von, wohl) durch Dr.Johann Brinken vermittelst hochvermeltts unsers Gnedigen F. u. H. Consensus an sich gekaufft So auch noch einen Pawern zu Pomlow, so Ihnen von Lorentz Versen gerichtlich adiudicirt sein sollen, (?) unterthenige Ansuchung gethan, welche Guetern (?) den von seiner F. G. als eyn Mans Lehn ob gedachtem Landvogt Wilhelm v. Kleisten und dessen Manlichen Leybs Lehns Erben Nach abgelegtem gewohnlichen Lehen Eide gnediglichen verlyhen worden. So viele die andern Pawer, die der Landvogt von Lorentzen Glasenapp umb 1800 Fl. kaufsweise behandelt, anlanget, haben S. F. G. sich dahin gnediglich erkleret, das Wilhelm v. Kleist dorüber richtigen Kaufbrief unter Lorentz Glasenappen und dessen nächsten Vettern Agnaten und Lehnsfolgern Siegel verfertigt an sich bringen, oder da solches bei den Glasenappen guetlich nichtt sollte zu erhalten sein, sie vor das F. Hofgerichtt alhie ad consentiendum rei legitime contradicendum citiren lassen und druff Rechtliche Erkenntnisse erholen soll. Wann solches geschehen, wollteu J. F. G. sich derwegen den gnedigen Fürsten bezeigen und wegen der gebettenen Belehnung halben mitt gnaden vernehmen lassen. Datum etc. Fürstlich Pommerische Cantzley.“

Erläuterung: Dies scheint noch kein wirklicher Lehnbrief, sondern in sp. gewesen zu sein. 2 Bauerhöfe sollen nach andern Nachrichten 1490 von Lorentz v. Glasenapp, G. 54, zu Pumlow durch Wilhelm v. Kleist erkauft sein, damit konnte Wilhelm v. Kleist 1591 ja belehnt werden; einen in Bulgrin mag er wohl erst nach dem 5. März 1591 erworben haben. Gegen einen Bauern in Wutzow wurde von Tönniges Glasenapp, G. 55, Einspruch erhoben. Vielleicht waren die ersteren Bauerhöfe in Pumlow auch diese: 1590 verkauft Joachim v. Glasenapp, G. 51, auf Gramenz etc. mit Einverständniss seiner beiden Brüder Curt und Michel Magnus und seinem Vetter Lorenz auf Lübgust dem Herzog Johann Friedrich etliche Bauern, Höfe und Pächte zu Pumlow für 750 Gulden. (Pomm. St.-Arch.) Die Mutter des Michel Magnus, Stiefmutter der andern Brüder war Essea v. Kleist-Dubberow.

No. 263. Urkunde No. 30. (1577, den 17. Juni.) Vertrag der „4 Geschlechter“ wegen der Grenze in der Pieleborgschen Heide, welcher nicht so glatt lautet, wie ihn Brüggemann kurz angiebt, mehr nur eine Stipulation ist und hauptsächlich eine Grenzlinie angiebt, welche die Pieleborger Heide, nebst dem nördlich gelegenen Gebiet, an welcher ersteren einerseits alle 4 Geschlechter, die v. Glasenappe, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow betheiligt waren, von dem Copriebenschen Busche nebst dem Alten Walle, woran andererseits nur die v. Glasenappe und neben ihnen die v. Wolde

participirten, scheidet. Als dazwischen liegendes Gebiet ist noch das engere von Bärwalde, bei Grabunz herum liegende in Betrachtung zu ziehen. Die Vertheilung oder Auseinandersetzung in der Pieleborgschen Heide ist sehr unbestimmt, meistens hatten alle Geschlechter an jedem grösseren Guts- oder Dorfbezirk doch je einen Herrenhof mit entsprechendem Areal von etwa 120 Morgen, wenn nicht speciell ein einzelnes mehr daran betheiligt wurde. — Der Schlusspassus thut dar, dass das Folgende noch kein Alles begleichender und feststellender Vertrag war, wie ja auch die Klage von 1592 der v. Zastrowen gegen die anderen Geschlechter wegen der Pieleborgischen Heide beweist (Pomm. St.-Arch., Brüggemann). — Die Beschreibung der Hauptgrenzlinie hebt wohl bei Osterfelde an und ist so wenig verständlich, zumal die Grenzmale meist nicht mehr vorhanden sind oder andere Namen haben, von einigen Guts bezirken überhaupt keine Angabe vorhanden, so unbestimmt, dass es schwer wird, sich jetzt noch ein richtiges Bild herzustellen.

„Erstlich uffm Osterfelde, alss der Pusch keret nach Bärwalde und dass vierlandt nach dem Osterfelde, nemlich mag laufer weisen uffen Orthe so nach dem Osterfelde gehet, von da stracks uff der Potterkuhlen (dieselben liegen im Bruch bei Schmilz unfern Grabunz) vorlangs dem Puschewege und von da auff der grossen Brucke bei dem Steinbrinke und so an dem Bärwaldschen Wege, und so den Bergk dall (hinab) bis in der Bebbunger becke und die becke dall krum und Recht bis zu das Fliess Wurzen in der anderthalben von Manteufels Wiesen af hinauf nach der Nissung, das Fliess uff den Valmschen Wege von da rechts auf nach Weitzkenmühle auf den Schweinestall; Innen Pusche da die Tiefe grund ist, von da auff die grosse jisurke (Gissolk?) von da wiederumb uff Poppekenborne uff den Styge, von da wiederumb uff die Netstette dorch die Wustrowen uff die grosse Ellernbrück bei der Netstette von da uff die dröge Mütze da der polnische Wegk übergeht krum und Recht bis an dass Colpinsche Bruck (Bruch?) da die Mühle auflieget, das Fliess langs bis an die Grabunze u. s. w.“

Dann folgen andere Grenzbestimmungen sehr allgemein wie: „Die Gränze von Zacherin und Altenwolde (dem neu zusammengefasst angelegten Dorfe Altenwalde, zu unterscheiden von dem Gebiete zum „Alten Waoll“, alter Wall), das Zacheriner Fliess (Piele) aufwärts bis an das Dorf von da bis an den grossen Zacherin von da bis uff die Lehmkulen zwischen dem Waolle und Zacherin gelegen, von da uff den See Dolgen von da biss uff Elisabethen Kollern. Zwischen dem Waolle und der Altenmühle. Erstlich von dem grossen Zacherin die Rige ufwarts bis an die polnische grentze und dann nach dem See Lubow von da auf die kleinen Seheken von da die Müsse entlang nach Bregerslande etc. und dem Berbohm etc.“ Es scheint hierin das ganze Gebiet, „Alter Wall“ genannt, umfasst zu sein, wozu nach W. hin ja noch weite Flächen gehörten. Dann folgen einige Eintheilungen, gleichfalls sehr unbestimmt. „Caspar Otto Glasenapp, G. 45, ist Kowenhof zum Alten Walle uff diese seitwärts und Andreas vom Wolde zu Coprieben auff jenseits dem Fliesse. Der Hof in Pileburk Gert v. Zastrow, Joachim v. Zastrow den Sandkrug, die andern jedoch hier 120 Morgen zum Rittersitz etc. Die Herenhofe auff dem Lanzkower Fliess belegen, der Hof zur rechten an die Glasenappen, links sind Hans v. Wolde. Lindeshof (Linde) bei dem Borne zu Zuchow (Juchow?) Caspar Otto Glasenapp zugeschlagen, fängt an bei den Colpinschen Hof bis an valmschen Busch in der Raddatzer Scheide etc. Sonntagshof ist den Glasenappen zu Bärwalde nebst Simon Conwellekenhof aus welchen ihnen 120 Morgen zugemessen werden sollen. In Osterfelde den Glasenappen die Schäferei so die Bärwaldschen Glasenappen im Besitz haben, zugeschlagen, die andere Schefferei Joachim v. Zastrow etc.“

„Und so viel die 4 Geschlecter, als nämlich die Glasenappen, vom Wolde, v. Zastrow und v. Mönnichowen der grencze zwischen der Pieleborgischen und Copriebenschen Heide nit einig, lasset man diss jetzo also

lange bis zu einer einigunge der grenze beruhen. Und hat diss Fleiss (Zeit), da die Grabunze Inne fehlt, bis zuerorterunge :(doch eines jeden Gerechtigkeit ohne schaden): diesen Nahmen (Rahmen?) ohn Ostenfelde grenz inne bekommen." (Wo Pottberge oder Potterkuhlen, pflegen alte Grabstätten zu sein.)

No. 264. Urkunde No. 31. 1603, den 27. November Lubbegost. Ehestiftung zwischen Esse v. Glasenapp (s. G. 54) zu Lubbegost und Carsten v. Kleist dem jüngeren zu Tychow. (Starg. Hofgerichtsacten.)

„Im Namen der Hohen unzertrenlichen H. Dreyfaltigkeit Amen. Kunth undt zu wissen sey Jedermeniglichen, das aus schickung Gottes des Allmechtigen undt vorgehaptem Rhatt beyderseits freundtschaft im Jahre der mindern Zhal 1603 denn 27 Novembris eine christliche Eheberedung zwischen den Edlen und Eruehesten Carsten Kleisten dem Jungeren zu Tiechow undt der Edlen undt vieltugentreichen Jungkfrawen Esse, des Edlen und Eruhesten Lorenz Glasenappen, G. 54, zu Lubbegost erbsessen eheliche Tochter, mit ihrer beiderseits Bewilligung und Consens, als Breutigams und Braut, getroffen, abgeredet undt geschlossen, dergestalt, dass Itzt gemelter Jungkfrauen zart Vader gedachtem Carsten Kleiste seine geliepte Tochter zum stande der Heiligen Ehe, undt mit derselben an Brautschatz oder Ehegelde, geschmucke, Goldt an den Hals, Kisten und Kistengewande undt was demselben meher anhengigk, nichts ausgenommen, so vil als der Eltisten Tochter, so Paul Zitzeuitze gefreiet, versprochen, undt in seinem Eherecess desfalls emthalten, mitgelobet. Damit aber Carsten Kleist, dessen zur gepuer versiechert sein muegene hat Lorenz Glasenapp seinen kunftigen Eidam seinen anteil zum Kussow am Hernhofe, daselbst belegene Pauern, Acker, Wiesen, Holzung, Fischerey, Jagdt (daran zweierlei aber sie sich semptlich zu gleichen teilen wollen geprauchen) undt andere herlichkeit und gerechtigkeit, nichts ausgenommen, als ehr dess hatt Zeit seiner Verwaltung freihest Innegehapt, geprauchet und besessen, bester form des Rechtens kraft dieses verschriebene. Und weil Carsten Kleist seinem künftigen Schwieger Vater von seinem eigenen gelde, so ihme sein Bruder Dionis Kleist für sein anteil abgekauftes Lehneguet zu thun, schuldig, 1500 Gld. auff folgende Termine, als 800 Gld. Anno 1604, 300 Gld. anno 1605 und 400 Gld. wen man 1606 schreiben wird, Jerlich auff Martiny zu aussteuer seiner Eltesten Tochter zu leihen zugesagt, Iemaassen ehr von dieselbe kraft dieses gegenwertigk verspricht und zusaget, So soll Carsten Kleist genanten Kussow mit obberuerten Gerechtigkeit an staat der Zinsen Jure antechryseos innehaben, geprauchen undt geniessen bis so lange Ihme seiner kunftigen Hausfrauen vorsprochen Ehegeldt und was dem mher anhengigk, so wohl seine obgesatzte ausgeliehene gelde, neben gepuerlicher besserunge fullenkomlich in einer Summa abgeleget und bezalet werden. Und soll Lorenz Glasenapp nach geendigter Hochzeit (darumb sie sich, wan die [Jedoch für Jahresfrist] soll gehalten werden, freundlich wollen vereinigen) vorberuerten Cussow mit aller Gerechtigkeit, wie oben gesatzt, Carsten Kleiste wurgklich einzuantworten, sowol wo notigk erachtet, seiner nahesten Vettern (v. Glasenapp) Consens zu verschaffen schuldigk seien. Sonsten behält sich Carsten Kleist Vater undt Mutter undt andere zufallende Erbfalle bevor (sic). Daiegen ehr den hinwieder eine gewilliget gedachte Jungfrauw zum stande der Heiligen Ehe zu nehmen, seine geliepte braut mit einer Morgengabe von 100 reinschen Goldtgulden Adelichem geprauch nach zu versehen mit oberwenter Mitgift friedlich zu sein und darauf gebürlich zu quitiren Wie ehr den ferner seiner künftigen lieben Hausfrauwen alle seine Gelde, die, so auff das guet Kussow geliehen, als die ehr von seinem brudern zu gewerten uff allen fal kraft dieses hinwieder verschriebene. Dessen alles zu steter und vhester Haltung haben beide teile sich allen Exceptionibus und beneficien, tam in genere quam specie, respective, gantzlich hiemit renunctcjret und abgesagt, Insonderheit Simulati Contractus, rei non sic uel aliter gestae, doli mali, laesionis, restitutionis in integrum,

appellationis, deren keines weges hirinn zu geprauchenn. Undt sein ferner 1000 Thaler straffe dem Jenigen, so diesen contractum in Jaresfrist von Dato zu adimpliren oder fullenziehen sich eusseren wurde, halb dem Landes Fürsten und halb dem gehorsamen theile zu erlegen, aufgesatzt, wie den beide teile dies also wilkuerlich beliebet und angenommen. Urkundlich ist diese Eheuerschreibung undt Contract von beiden Prinzipalene, als Lorenz Glasenappen undt Carsten Kleist, sohwohl den Unterhandlern Petter und Caspar geuettern den Monnichowen, Dionis Kleist undt Heinrich Zyken, vorsiegelt undt unterschrieben worden. Datum Lubbegost im Jahre undt Tage wie oben stehett."

No. 265. Urkunde No. 32. 1613, den 5. Juni, Pollnow. Die langwierigen Streitigkeiten, welche zwischen der adligen Herrschaft und der Stadt Pollnow, die in ihrer Unterthänigkeit erleichtert sein wollte und wegen einiger Holzungen, Ländereien, Wiesen, Fischerei und jährlicher Dienste, geführet und nicht unr vor das fürstlich Stettinische Hofgericht, sondern auch vor das kaiserliche Kammergericht zu Speyer gezogen worden waren, wurden endlich nobler und friedliebender Weise durch den zwischen Rüdiger Otto, G. 64, Peter, G. 68 und Felix, G. 71, Gebrüder v. Glasenapp, als der Herrschaft von Pollnow und dem Magistrat nebst Bürgerschaft am 5. Juni 1613 geschlossenen und von der kurfürstlichen Regierung zu Stargard am 21. Juni 1682 bestätigten Vertrag beigelegt. (Geh. St.-Arch., Brüggemann).

„Wir Rüdiger Otto, Peter und Felix v. Glasenapp auf Pollnow und Manow etc. erbsessen thun hiermit vor uns unsere Lehnsfolger und Erben auch Jedermänniglich kund und bekennen; Obwohl seit langer Zeit wegen etzlicher Holzungen, Ländereien, Wiesen, Fischerei und jährlichen Diensten Streit und Zwiespaltigkeit gewesen, das Fürstliche Hofgericht zu verschiedenen Malen darin entschieden und wir bei der Possession allenthalben geschützet, sondern auch beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer gelegen und daselbst in unentscheidendem Rechte geblieben, haben wir jetzt im Namen Gottes einen Vertrag abgeschlossen, zumal wir auch gebeten von Burgermeister, Rath und Gemeinde „sehr fleissig gebeten, dass wir uns zu der Aussöhnung und gütlichen Enscheidung möchten bewegen lassen."

„Wir concediren:" 1) Dass die Herrschaft der Stadt die Hälfte der sogenannten „Pollnoschen Holzung", als welche Hälfte nach ihren Grenzen bezeichnet und zu mehrerem Unterschiede „das Stadtholz" benannt wurde mit der ungehinderten Nutzung der Mast, des Bau- und Brenn-Holzes, jedoch nach Vorschrift einer zu entwerfenden Holzordnung abtrat und sich darin weiter nichts, als die Regalien (Jagd etc.) und die Weide für das Rindvieh, die Pferde und Schaafe vorbehielt; die Stadt aber sich erklärte, wenn durch unvermuthete Zufälle, als durch Feuersbrünste an den herrschaftlichen Höfen, Vorwerken und Dörfern ein Schade entstände zur Erbauung derselben auf Ersuchen und nach der eigenen Ermässigung des Raths einige Stücke Bauholz unweigerlich herzugeben und sich aller Ansprache an die sämmtlichen übrigen Holzungen, ausgenommen die Weide, die der Herrschaft und der Stadt allenthalben gemein sei, gänzlich zu begeben. — 2) „An Ländereien, liegenden Gründen, auch Wiesen willigen sie ein, dem Städtlein zu Gute und zur Beförderung desselben Wachsthums gütlich einzuräumen." Also: Dass die Herrschaft gewisse in dem Vertrage benannte Ländereien und Wiesen der Stadt zu ewigen Zeiten einräumte, auch ihren Einwohnern das Recht ertheilte, sich der freien Fischerei mit der Stafwade auf den Seen Glambek-, Stöper- und Drög-See zu bedienen. — 3) Urtheil vom 7. September 1591 abändernd, erfolgen noch einige Erlassungen: Dass die jährlichen Dienste, so die Stadt hatte bisher leisten müssen, auf gewisse Dienste eingeschränkt wurden und anstatt der übrigen den Einwohnern erlassenen Fuhren und Fussdienste, jährlich zur Anerkenntniss der Herrschaft von einem ganzen Erbe (30 Mg.) 2 harte Thaler, von einem halben Erbe (15 Mg.) 1 Thaler und von jedem Büdner etc. auch 1 Thaler zu ewigen Zeiten und zwar in jedem Jahre auf

Katharinen und Johannis der Herrschaft bezahlet werden sollen. — 4) Dass, da die Herrschaft bei Erbschichtungen bisher 10 Gld. von den Einwohern genommen habe, künftig nur von denselben in solchen Fällen 5 Mk. bezahlet werden sollen. — 5) „Wir haben auch zugleich unserer Contradiction wegen ihrer prätendirten Stadtgerechtigkeiten darauf verziehen und uns begeben und ihnen ein Rathhaus auf dem Markt zu erbauen nebst unserem verordneten Stadtvogt, sich Bürgermeister und Rathmänner jedesmal zu erwählen, einen Stadtschreiber zu halten, ihres Siegels so oft es nöthig und unter demselben Kundschaft mitzutheilen, zu gebrauchen, primam instantiam in civilibus plene zu verüben und darin nach Lübischem Recht zu verabscheiden, die in Kraft ergangenen Urtheile gebührlich zu exequiren und die Muthtreibliche, da es die Noth erfordert in geringen und bürgerlichen Sachen zu incarciren, zu welchem Ende wir ihnen einen Stock und holde zu haben Macht und frei gelassen. Auch kann die Confirmation der erwähleten Rechtspersonen (auch Bürgermeister und Rathmänner wenn sie der Herrschaft convenirten und Geschicklichkeit bewiesen) bei uns gesuchet, das von uns der erwählten Personen Bestättigung, wofern sie uns ihres Verhaltens und Wesens halber dazu qualificirt, alsfort erfolgen soll etc. — Und wir Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinde des Städtleins Pollnow thun hiermit vor uns, unsere Erben und Jedermänniglich ebener gestalt kunt und bekennen, dass Vorgeschriebenes alles wie obstehet zwischen unserer Herrschaft und uns verhandelt, vortragen und gewilliget und wir demselben allem und jedem ehrbarlich nachkommen, thun und halten, auch dass wir die Tage unseres Lebens unserer Herrschaft zu Pollnow getreu und hold sein und ihrem Schaden kehren und bestes befördern sollen und wollen etc. — Geschehen zu Pollnow, den 5. Juni 1613. — Gez.: (Rüdiger Otto fehlt) Peter, Felix v. Glasenapp, David Beggerow, Stettinischer Hofgerichtsadvokat, seitens der v. Glasenappe, Andreas Kasske, Kurfürstlich holsteinischer Gerichts-Sekretair, seitens der Stadt, Paul Kuckes, Bartholdus Kardeken, Martin Kasske, Jürgen Lange, Andreas Steingreber."

Anmerkung: Ausser jenen Geldgefällen standen der Herrschaft auch Einzahlungen wegen der Gerichtsbarkeit, besonders der höheren und Recognitionsgelder zu. Im Jahre 1746, den 14. November war ein fernerer Vertrag der Herrschaft v. Glasenapp mit der Stadt Pollnow abgeschlossen, welcher 1781 von der königlichen Regierung bestätigt wurde, in Folge dessen der Stadt auch alle die von den Einwohnern zu leistenden Burgdienste und Scharwerke, die sie nach dem vorstehenden Vertrage von 1613 zu leisten schuldig waren, als: eine Reise von 5 Meilen, das gewöhnliche Pflügen und Eggen auf den herrschaftlichen Ackerhufen, die 3 Holzfuhren, das Schaafwaschen und Scheeren und dergl. Burgdienste, gegen Entrichtung von 1200 Thaler und Abtretung eines Orts Fichten an dem Grulichenberg, Erhaltung einiger Brücken etc, erlassen wurden.

No. 266. Urkunde No. 33. (1626, den 28. August.) Jacob v. Lohde auf Gramenz c. tritt seine von Richard v. Lohden Sohn zu erwartenden Erbgutsantheile an Casimir v. Glasenapp, G. 64, ab.

„Ich Jacob Lohden auf Gramenz und Zuchen erbsessen, urkunde und bekenne vor mich meine Erben, Erbnehmer und sonsten Jedermänniglich, dass ich meinem lieben Oheim und Nachbarn Casimir Glasenappen auf Gramenz erbsessen alle und jede Richardt Lohden Sohl (Sohn?) nachgelassene particularweise versetzten Güter, so er in possess gehabt einzulösen cediret und als mein Jus successiones als ich an solchen Gütern habe gänzlichen abgetreten; cedire und abtrete Ihm auch dasselbe hiermit kräftigstermaassen Rechtens, wie solches geschehen soll kann oder mag, dass er mit denselben seines besten Gefallens und Gelegenheit gebahren, dieselben nützen und gebrauchen könne. Verpflichte mich auch hiermit, dass Ich nach ausgezahltem Pfandschillinge Casimir Glasenappen die versetzten Güter doch auf seine speesen gewehren, und für mannigliches ansprache evictiren wil. Geschehen ist dieses

in Beisein der Woledlen gestrengen und vesten Casimire undt Lupolt Casparn Gefettern der Glasenappen, Court Woyten, Hinnerich Glasenappen, Hinrich und Micheln gebrüdern der Manteufeln und Micheln und Hans Friederichen der Kleiste, auf Gramentze, Versin, Lutzke, Tuchow, Eschen-Rigge (risp) erbsessen, Uhrkundlich weil ich Jacob Lohde nicht schreiben können Habe ich meinen geliebten Oheim Court Woyten diese Cession unterschreiben gebeten. Gramenz den 28. August 1626. Weile Jacob Laude nicht schreiben können habe ich auf sein fol bitten diese Cession in seinem Namen unterschrieben, gez. Curth von Woyten mp. Michel Kleist mp. gez. Lupult Casper Glasenapp mp. G. 75. Hanss Friedrich Kleist mp. Hinnerich Manteuffel mp. Hinnerich Glasenapp mp., (G. 82) Michel Manteuffel".

No. 267. Urkunde No 34. (1640, 1647, 1650). Die in ihrem Leben fromme und mildthätige Fürstin Hedwig, geboren den 15. Februar 1595 zu Wolfenbüttel, Gemahlin Herzogs Ulrich seit dem 7. Februar 1619, hatte ihr Hoflager in Neu-Stettin, auch als Wittwe seit 30. October 1622, wo dann Amt und Stadt Neu-Stettin ihr Leibgedinge waren. Sie hat sich durch milde Stiftungen etc. für ewige Zeiten Nachruhm erworben und starb den 26. Juni 1650, beigesetzt den 22. September 1654 zu Rügenwalde. (Pomm.-St.-Arch. Brüggemann etc.)

Die Herzogin Hedwig stiftete am 15. October 1640 das fürstlich Hedwigsche Gymnasium zu Neu-Stettin und auch sonst noch Beneficien. Bei ihrem Leben wurden die Zinsen von 5550 Gld. Pomm. für das Gymnasium und das Hospital bestimmt. Später hat sie laut Testament vom 4. October 1645 und 10. Januar 1647, welches von ihr am 8. Mai 1650 mit einigen Veränderungen bestätigt und von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, als dem in dem letzten Testament eingesetzten Erben zu Königsberg in Preussen am 8. März 1656 resp. zu Clewe am 13. September 1661 genehmigt, auch Näheres bestimmt wurde; überhaupt hat sie zu milden Stiftungzn 14,000 Gulden Pomm. vermacht, die sie dem Herzoge Bogislaf XIV in den schweren Kriegszeiten und zwar auf das Amt Zachan 1629 bereits vorgestreckt hatte.

In dem ersten Testament lautet es unter Anderm: dass von den 14,000 Gld. die Zinsen von 5000 Gld. im Betrage von 300 Gld. jährlich an 4 Studirende adligen Geschlechts, davon 50 Gld. anderen bürgerlichen Standes, 20 Gld. jährlich zur Hülfe und Fortsetzung Intents gegeben werden sollen; nicht nur pommersche sondern auch stiftische (Cammin) können dies Stipendium geniessen. „Und weil uns Unser Hauptmann Peter Somnitz und Unser Rath Joachim Glasenapp (G. 77) eine lange Zeit treulich gedienet haben, so haben wir wegen solcher ihrer getreuen Dienste diesen beiden adligen Geschlechtern hierin den Vorzug gegönnet und die Gnade erzeiget, wenn ihre Kinder oder deren Nachkommen in absteigender Linie fort und fort oder wenn derselben keine vorhanden oder zum Studiren sich nicht begeben würden, nach denselben Jemand aus ihren Geschlechtern, so Lust zum Studiren haben und so weit in den Studiis kommen würden, dass sie auf Universitäten, Gymnasien oder Pädagogien geschicket werden, oder sich begeben könnten, dass dieselben für allen adligen Knaben zu solchen Stipendiis, wenn sie oder die ihrigen selbige begehren würden, gelangen sollen und ihnen die verordneten Jahrgelder, wie obstehet ohne Einrede gereichet und keiner ihnen vorgezogen werden soll. Jedoch soll aus jeglichem Geschlecht der Somnitze und Glasenappe nur einer zu mal zu solchen Beneficien, auf 5 Jahr und nicht länger verstattet werden etc."

Die Herren Landstände der Alt-Stettinischen Hinterpommerschen Regierung sollen, von Neu-Stettin möglichst nicht entfernte Mit-Kuratoren erwählen und verordnete die Herzogin gleich als Anfang: „dass die beiden Aeltesten aus den Nachkommen Unseres Hauptmanns Peter Somnitz und Unseres Raths Joachim Glasenapp solche Verordnung und Benennung der Kuratoren bei der Landschaft befordern." — Erst soll der Besitz des Gutes Zachan continuiret werden, dann tritt in Kraft, dass aus der Landschaft ein v. Somnitz und

ein v. Glasenapp und der Wort habende Bürgermeister, letztlich die Kirchen- und die Armenhauses-Provisores zu Neu-Stettin, so jederzeit sein werden, dieses Universallegati Aufseher und Kuratores sein sollen. Auf folgende Weise: „Anfänglich wollen Wir dass die obgesetzten Kuratores ins gesammt das Gut Zachan wie Wir dasselbe allerwege besessen auch anjetzo Jure retentionis, wie es die Juristen nennen, gänzlich inne haben, oder solches zu besitzen befugt sein, nach unserm Absterben gleichergestalt besitzen sollen.“ Das Gut soll jedoch administriret etc. werden. — „Die Zinsen aber von 5000 Gld. Cap. als die 300 Gld. so Wir zu Stipendien verordnet, sollen Niemandem als den beiden aus besagten der Somnitze und Glasenappen Geschlechter so der Zeit und Allwege dieses Legati curatores sein werden, von dem Verwalter, Rentmeister oder Schreiber zugestellet werden, wie bei denjenigen allein und sonst Niemandem die Collation solcher Beneficien und Stipendien stehen soll etc.“

In dem 2. Testament von 1647, eine Ergänzung des ersten, scheint die Herzogin vorherrschend für Schule und Kirche testirt zu haben, für letztere, welche in Folge der Säkularisation auch verloren hatte, mag zwischen ihr und dem Haushofmeister Joachim v. Glasenapp, welcher gewissermaassen ihr Beistand war, eine Meinungsverschiedenheit geherrscht zu haben und da letzterer mehr der Kirche hat zuwenden wollen, hatte sie die nachfolgende Klausel in das betreffende Instrument gerückt, in Folge dessen ein Nachtheil für die Kirche, ein Vortheil für das Rektorat eintrat. — „Die Gelder, so ich auf Zachau stehen habe, sollen Kirchen und Schulen vermacht bleiben, wie ich vor Diesem in meinem Testament verordnet, welches so weit es diesen Punkt angehet, in seinen Kräften bleiben soll und weiter nicht. Ich behalte mir auch bevor, dass ich desswegen eine absonderliche Verschreibung machen werde und der Kirche allhier zustellen will, wo es aber nicht geschiehet, soll, wie gesagt, was in meinem letzten Testament für diesen hiervon geordnet und gesetzet, gelten und dieser Gelder halber in Acht genommen werden: Ausgenommen, dass ich nicht haben will, aus erheblichen Ursachen, dass Joachim Glasenapp (der mehr für die Kirche verwendet haben wollte) damit zu thun oder einige Macht daran haben soll; dass das Geld, so bishero Otto Rüdiger Glasenapp, G. 52, gehabt als Aufseher der Schulen dem Rektor soll gewandt und kein Aufseher mehr gehalten werden. Auch soll der Präpositus, so auch Priester allhier sein wird, nur 30 Gld. davon haben, die andern 30 Gld. soll auch der Rektor haben. Ich will aber, dass er die Jugend und Schulgesellen dermaassen regieren und auf sie sehen soll, dass er es gegen Gott verantworten und deswegen gute Rechenschaft geben könne.“ —

Das erste Testament ist unterfertigt: „Geschehen auf unserm Wittumbshause zu Newen Stettin, in Unserm Esssahle, den vierdten Monatstagk Octobris alten Calenders, Im Jahre nach Unsers Heilands Geburt, Ein Tausend, Sechs Hundert Funf undt Viertzig etc. Ich Hedwig von Gottes Gnaden geboren aus Fürstlichem Stamme zu Braunschweig undt Lüneburgk, Hertzogin zu Stettin in Pommern Wittwe, habe dieses mit eigener Handt unterschrieben in Kegenwart und neben unten benannten von mihr gebetenen Zeugen undt Notarien, wie auch meines Kammersekretarien, welcher es auf meine Befehl geschrieben, undt bekenne mit dieser meiner Eigenen Handtschrift, dass dieses Alles, was hierin gesetzet undt begrieffen, Mein letzter Wille undt Testament sei.“ —

„Dieses der Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürstin und Frawen, Frawen Hedewig geboren aus Fürstlichem Stamme Braunschweig undt Lüneburgk, Herzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen etc. Ihr Fürstlichen Gnaden Testament hab ich Casimir Glasenapp, G. 64, auf Gramentys erbsessen als von hochgemelter Ihr Fürstlich Gnaden neben Andern darzu insonderheidt erforderte undt gebetene Zeuge mit eigener Handt unterschrieben undt mit meinem Pitzschaft beglaubigt, geschehen auf Fürstlichen Esssahl kegen Ihr Fürstlichen Gnaden Losement über, den 4. Octobris Anno 1645.“— „Dieses der Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürstin und Frawen, Frawen

Hedewig geboren auss Fürstlichem Stamm Braunschweig undt Lüneburg, Herzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen etc. Ihr Fürstlichen Gnaden Testament habe ich Lupold Casper Glasenapp, G. 75, auf Gramenz Erbsessen also von hochgemelter Ihr Fürstlichen Gnaden neben andern da zu in sunderheit Erforderter undt gebetener Zeuge mit Eigener Handt unterschrieben undt mitt meinem Pitzschaft beglobigt, geschehen aufm Fürstlichen Husse Neuen Stettin Ihm Fürstlichen Esssahl kegen Ihr Fürstlichen Gnaden Losement über, den 4. Octobris 1645.“ — Es folgt Daniell Kleist auf Raddatz Erbsessen mit denselben Worten. — Dann Heinrich von Zadow auf Elsenow erbsessen. Als 5. Zeuge: „Dieses der Duchlachtigen Hochgebornen Fürstin undt Frawen, Frawen Hedewig, geboren auss Fürstlichem Stamme Braunschweig undt Lüneburgk, Herzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen etc. Ihr Fürstlich Gnaden Testament habe ich Michell Ernst Glasenapp, G. 76, auf Steinburgk Erbsassen, alss von Hochgemelter Ihr Fürstlichen Gnaden Testament neben andern dazu insonderheit erforderter und gebetener Zeuge mitt eigener Handt unterschrieben undt mit meinem Pitzschafft beglaubigett, Geschehen auffen Fürstlichen Hause Newen Stettin imme Fürstlichen Esssahl kegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement über, den 4. Octobris Anno 1645.“ — Es folgt 6. Joachim Ernst Bonin auff Gellen erbgesessen; dann 7. Veit Dietrich von Flackhofen zu Messbach Erbsassen und Neu Stettin Haussgesessen etc.; darauf als Sekretarius „Nicolaus Gerlach scripsi et subscripsi manu propria“; Schliesslich der Notar „Eustachius Cothmannus, Publicus requisitus Notarius mppria.“

Bemerkung: Als Betheiligte sind Peter v. Somnitz und Joachim v. Glasenapp nicht als Zeugen, was selbstverständlich ist, herangezogen worden.

No. 268. Urkunde No. 35. 1660, den 26. April. Die Wittwe des Hans Friedrich v. Kleist und die Vormünder seines unmünndigen Sohns Friedrich Wilhelm v. Kleist treten das Gut Eschenriege, welches den v. Glasenappen bereits früher gehört hat, an den Landrath Gerhard Wedig v. Glasenapp, G. 87, auf Gramenz etc. gegen Zahlung von 2500 Gld. Pomm. ab. (Pomm. St.-Arch., v. Kleist Urkunde.)

„Umb kunfftiger Nachricht sey hiermit zu wissen Männiglich, insonderheit denen es nötigk undt hieran gelegen, demnach Sehl. Richardt Kleist gewesener Frstl. pommerscher Hauptman zu Colbatz uff Dubberow erbsessen und dessen Sehl. Sohn Hans Friedrich Kleist gewesener Frstl. New. Stettinscher Jägermeister von den Hochsel. Herren Hertzogen zu Pomern Christmilden angedenckens mit dem Guete Eschenrey und (?) Replin uff 65 Jahre belehnet worden, undt nachdeme die Jahr schon exspiriret, des Sehl. Hans Fried. Kleisten hinterbliebenen Sohnleins Friederich Wilhelm Kleisten verordnete H. Vormünder bey Sr. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk Unserm gnädigsten Churfürsten und Herren zwarten unterthänigst ansuchung gethan, das Se. Churfürstl. Durchl. itzt gedachtem Ihrem Mundelein oder Pflegesohne genandtes Lehenguett weiter in gnaden conferiren und verliehen möchten, ein mehres aber nicht zu erhalten gewesen, als das Se. Churfrstl. Durchl. durch einen Bescheidt sub signato Cöln an der Spree den 22. July 1658 Sich zue einem gewissen Gnadengelde uff 2000 Gld. Pomm., welche vorgemeltem Sehl. Hans Friedrich Kleisten. hinterbliebenen Sohnlein vor Abtretung des Guetes solten bahr gezahlt werden, gnädigst erklehret, Inmittelst weiter dieses vorgangen, das der Churfürstl. Pom. Landrath H. Gerhardt Wedige Glasenapp uff Gramenz etc. erbsessen höchst gedachter S. Churfürstl. Durchlaucht remonstration gethau, wie dieses Gueth undt Feldt Markk Eschenreye und Repplin seinen Vor Eldern und Geschlechts Vettern Erblich angehörig gewesen, der Ursachen nicht alleine von Sr. Churfl. Durchl. Concession undt ungeachtet aller Contradiction undt widerwertigen investituren oder andern Begnadungen, die einer oder ander dabevor zu dessen Vorfange möchte erlanget haben, an gedachtes Guett Eschenreye kegen erlegung der 2000 Gld. Pomm. gnaden gelder realiter solle immitiret undt angewiesen werden, H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenapp die

2000 Gld. Pomm. gemelter Sehl. Hans Friedrich Kleisten hinterpliebener Frau Witben undt Söhnleins Vormundern bahr offeriret und bei den H. Commissariis umb immission hat angehalten, die Fraw Witibe undt H. Vormundern auch nicht rathsamb zu sein erachtet, ihrem Sohne undt pupillen in Rechts process undt Weiterung, worbey der ausgangk demnach zweiffelhafftigk, zue setzen, sonderlich da gedachter H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenapp sich noch dazue aus freywilligen gemuthe dahin erklehret, erwehnten Friedrich Wilhelm Kleisten über die 2000 Gld. annoch 500 Gld. Pom. zu entrichten und also ingesambt 2500 Gld. zu bezahlen, so haben sie in Gottes Nahmen solche offerte undt Handlung acceptiret, und sein in allem darüber schlussig geworden, wie folgt: Erstlich zahlet der H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenapp der Frau Witben und Vormundern die 2000 Gld. Pomm., welche Se. Churfstl. Durchl. ihrem respectiven Sohne undt pupillen auss besondern gnaden geschenkt uff vorstehenden 26. May schierst kunfftigk sofort bahr in Colbergk welche die Frau Witbe undt H. Vormundern daselbst gegen quitung von ihme zu empfangen haben; die übrige 500 Gld. Pomm. aber bleiben bei dem H. Landrath Glasenapp dem pupillen zum Besten, so lange es der Frau Witben und H. Vormunderen beliebig, zinsbahr aussstehen, undt ist H. Landrath Glasenapp erböttigk, darüber gebührliche assecuration der Frau Witben und Vormundern zugleich auszuantworten. Im gleichen behelt die Frau Witbe in dem Hause zu Eschenreye annoch ein Jahr freye Wohnung undt zwarten die grosse Hinterstube nebst nottürftiger freyer Feurung, garten fruchte undt gewächse, auch den ausgesaeten Leinsahmen, undt was davon dies Jahr erbauet wirdt, welches Ihr sein Vogt durch die Pauern begahten lassen soll. Ueber das gibt ihr der H. Landrath Glasenapp zur alimentation und bessern Auskommen dieses Jahr jetzo 2 Drombt (24 Scheffel) Hobern undt uff bevorstehenden Herbst 2 Drombt Rogken undt 6 Scheffel Erbsen, auch werden auff künftigen Winter der Frau Witben einige Kühe frey ausgefuttert, im übrigen hat sie vor ihre andere Viehe diesen Sommer über bis zur Ausfütterung freyer Hütung undt Weide sich ebenmässig zu gebrauchen. Auch will er durch die Pauren der Fraw Witben ihre Mobilien undt Geräthe, wenn sie aus dem Guhte abzieht, abfuhren lassen. — Alldiweihl auch Sehl. Hans Friedrich Kleist bey Heinrich von Bergern vor Sehl. Otto Rüdiger Glasenappen, G. 62, in fide jussion soll eingetreten sein, Sehl. Casimir Glasenapp, G. 64, auch vor Sehl. Hans Friedrich Kleisten etzliche Zinsen deme Berichte nach an H. von Bergern bezahlet haben, als verpflichtet sich H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenapp die Frau Witbe und dehren Söhnlein wegen des regressus seines Theils nicht zu belangen noch zu besprechen, im übrigen auch bleiben dero Exceptiones wider Heinrich von Bergern Ihr allerdings reserviret undt vorbehalten, der H. Landrath Glasenapp erbeuth sich auch, so viele an ihme und ihme möglich ist, mit allem Fleisse undt Trewen dahin zu cooperiren, das die Frau Witbe und Söhnlein Peter Reddemers und dessen Miterben ansprache halben wegen abgepfendeter Schaffe, worüber lis pendens mit denselben ist, keiner Gefahr sich sollen zu besorgen haben. Kegen dieses alles nun wird dem H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenappen nach einholt der Churfürstl. darüber erlangten Concession das Dörfichen Eschenreye und Replin mit dessen pertinentien, wie es Sehl. Hans Friedrich Kleist inne gehabt und besessen mit der bestelleten Wintersaath soforth von der Fraw Witben undt Vormundern in possess abgetreten, dasselbe ihm zu seiner administration tradiret, die Underthanen desselbene der pflicht, womit sie bishero Sehl. Hans Friedrich Kleisten dessen Fraw Witben undt Sohnlein verwandt gewesen hiemit erlassen undt zu des H. Landrath Glasenapp gehorsamb verwiesen, nach geschehener tradition des Gutes aber seindt die Frau Witbe dehro Sohnlein undt Vormunder zu keiner Eviction desselben ferner verbunden. Beide Theile versprechen auch diesem obgeschriebenen allen Ehrlich undt auffrichtigk nachzukommen, und soll der ge-

ringste Mangel an adimpletion der vorhero gesatzten Conditionen so wenig von den H. Landrath Gerhardt Wedige Glasenapp, als auch von der Fraw Witben und Vormundern Seiten nicht erspuret werden, Mit Verzicht aller Exceptionen, Ausflüchte und Einreden, so hiewieder konnten oder mochten erdacht oder ersinnet werden, bei wahren Christlichen Worten, Adelichem auffrichtigem Glauben und Trewen, Sonder alle Argelist undt Gefehrde. — Urkundlich ist dieser transact von beiderseits transigenten eigenhändigk unterschrieben und mit dehrer angebohrnen Pittschaften bestärkett. Actum et transactum Eschenreye am 26. Aprillis Anno 1660. (L. S. . . .) gez. Gerhardt Wedige Glasenapp mppria, Jacob Kamike sine meo meorumque praejudicio mppria, Valentin Kleist mppria, Peter Rudiger Kleist mppria, Petrus Döpke, weil die Fraw Witbe nicht selber schreiben konnen litis Curatorio nomine citra meum meorumque praejudicium subscripsi mppria."

No. 269. Urkunde No. 36. 1701, den 10. October, Pollnow. Der brüderliche Theilungsrecess zwischen Felix, G. 132, Franz, G. 134, und Joachim Ernst, G. 135, v. Glasenapp.

„Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit!

Da unserer herzliebsten Frau Mutter die Mühe der Verwaltung sämmtlicher Güter weiter unter sich zu behalten beschwerlich fället, der ältere Bruder ihr länger darin auf die Art, wie bisher geschehen beizustehen, für sich nicht beibringlich findet; So haben wir im Namen Gottes uns entschlossen unsere väterlichen Lehn und Güter von einanderzusetzen, zu welchem Ende wir bei dem Königl. Hochlobl. Hofgericht erbeten, dass unserer Frau Mutter und Schwestern wegen, wie auch unserm jüngsten Bruder, welcher inzwischen zu Hause gekommen, als welcher noch minorenn ist, dass selbige Wohlgebornen Hochedlen H. Landrath Peter v. Glasenapp, G. 123, zu Gerbin und Herrn Landrath Hans Georg v. Below zu Nemitz, als von unserm seligen Herrn Vater in dessen letzten Disposition vom 12. April 1695 seines ganzen Hauses verordnete Kuratores hierzu specialiter authorisiren wollen, dass gedachter Herr v. Below unseres jüngsten minderjährigen Bruderen bestes Herr Ober-Kommissarius und Landrath Peter v. Glasenapp unserer Frau Mutter und Sämmtlicher Schwestern Interessen specialiter observiren mögen. Wie ein hochgedachtes Hochpreisliches Königl. Hofgericht nach solchem unterthänigen Suchen dd. 22. Juli 1701 ein Kuratorium an wohlgedachte Herren ausfertigen lassen, welches denselben gebührlich insinuirt, welche sich auch dazu eingefunden, so ist in deren Gegenwart wie auch im Beisein unseres vielgeliebten Herrn Schwagers von Manow etc. Joachim v. Glasenapp, G. 124, und Herrn Lieutenant Ambrosius v. Below zu Gr.-Reetz darüber dieser nachfolgende Vergleich in Punktation aufgesetzet, woraus künftig ein ordentlicher Vertrag soll gemachet werden, unterdessen aber diese Punktation in allen Klauseln gültig sein. —

1) Sein unseres seligen H. Vaters Güter insgesammt Secundum proventus nach Anleitung aus dem Register affimirt und darauf in 3 Kaveln gesetzet, davon die 1ste Kavel Polnow mit der Dorfschaft Jatzingen, worin 11 Höfe besetzet, der zwölfte von einem freien Mann bewohnt nebst noch einem wüsten Kathen in Jatzingen. 1) Bleiben bei dieser Kawel Jagd und Fischerei auf Sidow; 2) die halbe Mühle zu Polnow; 3) die halben Einkünfte aus dem Städtlein etc. 4) die beiden Kathen zum Fort auf diesseits der Grabow, als auf Polnowschem Grunde gelegen; an Holzung $^2/_3$ des Jatzinger Waldes, $^1/_3$ der Fichten (ein Holzbestand so genannt), die Hälfte des Fortschen Holzes von der Grabow nach dem Sidowschen Stück; der Kathen zum Raderang bleibt nach Polnow und Natzlaf gemein, wie auch der sogenannte See Raderang; die Hälfte des Selburgschen Holzes vom Pritzker Holze nach der Grabow. An Wiesen bleiben: Die Koppeln zu Polnow nebst den Brüchen und Wiesen so vorhin dahin gemähet, ohne dass jetzo zu den andern beiden Kaveln davon gesetzet und hiernächst jeder Kavel specificirt werden. — Die

andere Kavel ist Natzlaff mit den daselbst wohnenden zwölf Bauern und das Vorwerk Datjow nebst drei Bauerhöfen aus Rozog, worüber sortiret werden muss, welche zu dieser Kavel treffen sollen. Es bleiben bei dieser Kavel die Natzlaffsche Mühle und Mühlengefälle; an Holzung der Natzlaffsche Wald, Datjowsche Gehäge, $^1/_3$ des Jatzingenschen Waldes, $^1/_3$ der Fichten, die Hälfte des Fortschen Holzes von der Grabow bis nach dem Raderangschen Wege, die Hälfte des Raderangschen Holzes von der Grabow nach dem Sidowschen Stück; die Kathen zum Raderang bleiben nach Natzlaff und Polnow gemein. An Wiesen bleiben hierbei diejenigen, so bishero dazu gebrauchet worden, sowohl zu Natzlaff als zu Datjow und dem Steinbruche und auf der Grabow. Noch werden zu dieser Kavel geleget die 3 Graben beim Föhrde, die bisher nach Polnow gemäht wurden. Die Fischerei auf Zettun, die beiden Muntze am Bruder- und Ratteiche. — Die 3te Kavel ist das Vorwerk (Rittergut) Vettrin nebst den übrigen 8 Höfen in Rozog und den Kossäthen daselbst von den 4 Kathen im Vorwerk; es bleiben bei dieser Kavel die halbe Polnowsche Mühle, die Hälfte der Einkünfte aus dem Städtlein. An Holzung der Rozogsche Wald, woraus die 3 Bauern so zur Natzlaffschen Kavel kommen, so viel Feuerung und Mast, als die andern Rozogschen dies haben und auf die Art daraus geniessen und daraus behalten pro quota. Die Vettrinschen Berge, der sogenannte kleine Wald in seinen Grenzen, die Hälfte des Selburgschen Holzes nebst den Kathen zu Selburg, $^1/_3$ der Fichten. An Wiesen bleiben dabei, welche vorher nach dem Vettrin sowohl beim Schweinebruch, als auf dem Graben bei Föhrde gebrauchet, wozu noch ferner geleget werden die Hälfte der Selburgschen Wiesen und der halbe Bullenorth, welcher von der Polnowschen und Vettrinschen Kavel zugleich muss gemähet werden und wie es gebräuchlich von den Polnowschen aus dem Städtlein geharket und zusammengebracht wird. Die Fischerei auf dem Junig und Billerteich bleibt sämmtlich zwischen Vettrin und Polnow und müssen solche Teiche von beiden Kaveln unterhalten werden, der Polnowsche Müller auch darauf Acht geben; beide Kaveln aber müssen so bescheidentlich der Fischerei sich bedienen, dass dieselbe nicht ruinirt werde. Ferner kommt zu dieser Kavel wie vorgedacht der Kathen zu Selburg mit den dazu gehörenden gerodeten Aeckern und den Wiesen, so dazu gebrauchet werden. Der Rattenphul bleibt zwischen Vettrin und Polnow gemein. Das Dorf Papenzin nebst den 3 Kathen und dahin gehörigen Pertinentien ebenfalls zu dieser Kavel. — Da das Gut Reetz anjetzo von der Frau Mutter zu dero Wohnung und dass sie für sich und Schwestern ihre Subsistenz daraus erhält, erwählet worden, so hat es in soweit dabei sein Verbleiben; wenn aber nach Gottes Willen die Frau Mutter mit Tode abgehet, soll dies Gut Reetz zu der Vettrinschen Kavel bleiben, jedoch dass der Bruder solcher Kavel den übrigen zwei Brüdern $^2/_3$ herausgeben von dem darauf gezahlten Pfandschilling, wie auch von der beim Guthe geschehenen und alsdann noch existirenden Melioration. Das Inventarium, die todte und lebendige Fährniss wird alsdann in drei gleiche Theile getheilt.

2) Die $2^1/_2$ Lehnpferde, welche von den insgesammt müssen gehalten, werden in drei gleiche Theile gesetzet, trifft zu jeder Kavel $^5/_6$ Lehnpferd. —

3) An Heiden (Kiefernwald) blieben bei der Polnowschen Kavel 30 Hakenhufen, bei der Vettrinschen und Natzlaffschen Kavel ist es so verglichen, dass hier jeder Kavel $29^1/_2$ Hakenhufenhufen bleiben sollen. Sollte künftig die Reduktion der Hufen cessiren, so kommen alle 3 Kaveln zu gleichen Theilen an dasjenige, was accoressiret. —

4) Das Ziegelwerk bleibt zu Polnow, es stehet aber den andern beiden Kaveln Vettrin und Natzlaff frei, dass jeder 3 Oefen zur Bebauung eines Hauses auf seiner Kavel darf brennen lassen, wozu die Polnowschen das gewöhnliche Schmauchholz fahren. Der Lehm wird geholt halb aus den Lehmkuhlen halb bei der alten Ziegelscheuer gegraben und muss damit jedoch so

bescheidentlich verfahren werden, dass das Land nicht unnöthig und überflüssig verdorben wird. Die andern Zuthaten, an Lehmgraben, Ziegellohn, Holzfuhren, Steine ein und aus dem Offen zu bringen, muss von der Kavel prästiret werden, welche die Steine brennen lässt; wenn aber gedachte jede Kavel ihre 3 Oefen Steine gebrannt hat, hat keines mit dem Polnowschen Ziegelwerk zu thun, sondern bleibt das der Polnowschen Kavel allein. —

5) Was der Polnowsche Müller an Pächte, Urpflichten etc. sonsten giebt, solches theilen die Polnowsche und Vettrinsche Kavel miteinander, müssen auch zur Unterhaltung der Mühle in allen Stücken ein gleiches an Arbeit, Holz und Kosten beitragen. —

6) Was das Städtlein Polnow an Dienste zu leisten schuldig, bleibt zusammen bei der Polnowschen Kavel, in Betrachtnng, dass von dieser Kavel die früher Fohrdschen Dienste, so bisher dahin gebrauchet wurden, davon abgehen. Die Geldeinkünfte aber aus dem Städtlein Polnow werden zu gleich der Vettrinschen und Polnowschen Kavel getheilt, wie auch die Jurisdiction, wo die Jurisdictionsgefälle zwei bleiben. Weil aber derjenige Bruder, dem die Polnowschel Kavel zufällt das ony jurisdictionis am meisten empfindet, so bleibt dagegen demselben dieses Commodum voraus, dass die Strafen so nicht über 2 Gld. Pomm. sich belaufen demselben allein verbleiben, bei wichtigen Gerichtssachen aber muss Alles Communi Consilio et communibus sumptibiles geschehen, und was davon fallen möchte, bleibt zu theilen. —

7) Das Jus Patronatus behalten alle 3 Brüder pro indiviso. Die Gestühle aber in der Polnowschen Kirche bleiben der Vettrinschen und Polnowschen Kavel, was erst gemein, sollte es sich nach mal aber befinden, dass für beide Familien selbe nicht zureichend, muss noch ein Gestühle von den beiden communibus sumtibus und wer das alte oder neue behalten soll, darüber gekavelt werden. Bei der Natzlaffschen Kavel bleibt das Gestühl in der Gerbinschen Kirche. —

8) Für den Fall, dass die Pollnowschen Bürger die Junigwiesen, so ihnen zugehören möchten, wieder innlichen (einnehmen?), weil solches der Polnoschen Kavel als vorhin derselben geleget, am Hofschlage abgehen würde, so ist verabredet, dass dem Bruder von der Polnowschen Kavel freistehen soll, was er für solche Wiese empfanget mit der Vettrin- und Natzlaffschen Kavel zutheilen, dagegen diese beiden Kaveln hinwieder pro quota mit andern Wiesen gerecht werden müssen. —

9) Die Unterthanen bleiben in jeder Kavel, wo sie jetzt wohnen, die ledigen Knechte aber dahin, wo ihre letzten Aeltern als Wirthe gewohnt haben, wie auch diejenigen die allbereits auf Hofe gewohnt und wieder davon abgesetzt, dahin bleiben, wo sie vorher auf Hof gewohnet, ausser dass der gewesene Schulze zu Rozog Joachim Bartels und Jacob Bosanke, auch gewesener Schulze zu Rozog mit ihren beiderseitigen Kindern, auch der Knecht Michel Berndt zu der Polnowschen Kavel erblich bleiben. Diejenigen, so bereits aus einer Kavel in die andere auf Hof gesetzet, bleiben mit ihren Erben dabei erblich belegen, wie auch von anderen verlaufenen Bauern wieder einige zu erhalten stände, auch welche Leute sonst anjetzo ausser deren Güter sich befinden, dahin gehören, wo ihre Aeltern gewohnt haben. —

10) Die Hütung für das Rindvieh bleibt zugleich der Polnowschen und Vettrinschen Kavel, das sämmtliche Holz durch, gemein, sonst bleibt ein jeder auf seinen Stücken. Wegen der Schaafe behält die Vettriner Kavel das Jus possendi auf dem Polnowschen Felde, jedoch so bescheidentlich, dass sie sich dessen nicht gar zu Expression gebrauche. Mit der Datjowschen Hütung auf dem Jatzingenschen und Rozogschen Felde, bleibt es wie es von Alters gewesen.—

11) Wegen der Mast ist es dergestalt verglichen, dass Vettrin in der zur selben Kavel allein gehörigen Holzung, auch die Mast allein behält: als in den Vettrinschen Bergen, in dem kleinen Walde, ingleichen im Rozogschen Walde, so wie obgedacht. In dem Selburgschen Holze gehet die Mast zwi-

schen Polnow und Vettrin zu gleichen Theilen und müssen des Verwalters zu Selburg seine Schweine in die Mast geschützet (Hürden?) werden. Im Fordschen und Raderangschen Holz bleibt die Mast zwischen Polnow und Natzlaff sämmtlich. Die Mast im Jatzingenschen Walde behalten die Bauern in Jatzingen und wiewohl $^1/_3$ des Waldes zu Natzlaff geleget, hat doch selbige Kavel mit der Mast nichts zu thun, doch mag sie indessen in ihrem Theil Holz mit Holzhauen nach ihrem Gutdünken verfahren. Im Natzlaffschen Walde und Datjowschen Gehäge bleibt die Mast bei ihrer Kavel allein. Was die Eichen in den Fichten (so hiess ein grösserer Forstbestand) anlanget, davon bleibt die Mast nach Polnow, ohne Unterschied zu welcher Kavel sie gehören, doch darf ein jeder in seiner Kavel mit Holzhauen nach Gutbefinden verfahren. Sollte in den Hölzern so gesammt bleiben, als Selbur, Raderang und Vörde ein Bruder ven dem andern sein Antheil Mastholzes merklich verhauen und ruiniren, wird die Mast in eines jeden Antheil aparte geschützet und das Mastgeld danach proportionirt, die Schweine aber in einem Haufen durchgehends in solchem sämmtlichen Holze gehütet. —

12) Nach gemachtem Ueberschlage werden die Kaveln, jede cum pertinentiis juxta procentus 6 % geschätzet. 1) Polnow 15 277 Gld. 2 Schl. 2) Vettrin 10 116 Gld. 16 Schl. 3) Natzlaff 12 344 Gld. 2 Schl., welches zusammen austrägt die Masse von 37 737 Gld. Dagegen sind Schulden bei den sämmtlichen Gütern 10 278 Gld., als aufgelehnte Gelder 3 278 und was für die beiden ältesten Schwestern, Ester und Barbara restiret 7 000 Gld., wovon nun die Kaveln einander zu adoquiren zu bezahlen treffen: der Polnowschen 6 124 Gld., der Vettrinschen 963 Gld., der Natzlafschen 3 191 Gld. —

13) An ausstehenden Schulden stehen noch zu Vorpommern von der Frau Mutter ihrem Brautschatz 5 000 Gld. Cap. bei dem Rittmeister v. Podewils nebst unterschiedlichen Zinsen, so sich auf 2000 Gld. belaufen. —

14) In nomina passiva so sich noch hervorthuen möchten, im gleichen die processe et actiones tam activae quam passivae so bereits schweben oder noch ex communione herrühren dürften, müssen auf allerseits Unkosten und Zuthat geführt werden. —

15) Dafern über obgedachtes Alles und Jedes sich noch eins und Anderes hervorthun sollte dessen kein Erwähnung und Bescheidung geschehen und doch ad communionem gehöret oder das in errore calculi etwas versehen, soll künftig unter uns amicabiliter et pro arbitrio derjenigen, sobei concipirung und Verfertigung dieser Punctation mit zugegen gewesen und davon die beste Nachricht wissen konnen compariret werden. Sollte auch eines oder andern unter uns sich graviter lädiret zu sein innerhalb 4 Jahren erweislich machen können, so müssen ihm die andern Brüder dafür aufkommen, doch dass die Kaveln wie sie itzo gesetzet sein, unverrückt bleiben. Indessen gelobet ein Bruder dem andern wegen der einem jeden zufallenden Kavel, wie Rechtens evictionem zu prästiren und solche zu gewähren. —

16) Noch ist verabredet, dass das Rohr auf dem Billerteich wie auch auf dem Junig der Vettrinschen Kavel verbleiben soll. — Zu mehrer Befestigung und Haltung dieser Punktation absagen wir 3 Brüder allen und jeden beneficien und Einreden in gemein in specie laesionis etiam enormissime rei non satis rei aliter intellectae gestaeve, plus minisoe scriptum, quam actum, erroris, circumventionis, restitutionis in integrum, reductionis ad arbitrium boni viri, appellationis und wie sie immer einigen Namen haben, als wären sie wirklich allhier gesetzet, desswegen auch die Regul dicenti generalem renunciationem non valere nisi specialis omnium et singularum praecesserit, wollen auch denjenigen, der wider diesen von uns Brüdern freiwillige, wohlwissend und bedächtliche Punktation schreiben oder rathen wird vor keinen redlichen Manne gehalten auch das Löbliche Hofgericht hierüber fest zu halten, nichts zu dessen debilitirung zu verstatten unterdienstlich gebeten haben. Alles bei christlichem Glauben zu mehrer Urkund diese Punktation nach öffentlicher Vor-

lesung wir drei Brüder sowohl als auf unser Ansuchen die bei dem Vertrage gewesenen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Polnow den 10. October 1701 (L. S. . .) gez. Felix Glasenap, Franz Glasenap, Joachim Ernst Glasenap, Peter Glasenap, als Beistand, A. Below, als Zeuge, J. Glasenap, als Zeuge, J. G. Below, als Beistand. — Nach geschehener Kavelung ist mir Felix Glasenapp die Natzlaffsche Kavel nebst diesen 3 Höfen aus Rozog Merten Gronwald junior und Martin Kosanke und Michel Hintzle zugefallen. — Durch geschehene Kavelung ist mir Franz Glasenapp die Vettrinsche Kavel nebst den übrigen Rotzogschen Bauern zugefallen. — Und mir Joachim Ernst Glasenapp ist die Polnowsche Kavel zugefallen.“ —

No. 270. Urkunde No. 37. (1704, den 18. September). Im weiteren Verlauf einer königlichen Verfügung für Peter v. Glasenapp, G. 123, vom 14. Juni 1704, als Kommissar, wird durch ihn mit ein Grenzrecess zwischen Gr.-Carzenburg und Sehpöhlen und Drawehn und Kl.-Carzenburg aufgesetzt und vollzogen. (Urk. v. Lettow).

„Be Urkundet sey hiermit Jedermänniglich. Nachdeme zwar hiebevor zwischen dem Sehl. Herrn Land Rath Berndt von Mönnichowen undt nachmahls dessen H. Söhnen an eineme undt denen Sämptlichen, an Drahwehne undt Carzenburg Berechtigten H. von Lettowen, am andern theil, zwo verschiedene Verträge, alss am 26. Augusti 1639 und folgendes am 4. Octobris 1670, wegen der, unter beiden theilen streitigen Grenze aufgerichtet, dieselbigen aber entweder wie, undt welchergestaldt sie eigentlich zu verstehen, oder aber desswegen, dass der letztere von allen Interessirenden H. Lettowen nicht unterschrieben angefochten und streitig gemacht worden, Wesshalb den beide theile schlüssig worden, zu völliger Abthuung dieses streites, undt Einrichtung richtiger grentze, Eine gerichtliche Kommission auf den Königl. Hinder Pommerischen Hof-Raht und Hauptmann zu Rügenwalde, Vice Dominum des Thumb Capittuls zu Cammin Herrn Caspar Otto von Massowen auff Varzin Erbherrn, von seyten der Herrn Mönnichowen, undt den Königl. Ober-Kommissarium undt Stiftischen Land Raht Herrn Peter von Glasenappen auf Gerbin, Erbherrn von seyten der H. Lettowen zu extrahiren, welche Kommission Ihnen von dem Königl. Hinterpommerschen Hofgerichte laut beygefügten Commissorii sub signato Stargard den 14. Juni Anni currentis aufgetragen, undt anbefohlen worden, dass durch Göttlichen Beystandt und gedachter H. Commissariorum interposition, nachdehm von denenselben, undt denen Sämptlichen H. Lettowen, und von seyten der verwittibten Frau Regierungs Räthin, von Monnichowen und deren Kindern, durch dero Herrn Bruder Herrn Ewald von Monnichowen, Erbherrn auf Sager, die streitige Gränze von orthe zu orthe begangen, auch alles genau untersuchet undt erwogen, aller streit Irrung undt Zwytracht völlig gehoben undt ein unwiederruflicher Grentz Recess von beyden theilen beliebet, feste gesetzet und beschlossen worden. (Es werden 6 Punkte festgestellt). Schliesslich haben beide theile zu mehrer festhaltung dieses Grenz Recesses sich aller und jeder, Ihnen dawider zu stathen kommenden Beneficiis et Exceptionibus renunciyret etc. Insonderheit aber will die Frau Regierungsrähtin von Monchowen diesen Vergleich, der mit guten Vorbedacht, Consens und authorität ihrer H. Vormünder, zu guter richtigkeit Ihrer hertzlieben Kinder, und also dero besten aufgerichtet worden, von gedachten ihren Kindern beständig undt Unveränderlich gehalten haben; zu dessen sicherheit dieser Vergleich von Ihrem Herrn Bruder Vormündern undt Sämptlichen Interessenten, wie auch denen H. Kommissariis Eigenhändig unterschrieben undt mit dero Adlichen Pitschaften bestättiget worden. So geschehen in Gr.-Carzenburg den 18. September A. 1704. (L. S. . . .) gez. Caspar Otto von Massow, alss Commissarius, P. Glasenapp, alss Commissarius, ... Wietwe von Münchow, H. L. v. Lettow, Adam Lettow, Valentin Lettow, H. H. Köller mpr., Joach. Christian Lettow, Ew. Münchowen, I. C. Lettow, Adam Wedich Lettow. Friedrich Neudorf senior, Notarius etc., David Radeke, Not. Publ. etc.“

No. 271. Urkunde No. 38. 1704, den 28. März. Ehevertrag. (Geh. St.-Arch.)

„Im Namen der heiligen Dreieinigkeit! Zu wissen etc. welchergestalt der Wohlgeborene H. Joachim v. Glasenapp, G. 124, zu Manow Erbsessen sich hierbevor um die Wohlgeboren damalige Fräulein Esther v. Glasenapp sel. H. Landrath Peter v. Glasenapp, G. 93, zu Polnow aus 2. Ehe ältesten Tochter ehelich beworben hat auch nach vorgeschlagenem Rath deren Frau Mutter sowohl als sonst beiderseits Anverwandte und Freunde ein christlich Ehegelübde unter ihnen getroffen und selbiges durch öffentliche Vertrauung zu Polnow den 31. Dezember 1695 vollzogen worden. Als aber wohlgedachte Fräulein Esther v. Glasenapp etc. wegen der Eheliebsten Gebührniss sowohl an Ehegeldern, als Vater- und Mutter-Erbe sich also vergleichen etc.: — 1) Aus dem Lehn und Gütern feudal und allodial so der sel. Vater hinterlassen hat, worunter auch das mitgerechnet wird, was von der Mutter herrührt, so wie auch das von der Mutter in Vorpommern ausstehende mitgerechnet und sonst alle übrige Verlassenschaft, Hausgeräth todte und lebendige Habe und Fährniss überall und für alles 4000 Gld. Pomm. und 24 Schl. dem Joachim v. Glasenapp von dessen Schwiegermutter und Schwägeren hiemit versprochen und zugesagt. Welche 4000 Gld. derselbe auch also für sich und seine Liebste zu Dank annimmt und darüber ein Mehreres nicht zu fordern sich erklärt, ausser den reservirten Erbfällen. 2) Auf diese Summe sind bereits den 14. Januar 1700 baar gezahlt 1000 Gld. über deren Empfang Joachim der Schwiegermutter und Schwägern bestens quitirt, die übrigen 3000 Gld., so untersetzen alle 3 Brüder ihre sämmtlichen Güter insgesammt kraft dieses Instruments. Indessen wird dem Joachim v. Glasenapp das Vorwerk Szolnow (Polnow) cum pertinentiis pro speciali hypotheca constituiret wie denn unter beiden Joachim Ernst, G. 135, v. Glasenapp das Kapital der 3000 Gld. zu zahlen allein über sich behielt und desfalls seine Polnowsche Kavel dafür untersetzt, welches unser Schwager H. Joachim v. Glasenapp also annimmt. — 3) Wegen der Zinsen, die nachstehen, werden berichtigt. — 4) Wegen Kündigen des Capitals ist bestimmt, dass es nicht auf einmal sondern allemal 1000 Gld. in 3 Jahren nach einander erfolgen. — 5) Anlangend die paraphernalia Kleidung, Betten, Kasten und Kastengeräth, so hat bei der Hochzeit die pp. Esther dasselbe anständlich empfangen etc. — 6) Geschmeide etc. erben die 3 Schwestern insgesammt. — 7) etc. — 8) Nach Absterben der Schwester Anneken kann keine Erbschaft gefordert werden, wie die Schwester sturbe war ihr Dos noch nicht angewiesen. (Sie lebte jetzt nicht mehr.) — Geschehen Polnow, den 28. März 1704. Gez. Margarethe v. Podewilsi Wittwe v. Glasenapp, Ester Glasenapp, Joachim v. Glasenapp, Felix Glasenapp, G. 132, Franz Glasenapp, G. 134, Joachim Ernst Glasenapp, G. 135.

Abkürzungen.

Aeltere Genealogie No. I., II., III. etc. = G. I., II., III. etc.
Jüngere Genealogie No. 1, 2, 3 etc. = G. 1, 2, 3 etc.
Geheimes Staats-Archiv zu Berlin = G. St. Arch.
Pommersches Staats-Archiv zu Stettin = Pom. St. Arch.
Posensches Staats-Archiv zu Posen = Pos. St. Arch.
Preussisches Staats-Archiv zu Königsberg = Preuss. St. Arch.
Reichs-Archiv zu Speyer = R. Arch.
Hofgerichts-Akten zu Stettin = Hofger. Act.
Lehns-Akten = L. Act.
Lehns-Kanzlei zu Stettin = L. Kanzl.
Baltische Studien = Balt. Stud.
Urkunde No. 1, 2, 3 etc. = Urk. 1, 2, 3 etc.

Berichtigungen.

Seite 5, Zeile 19, von unten statt: Pomerczy lies: **Pomorczy.**
S. 9 Z. 8 und 10 st.: ihnen l.: **ihm.**
S. 10 Z. 7 v. u. st.: XIII. XI. XXIIIa. l.: **XVI. XVIII.**
S. 35 Z. 3: **hat** — streichen.
S. 43 Z. 22 v. u. st.: seinem, l.: **seinen.**
S. 52 Z. 11 v. u. st.: dieser, l.: **jener.**
S. 65 Z. 2: **das** — streichen.
S. 67 Z. 14 v. u. st.: dieser, l.: **diesen.**
S. 69 Z. 5 st.: den, l.: **des** etc. Zutritts.
S. 72 Z. 20 st.: St. Spiritus, l.: **St. Georg.**
S. 80 Z. 25: zweites **„so wie"** — streichen.
S. 114 Z. 27 st.: den Ureinwohnern, l.: **die** Ureinwohner.
S. 124 Z. 7 st.: ausstarb, l.: **starb.**
S. 127 Z. 27 l.: später **noch.** Z. 6 v. u. st.: XVII, l.: **XVI.**
S. 134 Z. 8 st.: es, l.: **er.**
S. 153 Z. 15 st.: besonders. l.: **auch.**
S. 155 Z. 23 v. u. st.: zur Freude, l.: **zum Leid.**
S. 173 Z. 15 st.: Bogislaf, liess hier für Slawen: **Bogislaw oder -laus.**
S. 174 Z. 24: **wurde,** Z. 29: **wie auch** — streichen.
S. 189 Z. 9 st.: von, l.: **vor,** und **ab** — streichen.
S. 218 Z. 1 v. u. st.: ihre, l.: **seine.**
S. 221 Z. 5 v. u. st.: vor, l.: **von.**
S. 255 Z. 15 st.: später vor 1409, l.: **seit 1396.**
S. 263 Z. 23 st.: nur Barnim I, l.: **Barnim I nur.** Z. 24 v. u. st.: 1329. l.: **1529.**
S. 264 Z. 12. **Hinterpommern** — streichen. Z. 31 st.: hatten l.: **hatte.**
S. 299 Z. 8 v. u. st.: seit des etc., l.: seit **dem** schlauen Manöver etc.

Der 2. Theil wird die Genealogie, einen Nachtrag und das Register enthalten.

Druck von Otto Drewitz in Berlin.
Monbijou-Platz 10.